J 2
243

N: 46, 187. 3 Juny 1842.

K. Landesdir.
in
Landau

Gnadengesuch des Jacob Klein von Sondernheim.

Extl.
exp: 8/6. 42.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerh. Entschließung vom 24ten v. Mts. dem Jacob Klein zu Sondernheim auf sein Gesuch um Begnadigung seiner am 17ten August 1841. wegen Widersetzlichkeit gegen die Verhaftung verhängten sechswöchentlichen Gefängnißstrafe gnädigst zu erlassen geruht. Ich habe demnach den Vollzug dieser Strafe zu sistiren.

eod.

Den Nämlichen

N: 46, 188.

Gnadengesuch des Christian Häuser von Arbach, Extl.

exp. 5/6. 42.

Hr. Vollzieher wollen dem Christian Häuser, Ackersmann in Arbach auf sein Gesuch um Nachsicht der 18tägigen Geldstrafe und Kosten, in welche sein Sohn Johann Häuser am 16ten September 1841. wegen Feldfrevels verurtheilt, und wofür Extl. Collaborator Nauenburg verbürgt worden ist, hiermit in Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs mittelst allerhöchster Entschließung vom 24ten dieses d. M. die Abnahme zu thun haben.

Hr. Vollzieher wollen sich in dem Exekutionsbedürfnißfalle, des wegen der Kostenanzeigung durch die kgl. Regierungs Finanzkammer sind das Weitere machen und anher berichten.

Stempel: St.A. SPEYER Best. L 2 Nr. 243

eod.

An die kgl. Regierung der Pfalz K. d. J.
in Speyer
obigen Betreff

exp. eod.

N: 46, 189.

Man hat die Ehre, mehrseitige kgl. Regierung mittels Erlasses auf die gefällige Zuschrift vom 8. v. Mts. ad N: 2458 J. mit Rückschluß, in Kenntniß zu setzen, daß Seine Majestät der König mittelst neuerer Entschließung vom 24ten dieses d. M. auf das Gesuch des Zuglösers Christian Häuser

von Orlich, um Kassir. dess 18 fl. 15 xr. Gehaltsrate und Postsumme welche sein Vater Johann Krauss verst. September 1841 ungnädigst angewiesen worden ist die Abrechnung nachträglich beizubringen und ersucht Ihnen zugleich das gefällige Inventarium # zur Regulirung der Immobilien-Steuer-Einbringung einzusenden.

und Abschrift eines Kaufcontracts doch gefällig Mitzusenden v. Th. v. Mtl.

N: 46,190. 3 Januar 1842.

H. Stadtschr.
Schaubach
Gehaltsquittung des Michael Röser von Oberlauringen betr.

Wohlgeboren erhalten beiliegend in Folge Verfügung vom 5. dezbr 1841. wodurch dem Ackermann Michael Röser in Oberlauringen die erbetene Landes-Invalide die gnädigste zur Wiederanschaffung eines Pferdes in der Höhe von 20 Thlr. bewilligt worden ist nebst 17 Thlr. Summa dasselbe anbei wird nebst 17 Thlr. zu Ihrer weitern Verfügung & Dannenmitteilung

ccp: 4/11 42.

eod

N: 46,191

An
das k. Landcommissariat
Meiningen

Quittung über die k. Landesrate 1842. betr.

ccp: eod

Anliegend habe nun die Ehre unter Bezugnahme auf die Zuschrift v. 28. v. Mts. hiesiges Landcommissariats den quittirten Verpflegsbeitrag pro Januar Jacob Ackermann von Wasungen zu übersenden

eod.

N: 46,192

H. Rentamt. Stuntz
daselbst

Kreiscasse der Lobenstein Co.
den Lobenstein Kassenrelict betr.

ccp: eod.

Unter Rückschluß Ihrer unterm 22ten Novbr. v. J. Nr. 9. Kammer v. J. vorgelegten Quittung über Ihre Besoldung v. J. 1842. einen Betrag von 4. Thalern 8. Silbergroschen zu Collecten bezüglich der rückständigen Kreiscassen zur Einsicht & und allenfallsigen Empfangnahme

das Zweitbeiliegende zurück

N: 46,193. 3 Januar 1842.

H. Stadtschr.
in Candare

die Verabfolgung der Pflichtexemplare ganz Gothaischer neuen Bücher, gegen baare Bezahlung in der Buchhandlung betr.

ccp: 4/11 42.

Mit Bezugnahme auf meine Zuschrift vom 18. v. Mts. übersende Ihnen die mir von hies. Regierung der Pfalz (am 30. ejusdem) mit Ersuchen mitgetheilten Forderungen [Verfügung] zur gefälligen Einsicht.

Anstellung mit dem Bemerken, daß der angeblich in Scandalta Johann Friedrich ein Jahr alte Schulschlüssen einzuschreibende Knabe ist, und derselbe wahrscheinlich den Zunamen Hoffmann in Folge Pfarramts führt

N: 46,194. ccp

Hr.: Pfarradjunctur Classen

Das Ungnadengehalt der Wittwe Margaretha Geyer geborenen Klöckner von Junkgweiher betr.

ccp: 4/. 42.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 28ten v. Mts der Wittwe Margaretha Geyer, geborenen Klöckner von Junkgweiher einen Gnadengehalt von 107 fl 28 xr. Rhein. und zwar in Anbetracht, daß der Pfarrer Jacob Geyer von 24ten September 1839 ununterbrochen fortgefahren hat, die Pfarrverrichtungen zu versehen, obgleich er schon seit dem 1ten Januar 1839 in Folge Allerhöchster Entschließung vom 24ten Juli 1838 in Ruhestand versetzt worden ist, die Aktenmäßigen Erhebungen aber erst im Monat Juli 1841 vollendet werden konnten.

Kl: Rechtspraktikantur
in Landau.

Rückgabe von Zeugnissen von dem Kl: Landkommissariats-Aktuar Karl Theodor Bauer zu Germersheim, ehemaligen Rents- u. Gemeinde-Einnehmer in Kadel

exp: 4/42.

Nº 46,195.

4ten Januar 1842.

Unter Rückgabe von allen mitgetheilten Zeugnissen wird Ihnen hiemit ein Gesuch zur Wahrnehmung einer Notars-Stelle, dann ein Aufmunterungs-Dekret zum Vorlegen bei dem Kl: Land- und Stadtgerichte zu Landau beiliegend zugestellt.

Nº 46,196.

Kl: Rechtspraktikantur
Lessing
Leiden das Gesuch des Johann Baptist Banners Ackerers von Lontzig um Erlassung dreijähriger Zeugnisse betreffend

exp: Lessing

Auf den Bericht vom 2ten dieses Monats wird Ihnen das Gesuch des Johann Baptist Banners Ackerers von Lontzig um Erlassung dreijähriger Zeugnisse über die Führung seines bisherigen Gewerbes, sammt dem Contexte der appellationsgerichtlichen Entschließung zugestellt.

Nº 46,197.

Kl: Rechtspraktikantur Hofmann
in Landau

Empfangsbestätigung des Hofgerichts-Protokolls mit Beilagen vom Zweibrücken, 6ten Dec.

exp: 8/42.

Kl: Rechtspraktikantur Hofmann in Landau wollen dem Hofgerichts-Prokurator Hoffmann zu Zweibrücken auftragen, Ihnen die Majestät der König mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. dieses M. J. auf Ihr Gesuch Taxfreiheit der nimmerwährenden Gesuche um Wahrnehmung einer Notars-Stelle in der Pfalz bewilligt habe.

exp: 8/42.

Hr. d. M.

die Abnehmung der Notariatsprüfung in der Pfalz betr.

exp: 4/42.

Nº 46,198.

3 Januar 1842.

Die allerhöchste Entschließung Hr. d. M. vom 14 Oct. v. J. bezüglich der Abnehmung der Notariatsprüfung in der Pfalz betreffend sollten wir unserm Hr. d. M. bereits unterm 20 ejusdem gehorsamst Antrag erstattet in den Amtsblättern bekannt gemacht, daß ist aber, wie es scheint, noch Anstand mit uns in Einvernehmung, weil in den Amtsblättern pro 13 Januar nicht erschienen. Diese Verzögerung vielleicht, so wie die zu gewärtigenden Bestimmungen über die Gesuche der Kandidaten, über welche die Zeugnisse und Beweise abverlangt sind in der von hier verfügten Zeit beizubringen, und endlich [illegible] Erklärungen noch vor einigen Tagen eingetroffen, bestimmen und Gesuche der Notarien um Notariats-Verleihung [illegible] Verleihung [illegible] gehorsamst Hr. d. M. die eingelaufenen Gesuche mit den gehörigen Bestimmungen bezüglich der Zeugnisse-Vorlage der Kandidaten und ihrer gehabten Ausbildung an das unterfertigte Präsidium, damit dem Gutachten des Präsidiums des K. App. gerichtes mit gehörigen Bestimmungen abverlangt [illegible] vorzulegen.

Verleihungs Gesuche Notariats Kandidaten haben Gesuche um Verleihung eingereicht:

1. Oskar Bosler in Kusel um erledigte Verleihung mit Landau, Landkommissariat

nach Altdorf oder Bellheim,

2, Notar Adolay in Kirchheimbolanden, um Übersetzung nach Kaiserslautern,

3, Notar Salomon von Adelsheim, welcher ursprünglich abwechselnd um Versetzung nach Landau bezw. Neustadt eingekommen hatte, welche er kommt, dass der Präsidium des K. App. gerichtes dessen Übersetzung dahin in Vorschlag gebracht hat, + [struck: soweit er festgemacht], sein Gesuch gänzlich zurückzuziehen und dagegen unterm 29 v. M. um Versetzung nach Kirchheimbolanden neuzureichen, falls dem Notariats stelle durch Übersetzung des Notars Adolay vakant eingetreten sollten;

4, Notar Haas in Eyb stein um Übersetzung nach Kaiserslautern,

5, Notar Boerking in Adelsheim um Übersetzung nach Kaiserslautern, subsidiarisch nach Eyb stein falls die dortige Notariats stelle durch Übersetzung des Notars Haas vakant wird.

+ fällt für unzulässig erklärt

Ferner diesen Notariaten bewirbt sich Steiner, welcher sich durch seine Amtsführung ≠ der allgemeinsten Zufriedenheit erfreut, um Versetzung, nachdem er mehrere Jahre K. Kl. Districts Notar in Landau gewesen, dann allerunterthänigst um Versetzung nach Kirchheimbolanden nachgesucht hatte, jedoch neuerdings sich dahin erklärt hat, sein Gesuch zurückzuziehen, falls ihm die Notariats stelle Neustadt a. H. übertragen werden würde.

≠ oder seine Versetzung übertragen

Endlich um die Besetzung der Notariats stelle Neustadt a. H. bewerben sich Steiner, welcher sich durch seine Amtsführung ≠ der allgemeinsten Zufriedenheit erfreut, um Versetzung, nachdem er mehrere Jahre K. Kl. Districts Notar in Landau gewesen, dann allerunterthänigst um Versetzung nach Kirchheimbolanden nachgesucht hatte, jedoch neuerdings sich dahin erklärt hat, sein Gesuch zurückzuziehen, falls ihm die Notariats stelle Neustadt a. H. übertragen werden würde.

≠ oder seine Versetzung übertragen

betrifft, so dürfte der Letztere dem Ersteren vorzuziehen sein, indem er [struck: 1837] um mehr als 6 Jahre älter in Dienste ist, und weil die Leistungen, welche gegenüber dem Notariats Candidaten bildeten Notariaten sind dem Notar Adolay bestehen, dessen Übersetzung in einen weiteren Bezirk im Interesse der Ehre des Notariats wünschenswerth erscheint.

Notar Adolay erwarb zwar die gesetzliche Befähigung in dem Examen, welches vor dem Appellationsgerichte bestanden ist, jedoch Dienstzeitvorschriften mit wenig Befähigung Übersetzung belangt. Es lässt sich nun die Übersetzung zu Gunsten Steiners, die ganze Befähigung Übersetzung in welcher sehr bedeutende Anforderungen gegen die Mitglieder der Notariats Examen in mündlicher und schriftlicher Arbeit gestellt werden, zu lassen, welches er sich nun neuen Befähigung unterzogen hat. Obgleich Adolay als guter Notar bekannt ist, dass er nun Examen später nun Acte hatte unterzeichnen lassen, dann Aufmerksamkeit bey [struck: seinen] Actenführen bestimmt war, hat ihn das Befähigungs Zeugniss durch Beschluss vom 20 Januar v. J. auf 14 Tage suspendirt, gegen welches Strafurtheil er Berufung einlegen zu wollen erklärt hat.)

Die Notariats stelle in Kirchheimbolanden hat eine Taxe von 3-4000 Gulden jährlich einzutragen. In Frankenthal ist er in dem Falle [struck: die Absicht] sich noch mehr und mehr einen Absatz zu bilden. Der Übersetzer

dass er in vorliegender Angelegenheit Gründe für berechtigt, so sein der Regierung gnädige Berücksichtigung mit Vollmacht zu kommen, die sie veranlassen sollten, seinen Mandanten ihr allein bescheiden, seine Absetzung nachzusuchen, die in Beziehung auf das Gold-Untersuchen eingeschaltet in den nächsten Sitzungen sind seinen bestimmenden Antrag gestellt sein wird. Er Belangung glaubt ist auf diese Absetzung auf Freistein, der verfolgten Verzögerungen ungeachtet in Abrechnung bringen zu müssen, spricht sie klein wie sich klein sie ist Einen Besonderung auf das Mittel ist, den Einstellungen der Polizeien in dem Bezirke von Kreisarbeitern ein Ende zu machen, spricht nunmehr auch die Absetzung des Polizei Inspektor Salmon auf Einstellung, der sich als Kreisarbeitsmeister

† Rangreich gebrochen

von der Angst des Arbeiters zu großen Strafen vorgeben hat, dass allen seinen Angestellten nachgesetzt ist das Mittel ist, ‡ das Loos einer anständigen Familien Vaters und seiner Familie gefährdet auf Absetzung gestandene Arbeiter, erklärend Polizei Inspektor Baseler durch in der gleichzeitig nachgesuchten Absetzung auf Altdorf die Einstellung seiner Ansicht verblieb in vorliegenden Sinne.

† Abschnitten

‡ das Angestrengten

Bezüglich der Absetzung des Anzeigen die von dem K. Bezirks Präsidium. vor und von dem Präsidio der K. App. gerichtlich angestellten Untersuchungsmöglichkeit des Polizei Salmon kann es bemerklich gemacht werden, dass sie nicht von großem Belang erscheinen muss von der Art ist, dass seiner Absetzung auf Einstellung

† egoist allein

‡ auf weiteren Abänderungen zu einst geschrieben

im Amte stehen zu können, besonders die die durch vorliegende Anzeige aufgegriffenen Polizeiverhältnisse betrifft, dass er zur Haltung seiner Gesundheit in einen erneuten Urlaub gehörigen Angriff gestellt werden. (Folgende 2 Arbeiter haben in Laufe einer siebenjährigen Dienstzeit als Arbeiter stets Urlaub gut zu den für Arbeitsgenossen Ausflug gegeben, dass er ungewöhnlich sei. Der Arbeiter seinerseits hatte sich eingeschrieben, auf den Kreisarbeitsmeister aufgegriffenen Anzeigen Gehässe unter den Angaben auf zu begründen, dass Klein Geld in der Kasse sei. Kreisarbeitsmeister Salmon bezog sich auf festgestellten Anzeigen und den Angaben auf das Benehmen des Arbeiter seinerseits, um diese Angelegenheit Klarheit zu verschaffen; bei welcher Gelegenheit er in Untersuchung sah, sich gebührend den Arbeiter gegen über zu benehmen und die bemerkten Tadels Punkte wegzulassen, entsprechend er in gehässiger Weise Klein.

Die K. Regierung genehmigte den Urlaub seinerseits nach stadt gehabter Einsicht Verfügung seiner eingegangenen Anzeigen und lastet über die Kosten der Untersuchung zur Last. Der Kreisarbeitsmeister Salmon hatte seinerseits seine Compétenz überschritten und es wurde deshalb von dem Bezirks gerichtlich Anzeigen gemacht gemacht.

Diesen Anzeigen vor- oder nachgängig hatten sich in Abordnungen zwischen dem Casino Wirt-

gleichzeitig Staatsprüfungen zu halten. Gemäß dem Herr Maier soll dabei auf ungemeldete Anfragen bei jeder Gelegenheit sich als Gegner des Spielteufels erweisen. Er soll sich um den Gemäß dem Herrn Maier sich zu bemühen, daß er Ehrenrat sein, daß um die Gesinnungsart seiner vorübergehenden Anwesenheit nicht zu beeinträchtigen, alle Personen welche vor den unteren Polizeigerichten zu erscheinen haben, durch einen Polizeidiener der Gemeinde schriftlich bestellen lässt; ingleichen dem Gemäß dem Herrn Maier die Anordnung gehörigen nachzugehen und er sich so viel Freiheit zu können vorbehalte. Dem Gemeinderat Baptist Hallbauer so wie einen Abdruck von seinem Maier Hallbauer das Gesuch die Verpflichtung der eingeschworenen Verpflichtung und das gute Einvernehmen erwidert Herbig.

Bei der Besorgung um die Notariatsstelle in Neustadtbürgen dürfte billigerweise Herr in Betracht kommen der im Jahre 1820 von dem Notar ernannte Heinrich Herbig seinem † im Jahre 1826 als Notar fungierenden Collegen Haas von Rheinfels, welcher mit zu stehen haben. Notar Haas ernährte seine Verpflichtung durch Neustadtbürgen, der bisherige Besitzer einzige Kinder ernannt. Das Notariat in Rheinfels trug bisher jährlich 2500–3000 Gulden ein, die Besitzung ist erst in den letzten Jahren in Neustadtbürgen sehr vermehrten Raum. Ein Bedürfnis ist dafür zu verpflichten, besonders wenn Neustadtbürgen muß, einen recht Raum Rechtsanwalt, doch einen guten Notar ist, der den Geschäftsbetrieb ernennt sind

† soll heißen

seinen ja noch jüngeren Collegen Herbing übertrifft. Durch die Verpflichtung dieses Letzteren nach Rheinfels wird eine spezielle Besorgung

bedürfnisse

vermieden, erspart [illegible] erspart seinen Besuch in Neustadtbürgen, gleichzeitig seinen Verpflichtungen nachgekommen würde.

Sind nun die Besorgungen des Notariats Neustadtbürgen betrifft, so haben ich den Herrn† einen Gemeinderat Adamsheim besorgt, und ersuche mich seinen Blick des Prüfungs Herr, die nachstehenden Prüfungsworte so wie die darauffolgenden Qualifikationsworte [illegible] nachstehenden Raum.

† wünsche dem baglerungsrat Qualifikationsrat bogen

Als vollkommen zuverlässig mit dem erwarteten Prüfungs erscheint besorgen die nachbenannten Kandidaten besonders folgende Qualifikationsworte den Prüfungs Herrn von 1891–1898.

† ein Bezirk franz. praktizierend,
† im Bez. d. Landau,

1. Heinrich Christian, [illegible]
2. Herr Heinrich † [illegible]
3. Georg Carl, im Bezirk Landau,
4. Ruhe Joseph, idem
5. Schanlaub Joseph Jakob, idem
6. Wirt Franz August. im Bezirk Germ.
7. Kobel Franz, im Bez. Landstuhl.
8. Kerler Ludwig im Bez. frank.
9. Riehl Ludwig, im Bezirk,

Andere den Besorgungen bestimmten sich ferner:

I Georg Vincent Gilbert aus dem Prüfungs Herrn 1890.
II Adolph Kirchberger in Neustadtbürgen,
III Ernst Bernh. Bernhard Adolph Schneider zu Landau.

IV. Ludwig Aasmann aus dem Großherzogthum Posen 1831,

V. ~~preußischer~~ Freiwilliger preußischer Landwehr Lieutenant Ludwig Gros von Neustettin.

Rechtscandidat Gelbert war zum Theil ein thätiges Mitglied der Verbrüderungs-Partei. Als Hauptverfasser der Proclamation, die gegen die Bundestagsbeschlüsse erschien war er im Jahre 1834 durch den Magistratsrath in München zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Dem Inculpaten war bei dem Jahre 1836 ~~ungünstigen~~ und unwürdig allen Verhältnissen gegenüber. Schon dieser Umstand war geeignet ~~geeignet~~ ~~und~~ peinlichst seine Anwesenheit, auf dem Lande eigne in jeder Beziehung höchst unstatthaft. Hinzukam daß der Inculpat des Polizeicommissariat, das Landgerichtsassessor, der Landcommissariat und das K. Bezirksamt Frankenthal. und. Ob die wahrheit Verbrüderung + rasch einer Landesverrätherei oder auf Klugheit beruhe, ~~sagen~~ ist dahingestellt ~~kann~~ ~~ist~~ ~~nicht~~ bei ist nicht in Betracht einer Landesverrätherei zu schützen, und passen Strafe einer Anstalt ist zu einer Festungs-Strafe verurtheilen, ~~indem~~

+ durch den ungünstigen Verhältnissen zum Verbrüderung

≠ dahingestellt

Rechtsanwalt Kirchberger hat sich zum Christ zu sehr als Anhänger der sogenannten liberalen Partei gezeigt, als daß ist dessen Gesuch um Zulassung zum Notariat unterstützen könnte.

Landcommissariatsassessor Adjunct Schneider war bei der Concurs-Prüfung von 1830 unter 23 Candidaten der letzte mit der Note III. Am 1 Mai 1833 ernannte er als Adjunct angestellt. Wenn er nun noch keines mehreren Jahre im Notariate gearbeitet hat, so ist dies + kaum mehr als 8 Jahre der Fall nicht mehr.

+ fast

Es gehört fast jeder Christ der Verbrüderung an, die vor gerichtet hat, und dürfte auch in dieser Hinsicht. Anstoß erregen allein seine bisherige Thätigkeit ~~zu~~ nachgesehen haben, wenn die von der K. M. verlangten

+ in den Jahren 1831 u 1832

2.

Gesuchsschriften über Vorbereitungs-Dienste und die Qualifikation der Bewerber ihren practischen Nutzen behalten sollen.

Rechtscandidat Ludwig Aasmann frequentirte in Jahren 1832 gegen auch die ~~das~~ liberalen Gesellschaften ~~sich~~ Posens als ein thätiges Mitglied der Verbrüderungs-Partei darzustellen, war ~~mit seinem~~ sein fanatischer Gesinnungen auch nicht günstig. Anist 1833 bei in die nämliche Christ war sein Verhalten + in jeder Beziehung tadellos, sogar lobenswerthes zeigt. Er dürfte ~~von seinen~~ seinen politischen Ansichten nicht vollkommen passend zu bestrafen sein.

Gerichtsschreiber Gros ~~erhielt~~ bei der Concurs-prüfung vom Jahre 1830 die Note II mit der 2. Classe 14 unter 23 Candidaten. Vor einer mehrer als einem Jahre im Notariate gearbeitet. Anist Juli 1833 war er bei dem K. Landcommissariat in Chodziesen und seit 1834 bei dem Bez.-Gerichte Bez.- als Vorsitzungs-Assessor angestellt, bis er im Januar 1837 zum Landcommissariat gerichtlich schreibbar in ~~Appellhofe~~ Neustettin ernannt wurde. Wie in dem Concurse des K. Bezirks-Gerichts-notars von Bez.- ~~das Gros~~ mußhaltenen Angaben das Gros einem seinen politischen Ansichten + nicht einer sehr rosige macula behaftet gewesen, fast nicht bestimmt, dem dermaligen Landcommissariat nicht in Chodziesen, wenn Gros practizirten ~~und~~ jetzigen Bezirks-Notariats Amtes zu Vorwurf zu machen, welches das nämliche Vorgesetztenverhältniß vollkommen nicht kennt. Auch demselben war Gros von dem vorgesetzten gleich liberalen Kreis-Gerichten allezeit empfohlen, ohne gerade seine Ansichten mit

als in den vorigen Bezirke von Notariaten gelegenen
gerichtlich polizeilichen Verrichtungen ~~zu~~ zu versehen,
wo der dermalige Friedensrichter Mentz sich vorgelegen
sein dürfte, dessen Gesuche so viel thunlich zu be-
rücksichtigen, dass Gros zu allen gerichtlichen Demonstra-
tionen sein Amt recht, allen Verhaftungen Widerstand
des Volkes gewärtigen zu müssen, ~~Amtsstab~~ erforderlichen
und über unseren Landesregierung ~~vorzuschlagen~~ Vorschlag
Vorkehrungsleisten Requisitionen ~~gefälligst~~ zu gefälligen sich
beehrend bäte. Mit diesem Anzeigen schien +
uns der d. Kreis Prokurator von Zweib. übereinzu, erklär
gleichfalls, dass Gros seit 7 Jahren ein rechtes
als loyales Benehmen an den Tag gelegt habe.
da Gros unter meinen Augen 6 Jahre hindurch sich
gehalten hat, ~~so dürfte~~ ist ~~wahrscheinlich~~ Gefahr nicht ~~zu~~
~~gewärtigen~~ befürchten ~~und~~ über Revolutionsversuch, wo er
als Gerichtsschreiber vorgestellt ist, wie 2 Amtsbrüder
von ihm versichert ist, so bin ich in dem Falle dieses
Ansinnen mit dem Vorbehalten beizupflichten zu können,
dass ich diesen Requisitionsbefehl mit ~~Aufmerksamkeit~~
~~in Act~~ Augenschein Aufmerksamkeit in der vorsichtigen
Absicht mich benehmend ergreifen könne.
Die Vorsätze der hiesigen Königl Prokuratorsbeamten liegen
dem Gesuche bey.

Auf den Grund dieser Anzeigungen, und ~~gütlichen~~ +
in Erwägung seiner Eignung mit der Antrag des Präsidium
der k. Appellationsgerichts / mit wenigen Ausnahmen
der Art der Festsetzung der Notariatsstellen in
Landau / ~~bringen sich~~ allerunterthänigst in
Vorschlag / zur Ernennung /

1, den Notar Carl Bosen von Bruchsal nach Altdorf, ≠
2, den Notar Eduard Adolay von Kirchheimbolanden
nach Freinsheim, in den Landkommissariats Neustadt

3, den Notar Johann Baptist Salmon von Edenkoben
nach Kirchheimbolanden,

4, den Notar Franz Xaver Haas von Eppelheim
nach Frankenthal,

5, den Notar Eduard Barking von Landau
nach Eppelheim.

Zur Anstellung als Notarien:

6, den Notariats Candidaten Christian Heinrich aus dem
Preussischen im Jahre 1831, in Bellheim dem Landkommissa-
riate Germersheim zu Bellheim mit dem Amtssitze
Bellheim. - Da dieser Notariats Candidat wenige Jahre beym
Notar Fantorius in Germersheim gearbeitet hat, und
bedürftig in der Gegend bekannt ist, so eignet er hiesiger
Provinz deshalb ~~nicht~~ vorzugsweise, als mancher andere.

7, den Notariats Candidaten Heinrich Heyn aus dem Preussi-
schen 1833, in dem Landkommissariate Kirchheimbolanden
mit dem Amtssitze Obrig. / Auch dieser Notariats Candidat
ist als Gehilfe des Notars Adolay von Kirchheimbolanden
in der Gegend bekannt und eignet sich deshalb für hiesige
Provinz vorzüglich. /

8, den Notariats Candidaten Carl Jung aus dem Preussischen
1834 in dem Landkommissariate Kusel, mit dem Amts-
sitze Kusel. / Jung eignet sich aus seiner Qualifikation
von den von diese Stelle zur Besetzung einst vorge-
schlagenen Notaren seinem sehr diesigen Collegen. /

9, den Notariats Candidaten Gottfried Rabe aus dem Preussi-
schen 1834, in dem Landkommissariate Landau mit
dem Amtssitze Herxheim. / Auch dieser Candidat ist
durch seine Anzeigen beym Notar Besser in der Gegend
besonders bekannt. /

+ übrigens

≠ angesessen

+ der vorliegenden Qualifikationsnoten, und mit Rücksicht auf die Dienst der preußischen Gesetzgebung der Notariats Candidaten bringe ich

≠ in dem Landkommissa-riate Landau

† bewirkt

zu der Notariats Candidaten Joseph Jakob Schanlach aus dem Rheinkreis Bayern 1834, in [illegible] Land-Commissariat Kirchheimbolanden, mit dem Amtssitz Rhodenhausen, wobei falls der Notariats Candidat Ludwig Ackermann gegen seiner bisherigen Qualification vorgezogen ernannt wollten, diesen an der Stelle von statt des Schanlach, der übrigens † Familien Verhältnisse ist;

II, den Friedensgerichts Schreiber Friedrich Franz Ludwig Groß zu Neustadt als geprüften Notar nach Rhodenhausen. Er hat sich gegen mit in seinem Gesuche um mündl. der fast neu eröffneten Notariate beworben, somit er mit seinen Kenntn, daß mehreren Notariaten durch Abverfassung gestattet ernannt. Indessen ist unbedingt [illegible] Rücksicht das die Ausstellung als Notar an einem Orte wo noch ein Notariat übrig bleibt, zweckmäßigster ist, als an einem solchen, wo man dasselbe erst nach mit mehreren prüfen.

Sollten ‡ die Ausstellung des geprüften Groß nicht beliebt ernannten, so vorschlage ich unter den beiden zunächst stehenden Bewerbern Notariats Candidaten Franz Xaver August Wirth, der mit seit 12 Juli 1838 hies. meiner dem Friedensgerichte ist, und über welchen der K. Staats Pr. in Spez. sich vortheilhaft geäußert hat, als mögliche ernennung.

Bey dieser Gelegenheit könnte ich nicht umhin, die Aufmerksamkeit über die Nothwendigkeit der Notariats Stellen mit Acht zu nehmen, der Amts-sitz der vorgeschlagen mit neu ernannten

‡ fortsch.

‡ bewirkt ernannten

D [illegible] als der neuen ernannten

Notariate in dem [illegible] allerhöchsten Ernennungs-Rescripte im Hinblick auf Art. 31 des Gesetzes vom 25 Vent. Jahr XI festgesetzt ernannte, [illegible] vorbehaltlich der Abänderung falls sie sich gegründet ernannt sollten.

N°. 46,199 4 Dec. 42.

Die Akten in Frank. Den Assessor Gr. stellen Conrad Graeber wird genehmigt bate.

Exp. 6/42.

hies. ernannten selbst bereits schon durch an mehreren ersucht, ob Rücksichten sich dagegen in genehmigt oder sonst sich entgegen stellen, mit dem Ergebniß benachrichtigen.

N°. 46,200 ad.

Die Gl. Staats Proc. zu Landshut zu Ansbach in München.

Die Polizey der Gefängnisse in specie die Reinigung der Bäche und Gräben betr.

Copy cad.

hies. Hochen. beiliegenden Akten mit mehreren Schreiben des K. Kreisregierung zu vernehmen, und ersuchen Gründen sie ergebenst dass [illegible] sie von dem Friedensgerichte in Landau wo sie Ass. z. St. gestellten und durch Ernennung der Kosten polizeywerth Verstoß in Justizsachen des Gesetzes wegen Competenz Conflicten Gerichts übersteigenden Kosten ersuchen möge. Sie haben die dem Berichte vorausgehenden Schreiben sowie dem Untersuchungs Protokolle abschriftlich vollständig beizulegen und zur Einsicht der gefälligen Rückäußerung beizufügen.

Aus dem Schreiben vom 17 Aug. ergiebt sich, daß sich auch mit dem Schreiben Verstoß dass die Handlungen die sie wird vorgeschützt hatten, auf Verstoß des Bürgermeisters Amtes bey Anzeigung

des Ehrenbürgerrechts Gebrauch und der ausgeschlossene Besitz-
störung geschehen zu lassen, so wird auch nach
dem von den Acten aufgenommenen Thatbestande des
K. Land-Commissariats und der Bescheinigung des
Bürgermeisteramts Acten [illegible] ersichtlich hervor-
gehe: / und daß der Friedensrichter schon die
formelle Cognition aufgegangen stehende [illegible] prozessualische
Fragen zu bejahen und zu erörtern, (denen Beklagte
übrigens auch den Thatbestand vorläufig zu rectificiren
+ die Beklagten gewesen), gerechtfertigt hat, stellt ihnen der Berufs-
gegner vorläufig angenommenen rechtswidrigen Anordnung
aufzuheben, und so den Besitzstand herzustellen, [illegible]
[illegible] ob durch fernere thatsächliche Entwicklung Grund zu gesetz-
lichem Abgehen aufgegeben stehe oder nicht.
Wenn die Friedensrichter, so [illegible] der Friedensrichter,
≠ Richter schon rechtswidrigen Anordnungen aufgegeben zu haben,
den Besitzer nicht im Besitze schützen, eben so
gestellen hat. Die Beschützung dieser Friedensrichter allein
* Friedensrichter gegen Friedensbruch, denn Friedensrichter die Abgabepflichtigen
nicht gänzlich ex officio im Besitze [illegible] gegen
* sich [illegible] vorläufig, sondern sie nicht nicht aufgehoben gegen,
sondern diese Friedensrichter seiner Competenz beschränkt
aufgegeben [illegible], die nur durch deren Bestätigung
resp. Nichtaufgebung [illegible] wird.
Durch die Friedensrichter aufgehoben gegen, beziehen die
bereits aufgestellten rechtswidrigen Acten.
+ Von der weiteren Acten konnten der Ad-
junkt gegen seiner Handlung die er in seiner
Eigenschaft vornahm, ohne rechtswidrige Friedensrichter-
gehen nicht vor Gericht gezogen werden.
+ Das Verfahren der Friedensgerichte [illegible] dieser
gemäß Gesetz Abänderung des

gesetzes vom 24 Aug. 1790 art. 13. tit. II und vom
22 Frim. Jahr VIII art. 75. der Constitution des
Constitutionsgesetzes entgegen [illegible].

N° 46,201

5 Juin. 42.

Ad K. Ass.

Die disciplinäre Untersuchung gegen Untersuchungsrichter Dietsch betr.

+ Instruction exp: 3/4. 42.

Ich finde nicht, vorläufig beg. d. Ass. vorläufig anzuzeigen, daß die beyden Commissarien des K. App. Gerichtshofs dem gestellten Antrage gemäß den K. Untersuchungsrichter Dietsch durch + Verfügung vom gestrigen auf seine Amovirung suspendirt und in die Kosten der Untersuchung provisorisch setzen. Sobald der Gerichtshof dem Untersuchungsrichter Dietsch eröffnet beg der Amtsentsetzung nicht verfahren [illegible] sind, eröffnet werden sey, eröffnet [illegible] ich denselben sogleich sowohl dem Untersuchungsrichter als allen Untersuchungsbehörden Bezirks vorlegen.

N° 46,202

Ad.

pres. 5 Juin.

Hr Proc. in K. Leutesdorf.

Die Friedensrichterstellung der Bezirksrichterstelle in Frank. betr.

exp: cons

Durch allerhöchste Entschließung vom 25 v. M. ist Bez. Richter Orth seinem Ansuchen gemäß nach Frankenthal versetzt, an dessen Stelle zum Bezirksrichter in Kusel der Advocat Bertling daselbst, und an dessen Stelle zum Advocaten Friedensrichter Damm von Bezirksrichter allergnädigst ernannt worden.
Ew. wollen hiervon das K. Bez. gericht in

Bureaustelle festgesetzt und den Herrn Orts und Bezirks zuständigen Ortsvorsteherinnen übergeben.
Dem Vorsitzenden Damen-Comité wurde sein Ersuchen, die Kontrolle über die Geschäftsführung beibehalten zu dürfen, gewährt, soweit es möglich sein wird, die Stellen neu zu besetzen.

N°. 46,203 5 Sitzung. 42.

Ges. Ausschuss des K. Bez.-Amts in Neustadt a. H. Bezirksamtes Orts und Bezirks zuständigen Ortsvorsteherinnen übergeben.

Ges. Ausschuss des K. Bez.-Amts in Neustadt a. H. Bezirksamtes Orts und Bezirks zuständigen Ortsvorsteherinnen übergeben.

Die Abänderung der Bezirksvorsteher in Frankenthal betr.

expd. 5/11 42.

Ges. Ausschuss des K. Bez.-Amts in Neustadt a. H. beschließt, dass Bezirksvorsteher Orts und Bezirks zuständigen Ortsvorsteherinnen übergeben.
Dem Vorsitzenden Damen-Comité wurde sein Ersuchen, die Kontrolle über die Geschäftsführung beibehalten zu dürfen, gewährt, soweit es möglich sein wird, die Stellen neu zu besetzen.

N°. 46,204 5 ej.

Die Ernennung der weiblichen Vorsteherinnen des Vorsitzenden des K. Bez.-Amts in Neustadt betr.

expd. 6/11

Ges. Ausschuss des K. Bez.-Amts in Neustadt a. H. beschließt, dass weibliche Vorsteherinnen des K. Bezirksamts in Neustadt ernannt werden ist, und dass sie demselben zur Ernennung vorgestellt haben.

N°. 46,205 exd.

K. Bez.-Amt Landau

Die Gemeindewahlen in Vorstehern der Pfalz betr.

expd. 6/11 42.

Ausschuss von der allgemeinen Ansicht die einstehen zu müssen, wo es sich [illegible] von Vorschlägen zur Abänderung der Gesetzgebung handelt, und [illegible] Bestimmungen der Ausführung [illegible] Bezirksamts [illegible] wie sie so gründlichen Beurtheilung bedürfen, wie zu diesen Abstellung vorgeschlagenen, so sein müssen entsprechenden Bestimmungen [illegible] Ges. Ausschuss erachten Bedenken + [illegible] gestellte Projekten [illegible] Bedenken zum [illegible] zu unterlassen zum größeren Theile mitgetheilt. Auch dem und in der Pfalz selten der K. App. gerichtlichen Gesetzen aufgestellte [illegible] durch eine Ministerial-Commission überarbeitet werden, zu berücksichtigen. Der angeführte Ausführungsplan glaubte Bedenken auch in dem vorliegenden Falle, wo [illegible] Gesetzgebung gegen aufgestellte Abänderungen vorgeschlagen werden sollen, über die von K. Bez.-Amt vorgeschlagenen Bestimmungen die Ansicht gegenüber [illegible] aufgestellten Bedenken, nämlich des K. Bezirksamtsvorstandes Dall'Armi und der Vorsteherinnen weiblichen Damen in Frankenthal schon allen Anstand nöthigen zu können, die bezogen in dem Falle waren, dass Anerkennung der [illegible] Vorschrift Gesetzes über die Berufung der wegfallenden Abgeordneten [illegible] Ausschusses gleich [illegible] zu vorgehen.

+ [illegible]

Die [illegible] Bemerkungen erlaube sich beizugeben [illegible] aufgestellten [illegible] der [illegible]

Forstrevier. Das diesseitige Gutachten ist so ausführlich und von dem Forstschutz-Personale abgefasst, stützt sich zum Theile auf die motivirten Aussagen dieses Personales selbst über Aufforderung des betreffenden Amtes und Bürgermeisteramtes, oder vielfältig auf eigene Wahrnehmungen und Angaben des Forstamtes. Eine Abänderung der Aussagen dürfte nun Einige nachtheilig stören.

Inhalt dieses die gutachtliche namentliche Beschreibung vom 14 Juni v. J. der Ursache möglichsten Beschleunigung des gerichtlichen Gutachtens veranlassten waren, konnte die Arbeit doch erst im Monat Oktob. begonnen und der immerwährenden Dienst der beeidigten Forstbeamten wegen erst in der zweiten Hälfte des heurigen Monats beendigt werden, da die nächste Beschreibung vom 12 Juli + 28 ejusdem und 12 Juli

Allen beehrt sich nun Dr. Abwesenheit dieses Gutachten nebst dem diesseitigen zu überreichen, und schließlich nächst Beschreibung vom 14 Juni und 26 Aug. 1841 nachstehende Anträge zu vernehmen, nemlich:

1. Abschrift des Protokolles des Landgerichtes Kreis-Forst-Inspector Martin i. Bezug der festgesetzten neuen Forstschutz-Instruktion für die Pfalz, und + neuen

2, das Original des Abtretungs-Protokolles Dr. Allg. über die vorgelegenen Beschreibungen,

3, eine vergleichende Übersichts-Darstellung des Betrages der von den Gutachtern vorgeschlagenen + bisherigen

+ besonderen Vergütung die jährliche Abtretung dieses Forstpersonal entfallenden,

festgesetzten mit der von Dr. Allg. beschlossenen Taxirung,

4, Abschrift der Gemeindezeugen eingeholten Aussagen zur Vergleichung seiner besonderen von dem Collegial-beschlusse abweichenden Aussagen zu den Akten gegeben sind,

5, die in den Jahren 1837 und 1840 erstatteten Berichte der L. Landgerichtsärzte und Bezirks-Physikus-Aemter bezüglich der Gebrechen eingeholte und in dem Forstschutz-Gesetze von 1831 über + [illegible] Lungen Abtretungsfähigkeit, Lungen oder in mehrjährigen Pflegen schon gemeldet haben, nebst Beobachtungen Abschriften, und endlich

6, den Forstschutz-Gesetze von Baiern und Preußen. Bezüglich der in dem Gesetzentwurfe Hessen allenfalls mitgetheilten Arbeitsleistung zur Abgrenzung der Gemeinde-Schonungsbezirken eingeholte und entnommene Äußerungen, stelle man der L. Bezirks-Ger. von Hey. beauftragt, den seinem Collegium in Abzug Aufschlüsse zu verlangen, ob und eingeholte Aussagen sich etwa von dem Abtretungs-gutachten gänzlich haben mögen. Sein Antrag ist gestatt nach Vernehmung Abschrift Eingangs. der Gemeinde sind mitgetheilten. Sollten sie entfallen und von Belang sein, für die bezüglich den Abtretungsfähigkeit der vorgeschlagenen Beschreibungen, so wird man sich äußern sie nachzutragen.

Dr. d. Allg.

Die gutachtliche Abtretungsfähigkeit in Forstbezirke Beschreibungen in der Pfalz betr.

N. 46, 205. bis 6 Dezm. 42.

Durch Abzug der Pfalz hey. d. M. gemeinen und dem in Abschrift anliegenden Abschreiben an

die K. Reg. der Pfalz zu ersuchen, daß sie
meine Gesandten über den von derselben gefaßten
Beschluß von Abänderungen in der Verfassung
setzgebung der Pfalz baldigst mit allen statt
gehabten Verhandlungen dieser Behörde nebenen Gründen
dem Abänderungen genau übereinstimmend eingerichtet ist.
Die Abgeordneten [illegible] der Kammer sich in
gegen einst zu einer Verfassungsänderung vereinigen, ob sie
die Bedürfniß sein Verfassungsrecht einzuführenden
Modificationen annehmen. Von der andern Seite
gegen[+] Bestimmungen gegen den Antrag des Abgeordneten
mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen worden.
Sind Alles genau[illegible] die K. Reg. zu dem Ansuchen,
daß sie die meine Gesandten gefaßten mögen, [illegible] Einwil-
ligung mit deren Genehmigung die einzelnen Punkten worüber
zu Vereinigung nothwendig Stimmen. Hoffentlich erwarten
Sind die von mir in Vorschlag gebrachten Abänderungen
die diejenigen der Abgeordneten genehmigt. Sollten sind
der Fall nicht sein, so wird der Gesetzentwurf über dieses
von zu bildenden Ministerial Commission festgestellt
werden können.
Diese sind die Gründe weil denn ich mich [illegible] Ihnen
[illegible] beehre, [illegible] den Gesetzentwurf vorzulegen,
wie dieß durch höchste Entschließung vom 6 Juni
1840 vorgeschrieben worden ist, weil der von
K. Reg. den Ständen Ministerium wird vorgelegt
worden.
Nur das zurückbehaltene Gutachten des Präsidiums des
K. App. Gerichts vom 20 Apr. 1837 welches sich in Abschrift
beyg den Abänderungen befindet, gemeldet ich
gehorsamst. Die gründen Vorrede und Verfassung
unserem abweichend von K. Reg. zurückgeschlossen worden.

+ einzuführenden

† Gesetz

---

3 № 46, 206. d 6 Januar 1842.

Hr. Staatsminister
Freiherr von Zu Rhein
dessen
Excellenz
Wiederbesetzung der
von Enzisheim in
Frankenthal erledigten
Kreisstelle betr.
esp 6/48.

Seine Majestät der König haben die Gnade gehabt, Ihnen die nachgesuchte Entlassung von Ihrer bisherigen Stelle eines Präsidenten der Regierung des Rheinkreises, mit Allerhöchster Zufriedenheit zu ertheilen, und Ihnen zugleich den Titel eines Staatsministers beizulegen.

Se. Majestät haben ferner geruht, den bisherigen Regierungsdirektor Freiherrn von Andlaw zum Präsidenten der Regierung des Rheinkreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Lerchenfeld zum Präsidenten der Regierung des Oberdonaukreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Enzisheim in Frankenthal erledigten Kreisstelle, den Regierungsdirektor Freiherrn von Stengel zum Präsidenten der Regierung des Untermainkreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Welden zum Präsidenten der Regierung des Isarkreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Zu Rhein zum Präsidenten der Regierung des Rezatkreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Pechmann zum Präsidenten der Regierung des Obermainkreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Aretin zum Präsidenten der Regierung des Regenkreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Closen zum Präsidenten der Regierung des Unterdonaukreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Lerchenfeld zum Präsidenten der Regierung des Oberdonaukreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Andlaw zum Präsidenten der Regierung des Rheinkreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Stengel zum Präsidenten der Regierung des Untermainkreises, den Regierungsdirektor Freiherrn von Welden zum Präsidenten der Regierung des Isar

bei dem Exzibitionisten in Frankenthal, dem Exzibitionisten Jacob Ott zu Kaiserslautern seinem allenunterthänigsten Gesuche unterschrieben, zu genehmigen;

die sofortige anderweitige Exzibitionsstelle in Kaiserslautern, dem Substituten des k. Landprocurators allda, Karl Theodor Boerning seinen Titel unterschrieben, zu verleihen, und zum Substituten des k. Landprocurators zu Kaiserslautern, den seitherigen interim. Substituten Damm zu ernennen.

z. C. g.

---

y 6 Febr. 42.

Hr. General Kreisdirection zu Speyer

Nº 46,208

Da der Redacteur Dr. Schauss in Speyer dem Gesuche seines Concipienten Laurent seine Zustimmung ertheilet hat, so wollen Ew. Hochwohlgeboren die mittelst Ihrer gefälligen Zuschrift vom 10. laufenden d. Mts. anbefohlene Entlassung des Laurent dienstlich vollziehen, den Laurent dieselben zur Nachricht eröffnen und der Regierungscanzley hievon Anzeige machen.

exp. 6/1 42.

Hr. Landcommissär Zandt in Homburg

cad.

Nº 46,209

Anbei übersende ich Ihnen das gefällige Schreiben Ew. Hochwohlgeboren vom 30. v. Mts. sammt Beilagen, die Zeugenaussagen, das Augenscheinsprotokoll des Friedensrichters Brenner und das Visirungsprotokoll des Feldhüters Schonsiegel zu dem gefälligen Gebrauche wieder gefälligst zurückzustellen.

An die k. Rg. der Pfalz k. d. J. Abtheilung für Landgemeinden hier.

Nº 46,210

96 Januar 1842.

Da sich nun die oben bemerkte Regierung dazu verstanden hat, den vom Januar des Jahres 1841. wegen der Taxationsstelle für Zeitschriften zu genehmigen und Ihnen in Folge von 28/1. 01 ex. gnädigst Verfügung zur vervollständigenden Mandatirung anzuhalten zu übersenden.

Hr. Landrichter in Zweibrücken

Nº 46,211

cad.

Ew. Wohlgeboren beehren wir uns, Ihnen die Requisitionsschreiben der Regierungen des Rheinkreises und des Commissariats Landau, Herrn Friedrich Hermann in Speyer, hier beigeschlossen zu übersenden, damit derselbe der Regierung gefällig erklären wolle, weil Hermann wohlerworbener Gemeindebürger seines Wohnortes Zweibrücken ist, ob derselbe der Regierung gefällig sein wolle, oder ob Sie Ihre Zustimmung versagen.

exp. cad.

Hr. Landrichter in Landau

Nº 46,212

cad.

Ordnung und resultat Ew. Wohlgeboren den Requisitionsschreiben der Regierungen des Rheinkreises und des Commissariats Landau, Herrn Friedrich Hermann in Speyer, hier beigeschlossen zu übersenden, damit derselbe der Regierung gefällig erklären wolle, weil Hermann wohlerworbener Gemeindebürger seines Wohnortes Landau ist, ob derselbe der Regierung gefällig sein wolle, oder ob Sie Ihre Zustimmung versagen.

---

y 7 Januar 1842

Nº 46,213

K. Reg.-Dr. der F.

Die Qualification der Landes-Aerzte betr.

exp. 7/1 42.

K. Reg.

Man beehrt sich Ihnen von den k. Staatsprotomedicis im Einverständnisse mit den K. Landesregierungsmedicis nähere Anleitungen über die Qualification der Landes-Aerzte mitzutheilen, und dabey

№ 46, 218. 7 Jx 42.

Hch Akte. in Frank.

die Zahlung der Entschädigung der Advokaten Angelegenheiten betr.

exp. 7/, 42.

Auf meine Antrage der d. Justizministerium zu genehmigen, erhalten sey. beauftragt, ob die Klage gegen die Amtsrichter Michel und Leuchsenring gerichtlich anzustellen ist, für welche nächsteinzige Entschädigung und gegen die Klage anzustellen sey dem Beamten gegenüber geltend zu machen,

2, ob die sechs Taxen die nächsteinzige Entschädigung noch nicht verdient haben, resp. wann fortzuzahlen genehmigen.

Da seit meiner Anfrage zur Klageerhebung, auch die festsetzung der Entschädigung pro I Jan. 1841/42 fällig geworden ist, (da mehr die bestehenden Ehrenämter die Entschädigung nur Anfangs einen gutes Ansehen zu verschaffen sind) so bedürfen Ew Hochwohlgeboren gefällige baldigst gefällige Anzeige, ob Michel seine Entschädigung pro I Januar 1841/42 bezogen hat.

+ Klage

№ 46, 219. cd.

Hch Akte. in Ehrn.

die Schätzungen dazu gehörigen Mindestforderungen betreffend sind.

Auf Beziehung auf Ihr g. v. sein mehrgenanntes Schreiben und in Verfolgung meiner Beziehung meiner letzthin Beschluß der Räthe der Amtsgälte in Kreuznach betreffend, erwähne ich zu vernehmen, ob die Amtsgälte bey ihren Beziehungsgenossen Schreiben, von denselben Besorgnissen für gegen

meine zu bestimmenden Taxen gehaltene sind in Folgen wo die Schätzung von gerichtlichen Mindestforderungen gegen über gestellt und nicht bestritten wird, müssen mittelst Gerichtes zu verfahren

---

№ 46, 219. 7 Jnuar 42.

Hch Akte. in Kreuznach.

die Schätzungen dazu gehörigen Mindestforderungen betreffend sind, betr.

exp: 10/, 42.

Aus dem pflichtmäßigen Aufsichtsamt Welches in Kreuznachhaben hatte ich im Laufe des v. J. bey seiner Anwesenheit verschaffen, daß die Amtsgälte dasselbst bezüglich der zu bestimmenden Ehrenämter bey Einreichung von Gesuchen durch welche die Schätzung gestellt wird, meine Vorschläge gehört, so hatten, welche Gesuche immer mitzugeben waren. Ich hatte die Absicht, dafür zu sorgen, daß dieser Vorschlag nur übereinstimmend übereinstimmend wurde. Gestern ist mir die Akte von dem Gerichtsschreiber mitgetheilt, der Ihnen meinen Auftrag mitgetheilt hat, zurück ist mir. Gestern hatte dieser Vorschlag seiner mitgetheilten Angelegenheit mit der mitgetheilten Folgen zeigen, den Amtsrichtern gegen über der Art, daß sie sich zur Mittheilung der Anfrage genöthigt hätten, wenn die über den Zweifel gestellt, ob mit eher in dieser Angelegenheit zu verfahren sind. Ich müssen muß mich billigen, daß selbst in dem Gesuch bemerkt, von der Leistung dieses diesen Vorschlag Ihnen

+ geschehen

Verfassung[+] ist, erscheint es als die geeignete Aufgabe des Amts Gesetz gewordenen Schreibungen schon selbst geschriebene gewesen muss, auf dass den Angeklagten ~~nur das~~ in Allgemeinen ein Lob gespendet wurde, welches [illegible] die Angeklagten die zu dem Verfassungs-Entwurfe mitgewirkt haben, musste gestanden, der in dem von mir gemachten Vorschlage von Art. 4. d. dieses Verfassungs-Entwurfes ausdrücklich das allgemeine Gesetz gehabt haben, musste ich sehr missbilligen. Angeklagte übersehen eben sie in diesem Verfassungs-Entwurfe vorkommen besonders eben sie auf so mannigfaltige Weise Gelegenheit gefunden haben, sich musste geneigt, mit Abänderungen über einzugehen zu erweisen, und gestanden musste das allgemeine und gesetzmässige Stillschweigen Amts Geschäfte, die sie [illegible] Verfassungen zur Folge haben, sich dem Verfassungs-Entwurfe gezeigt hat. Hätte ich mich geweigert von der Einleitung dieses Verfassungs-Amtes abzustehen, so hätte ich dessen Existenz ein nachtheiliges. Es einen günstigen gehabt. Die Angeklagten fühlten sich in ihrem darauf einer verantwortlichen Stelle, zum Besten der Verfassungs-Sache ihre Gutachten, einen Angeklagte über-schreitungen durch Abänderungen beizutreten Angeklagten bey Einleitung in Ausarbeitung der Prozesse zu berufen.

Die Pflicht des Verfassungs-Amts bringt es mit sich einen so auffallenden Aufsatz sogleich in den Anfang zu stellen und auf dem disciplinar-

+ der Angeklagten

‡ des Decrets art. 5. des Conseil Constitutionnel. Verfassungs-Commissions-Entwurfes. Siehe in dieser Verfassungs Archiv der Conf. Sitzung vom 6 Juli 1809 Livre I. IX. p. I. p. 424 ‡

sprung gegen die sogenannte Adeligkeit Beamter einzuschreiten, die die Verfassung des Reichs diesen Mitglieder mit vollem Recht zur disciplinar Klage gestattet haben, nicht festgesetzt ist.

Der Beschluss enthält endlich:

1, in Form eines Gesetzes eine vorgeschriebene Vorschrift gegen die Angeklagten bey Einreichung von Schreibungen gestatten sollen,

2, spricht er über das bisher von einzelnen Angeklagten entfaltete widersprechende Verfahren seine allgemeinen Ansicht aus, und verordnet

3, dass Absicht des Beschlusses jeden einzelnen Angeklagten des Verf. gemäss so gegen den Missbrauch des Einzelnen zurückhaltend sprechen soll.

Was nun den ersten Theil dieses Beschlusses betrifft, so liegt es nicht in den Attributionen eines Angeklagten Beamten allgemeine vorgeschriebene Vorschriften für bezüglich des Verfahrens + zu ertheilen, indem es die Aufgabe eines jeden Angeklagten ist mit sich bringt, dass er auch ungewöhnlichen ~~fassen~~ zu gutem einzelnen Falle handeln, ‡ in so weit er sich seinen speciellen Gesetzen gemäss Entfernung und Abweichung seiner Verhältnisse zu Absichten Raum lässt / und sich beurtheilen, ob eine solche Absicht vor, um einen möglichen Irrthum zu begegnen, vor zu handeln habe. Dies ergiebt sich aus Art. 2. des Gesetzes vom 10 Frim. IX welches von den Attributionen + der Angeklagten Beamten handelt, und der Ausdruck in Art. 2. der Absatz 3° Tit. 2 prévenir toute plainte ‡

Réclamation de la part de tiers contre des avancés à raison de leurs fonctions & so wie der Rechtsbegriff „conciliers celles qui pourraient avoir lieu" bezeichnen sich auf spezielle Fälle, wo eine Versöhnung gemacht werden soll, oder versöhnig gemacht worden ist, ~~wenigstens es möglich ist~~, ~~durch Vorladung von Individuen~~ eine so in dem Sinne der Zweckmäßigkeit liegt, durch Vorladung einzelner Ortsvorsteher jeder Versöhnung gegen Ausgetretene vorzubereiten, und der gegen diese Gesetze der Ehre verstoßenden Person nicht sofort, als habe es zu Vorladung solcher Ortsvorsteher veranlassung gegeben.

† meinem Augenblicke

Obgleich nun übrigens auch diese Deutung † gelten könnte, so widerstreitet der Versöhnung bezüglich der gütlichsten Ortsvorsteher der Bestätigung von seiten des Vorg. gesetzes auch Art. 8. cit. durchaus offen diese nicht zur Vollziehung vorzuschreiben gewesen.

† nach Art. 8.

Obgenanter spricht den auf zwei Ausgetretene bestehenden Räumen einen allgemeinen Grundsatz auch gegen über die drei andern bezeichneten Gemeinden vorgestellten Ausgetretenen streitenden Raum, nämlich einen Vorzüglichen Abzug †, ohne daß irgend einem Ausgetretenen eine Versöhnung vorgeladen oder zu einer Aussöhnung Versöhnung vorgeladen gewesen ist. Es liegt in diesem Verfahren die Anwendung des Art. 11 † ib. und des allgemeinen Grundsatzes, daß Niemand ungehört, oder über zur Versöhnung vorgeladen,

† 11.

gewaltsam

~~bestraft~~ gegenten Raum. ~~Dann muß die Ab~~

Daß den übrigen Ausgetretenen gegen ~~Recht~~ Fug[1] einige Versöhnungsbestrebungen ~~sich bemerkbar gemacht haben~~, mag wohl ~~daß sie sich mehr Mühe~~ als ~~Mühe~~ einen Abklarungsversuch gegen ~~diesen~~ diesen Widerstand der Vorzüglichen zu Tage treten haben, obgleich der Versöhnungsbestrebungen des Vorgesetzten gewaltsam gegenten, ist auf der aufgenommenen Protokoll nicht der Akt von Versöhnungsbestrebungen verzeichnet sollte, und ein muß zu gegründeter Zweifel erhalten sein, daß der ungünstigste Versöhnungsbestrebungen muß, welches gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

† gegen die ersten Klagen der Vorzüglichen und sonst

Bei der gewaltsamen Widersetzung der Versöhnungsbestrebungen der Ausgetretenen liegt die dritte Gewaltsübersetzung, und neben der Art. 8. cit. die einzelne Akt von Versöhnungsbestrebungen zurück. Denn es springt in die Augen, daß ~~jeden~~ die Personen, wobei der von mehreren Ausgetretenen diesen beabsichtigte und bezweckte Versöhnungsbestrebungen einen Tadel verursachen hat, ~~jedem~~ gleichzeitig die Ausgetretenen gegebene mehr Widerstandsbestrebungen, gegenwärtig Versöhnungsbestrebungen gegenten, in der nun drei

† d übrigen

Liegt nun die Gesetzwidrigkeit einer Versöhnung gegen die Mitglieder der Personen beabsichtigt, so kann füglich kein gegründeter Zweifel erhoben gegenten, gegen einen vorzüglichen Abzug † selbst Widerstand gegen ~~gesetzt~~ Widerstandsverletzung zur Personenversöhnung gezogen gegenten können.

† sogar sind nach den Gesetzen der vorzüglichen Vorzüglichen. Jedenfalls auch nicht sogar sondern sogar Strafe)

§. Art. 8 und 89 des Annex-Gesetzes vom 16 Therm. X. art. 49. 50 – 67 inclusive des Gesetzes vom 20 April 1810, wo in den Art. 53 u 61 und deutlich die Worte vorkommen: qui auront manqué au devoir de leur état. :/

2, dass der Art. 102 des Ges. vom 30 März 1808 die Amtsanwälte Beamten qui seront en contravention aux lois & réglemens, wissen muss die Rechtsanwälte (avoués) zwar für sehr fest so grobe Disciplinarbestrafungen zu Gebote stehen lassen, der Censur unterworfen, die für die Allgemeinheit unter der Aufsicht der Generalstaatsanwälte aufzugeben haben, und der Beschluss ausgesprochen muss grundgesetzlichen Gesetzbestimmungen sein festhalten grundsätzlich.

Das vorgeschobenen Interesse der Rechtsanwälte und der Anwälte um sie vor Verachtung zu schützen, wenn diese muss mit einer von allen betheiligten Parteien unterzeichneten und beglaubigten Schriftsatz versehen sein, genügt sich als nicht bestehend, wenn man in Betracht zieht, dass durch das Erscheinen der Rechtsanwälte vor dem mit dem Strafrechte Verfahren beauftragten Richter die Person eigentlichst des Anwalts zugleich gerichtet und das Interesse der betheiligten durch die gütliche Homologation des Gerichts gewahrt wird.

Wenn es muss das ausgesprochen seine Verbesserungen aufstellen, dass die Anwälte Censur gerade nicht gut ist ein Zeugniss sind Vertrauen leichtes und das Interesse der Rechtsanwälte eigentlich in [illegible] durch eine Gesetzlichen eingeführt wird, in der Folge zeigt, zunächst die Abgrenzung der Gebühren und Kosten in Allgemeinen zur Folge hat, und von Missbräuchen seiten Rechts sie nimmt, eigentlich das Gericht bey der Einzelfrage zu berücksichtigen hatte!

Da die Anwälte nach stammen in der Pflicht nach einmaliger Gesetzgebung der Advocat sind, welche das Recht haben zu plaidiren, ein das K. App. gericht Urtheil d. 2 May. 1837 nachstehende Fest. cap. Rechtsanwälte der Rechtsordnung vom Jahre 1836/37. p. [illegible]

11.

so sind bey Einführung einer disciplinaren Gerichtsbarkeit über die vorgeschlagenen Bestimmungen des Gesetzes vom 13 Germ. IX und des Dekretes vom 30 März 1808 unanwendbar und muss das Dekret vom 14 Dez. 1810.

Aus den gleich dieser Bemerkungen ergibt sich der Ges. Vorschlag, die Rechtsanwälte eigentlich zu dem Verfahren vom 14 Dez. 1810 beibehalten haben vor das K. Ges. gerichtlich und disciplinar gerichtlich und zu ordnen und zu leiten und das vorliegenden Antrag zu stellen;

1, dass das K. Ges. gerichtlich in Anerkennung der vorgezogenen Abänderungen den Rechtsanwälten eigentlich grober gesetzlicher Übertretung und Pflichtverletzung seine Strafe vorbehalten,

2, den vorgelegten Beschluss in so weit er einen vorläufigen Disciplinarstrafe aufstellt, und Art. 13. des Gesetzes vom 13 Germ. IX aufheben, und

3, genehmigen möge, dass Abschrift des disciplinar-Protokolles dem + sämmtlichen Advocaten des Bezirks mitgetheilt werde, zu einer Abänderung der Anwälte in die Kosten.

Soweit wir die Begründung dieses Antrages sub 2 & betrifft, so ausdrücklich wir Ihnen Abgrenzung

ad 2, dass dem Bezirks gerichte die Berücksichtigung gehöre, den vorgelegten Beschluss, eigentlich in so weit er als Grundlage dieser Verfügung zu Grunde gelegt war, aufgehoben, da er ohne diese Berücksichtigung viel zu strafbar erscheint ist;

+ übrigen Anwälten des Bez. gerichtes zu den

als, daß die zu verantwortende Mitschuldner der disziplinar Untersuchung von der Anzahl einer Notarien, deren der Beschluß zugestanden worden so Abstand nehmen gesetzlich verschied, da dem Bez. Präsidenten die Besetzung zustand, deren Wahl mit Anstand seiner disziplinar Untersuchung zu verantworten, müssen wird wir beschränkten Kapazitäten hinderlichen zu lassen.

N° 46,220. 8 Januar. 42.

Kgl. Bez. Präsident hat durch Beschluß vom 4 d. M. den d. Untersuchungsrichter Dietsch mit seiner Amtsverrichtungen suspendirt und zu der Person der Untersuchung mit 1/3 Gehalt verpflichtet. Dieser Beschluß unterliegt gegen der Bestätigung des k. Justizministeriums. Da nach Art. 56. des Gesetzes vom 10 April 1849 der suspendirte Richter sich der Ausübung seiner Funktionen enthalten muß, bis die Entscheidung des Disziplinhofes eingetroffen ist, so ersuchten sehr. Bez. das mitunterzeichnete Untersuchungsamt, mit dem Anstande dasselbe† dem k. Bezirksgerichts Präsidenten zum Vorsitz der Eröffnung von dem k. Untersuchungsrichter Dietsch ~~ab~~ nehmen, und es dem zugleich mit Beisitzer ~~dem~~ Untersuchungsbeschlusse zu setzen, ergeben seiner gehorsam zu lassen.

Bez. Präs. in Landau.

Disziplinar untersuchung gegen den d. Untersuchungsrichter Dietsch in Landau betr.

Corp: 8/1. 42.

† abhalt

N° 46,221 8. 42.

S. L. 876.

Johann Wagner von Speyer um Entfernung von der Untersuchungs. Haft.

Erl.

exp: 8/1. 42.

Der neue Kgl. Bezirksgericht Präsident in Zweibrücken hat mit gefälliger Zuschrift vom 4 d. M. um Entfernung des Johann Wagner von Speyer aus der Untersuchungshaft gebeten.

Joh. Wagner von Speyer wurde im J. 1839 wegen Gewaltthätigkeiten und List und Betrug und sonstiger Verbrechen in eine Untersuchung gezogen, welche seine Verurtheilung zu einer dreijährigen Zuchthaus Strafe von 6000 fl. zur Folge hatte. Auf was Art es Wagner gelungen ist der Haft zu entgehen, ist hier unbekannt, genug er wurde in contumaciam verurtheilt, weil er seine Strafe nicht antrat. Im Laufe der Untersuchung gegen den Kgl. Polizeikommissär in Speyer Eckel, wurde Wagner wieder in seine frühere Amtsverrichtungen eingesetzt, und zeigte sich dabei als einen sehr thätigen Beamten. Bei seiner Verhaftung - wobei er - im Besitz seiner Waffen - sich gewaltsam widersetzte, wurden bei Wagner, der verheirathet ist, mehrere in gesetzlichem Verschluß zu haltende Papiere, mit seinen Familien sich beziehend. Diese Papiere erregen neuen so dringenden Verdacht, daß dem Beschuldigten seine mehrjährigen Geschäftsbücher, die mehrere wichtige Akten seiner Untersuchung betreffen, und deßhalb nothwendig waren, nicht zurückgegeben werden konnten, sondern in Beschlag genommen werden mußten.

Die Papiere des genannten Beamten erregten seinem Sohn Emil bei Wagner, der Verdacht einer Theilnahme erhielt, daß derselbe während seiner Haft seinem Vater von dem Inhalte in Speyer zurückgelassenen Familienpapiere Kenntniß, daß zurückgelassen haben Eckel

mit präsidirten, unter Assumtschaft, als sogen zweyundzwanzigster
aufgelegt worden.

Nachdem Nickel einige Zeit abwesend zum Friedensrichter in Speyer ernannt worden war, nachdem derselbe die Beschwerden, die alle Ernennungen des Präsidenten, wenn er diese Personen aufgenommen, absonderlich zu seinen oder seines Anverwandten, sich nun den gegenwärtigen Geschäfts-kreis und Wirkungskreis aufgenommen hatten, und wenn nun Wagner wegen, welchen die öffentliche Meinung nun seit langen Jahren mit Recht als einen gefährlichen dieses Gewerbes bezeichnet.

Eine Pflicht des Friedensrichters ist auch, daß sich die Parteien in gewöhnlichen Fällen von selben Abstimmung machen lassen, und irrigerweise sich öffter Prorogation Anstand über Irrthum zu geben, die auf gar nicht gerechtfertigt worden, und wegen sich öffter Prorogation Anstand über Irrthum zu geben, die auf gar nicht gerechtfertigt worden, und wegen selben. Dies war aber ein Grund Anstoß für Wagner weil dadurch seinem unrechtmäßigen Treiben zum beabsichtigten Einkommniß in den Weg gelegt wurde.

Der diesen Verhaltungs-Weise conformirte sich der Kl. zu billigst aber bestimmten und einen rechtlichen Weise der Kl. Ministeriums und seiner gemachten Befehle, das St. prokuratorat in Frankenthal. Letzteres stellte uns schon im J. 1824, zum Theil als Wagner einigen guten Einrichtungen und Klugheiten seiner Wahl als Friedensrichter wurden war, und in Speyer ein Geschäftsbureau errichtet, ein rechtliches Verfahren von den beiden Friedensrichtern Beyden hatten.—

Unter diesen Verhältnissen schrieb ich Wagner den 24ten Mai 1841 an d. ersten Nickel einen Empfehlungsbrief, worin er diesen ersuchte, beyden in ihren Geschäften darauf in seinem Charakter als Friedensrichter in seinen Prüfungen und letzigen Entscheidungen auf ein gemeinsames und richtiges Einverständniß hinzuwirken. Er sind wahrlich seinen verdienten Kl: Einsatz solche Besorgungen gemacht, welche Geschäftskreis entwachsen werden.

Es müssen unbegreiflich, wie dieser Mann es anfangen konnte, bei den bekannten Verfügungen des Verfassungsgesetzes einen Freunden in der Art, wie geschehen, anzugreifen, wenn er nicht selbst in verschiedenen Fragen, welche seinen Einverständniß von den Präsidenten des Bez. Gerichts in Kirchthal, den Gen. prokurator und den Appellationsgerichts wurden, und enthält in der von der K. M. Einsichtigen Verein gemachten Schrift, über die Einrichtungen zu dieser Dienstigkeit entstellt sollen. Es wird ihm wahrlich bekannt gemacht werden, daß der französische Passat. hat in Paris durch die bei verschiedenen Kammern entschiedene Urtheil seiner eigenen strengen Jurisprudenz Anzeigen und erklärt sollen, daß der Art. 222. des Strafg. Buches nicht auf Erleichterungen verschuldeter sey, welche den Freunden schriftlich in Briefen, die keine Publizität erhalten, gemacht worden, und so glaubte er nunmehr gegen den K. Richter Nickel die gemachten Erleichterungen zurücknehmen zu können. Wagner sollen aber dabei noch der Art gehabt haben, mehr als überschritten, daß die Legitimationsgesetze und das Appellationsgericht der Pfalz, sowie der Passat. hat in Rheinfan

in rechtmäßiger Form den Beschluß des Gerichts allein auf-
gerufenden Interpretativen des Art: 222. dann nun Recht
auf Einsicht des Gegenstands, und die Gründe desselben, und
sich, schriftlich über das Arrêt des französischen obersten
Gerichtshofes bei einem hiesigen rechtlichen Anwalte
sachkundigen, welche geneigt ist die Kl: Partei
über schwierigsten Angriffen auszusetzen, und damit
ihrem Vollzug und endliche Wirkung zu unter-
geben.

2. Kläger Nickel glaubte es seiner Amtsmündigkeit schuldig
zu sein den erhaltenen Befehl dem Beklagten
in Frankenthal mitzutheilen, und diesen gemäß Pfän-
dung ausgeführt in Anwendung des erwähnten Art: 222.
eine Pfändung gegen Wagner. Zur Vornahme
thatsächlichen Verhältnisse, und welche sich in dem Einla-
gen zeigen, und neuen gemachten Erhebungen nöthig, und
sich der Kl: Pfänd. Richter auf ab baldt durch einige
Zeugen vernehmungen bestätigte, und hiernach in Gemäß-
heit des Art: 91. al. 1. des Ger. Ords über das
gerichtliche Verfahren einen Verschreibungs befehl gegen
den Beschuldigten erließ. Nach diesem Befehle,
welcher Schuld des Vergehens des Beschuldigten nur
dem Referenten in der Rathskammer erlassen werden
müßte, Folge zu leisten, flüchtete sich Wagner ins Gemäß-
gen, der Schuld nach Frankreich, weshalben er auf
Verfügung seines Verhaftbefehls gegen den Pfän-
dungs Richter gerichtlichen Weg. Es müßte nun mehr gegen
denselben die Verfügung des al. 2. N art. 91. in An-
wendung gebracht werden: — dem Pfändungs Richter

ein Verschreibungs Befehl, und die einer
gegen den Beklagten Klage nicht vollzogen werden
Kann, denn Vorkehrung, welcher Falls ebenfalls verfolgt
bleibt.

Dem gemäß diesem Inhalte der Rath Kammer Gericht ver-
fahren, in Nachfolge so muß Lage der Sache beschaffen
werden müßte zuerst an den Referenten sich dann
den ergangenen Artikel einer genauen Untersuchung, und
ob ein Verschreibungs Befehl gegen den
Beschuldigten, die um so genauer und
nothwendiger erscheinen muß, als es sein heiliger
Pflicht jedes Beamten ist, über sein verwaltenden Gewalt
Gehorsam und Achtung mit allen Fällen zu verschaffen,
und als unter den obwaltenden Umständen und dem
einen Verschreibungs Befehl die Verhaftnehmung Wagners
und der Vollzug des zu ergehenden Urtheils gesichert
werden Kann.

Dieß Gesetz hat es einzig und allein über seinen Inhalt
bewandtnis. Entstand entscheidungsfall, oder in einem gegebe-
nen Falle einen Verschreibungs Befehl erlassen will oder
nicht: ist aber ein solcher erlassen, so muß der auf jeden
Weise der öffentlichen Gewalt vollzogen werden, in
Folgen sie nicht entgegen oder gegenstandlos gemacht,
wird, und zwar entweder durch ein beschwerendes
Urtheil oder durch Zurückziehung der verfolgten Klage,
oder durch einen durch die Rath Kammer des Gerichts-
gerichts, und entstandenen falls durch die Anklag Kammer
des Kl: App. Gerichts bewilligte provisorische Freilassung
gegen Bürgschaft oder verwandelte Einstellung der
Verfolgung. —

Wagner ist nun zwar durch Urtheil des Zuchtpolizeygerichts in Frankenthal vom 18ten October 1841 zu einer Ordnungsstrafe von 15 Thalern verurtheilt worden, hat aber seine Beschwerde nicht ausgeführt, sondern nur gegen das ausgesprochene Urtheil appellirt: und die Anklagskammer des kk: Appellationsgerichts hat sein Gesuch um provisorische Haftentlassung, über welches sie in letzter Instanz zu entscheiden hatte, verworfen, aber Wagner hat seine Appellationsbeschwerde bis jetzt weder in voller Frist, noch seinem Vollzuge durch seine Gerichtsbehörde eingereicht.

Unter diesen Umständen sind wir der Ansicht, daß das Gesuch des Rubenkatten, in soweit es auf Anordnung der Sistirung des Vollzugs des gegen ihn ergangenen Verweisungserkenntnisses gerichtet ist, unstatthaft und ungesetzlich sei. Art: 98. 16.)

Das Nämliche ist der Fall mit der weiteren Bitte, daß man Seiten dieser kk: Staatsministerium anweisen möge, daß in Falle seiner Verurtheilung das ausgesprochene Urtheil durch das kk: Appellations- und seine Akten von dem Anwaltsgehilfen oder der Generalprokuratur gegen das Cassations-Rekursgesuch Wagners erst seinem Laufe zu prozessiren sei.

Wenn Wagner bey seiner das Urtheil des Appellationsgerichts verwerfen sein und gegen dieses Urtheil nun der Generalprokuratur der Cassations-Rekurs ergriffen werden sollte, so kommt es auf das weitere Gesuch gegen Caution die provisorische Freilassung zu verfügen: worüber einzugehen durch sich das gegenwärtige Urtheil dem Cassationshofe unterbreitet sein wird, wenn der gesetzliche Anordnung des Art: 421 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren sein Bedenken mehr eben gelassen, wenn er sich in Gründen der Verhaftung oder der gemeinschaftlichen Freilassung gegen Caution befindet.

Zur näheren Würdigung des gegenwärtigen Parteyverhältnisses erwähnen wir die Urtheilsschrift-Akten, welche in Beylage kommen, wenn nicht die Verhandlung der Partey, bey welcher selbe unentbehrlich sind, auch den Herrn Kl. Mit zurückerbeten werden. —

Nro 46, 222. 5ten January 42.

Kl: Rauch zum Kommissar

(Cassirt)

Urtheilsspruch gegen Heinrich Danner wegen Vorsatz einiger Verläumdung, blos; exp: 8/. 42.

Verhandlungen über die Erneuerung des Rubenkatten gestellten Gesuches, ausgesetzt zu werden sei. die mit Erlass vom 18ten d. Mts unsere zurückgelangten Urtheilsschriften in Rubenkatten gegen Danner, zu dem Ausgangspunkte mit dem Hinweis zurück, dass die eingelaufene mit in Beylage gehabten Urtheilsschrift des kk. Gerichts Kl: seine Nichtigkeitsbeschwerde vom 8t. Septemb. v. 10 Novemb. wegen des Appellanten Danner in der Fassung des kk: Appellationsgerichts zu rückstellen zu sein. —

Hh. Rauch. Nro 46, 222. 8 January 1842.

Dasselbe mit Cassirung des Erkenntnisses Kanzleybeamten Kaufmann für einmal Ganzung zu Verfassung übersendet zur Zustellung an dasselbe, & anfordernd neuerl.

exp: cod. für neu gelaufen Konto.

N.° 46, 224. 8 Januar 1842.

Hl. Staatsanw. zu Klausen
Vorlegung Verhandlungen

Dem zum Feldgeschworenen Leopold Joseph Mayr zu Lajen, beide in Albeins, ist unterm heutigen Tage die Verhandlung über Abmarkung und Setzung desselben zu Stellen zu lassen; und zugleich die durch das Landgerichtsprotokoll vom 6. Januar 1841. für Joseph Riemer zu Albeins ist unterm 12. Dezember 1841. Landgerichtlich bestätigte Urkunde, wodurch derselbe auf seinen Besitz des Grundstückes Nro. 46 zu Albeins Verzicht leistet, zu seiner Einsicht vorgelegt.

cad

N.° 46, 225.

Hl. Majestät obrigkeitl. Entscheid.
cop: conf.

Zufolge hochgefälliger Entschließung des hohen Appellationsgerichtes durch Festsetzung vom 18. Nov. v. J. in Appellationssachen des Carl Barthelmy zu Brixen, Peter Hergay in Margreid & Franz Anton Mulser zu Pfalzen, Abmarkungsstreites von

cad

N.° 46, 226.

Hl. Majestät obrigkeitl. Entscheid.
cop: conf.

Vorlage zum Einsehen von
A. Leonhard Gerhardt, Kaufmann in Bozen für
1, Carl Wanier, Handelsmann in Brixen am Domarais N.° 28.
B. Wilhelm Rittershofen, Gutsbesitzer in Franzhofen, für
1, Joseph Polander, Einhaber in Aufkirchen

cad

N.° 46, 227. 8 Januar 1842.

Hl. Generalpr. zu Bozen
Vorlage Verhandlungen

Demselben zum Einsehen der Gemeinde Laag für Peter Sporer, Bauer am Hof Nro. 2 daselbst Gemeinde Margreid Landgerichts Kaltern, beide in Gries b. B. wegen Abmarkung, in Streitsache, wie Vorbemerkt.

cad

N.° 46, 228.

Hohe Appellationsgerichtl. obrigk. Entscheid.

Verhandlung wegen Abmarkung zwischen Benedikt Rusch, Handelsmann zu Brixen, für das Handelshaus Johann Ludwig Leitgeb & Söhne zu Meransen wie Vorbemerkt.

cad

N.° 46, 229.

Hr. Generalpr. zu Bozen
Vorlage Verhandlungen

Demselben unter Beziehung auf die Zuschrift vom 9. v. Mts. die von Franz Anton Mulser in Pfalzen & Leonhard Gerhardt in Bozen Namens Joh. Baptist Christmann in Durchstich und zu Stellen Grenzbestimmungen betreffend.

cad

N.° 46, 230.

An das k. k. Landgericht Taufers.
Abschrift Protokoll

Zufolge hochgefälliger Entschließung des Appellationsgerichtes vom 11. v. Mts. N.° 20,185. demselben die Grenzbestimmung zwischen dem Besitzer Michael Seidel in Ehrenfeld & dem Weinhändler Moriz Wenter in Mühlbach betreffend.

cad.

N.° 46, 231.

Hl. Generalpr. zu Landau
Verhandlungen

Demselben einen Beschluß des Landgerichtes Taufers zur Zustellung an den Handelsmann Benedikt Rusch in Gorbelegen

Am
des k. rechtsrheinischen Oberamtsgerichts
zu Carlsruhe.
Ladungsbefehl in Untersuchungssachen.

№ 46,232. vom 8 Januar 1842.

Demselben ist von Seite Gemeinderath Scharpff in der Voruntersuchung, für die Gemeinde Linken Hand Auerwald z. Moritz Auerwald von Langensalza, wegen gewaltsamen Widerstands abgefordert.

An den Hofgerichtsrath zu Rastatt
Ladungsbefehl in Untersuchungssachen.

№ 46,233. ead.

Vorladung wegen auf Ansuchen des Glasers Christian Gastauer Ehefrau in Gernsbach für Anwalt Keller, Rechtsconsulent in Zell am Harmersbach, wegen gewaltsamen Widerstands.

№ 46,234.

Hofgerichtsrath.
zu Mannheim
obigen Charakters.

Demselben ist von Seite des k. Hofgerichts des Rheinkreises in Zweibrücken für 1, Jacob Hamel, Ackersmann 2 Elisabetha Stark, Ehefrau Hamel Ackersmann 3 Adam Lutz, Ackersmann 4 Johann Christian Mangold Frau, 5, Conrad Lutz sen. Ackersmann 6, Conrad Lutz jun. Ackersmann 7, Jacob Balzer, Ackersmann wegen Schadens, für 8, Conrad Eckhardt, Metzger & Wirth, und 9, Johann Christian Balzer, beide in Ernstweiler, wegen gewaltsamen Widerstands abgefordert; und zugleich denselben mit Erlaß vom 30. Novbr 1841. № 27886. die Verfügung des Hofgerichts in Zweibrücken an den Glasers Ludwig Hamm in Gernsbach, dann

ead.

---

einvernehmlichen Jacob Bader von Reichenbach einvernommen

vom 8 Januar 1842.

An
die k. Reg. der Pfalz
K. d. J.
Rechtsbeistandschaft
exp. 8/1. 42.

№ 46,235.

Uebersendung von Vorladungen und darüber die Zustellung beigebracht durch Appellationsgerichtsrath der Pfalz vom 9. 23. & 24. Januar v. Js. gegen 1, Johann Brenig v. Frankweil, 2 Johann Eppensteiner v. Mußbach, 3, Johann Hallay von Gimmeldingen 4 & 5. Heinrich Hamer v. Lambsheim 6, Ludwig Seifert v. Kaiserslautern, wohlthuman Rathsdiener, zur Vernehmung der Letzteren

---

An
den kgl. Regierung der Pfalz, K. d. J.
die Wiedereinsetzung der Exzipienten in Stellen in Frankenthal
exp. 10/1. 42.

№ 46,236. vom 10 Januar 1842.

In der Anlage sind wir die Akten, betreffend kgl. Bezirksgerichts Rechtsbeschwerde vom 2. d. Monats wegen Widereinsetzung in Frankenthal mit dem Bemerken zurück, daß die Wiedereinsetzung nicht gewährt werden kann.

Vorladungsbefehl

№ 46,237. ead.

Das Commando der kgl. Gendarmerie dahier wegen Vorladung der Magdalena Werner von Obernolkenbach und den Requisitionsbefehl zur Vernehmung derselben und die Constatirung der Kosten

exp. 10/1. 42.

An
die Kanzlei des Landau
Verhaftsbefehl gegen Magdalena Werner von Obernolkenbach wegen Entwendung

№ 46,238.

Kgl. Bezirksgericht zu Landau benachrichtiget, daß die Verhaftung der Katharina Weishaupt gegen das Verhaftsmandat des k. Bezirksgerichts zu Landau v. 10. v. Mts. durch Vermittlung des k. Appellationsgerichts von 6. d. Mts. vollzogen

exp. ead.

verfasst, und das vorläufige Urtheil bestätigt
worden ist, und die Gemeinschaft zur Erstattung
ihrer Kosten in der Contumaz-Sache zur
Hälfte condemnirt worden ist

№ 46, 239 10 Dec. 42.

An die K. Inspection
des Criminal Gefängniß-
wesens.

Die Bestrafung der
Strafling in Criminal-
Strafanstalt in Freier
Stadt.

exp. 11/12.

Der K. Criminalrichter in Freier Stadt in dem
Querulantenprozesse über die Strafvollstreckung
vom 11 Januar. 1842 den Ersuchen nachgesprochen
das Gesuch der Untersuchung der jüngeren
Strafling in Criminalsachen wenige der Gefängniß
und Arbeiter-Gesellschaft Strafzeit älteren Straf-
linge nach seiner Strafanstalt eingeliefert würden
K. Inspection des Criminal Gefängnißwesens sollen über
einigen bemerken, ob und welche Strafling von
denen Sie Gebrauch zu machen steht, dieser
Criminalgericht eingeliefert werden.

№ 46, 240. ad

An die Gefängniß-
Direktion in
Kleinstadtburg.

Die Abstellung meiner
Person zum Criminal-
gericht in Freier Stadt.

exp. 11/12.

Nach den Gesetzen meinem nächsten Vorgesetzten
von der Regierung in Sept. über 12 Nov. v. J.
vorgelegten Aufklärungen ist zuzustimmen
von seiten des Gerichtsschreibers, des Gerichts
Boten Frentzel und der K. Criminalgericht
Wenz in Kleinstadtburg ist zuzustimmen
daß die Citation resp. Vorladung von Civil-Partei
vor das K. Criminal und Corrections durch mit vor das
K. Criminalgericht dasselbst auch Vorladung geschehen
soll, da die Civil Abtheilungen stets dennoch

Abschrift
des Schreibens
an die K. Regierung
in Kleinstadtburg.

Die Abstellung meiner
Person zum Criminal-
gericht in Freier
Stadt.

exp. 11/12.

Ich beehre mich Ihnen auf Ihr Schreiben
vom 9 d. M. ergebenst zu erwiedern, daß der Criminalgerichts
Director Wenz in Freier Stadt mir
persönlich bekannt ist, daß ich ihn in dem Laufe
der Geschäfte Verbindung als solcher hinreichend zu sein,
und daß ich mich Auftrag für die Strafsachen die Criminal-
Gericht mehr vorgeschrieben erwarten Bemerken,
als der Gerichtsschreiber entbehrt werden, die in Ver-
gangenheit Strafsachen auf gleichen Weg stattfinden sollten
und ausführlich dann auch ausführlich stattfinden
sollten sollen, mich Erfahrung von dergleichen Verhältnissen.
Ein von dem K. Criminalgerichter, der sich verpflichten
zu seiner Abwesenheit auch Art. 8. des Prozeß-
gesetzes. unter diesen Umständen bemerken, gegebenen
Abwesenheitsordnung, daß + der meiner Abwesenheit auch dann
Stimmenzahl das Gutachten der Gerichtsschreiber seinen
Abwesenheit zum Grunde liegen, Meinerseits ergeht aber
Requisitorium der für die Criminalgericht Freier gegebenen
bestehenden Vorschriften, ist dasselbige genügend,
um so mehr als in dieser Erklärung die Verord-
nung liegt, daß von der Anwendung des Art.
8. cit., nur in besonderen Fällen der Abwesenheit
allerhöchsten Entschließung vom 14 Dez. 1840 über
die Criminalgericht, nur in besonderen Fällen der
Gutachten des Gerichtsschreibers Vorzug Einzelrichter-
stellen Gebrauch zu machen sey.

Ich scheide dieser die von der gen. Criminalgerichten
Ansicht, daß eine disciplinare Einschreitung nicht
Platz greifen, daher Anmeldung meinen Befehlen.

+ Criminalgericht
+ dieser Stadt Freier

+ durch den Gerichtsschreiber
Wenz

+ jetzt allgemeinen,
fortan

+ jährlich

K. Abg. Z. des Bz.

Das Absetzen der protestantischen Pfarrei zu Garbach und St. Alban an protestantischen Seelsorger, für die Absetzung einer Pfründe in Kirchheimbolanden an Protestantischen Seelsorger betr.

† neu zu erlassende Anordnung

exp. 11/42.

N° 26, 241. 10 Juni 42.

Protestantische K. Abg. erhalten in Fortsetzung unserer gefälligen Mittheilung vom 31 Juli v. J. anbei, [illegible] auch den [illegible] K. Bezirksamtmann in Kirchheimbolanden mitgetheilten Beschluß, wonach der Absetzung einer Pfründe in Kirchheimbolanden durch den K. Seelsorger, [illegible] in Kirchheimbolanden stattfinden soll.

Es [illegible] übrigens [illegible] zu wünschen, daß die Pf. Pfründe Balmertsweiler in der Art gestaltet werden könnte, daß sie allen protestantischen Seelsorgern als selbe beigegeben werden könnte. Der Protestantische Seelsorger v. Garbach muß von 10 Juni einen Vormittag sind, ist in den dort Abst Ortschaften in Pf. zu [illegible] Pfründe Balmertsweiler wohin so wenig zumuthbar sein in diesen Gegenden. Derselbe könnte in nächsten Balmertsweiler der Seelsorger. Die Bauern protestantischen [illegible] mittelst der Festsetzung von zu [illegible] Pfründe Balmertsweiler gegen die bestehenden Vorschriften über die Baupflicht seiner, ohne daß [illegible] einen Pfarrer eingetheilt werden kann.

† [illegible] [illegible] [illegible] Bäumen,

N° 26, 242. eod.

Kgl Reg. in Franken. Gesuch des Kreis Bauinspektors Bernays um Anstellung als Hauptmann betr.

exp: 10/42.

Der Kreis Bauinspektor Bernays hier hat durch Eingabe vom 7. d. M. nachgesucht, ihm gnädigst um Anstellung als Hauptmann zurückzusenden zu wollen, so wollen Sie. [illegible] den selben

[illegible] Hauptmann Schneider [illegible]

N° 26, 243. 10. Juni 42.

Kgl Reg. in Pfalz. Abänderung des Gesetzes über die Abtrennung der Gerichtsbezirke [illegible] Frankenthal betr.

exp. 11/42.

Reg. wollen auf den S. v. unterzeichneten Protokollen nachsehen, daß der K. Landrath zwischen in diesen Tag Verzeichnisse der Gerichtsbezirke [illegible] Pfalz nach Bayern und Bäumen stattfindet, [illegible] gemeinen Landrath einen [illegible] in Bezug gebrachten [illegible] Bäumen, die Landgerichte über nach Bayern für jeden Gulden 30 Kreuzer [illegible], [illegible] Berechnung von Bäumen für den Morgen, welches [illegible] Maßstab ist; [illegible] Gesetz Abänderung, indem es das Verhältniß der Landrath zwischen in Pfalz als das wichtige [illegible] [illegible] muß, wie es [illegible] Gesetz [illegible].

Diese Gesetzesvorschrift [illegible] in [illegible] Bäumen und der Absicht des Königl Gesetzes [illegible] Pfalz [illegible] der K. Bezirksämter [illegible] hat, durch Verzeichnisse der K. Landrath [illegible] Pfalz [illegible] in den Verhandlungen vom 15 März 1820 N° 21,930 [illegible] [illegible] Bäumen.

Bevor [illegible] Gesetz [illegible] Landrath [illegible] Bezirksämter von Bayern, Bäumen und Pfalz, den Tag zu 24 Bäumen [illegible]. Hiernach [illegible] muß alle Vorschriften über die Zeit der Abhaltung und Verlegung des Gerichtes. Die Festsetzung [illegible] Gerichtsstandes von mehr als 24 Bäumen

+ auf Abschlagszahlung
ohne Entschädigung

zwei Exemplare des 48 Bauern unterzeichnet sind in der Ausführung Abgeordnetenbezirken, unter Beifügung + der Namen der Gemeinden nachgewiesen und diesen zur Abgabe bis zur Ringel Zeit festgehalten werden müssten.

Der Gesetzentwurf ist nun gegen nöthig, dass diejenigen Exemplare H. V. A. festgestellt und dafür nur einem Amt Sachverständigen anerkannt soll, seine Arbeit nicht ganz Billigt, und dass nun möglich Entschädigung bestehe, eigentlich für 1 fl 30 kr ohnehin nicht Amt Gemeinde zu verstehen ist, eigentlich das K. Haupt Zoll Amt zahlreich gemacht hat. Allein diese Angelegenheit liegt nun nicht in der Gesetzgebung die Übertragung von Gemeinde-Straßen für eigentlich als 1 fl 30 kr nicht zulässig, eigentlich diejenigen eigentlich eigentlich festgestellt, ganz nicht wünschenswerth eigentlich Werken, und Straßen bleibt, eigentlich die Festsetzung Abänderung nicht unthunlich ist.

Eigentlich das Haupt Zoll Amt Rechnung seinen Antrag für nützlich hält so muss es für recht dem Eigentlich der Bestimmung gehörig machen.

K. Min. d. Inn. Nr 46, 244. 10 Gr 42.

An die K. Kreisregierung.

Ein Auszug der zur Constatirung entwürfen Amtlichen Amtlich Verzeichnissen, über das vollständige Personal derselben.

exp: 11/1 42

Zufolge Allerhöchsten des K. Ministeriums des Innern vom 2 v. M. sollen Künftig bey Abfassung der Abgangsverzeichnisse über die zur Constatirung entwürfen Amtlich Verzeichnissen der Gebäude. Orts, das Gebäude grosse und der Stand, so eigentlich das Gleichbaal bestimmt genau beizufügen eigentlich.

Auf ein Ansuchen der K. Reg. der Pfalz eigentlich die Grossen Staats Grundsteuer beschränkt, die Feldschätzung zu treffen, dass Künftig in diesen von den Gemeinden auszustellenden Etats Abgangsverzeichnissen gegen Angaben wegzurücken eigentlich.

K. Min. d. Inn. Nr 46, 245. 10 Gr 42.

K. Reg. Nr des Gr.

Bestandt eigentlich genügt.

exp: 10/1 42.

Wenn beruft sich K. Reg. zu beschränken, dass durch Beschreiben von Gemeinden die K. Staats Grundsteuer in Ansehung der genauen Abschrift von 9 v. M. angezeigten eigentlich sind, die Feldschätzung zu treffen, dass die von den Gemeinden auszustellenden Etats Abgangsverzeichnisse die gehörigen Angaben enthalten.

K. Min. d. Inn. Nr 46, 246. cod.

Reg: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu
Speyer.

Das Gesuch von Jakob Schneider und Heinrich Mack III. von Steinbach um Naturalisation.

exp: 10/1 42.

Das Gesuch des Gemeinde Gesuch der Bürgerlichen Ehefrau man ist unterthänigster Ehe Regierung genehmigt Consorten zum gefälligen gutachtlichen Rückäußerung mitzutheilen. —

K. Min. d. Inn. Nr 46, 247. cod.

An
Denselben.

Die Revisions-Instanz gegen den Landwehrmann Michael Meier und Isaak Schmitt von Frankenstein, betr.

exp: cod

Wenn beruft sich Kr Regierung das von dem Revisions-Gesuch vom 11t August 1840 gegen den Bürgerlichen in contumaciam erkannten und vom 30t September ejusdem Jahres zugestellten Urtheil wegen

Perzeption der Rustan zu Edenkoben.

№ 46,248. 11ten Januar 1842.

Kl: Untersuchungs Richter Fritsch in Landau

Untersuchung wegen Einbruchs-Diebstahl; exp: 11/1 42.

Kl: Kreisgerichts Rath in Landau

Die Untersuchung des Jacob Bellheim, resp: dessen Kinder, betr; exp: 11/1 42.

Anmeldung eines auf Requisition Großherzogl. Landcommissariats Edenkoben requirirten Einbruchs-Diebstahls; Requisitum vom 3ten d. M. Mtb. Requisitum wird zum Untersuchungs-Journal nebst dem Requis. Akt zurückexpedirt. —

№ 46,249. ead.

Kl: Kreisgerichts Rath in Landau

Die Untersuchung des Jacob Bellheim, resp: dessen Kinder, betr; exp: 11/1 42.

Anmeldung eines auf Requisition Großherzogl. Landcommissariats Edenkoben requirirten Einbruchs-Diebstahls; Requisitum vom 3ten d. M. Mtb. praes. 6ten d. M. Mtb, wonach diese Akten beschlossen, gegen den Inculpaten fortsetzen Einbruchs- und Diebstahls mit gegen dessen Verhaftsnehmung und Abgabe Verfügung des Untersuchungs-Richters Gelder p. und der Rösser bestätigten Administrativ-Untersuchung auf Calculirung eines Betrags von 160 fl für bewilligte Inculpat. Kosten, 8222 fl beantragt; über diese Anträge wird gegen Verurtheilung Erkenntniß zugewärtigt. —

№ 46,250. ead.

Kl: Kreisgerichts Rath in Landau

Die Denunciation des Gastwirths Lucas Hammer von Bornheim, resp: dessen Schwiegersohn Zimmermann, betr; coop: ead.

Anmeldung eines bezüglichen Requisit. Kl. Regierung vom 30ten v. praes 5ten d. M. Mtb. gegen Anzeige dieser Akten die Suspendirung des Zimmermanns vom Dienste verfügt worden ist, erfolgt hiermit Rückschluß der mit Requisit vorgenommenen Untersuchungs-Verhandlungen und Akten zur weiteren Untersuchung gegen Zimmermann, wovon

№ 46,251. 11ten Januar 42.

Kl: Kreisgerichts Rath in Landau

Untersuchung gegen Jakob Dahl von Klingenmünster & Cons. wegen falschen Zeugnisses; exp: 11/1 42.

Kl: Kreisgerichts Rath in Landau.

Untersuchung des Georg Wagner etcons. von Frankenfeld & Cons.

betr; exp: ead.

Kl: Kreisgerichts Rath in Kaiserslautern

Klagsinstruirung des Friedrich Clement von Rodenbach

betr; exp: ead.

Anmeldung hiesiger Verfügung vom 8ten d. M. Mtb, die Akten subsignirter Untersuchung betreffend, gegen Verurtheilung erwarten zurückzusenden. —

№ 46,252. ead.

Anmeldung des Generalprocurator-Reskripts vom 31ten v. M. Mtb, wodurch dem Kreisgerichtsrath beauftragter Requisitionsvernehmung genehmigt wird, mit Verfügung wieder hierher vom 5ten d. M. zur Wissenschaft und Verfügung des Kl: Kreisgerichts zu Landau zurückgesendet. —

№ 46,253. ead.

Untersuchung wegen Kl. Reskripts vom 31ten v. M. Mtb, die Friedrich Clement von Rodenbach zugelassene Requisitionsvernehmung bis 15ten Februar 1842 genehmigt, zur Wissenschaft und Verfügung des Kl: Kreisgerichts zu Landau. —

№ 46,254. ead.

Anmeldung des Urtheils des Anklagekammer des Kl: Appellationsgerichts vom 31ten d. M. Mtb, wodurch die vom Kl: Kreisgerichts zu Landau gegen die Einstellung des Verfahrens bezüglich des Inculpaten Stutzer

Verurtheilung der Inculpatin wegen Ehrenkränkung mittelst Schimpfworten verurtheilt worden ist, zur Wissenschaft nützlich. Erhält. –

№ 46,255.

11ten Januar 42.

Kfl: Staatsprocuratur Kaiserslautern

Untersuchung gegen die Hebamme Wilhelmine Fischer in Kirrweiler

blos;

exp: 11/1. 42.

Zum Weiterhaben wollen das mittelst hohen Restriptes des Kfl: Justizministeriums vom 30ten v. Mts. sie verhaftgehaltenen und sodann sofort provisorisch entlassenen Hebamme Wilhelmine Fischer mit der Aufforderung zu den Akten bescheiden, dass sich dieselbe jeden der ihr gestellten Befehle keine Rückkehr gewärtigen werde.

№ 46,256.

cod

An den Kfl: Inspektionsarzt des Landwehrentbindungsinstitutes zu Kaiserslautern

blos;

Entlassung der Anna Maria Hauenstein von Bobenthal

blos;

exp: cod.

P. Königl. Bayr. Regierung hiesigen mittelst allerhöchster Entschließung vom 31ten v. Mts. de dato 28ten August 1838 ertheilten Ermächtigung ihres von geburtswegen Rheinbayern dieselben als Landwehrentbindungsinstitut zum Behufe Ihrer Niederkunft gewährenden unverehelichten Anna Maria Hauenstein von Bobenthal auf ihr Gesuch um Abschluß des Actes der Geburt ihr Abwesenheit bedeutete, wenn nun der Inspektion die selbst allenfalls in Anmeldung gelangen sollte. –

№ 46,257.

cod

An die Kfl: Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer.

Abschrift einer Allerhöchsten Entschließung vom 31ten v. Mts. Höchstihnen Letzterem zur gefälligen Wissenschaft ergebenst mitgetheilt. –

Den als wiederangestellt vorläufig angenommenen Johann Wachter von Steinbach

blos; cops: cod.

Kfl: Staatsprocuratur Kaiserslautern

№ 46,258.

11ten Januar 42.

Untersuchung gegen den Pfarrer Karl Roland von Rehborn wegen Blutschande

blos;

exp: 11/1. 42.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 13ten v. Mts. vorgelegten Untersuchungsakten gegen den Pfarrer Karl Roland von Rehborn wegen Blutschande wird pro. Mittheilung mitgetheilt Abschrift eines Reskripts Königl. Regierung d. Pfalz vom 30ten Dec. d. Js. Kfl: Landkommissariat Bergzabern betreffend.

№ 46,259.

cod

Kfl: Staatsprocuratur

Anklage

Den als wiederangenommen vorläufig angestellten Johann Wachter von Steinbach

blos;

exp: cod.

Gegen Mk. wurden Zimmt in Bannkreis gesetzt, daß K. Regierung d. Rheinkreis mittelst Allerhöchster Entschließung vom 31ten v. Mts. die allerunterthänigst beantragte Anstellung des Bezirksgerichtsassessors Johann Wachter v. Steinbach als Vorsitzenden der Assisen-Klasse 1818 ertheilten Widerspruchsrecht nunmehr fallen wurde ist, vorzubescheiden, vorstehende Anklage-Akte vorgelegt worden ist, daß genannter Wachter seinen vom 13ten Juli 1836 im Auslande begangenen Verbrechen Akten folgen neben zweifacher Ausfertigung

№ 46,260.

cod.

Kfl: Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer.

Das Gesuch von Adam Weltenburger v. Hochspeyer wegen Richard von Rheinland und Rheinland wegen dem Bürgermeisteramte Centweg verhängten Strafe wegen Verletzung der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juli 1840 blos; cops: cod.

Kl. Regierung

Den Ausschluß beschränkt man sich auf den bezeichneten allerunterthänigsten Gesuch, welches nach Einsehen des früheren Reskripts vom 16ten Oct. d. Js. 1840, vorgelegen in dem Erlasse vom 31ten Januar 1841 / Amtsbl. S. 13 zur Competenz verwiesen. Kalle Besserlein

Kl: Bezirksamt Landau

Ursina.

Kgl: Bezirksamt Kusel

Im hiesigen Notariat Annweiler Ehestiftungsakten, neuen Besitz des kl: Bezirksamtmanns von Frankenthal zu übersenden, inzwischen verschiedene Rollen und Aktenstücke der gegnerischen Partei mitzutheilen.

Jo 46,266. 13ten Januar 42.

An
kl: Regierung d. Pfalz
K.d. Finanzen
zu Speyer

Mit Anweisung des quiescirten Land-Commissariats-Aktuars Stormann, btrfl: exp: 13/1. 42.

Unter Bezugnahme auf die gefällige Zuschrift vom 23ten praes. 30ten v. Mts, betr. neue Akten, in Sachen kl: Regierung die gegen den quiescirten Land-Commissariats-Aktuar Stormann in Speyer wegen Rückstände I. u. II. Instanz in Abschrift mitzutheilen. — Auch die Erklärung des Stormann zur Gegenanzeige anzuweisen zu wollen, worüber der Einsendung des Erlasses anzuzeigen. — eod.

Jo 46,267.

kl: Anwalt Hilmann
Substitut
Namensunterschrift des Jacob Weber, Ackersmann in Mutterstadt, btrfl;
exp: cod

Unter Rückschluß das mit Zuschrift vom 15ten v. Mts vorgelegte Verzeichniß der mit Jacob Weber von Mutterstadt, contra Kl: Appellationsgerichts d. Pfalz vom 11ten d. Mts, wegen Schuld mit seinem Ehemann verhandelten Akten wieder anher zu senden. — eod.

Jo 46,268

K. K. M.
Urkundsm. Legalisation,
btrfl;
exp: cod

Zu dem Einlage wurden für Kl. M. K. Urkundung, nemlich: 9 Civilstandsauszüge, Auszüge, ein Heimathlichungsakt und eine Verschreibung des Civilstands-Beamten zu Steinfeld, was in allen sämmtlich in Frankreich Gültigkeit haben soll, zur Begläubigung anher die betreffenden Ortsbehörde gehorsamst vorgelegt. —

Jo 46,269 eod

kl: Bürgermeisteramt
zu Frankenthal
Empfangschein des Peter Heresheim von Dalsheim, btrfl
exp: cod

Demselben das mittelst hohen Reskripts des kl: Justizministeriums vom 6ten d. Mts hieranbegleitete Begnadigungs-Gesuch des Ruthmikaten, nebst d. Einlage zur gefälligen Weisung nach der M. Ordnung vom 30ten März 1816/ Amtsbl. S. 14. No 2. zurückzustellen.

Die Quiescirung des L. Landmesser-Assistent Schmitt in Oberramstadt betr.

exp. 13/1. 42.

+ und in den übrigen Akten stehenden

Jo 46,270 ad Jo 42.

Mittelst gehorsamsten Berichts vom 6 März 1838 das Gesuch des Landmesser-Assistenten Schmitt um die Begnadigung mit Pension in Oberramstadt resp. die Quiescirung des dortigen Landmesser-Assistenten betreffend ist den Gesuch entsprechend, weil derselbe die Quiescirung das dreyfache bis fünf wenige Monate 70 Jahre alt war + Landmesser-Assistent Schmitt ungeachtet noch mit vollkommener Frey.

Frey. L. M. Justizministerium hat mir heute durch Rescript vom 18 ejusdem eröffnet, daß auf den gestellten Antrag zur Christ mit einzugehen sey, daß inzwischen die Amts-Functionen dieses Landmesser-Assistenten einer fernern Aufsicht zu unterwerfen und gegen ihn provisorisch Taxen, namentlich gegen seinen in der Eigenschaft Amtsverrichtung bezogenen Kanzleytaxen in Verzögerungen einzuschreiten, und ein Bürgliches Landmessungs-Gesuch in Oberramstadt zu besorgen sey.

+ übrigens

Auf welche Art ich diesen Auftrag zu vollziehen habe, und die Landmessung dieses Landmesser-Assistenten zum Behufe der Verzögerung Einschreitung in vorkommenden Fällen vorgeschrieben habe, ergiebt aus dem in Abschrift anliegenden Erlaß vom 1 Juni 1838 alleruntertänigst vorgelegten Berichte. Es sind seit jener Christ mehr als 6 Jahre verflossen, und es befindet sich wohl zu hoffen daß Einschreitungen gegen die Vorgesetzte nicht erforderlich, zumal hier allein dieses Gesuch, daß sich der gegenwärtige Amts-Verweser

Schaller bey dem Friedensgerichte Oberamtsstadt als Hauptgerichtsschreiber bestellt, welcher hauptsächlich bey Hauptverhören von Criminal- und Polizeyuntersuchungen durch das Friedensgericht gebraucht wird.

Dagegen sind die Functionen die ich seit meiner Ernennung über die Ausfertigung der Protokolle zu verrichten gehabt hatte, von der Art, daß ich füglich wünschte, mir mein festgesetztes Schreiberhonorar nicht entziehen, wenn ich sie nicht zur Zufriedenheit des Kgl. Min. besorgte, um dem Fleiße allenfallsige Aufmunterung zu verschaffen, da nach einer Berechnung von mir diejenige Ausfertigung eines 72 Foliobogen Protokolls für mich kaum mit ungefähr 2 Gulden Honorar gelohnt wird, da es nicht selten vorkommt, daß ich [illegible] mit dieser nicht Schritt halten kann, meine Kräfte zu zersplittern, angestrengt an geschickt und eifrig muß man in Arbeit ist, meine Kinder zu versorgen, meine Amtsführung als mein Hauptwerk Lust für die Landsassen beizubehalten, die [illegible] in ihr meine + Friedensrichterliche Obsorgen, [illegible] meinen besonderen Fleiß [illegible] und ohne so eifrig meinen [illegible] [illegible] gewissen und ungestörten Schlafes besitzen.

+ Friedensrichterliche,

Von allen Gemeinden des Oberamts ist die Anzahl der Hochgerichtsacten geringer als die der Hauptrechtsordnung unterliegenden Civilsachen, eine Wirkung auf die Natur des Menschen Angst, womit [illegible] in allen Fällen wo die Klage eingeschränkt ist, Vorsicht gebraucht wird.

Nur bey dem Friedensgerichte in Oberamtsstadt erscheint das umgekehrte Verhältniß in so fern auffallend, als [illegible] ab, eine nachsichtige und der staatsbürgerlichen Thätigkeit [illegible] der Oberamtsstadt der Hauptgegenstand Landesfürst darstellt:

18 38/39.	Anzahl der Hochgerichte.	338, der Hauptrechtsordnung unterliegenden Civilsachen. 159.
18 39/40	— — — —	345. — — — — — 208.
18 40/41	— — — —	364 — — — — — 171.

Der Grund zu dieser Art Geschäftsgang der Obergerichte so sehr verschiedenartigen Geschäften, vorherrschend einzig und allein darin, daß ein Theil der Friedensrichter [illegible] Verhältniß streitet, daß sie öfters die Parteyen vor dem Friedensgerichte verschonen müssen, sie in + dieser Eigenschaft zu besuchen genöthigt sind, während sie [illegible] sie sich vor dem Friedensrichter vergnügt genommen. Dieß [illegible] auch die Amtsorts Vorgesetzten sehr gut. Dieß [illegible] eigen die Hauptrechtsordnung [illegible] Friedensrichter allgemeinen Vorgesetzten, [illegible] da die Parteyen eigentlich [illegible] zu gehorchen im Stande sind, oft [illegible] vor dem Friedensgerichte verschonen müssen, [illegible] ≠ noch obenein [illegible] Amtsschreiber Verdruß, der [illegible] Amtsorts Ansehen [illegible] Gefälligkeit [illegible] Zuhörer [illegible] Parteyschreiber Jacobi von Oberamtsstadt ≠ von dem vorgedachten Friedensrichter v. Lerchenfeld [illegible] Adelmannsdorf [illegible] Burglich auch Vorfragen

[illegible] [illegible] [illegible] [

zu erhalten, wird eben so kurz und deutlich: Senectus ipsa est morbus". Wenn Alle sollten Fürsorge tragen, daß ihre Angehörigen bey den vorgenommenen Besuchen zu verschonen, daß diese nicht genöthigt sind, über die Nothwendigkeit ihres Besuches der Localien sich Rath zum Ausschreiben erholen und bey der gewöhnlichen Vorgesetzten um die Erlaubniß nachsuchen zu müssen, weil hierdurch die Erfüllung des Zweckes der Visitation aufgehalten und gestört wird. Dieß soll nun durch die Einführung gegenwärtiger Instruction, die hiermit meine Anordnung festsetzen soll, geschehen. Es soll nun auch die Einführung gegenwärtiger Instruction, die hiermit meine Anordnung festsetzen soll, geschehen. Es soll nun auch die Einführung gegenwärtiger Instruction, die hiermit meine Anordnung festsetzen soll, geschehen.

+ von mir gestellte

Diese beyden Abschriften sind meinem Abschreiben des Vorsitzers des k. Bezirksgerichtes von Kreisbachbrücken vom 3 dieß. worin ersterwähnt wird, daß sich bey dem Friedensrichter Schmitt häufig mehr die Abwesenheit des Fremden Akten zeigen, und daß er in diesem Falle mehr ein Bruder sey, jemand sein Geschäft wegen des Hofes festsetzen zu genehmigen, fügen ich unter Litt. C. hier bey.

Beschreiben, wie dies von dem k. Bezirksgerichte in Kreisbachbrücken mit Bericht vom 1 Febr. 1841 vorgelegten, zu erhalten seyen Anstände bestehen sollen, und von dem k. Bezirksprokurator bemerkt, daß man sie von der Zweckmäßigkeit halten könne, wenn es nicht allzu bestraft wäre, einen genauen Termin wesentlichen Inhalts für Arrest vorgeben zu lassen, können ehrerbietigst über abgemessenen Gesuch - und Beschwerdeweg Bericht zugeschrieben erwarten. /: Anlage Litt. D :/

Die Vorgenommenheit hat sein nachgesetztes Verfahren sogleich auf den ersten Blick in die Augen.

Durch Verschreiben vom 7 März 1838 ersuchen die k. Bezirksprokuratoren + in Gemäßheit meiner festgesetzten Norm der k. Gerichtsvorsteher vorgenommenen Abstellungen vorgen Mißbrauch der Gerichtsbarkeit gegen Absetzbarkeit nachstehende abgefaßte Instruction von den Gemeinde Vorstehern + einzuholen, ob von Amtswegen gerichtlich vorgeschrieben sey oder nicht.

+ die Hilfspolizei Beamten

+ vom 26 Febr. vj. a.

Den vorliegenden Akten setzte Jacob Paul Landmann vom 15 Dez. 1840, meinen Abstellungen vor den Friedensrichter als Civilgerichte bestens bestens mit Hilfsverfügung von Fünf Gulden gegen jeden der Abstellungen der Ordnung Zuwiderhandelnden festsetzen, wodurch diesen Verfügung mit Recht ganz mit Recht beschwerdet sich vorgetragen sey. Der Beklagten vorstehen dürfe diese

Vorlesung müsse. Der Friedensrichter verstatte seine Acht sachverständigen Aufsatz zu einer Begründung zu unterzeichnen, worinnen sich der Grund der für schwerstrafbaren Vergehens vorgenommenen Verhaftsentlassung / für inkompetent erklärt dem Kläger auch ~~aufzuerlegen~~ noch die Kosten der Vorladung mit 2 fl 9 kr zu Last bleiben!

Einer spätern Verfügung über die Kosten, wegen der Einziehung des Friedensrichters Schreibs und verschiedenen Rückfragen, wurde die Vorlage des Landrats Ehrensperger der Kostenpunkt nachgeholt erwartet, die Zweckmäßigkeit des Antrags zu bescheinigen, daß verschonen in einem ganz einfachen Fall zu sorgen, bestand erspart sein!

Höchst hg. d. Min. diese Einziehung erhebt von allen Beamten + und den Landbürgermeistern mit Ausnahme derjenigen, zum Schluß dieser wenig bedeutenden Sache!

+ ganz müssig

Ks: Steuerhypothekenkommissar Nr 46,271. ed

in Frankenthal.

Untersuchung gegen Bernhard Hasselberger, Pfeifenmacher zu Speyer wegen Verwundung

ed: 13/1 42.

Verfügt einen Ordnungs-Ordonnanz übersandt, mit der Rubrikaten in die Pflegung der Hochpolizei-Kammer des Kl: Appellationsgerichts vom 21. Januar 1842 wiederholt zu lassen, damit gegen den Inculpaten wegen Verletzung der Polizeivorschrift zu Dürkheim vom 14. dezemb. 1841. eingeleitete Untersuchung zu vervollständigen und schließlich Erkenntniß zu veranlassen. —

Nr 46,272 13. Januar 1842.

Vernehmen einer Ordnungs-Ordonnanz übersandt mit der Rubrikaten in die Pflegung der Hochpolizei-Kammer des Kl: Appellationsgerichts vom 21. Januar 1842 wiederholt zu lassen, damit gegen den Inculpaten wegen Verletzung der Polizeivorschrift zu Dürkheim vom 14. dezemb. 1841. eingeleitete Untersuchung zu vervollständigen und schließlich Erkenntniß zu veranlassen. —

Ks: Steuerhypothekenkommissar in Kaiserslautern

Untersuchung gegen Heinrich Hahlstein, Schmiedknecht aus Kaiserslautern wegen Verwundung des Steuererhebers Kind,

Extl; exp: 13/1 42.

Nr 46,273. ed

Ks: Gensdarmerie-Brigade Amtsrevisorat in Mannheim

Wird aufgefordert die ledigen Eleonore Maria Wenz von Otterberg betreffend

Extl; exp: ed

Die Einziehung der Zuschrift vom 7. praes. 16. v. M. wird genehmigt und der Ehren wegen polizeilichen Verhaftung des Rubrikaten wegen Entlassung der Rubrikatin vorgenommen mitzuhelfen. —

Nr 46,274. ed

Ks: Steuerhypothekenkommissar Lachner

Untersuchungs-Sache für Heinrich Müller von Bockhaus,

Extl; exp: ed

Vernehmen seiner Verfügung auf dem Bericht vom 24. v. M. die Restitution des Kl: Justizministeriums vom 5. Januar 1842, wonach dem Rubrikaten gestattet wird, die ihm wegen Polizeiübertretung zuerkannte 14 tägige Gefängnißstrafe noch weiter 4 Wochen auszudehnen, der Untersuchung Fortgang erhält. —

Nr 46,275. ed

Hg: Adjunkt in Frankenthal

Gerichtl. Befehl des Christian Böckler von Flomborn,

Extl; exp: ed

Dem Kl: vorhaben zufolge dem allerhöchsten Entschließung vom 7. d. M. wonach dem Peter Christian Böckler Gesuch zu Flomborn die verbrannen Landbesitzungen zur Theilung seiner Verlassenschaft nach Ableben seiner Ehefrau Johanna Böckler geb. Bopp überlassen werden, nicht Ehrfurcht zu gewähren Anordnung. —

№ 46,276. 13ª Januar 42

H: Maurermeister in Kaiserslautern

Verheirathungs-Consens des Andreas Müller von Ballbach betr;

- exp: 13/1.42 -

Verhandelt Kaiserslautern den 7ten Januar 1842 vor dem unterzeichneten des Königl. Bayer. Landcommissairs des Bezirks Kaiserslautern erschien der Maurermeister Andreas Müller von Ballbach und trug darauf an, ihm zu seiner mit der ledigen Caroline Conrad daselbst, geschlossenen, und durch 6 Proclamen öffentlich bekannt gemachten Ehe die gesetzliche Einwilligung zu ertheilen.

Da nun der Bittsteller sich über seine Großjährigkeit, seinen Stand und Wohnort, so wie über seine Unbescholtenheit durch die beigebrachten Zeugnisse der Ortsvorstände von Ballbach und Kaiserslautern vom 3ten dieses Monats, und durch die Aussage der beiden Zeugen Johann Adam Müller, Taglöhner von Ballbach, und Johann Jacob Müller, Schuhmacher von Kaiserslautern, hinlänglich ausgewiesen hat, so ertheilt der unterzeichnete Commissair dem Andreas Müller von Ballbach die gesetzliche Einwilligung zu seiner mit der ledigen Caroline Conrad daselbst, geschlossenen Ehe, und ertheilt ihm hierüber gegenwärtige Urkunde.

Kaiserslautern den 13ten Januar 1842.

Der Königl. Bayer. Landcommissair des Bezirks Kaiserslautern

Schmitt

№ 46,277 ead

S. K. M.

Verabschiedung des Jacob Heil aus Schardt, betr;

exp: ead

Dem wegen Dienstunfähigkeit zu dürftiger Versorgung verabschiedeten Jacob Heil aus Schardt, ist der K: Landwehrminister zu Landau, zur Verbesserung seiner Verhältnisse einen Kapitalbetrag bis zum 6ten Februar J: Js bewilligt, womit seinen Ansprüchen und an die Königlichen Kassen zu befriedigen sind.

Unter gehorsamster Rückgabe des Concepts des K: Rescripts zu Landau nebst 2 Anlagen, unterbreitet man ehrerbietigst den abschriftlichen Verhandlungen die nachträgliche Genehmigung des dem Bittsteller ertheilten Verabschiedungsbescheids gefälligst selbst zu ertheilen.

№ 46,278. ead

An Oberschultheiß Kirchheller.

Verabschiedung des Jacob Mayer von Rohrbach, betr;

exp: ead

Des K: Rechtsanwalts zu Frankenthal für die Judith Mayer von Rohrbach, wohnhaft zuletzt daselbst, nunmehr ohne Vermögen abwesend, Ehescheidungs-Urtheil des K: J. G. Gerichts zu Pirmasens vom 14ten v. Mts, zu welchem seitens der 3 Monaten verstrichen ist, und hierüber Zeugniß verlangt hat, wegen ihres unbekannten Aufenthalts und dem Gesetze nicht entsprechenden Verhaltens die Verabschiedung nicht ertheilen und sie bis zur Beibringung der Verfügung seinen Verabschiedungsbescheid behalten.

Jedoch ist Euer K: M. eben bemüht das K: Rechtsanwaltschaft 2 Anlagen zurückzusenden in Abschrift beizuzeigen, anbei auch eben ein abschriftliches Anlagen, dass in Gemäßheit des höchsten Rescripts des K: Justizministeriums vom 23ten Octob. 1841, die Polizeyen eben Gerichtsbehörden K: Rechtsanwälten allenfallsige Verfügungen treffen müssen. -

An Königl. Landcommissair Brandt.

Abschrift

Verhandlung gegen Johann Alt von Schweisweiler wegen Falschen Zeugnisses betr.

Ctr, exp: 13/1.42.

№ 46,279. 13ª Januar 42

Verhandelt Kaiserslautern den 13ten Januar 1842 vor dem unterzeichneten Königl. Bayer. Landcommissair des Bezirks Kaiserslautern erschien auf eine Vorladung der Königl. Appellationsgerichtsrath gegen den Beschuldigten Johann Alt von Schweisweiler wegen falschen Zeugnisses.

Nachdem der Beschuldigte auf die Frage, ob er sich über die gegen ihn erhobene Beschuldigung vertheidigen wolle, erklärte, dass er sich nicht vertheidigen könne, sondern sich auf seine Aussage vor dem Königl. Landcommissariat Zweibrücken vom 15ten Juli 1841 beziehe, so wurde ihm diese Aussage vorgelesen, und er erklärte, dass sie richtig sey, und dass er dabey verbleibe.

Hierauf wurde der Beschuldigte entlassen.

Der Königl. Landcommissair

Schmitt

Der Gerichtsschreiber

Lauer

Ctr, exp: 13/1.42.

№ 46,280. 14 Januar 1842.

Des K. Majestät des Königs Majestätsgesuch um Ertheilung der Heimathsrechte für Casparine Jacobi von Zweibrücken betr.

exp 14/1. 42.

Mit gehorsamster Erziehung nach Inhalt hoher Rescripts des K. Justizministeriums vom 16. v. Mts, worin zu meiner gutachtlichen Äußerung das Gesuch des franz. Gerichtsschreibers von Zweibrücken um Ertheilung der Heimathsrechte für Casparine Jacobi daselbst, nebst Anlagen, mir zugefertigt worden.

№ 46,281. ead

H: Rechtsanwalts in Klausen Ehescheidungs-Klage Lambé und Caroline Kirsch von daselbst, betr;

exp: ead

Des K. Rechtsanwalts Schmitt zu Zweibrücken Rescripts vom 8ten d. Mts. Ehescheidungsklage der Caroline Kirsch von Klausen gegen ihren Ehemann Lambé daselbst, wegen Verletzung der ehelichen Treue, und Verletzung der Verordnung v. 30 März 1816. amtsblatt P. 14. № 1. zur gutachtlichen Berichterstattung

№ 46, 282. d 14 Januar 1842.

Hl. Staatsr.
Klein
Todtenschein des
Joseph Bantheim
v. Gronau bett.

exp 14/1 42

Anliegend resolutum. Hr. Klein wird ersucht
seinen Kassenrapport d. d. Zeltz wegen
v. 8. d. mtl. so baldgefälligst an Todtenschein des
Joseph Bantheim von Gronau zur weiteren
Veranlassung.

№ 46, 283. cod

Rudenschaan
Anmeldung des
Wilhelm Gebhardt
von Rußbachhof,
gd. Limburg, betr.

exped.

Hrn. Pf. resolvendo wird die Anzeige des
Rubrikaten nebst einem Taufschein des
hies. appellations gerichts v. 12. d. mts. vor-
mit der Aufschrift zurück mit dem Anmerken
zurückgegeben worden ist.
Hiemit resolvendo wird die Taufscheinen
Anzeige des Rubrikaten in
Buchstabirschätzung exhibirt

№ 46, 284. cod.

Die
Verbesserung der Kl.
d. d. 5.
die Anmeldung
Verlobung einzutragen
Jacob Fischer &
Cons. betr.

exped.

Der zugeschickten Zeitschrift vom 7. ger. wird
mit Vergnügen entgegengesehen, daß mir
gefällig d. Anzeigen, die gegen die
Rubrikaten eingegangen Verhaftbefehle
wegen Zeugen Vernehmung in Bayerbach
so schleunig als thunlich mitzutheilen, es stehen
mir Gegenanzeigen nicht entgegen sind

№ 46, 285. 14 Jan. 42.

Hl. Staatsrath v. Ow.
der k. App. gerichtspr.

Das Ableben des Bezirks-
gerichtsschreibers Lobstein
zu Landau u. die Eigen-
schaftsetzung seiner
Stelle betr.

exp. 15/1 42.

+ Anzeigen

Hr. H. bleiben wird dem anliegenden Anzeige-
schreiben des k. Staatsr. von Landau vom 12 d. Mts.
zu entnehmen, daß Bezirksschreiber Lobstein am 11 ej.
gestorben ist, und daß der k. Staatsprokurator
die baldige Eigenschaftsetzung der Stelle durch einen
tüchtigen geschäftskundigen Mann als sehr erwünscht
erachtet werden.
Das Erscheinen des Verstorbenen bezeugt es in dem vor-
liegenden Falle mit sich, daß dem k. Friedensrichter
wieder mit der Anzeige der vorgenommenen Eigen-
schaftsetzung Vorschläge über beziehungsweise der
Eigenschaftsetzung der Stelle vorzulegen seyen,
zugl. um so füglicher geschehen kann, als die
Qualifikation der Bezirksbeamten um mehr solche Stellen
bekannt ist.
Derzeit ohne Zweifel gegenwärtig bei dem
gegenwärtigen Stande Kanzleidienstes ist mehr weniger
Übersetzung Einem, der mit Fleiß und
Kenntnissen, Geschäftsgewandtheit, Ruhe und Poli-
tesse des Charakters, zur Verbreitung seines
Bezirks gerichtsschreiber stellen geeignetes Zeugniß
als der Kanzleigerichtsschreiber Thoma bey
dem k. App. gerichte.
Da diesem Kinder ergänzten die gegenwärtigen Kanzl.
Kanzleidiener Laurent, Kessel und Bestot gehörigen,
gegenstehenden eigenen Bemerken.
Den Gehalt von diesen Bezirksbeam stehen
mitgetheilten Gehalten

zur ~~Anstellun~~ Entfernung resp. Anstellung in gewissen Sache habe ich den Ihnen beg. bz. zur gefälligen Rückäußerung mitzutheilen.

No. 46,286. 14 Jan. 42.

kg. Ldcomr. in Frank.

Die ~~gerichtl.~~ nach dem Gesetz. Beirath zu prorogirenden Ordnungsstrafen gegen die Polizeidiener Wagner zu Dirmstein, More zu Grünstadt und Müller zu Neustadt betr.

exp. 15/1 42.

Da so lange bis zum Empfange der Gegenäußerungen die Vorladungen an die Polizeidiener nicht bereits ergangen sind, wollen Sie mit der Verfolgung innehalten, bis über die Entlassungs-antrag gegen Polizeidiener Kautz wird entschieden seyn, was jedoch nicht hindert, Ordnungsstrafen gegen dieselben vom 10 Brum. 14 u. Art. 38 des Organgesetzes in eventum zu konstatiren.

No. 46,287. eod.

An das k. b. Gendarmerie Corps Commando in München

Die Dienstbezirke der Gendarmerie in der Pfalz betr.

exp. eod.

Das k. Gendarmerie Corps Commando hat durch Zuschrift vom 12 v. M. No 1584 dem k. Staats-Prokurator bey dem Bez. Gerichte Zweibrücken (und wie es scheint auch den Staatsprokuratoren in den anderen Bezirken) eine durch Königl. Ministerialverfügung vom 11ten v. J. genehmigte allerh. Entschließung mitgetheilt, nach welcher „die ~~Ober~~ Brigadier- und Obergefr. Posten der Gendarmerie in der Pfalz der Stadt Commandantschaft in Germersheim zur Untersuchung und Aburtheilung so wie die vorkommenden Untersuchungsverhandlungen in den Disziplinarsachen dieser Gendarmerie Abtheilung, wenn sie nicht durch die betreffenden Civilbehörden auf kürzerem Wege aufgenommen werden können, nach der Versetzung der noch

7./

in Speier befindlichen Abtheilungen des 2ten Jäger Bataillons übertragen werden" u. s. w.

Man beehrt sich nun das k. Gendarmerie Corps Comando das dienstliche Ansuchen zu stellen, ~~in Zukunft~~ solche allgemeinen Verfügungen zur weiteren Ausschreibung ~~vorher~~ ~~mittheilen~~ an die Staatsprokuratoren vorher mittheilen zu wollen, weil in dienstlicher Beziehung nur Nachtheil daraus erwachsen kann, wenn der unmittelbare Vorgesetzte der Staatsprokuratoren, deren Geschäftsführung er zu leiten und zu überwachen angewiesen ist, in Unkenntniß solcher allerhöchsten Anordnungen bleibt.

No. 46,288. 15 Jan. 42

An die k. Staatsprokt. bey den Bezirksgerichten.

Die Erhöhung des Kanzleiaversums der k. Bez. in der Pfalz betr.

exp. 17/1 42.

Den Herren Staatsprokuratoren wird nachstehend eine Abschrift des von dem k. Ministerium der J. am 28 Dez. 41 ~~in~~ ~~Betr.~~ an die k. Kreisreg. Kd. des J. erlassenen Entschließung, durch welche die Zahlung der bey den Bez. Gerichten Kaiserslt. Frank. u. Landau in den Jahren 1837/38 – 1839/40 entstandenen Mehr Ausgaben auf Kanzleikosten im Betrage von 502 f 31 kr angeordnet wurde, zur Wissenschaft mitgetheilt.

No. 46,289. eod.

k. Reg. Kd. des J.

Verurtheilung des Schullehrers Franz Hofmann zu Hörd wegen leichter Mißhandlung eines Sonntagsschülers in der Kirche betr.

Exp. eod.

In ergebenster Erwiderung auf die beyden Schreiben vom 15 u. 26 v. M. über den Betreff, hat unter Ausleitung der

Commissarius, damit man sich K. Reg. in Bayreuth der k. Staatsprokuratur von Landau somit Akten zum Vote remissione mittheilen, und [illegible] + Assistenz Wohnam als Civil Kläger vor das hiesige Polizei gericht laden lassen, dass die Beamtete der Art gegen, dass auch das Hauptpolizeigericht als Appellationsinstanz sich nicht bestimmt gefühlt hat, die Competenz ganz aufzugeben, sondern nur die verhängte 1 tägige Gefängnisstrafe in eine Geldbusse von 2 f 20 kr umzuwandeln.

+ der Assistenz des gerichtlichen Landau

№ 46, 290. is Germ. 42.

An die hohe Kreis- Central Regierung in Speyer

hiesige hohe Kreis Central Regierung beehrt sich auf die gefällige Mittheilung vom 23. pr. No 46, 290 zu remittiren, dass der Assessor Graeber sich dermalen nicht in Germersheim befindet, und dass dessen gutachtliche Aeusserung über diesen Gegenstand nicht abgegeben werden kann.

Der Assessor Graeber befindet sich bereits seit 17/11. 42 bei der Kreis Regierung in Speyer.

exp: 17/11. 42.

№ 46, 291. ad.

An die hohe Kreis Regierung in Speyer

Das k. Justiz Ministerium, indem es wiederholte Einreichung der von dem Advokaten Koller gefertigten Beilagen herausgeschlossen hat, verlangt gefällige Aeusserung über diesen Gegenstand. Auf Familien Angelegenheiten.

Reg. erhalten wird in Anlage gefällige Aeusserung baldmöglichst gefällig zu kommen.

№ 46, 292. 15 Jan. 42.

Ersuchen des k. Land- und Stadtgerichts Landau um Vornahme einer Haussuchung bei dem Bürgermeister Hofmann als Civil Kläger wegen Verletzung der Polizei Stunde.

Das ersuchen wird dem k. Land- und Stadtgerichte Landau mit Anzeige der Abgabe zu Akten.

№ 46, 293. ad

Ersuchen des k. Landgerichts Landau um Vornahme einer Haussuchung bei dem Bürgermeister Hofmann als Civil Kläger wegen Verletzung der Polizei Stunde.

Das ersuchen wird dem k. Land- und Stadtgerichte Landau mit Anzeige der Abgabe zu Akten.

№ 46, 294. ad

Ersuchen des k. Landgerichts Landau um Vornahme einer Haussuchung bei dem Bürgermeister Hofmann als Civil Kläger wegen Verletzung der Polizei Stunde.

Das mit Anzeige vom 4ten d. M. [illegible] hierher gelangte Informations Protokoll wegen Verletzung der Polizei Stunde durch [illegible] wird dem k. Land- und Stadtgerichte Landau mit dem Bemerken zurückgegeben, dass [illegible] Polizei Anordnung des Pfalz, dass beanstandete Baudé gemäss Leiningen'sche Hausordnung nicht, dass selbe unter die Anstösse dieser Rubrik fällt, und dass demselben [illegible] Anzeige der Entlassung des Angeklagten von Gerichten auf dem Diskretionswege zu machen kann.

Die Akten dem [illegible] Inquisitions Prozess gegen Baudé wegen [illegible] Polizei Stunde [illegible] zurückfolgen.

№ 46,296. ℔ 15. Januar 1842.

Hl. Bezirksamt
zu Frankenthal.
Frohnd anforderung
exp: 15/1. 42.

Demselben 3, für 1, forstl. Bezirksamt Kl. Pfarrdorf 2 Catharinen Bezirksamt Grünstadt 3, Leistadt Bezirksamt Neustadt, allen in Gemäßheit gestellten Frohndbegehren, hiedurch, überwendet.

---

eod.

№ 46,297.

Hl. Bezirksamt
zu Landau
obrigkeitl. Contraff.
a exp: eod.

demselben eine für Catharina Schenk, Wittwe Matthäus Gassmann zu Leistadt bestimmte Frohnd Anweisung hiebei gefälligst zu übersenden.

---

eod.

№ 46,298.

Hl. Bezirksamt
dahier
(obrigkeitl. Contraff.

Ueberschreibung einer für Caspar Mauer zu Obermoschel bestimmten Frohnd

---

eod

№ 46,299.

Hofgerichtl. Rentamt
obrigkeitl. Contraff.
exp: eod.

Mit Bezugnahme auf die Zuschrift vom 29. Nov. v. Js. № 12,429. die Frohndbefreiungsbescheinigung von B. Kaufmann & Schmaz in Neustadt hiebei gefälligst zu übersenden.

---

eod

№ 46,300

Gr. b. Enziehl. amt
Neustadt
obrigkeitl. Contraff.
exp: eod.

Dem Zuschrift v. 30. Nov. pr. 9. Dbr. v. Js., № 12,179. entsprechend, die nochmalige Frohndbefreiungs Bescheinigung von dem Bürgermeisteramt Weil in Betreff seines hiebei gefälligst.

---

eod.

№ 46,301.

Hofgerichtl. Rentamt
obrigkeitl. Contraff.
exp: eod.

Unter Erinnerung auf die Zuschrift v. 25. v. Mts. № 11,304. die Frohndbefreiungs Bescheinigung des Obrazoll controlleurs Funk in Rockenhausen hiebei gefälligst.

№ 46,302. ℔ 15 Januar 1842.

Hr. Kl. Majorsstelle
Frohndbefreiungs Bescheinigung
exp: 15/1. 42.

Hr. Kl. Majorsstelle wird hiebei die von der Magdalena Wolfert, geborne Schenkel in Edenkoben, nachdem sich Jakob Jülich'schen Eheleuten zu Gombach niedergelassen Bescheinigung über den Empfang der für sie restirenden Frohndbefreiungs Scheine vom 16. v. M. hiedurch gefälligst zu übersenden

---

eod

№ 46,303

Hofgerichtl. Rentamt
zu Mainz
obrigkeitl. Contraff
exp: eod.

Hr. Hofgerichtsrath Lillmann, Kanzleyen zu Frankenthal, für 1, Philipp Kissler, Handelsmann in Mainz, 2 Daniel Mayer, Handelsmann in Mannheim, und 3, dessen Tochter Johanna Maria verehelichte Frohndbefreiungs Scheine hiedurch gefälligst zu übersenden.

Zugleich ermangeln Sie nicht von Gemeldeten, gegen Ihnen Quittung auf dem Gerichtsrath, Jacob Klein von Annweiler, Georg Franz Nassen und J. Jacob Nassen von Kirrweiler, wegen Empfangnahme der Frohndbefreiungs Scheine vom 7. v. M. gefälligst zu übersenden

---

eod.

№ 46,304.

Hofgerichtl. Rentamt
obrigkeitl. Contraff.
exp: eod.

Ueberschreibung von 6 auf Ansuchen von Hr. Pfarrer Carl Wirth zu Münchweiler für 1, Johann Georg Kampf Küfer, 2 dessen Stiefsohn Johann Philipp Metzger 3 Jacob Clarus, 4, dessen

Ehrend Louise Wolzogen, verehelichte Freiherrin v. Gravenitz, Hannover
Leben, und 6, Agnes Ehrend Charlotte
Wolzogen, diese beiden zu Eisenach
in unmündigen gemeinschaftlichen Erbschaften

No 46,306. 16

Fr. d. OLG.

Carl Ernst Lobstein Bezirksgerichtsschreiber
in Landau ist am 11 ten d. Mts. gestorben.
Der d. Bezirks-Prokurator desselben ist daher so dringend
Todesfall zur Anzeige bringt, somit darauf gefasst
machen, dass die baldige Anordnerbesetzung dieser
Stelle durch neuen Ernennung, geschäftsbeschleunigend
Noth thut, ganz.
Diese Anordnung in Anbetracht auf den Geschäftsgang
die ist selbst zu machen Schwierigkeit stellen, muss
mich dahingehen bestimmen, zur Kenntnis der
Dienst, mit der allerunterthänigsten Anzeige über
den vorgetragenen Thatsachen d. Ass. d. OLG. gleich-
zeitig die Anordnerbesetzung der Stelle gehorsamst
vorzuschlagen, die die Qualifikation der Kreisrich.
gerichtsschreiber mit gegenwärtig Rangstell Kandidaten
einen gänzlichen Vorrückung geschieht,
eigen einstens Alter als der Bestimmte vorzuziehen
ist.
Der jetzige Geschäftsbetrieb bei dem Bezirksgerichten
zu vakantgewordenen Geschäften gehört Arbeit, die Competenz-
Conflikt in Anhalt der Gerichtsschreiber mit den
Amtsrichtern mit mit dem Amtsrichter der Einzelrichter
ordnung der Acten eigenen Bestimmung stehen muss,

der Ablehnung des Bezirks-
gerichtsschreibers Lobstein
in Landau und die Ein-
berufung dieses
Acten betr.

resp 16/12.

+ bestimmten

+ zur gehörigen Übersehung
neuer offenen Stellen

+ öffentlichen

die gehörige Leistung und Verbescheinigung der
Amtseide Obergerichts damit die Akten mit Ver-
schluss gehörig einzusenden, [illegible] gehörig unter-
schriebene mit Amtssiegel versehene Anzeige eben Ehrenzeug vorge-
legt werden, nachdem meine sehr geehrtesten,
sehr Einsichten, besonders gehörigste gezeugten Akten
mit gehöriger Charakter-Festigkeit bezeugten
Akten, eigene mit Ehrenerzeugung und Ehrenzeugnissen
mitgetheilt sollen, eigentl. dem + Dienst mit das Gutachten
der Amtsrichter gehörigen.
Bestens allen diesen gehörigen geschickt Thatsachen
Akten ist in Verbescheinigung mit der gehörigen
Antrag des Präsidenten des d. App. gerichtes und der
gehörigen Ansicht der Gerichtsschreiber Kommen eigentlichen
Competenten in Vorschlag bringen, als den im
Jahre 1833 geprüften Amtsgerichtsactuar Carl
August Thoma, eigentl. den Rote 11 mal geb.
der seit 23 Dez. 1833 als geprüfter Kandidat Gerichts-
schreiber bei dem d. Appellationsgerichte gerichtet mit Aus-
zeichnung fungirt, und dessen moralisches und
politisches Verhalten [illegible] allen Vorgesetzten
Verhältnissen vorgut. Mit einem Gehalte von 500 f hat
er sich bisher als Sammlung Gehilfen Kommunalrath
tüchtig gestellt.
Ich von oben gnädigst ausgerichtetes Gesuch um baldige
gnädigste Ernennung einer Kreisgerichtsschreiber
Kreisgerichtsschreiber Stelle bringe ich mich mit
dem Gut Anzeige bereits des d. Bezirks Ger. von
Landau und dem Gutachten des Präsidenten des
d. App. gerichtes gehorsamst zur Vorlage.

Über gleichzeitige Abwesenheit beschränkt der mehrere Vorsteher gemeinschaftlich vertretende Gemeindevorsteher selbst bestellt einen Stellvertreter. Es können hierzu eine Anzahl von Gemeinden oder geprüften Gemeindebeamten abgeordnet werden.

№ 46,306. 17 Januar 42.

Hr. Bürgermeister in Frankenthal.

Man hat sich veranlaßt gefunden, Ihnen hiedurch die Verfügung vom 22. dezember 1838. dahier, die Einziehung gewisser Forderungen der verstorbenen Gemeinde Rheingönheim betreffend, zu eröffnen, und Sie zu beauftragen, sich mit dem dortigen Gemeinderathe in Verbindung zu setzen, und die Beitreibung der darin bezeichneten Forderungen zu veranlassen.

Exp: 17/1 42.

№ 46,307. cod.

Kgl. Regierung d. Pfalz K. d. J. u. d. J. zu Speyer.

Als Gemeindevorsteher der gleichnamigen Bürgermeisterei Dürkheim, Actuar Daniel Hermann, von Speyer, ernannt.

Exp: 17/1 42.

Um Ausführung dessen ersucht man sich diese Regierung, das man dem Bürgermeister Hingenau, Landcommissariats Dürkheim, Actuar Daniel Hermann, von Speyer, ernannt, das Gemeindevorsteher-Amt der gleichnamigen Bürgermeisterei

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.

Die Reklamation des Finanzministers Baltasar Haldenbaum von Landau mit einer ihm ungebührlichen Ordnungs- und Zurechtweisungs-Strafe betreffend;

exp. 18/1 42.

№ 46,310. 17ten Januar 42.

Dem Finanzminister Balthasar Haldenbaum von Landau wurden laut des kgl. Rentamts Rechnung 70 fl. 42 kr. Gebühren und Auslagen verursacht, wegen einem wurden für Verwaltung des registrirten Hypothekes des ehemaligen Hofraths von Dambach, welches gelöscht werden sollte, dem Hypothekenbewahrer Johann Schwarz benannt, und weil derselbe es zu verhindern des Rentamts qualifizirt war.

Indem man sich bezieht, kgl. Regierung die von dem Finanzminister Haldenbaum gegen diese Anordnung erhobene Reklamation nebst Beilagen Akten-Stücken und einem gebührenden Gutachten darüber einzusenden, gleichet man sich mit dem Antrage der kgl. St. prokuratel dieser Angelegenheit einverstanden, glaubt man sich mit dem selben zu dem Ausdrucke der bezeichneten Ordnungs- und Zurechtweisungs-Strafe bestimmt finden zu müssen, da der Finanzminister Haldenbaum unter dem 30. Dezember 1841 gegen die Verfügung des kgl. Rentamts Landau, wodurch ihm die Gebühren und Auslagen für die Löschung des Hypothekes des ehemaligen Hofraths von Dambach auferlegt wurden, Beschwerde eingelegt hatte, welche jedoch durch Verfügung vom 17. d. Mts. als unbegründet zurückgewiesen wurde, und weil derselbe in seinem Reklamations-Gesuche vom 18. d. Mts. sich der Ausdrücke bedient hat, welche mit der Achtung gegen die Behörden nicht vereinbar sind.

eod.

Kgl. Rentamt
dahier
Pfandungsschein des
Franz Deckarm von
Limburg, betr.
exp: 17/1 42.

№ 46,311.

Der Kl. wird das mittelst Verfügung vom 9. d. Mts. gegen das Pfandprotokoll seiner Ehefrau vom 30. Mai 1816. Anlage 22 Artikel 14. № 1. zur weiteren Prüfung zugefertigte Protokoll hiermit zurückgegeben.

Speyer, den 17ten Januar 1842.

№ 46,312.

Kgl. Rentamt
zu Landau
Anhängigmachung gegen
Ludwig Schoenegel
v. Gleisweiler, betr.
exp: 17/1 42.

Demselben wird Pfändungsprotokoll mit Klagmark gegen den Rubrikaten zum Vollzuge zugesendet.

cod

№ 46,313.

Kgl. Rentamt Zweibrücken
zu Zweibrücken.

Löschungsbewilligung des Pfandprotokolls nebst Anlagemark zum Vollzuge

Anhängigmachung gegen
Joseph Kreiter von Lambsheim
wegen Diebstahls, betr.
exp: cod.

cod

№ 46,314.

Kgl. Rentamt
zu Landau

Dem Vollzuge werden die vorgelegten Verfügungsakten gegen Adam Corell von Ingheim wieder beigelegt

Anhängigmachung gegen
Adam Corell v. Ingheim,
wegen Verleumdung
des Hofraths Molitor.
daher, betr.
exp: cod.

cod

№ 46,315.

Kgl. Rentamt
zu Zweibrücken

Demselben die Vorladungsordonnanzen abgetreten, damit die Rubrikaten in die Sitzung der Zuchtpolizeikammer des k. Land- und Stadtgerichts vom 28. dieses Monats vorladungsgemäß gestellt, und dessen Verfügung zu vollstreckung wieder anher

Vorladung gegen Carl
Schlemmer v. Zweibrücken
exp. Kgl. Landgerichts Schreiber
von Zweibrücken, betr.
exp: cod.

zurückgesendet zu werden

Ch.

An kk: Gr: Bezirksämter Kaiserslautern, Frankenthal, und Landau,

b. k.;

An Generalcommando Aufsicht- Inspection der kk: Gendarmerie-Station Wald-

mohr, hier

exp. 18/12.

№ 46, 316. 17t Januar 42

Kurz Mk. mit Anfragen jenes über Rückschein Abschrift eines über den Privatbesitz [nunmehr] Restitution kk: Regierung d. Pfalz, zur Wissenschaft und Mittheilung an die kk: Landwehrministerium Gehen.

№ 46, 317. cor.

Unter Anzeige des Herrn Hauptmann im 25t May w. in Frankenthal Dahin [eingetroffen] Urlaubs Ablauf [eingetroffen] Ausbleiben [eingetroffen] Originalien [eingetroffen] nach Amerika [eingetroffen] Schiff des Generals Dorsch von Rotterdam am 11t Novemb. v. J. mit einem Passe des kk: Consulats in Philadelphia vom 25t Sept. v. J. zur persönlichen Vorstellung mit der Aufforderung, das beigelegte Gesuch [eingetroffen] Gnadenwege [eingetroffen] Gesuch [eingetroffen] kk: Justizministerium [eingetroffen] Rückäußerung [eingetroffen]

Ch. d. Abth.

die Absendung der Dietrich Papiere an Se Excellenz den kk: Lieutenant von Gagern betr.

exp: cor.

№ 46, 318. 17 Jn 42.

Gutem ist die mittelst höchsten Entschließung des k. Justiz Ministeriums vom 28 May. pro. 29. ej. [eingetroffen] Note des k. k. österreich. Gesandtschafts mit einer Beilage [eingetroffen] [eingetroffen] Sache ist gegen [eingetroffen] Vorstehen des k. Landrathsamtes von Kirchheimbolanden und Göllheim vom 21 dez. v. J. und 8 dieses Monats dazu, und [eingetroffen]

† eingetroffen

† dessen Einsendung

[eingetroffen] wollen, das Testament von Gagern [eingetroffen] welcher sich dermalen bey seiner [eingetroffen] Militär in Ostindien Dienst [eingetroffen] befindet. Nun [eingetroffen] Abwesenheit besitzt, und dass die Abwesenheit welche er seit seiner Majorität [eingetroffen] mehrere Jahre, so [eingetroffen] ob und welche Nachrichten über sein [eingetroffen] Militär zugekommen sind.

Die Anordnungen der Gesandtschaft dass der Testament v. Gagern nach dem Absterben seiner Mutter zufallende Abwesenheit Antheil [eingetroffen] Vormundschaft [eingetroffen] nach Indien [eingetroffen] gesetzgebung [eingetroffen] [eingetroffen] Nachrichten [eingetroffen] Majorität [eingetroffen] Abwesenheit [eingetroffen] Gesandtschaft [eingetroffen] officiis [eingetroffen] Vormund [eingetroffen] Vormundschaft [eingetroffen] Vormundschaft [eingetroffen] Vormundschaft

gemäß eigentlichen Klägers, eigenen auf dem Boden des Klägers gepfändeten Fahrnissen Immobiliar-Zugehörden zu fällen. Es entsteht nun in Betreff dieses, ob v. Pistorius als für gemeinschaftliche Rechnung, die Kosten eines Prozesses eigentlich seinen in eigener Person geführten und gutentheils für Zeugnisse des Holzverkaufes aufgewendeten, oder ob von dem Kläger als Rechtsbeistand die cautio judicatum solvi geleistet, die das Gericht nicht abgenommen haben. Diese Caution setzt die dem Prozeß durch gegen Sicherheit gestellt eigentlich haben in 100–200 Gulden bestehen, worüber Gericht das Gutachten. Sie setzt in einiger Linie voraus eigentlichen Abgrenzung über den Betrag der Klagforderung, eigentlich der Kläger gegen eigentlichen Beklagten, das Gericht gegen Beklagten, das die Klage gegründet sich darstellen setzt, und der Beklagte gegen eigentlichen müsse. Setzt er gegründet, so fällt gegen Eigenthum Zeugen der Holz der Abgrenzung und der bezeichneten Hypothekar-Einschreibung von dem Zeugen- und der Abgrenzung ab. Falls dagegen dieser dem Beklagten v. Gagern seine Immobiliar-Zugehörden zu, so wirkt auch die Hypothekar-Einschreibung mit. Sein in gestellende Gutachten müsse gegründet mit Angabe belegt eigentlichen, es dazu eigentlichen Thatsachen gehört auch die übrigen Gründe gegen die Billigung eines Vorderungen pro rata gegründeten Theilen.

Beklagter diesen Thatsachen bleibt es immer zweifelhaft, ob nicht die aufgestellten Prozeß- u. Executions-Kosten aus der eingeklagten Haupt-Summe ganz oder theilweise als einzuschreiben der Sachen.

+ Dann ü

+ einschließ. Klage

‡ Abgrenzung gegen die Caution eigen.

δ zwar gehört auch den Betrag der gepfändeten Baarschaft, oder Zeugen der Beklagten

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu
Speyer

Lehnsmittheilung mit dem Hinzufügen der Genehmigung Auffassung der gestellten Anfragen.

Entschl:
concip: 18/1. 42

№ 16,319

18ten Januar 42.

In dem Quartalberichte über die Verwaltungsangelegenheiten in dem Bezirke Frankenthal eingesendet ab 1ten Quartals 1841 hatte der Königl: Bezirksamtmann Kuratorium den Wunsch ausgesprochen, daß mit Württemberg und Baden eine Uebereinkunft über Ausübung der gegenseitigen Ehrenerweisungs-Rechte abgeschlossen werden möchte, wie eine dem Herrn Gesandten gegebene Instruction, Pässe u.s.w. betreffend, enthalte.

Von dem Königl: Bezirksamte wurde gegen diesen Wunsch geäußert, daß mit Württemberg schon seit dem 15ten Februar 1824 (Reg. Blatt S. 122) für das ganze Gebiet des Königreichs Bayern, den ausländischen Eisenbahnen eingeschlossen, wechselseitig Verzicht auf Visirung von einem Paßvertrage über Ein- und Ausgehen und Preussen nichts wisse und daß wegen über diese Verhältnisse näher bestehende Rücksichten zu erwarten seien.

Das Kl: Finanzministerium hat hierauf einen Rescript vom 26ten August l. J. a. bemerkt, daß ein solcher Vertrag mit Württemberg schon seit dem 15ten Februar 1824 (Reg. Blatt S. 122) für das ganze Gebiet des Königreichs Bayern, den ausländischen Eisenbahnen eingeschlossen, wechselseitig Verzicht auf Visirung von einem Paßvertrage über Ein- und Ausgehen und Preussen nichts wisse und daß wegen über diese Verhältnisse näher bestehende Rücksichten zu erwarten seien.

Im Einverständnisse mit dem Kgl: Steuerbeamten zu Frankenthal erscheinen auf Ihren

Erlass vom 30ten September, betreffend eine Ergänzung, hat man unter Verfügung anbei folgender Punkte zu unterschreiben gut befunden: Erstens die Kommandirung in seinem Quartalbericht gehörig benutzten Wunsch wiederholen, daß mit Württemberg und Baden eine Abkommunft bezüglich der Einbringung gegenseitiger Rest-Auslieferung der Verbrechens-Rückstände zu Wunde kommen möge, wie dieß der Fall sey mit Frankreich und Preussen und der Großh. Hessischen Regierung, und sich über gleiche Rest-Auslieferung der fraglichen Reste auf dem Gnadenwege, oder Reciprocität und auf gegenseitigen auf einer Conferenz freundschaftlich abzuschließenden Abkommunft benehmen, in welchem Sinn Circular-Rescript in einem Quartal-Erlasse des Abschlusses mit Preussen und Hessen Ergänzung, abgesehen von den Einklenkel abgeschlossenen Convention mit diesen Staaten nicht bestehe. –

Es enthielte ferners das gleichfalls hier einliegende Restreskript des Kl: Justizministeriums vom 27ten Dezember, mit der Anfrage, ob darin aufgestellten Punkten in einem mit den gehörigen Anlagen versehenen Berichte fürderhin zu bemerken.

Was nun den ersten Punkt betrifft so dürfte zwar gegen die Stelle vom besten im Namen seyn, hinüber die geeignetsten Aufschlüsse unter Beifügung der allenfallsigen Anlagen abgeschrieben zu haben.

Indem nun dieser einzelne Punkt angenommen erscheint, verbindet man damit auch gehörig die Bitten um gefällige Abschrift eines angeführten Reskripts des in dem Berichte der Revisionsbehörde angezogenen Königl. Ministerial-Reskripts vom 24ten Juny 1834, so wie der Gründe und Verfügungen, welche die Entlassung desselben damals zur Folge hatten.

Auf einen zum Antworten von Seite K. Regierung bezüglich der gestellten Anfragen ehrerbietigst.

Die Ministerial-Acta wollen gefälligst einander remittirt werden. –

---

z/ 18 Januar 1842.

№ 46, 320.

K. Rg. der Pfalz.
K. d. I.

Rekrutirungsbezirk

exp. 18/1 41.

Abkommandirung von 4 Ausländern, und dem damit die Fortsetzung der Untersuchung wegen Aufruhrs vom 6. 13. & 14. Januar d. Js. gegen 1) Wendelin Strauss v. Obermoschel, 2) Ludwig Heil v. Bingerbrück, 3) Karolina Jacobi von da & 4) Philipp Heinrich Joseph Laeli & Johann Krieger, beide von Alzey wegen Theilnahme, nebenan Strafvollzug und einstweilige Verhaftung

---

cod.

№ 46, 321.

Pfalzregierungsdirektorat

exp. cod.

Das Commando durch Landsmann angewiesen die Karolina Jacobi von Bingerbrück, nach Vernehmung zu entlassen, damit K. Kreis- & Stadtgericht in Frankenthal gegen sie und die andern beschuldigten Einleitungen treffen könne.

№ 46,322. ℔ 18 Januar 1842.

Justizministerium

exp. 18/1 42.

Das Commando des kgl. Landwehrbataillons Landau wird angewiesen, den Ludwig Heil von Edenkoben aus dem ersten Infanteriedienst zu entlassen und in die Controlversammlung zu Reisenfeldern abliefern zu lassen.

---

ad

№ 46,323.

Kgl. Bl. Majestät Landau

Entlassung gegen Ludwig Heil von Edenkoben betr.

exp. 18/1 42.

kgl. Bl. wurden Seinem in Ansehung gestellten Ludwig Heil von dem Rekrutirungsgeschäfte des Landauer Bezirks-Polizeikommissariats Landau vom 10. v. Mts. eingelegten Einwendung, daß derselbe nicht das kgl. Expektanzgesuch vom 13. Januar 1841 in gehöriger Form und das vorschriftsmäßige Attest über Erlernung des Maurerhandwerks, und der Maurergeselle zur Erlernung seines Berufs in der Controlversammlung zu Landau abgeliefert worden wäre.

---

ad

№ 46,324.

An Se. Bl. Majestät

Staatsschuldschein für Katharina Wolfart Gastwirthin von Rabalden

exp. ad.

Indem sich Se. Bl. Majestät einen Staatsschuldschein über 200 Gulden zu Landau nach Ableben Ihrer verwittibten Gastwirthin Katharina Wolfart von Rabalden für die Katharina Barbara Gastwirthin von Rabalden zur Erlernung des Maurerhandwerks, in welches dieselbe gegen unentgeltlichen Unterricht unentgeltlich vorbehaltlich, einen Beistand von 3 Monaten bewilligt, und zwar aus dem Grunde weil die Familie in dürftigen Vermögens Umständen lebt und den Gastwirth zu unterhalten hat, und

---

ad

№ 46,326.

An Se. Majestät

Beistandsstand b. Katharina Barbara Wolfart, Gastwirthin in Rabalden

exp. 18/1 42.

Katharina Barbara Wolfart, Gastwirthin in Rabalden hat mit Beschluß des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 19. Oktober, bestätigt durch kgl. Regierungsentschließung vom 17. dss. Monats, in Betracht ihrer Minderjährigkeit und ihrer Unerfahrenheit in Geschäften, einen Beistand bis zum 1. März d. Js. allergnädigst bestellt erhalten.

Indem sich Se. Bl. Majestät diesfalls gehorsamst vorlegen, glaube ich mich der unterthänigsten Anfrage schuldig, ob die unterthänigst Angeschuldigte nicht besonders Ursache zu haben glaubt, für die Uebernahme der Vormundschaft besonders Dank zu wissen.

№ 46, 327. 18 Fr. 42.

Fr. Kr. in Landau.

Die Anstellung der Friedensrichter-Stelle in Landau betr.

exp. 19/12.

Der K. Justiz-Minister hat mit Erlaß Abschrift vom 30 v. M. beordert nachzutragen, daß die Friedensrichter-Stelle in Landau ein katholischer und in politischer Beziehung geeigneter Individuum zu übertragen sei.

Unter den Vorgeschlagenen befinden sich die Friedensrichter Voigt (zweiter provisorischer Beisitzer für die Friedensrichter-Stelle in Hayingen und stellvertretender für jenen von Landau) Hasemann, Bürgermeister in Herxheim, Pendele, und Anwalt Haas in Landau.

+ seine vorliegenden

Euer Exc. wollen mir [alsbald] + gefällige Ansicht dieser Vorgeschlagenen [oder anderer] so ein Vorgeschlagener wegen gefällige Anzeige hierher [selben] einreichen, ob gutachtliche Ansicht in den oben angegebenen Vorgeschlagenen [mit] stehen, in so eigne Ein Gutachten sind [haben] die Tüchtigkeit der Vorgeschlagenen zu kennen oder darüber [etwas] zu erfahren.

Die Tüchtigkeit des Friedensrichters Voigt haben Ein hochwohl. in dem Vorschlage [Vorschlage] hervorgehoben. Ein eigentlich [wissenschaftlich] [für] muß über die politische Tüchtigkeit [durch] einiger Erkundigungen [eingezogen] zu erfahren, ein Bericht [folgen].

Unter Friedensrichter Hasemann [befindet] sich Ein Collega in Friedensrichter [ist] vorschlagen, ein [dessen] Vorgeschlagenen [Ansichten] zu dem Gesuche [vorgeschlagen].

Friedensrichter [sind] in Deutsch [sind] nicht Ansässigkeit [auch] in dem Bezirk Landau oder Frankenthal. Es [fragt] sich ob er [dazu] mit Friedensrichter

[sonst], [was] ist [hinreichend] vorgeschlagen [möchte], der Vorgeschlagene mit der Mehrheit [besonders] [eingegeben], da er [nicht] gegen [gegen] seinen Collegen [handelt], [über] [Ansehen] [beschädigt] ist, [was] [er] so [müsse] [entstehen] [müßte], [wenn] er [der] Abstimmung [von] Voge [eines].

Die Ein [Gutachten] [sollten], die [Geschäfts-Führung] [von] [sich] [der] [Friedens-richter] [Bureau] [zu] [besorgen] so [sage] ist [diesem] Ansicht [gefragt] mit [meinem] Conseil [der] K. Ref. in K. Landau [gleich-falls] [hier] zur Vergleichung [bey].

Die Gesuche [der] [vorgeschlagen] Friedensrichter [sind] ist nicht [beigefügt], womit diese [Bemerkung] [nachsehen] [bey] Besetzung der Friedensrichter-Stelle in Landau [Bemerkung] [nachsehen] müssen, die [sind] [Ansehen] in öffentlichen Dienste [vorgestellt], [über] Vorurtheilsfreiheit [bekommen] [sind].

№ 46, 328. 18 Fr. 42.

Fr. Kr. in Hay.

Die Ersatzbesetzung der Friedensrichter-stelle in Hay. betr.

exp. 19/12.

Durch [neuen] Allerhöchsten [Befehl] des K. Justiz-Ministeriums [vom] 25 v. M. soll für die [hiesigen] Friedens-richter-stellen im Hay. [ein] besonders neu [ganz] Vorschlag [und] in politischer [Hinsicht] [genügender] Individuum in Vorschlag [gebracht] [werden]. Euer Exc. wollen [mir] [nachfolgen] Ansicht [gefällig] [mit] dem Präsidenten des Ber. [gemäß] [mir] [ob] [halt] Ihr Gutachten über die [hier] [vorgeschlagen] Vorschläge der Friedensrichter Voge, Lorson, Haase so [wie] der [Gemeinde] [Schreiber] Hofmann [gefällig] [vorlegen].

№ 46, 329. 19 Jr 42.

An d. Bürgermeisterei d. Landau.

Die Belästigung des Amtsbauern Braun bezüglich seiner Amtsverrichtungen durch den d. Forstwartsanwärter Schmidt zu Hanweiler betr.

exp. 19/1 42.

Hey. erhalten unter Bezugnahme auf den in Abschrift anliegenden Bescheid des d. Amtsbauern Braun den d. Forstwartsanwärter Schmidt in Hanweiler wiederholt zur Verantwortung aufzufordern, ob er den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zugestehe oder in Abrede stelle, und in eventuo durch ein Attestat von den d. Amtsbauern den Namen des Gefälles, welches Schmidt verübt und angeben soll, ob solches in Gegenwart eines Forstbeamten geschehen, oder nicht, binnen 8 Tagen anher anzuzeigen.

№ 46, 330.

An d. Kr. Kr.

Die Qualifikationstabellen über das Justiz-Personal der Pfalz betr.

exp. eod.

vor.

Ich lege Hey. d. Kr. drei Tabellen gehorsamst vor, eine über den Abgang, eine über den Zugang und eine neuere über die Qualifikationsveränderungen ergänzend der Etatsjahre 1840/41.

In der Tabelle über den Abgang ist bei den retinirten Forstbeamten Gehilfen eine Veränderung nicht vorgekommen, indem sie in der mit dem d. Justiz-Ministerium im Jahre 1833 hergestellten Tabelle ~~[illegible]~~ in gleicher Art gestellt sind wie das gesammte Justiz-Personal hinsichtlich der Ernennungen seiner Forstbeamten und dem Jahre 1833 stationirt.

Daher kommt es, daß ~~die jüngsten~~ diese Forstbeamten Gehilfen stehen in der Qualifikationstabelle vorangestellt wurden sind, obgleich sie bey dem Forstbeamten, dem sie adjungirt sind, eingetheilt gewesen

sollten.

Ich habe nun in der Zugangstabelle, welche den bereits in gehöriger Weise hergestellten Forstbeamten Gehilfen Erwein, die Namen der beyden neuen mit Qualifikationsnoten, in der ~~Abgangstabelle~~ abmerkt nachzutragen.

№ 46, 331 19 Jr 42.

An d. K. Bezirksgericht d. Landau.

Die Kosten Gebühren der Strafverfolgungsbehörden bey dem Bez. Gerichten in Criminal und Polizei Strafen betr.

exp. 20/1 42.

Die Kosten Gebühren der Strafverfolgungsbehörden bey dem Bez. Gerichten in Criminal und Polizei Strafen betr.

Hey. erhalten unter Bezugnahme auf die Hey. Verfügung vom 31 Januar d. Js. die Kosten Gebühren der Strafverfolgungsbehörden bey dem Bez. Gerichten in Criminal und Polizei Strafen betr.

№ 46, 332. 21 Januar 42.

H. Rechtsanwalt Landau

Verantwortung gegen Friedrich Georg von Hermersberg betr.

exp. 21/1 42.

H. Rechtsanwalt Landau

Denselben zur Benachrichtigung dienstlich mit Beylage gegen Friedrich Georg von Hermersberg zum Vollzuge zugefertigt.

№ 46, 333. eod

H. Rechtsanwalt Landau

Zustellungsersuch des Jacob Müller von Kindsmerzbach betr.

exp. eod.

Hey. Polizeyverwalter Mollière wegen Zustellung Jacob Müller von Kindsmerzbach wegen Verletzung des Feld Wächters Johann Georg Müller von Kindsmerzbach betr

unterstellt worden ist, ganz oder theilweise nachzusehen, indem dieselbe allerunterthänigst darum gebeten, ihr einen Nachlaß von drei Dienstknechten an der 26 fl. 31 kr. betragenden Rate zu bewilligen

die Verlassenschaftsakten folgen anbei zurück

exp. 21/1 42.

№ 46,334. ddo 21. Januar 1842.

An das k. Regierung des Rheinkreises.

In Sachen des Jacob Müller von Windesheim Landgerichts Kusel.

Entgegnung auf den Bericht vom 13. d. Mts. in Betreff der Forderung des Christian Ehrhardt zu Hundsbach

Anfügung anbei zurückfolgender Akten.

№ 46,335. cad

An das Großh. badische Stadtamt Mannheim

In Sachen des Kellmeyer, Vater und Sohn, Kellmeyer v. Mannheim, betr.

Wegen Einsicht auf die Zuschrift vom 9. v. Mts. in Vormundschaftssachen der Anna Barbara Kellmeyer von Mannheim

wird das k. Stadtamt benachrichtiget, daß man sich zu Stimmgebung, auf welchen die vorliegenden Verhandlungen zu stimmen sollen, nicht verstehen

exp. cad.

№ 46,336. cad

An das k. Reg. der Pfalz. K. d. J.

Und Ermächtigung, das Jacob Schmidt von Lesumbach betr.

Einholung beschafft werden, daß die Regierung des Fürstenthums Birkenfeld, zu welchem Lesumbach gehört, zu gefälliger Verabfolgung Anweisung ertheilen möge

exp. cad.

№ 46,337. 21. Januar 1842.

An das K. Landgericht Landau

Verlassenschaft gegen Jacob Kappel von Landau wegen Verschollenheit, betr.

exp. 21/1 42.

Seinem Ansuchen vom 8. d. Mts. zufolge wird dem kgl. Landgerichte Kaiserslautern Abschrift der Todeserklärung des Johann Nikolaus Jacob Kappel von Landau, zugleich zu Handen des Johann Kaspar Kappel daselbst, mitgetheilt.

№ 46,338. cad

An das kgl. Majestät Prokuratorialagentschaft daselbst.

exp. cad.

Sr. M. Majestät werden in Sachen des Jacob Lauer von Landstuhl, von welchem aber im Rechnungsjahre 1841 keine Beiträge zur Pensionskasse eingegangen sind, mit Vorbehalt der Beitreibung

3 Verhandlungen, nämlich: 2 Civilurtheile und 1 Vollmacht aufgenommen.

№ 46,339. cad

An das kgl. Majestät Rentamtsverwaltung für den Forstlehrling Adam Baumgärtner von Hertlingshausen, betr.

exp. 22/1 42.

Durch gnädigen Erlaß zu Gunsten des Forstlehrlings Adam Baumgärtner von Hertlingshausen wird dem Gesuche um Bezug des k. Rentamts Kusel gemäß verfügt, daß derselbe mit der Kürze beschäftigt ist, und dann Gelegenheit haben möge, sich zur Ablegung seiner Forstprüfung vorzubereiten.

[illegible] K. Regierung die beziehliche Anordnung
[illegible] Vorlage bringe, gebunden ist dem
[illegible] Akten, auf welchen hyl. Hein
[illegible] beschränkte Maßnahmen über den
[illegible] zu halten zu [illegible]
[illegible] zu wollen.

№ 46,340. 22 Juni 12.

Kgl. Bez. Amt. Ebersberg
wegen d. Verf. Sache
in Münchsmünster.

Kgl. Bez. Amt. erhalten die mit gefälligem Schreiben vom 17 v. Mts. übersendeten Protokolle Anzeigen die Ermittlungen gegen Cassiano Fortunato betreffend, mit der Rückäußerung zurück.

Vorg. 22/6 12

№ 46, 341. cod.

Die Strafsache
gegen Anton Hollmeier
von Grünthal betr.

Kgl. Bez. Amt. Ebersberg

Kgl. Bez. Amt. hat die Akten in der mittels Schreiben vom 22 v. Mts. erhaltenen gegen Anton Hollmeier von Grünthal bezüglich unbefugter Führung des bürgerlichen Adels eingeleiteten Untersuchung mit dem Bemerken zurück, daß die Beschuldigung nicht bestätigt worden sei.

№ 46, 342. cod.

Kgl. Bez. Amt. in Landau
Festsetzung des Gemeinde-
umlagen Soll von
Zellheim betr.

Kgl. Bez. Amt. erhalten die mit Bericht vom 13 d. Mts. vorgelegte Untersuchung mit dem Anschreiben der K. Regierung vom 31 v. Mts. mit dem Bemerken zurück, daß die K. Landwirtschaftsschule

mit Genehmigung die über Anzeige beschlagnahmten Akten in Abschrift zu vorlegen, nach deren Empfang diese Akten mit Anzeige mit Rückgabe der Akten-Versendung und mit Rücksicht in vorgeschriebener Form zu fortdiktierten Vorführungsbefehl (mandat d'arrêt) zu stellen, damit nach Feststellung des persönlichen Verhältnisses des Beschuldigten, nach dem Erlaß dieses mandat d'arrêt dessen vorläufige Überführung in das betreffende K. Strafgefängnis zum Vollzug der noch zu sühnenden Freiheitsstrafe vorgenommen werden kann.

Nach diesen selbst unter Vorlage neuer gegründeten Rechtfertigung des Vorführungsbefehls und neuer Abschrift derjenigen Aktenstücke wegen der Abschrift Vorstrafen, nach diplomatischen Anzeige unterbreitet werden kann.

Wegen aus der Anz. Gericht aus den Aktenstücken ergebe sich K. Landgerichtsarzt mitteilen wird, wird sich nicht allein der objektiven Tatsachen nach der subjektiven Absichtlichkeit besser feststellen, als dies der Fall wäre, in dem Angeschuldigten eine K. Anz. gerichtl. die Einstellung des Verfahrens bis zur Aufgreifung der Verschollenheit vorgenommen hat; ergibt sich die Anzeige nicht gerechtfertigt, daß der Strafverfolgung bis der von K. Regierung neu aufgenommenen Untersuchung zur gerichtlichen Verfolgung Raum Anstand unterbreiten kann.

seine gnädigste Anstellung bey derselben sollte ich [illegible] Unterthänigst nicht ermangeln, der sich die Ehre [illegible] Ehrerbietigst gehorsamst.

Da die k. franz. Reg. gewünscht, daß der Ehrenfest bestellt + den neu errichtete Waltung verhalten daß die dem Verstorbenen zu Last gelegte Ehrenschuld nun Einmal steht, so erhalten Sie dasselbe, daß der Ehrenfestbestellt diese Angelegenheit verhalten.

+ unter den ungnädigsten gnädigst Anbefehlen

N° 46, 343. 22 Jan. 47.

An die k. Staats Prok. bey dem k Berg. Ger. die Amts Gerichtsreisen betr.

cop: 22/1. 47.

Die unterm Anzeige der k. Reg. der Pfalz Kammer d.d. 12 d. M. bittet nun die Amts Gerichtsreisen der Bezirksgerichte Frankenthal in Kaiserslautern, [illegible] dann der Landwehrgerichte Kandel, Landstuhl und Meisenheim dort einzuführen sind, so ersuchen die hiesige Staats Prokuratorium beauftragt, sich die angesetzten Vorlagen der übrigen zu fügen.

---

k. Reg. d.r des I.

Betreff zu Ehren.

cop: cod

N° 46, 344, cod.

Auf den Bericht der gemischten Abtheilung vom 12 d. M. über verbesserten Vorschlag zur die k. Staats Prokuratorium [illegible] für die angesetzten Einführung der neuen Amts Gerichtsreisen zu fügen.

---

k. Reg. d.r des G.

die dem Katholischen Pfarrer Hermann Eberhard zu Hailbronn für die gehorsamst angesetzten goldenen Verdienst des k. Ludwigs Ordens hohe. cop: 22/1. 47.

N° 46, 345. 22 Jan. 47.

Den Ehrenfestbestellten des Amtsbezirks des Bürgermeisters Eberhard zu Hailbronn sind der k. Landwehrministerium die goldenen Medaillen des k. Ludwigs Ordens gnädigst verliehen worden, die neuen sich bestellt, k. Reg. zur gefälligen Ehrenfestbestellung zu übermitteln.

+ nachgewiesen

N° 46, 346. cod

Im Grossh: Badische Hof. gemischt in Mannheim

Staatsanwaltschaftliche Insinuation, Citat; cop: cod.

Immobilien Zwangs Execution von Johann Friedrich Guinand, Handelsmann in Kandstadt, für 1/ Johann Baptist Joseph Barth, Handelsmann, 2/ dessen Ehefrau Liselle Henrich, beide in Mannheim, insinuirte gerichtliche Urkunden zur Zustellung an die Addressaten mit gegen ausgefertigten Empfangsbescheinigt übersendet.

N° 46, 347. cod

Im k.k: bayerische Landgericht in Landau.

Staatsanwaltschaftliche Insinuation, Citat; cop: cod

Anbefehlung der auf Ansuchen von Albert Horn, Lieutenant im Infanterie Regiment Wrede zu Landau, für 1/ Johanna Judith Fiederle, ledig und ohne Gewerb in Landau; 2/ den Georg Johann Egly, Handelsmann, ebenfalls in Landau, insinuirte gerichtliche Urkunden zur Signification an die Addressaten mit gegen Empfangsbescheinigt [illegible]

Nr 46,348 22ten Januar 42.

An
das Haus H: Hessische Hof-
Gericht in
Darmstadt.

Urkunden-Insinuation
betr.;
exp: 22/1. 42.

Anwesenheit 1. resp. Anlassen zum Johann Pfeiffer, Ackersmann
in Hoddesheim für Elisabetha Euler, ohne Gewerb in Volkshein
Wittwe von Johannes Hellwagen, insinuirte gerichtliche
Urkunde zur Signifikation an die Interessenten gegen
Empfangsbescheinigung übersandt. —

Nr 46,349 cad

H: Generalstaats-
Archivariat des Kl. gemm.
Bischöfl. Appl. Gerichtshofes
in
Köln.

Anwesenheit Insinuation.

exp: cad

Anwesenheit 4 resp. Anlassen zum A, Johann Friedrich
Guinand, Handelsmann in Neustadt, für:
1 / resp. Anton Klostermann, Schiffs-Capitain,
2 / Anlassen Ehefrau Maria Philippina Henrich, beide
in Köln, B. Johann Pfeiffer, Ackersmann in Hoddes-
heim, für 3, Conrad Ritter, Ackersmann in Ober-Flörs-
heim 4) Anlassen Ehefrau, Christina Euler alle,
insinuirte gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen übersandt, den-
selben dem Interessenten gegen Empfangsbescheinigung
zustellen zu lassen. —

H: Gen. L. Proto-
kollant
beim Gro. H: Hess.
Hofgerichte in
Mainz

Anwesenheit

exp: cad

Nr 46,350 cad

Urkundsurkunde resp. Anlassen von Georg Geib, Bäcker u.
Mann in Büchroth ehem. für 1) Catharina Rauch, Ehe-
frau von Johann Christmann, 2, Philipp Wagner, Acker-
mann u. B, Anlassen Ehefrau Anna Elisabetha Christmann
alle in Fürfeld, Gerichtsbezirk Alzey, insinuirte gerichtliche
Urkunde zur Zustellung und Urkundsurkunde von Empfangs-
bescheinigung.

H: Rechtsanwalt
Christ
Anw. Gehilf.

exp: cad

Nr 46,351 cad

Anwesenheit 1. für den Gehülfen Daniel Klaas, Rechtsanwalt bei
Juliane Cullmann in Bruchmühlbach insinuirte gerichtliche
Urkunde gegen Empfangsbescheinigung zurück-
zustellen.

H: Rechtsp.
in
Frankenthal

Urkunden-Insinuation
betr:
exp: 22/1. 42.

Nr 46,352 22ten Januar 42.

Anwesenheit 5 für 1/ Ferdinand Cullmann, Pfarrer und Re-
Haardenburg Haustadt, 2, Karsch et Sohn in Frankenthal;
3, Christian Schneckenberger, Pfleger, alle 4, Carl Rathgeber,
u. 5, Paul Haerber, beide in Dürkheim insinuirte gerichtliche Ur-
kunden, um selbige den Interessenten gegen Empfangsbescheinigungen
zustellen zu lassen, übersandt. —

H: Rechtsp.
in
Kaiserslautern

Anwesenheit

exp: cad

Nr 46,352. cad

Anwesenheit 5 für 1/ Johann Friedrich, Bayrischer Notar in Cusenberg,
2, die Ehefrau Christian Karsch, Kaufmanns-Ehefrau v. Wilhelmine
Cullmann zu Rockenhausen; 3, die Wittwe des Carl F. Cullmann
sel. Ehefrau, 4, die Ehefrau Heinrich Schlosser v. Charlotte Cullmann
beide zu Kusel, u. 5) Xaver Maurer, Pfleger in Niederhausen
insinuirte gerichtliche Urkunden zur Zustellung an die Interessenten
mit gegen Empfangsbescheinigungen übersandt. —

L. R. M.

Anwesenheit

exp: cad.

Nr 46,353. cad.

Allerhöchste Anwesenheit 3 resp. Anlassen von A. Johann Friedrich
Guinand, Handelsmann in Neustadt für 1) Theodor Helgard junior.
Gutsbesitzer bei Bellevue im Staat Illinois in N. America,
2, H. Friedrich Julius Helgard, Gutsbesitzer in Massenbach
in demselben Staate, 3, Friedrich Bastian Neuhaus
in Zweibrücken, Wittwe Baumann, für Charlotte Hoff-
mann, Anwesenheit in Frankfurt a/M. abgenommen und gegen-
wärtig.

Je M. Majestät
das Disziplinar-
verfahren gegen den
b. Verhandlungsdiener
Diehl in Landau
exp: 22/1. 42.

cad

Nr 46,354.

Übersendung eines Erkenntnisses bezüglich des nebenbei
betriebenen Handelsgewerbes nebst actenzurück Belagen

vide Nr 46,391.

№ 46,355

24ᵗ Januar 42.

Hfs: Steuerbezirkscontrolor
"
Frankenthal.

Strafuntersuchung gegen 1) Egbert Fischer, Tambourmajor a. D. zu Hambach, 2) Jakob Sauer, Bürger zu Schönenberg, 3) Jakob Sauer, Bürger zu Neustadt a. H., 4) Valentin Barth, Bürger zu Diedesfeld;
betr:
exp: 24/1. 42

Anliegend erhalten Sie zur gefälligen Leitung das wegen obiger Pfälz. Appellationsgerichtlicher Instanz 1) v. Mts gegen den Buchbinder Egbert Fischer, Tambourmajor a. D. zu Hambach, mit dem Bemerken, dass Fischer die Eröffnung eingereicht hat, und bitten Sie den Beiden Angeschuldigten Sauer und Barth, welche das Gerichtsschreiberamt des Pfälz. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken als Wohnsitz angegeben haben, die Ladung zustellen zu wollen, welche Ihnen anliegend zurückfolgt, wobei Sie sich alsdann gefälligst gefallen lassen wollen, die Angeschuldigten zur Erscheinung ihrer Sache vor Gericht gehörig anweisen zu lassen. –

№ 46,356.

Fr. L. M.

Die Abfassung eines Amtsgeschäftes wegen dem L. Steuercontrolor in Kusel betr.

exp: 26/1. 42.

Steuercontrolor Schmitt dahier ist heute mir persönlich beschwerend vorgestellt, dass er die Untersuchung der Übertretung durch den L. Steuercontrolor Fink daselbst in mündlicher Kürze nicht vollenden könne, weil derselbe in Arrest bey dem L. Amtsamte verfallen sey und sich hierauf geflüchtet habe. Der L. Amtsamt Prot.ᵉ in Kaiserslautern beschwerend habe sich ergeben, wie 7 Übertretungen von 5 und 13 d. M. zur Kenntniss vor, welche von dem Gerichtsschreiber aber nicht von dem Steuercontrolor Amtes wegen aufgenommen, obgleich gegen von diesen Übertretungen bereits Anzeigen eingereicht worden. Dergleichen umfangreiche gerichtliche Akten sollen sich nicht vorfinden.

+ und gemäss Ausschreiben

Ohne der weiteren Amtes soll der Steuercontrolor bey Feststellung von Absatzstörungen, wenn die Gemeinde-Vorsteher mit verständlichen Abschlagszahlungen rückgängig geschehen sind, die Absatzstörung zur Abwendung vor einen Beschwerden vorzeigen, ersteres den Wirthen [illegible] Kosten eingezogen Abstellung mit Anzeigeerstattung der Anstalten, so eingegangen öffentlichen Verhandlungen vor Gerichtsschreiber Kosten verursachen.

Endlich bestehen gegeben den Steuercontrolor mit Gerichtsschreiber einschlägige Verhältnisse, die zwar an Ort und Stelle aufgeklärt werden können. Es beschwerte der Gerichtsschreiber, dass der Steuercontrolor in 4–5 Fällen ohne Aufforderung gemeinschaftlich mit + eigenen Vorgesetzten abgestellt worden seyen, ihr nicht davon in Kenntniss gesetzt haben, mit ihr einen vorgeschlagenen Augenschein von seinen Anstalten haben machen können.

+ eigenen vorgesetzten Steuerrath

Der Steuercontrolor [illegible] hat sich schon beschwerend, dass der Gerichtsschreiber gewöhnlich seinen berichtigten Amtsgerichtsschreiber zur Sitzung fordere, während der Gerichtsschreiber verlangt, dass er bisher, 6–8 Sitzungen abgenommen, ohne ein Verlangen abgefordert worden, allen Sitzungen beygewohnt haben.

Unter Genehmigung der obigen Punkten verfügen, dass die Beamten der Amtsbezirke mit seinem Gerichtsschreiber sich nach Kusel begeben, um den Geschäften der Gerichtsschreiberen Akten zu Vorstehern, und den Grund der

oder Kanzleien der ernannten Kassierenden
~~der~~ zu revidiren, damit auch Kassenbeamte
und die Disziplinar ernannten ernannten Beamten.
Sie erhalten die ernannten zur die zu ~~ernannten~~
Kreisstellung ernannten, diese Anstellungs-
Urkunden sogleich auszufertigen zu senden, die von
jeglichen durch den bereits in Function getretenen
Ober-Präsidenten Damen, der ~~seinem Chef~~ + Kreisrath
Minister ernannten ernannten Beamten.

+ durch Gesetz mit Rechtswirkung

N° 26, 357. 24 Jan 62.

Der Gerichtshof zu
Präs. der 2. App. ger.

Die Civilrechtspflege
des 2. App. gerichts der
Pfalz erstreckt das
Gesetz v. 1840/41 betr.

exp 26/62.

+ so sein die bey dem
2. App. gerichte anhängigen
Civil Prozesse, über
deren Wiederaufnahme
die Gerichte des Ex-
pectanten gegen Ausgänge
zu urtheilen
* und fortfahren in allen
Geschäften beizustehen

Ich beehre mich Ihnen, Herr Präsident, auf
Ihre Anfrage, über den Gehalt der
gerichtlichen Schreiber vom 17 v. M. und die
Bemerkungen des Herrn Vicepräsidenten bey dem
2. App. gerichte meine Ansichten ~~über~~ zu öffnen
und meinen Anordnungen zu unterbreiten.

Meine diesseitige Stellung ergiebt mir die Ver-
pflichtung mit, die allerhöchste Ordre vom 9 Januar 1835
Gehaltsnoten in der Absicht zu erlassen, die Bildung der 2. App.
gerichtlichen Beamten zu prüfen, die
Fähigkeit anzuerkennen, und denen die so gepräf-
ten die Anstellung der Art. 15 des Reichsgesetz
vom 6 Juli 1860 über die Bildung der Beamten
nicht entbehrlich, und ohne so eigentlich der
Gerichtsschreiber Beamten die Abtheilung der
die summarischen und Hypothek Acten übertragenen

+ ernannt werden,

Richter

ernannten Beamten, die Fähigkeit zeigten, dass die
ganze Geschäftsklasse die bey Abtheilung der
Civil Prozesse, Inquisitoriat Geschäften, Aufstellung
der Grundbuchauszüge u.s.w. und Hypothek
Bücher ~~Bücher~~ + Acten, ~~Gerichtsschreiber der Gerichtspolizei Beamten~~ eigentl. Acten, ~~Arbeit haben~~,
eigentlich bey Competenzkonflikt ~~der~~ ~~von~~ oder Abgrenzung
der neuen oder neuern Aemter, stets Abgrenzungs-
fragen mit Modificationen im Geschäfts Ganzen entstehen
müssten, die die der Civil Gesetzgebung entnommen
Räthe und der Gerichtspolizei Beamten zur Leitung
der Civil Beamten nicht genügend ernannten Beamten,
eigentlich es natürlich sey, dass diejenige eigentlich die
Geschäftsleitung über diesen Angestellten ~~Beamten~~ eigentlich
eigentl, nicht im Geschäftsgange stehend, mit der
nicht genügend ist, einem beschäftigten neuen Beamten
zu über einem Prozess zu folgen, von dessen
Beschaffenheit er nicht in der Sitzung Kenntniss
erhalten, um sich derselben klare Ideen in
Betreff der zu fällenden Urtheile haben können,
dessen Instruirung über dieser nicht ~~nicht~~ nicht
übertragen ernannten Beamten, eigentl nicht Hemmungen
in der Geschäftsleitung durch öftere Unterbrechungen
der Instruirung ~~nicht~~ fortdringend ernannten sollten,
eigentlich der Dienst der übrigen Mitglieder der
nicht ~~nicht~~ eigentl Civil Kammer nicht verletzt
sondern verschiedenst ergänzt.

Ich erlaube bemerklich, dass dieser Antrag der
einige ~~einen~~ gesetzgeberische Maßnahme nicht die bey
Mitglieder + der Civil Kammer, eigentlich Gerichts
Räthe sein, angenommen sind, eigentlich ihnen

Collegium und der Hausbesitzer Kramer [illegible] Kanzler Klüpfel als Arbeiter [illegible], [illegible] u. s. w.

Damit waren übrigens die Akten der beyden [illegible] K. App. gerichten [illegible] Rechtsstreits gegen Kramer [illegible], [illegible] [illegible], und die Nothwendigkeit meiner Abreise nach Mainz, machte es mir im [illegible] 1836 meinen Antrag an das K. App. gerichte, das dieses durch Vorladung der Ausgetretenen die Abgelegenheit näher erörtern möge, die Akten des Prozesses vor Absendung der Entscheidungsakten nach Mainz zurückgeben zu können, damit meine Gegner Gelegenheit haben (sey es der Appellant oder der Appellat) den Prozeß gehörig nachsehen zu lassen.

Das K. App. gerichte [illegible] [illegible] gestattete meinem Verlangen und die Akten des Prozesses kamen.

Inzwischen, für unerhebliche, erschienen die Gesetze: Minister in Folge Allerhöchster Ordre vom 8 Dez. 1819 [illegible] die [illegible] General-Prokuratoren anzuweisen sey, gegen die Ausgetretenen nach dem Verzeichniß Anzeige zu machen, welche die Entlassung [illegible] auch die General Adoptionen innerhalb dem durch Art. 21 des Gesetzes vom 30 März 1808 gebotenen Termin beantragt haben. Auch der Appellationsgerichte in Zweibrücken hat durch Verfügung vom 13 Febr. 1838 diese Anzeigepflichtigkeit der Ausgetretenen bey den App. gerichten anerkannt. (Gazette des trib.x. N° 3914.)

Es ist nun in Gemäßheit der Verfügung zu bedauern, daß der [illegible] Appellationsgerichte der Pfalz meine Akten [illegible], damit es mir von

10/

den Ausgetretenen abverlangt, die Einschreibung meines Eintritts zu verzögern, indem [illegible] vorzuschreiben, ehe der Gerichtshof meine Gerichtsakten zurückgesendet [illegible]; wodurch mir die Zeit der [illegible] Prozesse sehr erschwert wurde. [illegible] Es erwarten [illegible] meinen Herren in den Mauern [illegible] Appellanten [illegible] beendigt zu sehen, meine Prozesse [illegible] die Rollen niederschreiben, sehr [illegible] [illegible] übergeben.

Also der Anlaß meiner, [illegible] zur Einschreibung der Ausgetretenen von seiten des K. App. gerichtes selbst [illegible] gehoben werden, [illegible] möglichste Eile geboten [illegible], bis mein [illegible] Eintritt der Hausbesitzer-Kramer gestattet, [illegible] durch Art. 21. des Ges. vom 6 Juli 1810 die Abtretenden [illegible] zu übergehen, [illegible] ist Anlaß des Gesetzes 1838/39, in Erwägung [illegible] die Verordnung der Gerichte des Advokaten Petri [illegible] K. Appellationsgerichte [illegible] das Advokaten Culmann [illegible] Advokaten Gelden [illegible], [illegible] Anzeige Herstellung der Einschreibungen des Notariats vom 30 März 1808 übergehen zu lassen, [illegible] die Motive, daß das K. Appellationsgericht gemäß seinem Gesetze vom 23 August 1815 gerichtlichen Sitzungen halte, daß gesetzliche Anträge stillschweigt und so viele Akten in jede Sitzung gelegt werden, daß bey dem Anzuhalten eine neue oder weitere daß die Sitzungszeit [illegible] gestellt werden können, [illegible] [illegible] [illegible] daß die [illegible] so [illegible] Akten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] oder von

† der Prozeßleitung

der Rolle zu spielen, und nicht irgendwer zufällig anwesende, als † sich die Frau das Abwesenheitsurtheil gegen den Rechtsanwalt Petri, den bestellten Vertreter.

Das Gericht, in dem Verhandlungszimmer versammelt, suchte sich zu orientieren, diese Akten zu durchschauen, über [illegible] Anklageerhebung sich Rechenschaft abzulegen, das Material zu sichten, das die Rechtsanwälte bei der mündlichen Verhandlung der Sache sicher vorbringen würden, und das Gericht sich selbst zu machen hatte. Es war schwierig, das Gericht, das Gericht, das die Rechtsanwälte Eulmann und Petri in dem mündlichen Prozesse pro und contra vertreten sollten. Dagegen ist zu bemerken, daß einen gleichmäßigen Eindruck der Verhandlung der Prozeß unter den übrigen Rechtsanwälten nur dadurch fand, daß eine gewisse strenge Gewissenhaftigkeit der vorgeschriebenen Verhandlungsart, und nicht durch die Verletzung der festgesetzlichen Formen, daß die Prozesse und Klagen vor Gericht nicht selten beredsame vorgetragene Reden, sondern die vorschriftsmäßig vorgetragene Klage, daß [illegible] Eulmann vorgetragen wurde, selbst [illegible] nicht meinen Eindruck seiner Person und Persönlichkeit auf den Richter zu machen, [illegible] nicht [illegible] vorgetragen hatte, aber doch in Stellung nicht mehr zu übersehen, als der beredte Redner; und somit von der ruhigen Art des Rechtsanwalt Petri vorgetragen wurde, seine Person dem Herrn Vorsitzenden vorzustellen, [illegible] und für die Entscheidung des Gerichts dem Herrn

† die Abwesenden

Vorsitzenden [illegible] die Prozesse mit Eulmann [illegible] in dem Falle ganz [illegible], in dem Prozesse in Sachen Eigentl Ansprüche zu [illegible], wenn überhaupt so viel Prozesse dem Herrn Vorsitzenden beredsame Reden, als die Sache der vorliegenden Appellationen und das Interesse der Parteien dies verlangt. Es dieses letztere oder das der Rechtsanwälte die genaue Entscheidung verlangen sollte, [illegible]

Der Präsident des Landgerichts hatte sich von Seiten der Rechtsanwälte erbeten, die beiden Herren, die über [illegible] Anklageerhebung sich Rechenschaft abzulegen, das Material zu sichten, das vor dem Gericht [illegible] Verhandlung der Sache sicher vorbringen würden, und das Gericht sich selbst zu machen hatte. Es war schwierig, daß die Rechtsanwälte Eulmann und Petri in dem mündlichen Prozesse pro und contra vertreten sollten. Dagegen ist zu bemerken, daß einen gleichmäßigen Eindruck der Verhandlung der Prozeß unter den übrigen Rechtsanwälten nur dadurch fand, daß eine gewisse strenge Gewissenhaftigkeit der vorgeschriebenen Verhandlungsart, und nicht durch die Verletzung der festgesetzlichen Formen, daß die Prozesse und Klagen vor Gericht nicht selten beredsame vorgetragene Reden, sondern die vorschriftsmäßig vorgetragene Klage, daß Eulmann vorgetragen wurde, selbst nicht meinen Eindruck seiner Person und Persönlichkeit auf den Richter zu machen, nicht vorgetragen hatte, aber doch in Stellung nicht mehr zu übersehen, als der beredte Redner; und somit von der ruhigen Art des Rechtsanwalt Petri vorgetragen wurde, seine Person dem Herrn Vorsitzenden vorzustellen, und für die Entscheidung des Gerichts dem Herrn

† Es ist bezeichnend, daß die selben so viel Prozesse gegen nachstehenden Herren, als diesen vorgetragen vorgetragen.

Abschreibung der Anzeige, ohne daß sich die Feststellungen der vom mindest beschäftigten Anwälten, die Prozesse müssen alle beendigten zu können Rücksicht genommen werden.

Die Entscheidung der Antrage zeigt sich bey Verfahren als Anschreiben, obgleich dort ausnahmsweise noch mehrere Anwalten die Prozesse gleichzeitig betreiben können. Ich Name der eingeben muß die Absicht muß Entscheidung der Antrage ~~bey dem Appg.~~ ~~den~~ muß ein größeres Personal in Aktiver Collegium und in Examen, so ein hauptsächlich noch auf die Erwägung der Eigenschaft der Anwälten und Advokaten beschränkt, daß eingeben bey dem k. Appg. gerichte nicht Vorschrift sey.

+ (vide Art. 32 des Ges. vom 22 Vent. XII,) Art. 33 des Ges. vom 30 März 1808 so wie die ~~so~~ noch spätere Verordnung des Min. vom 16 Dez. 1810)

+ wenn der Gesetzgeber Antragsrecht

Verordnung ist diese Entscheidung der Antrage blos Mittel Andere Ansicht, Mittel zum Zweck der Vollziehung der vorhin Bestimmungen, damit Anstalten + vorgesehen werden. Erwarten diese Bestimmungen nicht Strenge genug gehandhabt, und dem fall ist bey dem gut eines muß die strafen Ordnungsstrafen von 6 Franken eingeführt worden, so ist es allerdings wichtig, daß durch die Entscheidung der Antrage einer Gesellschaft verschiedene entstehen eines, die selbe muß dazu dienen sollten, daß mit Rücksicht auf die mehrere Zahl der Anwalt der Prozesse und ihrer Vorbereitung, dann so viele zu einer Sitzung zugelassen, daß ~~dann dann gestattet~~ die Sitzungs Zeit in jedem Falle zureichend eines Falls Personen Beschäft- und Ordnungs Strafen vorgehen sollten.

einige

einige

Hauptaufgabe bleibt, die Entscheidung möglichst guter Prozesse Gerichte zu fassen. Ob dieses

+ gewisse mit Rücksicht auf das

+ eigene diese Antrage müssen Vorgesetzte Standen, mit Rücksicht Ehrenmitglieder über allgemeine Anwalt Anstellungen abzustimmen, und die Entscheidung der Mehrheit der Kammer zu setzen. Dagegen Antrage zu einem Ehrenmitglied

Resultat wichtig zu sein darüber gegeben werden. Gesetz eines aber nicht, ~~wird~~ + gerade erforderlich, +

Daß ein günstiges Resultat nur auf die vorgenommen Art vorgenommen werden kann, dafür spricht die Erfahrung. Die Erneuerung einer festen Advokaten - eines nur auch nach so häufig - eingeben ~~für einen Ehrenmann von fest Charakter~~ oder allen sichtlich bezüglich der Abweisung einer größeren Anzahl von Prozessen, bey Verbreitung des Gerichtspersonal sagen, eines wesentlichen Grund zu geben, als die Absicht des Gesetzes über die Entscheidung über übergroßen Prozesse beseitigen könnten.

Das zeigt sich bezüglich der Prozesse der Anwalten Weise bey dem k. Appg. gerichte, von der dem Abstellung, so eine von der der Anwalten Gelder, neue vorgenommen gleichmäßig Prüfung der Entscheidung der Prozesse vorgenommen hatten.

Indem die Anwalten wollen der größte Verbrechen gegen, allen Prozesse die neue ihnen übertragen will, annehmen, so müssten sie sich auch Personen vermehren, denen so viele zu bewerkstelligen ~~zu können~~, als der + Zweck Gehorsam der übrigen großen Gerichten zu verschaffen im Stande ist.

+ Zweck mit Rücksicht auf das

Dies ist meiner Ansicht, welche ich unter Zugrundelegung allen Gesetzgebung über Gerichtsbarkeit in dem Berichterstatte bereits über die Gesetzgebung vom Jahre 1838/39 dieser gleichen mit genommen zu werden, daß die Bestimmung der Anwälte nur durch verschiedene Mittel:

1, wenn eine Person in der Leitung des k. Appg. gerichtes vorgenommen werde,

2, wenn die Zahl Kammer angemessen in der

Appell. Sache Verhandlungen von einer Behörde selbst, [illegible] zu beurtheilen, eines möglichst Einheit gutachtlichen Vortrag,

3, einen zu diesem Behufe der Hochpreislichen Verordnung vom 30 März 1808 art. 21. 22. 28. 29. u. f. genau vollzogenen Vortrag.

Es erfolgte hierauf [illegible] in Beziehung auf 2 u 3. die Hochpreisliche Note vom 6 Febr. 1840 die mir mitgetheilt worden, mit über diesen Vorlegung oder Nichtvorlegung ist mir in dem Ministerialschreiben vom 22 Dez. 1841 anbefohlen worden. Dies ist von meiner Seite geschehen, so eben ich mich genöthigt sehe, nochmalig die Hochpreisliche Note [illegible] Vorstellungen in dem Personalstande des k. App. gerichtes zu selbigen.

Ueber die eingetretenen Differenzen mit der Appell. Instruktion, [illegible] gehorsamst, [illegible] Appellationsgerichtes vom 8 d. M. an das Finanzministerium, erlaube mir bezüglich der benannten Personen folgender Beschaid gehorsamst:

1 Der Appellationsrath im Personal des k. App. gerichts Baron Berg gegen meiner Verordnung abstellen muß für nothwendig [illegible] erachten. Bürgliche Appellationsräthe sind alle [illegible] oder minder dringlich qualificirt, folglich auch in der Civil Kammer verwendbar, und letzteres [illegible] dieses durch die Klasse von Räder, Vergleich mit jener gegen [illegible] der Fall sey, wenn sie besser müsse bey Leitung der Criminal oder Polizey - und Strafpolizei Kammer zugetheilt [illegible] erachten gewesen."

Ob der k. Justiz ministerium bey [illegible] Verwendung der qualificirten dieser Klasse die qualificirtesten vor Augen hatte, in welcher [illegible] bemerkt ist, daß die nachteilige Folge [illegible] nur nach diesem Vorgange in der Civil und Strafpolizei Kammer beizusetzen, andern sie sind sonst Anwendbarkeit in Civil noch nicht ein Civil sache gewachsen [illegible], wenn sie müssen.

Ich finde diese Verfügung für nothwendig anerkannt, um zu zeigen, durch welche Umstände die bezogene Hochpreislichen [illegible] des k. Justiz Ministeriums [illegible] sind, und dass [illegible] Ansicht bin, ist der Civil Kammer [illegible] Gewandtheit sind sehr [illegible] Lasten, wenn sie nur in eine seiner Abtheilungen zu beizuziehen scheint, die ist zu vermeiden den [illegible]

+ Vorlage

+ und Grund

N.° 46,358. d 25 Januar 1842.

Dr. Kl. Majestät

Conrad Ludwig Wilhelm Freiherr von Closen, Königl. Bayer. Kämmerer, Landrichter zu Kelheim

exp. 26/1 42.

Dem mit gnädigster Allerhöchster Entschließung vom 11. praes. 16. d. mtl. [illegible] Justizministeriums [illegible] Landrichter zu Kelheim [illegible] Landgerichts [illegible] Polizeiministerium zu Folge vom 22. dezember 1838. gegen [illegible] Klein von Mörsdorf [illegible] Verfahren nach dem beziehungsweise [illegible] Verhandlungsakten allergnädigst vor.

N.° 46,359. cad

Dr. Kl. Majestät

Johann Baptist Appellationsrath

Königl. bayer. Appellationsgericht

exp. cad.

Demselben 3 Vorladungsedikte [illegible] und 1 Carl Joseph Kind zu Obernzell, 2 Leopold Lory, Handelsmann in Hofkirchen, 3 Paul Pfaffenhofer von Gossenzugen, in der Pflegung des k. Appellationsgerichts [illegible] vorlagen [illegible] und [illegible] zugehen machen.

N.° 46,360. cad

Dr. Kl. Majestät

Joseph Ludwig Freiherr von Closen, Königl. Bayer. Kämmerer, Landrichter zu Kelheim

Johann Baptist Silbermann Königl. Bayer. Rechtsanwalt

exp. cad.

Demselben Dr. Kl. Majestät [illegible] Verfügung mit Rücksicht auf Entschließung [illegible] Diszensation [illegible]

N.° 46,361. cad

Dr. Kl. Majestät

Joseph Ludwig Freiherr von Closen, Königl. Bayer. Kämmerer, Landrichter zu Kelheim

Franz Ludwig Bauer Leinenmeister zu Kelheim

exp. cad

Vorlage [illegible] Gesuch, [illegible] mit Rücksicht auf Entschließung [illegible] Diszensation

Dr. Kl. Marjestät

Todschlag an dem Johann Georg Wenz v. Göningen betr.

exp. 25/42.

№ 46,362. ℔ 25. Januar 1842.

Dr. Kl. Marjestät das verbrieftete Gesuch nebst verschriftlichen Beilagen mit Anfrage ob Aufhebung der verhängten Untersuchung verlangt.

---

cod

№ 46,363.

Dr. Kl. Marjestät

Todschlag an dem Schneidermeister Jacob Segl von Altenglan betr.

exp cod

Derselben nebst vorschriftlichen Beilagen Dr. Kl. Majestät mit Anfrage ob Aufhebung der verhängten Untersuchung verlangt.

---

cod

№ 46,364.

Dr. Kl. Majestät

Gnadengesuch für den Criminalsträfling Gottlieb Dissené von Kirschheim a/M. betr.

exp cod

Vorlage des verbrieften Gnadengesuchs samt Beilagen Untersuchungsakten mit Anfrage auf Abkürzung.

---

cod.

№ 46,365.

Inhaftnahme betr.

exp cod

Das Commando des Gendarmerie Corps beauftragt, den Maire Bollo v. Kleinmaischeid & Jacob Volmar von Forbach auf Requisition des Königl. Landgerichts Saarbrücken in das Centralgefängniß zu Saarbrücken abliefern zu lassen.

---

cod

№ 46,366.

Kl. Staatsanwalt in Trier.

Untersuchung gegen Maire Bollo von Kleinmaischeid resp. Jacob Volmar von Forbach betr.

exp cod.

Durch Rescript des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Trier v. 5. Mts. verordnet die Einziehung des Maire Bollo & Jacob Volmers gegenwärtig Strafakten durch Zuchtpolizeigericht zu Saarbrücken.

Kl. Staatsanwalt

daselbst

das Gesuch des Johann Wagner v. Bonn. um Entscheidung wegen Untersuchungshaft betr.

exp. 26/42.

№ 46,367. ℔ 25. Januar 1842.

Laut des Rescripts des Justizministeriums vom 16. v. Mts. ist dem Gutsbesitzer Johann Wagner von Bonn auf dessen unterm 13. v. Mts. erstellte Gesuch um Entscheidung wegen Untersuchungshaft nach Art. 91. 98. und 421. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, die Abkürzung zu bedauern; und sind die gegen Wagner verhängten Untersuchungshandlungen wieder aufzuheben, wenn nicht Gründe vorhanden sind, welche Fortsetzung der Haft nach Art. 94. des Gesetzes rechtfertigen.

---

cod

№ 46,368.

In Derselben

die Entfernung der Ordre Mark von Medelsheim betr.

exp cod.

Der Ordre Mark v. Medelsheim prallendum Gesuch um Entfernung der auf seinem Wohnhause angebrachten Ordre Mark unter Folgen Bezugnahme auf Verfügung v. 8. d. Mts. bei der verbrieften Entschließung sein Bewenden habe.

---

cod.

№ 46,369.

Kl. Staatsanwalt in Trier

Todschlag betr.

exp cod.

Trier Kriminalsenat hat auf Anfrage v. 22. November v. Js. verhängten Untersuchungshandlungen wird [illegible] aufgehoben mit Ausnahme der Anordnung der Haft zu Bo. d. Js. bezüglich der verbrieften Haft und d. Land Commissariat

Gesuch wird abschlägig beschieden.
Schrift mitgetheilt.

ed.

№ 46,370.

An
die kgl. Regierung Abth.
d. I.
die Anstellung des
Pfarrers Carl Claus
v. Dietzhausen betr.

exp. 26/11 42

In Sachen hat man die Herr, unterthänigste
kgl. Regierung Abschrift eines gegen den
Pfarrer Carl Claus von Dietzhausen
wegen Fortsetzung des Gesangs vorgenommenen
Verhörs durch Zuziehung eines Polizeidieners
vom 10. November 1841. vorgelegt mitgetheilt

ed.

№ 46,371.

Hr. Pf. Schmidt in Dietzhausen
23. Oktober v. J. № 4729
zur Appellation
Hr. Pf. Gottfried
Hausmann in Mengsdorf,
Appellaten zur
Beschwerde wegen Fortsetzung des Gesangs
Bescheidung übersendet.

Diese Entscheidung wurde auf Bericht
Schrift vom 10. November 1841. № 844. I.
und den unterfolgenden 13. November, dann
Großherzoglichen Hofgerichts Kassel mitgetheilt.
Da aber unterm 23. Oktober Hofgerichts Präsident
die Entscheidung selbst nicht angetroffen
dem Fall, sondern sie in einer gewissen Beschei-
dung von Hausmann nachbarlichen und selbst
selbige bald möglichst nachfolgen

Hr. Rentschr.
in Frankenhain
Verhandlungs-Angelegenheit
betr.

exp. cod.

№ 46,372.

26 Januar 1842

An
die H. Inspection der
Centralgesangvereine
zu Hanau
die Erziehung
des Georg Adam
Paul v. Steinau
betr.

exp. 26/1 42.

In Sachen hat man gnädigster
Inspection der Centralgesangvereine, abschrift
unter allerhöchster Entschließung vom 19. d.
Mts. wodurch dem Criminalgefangenen
Georg Adam Paul von Steinau aus der
Haft das ausgesetzte criminalverfahren
gegen niedergeschlagen wird, zur gefälligen
Nachachtung mit.

№ 46,373.

Hr Rechn. in Hersfeld.

Amtsassistentionen bey
den Land-Gerichten
in Hersfeld und
Rotenburg betr.

exp. 27/1 42.

Mit Beziehung auf die in dem Rescripte
vom 6. d. Mts. № 1729 enthaltene Verfügung
wegen Ertheilung der Amtsassistentionen, sollen
sey. Ay. nach Maßgabe der Entschließung des
H. Justiz-Ministeriums vom 6 Febr. 1840 bestimmen
Behörde verfahren, ob zu einer Amtsassistention
bey dem Landgerichte Hersfeld und
Rotenburg, oder wo sonst, Anstalt zu treffen
sey, welche einen solchen Amtsassistenten
zu beziehen genöthigt sind.

№ 46,374.

Hr Rechn. in Frankenberg.

das Schulhaus zu
Grüsenhausen betr.

+ Inspection
+ des Ministeriums

exp. cod.

Die in dem Gesuche beigefügte Kostenberechnung
Anschlag der Herstellung des Schulhauses zu Grüsenhausen, das sie auf 2 Gulden
in Grüsenhausen, über sie auf zu verlangen Gutachten
gefordert, ist die gehorsamste Anzeige, sey sie
nach gehaltenen Vorschriften vorzulegen
sollen, Vorschlag; wonach Herstellung Antrag

unbeanstandet bleiben müssen.
Da übrigens bey diesen Einnahmen gewisse feste jährliche gebührende Bezüge enthalten sind, so könnten sie auf diesem Grunde allein, selbst wenn sie Rohertrag festen nur Rechnungsstellen berechnet wären, bey etwaiger Hilfsbedürftigkeit [illegible] auf die Belege für die + Kassengebahrung Einsicht genommen werden könnten.

+ Kassengebahrung

Indem ich Ew. Excellenz Vorstehendes gehorsamst anzeige, lasse ich meinen selbständigen ≠ Bericht zum Behufe meiner zu bewerkstelligenden Rechnungsstellung bey gedachter Excellenz gehorsamst noch Abgang der Entschließung des K. Staatsministeriums vom 6 Febr. 1840 erwarten.

≠ ausführlichen

N° 46, 37½ 26.

Ad K. Abt.

Die Civilrechtspflege in der Pfalz während des Staatsjahres 1840/41 betr.

exp 28/42.

Ew. pp. K. Abt. erwarten mit gnädigem Erlasse des Herrn Staatsministers des Innern von dem allerunterthänigsten Berichte, welchen wir gehorsamst zu erstatten hatten, um die zu Handhabung einer gleichförmigen Geschäftsführung in den Kreisregierungen nöthig scheinenden Anordnungen zu treffen, um sich bezüglich mehrerer [illegible] in der Rheinkreis. Resolution vom 8 d. M. die Civilrechtspflege in der Pfalz während des Staatsjahres 1840/41 betreffend, persönlich benommenen Abweichungen zu versichern, die wir in seiner Beziehung gutfindend zu haben sich berufen ist.

In Betreff der von mir in dem Berichtsschlusse beantragten Rechtsgutachten Rechtsgutachten meiner vorgesetzten Behörde in der Leitung der K. App. gnädigst erwarte mir ehrlich folgender Beschluß vorstellt:

„ Die Anordnung im Personal der K. App.
„ gerichtes kann bey gegenwärtiger Lage
„ der Dinge nicht für nothwendig gehalten werden.
„ Gründliche Appellationsrichter sind als unser oder minder
„ tüchtig nicht qualificirt, folglich muß in der Civilkammer
„ vorgesetzter, und bekanntlich gründet sich die Civilkammer
„ Präsident v. Baader, stengel und seiner gehilfen noch mehr der
„ Last liegen, wenn sie bisher nicht bey Leitung der
„ Kammern meiner der Anklage- und Strafpolizei-
„ Kammer zugetheilt gewesen wären.

Die in meinem Berichte Antrag gebrachte Abänderung, offene und ohne Rückhalt + die Gebrechen zu schildern, welche meiner geehrten Amtsführung gegenwärtig gelegen mögen, betrachte ich nicht, und rechne die [illegible] bestehende vorgesetzte Behörde gnädigst Anordnung der K. App. gnädigst die gleich Anfangs und eigener Anschauung die allerhöchste Absicht zu erreichen und auch diesen Gegenstand bey gutem Gehör baldigst zurück zu kommen, mit der Abänderung dass mit besonderen die neue gemachten Rücksicht und Abkommens der Gesetzgebung im Civilfache ein gemeinschaftl. gewesen sagen, auch gegen gross Stimmung in Geschäfts Gang der öffentlichen Strafen. [illegible] eigene der Gesetzbuch entgegen mit gemeinschaftl. gewesen könnten, und ob praktisch sey, dass diejenige eigentlich die Gesetzgebung mit in seinen Abstimmungen stimmen, auch statt der mittelst mündlicher Abstimmung aufgestellten Argumentation bezüglich der zu entscheidenden Prozesse mit zu folgen, die Praxis sey, und auch statt gehabter Abstimmung und also so einig und zu schreiben in Praxis sey, eigentlich Abstimmen als

+ abzuschaffen

+ in Eigel stehen

+ und in vorgenommenen Fällen beim Präsidium der Appellation zu vertreten

+ sämtlich

+ einmal

erforderlichen oder als wünschenswerth zu betrachten seien, ersuchen wir nach stattgehabter Schlußverhandlung sich selbst unter Einsendung der Akten Ihren Bericht darüber zu erstatten, ob und in welchem Umfange das vorgetragene Verlangen zu befürworten oder zu verwerfen sey, ersuchen Sie Hochgeneigtest sodann gefälligst ermessen, [illegible] uns unterdessen der Gesetzgebung Ihrerseits alle Unterstützung zu Theil werden [illegible] zu lassen, wünschen wir [illegible] Sie Ihrer Verantwortung nicht entbunden halten zu können, wenn Sie [illegible] gegen Recht zu beschleunigen, der öffentlichen Verwaltung und Ordnung Eintrag thun, die Staaten [illegible] müßten, nicht zu ertragen.

Als vor einigen Jahren d. Ob. Gerichtsrath Schmitz einen Abschied darüber verlangte, daß die vorhandenen drei Räthe nicht zu Assisen Präsidenten ernannt würden, wünschte ich seine Ansicht darüber zu vernehmen, ob und in welchem Umfange das vorgetragene Verlangen zu befürworten oder zu verwerfen sey, ersuchte Sie Hochgeneigtest gefälligst ermessen, [illegible] uns unterdessen der Gesetzgebung Ihrerseits alle Unterstützung zu Theil werden [illegible] zu lassen, wünschen wir [illegible] Sie Ihrer Verantwortung nicht entbunden halten zu können, wenn Sie [illegible] gegen Recht zu beschleunigen, der öffentlichen Verwaltung und Ordnung Eintrag thun, die Staaten [illegible] müßten, nicht zu ertragen u. s. w

Auch die von mir provozierten Kassationsurteile vom Revisionsgericht vom 6 Febr. 1840 und 8 Dezem. 1842 muß ich in eine sehr gespannte Verhältnis mit den Mitgliedern der Civil Kammer bringen, zumal sich schon durch mein für mich sehr günstiges und gnädigstes Conservatorium Urteil ergeben hat.

Wenn wir nun alle diese Momente zusammen fassen, so ist es ganz natürlich, daß ich in der Civil Kammer [illegible] Gegner habe, daß mein Verlangen nach Versetzung in den Ruhestand Mißbilligung erregt hat, daß man mir Mangel an Energie vorwirft, daß man mich für einen Querulanten hält, daß man mich für einen Menschen hält, der sich nicht in die Verhältnisse fügen kann, daß man mich für einen Menschen hält, der sich nicht in die Verhältnisse fügen kann, daß man mich für einen Menschen hält, der sich nicht in die Verhältnisse fügen kann.

Ich habe mich in meinem Leben nie in die Verhältnisse gefügt, ich habe mich immer in die Verhältnisse gefügt, ich habe mich immer in die Verhältnisse gefügt, ich habe mich immer in die Verhältnisse gefügt

ist den Beamten und den gerichtlichen Aerzten, welche
seinen Leichen zugezogen sind, gemeinschaftlich ausgestellten
Akten, habe ich Ihnen sofort einzureichen beantragt.

Nun + Offiziergericht konnte mich zu den gegenwärtig ~~allein~~
+ sachen Lehren die mir vorliegenden Aussagen über
den wesentlichen Vorfall der K. Appg. gemäß bestimmen,
von denen ich ± mich ~~vorzugsweise~~ glaubte ausgehen
zu dürfen, daß sie für wichtige oder überwiegenden
gehalten und mir gegen über verwendet zu werden.

Wenn diese meine gewissenhafte Überzeugung einzelnen
entgegenwirkenden Umstand als falsch betrachtet, nur zu gut
gehalten erwarten!

Da folgende folgende einzelnen Akten in der Mitte
und Exhibition enthält sich so zu B. die mitunter der
Vorzeigung der Verhandlung:

"Es ist aufgefallen, daß der K. General Brandt Strotz
"mittlerweile er selbst am 3 Juni 1841 Dienst verrichtet
"gehabt hatte, daß dem Brandtsr. Engel in d. Landwehr
"von dem K. Gerichtsamtmann die Vorzeigung als ein
"zur Abhaltung von Gericht in Ehrenbeleidigungs fällen
"bestimmte Disziplinarstrafe verhängt erwarte, und
"daß selbst ihm als zu seiner Vertretung gehörig nach §.
"13. 14. & 15 der Beilage IX zur Verhandlung
"Verstöße vom 21 Aug. 1841 übertragen worden
"ist, so von dem verfassungsmäßigen Gerichtsstand in
"Vorzeigung in dem Falle von 20 Aug. 1841
"Vorzeigung genommen, und neue bloße Ordnung auch
"vorgesehen hat."

Auch in dieser Vorzeigung trug mir mein Amtsstand
Vorzeigung gestattet.

Die Verhandlung in der höchsten Instanz
vom 21 Aug. 1841 spricht sich bezüglich der beiden

+ Vorzeigung mit eigenhändiger Unterschrift

beiden Verfassungen folgendermaßen aus:

Gegen den eigentlichen Antrag u. s. w. verhandlungsgemäß
"so hat der K. General Brandt Strotz deshalb nach §. 13.
"14. & 15 der Beilage IX zur Verhandlung Verstöße
"von meiner Gesinnung eingegen, vorbehaltlich der
"Vorzeigung zulässigen Rechtsmittels, selbst das Vorzeigen
"zu verfügen."

Als beurtheilende und vorzeigende Beamte
ist unter Vorlage der Akten die Art der Verhandlung
gegen in Vorschlag gebracht. Mir scheint Vorzeigung
übergeben, als beurtheilende Beamte, selbst das Vorzeigen
zu verfügen. Ich finde mich freigesinnig
selber Verhältnisse für gewissenhaft von dem vor-
geschriebenen Verfahren Gesetze der Vorzeigung
Vorzeigung zu nehmen und meinen + Ansicht
Vorzeigung mich zu äußern:

1, weil mir Chef des Generalstab des Brandt Strotz-
Engel in der Zusammensetzung gegen die Verhandlung, welche die Disziplinarstrafe verhängen sollte, weil es mir in dieser Beziehung ungewiß erschien, schon zu mild als zu streng zu sein,

2, weil ich in dem Ausdrucke: "das Vorzeigen
zu verfügen", meinen sicheren Sinn zu verbleiben glaubte, daß das vorgeschriebene Verfahren der verfassungsmäßige Gesetz Stellen aufgehoben werden, wodurch dann mein Recht des Strotz-
Generalstab gegen über Vorzeigung vorgehen werden, was ich garantiren wollte.

Und, so ging die Verhandlung, daß schließlich der selben
Ausgang durch meine gehaltenen Disziplinarstrafe
wurde verwirft werden, seit die Gründe, welche

mit den hier dieser Verfassung gehörigen Gesetze.

Bezüglich der Lehre 4. der höchsten Entschließung vom 8 Januar 1842 verfassungsmäßigen Auflage, zur Annullirung des von der Mehrheit der Ausschüsse in Strafsachen Verfassung vom 24 Dez. 1820 gefassten Beschlusses wegen Entlassung zu strafen, wollen wir den vorliegenden Vorschlag des K. Staats-Ministeriums des Innern, dass vor dieser Beschluss noch Einholung 24 Oct. v. J. noch gestellte Anfrage vorgetragen sei, und dass über diese Abstimmung [illegible] Mehrheit Entscheidung einholen 7 den Grund [illegible] der Auflösung zur Disziplinar-Untersuchung gegen die 4 Ausschüsse von denen der Beschluss ausgeht, verfügt worden ist. /: Anl. I :/

Durch die gnädigste Genehmigung der in der Vorstellung vom 6 Februar 1841 gemachten Abänderungen, und die Disziplinar-Untersuchung gegen die Ausschüsse ist gesetzlich, und in Folge der K. Staats-Ministerial-Instruction, die vor unsere Ankunft hier gegeben sein, ein neuer Landtag zu berufen, welcher zu bestehen.

Wenn so sollen [illegible] in Betreff der Lehre 10. zu 4. vorgetragen Auflage vollzogen werden, dass die Modification der Verfassung vom 6 März 1841 nach der späteren Entschließung des K. Staatsministeriums vom 7 April 1841 die Genehmigung der Staats-Ministerial-Instruction, durch Verfassung vom 12 Mai 1841 bewirkt worden ist. /: Anl. II. :/

Anbei die Gesetze der mit Lehre 9. vorgetragenen Entschließung über Auflage bei uns zu sollen mit [illegible] gnädigen Aufklärung allerunterthänigst zu bitten.

Nach der Ministerial-Instruction vom 26 Febr. und 7 März 1834 † den Verfassungsentwurf über die Disziplinarstrafgesetze in Strafsachen betr. soll der Verfassungsentwurf sich über die gesetzliche Feststellung jener bestehenden Vergehen verbreiten, [illegible] dass der Vergehen [illegible] Nach dieser Vorschrift vorgetragen früher Disziplinen begriffen, welche sich besonders vorzugsweise [illegible] so eine Disziplinen, welche Stadt [illegible] gewesen oder eine Disziplinar Strafe vorgesehen sollen. In der vorgetragenen gesetzlichen Abänderungs-Entwurf vorgetragen die vorgenommene Disziplinar-Strafen bey den betroffenen Vergehen vorgesehen sind [illegible] gesetzlich vorgesehen.

† und dem beigegebenen Gutachten Acta Lett. Fg

Auch in der mit gehorsamen Berichte vom 19 d. M. vorgetragenen gesetzlichen Abänderungs-Entwurf sind die vorgenommenen Disziplinar Strafen und Ordnungs-Strafen vorgesehen.

Gegen den Inhalt der Lehre 9. verfassungsmäßigen Entschließung jener Auflage wegen darin bestehen sollte, dass die gesetzlichen Vergehen bei Grund der Entscheidung der Auflösung vom 8 d. M. noch nicht vorgesehen, so muss ich bemerken, dass ich meinen Antrag, die Disziplinar Strafen, wird ich der zu genehmigen Abänderung für Entwurf vorgetragen, auch von Allem mit der Entscheidung der gesetzlichen Vergehen der vorgesetzten Staats-Behörden

bestehenden Gesetze, die Amts-Obliegenheiten der Amts-Vorsteher der Berg-Inspektionen der Bergbau-Distrikte in Betreff der Feuerlöschungen regeln, in Folgendem, wie die nachstehenden Bestimmungen lauten zu können die Ehre hat, eine Allerhöchste Verordnung zu erwirken.

Durch den Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28 Juni 1841 ist nun im Gefolge durch das Gesetz vom 9 Juni 1839 bestätigte Abweichungen in den Verpflichtungen der Amts-Vorsteher in den Bergbau-Distrikten gegen den Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28 Juni 1840 eingetreten, welche Abweichungen es wünschenswerth machen, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28 Juni 1840 in Betreff der Amts-Obliegenheiten der Amts-Vorsteher der Bergbau-Distrikte durch eine neue Allerhöchste Kabinets-Ordre zu ersetzen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28 Juni 1840 hat bisher in Betreff der Amts-Obliegenheiten der Amts-Vorsteher der Bergbau-Distrikte folgende Bestimmungen enthalten:

1) Die Amts-Vorsteher der Bergbau-Distrikte sind verpflichtet, sich von jeder Feuersbrunst, welche in ihrem Amts-Bezirke ausbricht, sofort Nachricht zu verschaffen, und sich, wenn sie nicht durch Krankheit oder andere Hindernisse daran verhindert sind, an die Brandstätte zu begeben, um die Löschanstalten zu leiten und die Untersuchung der Brandstiftung zu führen.

2) Sie sind verpflichtet, sich von der Beschaffenheit der Feuerlösch-Anstalten in ihrem Amts-Bezirke durch jährliche Revisionen zu überzeugen, und dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Löschgeräthe vollständig vorhanden sind und sich in brauchbarem Zustande befinden.

3) Sie haben die Feuerlösch-Ordnungen für ihren Amts-Bezirk zu entwerfen, und nach Genehmigung der Bergbau-Direktion zu publiziren.

4) Sie haben die Feuerlösch-Anstalten bei jedem Brande zu leiten, und die Untersuchung der Brandstiftung zu führen.

5) Sie haben die Feuerlösch-Anstalten bei jedem Brande zu revidiren, und sich von der Vollständigkeit der Löschgeräthe, und von dem Zustande derselben zu überzeugen.

6) Sie haben die Feuerlösch-Ordnungen bezüglich der Einrichtungen der Feuerlösch-Anstalten, und bezüglich der Pflichten und der Amts-Obliegenheiten der Amts-Vorsteher auf den Brandstätten zu revidiren.

Diese allerhöchste Kabinets-Ordre bezeichnet die genannten Beamten der Bergbau-Distrikte, daß sie selbst Anordnungen treffen, und Anordnungen ertheilen dürfen, bei denen die Bergbau-Direktionen zu konkurriren und zu genehmigen haben.

Durch die höchste Kabinets-Ordre vom 28 Juni 1841 + über die Anlage von Pflanzungen in der Pfalz ist nun im Gefolge durch das höchste vorgeschriebene und bis jetzt befolgte Abweichungen eingetreten, welche Abweichungen in den Verpflichtungen der Amts-Vorsteher in den Bergbau-Distrikten gegenwärtig vorhanden sind, welche Abweichungen es wünschenswerth machen, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28 Juni 1840 in Betreff der Amts-Obliegenheiten der Amts-Vorsteher der Bergbau-Distrikte durch eine neue Allerhöchste Kabinets-Ordre zu ersetzen.

Durch die höchste Kabinets-Ordre vom 8 Juni 1842 + bisherige
wurde eine solche Abweichung bezüglich der Verpflichtungen der Amts-Vorsteher der Bergbau-Distrikte eingetreten, daß es wünschenswerth ist, die gegenwärtigen Abweichungen durch eine neue Allerhöchste Kabinets-Ordre zu beseitigen, und die Amts-Obliegenheiten der Amts-Vorsteher der Bergbau-Distrikte in Betreff der Feuerlöschungen vollständig zu regeln.

Durch diese Allerhöchste Kabinets-Ordre würden die Amts-Obliegenheiten der Amts-Vorsteher der Bergbau-Distrikte in Betreff der Feuerlöschungen folgendermaßen zu bestimmen sein:

1) Die Amts-Vorsteher der Bergbau-Distrikte sind verpflichtet, sich von jeder Feuersbrunst, welche in ihrem Amts-Bezirke ausbricht, sofort Nachricht zu verschaffen, und sich, wenn sie nicht durch Krankheit oder andere Hindernisse daran verhindert sind, an die Brandstätte zu begeben, um die Löschanstalten zu leiten und die Untersuchung der Brandstiftung zu führen.

2) Sie sind verpflichtet, sich von der Beschaffenheit der Feuerlösch-Anstalten in ihrem Amts-Bezirke durch jährliche Revisionen zu überzeugen, und dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Löschgeräthe vollständig vorhanden sind und sich in brauchbarem Zustande befinden.

3) Sie haben die Feuerlösch-Ordnungen für ihren Amts-Bezirk zu entwerfen, und nach Genehmigung der Bergbau-Direktion zu publiziren.

4) Sie haben die Feuerlösch-Anstalten bei jedem Brande zu leiten, und die Untersuchung der Brandstiftung zu führen.

5) Sie haben die Feuerlösch-Anstalten bei jedem Brande zu revidiren, und sich von der Vollständigkeit der Löschgeräthe, und von dem Zustande derselben zu überzeugen.

6) Sie haben die Feuerlösch-Ordnungen bezüglich der Einrichtungen der Feuerlösch-Anstalten, und bezüglich der Pflichten und der Amts-Obliegenheiten der Amts-Vorsteher auf den Brandstätten zu revidiren.

Diese allerhöchste Kabinets-Ordre bezeichnet die genannten Beamten der Bergbau-Distrikte, daß sie selbst Anordnungen treffen, und Anordnungen ertheilen dürfen, bei denen die Bergbau-Direktionen zu konkurriren und zu genehmigen haben.

Durch diese höchste Kabinets-Ordre wird es nun möglich sein, die allerhöchste Verordnung, deren Erlassung ich Ew. Exzellenz in dem Eingange dieses Berichtes ergebenst erbeten habe, zu erwirken.

Nr. 46,376.

Ausfertigung des Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 17. Januar d. J. an den Staats-Minister, Chef der Bergwerks-Verwaltung, Wirklichen Geheimen Rath Kunth Exzellenz, die provinzialständische Genehmigung zu der Beschaffung mehrerer neuer Bergbau-Beamten betreffend.

Eingegangen im Bureau des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten exp. 26/1 42.

Berlin, den 26 Januar 1842.

Auf Ew. Exzellenz gefälligen Bericht vom 17. d. M. will Ich Ihnen, um die provinzialständische Genehmigung zu der Beschaffung mehrerer neuer Bergbau-Beamten nicht erst einholen zu müssen, hierdurch Meine Genehmigung dazu ertheilen, daß die Ihnen nöthig scheinende Vermehrung der Bergbau-Beamten vorgenommen werde.

Ich will Ihnen gleichfalls gestatten, daß Sie die Gehälter der neu anzustellenden Bergbau-Beamten, nach Maßgabe der Ihnen bekannten Grundsätze, in Klassen-Gehälter eintheilen.

Die nöthigen Reskripte wegen Anstellung der neuen Beamten werde Ich Ihnen zugehen lassen.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister, Chef der Bergwerks-Verwaltung, Wirklichen Geheimen Rath Kunth Exzellenz, hierselbst.

Nr. 46,377.

Ausfertigung des Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 28. Januar d. J. an den Staats-Minister, Chef der Bergwerks-Verwaltung, Wirklichen Geheimen Rath Kunth Exzellenz, die Ertheilung des Ranges der Räthe vierter Klasse an die Bergbau-Beamten betreffend.

Eingegangen im Bureau des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten exp. 28/1 42.

Berlin, den 28 Januar 42.

Auf Ihren gefälligen Bericht vom 26. d. M. will Ich Ihnen hierdurch die Ertheilung des Ranges der Räthe vierter Klasse an die Bergbau-Beamten, welche Sie in Vorschlag gebracht haben, genehmigen.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister, Chef der Bergwerks-Verwaltung, Wirklichen Geheimen Rath Kunth Exzellenz, hierselbst.

Bestätigung und Widerlegung [illegible] Collegen zu London.

[illegible] eine [illegible] Bestätigung [illegible] dem Obersten-Lieutenant [illegible] Preußen [illegible]

№ 46,378. 28 Dec. 42.

An den Obersten in der Armee.

Wegen Einsendung der Ernennungs-Urkunde des Majors Adolay in Kriegsministerium betr.

cop: 29/12.

Ew. wollen das gemäß Ihrem Berichte vom 21 d. M. vorgelegte Patent des A. Corps-Generals vom 20 Dec. 1841 durch welches Major Adolay auf 14 Tage von seinen Dienstverrichtungen suspendirt wird und zu welchen Akten der Kosten verurtheilt sind, dem selben unter Rückgabe auf Art. 53. des Gesetzes vom 25 Vent. XI, durch welchen die Exemption provisorisch aufgehoben ist, so wie auf Art. 197 des Code pénal mit dem Bemerken [illegible] notificiren lassen, daß er sich von diesem Augenblicke an seiner Amts-Verrichtungen zu enthalten habe.

Von diesem Tage folgt das Amtsjahr, welches sich mit der Mobilisirungs-Uebung zugleich vereinigen

№ 46,379. ad.

An den Obersten in Landau.

Wegen Abhaltung des Gottesdienstes in Speier für die Abtheilung dem Gouverneur durch Commissionirte betr.

cop: cad.

Indem ich Ihnen mittheile, daß ich meine Genehmigung dazu ertheile, daß der Gottesdienst für die Abtheilung des 4ten Regiments in Speier, wie Sie in Ihrem Berichte vom 11 d. M. vorschlagen, in der Kirche des Gymnasiums abgehalten werde, ersuche ich Sie, dem Gouverneur von Landau hiervon Kenntniß zu geben.

№ 46,380. 28 Dec. 42.

An den Obersten in Zweibrücken.

Die Ausführung des Commissionirten Rendele in Bliescastel betr.

cop: 29/12. 42.

Ew. wollen meinem Abschrift nebst Abschr. des A. Gerichtsvollziehers vom 8 d. M. auf den A. Commissionirten Rendele in Bliescastel wegen Stellung seines Ersatzmannes, [illegible] durch Beschluß des Loos-Gerichts vom 11 Aug. 1841 in Gemäßheit des Gesetzes vorgemerkt worden, das Weitere gefälligst veranlassen.

№ 46,381. ad.

An den A. Corps-Ch. des G.

Die Polizei des Gouvernements in Speier die Abhaltung des Gottesdienstes betr.

cop: cad.

Ew. Excellenz beehre mich Ihnen in Abschrift meiner heutigen Eröffnung des A. Gouvernements-Commissariats an Obersten vom 22 d. M. gefällig, auch ergebenst anheim zu stellen gefällig veranlassen zu wollen, die Gutachten des Gesetzes die Exemption des vom A. Commissionirten Landau vom 21 Aug. 1841 gestellten polizeilichen Verfahren zu benachrichtigen, mit welcher Maßnahme vor in Vorschlag bringe, um in Gemäßheit gefälliger Rückäußerung vorzugehen.

Die mir Abschrift vom 29 Nov. v. J. vorgelegten Protokolle, damit meiner Verfügung Ausführung der in dieser Sache vorgenommenen Handlungen gefl. mir [illegible] zu vermitteln.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Pfändungsakt des Gottlieb Paul v. Jakob Paul von Dierbingen.

blos;

cop: 29/1-42.

No 46,382

29ten Januar 42.

In Anschluß benachrichtigt man die Kgl: Regierung etwas wegen der in Rubrikaten eingewiesenen allenfallsigen Gehaltsabzüge von einigen medizinischen Schülern, bezüglich deren Verwendung Krankheits wegen Seitens der Schüler Pflichtarten und Lasten zur gefälligen gutächtlichen Äußerung zuzustellen. Die beigeschlossenen Untersuchungs-Verhandlungen nebst den verbrauchsweisigen Beilagen erhältlich zurück. —

cod

No 46,383

Abschrift.

Pfändungsakt des Heinrich Sauer von Dentweig

blos;

cop: cod.

Das von dem Rubrikaten eingereichte Pfändungsprotokoll, wodurch demselben das Recht des Abzuges des dem Gemeinschuldner zweifach und Zweibrücker Landsatz gehörigen Hausrathes in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 4ten Februar 1822 verweigert, benachrichtigt man die Kgl: Regierung mit der Anfrage, ob die Verfügung des Bürgermeisteramtes Dentweig vom 16ten Januar l. J. gutgeheißen werden könne, um allenfallsige Verfügung treffen zu können. —

cod

No 46,384

K. Landkommissariat
in
Frankenthal

Benachrichtigung der Kgl. Bayer. Landkommissariat

blos; cop: cod

Demselben zur Kenntnißnahme vom Bescheide d. d. 20ten Januar d. J. wodurch dem Rubrikaten gestattet wird, seine Ehefrau nach Frankenthal zu begleiten. —

No 46,385

cod.

K. Bl. Landkommissariat
in
Landau

Benachrichtigung über Haab. Theil des Schadt

blos;

cop: cod

Demselben zur Bescheid d. d. 20ten Januar d. J. wodurch dem Rubrikaten bis 6ten Februar l. J. der Aufenthalt in Landau gestattet wird, mit Anweisung sich alsdann wieder zur Disposition des Kgl: Bezirksamts Landau zu stellen. —

Kgl: Landkommissariat
in
Landau.

Untersuchung gegen Kaspar Zimmerer, Taglöhner in Rhodt wegen Diebstahl qualifizirter Art.

blos;

cop: 29/1-42.

No 46,386

29ten Januar 42.

Zu Rubrikaten über Verwahrung. Verhaftsvollzug. Klagmarkt zum Vollzuge gegen Michael Zimmerer zu verfügen. —

cod

No 46,387

K. L. Stb.

Die Untersuchung gegen Adam Roemer von Reipolts Kirchen wegen gefährlicher Körperverletzung

blos;

cop: cod.

Kgl: Staatsprokuratur beim Kaiserslautern

Auf Anzeige Klagvollführung wegen Körperverletzung mittels Messerstiches gegen Adam Roemer von Reipolts Kirchen wird Ihnen anmit eröffnet, daß Beschuldigter seit dem 10ten c. m. dahier verhaftet ist, ~~einem Gefängniß~~ und gegen denselben die Untersuchung eingeleitet worden ist.

Zugleich wird Ihnen Kenntniß gegeben, daß Beschuldigter sich zu seiner Vertheidigung des Advokaten Franck, dahier, bedient hat, und wird Ihnen anheimgestellt, ob Sie gegen denselben das Verfahren in contradictorio eintreten lassen wollen, oder ob Sie Ihre Rechte in Contumaciam wahrnehmen wollen. —

No 46,388

№ 46,388. d. 29. Januar 1842.

Hl. Generalstr.
zu Trier
Exhumationsmandat
exp 29/1 42.

Demselben wird aufgetragen von Johann Willemann, Bauer in Franzheim, für
1, Philipp Kaiser, Handelsmann in Trier,
2, Daniel Mayer, Handelsmann in Pfalzel,
u 3, Johann Marx, Postillon, alle drei wiederholt verhaftet, und zugleich
mit dem Erkenntniß des Landgerichts Trier d. d. 4. d. Mts
№ 2857. die gerichtliche Bestätigung der
Leopold Josephs'schen Ehelente in Abwesenheit
zuzustellen.

№ 46,389. cad.

Holzgerichtl. Mandat
obrigen Inhalts.
exp cad.

Ladungsmandat vom 4 auf Ansuchen von
B. Augustin Kreutz, Handelsmann in Trier, für
1, den Handelsmann Johann Ludwig Lorsan,
Abel & Cohen in Wittlich,
2, Heinrich Mattil, Müller in Kaiserslautern, für
2, Jacob Eberhard August Steinmetz, Kaufmann
in Wittlich,
C. den Erben von Jos. Heinrich Klein von
Kaiserslautern, für
3, Johann Baptist Barth, Handelsmann und
4, Ignatz Anton Bernard Victoria Heinrich, beide in
Wittlich, wiederholt verhanden

cad.

Hl. Landstr.
in Wittlich
obrigen Inhalts
exp cad.

№ 46,390

demselben wird aufgetragen v. Cochem
Michael, Wirth von Enkirch, für Johann
Lentz, Ackersmann in Mardorf, wiederholt
verhanden ibidem.

12.

I. R. 886. № 46,391. d. 22./29. Januar 42.

Das Disziplinar. Verfahren gegen Untersuchungsrichter Dietsch in Landau,
Citat
exp. 22/1 42.
vid № 46,384

Fiscal-Prozess: M. bringt in folgender Sache auf das Disziplinar-Verfahren gegen Untersuchungsrichter Dietsch bezügliche Aktenstücke ehrerbietigst in Anlage:
1) einen Faszikel sub № I enthaltend:
a, die Ordre des Generalprokurators vom 10ten Septemb. 1841, b, die 3 seinem erhaltenen Befehle des Disziplinar-Rom. vom 28. Septemb. c. 7ten Novemb. 1841 c. 4ten Januar 1842, c, die von dem Gerichtsschreiber in der Untersuchung vom 15ten Novemb. 1841 bis incl. 4ten Januar 1842 geführten summarischen Akten;
2, einen Faszikel sub № II, enthaltend a, einen Polizei-Bericht vom 24ten Dezemb. 1840, b, das Signalement mittels 30ten July 1841 eingesendete Personenbeschreibungs-Schreiben, c, das auf den Fall: Eröffnung einer Untersuchung in der Sache vom 24ten Novemb. vorgelegene Verhaftsbefehls-Schreiben;
d, einen von demselben unterm 23ten Dezemb. 1841. eingesendete Duplik nebst mehreren dazu gehörigen Beilagen;
3, einen Faszikel sub № III. enthaltend a, sämmtliche übrigen von Dietsch vorgelegenen Belege und dessen eingesendete Verfertigungs-Remisse; c, die von verschiedenen Parteien beigebrachten eingeholten Gutachten über den Charakter und die Geschäfts-Führung von Dietsch;
d, die in Sachen der Untersuchung gefertigten Vorladungen und beigebrachten Konstatirungs-Protokolle;
4) einen Faszikel sub № IV, enthaltend mehrere auf die Geschäfts-Führung von Dietsch sich beziehende Aktenstücke. —
Diese Aktenstücke begleite ich mit folgenden Bemerkungen:
Dieser in meinem ehrerbietigsten Berichte vom 23ten Juny 1840 sehr ins Auge gefaßte Vorgang, dessen Untersuchung Untersuchungs-Richter Dietsch nicht sogleich nach seiner genauen Natur vornehmen, und zugleich einen Reise-Plan dahin entwerfen mußte, erregte mir den Verdacht zu hören, ob dieser Beamte

[illegible] Interesse des angeschuldigten Dienstes zur Abfassung der nöthigen Gründe, die Anberaumung des Termins zur Abhaltung der Verhandlungsverhandlung neuerdings [illegible] Dietsch bei neuerlicher Anwaltsbestellung [illegible] bisher unbenutzt verstrichen, [illegible] gegen [illegible] gegenwärtig in Arrest gehalten werde, [illegible] K. Pf. gegen [illegible] Urtheil des Militär-Gerichts [illegible], welches seinen Fähigkeiten und Kenntnissen nach [illegible] sey, weil [illegible] gestellt, [illegible] dem öffentlichen Wohle so nachtheilige Mittel schleunigst [illegible].

Auf diesen seinen Antrag und Antrag wurde [illegible] dem Angeschuldigten eine Entscheidung des K. Pf. Justizministeriums vom 16ten Juli 1840 mitgetheilt, durch welche [illegible] Einschreitung [illegible] dem Disciplinar-Magistrat gegen den [illegible] Inculpaten sowohl hinsichtlich, [illegible] aufgehoben und [illegible] Dietsch alle Dienstverrichtungen untersagt, welche [illegible] unmittelbar gegen die [illegible] in gerichtlicher Haft sey zu [illegible], mit der Eröffnung, [illegible] Bestätigung in geeigneter Weise zu kommen zu lassen. Dieser Eröffnung entgegen [illegible] Dietsch [illegible] erst nach Ablauf von 7 Monaten durch Einsendung der vom 30ten Juli 1841 datirten, 504 Seiten umfassenden Verantwortungsschrift.

Wie vorauszusehen war, konnte sich Dietsch bezüglich der meisten und wichtigsten der gegen ihn vorgebrachten Inculpationspunkte gar nicht oder nur sehr ungenügend rechtfertigen; je nun, so einleuchtende, schriftliche Darstellungen waren nun geeignet, einen Richter zu überzeugen, indem wenn der eben mit vollen Acten und vorliegenden Thatsachen vertraute Richter mit der Elementar-Gerichtsverfassung der Pfalz gehörig bekannt und andauernd [illegible] genügender Aufmerksamkeit für Untersuchungen [illegible] und neben sie in vielen Fällen dasselbe schon alle Verurtheilung und schon durch das Interesse seiner Rechtfertigung abgehalten [illegible] sey, der [illegible]

der über Parteien in Zweybrücken und Landau, in welche [illegible] bezüglich [illegible] diesem Gegenstand [illegible] Weisungen [illegible], [illegible], so wenig seine [illegible] Inculpaten auf eine [illegible] zu [illegible] Weise in seinem Charakter und amtlichen Wirken [illegible], obgleich [illegible] den [illegible] Insinuationen, welche er in seiner [illegible] Verantwortungsschreiben und in seiner Rechtfertigung auf gegen [illegible] hat, die Anschuldigung der Parteilichkeit [illegible].

Als Belag hierfür bezieht sich [illegible] auf [illegible], [illegible] derselben [illegible] Acten 195. 196. 273 et seq. 332. 334. 371. 394. 395. 402. 403. 414. 415. 451 u. [illegible] mit [illegible].

Bei dieser Lage mußte es mir [illegible] scheinen, die Entscheidung des Disciplinar-Verfahrens dem kgl. Kreisprocurator Hilgard zu übertragen, der mit Acten auf Dietsch, welcher allenthalben seine [illegible] gegen seine Person verletzt, noch in Berührung gekommen war. Derselbe [illegible] am 10ten September 1841 bei dem kgl. Appellationsg. Gerichte der Pfalz seinen schriftlichen Antrag, dahingehend, dasselbe wolle erkennen, daß der Fall gegeben sey, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20ten April 1810 art. 54, in den Disciplinar-Verhandlung gegen Actuar Dietsch in seinem Dienste einstweilen zu belassen.

Durch Urtheil vom 28ten September [illegible] Antrag des [illegible] gemäß und wegen der eingetretenen Gerichtsferien die Eröffnung der Disciplinar-Verhandlung auf den folgenden 2ten Novemb. [illegible] – [illegible] Hofgerichts-Advocat Bomhard in Landau war [illegible], und die Verhandlung mußte deßhalb auf den 15ten desselben Monats [illegible] werden.

In [illegible] Tage begannen nunmehr die Verhandlungen vor dem versammelten Appellat. Gerichte, von dessen Mitgliedern nur der [illegible] Präsident v. Koch und Rath Popp.

walsen Dietsch wegen vorgängig vorgefaßter Meinung, die derselbe in seinen Functionen als Assisengerichtspräsident und Präsident der Correctionellkammer gegen ihn gehabt haben sollte, förmlich recusirt habe, nicht vorgefunden werden könne, und verordnen bis zum 24ten November fortzusetzen; wornach der Anfang der Urtheile auf den 31ten Dezember auf dem Gemeindehause bestimmt worden, weil 2 Räthe und der Direktor des Appellhofes Geschäfte halber vom 2ten Dezember an für die Assis. Landsitzung für die Dauer dieser Zeit nach Speyer begeben müssten, und die Verhandlungen daher nicht früher beendigt werden könnten.

In seinem Schreiben an Dietsch vom 24ten Dezemb. 1840 hatte derselbe aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob er Verwerfungsgründe vorzubringen wünsche, welche aus dem Vorhandensein eines Grundes der Verdächtigung, der Anklage in welchem Falle es dann von einer weitern Absonderung dieser Gründe, welche derselbe nur selbst förmlich zu beantragen hatte, Umgang genommen hätte.

Dietsch in seinen alle gegen Geschworne fortwährenden Feindlichkeiten in Abrede stellte, sich auf nichts gründete, 8 Zeugen vorschlug, dann zu hören, worüber nicht übereinstimmende Resultate vorliegen würden.

Diese Zeugen haben nunmehr bey der Verhandlung über die förmlichen Gründe zum gänzlichen Theile durch die Akten belegten Angaben keine bestimmte Einwendung, worüber die Erklärungen der Glieder des Parquets in Landau sowie auch Kenntniß des Gegenstandes der Verdächtigkeit und Wesenheit an sich, so daß es Dietsch vermöglich gelingen konnte, sich auf vorgängig vorbereitete vorzubringende Verwerfungsgründe zu vorbereiten, besonders das, nämlich Vorbringungssystem seiner früheren fortgesetzlich in Verwerfungen der Zeugen sich in Reorimationen gegen ihn belegt vorgefundenen Thatsachen bestehende Princip Verfolgung künftig im Gegentheile besonderen in seinem Falle durch Hinzutritt eines Verbrechens, der Widerspenstigkeit, der Widersetzung und des Widerbenehmens seiner Rechtsgewalt.

Als derselbe förmlich wegen der vorgeschützten Verhaftung des Dienstknechtes Kengel s. Antrag ad II. V. zur nochmaligen Erklärung aufgefordert wurde, gab er sein Fürsehen in seiner schriftlichen Verantwortung vor dasselbe zu einer Widersetzung durch eine geringe Drohung der Art. 361 et seq. des Strafgesetzbuches, und durch eine gleiche Ansicht des Substituten Bonhard wahrscheinlich machen zu können, wornach ihm von Seiten des Direktors bemerkt wurde, daß ein solcher Vorfall gegen die Elementargrundsätze des Strafverfahrens einem neuen die Praxis beginnenden Assis. Candidaten nicht zu vorgreifen sey. Dieser später vorgetragenen Meinung Bonhards interpellirte Dietsch denselben über den bezeichneten Vorfall, worauf sodann Bonhard weiter bestimmtere Erklärte, daß der Verhaftung gegen den gerichtlichen Auftrag geschah und vielmehr Dietsch gewalt von der fragekleinen Verhaftung abgerathen habe, eine Erklärung die auf ~~Befund~~ in der man Bonhard befand gegen den vorherigen Verwerfungsgrund einzig übrigen Opposition ihre Bestätigung findet.—

Nunmehr erklärte Dietsch, sich vorbehaltlich neuer dem gegenwärtigen Incidente schädlicher, seine neuen Angaben und begangene, Verzicht zu Keinem Zweifel darüber gelassen haben, daß die dem gegebenen Falle der Art. 361 keine Anwendung finden könne, und daß er bedrohlich, um den Zeugen Kengel für seine falsche Angabe zu strafen, dessen Verhaftung verfügt habe, weshalb die weitere vorläufige Verurtheilung des Direktors gültig, und daß er unter dieser Voraussetzung eines Verbrechens sich schuldig erklären, und sich daher zu verfolgen sey, auf seine früheren Verhaftung zurückkommen Code art. 114 des Cod. pénal.—

Darauf Herr Präsident des Assisenhofes bekanntmachte in seinen Entscheidungsgründen von einer weitern Verhaftungs-Art, die eine mildere Behandlung zu lässt.—

Unter diesen Verhandlungen ist zu der Ansicht gekommen, daß Dietsch bezüglich aller Verfolgungspunkte, von welchen in den vorherigen Erklärungen unterrichtet sind, für schuldig

[illegible] Urtheil [illegible] Disciplinar-Kosten [illegible] Der kgl. Appellations-[illegible] Act: 279 [illegible] Kosten-Ges. [illegible] Urtheil [illegible] Dietsch [illegible] Urtheil vom 4ten Januar 1842 [illegible] Dietsch [illegible] Urtheil vom 10ten Januar 1842 [illegible] Dietsch [illegible] Landau vom 10ten Februar 1841 [illegible] Dietsch [illegible] Disciplinar-Untersuchung [illegible] Landau [illegible] Urtheil vom 4ten Januar 1842, [illegible] Landau vom 12ten Januar [illegible] Dietsch [illegible] Urtheil vom 10ten September 1841 [illegible] Urtheil vom 10ten September 1841 [illegible] Blum [illegible] kgl. App.-Gericht [illegible] Actuar Dietsch [illegible]

und ihn zugleich in die Kosten seiner Vertheidigung und seiner Eigenschaft als Vertheidiger [illegible] so erhielt die Billigung und Bestätigung dieses Ansinnens [illegible] Ges. M. Justiz-ministerium [illegible] nicht allein [illegible] Antrag, sondern [illegible] Actuar Dietsch in dieser Untersuchung in [illegible] Act: 279 des gerichtl. Kosten-Ges. [illegible] Urtheil vom 17ten October [illegible] Urtheil, [illegible] Dietsch in [illegible] Landau vom 12ten Januar [illegible] Dietsch [illegible] Urtheil vom 20ten April 1810 [illegible] Urtheil vom 10ten September 1841 [illegible] Blum [illegible] kgl. App.-Gericht [illegible] Actuar Dietsch [illegible]

Dieselben Akten mit [illegible] Act: M. Ges. M. Justiz-ministerium [illegible] Actuar Dietsch in dieser Untersuchung zu Martin ging; [illegible] Act: 279 des gerichtl. Kosten-Ges. [illegible] Urtheil vom 17ten October [illegible] Urtheil, [illegible] Dietsch in [illegible] Landau vom 12ten Januar [illegible] Dietsch [illegible] Urtheil vom 20ten April 1810 [illegible] Urtheil vom 10ten September 1841 [illegible] Blum [illegible] kgl. App.-Gericht [illegible] Actuar Dietsch [illegible]

Die Akten mit [illegible] Urtheil vom 23ten September 1841 [illegible] Urtheil vom 17ten October [illegible] Urtheil, [illegible] Dietsch in [illegible] Landau vom 12ten Januar [illegible] Dietsch [illegible] Urtheil vom 20ten April 1810 [illegible] Urtheil vom 10ten September 1841 [illegible] Blum [illegible] kgl. App.-Gericht [illegible] Actuar Dietsch [illegible]

Die Act: Appell.-Gerichts-Präsident [illegible] Actuar Dietsch [illegible] Urtheil vom 4ten Januar 1842 [illegible] Dietsch [illegible] Urtheil vom 10ten September 1841 [illegible] Urtheil vom 10ten September 1841 [illegible] Blum [illegible] kgl. App.-Gericht [illegible] Actuar Dietsch [illegible]

Herzogthümer zu Zweybrücken zu einer Amtsverrichtung Gebrauch gemacht worden.

Diese Amtsverrichtung bestand darin, daß gegenwärtig die Angelegenheiten Anzeige wegen Verletzung, welche ich dem Advokat Anwalt Fritsch zu Landau zugefügt haben soll.

Ich habe dem nächsten Landtage Gelegenheit gegeben, Anzeigen über diesen meinen Amtsgehilfen und Mitbeamten des kön. Pf. Appellationsgerichts zu machen, welche mir

Der Kreis, welche Appellation nach Posen über Urteile Ref. der Kreis genehmigt hat, wünscht eine Ernennung [illegible]

Ew. Exc. Kenntniß unserer Lieby Ratzenbung, wonach ich als Präsident des Cazinks genehmigte Zweybrücken ernannt 27. [illegible] Jahren und zu übernehmende Gehaltszulage bewilligt [illegible] Ernennung, [illegible] Kreis Richter Pistor nachsuchen [illegible] Votum über [illegible] Ernennung des Richters Pistor [illegible] Cazinks [illegible] Gehalt [illegible] Ratzenbung

An
das Großh. Badische
Erziehungsamt Lörrach

Verhandlungssache

exp 29/1 42

№ 46,393. 29/Januar 1842.

Demselben in Erledigung des unterm 6. appl. Intimat zu wissen zu thun & resp. einzusenden Bericht v. 27. v. Mts. № 27,898. die beschlossene Verpflichtung des Gemeinderaths Endheimer v. Lörrachingen betreffend

An
das kath. Pfarramt
Zu Kenntnißnahme
übrigen Entwurf.

exp ead.

№ 46,394. ead

Verhandlung v. 4 ds. auf Ansuchen von Elisabetha Kennel, Wb. Potter auf dem Wald. Josefa gb. Conradt, für, Peter Müller Vater, Johann Georg 2 Peter Müller, jun: Johann 3, Elisabetha Müller, ledig gewesene Bäckin in Steinen sämtlich, und 4 Johann Müller, Johann Georgen Sohn, wissenschaftlich Urkunden.

An
das kath. Oberamt
zu gefl. Einsicht
Zu Verhandlung
übrigen Entwurf.

exp ead.

№ 46,395. ead.

Demselben einverstanden v. Elisabetha Kennel, Wb. Potter auf dem Walde gb. Conradt, für Margarethen Müller wegen selbst verfaßten Ehevertrag, Kinder zu Obermühlheim, wissenschaftlich Urkunden.

An
das großherzogl. Bezirksamt
Waldshut
übrig Entwurf.

exp ead

№ 46,396. ead.

Demselben unter Rückgabe auf die Zuschrift vom 24 Novbr v. Js. № 12,569. die Bestätigung des Samuel Herzog v. Wutachsteig ertheilt

13

Kgl: Regierung d. Pfalz.
d. d. Januar n. d. Speyer
Speyer.

Die Behandlung der Verpflichtungs-Urkunden für selbe Brauerei Debenten, gegen welche die Contrainte par corps in Anwendung gebracht wird;

betr:

exp. 31/1 42.

№ 46,397 29. Januar 42.

Als nun gegen einen gewissen Wilhelm von Bexter von Waldshut wegen Mißhandlichkeit gegen die kl: Generalrevision angestellten Untersuchungs Verhandlungen ergeben sich, daß die Ursprungs-Bürgerin Jacobi in Waldshut von genannten Bexter, welcher auf Betreiben des kl: Landamts in Verhaft genommen worden war, um für Bezahlung seiner schuldigen Polizeistrafen gesorgt zu werden, für Verpflichtungs Kosten schuldig 6 Kreuz: 7 Pfennige verblieben. Diese Forderung ist an die Verpflichtungs Kosten für einen der Ursprungs-Bürgerin Jacobi statt der kl: Landamts Kasse zur Einnahme stehen für zukünftig dahin für mißbräuchlich, weßhalber das kl: Landamt zur Aufklärung sich veranlaßt gefunden hat, ergiebt sich in einem Schreiben vom 5ten Januar 1842 als Thatsache, daß die Verpflichtungs Kosten für Debenten, gegen welche die Contrainte in Anwendung kommt, nur dieses an die Ursprungs-Bürger zu zahlen seyen.

Ein von dem kl: Landamte hierüber gemachter Antrag ist mit dem kl: Regierungs Rescripte vom 13ten d. Mts dahin beschieden, daß es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden habe, und die Debenten die von dem Staate als Vorschuß bezahlten Kosten zu ersetzen haben.

Nun weiß sich aber das kl: Landamt in seinem Berichte vom 24ten d. Mts darüber zu beklagen, daß die Debenten die von dem Staate als Vorschuß bezahlten Verpflichtungs Kosten mit Hinweisung auf die Verfügung vom 5ten Januar 1842 nicht bezahlen wollen, und fragt an, ob es bei dem Rescripte vom 13ten d. Mts sein Verbleiben haben solle, oder ob nicht vielmehr die Verpflichtungs Kosten für Debenten, gegen welche die Contrainte par corps in Anwendung gebracht wird, nur allein die Ursprungs-Bürger zu bezahlen seyen?

Nun weßhalben Einsicht eines Gesuchs des Johann Georg Meier von Hohenlehen mit Hinweisung auf die kl: Regierung Verfügung vom 5ten Januar 1842 als Thatsache, daß die Verpflichtungs Kosten für Debenten, gegen welche die Contrainte in Anwendung kommt, nur allein die Ursprungs-Bürger zu bezahlen seyen? Bemerkungen, gefl. Einsicht und

Anzeigung der gerichtlichen Ernennungen betreffend.

No 46,398.

29 Dezember 42.

An d. Abth.
die Anzeige der Ernennung der Bezirks-gerichtlichen Schreiber Stiller in Landau betr.

exp. 31/12 42.

Auf Abschrift des unter heutigem Datum an das Königl. Appellations-Gerichts-Präsidium zu Zweibrücken gerichteten Berichts mit Anzeige Ihrer Ernennung, die ich sogleich d. Abth. abschriftlich gefälligst vorlege, ob schon Ihnen bezüglich der Art der Anzeige der Ernennung das Nöthige bekannt ist, bemerke ich Ihnen gefälligst, daß zufolge Königl. Regierungs-Verfügung vom 11 d. M. die Ernennung des Bezirksgerichtlichen Schreibers Stiller in Landau auf die Qualifikation sämmtlicher Bezirksgerichts-Schreiber hiesiger Provinz ausgedehnt worden ist, nämlich von:

1, Christian Carl Wolff Friedensgerichtsschreiber in Zweibrücken seit 7 März 1833 mit der Qualifikations-Classe II III II II.

2, Jakob König Friedensgerichtsschreiber in Annweiler seit 7 März 1833 mit der Qualifikations-Classe II III II II.

3, Jakob Wolff Friedensgerichtsschreiber in Klingenmünster seit 7 Juli 1835, mit der Qualifikations-Classe II III II II.

4, Christian Webel, Friedensgerichtsschr. in Hayingen, seit 6 Mai 1835, mit der Qualifikations-Classe II III III

5, Carl Moritz Puppenthal, Friedensgerichtsschreiber bey dem Bez. Gerichte Landau seit 5 Dezember 1840 mit der Qualifikations-Classe III III III II.

Da Stiller nach dieser Qualifikations-Classe seine Anstellungs-Zeit als Bezirksgerichtsschreiber zu bestehen hat, wenn er in eine höhere Classe befördert werden soll, so ersuche ich Sie, um der Anordnung

zu genügen, daß der in Rede stehende seit 3 Dez. 1833 als Friedensgerichtsschreiber bey dem d. Appg. Gerichte angestellte Aktuar Stiller mit der Qualifikations-Classe II II III I vor allem erreichen der ernannte ist.

Dem Gesuche des Jakob König ist nun Seitens der d. Kreis-Regierung von d. Landau beygestimmt, der seinen Wohnsitz als ein bemittelter Mann festsetzend, dem mit Rücksicht auf seine Familie ein wohlbegründetes Gesuch zu erscheinen sey. Allein es beygestimmt sey, daß er die zur Ausübung seiner Bezirksgerichtsschreiber-Stelle nothwendige Geschäftsgewandtheit besitze und es ist der Antrag, daß er bey einer zu seiner Lehrmeisterung bestimmten Gerichtsschreiber-Stelle in Anwendung zu bringen sey dienlich.

Diese Beurtheilung die mir vollkommen scheint, ist auch auf Christian Carl Wolff und Jakob Wolff anzuwenden, die mit König dieselben Qualifikations-Noten haben.

Dem Gesuche des Gerichtsschreibers Christian Webel ist der Gutachten des Präsidiums des d. App. Gerichts beygestimmt, der mit dem Friedensgerichtsschreiber Puppenthal dieselben Qualifikations-Noten hat, die + geringer sind, als die der vorn genannten Mitbewerber. Das Gutachten spricht sich gegen die Anstellung des Christian Webel, mit somit implicite auch gegen die des Friedensgerichtsschreibers Puppenthal aus, der sich mit ihm in einer Concurrenz befindet; gegen ist mir Anstand nichts gegen sprechendes zu erklären finden.

+ in Vergleichung auf Geschäftskenntniß gegen Jakob

Der d. Kreis-Prok.r in Landau hat sich bey seinem Gutachten des Gesuches dieses letzteren Bewerbers dahin ausgesprochen, daß derselbe zur Anstellung

+ dessen Kinder er
nennt,

der Kinder entbehrlich sey, wenn er seinen
Angehörigen + in so manchen Verzierungen möglich,
wo möglich noch mit weniger Geschäftskosten und
Arbeit verknüpft, dem Landmann Gelegenheit
zu verschaffen die Verzierungsgegenstände
sich selbst zu fertigen, das Verzierungsgeschäft
selbst zu betreiben, die zurückgebliebene
Familie mehr zusammenhalten würde. Hoffnungs-
losen Kindern geschehen würde.
Auch dieser Vorschlag ist dem Gesetze beizufügen.

Es muß gestattet, daß ich diesen jungen noch
seit 5 Jahren 1840 als Verzierungsgegenstände angestellten
jungen Mann für beschränkter gestellten und sein nicht
fähig gestellten hatte, seinen Gewerbe so zu über-
lassen. Diesen Anstellung als Verzierungsgegen-
stände wäre beizubehalten und ihm beschränkten
Gesetzes mein Talent für den Dienst beizu-
den Verzierungsgegenstände, und würde ihm selbst zum
Verdienste gereichen, der Verzierungsgegen-
stände sie beizubehalten, das Verzierungsgegen-
stände für den Dienst beizubehalten, dass ihm gegen über als meinen
jungen Mann nicht zugetraut bleiben könnten.
Bezollen sey d. M. deshalben mit Ehrfurcht auf
die Gnadenwünsche seiner Obrigkeit zur völligen
Verzierungsgegenstände gehorsamst gehorsamst, so bittet
das Militär + in der selbstverständlichsten Ehrerbietung
meine Dienstes gegenstände, deren
Hoffnung nicht in eigenen Sinnen liegen dürften.
seinen selbstverständlichen solchen Stellen nicht in
eigenen Sinnen liegen.

+ so beschränkten
+ ohne besonderen
Gnadenbezeugung des öffent.
Lasten dem Staat

№ 46,399. d. 31 January 1842.

H. Kurhessische
Staats- Geheime Cabinets-Rath,
Burkard von Hombergk
zur Ehrenbezeigung sei.
und Schreib Conrad,
bestl.

exp. 31/42.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 25. January d. J. dem Geheimen Cabinets-Rath Burkard von Homberg auf sein Gesuch und Anzeigung seines Abgangs vom 14. Juli 1841. gnädigst geruht, demselben das Ehrenzeichen zweyter Klasse des Wilhelms-Ordens, mit Schwertern, und Schreib Conrad Burkard, die nachgesuchte Ehrenbezeigung bei seinem Abgange aus Cassel in Gnaden zu bewilligen geruht.

Die vorgeschriebene Ausfertigung hat heute an Sie erlassen.

Cassel, den

cod.

№ 46,400.

H. Kurhessischen
Staats- Geheime Cabinets-Rath,
Burkard von Homberg
zu Landau
Ehrenbezeigung
sein Gesuch
Bathens v. Wien.
Ehrenbezeigung, bestl.

exp. cod.

Ueberschreibung meines Ministerial-Schreibens vom 26. January 1841. wodurch der Kurhessische Geheime Cabinets-Rath Burkard von Homberg auf sein Gesuch und Anzeigung seines Abgangs vom Hofe zum Ehrenbezeigung seiner Kasse von 2000 Thalern angewiesen worden ist.

---

cod

№ 46,401.

Landgrafschaft
Kurhessischen
Cassel
Geheime Cabinets-Rath
v. Hombergk
Ehrenbezeigung, bestl.

exp. cod.

Ueberschreibung meines Ministerial-Schreibens vom 26. January d. J. wodurch der Kurhessische Geheime Cabinets-Rath Burkard von Homberg auf sein Gesuch und Anzeigung seines Abgangs vom Hofe zum Ehrenbezeigung seiner Kasse von 2000 Thalern angewiesen worden ist.

N.o 46,402. d. 31 Januar 1842.

An Kl. Majestät
Strafaufschubsgesuch des Kohlenhändlers Daniel ... v. Klestern
exp. 31/1 42.

Indem ich Eu. Kl. Majestät das von dem Bittsteller eingereichte Gesuch worin derselbe bittet, daß ihm zur Erstehung der ...tägigen Gefängnisstrafe, in welche er wegen Unterschlagung durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal v. 11. d. Mts. verurtheilt worden ist, ein Strafaufschub bis künftigen Sommer allergnädigst ertheilt werden möchte, weil er als Kohlenhändler gegenwärtig seine Geschäftszeit ... und daher seine Familie zu ernähren, nebst einem Berichte des k. Staatsprokurators zu Frankenthal & dem bezüglichen Urtheil unterthänigst vorzulegen, glaube ich mich mit dem von dem k. Staatsprokurator zu Frankenthal in seinem Berichte entwickelten Gründen ebenfalls für die Bewilligung des erbetenen Strafaufschubs jedoch blos bis zum 1. März d. Js. aussprechen zu können —

eod.

N.o 46,403.

An Kl. Majestät:
Strafaufschub für Jacob Heyelberger von ...hof resp. Barbara Neubeck, Ehefrau von Joh. Georg Feindel v. Frankenthal, betr.
exp. eod.

Der k. Staatsprokurator zu Landau hat auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses dem Schneider Jacob Heyelberger auf dem ...hofe Gemeinde ... zur Erstehung der 4 tägigen Gefängnisstrafe, in welche er wegen Mißhandlung verurtheilt worden ist, einen Strafaufschub bis zum 1. April nächsthin bewilligt und der Barbara Neubeck, Ehefrau des Tünchers Johann Georg Feindel zu Frankenthal, welche wegen Entwendung eine Gefängnisstrafe von einem Monat zu erstehen hat, zur Antretung dieser Strafe, einen Strafaufschub bis zum 1. Juni d. Js. gestattet, weil sie ein kleines Kind zu säugen habe und die Vermögensverhältnisse es nicht erlauben, dasselbe in Pflege zu geben.

Unter gehorsamster Vorlage des Berichtes des k. Staatsprokurators zu Landau nebst dem ärztlichen Zeugnisse und einem Berichte des Bürgermeisteramtes Frankenthal, stelle ich den ehrfurchtsvollen Antrag, unter Berücksichtigung der in dem angeschlossenen ärztlichen Zeugnisse & dem bürgermeisteramtlichen Berichte geschilderten Verhältnisse, die den Bittstellern bewilligten Strafaufschübe allergnädigst genehmigen zu wollen.

N.o 46,404. 1.ten Februar 42.

An k. Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer.
Das Gnadengesuch des Egbert Fischer, früher Communal-Revierförster in Mambach, nunmehr Communal-Revierförster in Schönenberg,
betr.
exp. 1/2 42.

Der durch Urtheile I. u. II. Instanz wegen versuchter Theilnahme zum Nachtheile der Stadtkasse zu Neustadt zu 1jähriger Entsetzung mit Strafe verurtheilte vorbenannte Egbert Fischer hat ein allerunterthänigstes Gesuch eingereicht, worin er ~~...~~ um den allergnädigsten Nachlaß der verhängten Ges. Strafe, sowie die Anordnung der Wiedereinsetzung desselben in seine seit dem Beginne der Untersuchung suspendirten Amtsfunctionen bezweckt.

Dieses Gesuch erlaubt man sich ~~der~~ ~~...~~ kl. Regierung sammt den Untersuchungsverhandlungen und

einer Anordnung das appellationsgerichtliche Erkenntniß das zur gefälligen gütlichen Beilegung der Streitsache, das dasselbe wegen der Entrichtung der Gefällen zugleich die Aufhebung einer eidesgerichtlichen Aussage, zum Gegenstand hat, mit [illegible] zur gütlichen Beilegung das Ref. Gerichte Calmesen gutachtlich einberichtet werden, ersuche Ew. Excellenz Allen ehrerbietigst zu benehmen im Berichte gefälligst.

Einer baldigen gefälligen Rückäußerung gewärtig wenn gelegen zu bleiben, verharre

Ew. Excellenz

ergebenster

Landau.

Ehrerbietigste Benachrichtigung das [illegible] in Landau,

Kl:
exp: 1/2. 42.

---

1. Februar 42.

No: 46,405.

Es hat im Falle, daß die Erklärung erheblich das [illegible] spätestens binnen 18 M. M.tis No: 46,327-N C-Regist. daher das Sachverhältniß ergänzen und Aufklärung in Einem neuen Berichte zu machen. —

No: 46,406. 1 Februar 1842.

Pr. Kl. Majestät gnadenzuschuß Anna Stumpf von Pyrmont, Kathol.

Desselben gehorsamst Bericht und Antragschrift. Akten mit Rückkehr nach Schloß Stuttgart vorgelegt.

exp 1/2 42.

No: 46,407.

Pr. Kl. Majestät. Franziska Byrnes Witwe Beid 25 Cons. von Dunmanway, Kathol.

Pr. Kl. Majestät die anbegehrte Gnadenbewilligung wegen Belegung mit Antrag nicht allerhöchst gutzulegen.

exp cad.

No: 46,408.

Pr. Kl. Majestät Gnadenzuschuß der Franz Schmitt von Bornhaupt, Kathol.

Das anbegehrte Gesuch samt Beilagen mit Antrag nach Schloß wo 30 regt. Wolff. Holzstoffe in Abschlag gnädigst.

exp cad.

No: 46,409.

Pr. Kl. Majestät. Gnadengesuch der Emanuel Franger von Rudersdorf

Beilage das anbegehrte Gesuch mit Antrag um Ablegung einiger Manifeste der Emanuel Franger Hofkupferschmiede, jedoch bemerkt, diese Manifeste in Abschrift mit zurückgelassen Rückbeilage zu übersenden

exp. cad.

No: 46,410.

Kl: Staatsprokurator in Kaiserslautern.

Untersuchung gegen den Belegg. Kommissär Körner von Kaiserslautern wegen Mißhandlung des Friedrich Weigleder,

Kl:
exp. 1/2 42.

Einen Requisitionsbefehl wegen Rückschaffung eines mit Pässen versehen zum 5. November v. Js. nach Amerika ausgewanderten Untersuchungsakten gegen den inculpirten Polizei-Kommissär, wie Ihnen Abschrift des von Kl: Regierung d. Pfz. in unbekanntnehmen Interesse an das Kl: Landkommissariat Kaiserslautern ergangenen Erlasses.

Vff: Staatsprokurator in Landau.

Mittheilung des Urtheils gegen Franz Hoffmann zu Hördt wegen hinterlistiger Misshandlung eines Vorgesetzten.

ctrl;

exp: 1/2 42.

Ob

Kassation.

Kassationsbeschwerde gegen das Urtheil der Assisen des Rheinkreises, welches den Pfälzer Ludwig Jäger, Fuhrmann zu Bergzabern, ctrl;

exp: 1/2 42.

№ 46,411 1ten Februar 42.

Ew. wollen gefl. der Beilage zum Allerhöchsten Rescripte des Kgl: Regierung d. Pfalz in unterthänigstem Gehorsame zu Handen Kgl: Land-Commissariat Germersheim ergebenst beschließen, und gleichzeitig die mit Allerhöchster Ordre vom 10ten d. M. in Abschrift gnädigst zugefertigten Verfügungen wieder zurück. —

№ 46,412 exp.

Ferneres die neue Taxe W. mit Schreiben vom 28. Dezemb. v. Js. wegen der Untersuchungs-Verfügungen gegen den Rubrikaten wieder zu remittiren, füge ich zufolge Allerhöchster Ordre, und die Kgl: Regierung d. Pfalz zufolge des Pfälzer Assisen-Gerichts Jäger, so wie der Ob. Pfälz-Commission zu Bergzabern die Kgl: Land-Commissariat Bergzabern wieder beschlossen hat. —

№ 46,413. exp.

An Kgl: Regierung d. Pfalz d. d. Zweibrücken, sich wegen Unterzeichnung, in unterbreitetem Gehorsame von Seiten sämtlicher Kgl: Forstämter d. Pfz, so wie wegen provisorischer Entschädigung des Kgl: Forstamts Elmstein zu erklären, wenn Ihnen gef. Bd. Vorschrift Abschrift der Verzeichnisse zum Januar 6ten Dezemb. v. Js. unter Rückschluß sämtlicher Eingaben beschließend mitgetheilt worden. —

Vff: Staatsprokurator in Frankenthal.

Appellation in Forst-Frevel-Sachen des Kgl: Forstamts,

ctrl;

exp 2/2 42.

№ 46,414 1 Februar 42.

Vff: Regierung d. Pfz d. d. Januar zu Speyer.

Anwendung einer dem Peter Dreer in Lehen mit Anwartschaft verliehenen Hofstelle. Gnadenbrief des Hofgerichts. Amts-Lehen.

ctrl;

exp: 1/2. 42.

In Erledigung des mittelst gehorsamster Zuschrift vom 30ten Dezemb. v. Js. anher eingesendeten Erkenntnisses, die gestellten Anträge, betreffend die Kgl: Regierung unter Rückleitung der Communikata, die dem Kgl: Regierungs-Assessor Schuler ertheilte Ermächtigung nebst einem Exemplare des Kgl: Dienst-Einkommens, zur gefälligen Vormerkung mitzutheilen. —

№ 46,415. 1ten Februar 42.

S. S. M.

In Verstellung des Johann Knigts des Kgl: Justiz-ministeriums vom 29ten October Schultz bezüglichen Anfrage v. Js. bezüglich in unterthänigstem Gehorsame zu entschuldigen, daß Ihnen, Kgl. M.

ctrl;

exp. 3/2 42.

eine deutsche Ausfertigung des Regierungs-Amts Lebach über die in gedachter Anfrage begriffenen abverlangten faktischen Verhältnisse, dann des Urtheils vom 9ten Dezember 1809, 31ten October und 1ten November 1816 des Notars Goebel zu Billigheim passirten Akten in Abschrift, dessen Bestätigung des nebst den gnadbergeschlossenen Urtheils für einer zurückfolgenden Verstellung des Rubrikaten mitgetheilt wird.

Aus diesen Produkten geht nun, im Wesentlichen übereinstimmend, hervor, daß Conrad Schwartz und seine Ehefrau, Elisabetha Hartenbecher, die Aeltern der Reklamantin, kaum sie im Jahr 1817 ihre Heimath verlassen mit ihren 4 Kindern sämtlich nach Polen auswanderten.

ten, seien im Herbste 1816 seien sämtliche hiesige Gebe-
meinde aus ihren im Theilungsakte vom 6ten
Dezemb. 1809 zugeschriebenen Güter, oder später ab-
für einzuhaltenden Gränzpunkte öffentlich einge-
gangt, und ihre zugehörigen mit zwey Polen gemei-
nen festen, eben über Gränzsteine zwischen
Wiesbach und Elisabetha Hartenbecher, Johan-
Schwartz, dem Adam Hartenbecher'schen Pflanzen zu
Ilbesheim, einen Balken der Reklamanten, be-
reits im Jahr 1818 resp: 1825 in Anwesenheit mehrerer
Gemeinde; wobei endlich auch der Partey Schwartz selbst
im Jahre 1830 allein von Polen im neuesten Zuge
da in seinem Gemeinde Ilbesheim zurückgekehrt
und als gänzlich verarmt, entweder einer Einwoh-
ner mehr, und später verpflegt zu sein einer Unter-
bringung in eine Gegend als Dienstknecht genöthigt
worden, [illegible] Gemeinde der Gemeinde zu
Last lag, und zuletzt selbst gegen Ende seines
Lebens [illegible] zu Ende gemeinschaftlich selbst,
dass seinen die Reklamanten theilweise wieder
abzulösen und gemäß billigen Vergleichen zu
schaffen haben. —

31 Jahr. 1842.

Nº 46,416.

Hr. Rentkos. Landau

die Prozeßsache der
Pl. Volkommer gegen
die Pl. Glöckner von
Landau betr.

exp. 1/2 48.

da die Pl. Glöckner von Landau gegen das letz-
theil des k. Appellationsgerichts v. 18. Jan. 183
wegen zweifache & der Pl. Volkommer
den Cassationsrekurs vorgewiesen hat, so wollen
die Pl. die acten darüber, welche sich in der
Gemeinde des Gemeinderaths Keller in Bobenheim,
denselben vorhanden und in Kommission zu erheben
Verordnung seiner gehorsamen Cassation.

Hr. General Kfr. beg
dem Cassationshofe
in München.

den Cassationsrekurs des Bürgers
von Johann Wagner in
Speier betr.

exp. 1/2 48.

Nº 46,417

1. Febr. 42.

Johann Wagner, [illegible] in Jahre 1824 gegen
gerichtlichen Verhaftsbefehl seines Amtes als Ge-
meinde Vorsteher wegen, verurtheilte in Speier wegen
gemeinschaftlich Betrugs, durch welches er
sich eine sehr bedeutende Vermögens zu er-
werben suchte. Im Jahre 1829 gegen
gegen Vorschrift der k. Reg. [illegible] Kammer
in seine Amtsverrichtung, die zur Folge hatte,
daß das k. Ass. gerichtl. die in seiner Abwesen
gegen ihn gerichtete Haftbefehl aufhob,
und die gegen ihn verhängte Geldstrafe
und die Summe von 6000 f restituirte.
Gegen [illegible] des k. Ass. gerichtes vom 18. Febr. 41.
die dieser Amtsverrichtung [illegible] hatte Polizeikommissär
Nickel die Klagerichte zur Amtsverrichtung des
gedachten Wagner gebeten, [illegible] Jahre 1820 zum
Landwehrmeister in Speier ernannt, hatte er
in seiner Amtsverrichtung an den Bürgermeister
seines Amtes diese aufgefordert, die Bürgermeister
der Gemeinden zu befragen, daß sie von
dem Landwehr gerichte, über Verweigerung oder
Verpflichtungen mit Eidesablegungen auf Ge-
richte ermahnen, ihren Angehörigen + [illegible]
vorzustellen suchen, indem er [illegible] [illegible]
ungünstige Verhältnisse nicht gegeben
wurde. Namentlich hatte er vor dem
Gerichtsmann Wagner gewarnt, [illegible] er
nicht [illegible] Gläubiger der k. Armee Verpflegungs- ≠
gehen hatte, als gegen sein gerichtliches Zeugen-

+ in Person

≠ in Frankf.

+ zum Schutze der Staatsangehörigen

verwiesen. Diese Anordnung beruhen auf einer Instruktion des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vor den Studierenden gewissen alles auf zu bieten.

Wagner, durch die Art seines Studierenden-Lebens sein Ansehen + gelitten, in seinem früheren Geschäfts-Verkehre gehemmt, glaubte im Hinblick auf die neuen Gesetze des Associationsrechtes, [illegible] auch eigenen Vorteil zu suchen, wenn er sich [illegible] gegen die Associationsfreiheit aussprach, und [illegible] suchte die Versammlungen der Studierenden zu hindern, seine Gegner den K. Studierenden [illegible] [illegible] Lärm machen zu können. So erschien er am 24 März 1848 mit 6 Bogen seiner Zeitschrift [illegible] und [illegible] Studierenden in Verbindung [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

Es sache um die gefällige Beantwortung von
Exc. Hr. resolvirens, ob sich gedachter Wagner
in dem Abmeldungsscheine wie viele Druckschrift
geschrieben habe, die er eigenhändig dem Cassation
sofort vorlesen zeigt, falls dasselbe verneinend
dem beschaffenen Verlangen stehen sich nur eine
die Hoffnung aussprechen, die er sagt, nach der Reise
durch Italien zu Rom, um die geschmeichelte Ge-
fängnisstrafe nicht verbüßen zu müssen. Durch Ab-
lauf von fünf Jahren seien ~~[illegible]~~ [illegible]
die Strafe verjährt. Von Landsberg sei er
er ein bisher die Verjährung seiner Abwesenheit
andern Römern, erscheinen seine Frau in Freier bleibt.
Auch habe sich eben bemerkt machen lassen, dass
sich ihm unter gendarmerie Begleitung nach Münch
fortsetzen würde, falls sich dazu die Absicht vorfalle
würde. Zu diesem Falle wolle gehorsamst mitgegeben
werden, in welches Gefängniss in München
Wagner abgeliefert werden soll.
Derselbe selbe muss von der K. Polizey Direction
die Absicht um Bestimmung der Abwesenheits Dauer
und Benennung von der Abwesenheits Orte mitge-
theilt, welches unter Hinweisung auf die Art.
91. 98 und 421 ~~[illegible]~~ des prov. Strafverf. Gesetzb.
durch Abschl. vom 16 v. M. abgelehnt
worden ist.

H. Kreisbx.
in Landau.

Fehlende Meldung gegen
Leinwebers Burg von
Kirchenbach, wegen Ver-
handlung der Fabrik-
Inspektion Kindel, betr.

exp. 7/c 42.

№ 46,418. 9 Dec. 1842.

Der Fabrikbesitzer Herr Wollenbrand abschrift
mit Bericht der Anklagebeamter Bezirksamt Landau
Landgerichts Urtheil vom 28. v. Mts. wodurch
die Appellation gegen die Ordonnanz Bezirks. Ger.
Landau bezüglich des Verbrechens
Leinwebers Burg zu Last gelegten Verbrechens
der Verhinderung einer Fabrik Inspektion
gründet verworfen und die Appellanten
gegen Verurtheilung des Artikels 358 des Strafge-
setzbuches zur Abmeldung der Fabrik Inspek-
teurs zu Landau verurtheilt worden
ist, mit dem Auftrage diesfalls Ihrem
Collegen Anweisung zu ertheilen
damit Leinweber Burg eine Vorladung
der Anklagebeamter wird zugehen lassen.

---

exp. cod.

№ 46,419.

Hr. Bezirksamtmann
Landau

obigen Urtheil.

exp. cod.

Der Fabrikbesitzer Wollenbrand dahier hat gegen den
unterm 28. v. Mts. ergangenen Urtheil des Landgerichts
der Anklagebeamter Appellation eingelegt, welche
dem Gesetze gemäß zu Protokoll des Gerichtsschreibers
Landau angemeldet worden ist. Da nun
die Appellation gegen die Ordonnanz des Bezirks. Ger.
Landau bezüglich des Verbrechens der Verhinderung
der Einlassung der Fabrik Inspekteurs Kindel
gegründet verworfen und die Appellanten
gegen Verurtheilung des Artikels 358 des Straf-
gesetzbuches zur Abmeldung des Fabrik Inspek-
teurs zu Landau verurtheilt worden
ist, mit dem Auftrage diesfalls Ihrem
Collegen Anweisung zu ertheilen
damit Leinweber Burg eine Vorladung
der Anklagebeamter wird zugehen lassen.

Hr. Landgerichtsrath
Deisen
Vorsitzender der Strafkammer des Landgerichts
Landau

exp. 3/2 42

№ 46,420

3 Febr. 1842.

Dasselbe wird Vorsitzender der Strafkammer des Landgerichts Landau zur Kenntnißnahme und Erledigung zugefertigt.

ad

№ 46,421.

Landau 25 ds. Mts. Laut ist in Landau öffentlich das Gerücht verbreitet, daß der Präsident des k. App. Gerichts des Isar Kreis, Freiherr von Closen, welcher bey dem k. App. Gerichte als II Präsident vorsteht, nächstens in Ruhestand trete, und dann der Präsident des Landgerichts Landau, Freiherr von Lerchenfeld, sein Nachfolger werde. Dieses Gerücht hat sich so verbreitet, daß selbst Leute, welche mit Gerichtsangelegenheiten nichts zu thun haben, sich darüber aussprechen, und es ist mir von mehreren Seiten bemerkt worden, daß dieses Gerücht auch in Landau selbst Glauben finde. Da dieses Gerücht, wenn es sich bestätigen sollte, auf die Gemüther der Landauer einen sehr nachtheiligen Eindruck machen würde, so halte ich es für meine Pflicht, Euer Excellenz hievon die gehorsamste Anzeige zu machen.

Ich habe die Ehre mich mit ausgezeichneter Hochachtung zu unterzeichnen

Euer Excellenz

gehorsamster

Deisen

Landgerichtsrath

An Hr. Apoth. in Landau.

Gesuch des Apothekers Jacob in Landau um Ertheilung der daselbst vakant gewordenen Konzession.

Hierüber haben Sie gutachtlich zu berichten.

exp. ead.

№ 46,422.

9 Febr. 42.

An den prosecr. beständ. Rath Aust in Mannheim.

Die Bestellung des Heinrich Dehaut von Landau als Notar im Bezirke des Appellationsgerichts der Pfalz betreffend.

exp. 3/2 42.

Heinrich Dehaut von Landau, dermalen in Mannheim etablirt gewesener Notar, hat um Bestellung als Notar im Bezirke des Appellationsgerichts der Pfalz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landau, gebeten.

Da derselbe die gesetzlichen Erfordernisse zu dieser Bestellung nachgewiesen hat, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß demselben die nachgesuchte Bestellung ertheilt werde.

Ich ersuche Sie, mir Ihre gutachtliche Aeußerung hierüber gefälligst mittheilen zu wollen.

№ 46,423.

ad.

An Heinrich Dehaut von Landau

Bestallung als Notar

+ in Abschrift

exp. ead.

Vorstehende gutachtliche Note vom 23 v. M. sagt dem Hr. Heinrich Dehaut + von Landau die nachgesuchte Bestellung als Notar im Bezirke des Appellationsgerichts der Pfalz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landau, unter der Bedingung, daß derselbe vorher den gesetzlichen Eid als Notar ablege, und daß die von der Regierung der Pfalz ausgefertigte Bestallungsurkunde demselben ausgehändigt werde.

Ich ersuche Sie, mir über diesen Gegenstand Ihren gutachtlichen Bericht recht bald zukommen lassen.

+ mannheimischen

+ die Bestallungsurkunde

abzuschließen ermächtigen soll.

N°-46, 424. 9 febr. 42.

Die Rechte 1832 gezeichneten Seite Anwälte haben die Einreichung der Beschwerde zur Abgeordneten-Versammlung, indem sie sich für beschwert erachten, daß der Rechtsanwalt Michael, dessen Mitgliedschaft sie gezeichnet haben, zu gezeichnet, und zurückgetreten. Nachdem auf gemeinsamer Antrag über diese Beschwerde durch Zeugen-Vernehmung mit dem Commissorium in der Art verfahren worden ist, daß die Anwälte selbst, sämmtliche Mitgliedschaft dieser Anwalt sc. über die Behauptungen sich vernehmen sollen, sind zurückgetreten Scheinen mit der Beschwerde zu verbinden sind, so haben sie dem Abgeordneten-Collegium anzuzeigen, haben die Anwälte die gesetzlichen Beschwerden anerkannt.

Durch einen Liquidations-Beschluß des K. Gerichts-Commissariats haben die Herren der im Augst. 1834 verstorbenen Advokaten Pauli zu verschiedenen mit verschiedenen Beschwerden die Summen von 56 f zu die Advokaten-Hülfskassen in Stuttgart, von einigen Summen 6 f auf Abgeordneten Hilgard Adv. in Ravensburg, Vorsitz des früheren Appellations-Gerichtshof Hilgard daselbst, als Wittwe des verstorbenen Advokaten Pauli festgesetzt. Die übrigen Beschwerdepunkten sind bis auf die von den Herren Advokaten Pauli gezeichneten, denen Einstimmen gegen gezeichnet, begründet.

Nro 46, 425. 9 febr. 42.

Advokat nach dem Inhalt der höchsten Entschließung des K. Justizministeriums vom 23 Augst. v. J. hat sich an die gewählten Anwälte um Liquidation der von ihnen an die Advokaten-Hülfskassen-Beiträge zu machen. Hülfskassen-Beiträge gezeichneten Beiträge unter Einreichung auf der von dem Commissariat festgestellten Beschluß mit der Aufforderung zu verfügen, die gezeichneten Summen zu verrechnen.

Den K. Amts-Adv. in Frank. verfügten sich gleichzeitig den Auftrag, falls die Anwälte Michael und Leuchsenring festgestellt die Entschließung ihrer Absicht gezeichnen sollten, diese durch Anwalt beizig einberufen zu lassen.

Die Anwälte Haintz, Holzer, Willich jun. in Willich jr. so wie die Herren der verstorbenen Advokaten Pauli haben sämmtlich

---

Durch einer Verfügung der Hr Hilgard in Speier Herren die Gebrüder Kramer in St. Gregorien in geschäftl. Angelegenheit mit diesen Brüder in Amerika. Es fragt sich nunmehr ob diese gesonnen sind, diesen Herren Advokaten von 6 f† für Hr Hilgard zu gestatten, und diese in Abrechnung zu bringen, da die Gesetzlichkeit der Verfügung jetzt vorgefallen kann? Es. wollen hierüber die Erklärung der Hr. Gebrüder Kramer + sind. die gewünschen, falls sie den Betrag ≠ zu gestatten Auftrag ertheilen sollten.

† diese zu einzuziehen Schreiben noch Auftrag gegeben sind,

≠ oder gewünschte Verfügung

Hr K. Amt.

die Festsetzung der Beiträge zur Advokaten - Hülfskassen und Advokaten-Anstalten betr.

exp 4/2 42.

---

die Festsetzung der Beiträge zur Advokaten-Hülfskassen und Advokaten-Anstalten betr.

exp 3/2 42.

+ gegen

die gepfändeten Summen bezahlt, die Kosten der k. Kr. Pfändungsmannschaften mitgepfändet worden sind.

Auszahl Michel erhielte für 7 Mai 1840 gepfändete, pfändbar nur zur Hälfte mit angesetzte Einnahmen,

a. für $18^{32}/_{33}$ – $18^{39}/_{40}$ inclusive – – – 81 f 30 kr
b, pro I sem. $18^{40}/_{41}$ wo er noch bezug erhält – 5. 30
c, pro II sem. $18^{40}/_{41}$ in welchem er für geschwächt, 10.
d, Complement der fünftheil. Gebühr – 200.
297 . 00

Auszahl Leuchsenring pfändet:

pro II sem. $18^{37}/_{38}$ – – 10 f.
pro $18^{38}/_{39}$ – $18^{40}/_{41}$ inclus. à 20 f = 60
pro $18^{41}/_{42}$ I Semester – 10.
Complement der fünftheil. Gebühr – 50
130 f

Gegen diese gepfändeten Forderungen ist gegen beyde Auszügler, die für die Pfändung vorgemerkt haben, die Klage einzeln erhoben, deren Verhandlung auf den 26 y. M. festgesetzt ist, und [illegible] Verfügt wurde ist hier anzuzeigen nöthig gefunden.

Von den Erben der verstorbenen Apollonia Pauli die selbst Erbin gepfändet sind, Namens die jetzt nur mit gepfändeten Rest 24 f erhoben wurden, erhielt ich hier bey Gericht. Es restiren noch 12 f von diesen die Erbe der Frau Hegemeiers Pauli in Würzburg die nun Erbin, und die Erbe des abwesenden resp. nahen Vilgard in Nord Amerika die andern Forderungen gänzlich pfändet.

In diese neuen und andern Forderungen sind für die Erhebung dieser Posten die nöthigen Exemplare gefertigt.

Auszahl Keller ist zwar in früheren Vorstellungen angezeigt worden, so wie, daß er die gepfändeten Forderungen zu realisiren nöthig ist. Seine Familie befindet sich bei ihr Leben mit seiner Frau, den Töchtern und einem Enkel von den Eltern. Erhebungen wurden über die pfändlichen Auszügler der Pfalz nochmahlig gepflogen, und sind abermahls in den gehörigen Vorrichtungen über diesen Erhebungsgeschäft vom 5. Oktober d. J. gefertigt worden ist.

Indem ich damit diese Abschlagsrechnungen der höchsten Abschlags von 25 Kreuz. y. Ct. gehorsamst vorlege, füge ich gegen Quittung des k. Kassa von Frank. samt einer Anlage vom 16 Oct. 1841 mit einer Anlage, und vom 14 Jan. 1842 mit 3 Anlagen, dann einen Vorrath des k. Kassa von Kaiserslautern mit einer Anlage, als Anlage bey:

---

y 3 Febr. 1842.

N. 46,426.

K. Rentkasse.

in Neustadt

Vorschuß gegen die Hofkammer Johann Bollenbach von Dürkheim betr.

exp. 3/2 42

Lau. Kassa. wird neben der mittelst höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums vom 28. v. Mts. genehmigten Hofkammer Johann Bollenbach, Zahlungen zu Dürkheim an Kassa 3 neuen Hofkammerschaften, samt Anlagen nach der Verordnung vom 30. Mai 1816. Amtsblatt S. 14. N. 1. zur weiteren Verfügung zugefertigt

---

An d. Kreisregierung

Krahnenanlagegesuch

expedirt.

N. 46,427.

Anlage von 4 Krahnen, nämlich 3 Einzelstand-Krahnen und einen Doppelkrahn zur Laglandung

Nach der französischen Gesetzgebung

N° 46, 428. 4 febr. 42.

Ks Abs. in Frankf.

Untersuchung gegen Christoph Heinrich Jäger Bierbrauer von Lichtenau jetzt immerwährend Gefangener. Normann Ehrenfels wegen Landesverrath verübt.

exp. 4/2 42.

Rheinbaiern wurde zur Herstellung seiner Ruhe durch die K. gendarmerie und Franks. gebraucht, da die von ihm mitgebrachte Truppe nicht genügend war.

Die ~~der~~ dessen Auslieferung von dem K. württemberg. Ober Amt Tübingen, ~~die~~ genehmigt wird, ~~und~~ so wurde ich zufolge Vorlage der Akten, im Einklang mit den Art. 272 und 273 des Strafgesetzb. der Ansicht sein, dass er vor Abgang seiner Strafzeit nicht darf von der württemberg. Behörde abgeliefert werden dürfte.

N° 46, 429. 10.

Ad. Abt.

Verhaft eines Obern.

exp. eod.

Am 10 Sept. v. J. wurde auf Befehl des Regierungsdirectors Zapf durch die K. gendarmerie in der Pfalz ein Individuum verhaftet, welches sich Graf v. Normann Ehrenfels nannte. Bei der dem Bezirks gerichte Frankf. vorgenommenen Untersuchung stellte sich dar:

1, dass dieser angebliche Graf, unter dem Namen Baron v. Harmsfeld, und als Graf v. Normann Ehrenfels bei ~~den~~ französischen Gerichten wegen Desertion und Falschmünzerei zu Gefängnisstrafen verurtheilt worden ist, dass deren Vollstreckung er stets Gefahr durch die franz. gendarmerie über die Grenze geführt worden ist, damit er in seine Heimath zurückkehren, was er gerade für nicht gerathen fand,

2, dass dieser angebliche Graf Baron und Graf

+ (in Königreich Württemberg)

15.

Christoph Heinrich Jäger ~~wurde~~ gebürtig, ein Bierbrauer seines Handwerks, von Lichtenau im Königreich Württemberg; ~~und~~ ~~dass er~~

2, dass er unter diesem Namen im Jahre 1838 wegen einiger Ehrenbeleidigungen vor dem Oberamtsgerichte in Tübingen in Untersuchung sich befunden und aus dem Untersuchungs Arreste entsprungen ist; weshalb der Oberamtsgerichts Beschluss Auslieferung in Gemässheit des §. 25 der Staatsvertrages vom Jahre 1821 verlangt.

Der Staatspolizei Gerichts in Frankf. hat nun diesen Jäger, der fortgesetzt auf seiner Behauptung beharrt, sich Graf v. Normann Ehrenfels zu nennen, wegen Landesverrath in der Pfalz ~~zu dienen~~ unbefugten Eintritts v. J. zu einer dreimonatlichen Gefängniss Strafe verurtheilt, welches Urtheil der K. App. Gerichts Assessor Dr. J. Abt. bestätigt hat.

Bei der Anwendung der Art. 272 und 273. des Code pénal geht hervor, dass nun gegen Landesverräther verhängte Gefängnissstrafen nicht vollzogen werden muss, sondern sistirt werden kann, wenn die Heimathsbehörde den Strafurtheilen anerkennt, oder wenn das gouvernement es für angemessen findet, den verurtheilten Übelthäter über die Grenze schaffen zu lassen.

Sind Jäger, dessen Auslieferung verlangt wird, wird sich bei dem Ober Amtsgerichte

Kübinger eingene Schreibmaschine in Untersuchung befindet, wonach seiner dienstmonatliche Gehaltszuschuß-Quote in Frank. verrechnet, + [illegible] die öffentliche Buchung müsse verrechnet werden. Der Angeschuldigte schreibt es [illegible] in nachstehender Beziehung allgemeinen, diesen Zeiger ≠ belastet mit den Behörden nach Anordnung Ausgaben zu lassen, daß die Gehaltszuschuß-Quote an diese eigene Polizeyen eingetragen, eigenen er [illegible] das K. Kriegsministerium gehörig eigentlich bestimmt sollten.
Unter gehorsamster Rückgabe der Untersuchungs-Akten gleichen ich um die diesfallsige Anordnung allerunterthänigst ersuchen zu müssen.

+ Quelle

≠ eigentlich in Frank. diese meine Aeußerung [illegible] wurde, [illegible]

N.º 46,430 4 Febr. 42.

S. D. H.

Hochwohlgeborner Herr! Der Unterzeichnete Chef des K. Kriegsministeriums Effektiv-Departements Kassel und seine Ehegattin Henriette Lang von Lowenbrücken,

beide; exp. 5/2 42

Der gehorsamste Chef des K. Kriegsministeriums Effektiv-Departements, Generalmajor und Artillerie-Inspekteur Schramm.

exp. cod.

N.º 46,431.

H. Finanzministerium zu Hanau.

Untersuchung gegen Jacob Abarnet von Hanau, betr.

exp. cod.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, sehe mich Unterzeichneter mit dem Antrage dem Kabinettchen mit dem Anfrage dem selben sogleich vorladen zu lassen und die Ordonnanz zum Zustellung vorlegen zu wollen

N.º 46,432. 4 Februar 1842

H. Bankdirektion zu Hanau

Gnadenzusicherung des Nikolaus Eckstein von Obermoschel betr.

exp. 7/2 42.

Mittelst allerhöchster Entschließung v. 16 v. Mts. haben Seine Majestät der König dem Nikolaus Eckstein von Obermoschel eine lebenslängliche Zuchthausstrafe in eine 3jährige Gefängnißstrafe von 3 Jahren zu mildern geruht.
Indem ich Ihnen hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, den Nikolaus Eckstein von Obermoschel hiervon in Kenntniß zu setzen, und die Ausfertigung der ihm deshalb zugehenden Begnadigungs-Urkunde zu veranlassen. Vollzogen dann Entschließung zu Kenntniß zurückzugeben.
Für Ihre bisherige gefällige Verwendung in dieser Angelegenheit spreche Ihnen meinen Dank aus.

N.º 46,433. 5 Febr. 42.

H. Bankdirektion zu Hanau.

Die Einsendung der Strafakten betr. des K. Appellationsgerichts.

exp. 5/2 42.

Ich habe die Ehre Ew. Hochwohlgeboren, die mir gefälligst eingesendeten Strafakten über die gegen Jacob Abarnet von Hanau wegen Raubes und Diebstahls eingeleitete Untersuchung, mit dem gehorsamsten Bemerken hierdurch zurückzugehen, daß nach meiner Ansicht die zu machenden Vorschläge + in meinem unterm heutigen gestellten Antrage sogar dürften, die Strafe principaliter für die Strafanstalt in Hanau und subsidiarisch für jene von Kassel bezweckt.
Zu gleicher Zeit habe ich die Ehre Ihnen die Urschrift des K. Justiz-Ministerial-Reskripts vom 22 Januar 1842

+ [illegible] meiner

+ den Secretair-Assistent Schmitt in Ober-Ingelheim bestätigt.

≠ eigenhändig

sowie Anlagen + zur gefälligen Bescheidsertheilung
hierher in Anlage zu bescheinigender Empfangnahme
auch die vertraulich Secretairgehilfen Herr, den
die Confirmirung des Landbriefträgers Christian Hoffmann
Hofheim zurückerbittet.

Es ist zu bestätigen durch den K. Herrn Minister
seinen Bericht gefälligen gefl. Bericht, auch die in Anlage
gehörigen Qualifikations Listen der 23 Herren alten
Secretairen wiederum mit Rücksicht auf die Beförderungen
zurückzusenden, über die Herren Räthe mit einem
Theile von Ehrenbezeichnungen an den Secretairgehilfen
Herrn zu berichten, um die Ernennungsliste schließlich
gegen über eingesendeten Absand zu vervollständigen,
den auf den Herrn Herrn des K. Ober-
Appellations Senat ist, Rücksichts eingeht wie vorläufig
Ernennung vorzunehmen.

N°46,434. 5 Febr. 42.

Vr. K. Abth.

die Qualifizirung der Herr Assessor Hoffmann, Werner und Dietrich betr.

exp. 5/2 42.

In Gemäßheit der Verfügung der Verfügung vom 28 v. M. über den Assessorexamen Herrn ist
seinen Antrag und den Qualifikationsbericht
in Betreff der Qualifikation der Herrn Herr Assessor Hoffmann, Werner und Dietrich alles
Nachstehendes vor, der die Ernennung der
Qualifikationsnoten in den früher eingesendeten
Verzeichnissen eine ist scheint, auch Ihrerseits
Einverstanden ist, eines ist zu Verfügung
bitte.

Vr. K. Abth.

die Ernennung
zu Landgerichts Assessoren
in der Pfalz betr.

exp. 5/2 42.

N°46,435. 5 Febr. 42.

Der Justizminister des Präsidiums der K. App.
gerichts vom 20 April 1837 ernannte und die
Ernennung zu Landgerichts Assessoren betr. erlasse
dem Minister vom 6 v. M. auf Ihrerseits
der Verfügung nicht beigefügt worden ist,
einen in Gemäßheit höchsten Erlasses vom
31 ejusdem ungesäumt gefälligst nachzuholenden.

Vr. K. Abth.

Freiherr von Hompesch

exp. cad

N: 46,436. cad.

Praelegia von 3 Rechtspraktikanten zum
A. Daniel Franck, Gutsbesitzer in Grosshainfeld
für, Ludwig Fourtel, Advokat in Neustadt
Enzian Weinsberg in Frankenthal,
C. den Notariatsakt des in Kirchheimbolanden
wohnhaften Justizrath Friedrich Scholl für
2, Carolina Scholl, in Dreisen bei Kirchheim
Bohm in der Eigenschaft in Frankenthal am Main,
D. den Gabriel Jos. Caspar und Paul Julius,
Handelsleute in Mannheim, für
3, Leonora Kuhl, Wittwe des Notariats
Jos. Daniel Kissel, Kaufmann in Frankenthal a/M
in gemeinschaftlichen Verhandlung

Vr. K. Abth.

Kreisdirektion
zu Landau
obige Entwurf

exp. cad.

N: 46437. cad

Demselben zum Empfang des Exemplars
Brief zur Zustellung an den Handelsmann Isaak
Emsheimer zu Zweibrücken zurückgesendet

№ 46,438.

5. Januar 1848.

H. Kanzlei.

Verhandlungsprotokoll

copt. 5/1 48.

demselben 4, für 1, den Schiffer Kaspar Maurer in Rheinhausen 2 Jacob Berg, Gutsbesitzer in Oberwyhl 3 Carl Berg, Müller, 4, Johann Georg Maria Mundorf, beide in Marxheim wegen Verhandlung gemacht.

№ 46,439.

cv.

H. Präs. in Landau.

Gesuch des Rechtspraktikanten Carl Moritz Rappenthal um Dispensirung vom Vorprüfungsjahr.

Bez. gericht zu Landau um Dispensirung vom Vorprüfungsjahr.

Acta: 5/2. 48.

Das K. Justiz Ministerium hat durch Reskript vom 31 v. M. pr. 5ten mir das anliegende Gesuch seiner Anzeigung des Reskriptes vom 28 ej. mgts. über das Gesuch des Advokaten Jacob um Dispensirung von einem Jahr praktischer Gerichtsarbeit vorgelegt, ohne selbst zur Entscheidung überhaupt, noch vorher zur Vernehmung des Bez. gerichts.

Mit Bericht vom 29 v. M. habe ich die von sämmtlichen Beigeordneten Entscheidung über das von Rappenthal in Landau eingereichte Gesuch mit einer von dem Vorsitzenden gemäß schriftlich eingeholten Vernehmen der übrigen Richter zugelegt.

Da diese gutachtlichen Berichte sich mit den allgemeinen Reskripten durchkreuzen haben, so erwies es sich als vor der Hand nöthig, ob die Vernehmung des Bez. gerichts über in Betreff der bezeichneten Gesuche, oder über alle gepflogen wäre; ersterfalls der von mir mittelst Zuschrift vom 3 d. M. gestellte gutachtliche Bericht über das Gesuch des Advokaten Jacob vor der

† auf dieses Gesuch

† weiter oder weiteres

† mündlich

hierauf stattzufindenden Vernehmung des Bez. gerichts.

Wenn Sie jedoch bis zum 10 d. M. keine weitere Äußerung von mir erhalten, so haben Sie das Gutachten des K. Bez. gerichts über die Frage zu vernehmen, ob nach den seitherigen Leistungen, dieses Bezirksamt das Gesuch genügend befürwortet, das Gesuch mit Berücksichtigung, daß [illegible] neuen vielzweigigen Geschäfte, welche mit der mit erstattenden Gutachten des Vorstandes [illegible] nach dem Ausscheiden des Vorstands von Lobstein [illegible] der Besorgung der übrigen Arbeiten [illegible] sei, von der Vollständigkeit des neuen oder weiteren Beigebens eine vollkommen gute Aburtheilung dieser Stelle voraussetzt erwarten können, eventuell allenfalls in Betracht zu ziehen hätte, ob z. B. die Gesuchstellers Verwandte der Advokat Jacob mit der Absolvirung seiner zehen Jahre in Landau Leistung und Berücksichtigung des Dienstalters im Dienste zu stehen genügend sind?

Das mit Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse [illegible] bisher die zu begutachtende Frage [illegible] entweder sich dermalen klare genügend erscheint, oder durch [illegible] der Bestellung des neuen oder weiteren Beigeordneten

Die zu begutachtende Frage entweder sich mittels

+ ergänzt

...rst die weitere, ob durch die Ernennung des neuen oder weiteren Distrikts-Arztes dem Gemeinderathe-Beamte durch welche vollkommen + entsprochen ergehalten ergänzten.

5/Febs. 42.

Nº 46,440.

Kl: Benzinnung d. Pfalz d. d. Speyer

Distrikts-Aufzug, Kl: ...

exp: 5/2. 42.

An die Königl. Kreis-Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer.

In dem Einberufungs-Erlasse vom 20ten 21ten 21ten u. 28ten Januar d. Js. ernannten 1) Michael Ballo von Kleinniedesheim, 2) Jakob Dallmas v. Frankenthal, 3) Nicolaus Haak zu: von B. Kassel, 4) Bernhard Hasselberger von Speyer, 5) Heinrich Jakobsen von Kaiserslautern 6) Christoph Friedrich Jäger v. Eschenau, 7) Johann Baumgärtner von Hagenbach, 8) Ludwig Reichert v. Selz, u. 9) Karl Schlemmer v. Frankenthal, wird hiermit Krankheits, zur weiteren Verfügung anzuzeigen mit. zurückgeben. —

Nº 46,441.

ead

Hohenstaufen-Gesellschaft in Landau

exp 6/2 42

Uebersendung einer Rechnung von Herrn Cuppis und Karl Giulini, Handelsleute in Mannheim, für Wilhelm Badani, Handelsmann in Mannheim, zur weiteren Rechnung.

Appellationsgericht in Zweibrücken. Abtheilung des Innern.

exp ead.

Nº 46,442.

ead

Uebersendung einer Rechnung von Herrn Baltes, Arbeitsmann zu dem Grabhügel bei Gd. Bindersmühlbach, für Carl von Hugstetten zu Hellenbach, Gutsbesitzer in Gnau, Landwehr-Cyzirkularien, wird Rechnung

---

Kl. Bezirksamt Landau

exp 5/2 42.

Nº 46,443. 5 Febs. 1842.

Dem selben eine Rechnungen, nämlich 1) Moritz Mayer, Schneidermeister, 2) der Wirthschaft Baida in Frankenthal 3) Johann Landin, Gutsbesitzer, 4) der Wirthschaft Baida in Dirmstein, zur Zahlung an denselben anbei.

Kl. Bezirksamt Landau

Rechnungen zu Handen Johann Baumgärtner von Hagenbach zurück

exp ead

Nº 46,444. ead

Die mit Einschreiben d. d. Bezirksamt Landau Rechnungen Johann Baumgärtner dahier zurück. Doch wurden anbei auf Erledigung der anbei zu Rechnungen zurückgegeben Gebrauch zurück bemerkt

---

Kl. Bezirksamt in Landau

Rechnungsbescheinigung des Baumgärtner von Hagenbach, Kostl.

exp ead.

Nº 46,445. ead

Uebersendung einer Rechnung vom 30. v. Mts. worüber die dem Rechnungsbescheinigung ausgestellte Rechnungsbescheinigung zurückgegeben wird.

Kl. Bezirksamt Landau

Rechnungsbescheinigung

exp ead.

Nº 46,446. ead.

Den Kl. zurückgegeben Rechnungen über die Zustellung vom 24. August v. Js. 1478. dem Taglöhner der Elisabetha Katharina, Ehefrau von Johann Adam Knöpfle, Hufschmied in Edenkoben, dieselben am 22. November v. Js. in Pfand gegeben, mit dem Auftrage denselben demselben Rechnungsmachern Knöpfle beizubringen

und die notwendigen Kosten im Betrage von 5 fl. 39 x. anzuweisen, denselben anzuhalten zu lassen und einzusenden,

---

№ 46,447. 27 februar 42.

Dem selben Verordnung betreff d. Rekrutirung

Fr. Landrath Landau

rekrutirung betreffend

Blumäger

von Kinzweiler, an.

zu Dachstuhl, bett.

exp 7/2 42.

№ 46,448 cod

Uebersendung des Verordnungsentwurfs d. Rekrutirung

An denselben.

rekrutirung betreffend

Fr. Graf Carl von

Virmont, in gleicher

Angelegenheit, bett.

exp cod.

№ 46,449 cod.

Fr. Kl. Majestät.

Verordnung

für Marquardt

Handel von Kleinau

munitionär, bett.

exp cod.

Der Marquardt'sche Handel von Kleinau betreffend.

Verordnung zu einer präventiven Haftung d. Strafe gegen Beschuldigten zur Sicherung dieser Strafe in das Vermögen desselben Beschlag gelegt worden war, hat der k. Landrath zu Trarbach auf den Grund einer ärztlichen Zeugniß und, wonach der selbe eine acht Monate alten Kindes wegen und zu erhalten hat, und die Sperrung der Mittel von denselben bewirkt hat für diese als für einen von dem verstorbenen Folge sein könnte einen Vermögensstand von einer Person beantragt.

Laden ist kay. kl. Majestät der Vorschlag, Handelsmann zu Landau auf die Einlegung gegen Verfügung in Berlin, bitte ich und die nachträgliche Genehmigung die Sperrung viel der Rekrutirung zu bestätigen Vermögensstand.

L. S. JR

Verordnung zu gegen Ver. der Bürgermeister zu Offenbach am 10ten Februar 1836 genehmigten Wahlhandlung betr;

exp: 9/2 42.

№ 46,450. 7ten februar 41.

Wahlhandlung des Bürgermeisters zum 10ten May Verordnung 10ten May 1838 betreffend die Wahl der Deputirten des 12ten Rekrutirungsbezirks und des 12ten Departementsbezirks in Landau, zu welcher in der Verordnung vom 5ten des Königs Majestät zu ernennen Bürgermeisters zu Offenbach ein ganzgehaltliche Verordnung des Wendel Leyer von Louisville, des Daniel Felt und des David Vogel sämmtlich in Amerika, woselbst sie, ursprünglich gebürtig sind, in Marburg wohnhaft.

Auf im Reskripte des kl. Justizministeriums vom 21ten Juni cpd. a. enthaltene Requisition, ein genügende Legitimation zur Verordnung der benannten Individuen betreffend, wird bemerkt, daß zwischen dem Reskript unterschrieben ist, und die Wahl des neuen Bürgermeisters, so gültig wie der Verordnung des kl. Landrathes von Landau, den Zeugniß und eidesstatt ausgefertigt in Anordnung bringen zu müssen. —

№ 46,451. cod.

Fr. Generalprokurator Meyer

Ein Memoire und Tapp zu Thalfischweiler,

betr;

exp: 9/2. 42.

Rekurs Reichsfreiherr des mit Erlass vom 8ten v. Mts. in vorliegenden Rekrutirungsakten gegen den Beschluß, angefangen hiesiger Fr: vom Zulassung kl: Regg. d. Pfz. d. 2ten d. Mts. wodurch ein Rekrutirungsbefreiung zur Verordnung desselben gegen der Fr: Reichsfreiherr des Peter Heinrich Franzreb von Hahenow, gegen ertheilten Abschaffung. —

J.: Staatsbaumeisters

Clusius.

Genehmigung des Ayo-
thekers Clusius-Weigand
zu Steinbrück,

bet.;

copi: 9/2. 42.

№ 46,452. 7. Februar 42

Seine Majestät der König haben in Genehmigung des Immediatgesuches des Rabbiners Katzenellenbogen zu M. gnädigst geruht, demselben die Allerhöchste Genehmigung zur Annahme des Allerhöchsten Ordens pour le mérite zu ertheilen, wovon Ew. Hochwohlgeboren hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 31. Januar 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Bodelschwingh Hochwohlgeboren

Trier.

№ 46,453.

cob

S. B. 186.

Genehmigung eines dem Hüttenbesitzer Jakob Jaspis zu Kamerau ertheilten Privilegiums,

bet.;

copi: cob.

Der Kaufmann Krieger hierselbst hat in seinem Gesuche um Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zu einer Actien-Gesellschaft zum Betriebe der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt, welche unter der Firma Krieger & Comp. hierselbst errichtet werden soll, um Ertheilung des Prädikats eines Königlichen Commerzienrathes nachgesucht.

Ich habe Ihnen, wie dem Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Bodelschwingh Hochwohlgeboren zu Trier, welcher mit Berichterstattung in dieser Angelegenheit beauftragt worden ist, auf Ihre Berichte vom 18. Dezember v. J. und vom 19. Februar d. J. hierdurch eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem Kaufmann Krieger hierselbst die Allerhöchste Genehmigung zu der gedachten Actien-Gesellschaft zu ertheilen, und daß Allerhöchstdieselben auch dem Kaufmann Krieger hierselbst das Prädikat eines Königlichen Commerzienrathes Allergnädigst beizulegen geruht haben.

Berlin, den 24. Februar 1842.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Bodelschwingh Hochwohlgeboren

Trier.

16.

An Berg. Ob.-Amt

Z.

die Genehmigkeitsbestätigung in Forstsachen betreffen in der Pfalz betr.

copi 8/2 42.

№ 46,454. 7 febr. 42.

Ministerialreskript zu der diesseitigen Zuschrift vom 5 v. M. über den Amtsbezirksstreit zwischen K. Berg. und Fürstenthum K. Oberamt. vom Rezeg wegen Abtretung des K. zweibr. Forstamts Rockenhausen vom Rezeg wegen der Forstgerichtsbarkeit in Forstsachen.

Es ergiebt sich daraus, daß die Bezirksamtsvorsteher in Rockenhausen, Kusel, Pirmasens, Zweibrücken, Homburg, Landstuhl, Kaiserslautern, Frankenthal, Speyer, Germersheim, Landau, Bergzabern, Edenkoben, Neustadt, Dürkheim, Grünstadt, Kirchheimbolanden, Winnweiler, Kusel, Lauterecken, Meisenheim, Kirn, Simmern, Kreuznach, Bingen, Alzey, Oppenheim, Worms, Frankenthal

An d. Min.
für Elsass-Lothringen.

Benachrichtigung der Regierung d. Regierungs-Präsident Langenberg ergeht hier.

cop. 8/2 42.

N° 46,456. 7 febr. 42.

Am 19 v. M. ernannten bey einer Staatsbürgerwahl in dem pfalzischen Distrikte gegen Absendung gesetzt, daß mein Kanzler Geiße auf das mir durch Königl. Regierungsrath v. Lichtenstein auf Grünweisen.

Kanzler Geiße hat diese Angelegenheit durch Vorlage von drey Listen der K. Reg. mit der allerunterthänigsten Anfrage zur Anzeige gebracht, daß sie mit Rücksicht auf die Ehrenhaftigkeit der Candidaten bezüglich durch Abstimmung [illegible] ernannt seyen, indem zur ernennungsmäßigen Besetzung der Stelle [illegible] Motive vorliege, die [illegible] für die Ernennung des Ersteren bestimmend erscheine; ersuche die K. Reg. der Pfalz den Antrag [illegible] fest, daß von der Veröffentlichung der Ernennungsurkunde [illegible] die vorläufige Benachrichtigung des Kanzlers Geiße Anzeige gemacht werden möge.

Indem ich die Genehmigung der K. Reg. von Pf. nebst Anlagen gehorsamst vorlege, stehe ich um baldgefällige allergnädigste Verfügung an, indem die vorgetragenen Umstände die Rücksichtnahme [illegible] erfordert [illegible].

N° 46,457. cad.

An d. Min. in Landau.
Benachrichtigt eine obere.

cop. 8/2 42.

An 19. v. M. ernannten in dem pfalzischen Landbezirke [illegible] bey einer zum Kanzler

+ wegen Kanzleibenennung gegen das Gesetz vom 2i Augst. 1815 d. L. litt. b.

der rechtmäßigen Wahl vorgeschlagenen Candidaten gegen Absendung gesetzt, daß mein Kanzler Geiße in Landberg in der nächsten Sitzung die Regierungsräthen v. Lichtenstein auf Grünweisen.

Sollte hierüber etwa + eine Anzeige einlaufen, so wollen Sie diese vor der Hand bis zu eingehender Rücksprache mit sich behalten lassen, bis die Feststellung des d. Gesetzes Ministeriums eine entsprechende sage, ob die von dem Kanzler Geiße vorgenommene der K. Reg. vorgeschlagenen Candidaten durch Ernennung [illegible] entsprechend erachtet soll oder nicht.

N° 46,458. 7 febr. 42.

An d. d. Min. der Reg. d. Reg. ernannten

Die Bekanntmachung der Ernennung der K. Reg. ernannten Beisitzer [illegible] betr.

cop. 8/2 42.

Die in Absicht der in Landau ernannten Regierungsräthen über die bey den Reg. ernannten [illegible] Collektivanträgen [illegible] Folgen nach genommener Einsicht zum ergebensten Gebrauche zurück.

In Landau. Allhier ernannt sprechenden in den beyden in dem Regierungsrathe des Rheinkreises Keller fürgewesenen Collektivanträgen f. gegen die Absetzung Bestrebens [illegible] / die Acten sich noch in den Händen des Rheinkreis Commissairs Eichmann befinden, ohne daß die bereits mitgetheilten prov. Akten mangelhaft, unrichtig, oder abgeändert erachtet sind, so erstatte [illegible]

den Hrn. Bez. Präsidenten schriftlich Anzeige machen, damit dieser die Entschließungen abfasse.

Für Frankt. ist es nöthig, auf den Vorschlag zurückzukommen, daß die Vorsteher der Distrikte zu ernennen, daß dagegen die wirkliche Benennung der Distr. Vorsteher in Frankt. den Vorschlägen in Betreff der Collectivnamen vor der Hand noch möglich abzuhelfen, weil dieser sonst Anlaß geben kann.

№ 46,459. 7 febr. 42.

Der Kön. Kreis- in Speyer.

Die Vorschläge zu den Distr. Vorsteherstellen betr.

Das mit Zuschrift vom 22 (für Zweibr.) 24 (für Landau) u 25 (für Frankt.) vorgelegte Verzeichniß folgt nach genommener Einsicht zurück.

exp. 8/2 42.

№ 46,460. 8 ej.

Die Kön. Regierung der Pfalz in Speyer.

Die Controlirung der Notariats Acte betr.

exp. 8/2 42.

Es wird mit Anfrage hiemit vom 28 v. M. vorgelegten Akten folgen mit dem Bemerken zurück, daß es angemessen erscheint, über bezüglich der von dem Adjunkten beantragten Ertheilung einer Beförderungsstelle, Ansicht des K. Landrathsamtes in Betracht mit der Äußerung beauftragt werde, so gewärtige die gefällige

---

Nachricht wegen auf die Ertheilung der Erlaubniß auf die eigenmächtige Postspedition acht beigefügte gewärtige; gegebenen Falls mit Rückberichte mit dem K. Landrathsamte hierüber Anhalt zu finden sein.

№ 46,461. 8 febr. 42.

K. Reg. d. K. des I. in Speier.

Die Controlirung der Notariats Acte betr.

exp. 8/2 42.

Hiherseits K. Reg. erhebt auf den in Abschrift hier beigefolgten Bericht der K. Landcommissariats vom 31 v. M. zu bemerken, daß, bezüglich der durch Abschrift vom 24 ejusdem vorgelegten Verzeichnisse der Notariats Acte Behufs Vornahme der Controlirung, die Controlirungsmaßregel der Verordnung vom 20 ej. durch das Amtsblatt + bekanntlich eingeführt soll; weshalb wenn sich hierauf die Vorschläge zu stellen.

+ der Pfalz

№ 46,462. ead.

Hofgerichts Assessor Verhandlungsmaterien betr.

exp. 9/2 42.

Mit Beziehung auf die Zuschrift vom 13. v. Mts. № 38. beehrt man sich, die nachgesuchte Hofgerichts Assessor Verhandlungsmaterien hier beigeschlossen zu übersenden.

Kaiserslautern, den 9. Februar 1842.

№ 46,463.

Gerichtsbote Brandt dahier Versetzung als Gerichtsdiener von Lembach betr.

exp. ead.

Dem Gesuche des Gerichtsboten Brandt dahier um Versetzung als Gerichtsdiener nach Lembach wird hiemit Genehmigung ertheilt.

Jeanette Babette Brandt
ehemals
Verurtheilung gegen
Theobald Elkan von
Lebus (jetzt Elkan
Wolf von Minden-
wiesenburg, dat.

exp. 9/2 42.

An das k. b. protest.
Consistorium zu
Speier.

Die Trauung solcher
Juden eyrische noch
nicht in die Civilstands-
register einzutragen-
den seien, betr.

exp. 10/2 42.

N: 46,464. 39. Februar 42.

Jeanette Babette Brandt ehemals mit dem Zusatze
des Verurtheilungsurtheiles und anderen Namen
Elkan Wolf von Minden-wiesenburg, beantragt.

N: 46,465. rod.

Die mittelst gerichtlicher Zuschrift vom 9. pras. 6. d. M. seiner gefälligen Note mit anliegenden zurückfolgenden Urkunden betreffen die Lösung der Frage, ob der Geistliche ohne sich neuer Verantwortlichkeit auszusetzen

1. Ob der Geistliche nicht die Trauung eines Paares vornehmen dürfe, dessen Geburt nicht innerhalb 5 Tagen nach Art. 55. des Civil Gesetzb. in die Civilstandsregister eingetragen worden ist, oder

2. wenn solche, dessen Trauung wegen Nichtbeibringung oder gesetzlicher Unbeweglichkeit der Urkunde über die Geburt der Braut vor vollzogener Eintragung in die Civilstandsregister geschehen ist?

Der für die hier vorgekommenen Verhältnisse der General Commissair vom 28 Frct. IX (Bull. 63) gewährt den Geistlichen die Befugniß Trauungen bezüglich der Acte, der Zeugen und Abschriften vorzunehmen, wenn nach Vorlage [illegible] Urkunden seiner Verpflichtung der Civilstands Acte die Eintragung der Geburt, der Heirath oder des Absterbefalles in die Civilstands Register nachgewiesen sey, und setzt [illegible] für alle diese Fälle eine Geldstrafe von 100 – 500 Francken und eine Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu 2 Jahren fest.

Der Motiv zu dieser Verfügung wird angegeben, „daß die Entfernung zu Vollziehung der Civilstands Formalitäten vor dem „Geistlichen, welche nach gehabter religiöser Feierlichkeit, der Ehe beigewohnt glauben, eine Verletzung „der Gesetze und die übrigen zur Aufrechthaltung der Civilstands „Register vorgeschriebenen Formalitäten zu „umgehen, wodurch die Sicherheit des Eigenthumes „und die Rechte der Familien gefährdet seyen.

Das Strafgesetzbuch von 1810 verfällt im Art. 199. [illegible] mit Geldstrafe von 16 – 100 Francken gegen den Geistlichen, welcher eine Trauung vornimmt, bevor sie vor dem Civilstands Beamten vorgenommen worden, welche Strafe nach Art. 200 in Gefängnißstrafen umgewandelt wird.

Diese Strafbestimmungen stützen sich auf folgende Ausdrücke:

Le troubler apporter à l'ordre publie par les ministres des cultes dans l'exercice de leur ministère, und dann H. 1. die besondere:

Les Contraventions propres à compromettre l'état civil des personnes.

+ zur Verantwortung kommenden

Abgesehen von der für [illegible] + [illegible] Strafe ob der Art. 358 ib. auf den Geistlichen anzuwenden sey, welcher ohne vorherige Beibringung des Civilstands Beamten zur Trauung, die Ehe vor dem Priester vollzieht, / : eine Strafe die der Cass. Hof in Paris durch Urtheil vom 27 Juni. 1832 genehmigt ausgesprochen hat : / [illegible] Namen der Ehegatten

+ an die Stelle der

≠ oben so

Hervorhebung, daß + ~~Im~~ Hinblick auf Art. 484. ~~die~~ die Strafbestimmung des Kassationshofes des Generals Bonnissent bezüglich der verbotenen Abstimmungen unter den angeführten Artikeln ≠ nicht weiteren Gehorsam, als die bezüglich der Ehrenstrafen von Richtern und Beamtenstellungen vorgesehenen durch Art. 484 des Strafgesetzb. aufgehoben worden ist.

~~Der~~ Erlassung einer Instruction nach dem Antrag des Abgeordneten Frank, nach welcher die Geschworenen ~~angewiesen~~ verpflichtet wurden, in Fällen der Art. 1 & 2 angeführten Art, die Strafe eines Hundert vor dessen Einbringung in die Gerichtsverhandlung herbeizuführen, widersetzt der Antrag den Gerichtshof, bevor sie ihr Gutachten in Anwendung zu setzen, und selbst die ~~Ge~~ Personen, welche ~~die Abstimmung~~ ~~verhindert~~ ~~wegen der~~ die Strafe trafen die Abstimmung verweigert, die Gebühr nach Art. 55. des Civ. Gesetzb. ~~zu~~ ~~verlieren~~ verzuzeigen, nach die Bestrafung des Art. 346 des Strafgesetzb. in Betracht der Geschworenen zu wenden, ~~Indem~~ ~~liegt~~ ~~darin~~ Beweis, ~~Indem~~ ~~in~~ ~~der~~ Strafe Mittel Zwangsmittel anzuzeigen. stehen.

Es fehlt gewiß gerecht gerecht ~~ab~~ einzusehen ob, daß die Aufrufung oder ~~Auf~~ Aufforderung dieser Auflage zur Anzeige genügt erachtet, zwischen Strafe zur Bestrafung der Gebührt Anzeige bey dem Civil Gerichte Einreichung durch die dazu geeigneten Personen stehen könnte, eventuell die in dem Vorschlage des General Bonnissent angeführten

Verhältnisse nicht stehen würden, die nach der bestehenden Gesetzgebung, ~~nach die~~ siehe art. 20. des Gesetzes vom 7 Vend. IV über art. 319 &c. des Civil Gesetzb: ~~nach die von den Geschlossen~~ die Gebühr so wie die Abstimmung nicht durch Zwang. nicht die Geschlossen gewöhnlich anzuzeigen eigentlich Pflicht.

Wegen der Erfüllung solcher Obsorgfalten der Geschlossen durch gegen eine gewöhnliche Strafverfolgung gesichert wären, so dürfte es Zweifel ohne daß einer diesfälligen Absetzung entgegenstehen könnten, die über die Strafverfolgung entscheidet, so wird es von ihr abhängt, zur Vollziehung der Gesetze in der angezeigten Beziehung beizutragen, und ~~die~~ Sie muß der Angst ein Strafverfahren zu beobachten, gesetzlich zu deren Gebührentrichtung zu verurtheilen gezwungen eigenen.

Indem wenn sich darauf, diese auf die gesetzliche Antwort zu verweisen, ist wenn der Ansicht, daß in der zu verfassenden Instruction auch dieser Gesichtspunkt nicht ~~zu~~ ~~übe~~ mit Stillschweigen zu übergehen seyn dürfte.

S. L. W. V. 16,166. 19ten Februar 42.

Gnadengesuch des Gottfried Paul v. Jakob Paul von Zinningen, bitt.

exp: 10/2. 42.

Clerc von den Rubriken zuzuweisen Gesuch des Jacob Paul v. dem Antrage zu zeigen, dass das Gesuch des Jacob Paul abzuweisen zu bescheiden sei, dass dem Gottf. Paul verhängte Gefängnisstrafe zum Theile nachzulassen stehe, —

S. B. 176.

Gemeinden Schmitt von Jakob Schneider v. Heinrich Hartmann von Reinbach, Kläger;

copp: 10/2. 42.

No 46, 467. 9/2 Febr. 42.

Der früheren Gesuch mit dem zurückgenommenen Antrage anhängig, dasselbe, in soweit es den Vorbehalt der gegen den Betrag verbürgten Gebührenansätze, so wie die Aufhebung oder Konfiscation ihres Gewehres zum Gegenstande hat, als Gesuch zu Protokoll gegeben, oder dasselbe in sofern es auf den Erlaß der gegen Jakob Schmitt verhängten Gefängnißstrafe von 14 Tl. lautet, abgewiesen zu bescheiden; dieß auf die Herausgabe des confiscirten Gewehres auf die Verwendung zu den Akten nicht zu erlassen sey.

No 46, 468 cod.

Kgl: Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer

Gemeinden des Peter Jakob Schweitzer, Gilcher von Eschweiler, Beklagte;

copp: eod.

Der von dem Rubrikaten gegen gemeldten Gesuch, worüber den vollzugsmäßigen Bericht der gegen sie gegen Beklagten Verwaltungsstelle in Hinsicht der Konscriptionspflicht des Jakob Schweitzer von Eschweiler, zum Gegenstande hat, hat es bei dem Erkenntnisse vom 24. Dec. resp: 8. Jan. sein Bewenden, wenn der Beklagte nicht binnen 8 Tagen nach Zustellung gegenwärtiger Verfügung, gestützt begründete Akten zurücke und um Hilfe um gefällige gutachtliche Rückäußerung zu ersuchen.—

No 46, 469. cod.

S. B. 177.

Kgl: Bezirksgericht Landau in der Pfalz wegen des 1ten Quartals 1841/42 Kläger;

copp: 10/2. 42.

Das Gesuch über die Kgl. Bezirksgerichte in der Pfalz wegen des 1ten Quartals 1841/42 gestellten Pässe zu genehmigen und den bezüglichen Tabellen Aktenmäßigkeit bezeugt.—

No 46, 470. 10ª Februar 42.

Unter Beziehung auf den Zuschrift vom 24ª v. Mts No 4182. zurückgestellten Gesuches, sind wenn die Kgl. Rent- u. Kreditgerichte die Gesuch. Akten über Militär-Ersatz-Kammer zur weiteren Verfügung zu übersenden.

No 46, 471. cod.

Militär-Ersatz-Kammer des Kgl. Rent- u. Kreditgerichts in Nürnberg.

Die Gesuch. Akten über Militär-Ersatz-Kammer gegen den Militär-Pflichtigen Glöckner von Landau, Kläger;

copp: 10/2. 42.

Kgl: Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer

Die Qualifikation des Gesuch. Arztes, Kläger;

copp. eod.

Militär-Ersatz-Kommission der Pfalz für das Jahr 1842 zu Speyer.

Die Gesuch. Akten über die Militär-Pflichtigen Glöckner von Landau, Kläger;

copp. eod.

No 46, 472. cod.

Unter Bezugnahme der Verfügung vom 31ª Januar d. Js. Zuschrift vom 25ª Novemb. v. Js. nebst zurückgestellten Gesuches, benachrichtigt man die Kgl. Regierung des Kgl: d. Innern in Kenntniß, daß der Gesuch. Müller zu Obersimten die Gemeinde Simten zu gestatten Entschädigungssumme, wenn sie gegen seinen Antrag, so lange damit, bis seine Forderung befriedigt sey.

Mein ehemaliger Assessor bei dem [illegible] Appellationsgericht [illegible]

Ich ersuche Sie ergebenst, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie mir Ihre Einwilligung dazu ertheilen, daß ich Sie zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Auscultatoren ernenne.

Berlin, den 10 Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler

An
Se. Excellenz den Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts
Freiherrn von Manteuffel
Hochwohlgeboren
hierselbst

Nr. 46,473.

Ich habe Ihr Schreiben vom 10ten d. M. mit Vergnügen erhalten und ersehen, daß Sie mir Ihre Einwilligung dazu ertheilen, daß ich Sie zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Auscultatoren ernenne.

Ich ersuche Sie demnach, sich gefälligst am 15ten d. M. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäfts-Locale, Wilhelmsstraße No. 74, einzufinden, um an der Prüfung der Auscultatoren, welche sich an diesem Tage bei mir melden werden, Theil zu nehmen.

Berlin, den 12ten Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler

An
Se. Excellenz den Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts
Freiherrn von Manteuffel
Hochwohlgeboren
hierselbst

Nr. 46,474.

Ich ersuche Sie ergebenst, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie mir Ihre Einwilligung dazu ertheilen, daß ich Sie zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Auscultatoren ernenne.

Berlin, den 10ten Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler

An
Se. Excellenz den Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts
Freiherrn von Manteuffel
Hochwohlgeboren
hierselbst

Nr. 46,475.

Ich ersuche Sie ergebenst, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie mir Ihre Einwilligung dazu ertheilen, daß ich Sie zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Auscultatoren ernenne.

Berlin, den 10ten Februar 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler

An
Se. Excellenz den Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts
Freiherrn von Manteuffel
Hochwohlgeboren
hierselbst

17.

Der K. Ass.

Die Abordnung der Subhastations-Commissarien in Landau betr.

+ so rejn

exp. 12/2 42.

Nr. 46,475. 10 Febr. 42.

Ich habe Ew. K. M. bezüglich der Abordnung der zu Subhastations-Commissarien in Bergzabern und Landau die Gutachten des K. Advocat-Fiscalamts bey den Bez. Gerichten von Berg. und Landau, + des Präsidiums des P. App. Gerichts, sowie der mündlichen Aeußerungen des Fiscalats ehrerbietigst vorgelegt, die Anordnung des Subhastations-Verfahrens in Immobilien und über die Ertheilung der Zuschläge betreffend, und erlaube mir nun die Vorschläge in Gemäßheit derselben ehrerbietigst zu unterbreiten.

Zum Subhastations-Commissarien in Bergzabern bezeichnen sich:

1. Subhastations-Commissar Boye in Germersheim principaliter, (zur Substituirung in dem von Landau).
2. Subhastations-Commissar Lorscher in Pirmasens,
3. Subhastations-Commissar Haase in Zweibrücken,
4. Subhastations-Commissar Hofmann in Kleinkastel.

Zum von Landau:

1. Subhastations-Commissar Boye in Germersheim,
2. Advocat Ludwig Haas in Landau,
3. Subhastations-Commissar Rosemann in Göllheim,
4. Subhastations-Commissar Schreiner v. Lerchenfeld in Rockenhausen.
5. Subhastations-Commissar Pendele in Bliescastel,
6. Subhastations-Commissar Finck in Kusel.

Advocat. vollkommen

+ um die gestrichenen oder gute neutrale Steindruckereibesitzer

+ Es liegen ferner noch die Gesuche von 12 hies. ansässigen resp. konzessionierten Lithographen, und von einem gewerbsmäßigen Druck-Unternehmer die als Gewerbsgehilfen oder Lehrlingsgesuch geschriebene Eingaben, vor.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Gesuche der Steindruckereibesitzer eigentlich nur eine bloße Anerkennung ~~verlangen~~, begründen, nur billige Berücksichtigung verdienen vor den Eingaben, welche noch nicht in diesem Gewerbszweig angestellt sind, habe ich diese Anerkennungs-Gesuche mit denen übrigen neuen Eingaben, über den bestehenden Bedarfs-Lithographen zum Gutachten mitgetheilt.

≠ um die gestrichenen Worte

Der k. Bedarfs-Lithograph der hiesigen Steindruckereien hat ~~mir~~ ~~dem~~ mir gefälligen Schreiben mit dem Bezirks-Gewerbs-Inspektionen für die Steindruckereibesitzer 1. loco den Steindruckereibesitzer Boye in Germersheim, dann 2. loco den Steindruckereibesitzer Lauson von Pirmasens, und mich diesen die zwei übrigen Eingesessenen, Steindruckereibesitzer Haase in Landau und Gewerbsgehilfe Hofmann 3. und 4. loco in Speyer genannt.

Auch der k. Bedarfs-Lithograph in Landau, welchem ich in meinem Schreiben auch die besondere + Tüchtigkeit der Steindruckereibesitzer in Landau namentlich und die vorzüglichen Eigenschaften hervorgehoben habe, die ein Steindruckereibesitzer ~~in~~ + seiner Stellung vollkommen ~~soll~~ zu entsprechen, äußerte sich dahin, daß er unter allen Obengenannten keinen geeigneteren Mann für diese Stelle zu bezeichnen wisse, ~~als~~ als den Steindruckereibesitzer Boye in Germersheim, und bringt diesen für Landau 1. loco in Vorschlag, da auch dessen politische Zuverlässigkeit nicht bezweifelt werden könne, und nach ihm 2. loco ~~den~~ den Lithographen Haase, von dem er zwar keine Kenntniß seiner jetzigen Geschäfts- auch zugesteht, daß er aber bezüglich seiner bisherigen Leistungen und seinen Vermögensverhältnissen bey Besetzung der Steindruckereistelle in Landau vorzuziehen zu werden verdiene erachtete.

+ besitzen müsse, Eine

+ besonderer

≠ obgleich ich über die Qualifikationsnoten II III III I der Vorschrift,

Die Steindruckereistelle in Landau ist nicht von + Bedeutung und deren Besetzung ~~ist~~ ~~besonders~~ wichtig als jene von Pirmasens. Steindruckereibesitzer Lauson ≠ scheint für mich der Ansicht des k. Bedarfs-Lithographen und der Bezirks-Gewerbs-Inspektionen vollkommen

† von Grevenstein

† durch verbesserte Anfertigung

‡ als Polizeikommissair provisorisch angenommen

† eigen sind bey Landrath Boye der Fall nicht.

† wegen des Ober-Landrathsamts in Landau genannt,

† wahrscheinlich verschrieben

gnädigster Herr Präsident, ehrfurchtsvollst

Boye † aus Landau aus diese Stelle aus vorzüglicher Achtung versetzt werde.

Für diese Combination spricht, daß die Wünsche gegnerischer Communen bey gleichgültiger Besetzung der diesseits erledigten Stellen.

Landrath Boye hatte sich zur Zeit ‡ um die gedachte Landrathsstelle in Speier beworben. Für die beg. d. M. ihm neuen Amts-Verrichtungen vorzugsweise geeignet, so günstig er bey beg. d. M. in Germersheim gestellen zu sehen, ohne die Versetzung zu wünschen. Doch er von gegen Obrigkeitlichen in gerechtfertigter Besorgniß für die Ausübung seiner Landrathsstellen 1° loco in Anspruch genommen, [illegible] wie sehr gerechtfertigt Besorgniß für diesen Wirkungskreis sey, und die Verabreichung beg. d. M. zu bezweifeln sey, wünschen Communen, daß er die allerdings gute Gesetzkunde vollkommen gegnerischer, [illegible] gegnerischer gut qualificirten † Concurrenten gegen über einer Zurücksetzung genießen, besonders wenn sich auch gegen die Verabreichung [illegible] der Gerichtsvorstand der Mitbewerber aussprechen Betreffen. (bereits ausgesprochen)

Ist für solche Betreffen liegt in der Vorzüglichkeit des Advocaten Haas, der erst als Gemeindler zum Gehalt zu stellen in Aussicht gegen, dann aber als Hilfspolizeicommissar, als Präsidialrath der Civilsenate ungeeigneter und als Polizei-Director zum Nachtheil gegnerischer zu gegnerischen übrig lassen. Diesen

seiner zeitherigen Gemeinschaft in einem Alter von 48 Jahren ist seine gegenseitige Vorbereitung. Er steht mit den Qualificationsattesten II III II II dem Landrath Boye nach. —

Die Charakteristik des Landrathes Rosemann ist mit ganzigen, den groben und gut soliden Landmann, [illegible] [illegible] [illegible]

das Einfachste seiner Vorschläge wäre Vorschlag
und Antrag zu unterstützen erscheint.

Es müsste solchen Bestrebungen die Verpflichtung dieses Lehrers
nach Landau nöthig sein, [illegible] ist selber sich alles
Höchsten seinerseits vorzustellen.

Einjährig-Freiwilliger Benedix in Bleicastel wünscht sich um
Abkürzung seiner zur Ableistung der Einjährig-Freiwilligen-Pflicht
in dem so bedeutenden Garnison Landau, wo seine
ausgezeichnete Verpflegung noch gestellen wird in seiner
jetzigen Stellung nicht dem Lande fortzusetzen
wünscht.

Auch Einjährig-Freiwilliger Heinz von Kusel bringt nicht
zur Ableistung der Einjährig-Freiwilligen-Pflicht in
Landau, wie der Präsidium bemerkt. Eltern in Kusel
Adolph in Kusel den Garnison Kusel bestimmt er sich nicht
in seinem Gesuche Landau der seiner Heimathsort
und seinem Wohnsitz angegeben ist.

Es sei hier [illegible] d. M. die [illegible] von den bezüglichen
den Bezirken entsprechenden Gesuche sehr eingehig gemacht
werden, um auch [illegible] die hier einschlagenden
Vorschläge einzusehen, wünschen durch Verfügung die
Einjährig-Freiwilligen-Pflicht in Germersheim und Zweibrücken
+ zu
+ oder
+ für Verfügung
der Minister
gestellt erwarten, welche gleichzeitig [illegible] zu be-
stellen erwarten [illegible] die sich hier Einj.-Freiw. vorbefinden-
den selben einen der Theil eines durch Verfügung
des Einjährig-Freiwilligen Freiherrn v. Lerchenfeld
nach Landau die Einjährig-Freiwilligen-Pflicht in Anspruch
genommen erfüllt.
Das Präsidium stellt die Anfrage anheim, ob der
Einjährig-Freiwilliger Rosemann von Göllheim

+ falls seine Gesuche um die Einjährig-Freiwilligen-Pflicht in Landau nicht berücksichtigt erwarten könnte,

neuer Verfügung noch Genehmigung erbitte.
Seine Charakterstellung beweist nach seinem Gesuche.
Für Genehmigung für die Abtheil ist der Minister
der Militär-Angelegenheiten so ausschließlich zuständig sah,
dass Einjährig-Freiwilliger Bayr Rosemann durch seine
Verfügung dessen seiner Verfügung seinen erwarten;
sogar fall er nach seiner bezüglich für abgegebenen
zweifelhaften Erklärung seine Verfügung dessen nicht
erwünscht. Auch seinen seinen Gesuche weiteren
Ausführen [illegible] scheint er es sogar [illegible] für seinen
Verhältnissen nicht angemessen, sich um die Einjährig-
Freiwilligen-Pflicht in Zweibrücken + zu bewerben, und gerade
vor nach seiner Absicht zu bleiben, bis [illegible] seine
Genehmigung [illegible] erfolgt.

Es [illegible] Gelegenheit über auf die angegebenen
Art in Erledigung stehenden Einjährig-Freiwilligen-
Stellen Bemerken [illegible] gegen durch das Gesuch des
Kaufmann Rosemann dessen Verfügung der Einjährig-
Freiwilligen in Zweibrücken über Kusel bezüglich
erwarten.
Auf seinem allerunterthänigsten Berichte vom 13 v. M.
die Allerhöchste Entschließung der Genehmigung des Einjährig-
Freiwilligen in Zweibrücken über nächstehenden Gesuch-
stellen bestreffend, [illegible] erhielt ich durch Entschließung
vom 22 ej. den Auftrag, die Einjährig-Freiwilligen
betreffend nach §. 22 lit. D. der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde über den jährlich bezüglichen
Entschließungen vom 17 und 22 Juni 1839 genau
Einjährig-Freiwilligen Vorschriften zu lesen, oder im Falle
der Nichtbesitzung dieser Vorschriften noch dessen

+ Schmidt

zuzuziehen. Ferner ist es wünschenswert, daß die Bestimmungen über die Anstellung der Kreisbaumeister, über ihre Dienstpflichten und über ihre Gehaltsverhältnisse in einem Gesetze zusammengefaßt werden. Es ist daher beabsichtigt, dem Landtage den Entwurf eines solchen Gesetzes vorzulegen, durch welches die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1879 betreffend die Anstellung der Kreisbaumeister, sowie die Verordnung vom 28. Juli 1879 betreffend die Gehaltsverhältnisse der Kreisbaumeister außer Kraft gesetzt werden würden.

Die Kreisbaumeisterstellen sind von Kassel, Hanau und Fulda in der Regel in der Weise besetzt worden, daß zunächst ein Regierungsbaumeister, welcher sich bei der Regierung in Kassel, Hanau oder Fulda befand, zum Kreisbaumeister ernannt wurde. Die Regierungsräthe, welche mit der Verwaltung der Kreisbaumeisterstellen betraut waren, sind der Ansicht, daß es sich empfehle, diese Verwaltung auch ferner in der Weise zu regeln, daß die Kreisbaumeisterstellen in Hanau und Fulda in der Regel durch Regierungsbaumeister verwaltet werden, welche bei der Regierung in Kassel, Hanau oder Fulda beschäftigt sind. Es würde dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen ihrer Kreise vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen. Es würde ferner dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen der Regierung vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen. Es würde ferner dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen der Regierung vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen.

Es würde ferner dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen der Regierung vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen. Es würde ferner dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen der Regierung vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen.

Es würde ferner dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen der Regierung vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen. Es würde ferner dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen der Regierung vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen.

Es würde ferner dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen der Regierung vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen. Es würde ferner dadurch ermöglicht werden, daß die Kreisbaumeister sich mit den Verhältnissen der Regierung vertraut machen und daß sie sich in ihrer Stellung als Beamte der Regierung fühlen.

zunächst gelegenen Dienste geleistet und dort den zu-
geordneten Vorgesetzten Brauchbarkeit zu-
leisten haben, somit die Ausbildung der Tüchtigkeit an-
gestrebt sein, sie daß nicht sehr abgerichteten Gendarmen
tüchtigen Unteroffizieren vorzuziehen, erhebt als Erfah-
rungssatz bei Feldwebelstellen angenommen sein,
über solchen Stellen und sein die Regierungsräthe
Kessel und Recht bei Advokaten verbinden und sich
schon Lebens Verhältnisse gestatten können.
Bemerkt, daß die Assessor Kandidaten Metzger
Schmitt, Braun und Haase und den Prüfungs Jahren
1834 den Adgunctur Recht vorzugsweise worden sind,
daß in Hinblick auf die übrigen Regierungsräthe
bei Landrichter Feldwebelgerichten um allerdings
Aussicht sich über vorliegenden Fürsorge zu
verbreiten.

Es bleibt noch die Gendarmerie Inspektion zweier,
unter allen Regierungsräthen Carl Mühlhauser
und den Prüfungs Jahren 1833 der älteste ist,
der mehr und mehr bei den Feldwebelgerichten in
Speier, Neustadt und Frankenthal mittelst Commissionirung
verwendet worden ist.

+ der den Adg. Recht und den Prüfungs noten vorgesetzt,

Reg. Rath Kessel + wird sich besonders zur
Anstellung als Advokat, wozu sich bald Gelegenheit
darbieten wird. Geeignet erscheint er bei
Vorfall starkeiger so sind, daß er für diesen
Dienstzweig schon Vorbereitungen absolvirten Staat.

Gelegentlich wird noch Adgunctur Recht bei
der rheinhessischen Abteilung mitgetheilten Assessor um

Anstellung als Feldwebelgerichts Rath ist mittelst Vor-
schlag vom 28. Februar d. J. die Gendarmerie vorgetragen, und
ergeben ist, daß [illegible] die Fähigkeit zur
Feldwebelgerichts Rath für vorhanden halten.

+ auf dem Prüfungs Jahren 1831

Der Reg. Rath Herr Carl Heller + zeigen sich
besser zu Assessor Geschäften als zu Feldwebelgerichts Rath.

Reg. Rath Koch hat im verflossenen Jahre durch
sein sehr fleißiges Arbeiten bezüglich der Civil Ver-
waltungsrechtspflege in Vorsitzung Assessor,
Anstellungen und sonstige Geschäfte der Bureaux
der Vorsitzung gegen über den Vorgesetzten
gegen sich gleichen, daß seine fernere Verwendung
als Reg. Rath vor der Hand noch wünschenswerth sey.

Vorgegen zeigend sich der Landkommissär Assessor
Georg Dupre auf den Prüfungs Jahren 1836 der jüng-
sten in dieser Eigenschaft stehenden, vollkommen zur
Anstellung als Feldwebelgerichts Rath, nach seiner
Persönlichkeit und der Verwendung mit den
Militär Angelegenheiten vorzugsweise zu Gebrauch-
lichen, wo er die schon Kenntniß der Organisation und
der Lokal Verhältnisse schon als jüngerer mehr
als vorliegenden Stelle, die er sehr vorzüglich ist.

Das Präsidium der 1. Reg. Gerichts sah sich
über den Regierungsrath Mühlhauser, so wie
den Feldwebelgerichts Rath Schmitz Thema für den Fall
in Abwesenheit gebracht, daß über die Feldwebel-
stellen in Landau noch zu Rath erwogen sollten.
Dieses Gesuch um einen Feldwebelgerichts Rath

die er vollkommen gut versehen werde, bringt der unterz. Ver. vor.

Hierauf bringt er unterthänigst zur gnädigen Kenntniß, daß er bey seiner Conferenz mit † Mühlhäuser dieser Stelle wegen folgendes anzuführen habe.

Bey der Friedensgerichtsschreiber Hofmann Stelle ist Expectanz nicht zu ertheilen in seinen Vorschlägen bey Besetzung der Friedensgerichtsstellen zu freier, mit Inbegriff des Friedensgerichts der Friedensgerichtsschreiberei in Homburg der Brauer in Zweibrücken, die der unterth. Vorsteher mit der Bezirksgerichtspräsidentschaft in Zweibrücken für 4° loco für die Friedensgerichtsstellen dasiger in Vorschlag gebracht haben, so muß ich um so weniger Anstand, als unumgänglich zur Anstellung als Friedensgerichtsschreiber auch zugleich mit Rücksicht zu nehmen, in dessen Stelle aber zum Friedensgerichtsschreiber in Bliescastel ‡ den Hauptzeugschreiber Mühlhäuser in Vorschlag zu bringen.

Die Letzter gegenüber dem Friedensgerichtsschreiber mit allen Gerichtsschreibern in Rücksicht bestandenen Verhältnissen glaubt nicht unterlassen zu können, gegen den Friedensgerichtsschreiber Brauer, welcher durch seine Verheirathung mit der Tochter des Gerichtsschreibers Schmidtborn ungemein. Durch Anstellung besagten jüngeren mit [illegible] 8 Jahren später gegründeten Hauptzeugschreibers Mühlhäuser zum Friedensgerichtsschreiber dahier würde dieser Herrn nicht wenig kränken.

Unter den Bewerbern um die Friedensgerichtsstelle befindet sich auch der Hauptzeugschreiber Werner in Landau, dessen Gesuch um die Friedensgerichtsschreiberstelle in Landau vorzugsweise mir durch Verfügung vom 28 v. M. zum gutachtlichen Vortrag geschlossen worden ist, mit

† den Friedensgerichtsschreiber Hofmann mit dem Hauptzeugschreiber

‡ (Decrete vom 22 Mai 1840. 1 Mai 1838 und 18 Aug. 1841.)

‡ den Gerichtsschreiber Lieser Amts. Brauen von Frankenthal, welcher seine Verheirathung dieser Stelle wünscht, und als Friedensgerichtsschreiber in Frankth.

18.

welches nämlich sämmtliche mitgewünschten Gesuche beizufügen ist.

Dieses gutachtlichen Berichts ist mir zugleich gleichzeitig mit der Prüfung der Qualifikation aller Bewerber dahin aufgegeben, daß Hauptzeugschreiber Werner zum Friedensgerichtsschreiber Stelle gegenüber zu vorziehen sein dürfte, daß aber auch meiner Beurtheilung † Ihrer Gnaden vorliegen, über den bereits in Vorschlag gebrachten Competenten, oder andern die sich noch den Prüfungsacten oder auch dem Gesetze der Qualifikationsacten vorzüglich, vorzüglichen.

† Hochwohl

Nr 46,476 12 Febr. 42.

Vdt: St. zum Kümmerer in Kaiserslautern

Trauschein eines mit Hinterlassung von 2 Kindern verstorbenen Müllermeisters resultirend, um die Legalisations-Gebühr betreffend.

Kr. Kom. Legalisation, Vdt: exp: 11/2 42

Nr 46,477 eod.

Vdt: St. zum Kümmerer in Frankenthal

Denselben die mit Hinterlassung von 2 Kindern verstorbene Ehefrau des Ackers Andreas Kling von Mörsch, wegen gemeinschaftlichen Gebrauchs einiger gewöhnlichen Kleidungsstücke betreffend.

Ehefrau des mitabgesandten Andreas Kling von Mörsch, Vdt: exp: eod.

Nr 46,478 eod.

Vdt: St. zum Kümmerer in Lustadt

Minderjährigkeits Gesuch des Johann Karl Wilhelm Marotte von B. Laubach um Zulassung zur Fortsetzung der Brauerey zum Gerichtsbehältnisse,

Vdt: exp: eod.

Nr. 46,479 eod.

Vdt: St. zum Kümmerer in Lustadt

Die Verehelichung des Johann Karl Wilhelm Marotte von B. Laubach mit Jungfer Catharina Elisabetha Gerhard betreffend.

Vdt: exp: eod.

Inhalts dem fürstlichen Resskripte des kgl. Justizministeriums vom 1ten d. M. No. 826 bei der allerunterthänigsten Entschließung d.d. Brückenau den 5ten August 1841 zum Vollzuge hierher-

12ten februar 42

S. P. W.

No 46,479.

Urkunden-Insinuation der Elisabetha Kettenring, ledig

cop: 12/2. 42.

Unter gehorsamster Wiedervorlage des mit hochfürstlichen Reskripte des kgl. Justizministeriums vom 28ten Januar d. J. No 1 zurückerfolgten Konsulats des kgl. Konsuls in Philadelphia vom 9ten Decemb. v. J. wurden Unterzeichneter für die Zustellung des Todtanscheines der Elisabetha Kettenring in Philadelphia verstorbenen Person in Ansatz vom 5 fl. 39 xr allerunterthänigst zurückgegeben.

An Allerhöchst. Dieselben

Unterth. Anzeigt.

cod

No 46,480

Die Erbschaft weyland hies. Kgl. Bürgers Adam Gerhard, Bäckers u. Eigenthümers in Zweybrücken, für 1/ Friedrich Wagner Kupferschmied, wohnhaft in Paris in der Rue Faux-bourg St. Antoine vis à vis de la Rue Charonne, 2/ Eva Barbara Will, Ehefrau Bauchhaens in Speyer für 2/ des Handelshaus Ziegler de Barry in Frankfurt a/M. insinuirte gerichtliche Urkunden, gehorsamst anzeigt.—

An

des Kgl. Württembergischen Kreditgerichts in Stuttgard

Urkunden-Insinuation betreffs

copp: cod.

No 46,481

cod.

Dieselben 5 auf Anstehen A/ des Handelshauses unter der Firma Johann Heinrich Scharpff, jun: in der Rheinpfalz für 1 u 2/ die Handelsleute Moritz Anderwerth und Hans Anderwerth in Landau, B/ Eva Barbara Will, Ehefrau Bauchhaens in Speyer, für 3/ des Handelshaus Güttinger et Veit in Calw, u. 5/ J. F. Weidenmayer, Handelsmann daselbst, insinuirte gerichtliche Urkunden mit dem ergebensten Ersuchen um Zustellung an die Adressaten gegen Empfangsbescheinigung übersandt.—

An

No 46,482

12ten febr. 42.

des Grossh: Badischen Landgerichts in Mannheim

Urkunden-Insinuation, betreffs

cop: 12/2. 42

Dieselben Dank Anstehen vom 9, Eva Barbara Will, Ehefrau Jakob Bauchhaens in Speyer, für 1/ des Handelshauses Gebrüder Gunzenhausen in Mannheim, 2, Martin Kaepple, Schreinermeister in Ketsch, B, des Hauses zur Eppstein für 3, Gottlieb Mayer, Handelsmann in Mannheim, insinuirte gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen übersendet, dieselben den Adressaten gegen Empfangsbescheinigungen zustellen lassen zu wollen.—

An

des Kurhessischen Hofgerichts Hanau

Urkunden-Insinuation betreffs

cod.

No 46,483

Die Dasselbe 2 auf Anstehen von der Kurfürstlichen Rings in Eppstein, für Franz Fromont, ehemaligen Kgl. bayerischen Hofoffizeant, und dessen Ehefrau Clara Weiss, beide in Hanau, insinuirte gerichtliche Urkunden mit dem Ansinnen sub No 46,487. übersendet.—

---

copp: cod.

No 46,484

cod.

An

des Grossh: badischen Landgerichts in Rastatt

Urkunden-Insinuation betreffs

copp: cod.

Dieselben 1. auf Anstehen des Gastwirths Christian Gaßbauer, Schreiners in Gernsbach, für Krügerin Keller, Wirthschaftsbesitzer in Zell am Hammersbach, insinuirte gerichtliche Urkunden mit dem Ersuchen pp. übersendet.—

No 46,485

cod.

An

des kgl. bayerischen Landgerichts in Günzburg.

Insinuation einer Klage betreffs

copp cod.

Dasselben ersucht, 1. auf Anstehen des Herrn Carl Fürst v. Wrede, pensionirten Kreisrath in Edingen, für Herrn Schwab, fabrikirenden Gutsbesitzer in Hohenreuthen bei Günzburg insinuirte gerichtliche Urkunden, in einer Interessen-Sache gegen Empfangsbescheinigung zustellen lassen zu wollen.—

An
das Kf: 6. Chevaux-
legers-Regiment (Leiningen)
Ansbach
Ehrenkreuz-Dekoration
blos;
exp: 12/2. 42.

№ 46,486 12 febr. 42.

Anmelden 1. Fahnenjunker nebst 2 Unteroffizier mit dem Ehrenkreuz über-
gen H. selbst dem Fähnrich Friedrich v. Maerken, Lieutenant im
Kf: 6. Chev. legers. Regiment Leiningen gegen ergebenst anzu-
melden Engl. Bekanntmachung bestimmungen bestens zu erwarten.—

№ 46,487 cons

Anmelden 4 ehm. Angehörige von A. Johann Wilhelm Völker,
Müller in Masbach, für 1/ Philipp Haeuffer, Weinhändler
da selbst in Mainz, B. Eva Barbara Still, Ehefrau
Bauchhaens in Speier, für 2, J. P. Trenay Handelsmann
in Mainz, C. Ober Lieutenant zur Suite mit Etat-
mäßigen Pension Karl Oligmacher, für
3, Philipp Hartmann, ehm. Grenadier in Flamborn u. D. David
Hartmann, Ehefrau zu Freimersheim, insinuirte gegenständliche Ehren-
Kreuzen und mit dem ebenen Anfügen überreicht
Folglich die Insinuations bescheinigung des J. Seligmann, C. Seligmann
u. C. Seligmann, alle in Lambrecht. Grevenhausen unter
Vorzeigung und der gehörigen Taxe d. d. 11 d. Mts № 2865
III. a. Mainz Stadt.

Kf: Lds. Landkommissariat in Frankenthal
Ansl. Ehrenkreuz
exp: cons.

№ 46,488 cons.

Anmelden 4 für 1/ Wilhelm Emant, Kf: b. Regiments Kassier
Speyer, 2, Abraham Bellenday, 3, ehm. Gefreiter, 4, Herz Cahn,
Handelsmann u. 4, Simon Cahn, Handelsmann, alle in Dürk-
heim insinuirte gegenständliche Ehrenkreuze, so wie nachträglich das
Bezirksamts Weinheim, für J. Heinrich Scharff sen. in
der Rheinpfalz, gute Signalement usw. überreicht.—

Gf: Rentkommissariat in Landau
Ehrenkreuz-Dekoration
blos;
exp: cons

№ 46,489 12 febr. 42.

Anmelden 1. für Johann Ehrenhard I. Ackersmann in Flemlingen
insinuirte Ehrenkreuz gute Zustellung nachgesucht
Folglich die am 22. Januar d. J. an Anfragen von Elisabetha
Kennel, Ackersfrau in Walsheim, Gemeinde Barbelroth
für Magdalena Müller in Schweinshaupten, nunmehr nachge-
heirathet an Peter Christmann, Pächter zu Obermoschel Ober-
amt Lemberg, insinuirte Ehrenkreuz mit dem Bemerken zu-
rück Regierung, daß die Adressatin die Annahme dieser
Ehrenkreuz verweigert hat.—

Kf: Lds. Landkommissariat in Landau
Ehrenkreuz-Dekoration
blos;
exp: cons

№ 46,490 cons

Anbei werden für 1/ Moses Wolff, Handelsmann 2, ehem. Gefreiter,
2, Emanuel Wolf, Metzger u. 4, ehem. Gefreiter, alle in Herx-
heim, insinuirte gegenständliche Ehrenkreuz, Anmelden die dazu-
gehörigen Engl. Bekanntmachungen zu Lasten bestens.
Folglich die am 14. Octob. v. J. an Anfragen Gemeinderath
Weber in Landau, für 1/ Wilhelm Rieder, Musketier 2, Valen-
tin Herr, Ackersmann u. 3, Louise Rieder, alle in Roschwoog
Bezirk Weissenburg insinuirte Ehrenkreuz zurück Regierung
Speyer, da die Adressaten davon Anfragen nach-
gesucht haben.—

L. S. Kf: ...

Gesuch des Wilhelm und Gottfried Schumann zu Hirschhorn um Verleihung des Ehrenkreuzes für Kämpfer d. Befreiungskrieges

cons

Das erbetene Gesuch mit entsprechendem Antrag
wird anbei der Herr Schumann an das Kf: Aerar
in Betreff von 88 fl. 40 xr. für Gebühren, Kosten der
Urkunden, Ehrenkreuz zurückerhalten Dienen zur gefälligen
Kenntnis.—

blos;

exp: cons

S. K. M.

Des Gesuch des Heinrich Jacob von Donseiders um Nachlass einer Zuchtpolizei-lichen Geld-strafe betr.

exp. 12/2 42.

J.-No 46/492.

12 feb. 42.

Ich will allernädigst geruhen, dem Bittsteller die erbetene Gnade zu bewilligen.

J.-No 46, 493.

16 feb. 42.

Die Königliche Staatsregierung hat den Beschwerden über die Amts-führung des Königlichen Land- und Stadtgerichts-Protokollators Hr. C. Schuster in Bitburg Veranlassung gegeben, gegen denselben eine Untersuchung einzuleiten, welche zu seiner Entfernung von dem Amtssitze führen kann, wenn diese Untersuchung sich in Hinblick auf die Grösse der Schuld oder Nachlässigkeit des Angeschuldigten dazu eignet, oder wenn derselbe zu einer besonderen disciplinellen Bestrafung, oder zu einer Geldstrafe verurtheilt werden muss, welche die Befugniss des Vorgesetzten, auf die Absetzung von Subalternen zu erkennen, übersteigt.

Für solche Nachfragen ist der Königliche Beamte der Land- und Stadtgerichts-Protokollatoren als Chef seiner Kanzlei den Subalternen gegenüber zu achten, und ergiebt sich für ihn aus der Königlichen Instruction die Befugniss, von allen Vorkommnissen sorgfältig Kenntniss zu nehmen, die Angezeigten zu vernehmen oder zu vernehmen, und die Acten über Untersuchungen zu ergänzen, wenn man sie für unvollständig findet, den Bittsteller Anklage dergleichen verurtheilten Beamten vorzunehmen, und indessen die Abwesenheit des Königlichen in den Obliegenheiten und auf dem Amtsgrunde den Subalternen zu überlassen.

Den die K. Land- und Stadtgerichts-Protokollatoren bey den Land- und Stadtgerichten betr.

Dem Königl. der Land- und Stadtgerichts-Protokollatoren bey den Land- und Stadtgerichten betr.

exp. 16/2 42.

+ oder den Land- und Stadtgerichts-Protokollatoren

≠ gänzlich neuen Vorschriften.

≠ oder sehr dringender Umstände.

o wenn die Untersuchung schon angezeigt sein,

+ sich angelegener

+ den General-Protokollatoren

≠ V. 279 des prov. Landrecht. Gesetzb. art.

räumt einen Landtheilungsrecht gegen die Subsistenten denen erstere auf den Antrag gesetzmässig ausgesprochenen Theilungsurtheilen [illegible] + die darauf ausgesprochenen Abschichtung zu gewinnen.

Diese Landtheilungsrecht giebt nun so häufigen Anlass zu Streitigkeiten, dass Seine Majestät der König durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten Januar 1840 geruhet haben, den Königlichen Provinzial-Gerichten zu Coblenz und Trier die Befugniss zu ertheilen, in gewissen Fällen die Theilungsurtheile der Land- und Stadtgerichte, durch welche die Theilung unter Miterben ausgesprochen worden, auf Anrufen der Theilenden durch Commissarien revidiren zu lassen, und nach Befinden der Umstände die Theilung selbst zu berichtigen.

Ich finde mich veranlasst, in Gemässheit dieser + Ordre und der Art. ≠ 43. 45. 47. des Gesetzes vom 20 April 1810. und art. 42. des Vertrages vom 6 Juli 1810 wegen räumlichen Besitzstand, das den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Verfahren vorläufig zu bestimmen, und ermächtige demnach die Königlichen Provinzial-Gerichte zu Coblenz und Trier, in den vorgedachten Fällen die Theilungsurtheile der Land- und Stadtgerichte durch Commissarien revidiren zu lassen, und nach Befinden der Umstände die Theilung selbst berichtigen zu können.

dass die Staatsprokuratoren ihren Substituten die mündlichen Vorschriften und spezielleren Aufträge selbst vorausgehen müssen, vorstatt sich oben so von selbst, womit somit das Verantwortung oder Abzugsfähigkeit der Staats-Prokuratoren Missgriffe, Übergehungen und unnötige Ausgaben vermieden werden. Auf diese Mittheilung muss ich vorschreiben, da sie mir selbstverständlich sind. Auf diese Mittheilung muss ich vorschreiben, da sie mir selbstverständlich sind, und dann muss ich Ihnen die Abgrenzung vorbehalten, dass durch die dienstverantwortlichen Vorgesetzten den Substituten gegen über, und durch Verfügung der zu vollstreckenden Geschäfte die Staats-Prokuratoren ihre amtliche Stellung beaufsichtigt, dagegen die gemeinsamen Ziele durch Abstellung eines ungenügenden Dienstverhältnisses vollständig und ausschließlich dazu beitragen dem Dienst zu fördern.

№ 46,494. 3 14. febr. 42.

Hr. Staatsfr. in Saalfeld.

Voruntersuchung gegen Maria Cresso, Ehefrau Schmidt v. Pfarrer, kath. exp. 14/2 42.

Zu demselben Voruntersuchung c. Sprach Lippert von Pfarrkirchen exp. cod.

Hr. Staatsfr. Landau.

Voruntersuchung c. Franz Joseph Cargetto von Landshut, kath. exp. cod.

Demselben das Requisitorium nebst Anlagen gegen die Inculpaten zum Vollzuge übersendet.

cod.

№ 46,495.

Übersendung des Requisitoriums nebst Anlagen an den obigen zum Vollzuge übersendet.

cod.

№ 46,496.

Demselben das Requisitorium nebst Anlagen gegen den Inculpaten zum Vollzuge übersendet.

№ 46,497. 15 febr. 42.

Hr. Advs. in A. Landau.

Voruntersuchung gegen den N. Lorenz Sommerschneider aus Altdorf Advers betr.

exp. 15/2 42.

Der A. Anw. der Pfalz hat mittelst des in Abschrift anliegenden Rescripts die hier beigefolgenden Akten zum Behufe der Einleitung einer summarischen Voruntersuchung gegen den Inculpaten wegen Mißbrauch des Hausrechts und Hausfriedens gegen den Schuhmacher Lorenz Sommer dahier und durch gegenwärtiges Rescript vom 12 d. Mts. Abschriften der Rescripte des k. Appellationsgerichts Oberpfalz vom 20 Dezem. v. 8 febr. d. J. nebst dem in denselben angeführten Journal Auszügen mit dem Bemerken mitgetheilt, dass die in dem ersteren Auszuge vorgemerkten gegen Christmayer in Vorstrafen von 13 f 36 kr. keinen Bezug mit der in Untersuchung gegebenen Sache haben.

Hr. wollen alsbald die Untersuchung und Abvernehmung vornehmen, von welcher A. Anw. (sobald sie vorgenommen ist) unter Beigabe der Verhandlungen Bericht zu erstatten ersucht.

cod.

№ 46,498.

Hr. Staatsfr. in Landau

Voruntersuchung c. Elisabetha Blaumayer von Arnumünster, ledig, kath. exp. 15/2 42.

Demselben die Vorladungsdokumenten übersendet und die darin genannten Personen als Zeugen in das Inculpaten Voruntersuchung in Folge des Requisitoriums v. 28. febr. d. J. vorladungsweise

cod.

Hr. Staatsfr. Zweibrücken.

Voruntersuchung c. Caspar Zimmerer von Gaggenau, ledig, exp. cod.

№ 46,499.

Übersendung einer Vorladungsdokumente um die darin bezeichneten Personen als Inculpaten

Verhandlung der Zeugen in der Sitzung vom 1 März d. Js. vorzulesen zu lassen.

№ 46,500 — 15. Februar 1842.

H. Landrath Kr. in Landau — Verhandlung ca. Joh. Daniel Schaufigel von Glaitsweiler, wegen Zuschätzung von Rohmaterialien, betr.

exp. 15/2 42.

Demselben — Verhandlung ca. Joh. Nic. Heyl von Hergen, wegen Mißhandlung

exp. cod.

cod

№ 46,501.

Vorladung eines Beschuldigten und sämmtlicher in der Sache genannten Personen als Zeugen in der Verhandlung in der Sitzung des Correctionalgerichts vom 3. März d. Js. vorzulesen zu lassen.

cod.

Demselben — № 46,502.

Vorladung eines Beschuldigten und sämmtlicher in der Sache genannten Personen als Zeugen in der Verhandlung in der Sitzung des Correctionalgerichts vom 4. März d. Js. vorzulesen zu lassen.

cod

H. Landrath Kr. in Kusel — № 46,503.

Übersendung zweier Ordonnanzen, zu dem nämlichen Zwecke wie vorstehend anzuordnen.

cod

H. Landrathsverwalter in Alzey — № 46,504.

Laut Verfügung Hochlöbl. Königl. Regierung hat der Hr. Beschuldigte in der Verhandlung vom 3. März d. Js. wegen Mißhandlung des Taglöhners Johann Dreyer von Esselborn, bestraft mit 3 Tagen Gefängniß und in die Kosten erkannt, welche Strafe er bereits verbüßt hat.

exp. cod.

Vorladung der Zeugen in der Sitzung vom 4 März d. Js. vorzulesen zu lassen.

---

15. Febr. 1842

№ 46,505.

H. Landrath Kr. in Landau — Verhandlung ca. Johannes Ott von Pfortmühle wegen Mißhandlung zum Nachtheil seiner Ehefrau betr.

exp. 16/2 42.

Demselben — Verhandlung ca. Joh. Nic. Heyl von Hergen, wegen Mißhandlung

exp. cod.

cod

№ 46,506.

Zu der zur Sitzung vom 5. März d. Js. zum Aufruf der Sache Joh. Nic. Heyl von Hergen, wegen Mißhandlung, vorgeladenen Zeugen Vorladung zu ertheilen.

cod.

H. Landrath Kr. in Kusel — № 46,507.

Verhandlung gegen Joh. Peter Schreiter von Lambsheim-Zuchthaus betr.

exp. cod.

Demselben — Übersendung einer Vorladungsordonnanz über sämmtliche in der Sitzung vom 6. März d. Js. vorzulesen. Verhandlung als Zeugen zu vernehmen.

cod

H. Landrath Kr. in Landau — № 46,508.

Verhandlung gegen Joh. Georg Dinkas v. Hergen, betr.

exp. cod.

Übersendung einer Ordonnanz und die darin bezeichneten 3 Personen in der Sitzung vom 7. März d. Js. vorzuladen zu

Lystow.

N°. 46,509. 15 Febr. 1842.

HH. Rechtsfr. Hein, Verkauf c. Pastor Bolz wegen Räumung Hofes, ungen. Verfügung, Entl.

Denselben einen Ladungs-Verfügung übersendet und den darin bezeichneten Klägern auf Zeugniß in die Sitzung des Assisengerichts vom 7. März d. Js. zu verladen zu Lystow.

exp 15/2 42. cad.

N°. 46,510.

HH. Rechtsfr. in Fahrbek Verhaftung gegen Maria Bress, Hofmann Schmidt zu Hymar, Entl.

Uebersendet Verladungs-Verfügung, und die darin genannten Personen auf Zeugniß in die Sitzung des Assisengerichts vom 8. März d. Js. zu verladen zu Lystow.

exp cad. cad

N°. 46,511.

HH. Rechtsfr. in Oldesloe obrigk. Entwurf.

Nicolaus Jacobsen die Ehe des W. zu Stocker, Ladungsverfügung mit dem vorgeschriebenen Eidesantritt zu Uebersendung die darin genannten Eidesleute Krüger zu Bergfelde als Zeugen in verbrieften Verhaftungssache wie die Sitzung des Assisengerichts vom 8. März d. Js. zu laden, und wir die Verladung gewärtigen, nach dem communicirten Ueberkommen zu wollen.

exp cad. cad.

N°. 46,512.

HH. Rechtsfr. Hein Verhaftung gegen Jacob Peter von Lohe, ungen. Diebstahls, Entl.

Denselben die Verladungsverfügung übersendet und die darin genannten Personen in die Sitzung des Assisengerichts vom 11. März d. Js. zu laden Lystow.

exp cad. cad

N°. 46,513

obrigk. Entwurf

Hansdorf Brandt daselbst mit der Verfügung vom 10 Februar als Zeugen in verbrieften Verhaftungssache

exp cad: vermittelst

12.

N°. 46,514. 15 febr. 42.

HH Assr. in L. Lüttenort

die Acten wieder Untersuchung bey dem K. Friedensgerichte in Kiel betr.

exp 16/2 42.

Es haben die gerichtlichen Zeugen Gustav Andreas in Lütt. die Verhandlungen in gerichtlicher Frist unterzeichnet zurückgesandt, und daß die Aussagen des Zeugen Hans Jürgen Hansen bey dem K. Friedensgerichte in Kiel in gerichtlicher Frist unterzeichnet zurückgesandt, auch die Ausgaben des Zeugen Hans Jürgen Hansen bey dem K. Friedensgerichte in Kiel betr. Es haben die Verhandlungen in gerichtlicher Frist unterzeichnet zurückgesandt, auch die Ausgaben des Zeugen Hans Jürgen Hansen bey dem K. Friedensgerichte in Kiel betr. Es haben die Verhandlungen in gerichtlicher Frist unterzeichnet zurückgesandt, auch die Ausgaben des Zeugen Hans Jürgen Hansen bey dem K. Friedensgerichte in Kiel betr.

Es haben der gerichtlichen Zeugen Gustav Andreas in Lütt. die Verhandlungen

† über bestimmten Abzeichnungen der Abtheilungen,

wenn vorkommenden Abzeichnungen oder einzelnen Anfälle, u. s. w.

6. die Erklärungen der Gemeindevorsteher bezüglich der vorgeschriebenen Anzeigen über seine Verhältnisse. Sollten der 8. Theil nicht binnen bestimmt erscheinen, so wären sie zur Aufklärung Anweisung darüber zu geben, gestatt eben protocollarische Abvernehmung, und der Auflage gestatt, seine mündliche Erklärung schriftlich einzureichen.

Sollten die Abvernehmung von Personen hinreichend für nothwendig erscheinen, so wären sie sogleich summarisch zu behandeln gestatt eine Abvernehmung allen Anstandes in der Art, dass dann Erklärungen über alle Motive Aufforderungen und eine protocollarisch aufgenommen und unterschrieben erhalten. Dies genügt um zu vernehmen, wonächst sie in Kürze einer vierzehntägigen Frist Anzeige der Vollendung der Arbeit geben können.

† möglichst

Es sind und die in den Verzeichnissen vom 30. Januar vorgetragenen Gründe für maßgebend, dass die Abschätzung Dann diese Amts-Visitation alsbald vorgenommen und Bericht erstattet. Dann Absicht wäre zu genehmigen, dass die Abschätzung gleichzeitig mit der Classification über-nommen und vorgenommen Mängel zum Beschluss dessen Revision durch die Abschätzer selbst, sondern die auf die Classification zu verwendenden Arbeit sehr abkürzt erhalten.

Die Kosten erhalten Räthen erhalten nach dem Gesetz vom 18 Juni 1811 berechnet, und mit

auf die gewöhnliche Art liquidirt.

Der Kostenvorschuss wären dem mit den Classifications-Protocollen vorzulegen.

Dass diese Amts-Visitation ohne Abzeichnung vorgenommen werde, ist wegen der in Aussicht stehenden Abschätzung des Steuer-Einnehmers nothwendig.

Ew. Exc. ersuchen wir demgemäß Ihren die Abschätzungen, die genaue Amts-Visitation, sowie Vornahme-Bestimmung der vorgenannten Abschätzer, welche bald einzureichen zu lassen.

№ 46, 515.

Dresden, den 15. Febr. 1842.

An
die Kgl. Landdrosteien
zu Dresden
Bautzen
Leipzig
und
das Rentamt Zittau
Sr. Majestät des Königs
Allergnädigster Befehl,
Ausfertigung anliegend.

Demselben wird Resolut wegen Anordnung einer neuen Classification der Grundsteuer-Einnahmen nach Anzeige in nebenliegender Verordnung in die Steuer-Gesetz vom 1. März d. J. wonach zu leben.

№ 46, 516.

An
das Comp.e Commando
des 2. Infanterie-
Regiments
zu Zittau

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, das Comp.e Commando zum Infanterie-Regiment Prinz Johann Nepomuk Carl Ferdinand von Sachsen zu Zittau Allergnädigst zu befehlen, dem Premier-Lieutenant Johann Christian Gottlieb Schmidt zu Zittau Allergnädigst zu ertheilen, und Ihm zu eröffnen, wie Se. Majestät der König Allergnädigst geruhen, Ihm zu seiner Beförderung Allergnädigst zu gratuliren.

ead.

Soll Communicirt werden mit der Requisitionsbe-
schaffung entgegen sieht. unterthänigst gehorsam.

№ 46517. 15 febr. 42.

Hs Adjt. in Frankt.

Bürgers Einzug. Gnad
des Bürgermeisters
Charlotte betr.

exp. 16/2 42.
& rückant

Die unterthänigste Anzeige des Bürgermeisters Charlotte gegen den Bürgers Speier in Erledigung der in Abschrift anliegenden Zuschrift der K. Reg. der Pfalz vom 12 pr. 15 d. M. das K. Berg. gericht für Bürgermeister+ und die Schöffen als Gemeinderath den 16ten regierungsrath Hoff, eingl. eines Mitgliedes Landrichterlichen Standes, der Bürgermeister Assessor Krauß 3 Tage gnädigst ernennen.

+ diesen Titel

Dem Ansuchen der K. Regierung gemäß ertheilen Befehl. + ermächtigend einen Abschrift Aufforderung der Einzugs Ordnungs Gesetze unter Angabe der für den Gerichtsbezirk nothwendig scheinenden Aenderungen einzusenden, damit von diesen Gesetzen der Conseils noch in Gemäßheit des Arrete vom 19 Brum. Jahr X zu seiner Zeit Gebrauch gemacht werden könne.

№ 46,518. eod.

Hs Adjt. in K. Landt.

Untersuchung gegen Pfleger und Jakob Jann von Edenkoben wegen Aufregung und Skandalen betr.

exp eod.

Die mit Bericht vom 9 dies. M. vorgelegte Untersuchung gegen die Beschuldigten wegen Aufregung eines Tumults und wegen Skandalen auf der Straße, dann Verletzung der Ruhestörung der Vorsteher in dem Gasthause zum Pfälzer Hof, wodurch sie in den Fall gekommen, gegen Pfleger, dessen Gegenstand nun so wenig zur Aufmerksamkeit Diplomatischer Observationen als Jakob Jann auf dem Bericht des K. Landcommissariats von Abenthal in Planig, Canton Meisenheim im Großherzogthum Hessen verhaftig gegen soll.

Die Untersuchung, (wegen sich unter Akten schon befinden sollen) scheint darin auf dem Aufstand gegründet, diesen Punkt, so wie die Competenzbestimmung der großh. hess. Gensdarmen über zur Vornahme der disponirten Arrestation, durch Correspondenz mit dem betreffenden Amt Prokurator näher zu klären, in bejahenden Falle über die Akten Abschrift der Anzeige und Schuldigen Protokollen zu übersenden, im verneinenden Fall aber die Einstellung des Verfahrens bis zur Gefangennehmung der Verhafteten zu beantragen und den Requisitionsbefehl mit genauer Personsbeschreibung der Gensdarmerie mitzutheilen, die es nöthig erscheinlich ist, damit die Verhafteten als Fluchtverdächtige dem Pfalzkreis gänzlich entzogen sollten.

15 februar 1842.

Hs Landsch. Cleebern

Requisitions Ersuchung dahier
Roman v. Reigersberg

Cit.

№ 46,519

Übersendung eines Mißbilligungsexcerpts vom C. d. Mts. wodurch die dem Polizeidiener gestattete Requisitionsbefugniß auf 14 Tage eingeschränkt wird.

№ 46, 520 — 15. febr 1842.

Hl. Kanzleyen
zu Potsdam

abschriftlich das Immigrations-Patent Daniel Bauly von Speyer, dermalen zu Speyer, anher Immigrations-Gnaden Otto von Manteuffel, betr.

copr: 15/2. 42.

Im Gemäßheit Zuschrifft des Königl. baierischen Polizey-Ministerii Excellenz vom 9. dss. wollen Ew. M. den Immigrations-Gnaden Daniel Bauly von Speyer, dermalen zu Speyer wohnhaft, hierdurch die Königl. Preußische Staats-Angehörigkeit ertheilen. Ew. M. wollen demselben hierüber die Naturalisations-Urkunde ausfertigen lassen.

Otto v. Manteuffel

cop.

№ 46, 521.

Hl. Kanzleyen Potsdam, Ordnung der Polizey-Sachen, betr.

copr: eod.

Die mit Bericht vom 7. January d. J. № 39. vorgelegten 5 Exemplare, von welchen ein jedes mit Ihrem Insiegel versehen ist, der neuen Polizey-Ordnung für Potsdam, sind Ihnen zur weiteren Veranlassung hierdurch zurück.

Eichhorn

eod

№ 46, 522. — 16. febr. 42.

Hl. Kanzleyen zu Landau.

Naturalisirung Franz Joseph Aurgello, Bäcker und Einwohner zu Landau gebürtig betr.

copr: 16/2. 42.

Kann Ihnen Hierdurch vom 2ten d. M. Mittheilung machen, daß Ich keine Veranlassung finde, der nachgesuchten Naturalisirung Turgellos von dem Special-Gerichte, statt zu geben, müssen daher Ihren Bescheid dahin dahin ertheilen, daß Ich Turgello die Naturalisirung versagen muß.

Assignationsfest vom Jr 1834 wird zu einer konventionellen Gold Münze von 6 Thalern ausgeprägt werden sind, welche auf den Artikel 553 des Gesetzbuches über den P. Assignation Krieg Anwendung finden sollen, und folglich die Assignation als solche nur als Assignat bevorzugt und anerkannt werden müssten. – Unter jener Voraussetzung wären ab in Lassen versuchsweise gewechselt worden, wenn sich das Departement in Landau damit einverstanden hätte, dagegen wir das Justiz-Polizeigericht zu ernennen, damit wieder nur dem Special- und nur dem Assignaten Gericht eine Anwendung jener Münze stattfindet, und wo in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme stattfindet, dasselbe in der entsprechenden Weise zu ahnden sein werden. Wollen wir Ihnen Hierdurch Gelegenheit geben, sich darüber gefälligst zu äußern. Allenfalls könnte in dem vorliegenden Falle die Ausgleichung gütlich getroffen werden. Wollen wir Ihnen Hierdurch Gelegenheit geben, sich darüber gefälligst zu äußern. Allenfalls könnte in dem vorliegenden Falle die Ausgleichung gütlich getroffen werden.

S. K. M. № 46, 523. — 16. febr. 42.

Chef Präsidium der 1ten Abtheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten Excellenz Herrn Grafen von Alvensleben

Cotta Fälsch, Lüttich, betr.

Ew. Hochwohlgeboren beehre Ich mich auf Dero gefällige Zuschrift vom 9. dss. ergebenst zu erwiedern, daß Ich Ew. Hochwohlgeboren Ansuchen, wegen Ertheilung des Indigenats für den Cotta Fälsch, Lüttich, Ihnen keine Folge geben kann.

Philippi Hardt zu Otterberg

Eichhorn

cop: 16/2. 42.

№ 46/524. d. 17 febr. 1842.

Kk. Konsuln. Klausen

Ertheilung gegen Jacob Häusser & dessen Ehefrau von Koblenz, bttl.

resp. 17/2 42.

Demselben eine Vorladungsordonnanz übersendet und die Gesuchte Häusser v. Koblenz in die Erledigung derjenigen Appellationssache d. dtto. worüber zu Erstatten Daniel über sein eingelegtes Rechtsmittel vernommen werde.

eod.

Kk. Konsuln. zu Landau

das Gesuch des Philipp Jacob Calmann von Frankenthal, bttl.

resp. eod.

№ 46/525.

Zurückgabe verschiedener Kk. Akten mit mittelst besonderen Reskripts d. 6. d. mtls. genehmigter Vorstellung des Verwaltungsrathes Philipp Jacob Calmann von Frankenthal mit dem Ansuchen, über die darin angegebenen Thatsachen Kundigung einzuziehen und dessen fernerer Anzeigebericht zu erstatten.

eod.

Kk. Konsuln. in Klausen

Ansuchen für Simon Wittmann von Rohrenhausen, bttl.

exp. eod.

№ 46/526.

In der Erbsache verstorbener Wittgenborn wird auf Festsetzung vom 9. d. mtls. wodurch der Simon Liebermann, Maurer zu Rohrenhausen die verlangte Landes-Heimathsertheilung und Wiederverehelichung mit seiner Schwägerin, der Tochter Susanna Adler von Gonnstadt, entsprochen wird, mittelst 5 Beilagen zur weiteren Benehmung & Verantwortung.

eod

Kk. Konsuln. Landau

Ansuchen für Jacob Heynsberger von Winzingen & Barbara Heindel von Kirrweiler, bttl.

exp. eod.

№ 46/527.

Erbsache wird mittelst Reskripts d. 8. d. mtls. wodurch der dem Rabbiner Einhellig in Kaiserslautern ertheilte Ausweis zurückgenommen wird, mittelst Vorlage Rechtfertigung abzunehmen.

№ 46/528. d. 17. febr. 1842.

Kk. Konsuln zu Klausen

Ansuchen für Daniel Simon von Klausen

resp. 17/2 42.

Demselben unter Rückschluß der Erbschaftsangelegenheit eine Wiederholung vom 8. d. mtls. übersendet wodurch gestattet wird, daß Simon die ihm zuerkannte 14tägige Gefängnißstrafe erst vom 1. März d. Js. an erstehe.

№ 46/529. eod

Kk. Konsuln. zu Landau

das Gesuch des Peter Bertram & Cons. von Pfälzisch, und Karl von Goldbrunner & Cons.

exp. eod.

In Genehmigung Reskripts d. 6. d. mtls. wird das Gesuch des Peter Bertram von Pfälzisch & Cons. und Karl von Goldbrunner & Cons. mit 5 Beilagen mit dem Anheimgeben zurückgestellt, daß selbe gehörigen Orts zu erheben.

№ 46/530. eod

S. K. M.

Die Genehmigung des 1) Egbert Fischer, Kk. Bäcker-Meisters zu Schöneberg; 2) Jacob Sauer, Winzer zu Neustadt, & 3) Valentin Barth, Tagelöhner zu Deidesheim, bttl.;

resp. 17/2. 42

Die wegen Rückkaufung einiger zu nützlichen Gemeinde-Anstalten bestimmten Grundstücke mit dem Anheimgeben Allerhöchsten Orts in Bayern ertheilt, daß die gegen die 3 Gesuchsteller verabschiedeten Exekutionen gegen Fischer's resp. in Arrest von 6 Pfennigen, gegen Sauer's resp. in Arrest von 6 Pfennigen, & gegen Barth's resp. in Arrest von 3 Pfennigen für einstweilen aufzuheben.

№ 46/531. eod

S. K. M.

Die Verwerfung & Verabschiedung des Valentin Bettermann von Oppau, bttl.;

Indem sich auf mittelst Hochfürstl. Reskripts des Kk. Justiz-Ministeriums vom 8ten d. Mts. in obigem Betreffe des Kk. Konsulats in Philadelphia vom 23ten Novemb. v. Js. nebst Beilagen eingesandt, worüber zu erklären,

bewirkt ist wurde Behufs des Kl: Friedensrichteramts zu Frankenthal d. d. 31ten v. Mts. unterzeichnet in Abwesenheit, wurde selbe gültig recognoscirt wurde, das b der Abwesende Peter Klütz von Asbach, welcher wurde Gläubiger Heinrich von Klotz als der in dem Wunsch Zuzug, wurde das Resultat der gütlichen abgehaltenen Berathung, wurde sich der ganze Betrag der Lettermann'schen Masse gütlich vergleichen, dergestalten, daß selbe nicht weiter haben will. Zu seiner Legitimirung der Pupillen gegenüber, wurde Ausschnitt der von Notz, gütlichen abgehaltenen Berathung über das Absterben des verstorbenen Bittermann zu vorlesen wurde, und sich damit wie vorstehend erklärt, das Gericht, wie seinen Pupillen darüber zu Recht, das Erscheinen der Anna Maria Ihle, als in Gegenwart Manuel Wag gütlich Zeugniß ablegen, und das sie gegen 2000 fl Betheiligung Abwesenden zu vorlesen, soll sie zu beziehen. —

* wegen der Besitzung minors Antheil,

S. L. No. 46,532. 17ten Februar 42

Als Vormundschaft des Karl Schaaf, im Orte Pfullhausen in Schmalenberg, betreffend

Actum 4ten November ex. Jo wurde zu Schmalenberg, Kl: Landcommissariats Permasens) Karl Schaaf, im Orte Pfullhausen in Schmalenberg.

Derselbe setzte, wie aus dem für gegenwärtige Verhandlung Behufs des Kl: Friedensrichteramts zu Waldfischbach vom 22ten v. Mts. allergnädigst ertheilten Auftrag, zu Abwesenden der Mo- und Immobilien im Werthe obigen Vormundschaft von 323 fl. 11 kr. —

Aus dem Abwesenden gleichfalls für Gläubigen der Kl: Friedensrichter zu Waldfischbach den Adjunkten Adam Beinbrech und Adam Gundacker, als die Jungen gegenwärtigen in Abwesenheit

Actum erscheint:

a) dass die Kinder des verstorbenen Rubrikaten:

1) Adam Schaaf; 2) Jacob Schaaf; – 3) Elisabetha Schaaf; 4) Katharina Schaaf; 5) Anna Maria Schaaf; 6) Anna Elisabetha Schaaf; 7) Louise Schaaf. – sie im Jahre 1827 in Saarlouis [illegible] das Land verlassen, und sich daselbst nach Amerika begeben; –

b) dass die Abwesenden des Descendenz, welche sich bereits befinden: 2 Personen abgelehnt; und die Erbschaft Niemand Anspruch machen, und sich daselbst in den Verlass mit Ausschluss der Verschollenheit. Verhandlungen [illegible] nehmen wollen; und erklärt haben, die Antretenden in Amerika befindlichen Abwesenden [illegible] Todesfall als Erbschaft müssen benachrichtigen zu wollen. –

Unter diesen Umständen [illegible] Vormund des Kindes [illegible] den Kindern als Blutsverwandten in Amerika [illegible] Besitzergreifung der Erbschaft zu ertheilen, wurde das Gericht zur Einberufung der Verhandlung und Anberaumung des Betrages [illegible] gütlich erklärt wurde.

Der [illegible] Gläubiger für den Kl: Friedensrichter zu Waldfischbach den Adjunkten Adam Beinbrech und Adam Gundacker, [illegible] beide von Schmalenberg, als die Jungen gegenwärtigen in Abwesenheit

zuhenwerk.
(Um zu rechtfertigen Wallenrecht müssten nun unbedingt nicht blos die Verweisung zur Entscheidung über Pfändung, zur Verwaltung der Mobilien und Immobilien und zur Entscheidung über Abtretung, Pfändung, Verpfändung – Pfand einzelnen Abschätzungen von Verpfändungen – verkaufen – pfandbaren einzelnen müssten übereinkommen genehmigt und in der vorgegebenen Form, dass die Wallenrechtsgründe die Form gewiss haben, zu den gerichtlichen Verhandlungen zu autorisiren
(Um nicht bestätige Entscheidung der Wallenrecht (Um zu Interesse der Form, die die mehr Pfändbarkeit besonderen Mobilien. Gegen Pfändung mehr oder weniger über Pfandbarkeit mehr gesetzt sind.–

№ 46,533. 17 febr. 42.

Ges. Archiv. in Landau.

Die Entscheidung gegen den Advokaten Christian Edel zu Annweiler wegen Verweigerung des Platzes Kieser Acten des Landgerichts zu Pfalzburg betr.

exp. 18/2 42.

Ges. erhalten mit bezüglich des Berichtes vom 13 dezr. v. J. und der in Abschrift mitliegenden Verfügung der K. Reg. der Pfalz vom 9 febr. mehrere, und ergebenst anbei die Akten des Landgerichts Landau Langenberg vor der Hand die Ausantwortung zur gerichtlichen Verhandlung des Advokaten Edel abzugeben hat.
Ob der Advokat Christian Edel Berufung gegen sich muss durch neue eingeholte Akten bestätigt oder durch Verhandlung der vollkommenen Glaubwürdigkeit der bereits abgehörten Zeugen vermittelt lassen, unter denen sich gegen bestimmte gegen über die gerichtliche Verhandlung

† Vorgesetzt
† auf der Entscheidung der K. Reg. der Pfalz

Durch Edel eigene mitgetheilte eigentlich.
Auf die Verfügung der Gerichtsschreiber † und [illegible] der Gemeinde Advokat Bar mehrere von Landau!
Der Landau Arzt aber fühlte sich noch verpflichtet darüber zu erklären, ob die Weisung der mitgetheilten Akten dieser genommen, dass der Arzt so verpflichtet sey eine die Zeugen mitgeben, oder ob die von dem Verhandlungen mitgegebenen Akt, noch eigentlich er die Leute so in der Hand gehabt haben soll, dass die Akten die Weisung von Leuten noch oben sie fühlten müssen müssen.
Über dem Advokaten dieser Verhandlungen eigentlich verfügen ob die Antrag auf Einstellung der Verhandlung oder sich zu stellen, oder die Entscheidung zur gerichtlichen Verfolgung zu eigentlich sey eigentlich.
Die ersten Fällen eigenen der Beweis der Verhandlungen zu vervielfältigen.

№ 46,534. 18 febr. 42.

Ges. Arz. erhalten die mit Bericht vom 12 d. M. vorgelegten Verhandlungen mit den Akten zurück, damit neue gerichtliche Verhandlung stattfinden mit Feststellung des Einwandes über den Glaubwürdigkeit der Zeugen die festgestellten zu lassen, in eigentlich den Vorgesetzten vorgetragen eigentlich

Ges. Arz. in Landau.

Verhandlungen gegen den K. Bezirksförster Lindemann von den Bürgermeistern &c. wegen Misshandl. betr.

exp. 18/2 42.

Römer.

Können der Gesetz die von Gemeindebehörden oder Vorsteherschaften ausgehenden Verfügungen, so wird die Leistung eines Verpflichtungs- Versicherungs- oder Verwahrungs-Vertrages (d'un mandat) unterlegt, so bleibt nichts die gerichtliche Entscheidung, damit nachher eine Verantwortung der Leistung nicht zu verschieden Verurtheilungen zur gerichtlichen Verfolgung + gestellt, und darüber mit schweren ernsten Römer.

+ mit Zustimmung der Regierungsbehörden

Auch erscheint es geeignet, den Vorstand der Gemeinde der Verfügungen mitzutheilen, und ihm zu überlassen, ob er nicht zur Aufklärung der Angelegenheit für geeignet halte, die schriftliche Abfassung der Verfügungen zu verlangen, um sie der Entscheidung des Gerichtes vorzulegen, damit dadurch Vorstand zu genauen ernsten Römer.

Aufklärung

№ 46, 535. 18 febr. 42.

An das General Bezirksgericht des Rez. Kreis in München, Kammer des Innern.

Die provisorische Sequestrirung des Gehalts Wagner gegen Cession betr. —

exp. 18/2 42.

Ich habe die Ehre Ew. Hochwohlgeboren, daß Gehalt Wagner von Speier nach dem Urtheil des Cass. Hofes in München vom 9. d. Mts. nachdem vor die Cautionssumme von 6000 f. bey dem K. Bezirksgericht dasiger Hauptstadt hier in Gemäßheit des Art. 122 des prozess. Gerichtsg. bey Advocat Mikel in Frankf. Depositenstelle hinterlegt, vom 15 d. Mts. in Sequestr gesetzt worden ist; worauf die sich bey dessen Verwaltungsbehörden angemeldeten Assignationsbesitzer allerdings auch gerichtlich Act beantragt seien.

An das Bezirksgericht des Rez. Kreises in München, Kammer des Innern.

Gesuch des Hallgerichtsarztes Heinrich v. Bernard in Zweibrücken um Abänderung des Art. 6 der Landgerichts-Ordnung vom 16. Aug. dahin lautend, daß die Landgerichtsärzte nicht mehr zu Beisitzern der Landgerichte ernannt werden.

exp. 18/2 42.

№ 46, 536. 18 febr. 42.

An das Bezirksgericht in Zweibrücken.

Gesuch des Hallgerichtsarztes Heinrich v. Bernard in Zweibrücken um Abänderung des Art. 6 der Landgerichts-Ordnung vom 16. Aug. dahin lautend, daß die Landgerichtsärzte nicht mehr zu Beisitzern der Landgerichte ernannt werden.

Ew. Wohlgeboren haben das unterzeichnete Gesuch zum Gutachten, mit Rückschluß auf die seitherige Geschäftsführung des Bittstellers, dessen Abberufung Sie beantragen, sowie über Adelichkeit seines Standes anher.

---

exp. 18/2 42.

№ 46, 537. cod.

An das Bezirksgericht in Landau.

Landtags-Deputirte von Zweibrücken und Landau betr.

exp. end.

Da nach der Feststellung der K. Landtags-Deputirten-Wahlgesetz durch Ordonnanz vom 8 d. Mts. der nächstgewählten Deputirten Cano sich in New Orleans befinden soll, so fand dessen Abberufung sogleich nicht zu erwarten, und es bleibt nur die Bestimmung des Landtagsgesetzes vorzuschlagen, daß der nächstgewählte Deputirte einzutreten habe.
Sollten von mehreren Abgeordneten gleich viele Stimmen für den Landtags-Deputirten gewählt worden, so haben Sie mich darüber zu Bericht zu setzen.
Indem die nächste Sitzung der K. Landtags-Deputirten vom 5 ten d. Mts. gesetzlichen Anordnung durch die Wahlvorsteher in Städten der Art vorgenommen worden, der Landtagsgesetz besonders die genaue Mittheilung bezüglich der Abgeordneten Stimmen zu machen, worauf eigentlich Feststellung erfolgen.

№ 46,538. 18 febr. 42.

Betr: Königl. Bayer. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer:

Über verschiedene Amtsangehörige Pfälz. Königl. Preuß. Akademische Inquisitionsakten v. verschiedenen Behörden zur gefälligen Benützung zugeschlossen. –

Der Generalinspektion des Rechnungswesens
Königl. Steigand zu Augsburg.

blos: cooperat: 18/2. 42.

№ 46,539. cad

Betr: Appellationsrichter
zu Frankenthal

Die Ernennung der Anna Dumpf von Speyer betreffend;

exp: cad

Hierselben Abschrift, unter gefälligster Rückäußerung wenn die Ernennung vollzogen worden, eines der am 16ten März 1841 hierher eingesendeten Exemplare der Instruktion für die Kreis- und Stadtgerichte, dann der am 23ten März c. gefertigten Beeidigungsakte mittheilen zu wollen. –

№ 46,540. cad

Betr: Appellationsrichter
Lauer.

Hierselben eine Abschrift der Verhandlung über die Verpflichtung des Landgerichts-Adjunkten Adam Bald von Kusel bezüglich unterthänigst vorgelegt.

blos; exp: cad

№ 46,541. 18 febr. 42.

An K. Rth.

Das Ersuchen des Königl. Postamtes zu der Beeidigung der Kreis-Postexpeditoren zu Speyer, resp. die Bezeichnung der zu beeidigenden Postexpeditoren, dann die Mittheilung der Akten über die Beeidigung der Anna Dumpf von Speyer.

exp. 18/2 42.

Euer Excellenz, Euer die Antwort verhalten hat, das Gesuch nur in Gemäßheit einer schriftlichen Erklärung von seiten der General Administration der K. Posten gewährt werden dürfte.

Es ist unbestritten, daß eine gemeinsame Eigenschaft der Kreispostverwaltungen, in Folge von der Verleihung, den Beamtenqualitäten auf das Postpersonal, der Ausmittelung des Ausfallsbetrages, sowie in Beamtenfragen bestehenden Verhältnissen die Absicht hat, an sich zusammengehörige Dienste mit gutheißen, von hohen Instanzen für die Verwaltung der Kreispostpflanze erlassen, ohne daß hiemit eine Abänderung des Kreispostgesetzes gegeben werden kann. Demnächst gewährleistet die Gesetzgebung der Pfalz nur solche Mittheilung, indem der Art. 187 des Code penal blos die Beamtenbestechung oder Erpressung von Beamten mit Strafe belegt.

Das Gesuch muß demnach zu dem abschlägigen Antrage gelangen, daß nur solche gemeinschaftliche Verfügungen für den Kreispostverwaltungen der Pfalz gemeinschaftlich erlassen mögen. Wenn sollen die gewünschten Mittheilungen dem Begehren entsprechend von der Pfalz sein, so müssen sie sogleich entsprechende Beamten, ohne daß es einer speziellen Autorisation bedarf, die mit einer Beidigung gemeinschaftlich vorgenommen ist.

№ 46, 542. 18 febr. 42.

An den in Abschrift anliegenden Bescheid des K. Kreis-Regierung der Pfalz vom 12 d. Mts. erhalten ergebenst, dass die Notarien mit Grundstöcken in Landau ermächtigt werden, Amtstage Manzoni die Leute geschäftshalber zu sich kommen zu lassen, ausnahmsweise auch aus dem Bereiche des Bezirksgerichts Landau einen Notar zu bestellen, welcher Ihnen die Verrichtung der vorgeschriebenen Amtshandlungen abzunehmen hätte.

Ferner die vorgeschlagene Festsetzung, dass ausnahmsweise den Notarien mit Grundstöcken gestattet sein soll, Amtstage vor ihren Amtswohnungen offen zu halten, Amtsgeschäfte vorzunehmen und zu verleihen. Das Verbot den Amtszimmern offen zu halten, musste auch gegen die Ehefrauen geschäftskundiger Notarien, welche für sie Büreau zu halten, gelten, da diese vorzubereitenden oder zu genehmigenden, somit der Eigenart der Obliegenheit ist, dass der Amtsverweser persönlich und Niemand von Hinterthüren abzuhalten erscheine.

Ferner erhalten dieser Anzeige nicht den Grund finden, auch den [illegible] genommenen Massregeln mißbilligen können, gutmachtet den Notarien mit Grundstöcken zur Abhaltung der vorgeschriebenen Amtstage ausnahmsweise [illegible] Amtswohnungen offen zu halten.

≠ [illegible]

№ 46, 543. cd.

An den K. Notar in Frankenthal.

Die von dem Herrn Baron Pauli gemachten Vorschläge zur Abhaltung der Amtstage in Amtswohnungen betr.

exp. cad.

An den K. Notar in Speyer.

Die Abhaltung der Amtstage in Amtswohnungen durch die Notarien mit Grundstöcken in Landau betr.

exp. 19/2 42.

† vom 14 dez. 1840 mit gefertigt unterm 28 dz.

in Speier genehmigten Vorschlag, gefertigten Vorbehalt gefälligst schreiben und sich darüber zu erklären, ob der noch rückständige Betrag von 6 f für eine Amtsbezirks eingetreten soll, anzunehmen sey.

№ 46. 544. 18 febr. 42.

An den K. Notar in Landau.

Dem praktischen Arzte Wasserdübel in Germersheim sind zur pünktlichen Erhebung in Empfang gefällen Ein Thaler vom und dem Jahre 1840 die Thaler von 64 f zu bescheinigen, die selben mit anzuzeigen, sogleich nach seiner Rückkunft die Requisitions Acten abzufordern zu können ersuchen.

Der K. Amts Stadt in Landau wurden an den Kosten Ersatzansatz samt Belegen mit Bericht vorzulegen sind, ferner Anzeige ist Bericht vorzulegen sind, ferner Anzeige ist der Ansatz des in Germersheim sind des Art. 149. des Gebührtarifs vom 18 Juni 1811 allenfallsig die Einrichtung zur Verhaftsvollziehung zu verfügen sey.

An den von dem praktischen Arzte und dem K. Amts Procuratur verfügten Gründen sonst ist dieser Ansatz allerunterthänigst beizupflichten.

№ 46, 545. 19 febr. 1842.

An den K. Amts Stadt in Landau.

Demselben einen für die Gemeinde Gross Fischer in Germersheim ingemeinte Urkunde und einen Gebührsatz des Bezirksamts Germersheim für Pfleger Peter Betreff in Haftentlassung übersendend zur Zustellung gnädigst beigefügten.

№ 46/46. 19 Januar 1842.

Kgl. Bezirksger. Landau
Urkundsperson
Copy: 19/2.42.

Demselben die durch Inquisitionsbefehl Bezirksger. Landau vom 14. Dezember v. Js. requisitionen Zeugen Jakob Jacobi Wirth & Bäcker in Annweiler, Georg Heinrich Schmidt & Jakob Blank, Bauern zu Queichheim und Joseph Endres, ehemals Polizeidiener, mit dem Ersuchen zuzumuthen, sich an dem Festsetzungstage vor dem Untersuchungsrichter Wassenius v. 11. d. Mts. bestimmt einzufinden.

cad

№ 46/47.

Kgl. Bezirksger. Landau
obigen Inhalts.
Copy: cad.

Demselben zum nämlichen Behufe Wiesenhüter Joseph Hartmann, Winzer Reinfeld, Jakob Schmitt, Weinhändler in Landau, Bezirksamtsdiener Friedrich Hellmund in Queichhambach einmahl Vorladen.

cad

№ 46/48.

Kgl. Generalauditariat zu Mainz
militärischen Inhalts.
Copy: cad.

Demselben zum nämlichen Behufe Grenadier Louis II. Landsknecht in Göllheim, Füsilier Wilhelm Bachert, Wagner in Offstein einmahl Vorladen übersendet.

cad.

№ 46,549.

K. B. Bez.

Der Requisitionsbefehl des Kgl. Bezirksger. Landkommissariats Akkurat Flormann zu Speyer,

Vorl;
Copy: cad.

Der Rubrizirte Inquisitionsakten mit dem Ersuchen zurückgesendet, gegen den Inculpaten Jakob Schmitt von Queichhambach wegen Diebstahl auf 1 Jahr zu Verurtheilen, überdem in die Polizeistrafe sammt Inquisitionskosten zu verfällen sey, dahier jedoch die Abstrafung des Inculpaten bis zur Rückkunft desselben aus Rekrutirung zu suspendiren.

Kgl. Bezirksger. Landau mit Kgl. Requisitionsbefehl.

cad.

Kgl. Bez. Ger.

Disziplinar Bestrafung gegen Notar Wolay in Kirchheimbolanden betr.

Copy: 19/2.42.

№ 46,550. 19 Febr. 42.

Die Notariats Kammer des Bezirks Landau hat sich veranlaßt gefunden, in Folge 1840 stattgefundener Untersuchung durch Erkenntniß vom 20 Nov. 1840 gegen Notar Wolay in Kirchheimbolanden summarisch disziplinarrichterlich zu Recht zu erkennen, in seinen Beschlüssen dessen Versetzung zu bewerkstelligen, die zum der K. Staatsprokuratur in Kaiserslautern zu bestreiten hatten.

Notar Wolay wußte durch denselben sein Ehrenrettungsgesuch einzureichen, in welcher er sich sehr grobe Ausdrücke gegen die gerichtlichen Mitglieder der Notariats Kammer als gegen die übrigen zur Untersuchung zugezogenen Notarien zu Schulden kommen ließ, wegen dass der K. Staatsprokurator Klotz davon machte, obgleich er die Ehrenrettungsgesuch schriftlich dem Untersuchungsrichter zufügte.

Zur Abgabe der von der Notariats Kammer einstimmigen Beschlußnahme vor dem K. Bez. gerichte hatte zur Folge, dass derselbe den Notar Wolay in Anzeige auf drei Beschlüsse schuldig erkannte, ihn deßwegen zu einer Disziplinarstrafe von Ordnungsstrafe zu verurtheilen, welche Notar Wolay sich durch seine Appellation vor dem Appellhofe zu Zweibrücken zu entziehen suchte.

+ durch Erkenntniß vom 20 Nov. 1840

Zur Abgabe der Appellation hatte Notar Wolay 10 Tage Zeit, welche er aber ohne weitere Anzeigen gegen die Mitglieder der Notariats Kammer öffentlich verstreichen ließ, weßhalb der Königliche Prokurator Notar Duderstadt bestimmte,

ist schließlich nur dringend zu empfehlen, und ist es
dazu dieser Gelegenheit vorzuhalten, daß es
Pflicht eines jeden Beamten, und namentlich
auch eines mit Aufsichtsbefugnissen versehenen
Beamten, sowohl bei jeder Amtshandlung
als auch außerhalb seines Amtes, sowohl bei dienstlichen
Anlässen als auch bei privaten Gelegenheiten
sich so zu benehmen hat, daß er in jeder Beziehung
das Ansehen seines Amtes wahrt.

Oskar Adolay verletzte mittels Einhändigung dieses
Schreibens eine Amtspflicht, welche ihm auferlegte.
Zu der obigen Zeit hatte er die ganze disziplinäre
Tragweite seiner Handlung und auch die sein Ehrenamt
beschimpfenden, an den K. Amts Vorsteher mit der
ganzen Absichtlichkeit seiner Person gerichteten
Beleidigungen kennen lernen, welche in allen Beschwerdeschriften des
Adolay zu 12 Tr. enthalten sind.

† in dieser Beziehung

Die sämtlichen Polizeidiener erhielten zu drei
Malen Befehle über die vorzunehmenden Verrichtungen
genau instruirt hatten, die größere Ansammlungen verhindern
und Tumult möglichst vermieden werden, Maßregeln
ist der K. Amts Vorst. in Anspruch genommen,
die bereits gegen Oskar Adolay eingeleitete Unter-
suchung auch auf diesen Vorgang auszudehnen
und die Verfehlungen des Beschuldigten in allen
Punkten durch den K. Unters. Richter zu ermitteln;
welchem Auftrage auch entsprochen wurde.

‡ durch Verfügung vom 3 Febr. 1881

Die strafrechtliche Untersuchung gegen Oskar Adolay
wurde auf Grund des Antrages der K. Staatsbehörde
durch ihn wegen seiner Ehrenkränkung verfügt hatten,
vorgestellt, eingeleitet, die über den Oskar Adolay ange-
stellte Vernehmung Dr. M. des Königs sich muß
als vorgelesen darstellten, und eingeleitet

Adolay dessen Gehorsam sich nicht über die
vorgeschriebene Ehrerbietigkeit erstreckt, offenbar von
der Absicht leitet, daß er sein Ehrenamtsverrichtungs-
verbrechen verletzt vor dem K. Amtsvorsteher
wiedergutmachen hatte, und in Beziehung auf welches
ihm auch niemand eine unbilligerweise Strenge
gemacht vorwerfen kann, auch dürfte treffen kann.

† in Beziehung auf
die Aufgabe

Dagegen hat der K. Amts-Vorsteher gegen den Oskar Adolay eine öffentliche Beleidigung
und Verletzung seiner Collegen, und eine falsche
Denunciation der Amtsverletzung eines Vorsteher, welche
den Adolay erst später und weiter der Ehrenamts
der Amtsverletzung verdächtigt hatten, durch Entlassung
gesühnt hatte, durch Entlassung vom 20 Amts. v.
M. auf 14 Tage vom Amte suspendirt, und ihm
seine Pflicht der Amtsverl. Kosten zu tragen gelegt,
gleichzeitig aber die Constatirung der Dienstpflicht
angeordnet.

Diese Entlassung ist nach Art. 53 des Gesetzes vom
25 Vent. XI † provisorisch vollstreckbar, und erhielt
den Oskar Adolay am 2 d. M. auf seine Beschwerde
gab den Beamten zu bescheiden, daß er von dem
Augenblicke der Zustellung der Entlassung sich der
Ausübung seines Dienstes zu enthalten habe.
Sein Verhalten an der K. Opp. gegen hat er bis jetzt
nicht wiedergut, und sich darauf den Ablauf der Ent-
lassung seiner Pflicht, wie es scheint, entbunden.

† in Beziehung auf
die Aufgabe

Die Untersuchungs Akten in Beziehung auf beide
disziplinäre Verfehlungen, die als Ganzes nicht
trennbar und zusammen vorgelegt wurden Beamten

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. I. Sektion
zu
Speyer

Acta Revidirtes des Gemeinde-
vorschusses pro 18 40/41 im Kgl. Forst-
amte Kaiserslautern

Klasse

caps: 22/2. 42.

№ 46,552

21ten feb. 42.

Unter angeschlossener Anzeige reicht ihr Vorsteher
vorschrifts Inventar vom 8ten bis 12ten Dezemb. v. J.
in ordnungs Entwurfe, begleitet zurück mit Kgl. Regy
Rescripts des Kammerkollegiums
ein von dem Kgl. Forstmeisteramte zu
Kaiserslautern und Otterberg über den Vorgelegten
Gegenstand verfahrenen Akten mit Bezugnahme auf Ihr
Reskript vom 22ten Dezemb. v. J. No 46,552 mit der
Kaiserslautern Tabellen
Anmerkung über die während dem 1ten Quartal 1841/42
stattgefundene Holzeinfuhr über die ihrem Gerichtsbezirke
in Polizeisachen verhängten Ahndungserkenntnisse,
so wie über die gerichtliche Kgl. Bezirks-
Kommission eingeleiteten Untersuchungen, zur gefälligen Einsicht mitzutheilen.

Aus Vorgelegtem haben sich die nachgenannten Etatsposten
des Forstamtes Kaiserslautern als im Vollzuge ihrer
genehmigten Ausgabenfonds Ersparungen
ergeben, von den genannten 3 Quartalen dieses
Jahres zusammen ausgetragen, als: 3 Quartal Gehalt
für den Forstmeister des Forstamtes Kaiserslautern
v. Otterberg, in den Summa summarum ihres Betrags
Heimath
und Umzugskosten wegen Mangel dem Vorschusse
als ein nachlass zur Kgl. Kreis Kasse
bei Eisenbahn- Kanal- und Chausseebauten, Wasserbau und Uferschutz zu verwenden;
dass ferner die neu eingetretenen Individuen des
genannten Forstamtes für 1 Quartal zu verrechnenden
Gehaltsquoten wegen zum Stammtheil, und beim
Forstamte des Westrichs, wo sie zunächst von
dem Wohnorte zu ihrer Kasse, zu ihrem amtlichen
Verkehre gehören dürften.

Diesem Antrage, glaubt man der Kgl. Kreis-

Kgl. Regierung
Genehmigung des Vorschlages
Gilcher von Speyer
beschl.

exp 19/2 42.

№ 46,511.

19 febr. 1842.

Vorlage des unterzeichneten Gesuches gehorsamst
mit Antrag auf Kenntniß der Kasse und Regie

Landschaftsrath zu Kaiserslautern, im Namen [illegible] Kreises mitgetheilt worden, als wegen eines K: Land-Kommissariats daselbst zum Behufe K: Regierung eines Systems erforderlich würde, sämmtliche Unterzeichnete Landräthe, welche sich damit einverstanden zu erklären, noch einen einfachen Bogen mit Namen unterschrieben zurückzusenden, damit sie einen Repräsentanten Behufs Unterhandlung, wegen [illegible] Errichtung eines Kreis-Commissariats ernennen, welcher sich wegen sämmtlicher Kreise mit der K: Regierung in Verbindung setzen soll, welche sich damit einverstanden erklärt haben, und zugleich Tabellen zu entwerfen, nach welchen die Vertheilung der Kreis-Kosten auf die Kreis-Eingesessenen vorgenommen werden soll. –

Nachdem nun Herr Landrath Graf Leiningen-Billigheim sich damit einverstanden erklärt hat, so werden die Herren Landräthe ersucht, sich darüber gefällig zu äußern, ob sie damit einverstanden sind, daß Herr Landrath Graf Leiningen-Billigheim als Repräsentant des Kreises bei der K: Regierung in Speyer wegen Errichtung eines Kreis-Commissariats in Kaiserslautern unterhandle, und ob sie ihm Vollmacht ertheilen wollen, sich mit der K: Regierung wegen Errichtung eines Kreis-Commissariats in Kaiserslautern in Verbindung zu setzen. –

Speyer, den 21 Februar 1842.

Der Regierungs-Präsident
des Rheinkreises
Freiherr von Andlaw.

An
sämmtliche Herren Landräthe
des Rheinkreises.

№ 46,533. 21 Febr. 42.

K: Pf: Kreis-Commissariat Kaiserslautern.

Die Verurtheilung des Schullehrers Karl Claus von Dietschweiler betreffend;

exp: 22/2. 42.

Unter Rückschluß des mit Bericht vom 21 v. Mts. vorgelegten Extractes des gegen den Buchbinder Karl Claus von Dietschweiler erkannten Urtheils ist Ihnen [illegible] hier von der K: Regierung in Kenntniß gesetzt worden, daß [illegible] Herr Landrath Graf Leiningen-Billigheim als Repräsentant des K: Kreis-Commissariats Kaiserslautern [illegible] Vollmacht ertheilt worden sey, sich mit der K: Regierung in Verbindung zu setzen. –

№ 46,554. 21 Febr. 1842.

An
sämmtliche
Herren Landräthe.

Gefällige Erklärung gegen Herrn Landrath Graf Leiningen-Billigheim, wegen Errichtung eines Kreis-Commissariats in Kaiserslautern betreffend.

exp: 21/2. 42.

Demselben 3 Vollmachtsurkunden zu übersenden und die Herren Commissäre zu ersuchen, sich in der anberaumten Sitzung in die K: Regierung des Rheinkreises zu begeben.

ad

№ 46,555.

An
das K. b. Landcommissariat
Herzogthum Weissenburg
in Landau

Entschließung betreffend.

exp: cod.

In der Anlage hat man die Ehre, nachstehende Regierungs-Entschließung mit der Aufforderung zu übersenden, dem darin genannten Beamten Weissenburger Kreises von Weissenburg alle gefällige Verfügung treffen zu wollen, um 9 Uhr Vormittags 8 Uhr in dem Sitzungssaale des Assisengerichts zu Zweibrücken zu erscheinen, und alsdann in der anberaumten Verhandlung abgehört zu werden.

Und Communicate mit der gefälligen Veranlassung machen, solche wieder zurückgestellt werden zu wollen.

№ 46,556.

ad

Landrath Graf Leiningen-Billigheim.

exp: cod.

Herr Landrath Brandt dahier benachrichtigt, daß Herr Landrath Dr Hemmler heute in die Sitzung des Assisengerichts vom 9 März d. Js. verlegt, und in Gemäßheit dessen die Ladung des Geschworenen Hilbig v. Landau abzugeben.

Kgl: Staatsbuchhalterei
zu
Frankenthal

Die Herstellung eines Pfeilers zu Harx,

Ktl: B
D

exp: 23/2-42

№ 16,557. 21ten Februar 42.

Auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. No: 2. die Herstellung eines Pfeilers an der Anlage [illegible] betreffend, eröffnen Ihnen Wir auf Ihr Ansuchen, daß Wir gegen die beantragte Herstellung eines Pfeilers an der Anlage [illegible] keine Einwendung machen, und Ihnen überlassen, die Ausführung dieser Arbeit durch Accord oder in Regie zu bewerkstelligen.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu
Speyer.

Untersuchung gegen Valentin Zacharias von Quirnheim, der Fälschung und Einbringung falscher Urkunden als Angeklagten betreffend.

Ankl: [illegible]

C-Ops: 22/2-42

№ 16,558. cost.

Anliegend benachrichtigen Wir Kgl: Regierung hier gegen einen des Diebstahls Valentin Zacharias von Quirnheim wegen Einleitung eines Untersuchungs- und Gefängnißurtheils und Vollzug desselben, damen im Dienste gegangenen Knechts Adam, unlängst zu Frankenthal, zur [illegible] Haft und Verurtheilung beförderlichen Einsendung allen Actenstücken gegen den Angeklagten [illegible] zu Quirnheim, wegen Fälschung.

Wenn das gerichtsseitige Verfahren erledigt seyn wird, sehen Wir Ihrer Remission der Akten gefälligst entgegen.

K. Reg. d. Pf. der d.

Benachrichtigung der Anzeigen. Gegen den Angeklagten Haftbefehl erlassen.

exp. 23/2 42.

№ 16,559. 21 febr. 42.

Zu Folge des Gesetzes vom 21 Augst. 1815 §. 4. litt. b. muß die festgesetzte Strafe [illegible] angezeigt werden, welcher einen Angeklagten [illegible], welcher durch Contumacialgang Acten [illegible], daß gegen denselben, wo sodann die Acten [illegible] Urtheil und Vollzug eröffnet, oder daß das Verfahren gegen den Angeklagten [illegible] eingestellt worden ist.

Da der Bericht der Freiwilligen Jägerey (seiner Orden) nicht durch gehörige geprüfte Beamten. So ersuche auch das Gesetz [illegible] den Gemeinden [illegible] vorgenommen.

Da gestern die von dem Forstmeister Heise mittelst Berichtes vom 19 dieses d. J. vorgenommene Taxation [illegible], welche über sowohl als dem beyden Anzeigen gestellten Grimmeisen und von Lichtenstein zur Last sind, in einem für Annahme des K. Anwalts ratsamen Taxbezirk vorfindet, und gegenwärtige K. Anwaltschaft [illegible] hat gegenwärtig [illegible] vorzugliche Einstellung des K. Forstmeisters Heise von der Verfolgung derselben [illegible] möge, so [illegible] zur Ausführung seiner Amtsverrichtung, dem Forstamt dem K. Forstamt Neustadt zur Fortsetzung mit dem Auftrage vorzubringen, daß die Einstellung zur Rückverfolgung [illegible] werden möge.

Diese Einstellung ist durch [illegible] vom 15 d. M. erfolgt, von welcher [illegible] der K. Anwaltschaft in Landau [illegible] Kenntniß [illegible] seyen sind, für den Fall daß [illegible] Anzeige bey derselben [illegible].

Dies beehrt man sich auf die Mittheilung vom 21 d. M. anzuzeigen, mit dem [illegible] Falls, ob nicht die beantragten Forstbeamten [illegible] zu machen seyen, daß die Gemeinde [illegible] vorgenommen [illegible].

№ 46,560. 21 febr. 42.

An d. Kgl. Bez. Amt in Landau

Betreff ein gemischte.

exp. 23/2 42.

Mit Bez. Amt's gefl. Zuschrift vom 7 d. M. wurde gefälligen Bez. Amts Abschrift des Berichtes des Forstmeisters Geise vom 19 Juni, in welchem vor dem verstorbenen Jagdaufseher wurzigel, so wie der vom K. Bez. Amt vom 31 ejusd. veranlaßten weiteren Aufklärung, und nachstehender Abschrift der von mir dem K. Bez. Amt + mitgetheilten Aktenstücke, aus welcher deutlich zu ersehen ist, daß von der Anwendung der Contravention Umgang genommen werden soll.

+ später

Es stellt hiebei weitgefällige Mittheilung bezüglich der fraglichen Jagd-Contravention für gefälligkeit, damit ein gütliches, wie die Akten sich ergeben, und auch welches gegründeten die Aufforderung betrifft, wovon zu diesem die Anzeige folgt sollte.

gefälligen

Die radizirenden Protokolle gewärtigt demnach b. m. mit nach gefälliger Rückgabe des K. Gefälligkeit Mittheilung vom 15 febr. 42. № 2946 sind zu vergleichen, auch Akten zu liegen.

№ 46,561. ad.

An d. General Akten. von d. Kgl. Forst in Rheinisch Baiern

Betreff den Erwerb Grundstücke betr.

exp. ad

Ich habe die Ehre beg. Hz. mein Gutachten des K. Bez. vom 4 d. M. gehorst Anlagen zu überreichen, in welchem ich den Antrag befürworte, daß der Bestand der Staatspolizei genehmigt vom 30 Augt. 1814 gehörig die Grenzen von Anton Marxheim von der in der Gemarkung gelegenen Straße fortzusetzen, gemäß Johann Adam Müller zu Landau gehörigen Grundstücke für diesen Zweck in die diesem Ansinnen für gehörigen Grenze, wie Gemarkung besitzen,

in Gemäßheit des gehorsamst Berichts erwarten zu können.

K. Bez. Amt setzt sich übrigens gefälligst, in dem Antwortschreiben für die Pfalz № 13 von diesem Monat, eine Verfügungsmachung über die Grenzüberschreitung der Ausübung der gemeinschaftlich verpflichteten Gemeinde. Congression durch deutsche mit benachbarter Obrigkeiten zu verlangen.

№ 46,562. 29 febr. 42.

An d. Kgl. Bez. Amt.

Die Abschrift vorgelegenheit des K. K. österreichischen General Feldzeugmeisters Freiherrn v. Scheibler Hochwohlgeboren Land in Hochgestatt in Böhmen betr.

exp. 23/2 42.

vorgelegen

Mittelst gehorsamsten Berichtes vom 27 dez. v. J. habe ich über den darin verzeichneten Gesuch die von den Gemeinderäthen abgegebenen Gutachten über die Errichtung einer allgemeinen Taubenverpflichtung durch die Gemeinde eingeholt.

Es waren nun heute auch die Akten eingelaufen. Aus denen sich ergiebt, daß sich Freiherr v. Scheibler bisher über den Abschluß seiner Angelegenheit mit seinen Gemeinden, daß er Gemeinderäthe haben seien gegenüber + Absicht in der gestellten Gesuche des Gemeinden durch München, um sich beg. K. Bez. persönlich zu besprechen, in der Hoffnung haben vorgesehen müssen.

Ich habe deshalb die gehorsame Anzeige beizugehen und den allergehorsamsten Antrag stellen zu müssen, ob es nicht zur Abstellung dieser Anstände, angemessen sey, über die Verständigung durch Gemeinderäthe durch die Gemeinde Abschaffung anstellen zu lassen.

№ 46, 563. 22 febr. 62.

An Abt. in Frankf.

Die Heirath des Fräulein Hannah von Landsberg in Darmstadt zeigt ergebenst an

Exp. 23/2 62.

Ich beehre mich in allen Punkten die in dem Berichte vom 8 d. Mts. ausgedrückten Ansichten über zweckmäßige Organisation des Bürgermeister Amtes von Landsberg in Absicht, mit dem Bemerken, daß ich das Abhandensein der organisatorischen Bestimmungen in Hessen, welches Fehlen jetzige Anordnungen nothwendig, auch diplomatischen Gründen zur Vermeidung der großherzoglich hess. Regierung Vorgriffe rathsam erscheint.

№ 46, 564. conf.

An L. Abt.

Betreff eine adeliche Familie

+ Großherzogthum Hessen

exp. cad.

Ihnen Damen von Landsberg in der Pfalz wollen sich mit einem Adelsprädikat über Hessen+ nennen. Nach der diesseitigen Ansicht in Hessen bestehen den Civilstands Gesetzgebung Beamte die hessischen Gerichte vor welchen der Civilstands Beamten in Hessen oder Landsberg abgeschlossen erscheinen.

Ihnen Damen aber um die Bewilligung des Adelsprädikats sowie Ihrer mit der Eheschließung sowie Ihrer noch lebenden Mutter zu ersuchen, bezieht sich mit seinem Wunsch nach Hessen, Landgrafthum Hessen zu Großherzoglichen Hessen, eigentlich der Gnade der großherzoglich hess. Regierung, deren Wunsch den evangelischen Geistlichen Georg Knieper, auf den Grund der von den Civilstands Beamten in Landsberg über Hessen abgeschlossenen Eheschließungen über die stattgehabten Heirathen Ehelichkeitserklärungen, und seiner Bestätigung des Pfarr Amts in Hessen, den Civilstands Akten der Trauung Akte Heirathsschein ausgefertigt, am 5 Dez. 1861 geschlossen sind,

ohne Anstand rathsam zu erachten, daß die hessische Regierung durch einen der beiden Civilstands Beamten Fälle als geschlossen betrachtet sein sollen, sowohl die von ihnen vorgenommenen Heirath publikationen selbst einzusehen.

Diese Ehen Frau sowohl auch der diesseitigen als auch in der großherz. hessischen Abschiedsprozeß gültigen Gesetzgebung als wirklig angeschlossen gelten, sowohl der Civilstand der nebenstehenden Beamten als auch über solche Ehen die Gerichte zu entscheiden, so bringe mich die Bestätigung beizupflichten ist, daß die diesseitige Ehe vor einem der Civilstands Beamten des Großherzogthums der Bräutleute abgeschlossen erscheint. ist.

In diesem Bescheide gründet ist der Standpunkt der L. Abt. vollkommen entsprechend Anzeige hiermit zu erstatten zu müssen, und bringe ferner als Beilage

burg, dem Expeditions-Assessor in Abtsheim, dem Vorsteher des Bürgermeisteramts in Landsheim, so wie jenem der St. Blasien-Str. in Frankf. zum 8 d. M. mit dem schuldigsten Bemerken, daß ich die von diesen Beamten nachgesuchte Auskunft in allen Punkten bereitwilligst ertheilt habe.

Hdschr. 22 Februar 48.

Nro 46,565.

Ihre Kl. Majestät das Ersuchen des Herrn Fürsten v. Hohenzollern für seinen Kammerherrn Freiherrn v. Rothenhahn Exc. exp 22/2 48.

Ihrer Kl. Majestät erstatten wir gehorsamst Bericht über die Anstellung und Besoldung des Kammerherrn Freiherrn v. Rothenhahn.

ead

Nro 46,566.

Ihre Kl. Majestät Verhandlungsgegenstände exp ead.

Vorlage von 16 Verhandlungen, nämlich: 8 Civilstands-Anzeigen, 4 Bürgerannahmsurkunden, 3 Ehestiftungen, 1 Familienübereinkunft, und 1 Vollmacht, sämmtlich in Landsberg, dann eine Vollmachts-Aufnahme des Notars Schmidt zu Landsberg rücksichtlich in Südamerika eines verstorbenen holländischen Staatsmannes, sämmtlich Vollmacht genannt durch Notar Martin in Landsberg und eine Ladung zur Tagfahrt von demselben Notar von welchem Landsberg abwesend in Rio de Janeiro in Brasilien, Gebrauch zu machen, falls Zur Tagfahrtung durch die Betreffenden Gesuch Gestellt

---

Nro 46,567

Ihre Majestät die Königin Victoria, exp ead

Die mit Erlaß v. 18. d. Mts. vorgelegte Verhandlung, betreffend die mit der Tagfahrtung die hies. Appellations-Kammer-Präsidentin Marianne Freifrau von Rothenhahn Gesuch

---

Nro 46,568.

Ihre Kl. Majestät Vormundschaft für die Prinzessin Victoria Bernhard von Winfeld und Jacob Heinrich von Rothenfeld betr. exp 22/2 48.

Hdschr. 22 Februar 1848.

Vormundschaft für die Prinzessin Victoria Bernhard von Winfeld und Jacob Heinrich von Rothenfeld betr.

Hdschr. Sind mit diesen zu Lindau seit dem Hochseligen Prinzessin Bernhard von Winfeld und Jacob Heinrich von Rothenfeld, und zwar das ersteren, weil sie ein kleiner Kind zu 7 Jahren hat einen Vormundschaft bis zum 24: Juni l. Js. und letzteren einen solchen bis zum 4: März nächsten, wenn er nicht das Landtags beschäftigt, beziehungsweise.

Indem ist Ihre Kl. Majestät der Königin Victoria Bernhard von Winfeld und Jacob Heinrich von Rothenfeld, und zwar das ersteren, weil sie ein kleiner Kind zu 7 Jahren hat einen Vormundschaft bis zum 24: Juni l. Js. und letzteren einen solchen bis zum 4: März nächsten, wenn er nicht das Landtags beschäftigt, beziehungsweise.

Indem ist Ihre Kl. Majestät der Königin Victoria Bernhard von Winfeld und Jacob Heinrich von Rothenfeld, und zwar das ersteren, weil sie ein kleiner Kind zu 7 Jahren hat einen Vormundschaft bis zum 24: Juni l. Js. und letzteren einen solchen bis zum 4: März nächsten, wenn er nicht das Landtags beschäftigt, beziehungsweise.

ead

Nro 46,569.

Ihre Kl. Majestät Vormundschaft das Johann Wagner von Dahl, betr. exp ead.

Indem ist Ihre Kl. Majestät der Königin Victoria Bernhard von Winfeld und Jacob Heinrich von Rothenfeld, und zwar das ersteren, weil sie ein kleiner Kind zu 7 Jahren hat einen Vormundschaft bis zum 24: Juni l. Js. und letzteren einen solchen bis zum 4: März nächsten, wenn er nicht das Landtags beschäftigt, beziehungsweise.

An K. Staatsfr. zu Landau

Anzeige, daß der Kaufm. Dietsch von Landau an Eigenthum des Hauses Nro 1 in der Vorstadt Queichheim erstanden habe, und um Eigenthumsbestätigung bitte

exp 22/2 42.

No 16,570. 22 febr. 42.

Ist dem Ansuchen des Kaufm. Dietsch um Eigenthumsbestätigung des Hauses Nro 1 in der Vorstadt Queichheim, welches er von dem Kaufmann Hoffmann in Landau erstanden hat, zu entsprechen, und ist demselben hierüber die Eigenthumsbestätigung auszufertigen.

München, den 22. Februar 1842.

An denselben

Anzeige, daß der Kaufmann Franger von Landau seine, betr.

exp ead.

No 16,571. ead.

Wird dem K. Staatsfr. Entschließung vom 11. d. M. Nro 16,570 in Betreff des Hauses Nro 1 in der Vorstadt Queichheim, welches der Kaufmann Franger von Landau erstanden hat, zu Handen seiner, die einschlägigen Verhandlungen, in welche derselbe mittelst Verfügung vom 16. Oktober 1841 bezüglich der gerichtlichen Versteigerung vom 17. Dezember 1841 zu Gunsten des Kaufmanns Dietsch von Landau eingetreten ist, mit dem Anfügen zurückgegeben, daß demselben gegen die Eigenthumsbestätigung für Dietsch keine Einwendung zu machen sey.

München, den 22. Februar 1842.

An K. Staatsfr. zu Landau

Eigenthumsbestätigung des Hauses des Schmieds Schmitt von Edesheim betr.

exp ead.

No 16,572. ead

Wird dem K. Staatsfr. Entschließung vom 11. d. M. Nro 16,570 in Betreff des Hauses Nro 1 in der Vorstadt Queichheim, welches der Kaufmann Franger von Landau durch Kaufvertrag vom 27. April d. J. an sich gebracht hat, dahin eröffnet, daß gegen den Eigenthumsübergang des gedachten Hauses von Schmitt, Metzgermeister von Edesheim auf Kaufmann Franger von Landau keine Einwendung zu machen ist.

München, den 22. Februar 1842.

An K. Staatsfr. zu Landau

Anzeige, daß der Kaufmann Franger von Landau an Eigenthum des Hauses Nro 1 in der Vorstadt Queichheim erstanden habe, und um Eigenthumsbestätigung bitte

exp 22/2 42.

No 16,573. 22 febr. 1842.

Seine Majestät der König haben mittelst allerh. Reskripts vom 11. d. M. dem Nicolaus Gail, Jakobs Zimmermann, Christian Zoll und Nicolaus Galkenstein von Dammheim = Landauischer Zunft um Verleihung des Rechtes zu Verkaufung gebrannter Wasser in ihren Häusern vom 27. August 1841 an dasselbe in Gemäßheit der Gesetze ertheilt, wovon sie und ihre Obrigkeiten zu Handen gestellt werden; wovon sie, die Ortspolizeistellen zu Dammheim benachrichtiget werden.

An die K. Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern

Eingabe des Kreisausschusses der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3 Consorten von Dammheim-Landau, betr.

exp 22/2 42.

No 16,574. 22. febr. 42.

Ihrem Ansuchen vom 11. Januar d. J. um Genehmigung der Verleihung des Rechtes zum Verkaufe gebrannter Wasser in den Häusern der Consorten Nicolaus Gail, Jakob Zimmermann, Christian Zoll und Nicolaus Galkenstein von Dammheim = Landau, wird hiemit entsprochen.

Die Eigenthumsbestätigung für das Haus Nro 1 in der Vorstadt Queichheim betr.

exp 22/2 42.

An die K. Staatsfr. der Pfalz

Eigenthumsbestätigung des Hauses Nro 1 in der Vorstadt Queichheim betr.

~~Vom 1840/41~~ Vom 1840/41

No 16,574. 22. febr. 42.

Ihrem Anschlußberichte vom 11. Januar d. J. über die Eigenthumsbestätigung in der Pfalz ergangenen Staatsjahre 1840/41 bezüglich der von einigen Kauf-Protokollen erhobenen Kostenzustands-Reklamationen wird Ihre Verfügung der Abnahme des Personals bey den Bezirksgerichten, der Schätzung des Umfangs derselben durch die Staats-Prokuratoren und der Bezirksgerichte, ~~entlassen~~ so wie in Betreff der auf thunlichst reduzirten Verwendung der vorzüglichen Obliegenheit der gerichtlichen Beamten ergangenen des Staatsjahres 18 39/40 ~~+~~ erlassen sey,

+ nachzuverzeichnen

spalten die hierzu Abrechtsprotokollarien und den im Auszuge hier verlautbarten Abrechtsprotokollen ~~der 4.~~ vom 8 Januar und 7 Febr. dieses Jahres versehen und die K. Bez. Gerichte davon in Kenntniß setzen.

Hinsichtlich der vorgekommenen einzelnen Verstöße gegen die Vorschriften über die Prüfung der Bewerber um die Befähigung zum einjährigen Dienste, ob sie sich mit den Anforderungen von dem Schulzeugnisse vorgeschrieben und geforderten guten Abschlusse begnügen, ob nicht schon nach 4–6 Jahren dienstzeitlicher Beschäftigung bisheriger Praxis gemäß ersetzen können, und ferner hinsichtlich der Anstellung rückgezogener Examinanden in der Absolventur vorzugehen sei, wenn + der Abrechtsprotokollarien ~~einzelne sich zu Lasten kommen~~, sich um Zeugnisse von Schulen bewerben, und die dieser qualifizirten Zeugnisse sich dem Absolvenen oder der Absolventur zuzuwenden wünschen, um vorläufig darin schon Unterlage zu gewinnen, und wenn Anstellung nachzusuchen.

Da alle in diesen vorgekommenen und andern Beziehungen entstandenen Unklarheiten durch neue K. Gesetz-Ministerium Verfügung gehoben haben, dahin so wird die Besprechung dieser Angelegenheit in den Konferenzen nicht gewünscht zu unterbleiben haben.

+ der Geschäftsgewandtheit

+ über jährlich neuzuberufenden

Die von dem K. Gesetz-Ministerium erlassene Verfügung vom 2 Dezember d. J. die Prüfung der Baugewerke-Aspiranten der Bez. gewerbe betreffend ~~sowie~~ den K. Abrechtsprotokollarien durch Rescript vom 15 ejusdem No. 26,288 zugefertigten.

Nach den Abrechten der K. Gesetz-Ministerium vom 8 Januar und 7 Febr. d. J. genügt es, wenn Bürgen in dem Ortsgerichtsbezirke ~~sind~~ über die Eigenschaft ~~sich~~ über die Geschäfts Führung der Bewerber und Ministerial Examinanden im Allgemeinen bemerkt wird. Die Vermögensangaben über die einzelnen Bürgen aber sollen in das Qualifikations Tabellen, resp. Qualifikations Abänderungs Tabellen in der dafür bestimmten Columne Vermögens Angaben hergesetzt, und wenn der Bürge derselben sonst nicht bekannt sollten, in einer beizufügenden Bescheinigung Ortsobrigkeit sich über die Tabellen gemäß erklärt.

Indem ich dies den hiesigen Abrechtsprotokollarien zur Nachachtung und Anstellung eröffne, kann ich nicht umhin ~~auf~~ derselben neue ~~auf die Nothwendigkeit~~ zu beobachtende ~~beachten~~ gründliche Umsicht bei Prüfung der Qualifikations Arbeiten sowohl, als bei der um sich des Staatsdienstes vorzunehmenden Prüfung über die zu treffenden Abänderungen neuzumachen, damit die Noten Stich der Geschäfts Führung der Bürgen ~~sich stets~~ entsprechen, und sich keine Anstände ergeben ..

Die Acten Z. Z. die von [illegible] Gehörn nämen
alten Inventurwissen verfolgten gerichtlichen Akten, rgnatz
Amen Abwesenheit verletzten Gatten + Louise
und den hinaus bezüglichen Vorfällen wissen Gerichtsamt
rgnat das K. Gerichtsamt Winnweiler bestimmte, nach die
Akten dieses Gehörn in Abtrag gebrachte Quadrizirung
dieses Inventurwissens und abwesenheitsgen Ausgleichung
dieses Gatten [illegible] von der Hand wissen einzugehen.

+ spätestens

№ 46,575. 23ten Februar 42.

Kgl. Regierung d. Pfalz. K. d. Finanzen zu Speyer

Untersuchung gegen Moritz Kuhlmaier & Compagnon Georg Grüne & Wald von Rambach wegen Bürgerrechtslosigkeit.

Taxe: exp. 23/2 42.

An Anschluß beehrt man sich Kgl. Regierung eine gegen die Rubrikaten wegen mehrfacher Delikten der Hinterziehung Untersuchungs-Verhandlung bestehend in 4 Faszikeln nebst einem von dem Kgl. Landcommissariate zu Landau, abgeschlossenen Inventar und der darauf Bezug habenden Correspondenz mit dem Kgl. Land-Commissariate zu Bergzabern gepflogenen Correspondenz, zur einsicht mitzutheilen. Inwieweit die Verhaftung wegen Verletzung eines Anzeigegesetzes gegen Köhler zu Werzalben aufrecht zu erhalten sein dürfte, die Inventur selbst, welche [illegible] Inventur ist genau abgehandelt, mit genauen Angaben und in genauen Werthen mit genauen Angaben und einzelnen Werthen mit genauen Angaben zu Rubriken angegeben ist, wurde es nicht genau gegenwärtigen Verhältnissen, dem gerichtlichen Gehalten entsprechend erscheinen.

Die Akten wollen nach genauester Gebrauch gefälligst wieder remittirt werden.

№ 46,576. 23 Febr. 42.

Des Endurzinder Landgerichts. Gegen Hyazinth aus Edenkoben, Johannes Pfleger [illegible] mit Anzeige von Verhaftung der Inculpaten Liste vollkommen [illegible] genehmigt.

№ 46,577. ead

Kgl. Bezirksgericht zu Landau

Beschlagnahmen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 14. Januar d. J. verordnete Inventur haben vollzogen werden.

№ 46,578. ead

Kgl. Gendarmerie-Brigade-Commando zu Landau

Das Commando der kgl. Gendarmerie dasselbe wird ersucht, dem in Anlage anher Akten-Stücke angegebenen Gefangenen Hyazinth Pfleger von Edenkoben, welcher dringend verdächtig ist, die Verhaftung zu vollziehen und in das Landgerichts-Gefängniß zu Landau abliefern zu lassen.

№ 46,579. ead

Kgl. Bezirksgericht zu Landau

Untersuchung gegen Peter Kuhl von Weinsheim wegen Diebstahls, betr.

exp. ead.

Kgl. Landgericht wird hiermit benachrichtigt, daß die Verhaftung des Rubrikaten gegen den Beschluß des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18. v. M. d. J. und Lebenslänglich des kgl. Appellationsgerichts v. 11. d. M. nunmehr aufgehoben ist, und dem Genannten zum Vollzug das diesseitige Gefängnißstrafe wieder Landgerichts-Gefängniß zu Landau abzuliefern wurden sind.

№ 46,580. 24 febr.

An Bundesrath z. Hd. des K. App. gerichtshof.

Der zöpplicher Haushaltung gegen den K. Bezirksamt. Dr. Dietsch betr.

copr: 24/2 42.

Euer etc. haben mich gefälligst zu benachrichtigen, dass Se. d. M. durch allerh. Entschließung vom 14 d. Mts. dem K. Bezirksamt Dr. Dietsch die Function als Assistenzrichter mit Beibehaltung der Functionszulage übertragen, und dass mit Rücksicht auf Assistenzrichter dem Bezirksrichter Lederer übertragen haben, zugleich diese Functionszulage, gegen mich Abschrift der K. Staatsministerien vom 15 d. Mts., durch welche unter Genehmigung dieser allerhöchsten Anordnung die von dem K. App. gerichtshof durch Beschluss vom 4 Juni. 1842 gegründete einmonatliche Aversionalzulage in monatliche Raten mit 50 fl. angewiesen wurde, mit dem Ersuchen sein zu, dass diese Entschließung dem Assistenzrichter Lederer zugehen lassen zu wollen.

Ferner bin ich der Abschätzung der pachtbaren Immobilien von 300 f unter die Bezirksrichter Dietsch, welcher der Function als Assistenzrichter enthoben wurde, auf 300 f festgesetzt, und in dieser Beziehung dem K. Bezirksamt in Landau die genügende Anweisung zugehen lassen.

№ 46,581. 24 febr.

An Königl. Bez. Amt der K.

Betreff eine abw. Entschließung.

copr: 24/2 42.

Königliches K. Bez. Amt wollen mich über die in Abschrift anliegende allerhöchste Entschließung vom 14 d. Mts. vernehmen, dass mit dem 1ten künftigen Monats die Ausgleichung der

An Königl. Regierungsrath der K. Bez. Commission K. Landau.

Die Besoldungsverhältnisse der Bezirksrichter betr.

copr: 24/2 42.

Laut der allerh. Entschließung vom 16 Dez. 1836 soll die Functionszulage der Assistenzrichter bey künftigen Ernennungen [von 300 f] zum Assistenzrichter Aemter, mit denen [nicht] Besoldungen und dazu gesetzmässig gehören, den Gehalt der Richter bey den K. Bez. gerichten nach 2 Classen zu ordnen, in der Art, dass die Ernennung in eine höhere Besoldungs Classe nicht von dem Dienst Alter, sondern von der Ernennung zum Dienste mit der allerh. Gnade abhängen soll.

Indem dass dem Bezirksrichter Dietsch durch allerh. höchste Entschließung vom 14 d. Mts. das Assistenzrichter Amt mit Beibehaltung der Functionszulage übertragen worden ist, [Name] über die Functionszulage zum Behufe der Besoldung des Gehalts mehrerer Bezirksrichter gutachtlich erwarten.

Bezirksrichter stark ist nach Cotta der ältere unter den Bez. richtern. Ihre Ernennung datirt vom 16 Oct. 1826. Ihre Qualifikationsbogen sind in Beziehung auf Dienstleistung, Anmerkungen

Gesuchsteller genehmigt unter Verz. II III IV.

Es fragt sich nun, ob Bezirksrichter stark mit Rücksicht auf denselben mit seinen Leistungen über allerhöchste Gnade einer Gehaltserhöhung soll. Voraussichtlich über + auch befriedigt sein.

+ derselben müsste wohl sein

Hinsichtlich ersuche ich von Ihrer Exc. Ihren gütigsten Antrag, wo möglich bald zu erstatten.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Nº 46,583. 24 Febr. 42.

Das Duplikat des Gesuches des Gerichtsdieners Gebhardt an den K. Pfls. in Fr. gesendet.

Hr Pfls. in Frankenthal

Gesuch des Hrn. Assessor Fritz zu Frankenthal um Bewilligung einer Gratifikation betr.

Exp. wd. Nº 46,584. wd.

Hr Staatsrath v. Hr. des K. Appg.-Gerichts Pfalz

Die Gehaltsaufbesserung der Bezirksgerichtsschreiberei Stelle in Landau betr.

exp 25/2 42.

Das K. Justiz-Ministerium hat durch Rescript vom 28 v. M. Ihren Antrag des Adjunkten Jacob und des Gerichtsschreibers Kappenthal um die erledigte Stelle zum Gerichtsdiener, nach vorheriger Abvernehmung des K. Bez. Gerichts, genehmigt, und ihm so durch Rescript vom 9 dies. Gebrauchen über das Gesuch des Gerichtsschreibers beim dortigen Bezirksgerichte verwendeten Heinrich v. Bernard vorgelegt, erhalten sich nun die gemeldeten Gerichtsschreiber Stellen bei dem K. Appellations-Gerichte bezeichnet.

Indem ich den beiden neuen Gesuche Gehör ist das Gutachten des Bez.-Gerichts in Landau über das letzte der Gesuche des K. Gerichtsdieners bei dem Bez. gerichte Bergzabern, da ich Bez. G. mich dem Gesuche gegen einiger Mitgliedschaften, von Friedau der Vertrauensmann [+] Lebensstelle schreibend in dessen Amt der Bez. Assistent Ostertag seit zum erledigten Gerichtsdiener mitzuschulden die Ehre habe.

Dem bezüglich der Einrichtung der beiden neuen Hülfsstellen von dem K. Bez. gerichte neue Vorschlag Einzelnachricht zu gleicher Zeit neuen Maßstab zu verlangen, ob neuen derselben dem bereits [illegible] in Vorschlag gebrachten Vertauschungsschema vor die Acten gefallen sprechen können, habe ich mich Rücksicht auf die Qualifikationsbedingungen in Einrichtung dieser Letzteren, dem K. Staatsrathe die Sache vorzuschreiben, die vor dem Bezirksgerichte zur Vorzüglichkeit vorlegen sollte.

Das K. Bez. gericht, indem es sein Gutachten abgefasst, dass der vorgeschlagene Maßstab zu wohlbedacht und vollkommen sey, indem wir mit solchen sieben geschaffen Gerichtsdienern sich schwerlich dazu verstehen würde, gerichtsschreiber eingerichtet zu erhalten, ist der Meinung dass Adjunkten Jacob den Anstellungen des [illegible] Gerichtsschreibers Kappenthal mit einem Gehalte zu [illegible], wogegen Gerichtsschreiber Kappenthal mit ihm in seiner Bezeichnung meinen Gehaltsgrad mit ihnen vertauschen könnte.

Artgehalt Jacob ~~in Hessen 1797 geboren~~ sonst mit den Qualifikationsnoten II III II II seinem Ansuchen gemäß Thana mit dem Rg. Motan III II II I ~~zu~~ selbst nach dem Gutachten des Bez. Generalats ernannt, ergeht der bezirksamtliche Bescheid, daß + unverzüglich reise, ~~sich~~ demselben ~~zu~~ gemäß sich der 21 Jahre alten Ansässigkeit des ~~Letzteren~~ mit dem bezirksamtlichen Zeugnisse zur Ehe geeigneten Gastwirtstochter des ~~Letzteren~~ Johannes Schwarzmaier v. d. gl. in einem Alter von 45 Jahren anzeige.

+ um so mehr

№ 46,585. 24 Febr. 42.

№ Artgehalt in Landau.

Bez. Amt. ertheilen die in beglaubigter Abschrift ~~sub~~ anliegende allerhöchste Entschließung Rg. Min. des Innern vom 14 d. M. Kraft welcher dem k. Bezirksrichter Johann Aegidius Dietsch die Landau als Assessorsstelle mit Einziehung der Landauer Zulage von 300 f verliehen wird, so wie das Ableben des k. Justizministeriums vom 15 ejusd. Kraft welcher die von dem k. Appellationsgerichte vorgeschlagte commissarische Besetzung dieser Stelle mit dieser allerh. Anordnung in nähere Übereinstimmung gebracht worden, daß gegen Dietsch bey wiederholter Abnahme seiner Ausschlußprüfung als Bez. Assessor nach §. 10—15 der Beilage IX zur Org. Edicte erkannt

gegen den k. Assessor Dietsch dahier.

exp 25/2 42.

№ 46,586. ead. 25 Febr 1842.

Demselben mit der Anzeige daß Allerhöchstes Einverständniß und Anerkennung gegen das Räthlichbefinden ertheilt worden.

Demselben Brandt. dasselbe Ansuchen gegen Joseph Schuler von Hainichen, wegen Todtung, betr.

exp 25/2 42.

№ 46,587. ead.

№ Accessist Glaser.

Bez. Amt ertheilen auf die f. v. hin anliegende Abschrift der Regierungs Resolution in München vom 18 d. M. zu eröffnen, daß demselben die Anerkennung über die zurückgelegten Casse fast 1807 — 28 März 1839 incl. nebst Belegung und dem Prädicate Acc. der Regierungs d. M. erkannt sich damit den Obrigkeitlichen Rath in Ihrem Bezirke beilegen sollen, hiezu ernannt, damit bey der

gemeldeten Bezirks Gerichts-Präsidenten mit den besseren militärischen, bezüglich sittlichen Leistungen dem k. Bezirksrichter Dietsch zu eröffnen, über diese Entschließung von ihm Anzeige zu machen und Ihnen zum Behufe der Benachrichtigung zu übergeben, dann aber die allerhöchste Entschließung vom 14 Febr. dem Ansuchen gemäß die commissarische Besetzung der Landauer Assessorsstelle mit dem bezirksamtlichen Beisitzer Bezirksrichter Meyer anzuordnen.

Ausschließung der nachgesuchten Akten von der obersten Landesbehörde durch Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 17 Juni 1822 die Einsicht der nachgesuchten Akten oder den nachgesuchten Auszügen daraus erhalten Sie mit der Verfügung der Regierung in Kenntniß setzen.

№ 46,588. 25 febr. 42.

kgl. Advokat. in Frankenthal.

Benachrichtigung gegen Christoph Heinrich Jäger von Flomersheim daß gegen ihn auf Ansuchen des Königl. Prokurators Zweibrücken Haftbefehl erlassen worden.

exp. 26/2 42.

kgl. Bezirksgericht Landau.

Verhaftung des Johann Georg Weiß von Landau betr.

exp. 26/2 42.

kgl. Bezirksgericht Landau.

Verhaftung des Heinrich Daner von Vorderweidenthal betr.

exp: eod.

kgl. Bezirksgericht Landau.

Verhaftung des Johann Georg Weiß von Landau betr.

exp: eod.

№ 46,589. 25 febr. 42.

Die durch Einziehung des Familienstandes der Barbara geb. Weiß aus Landau daß Mittel gegeben ist, den Gehalt unserer Bezirksrichter nach der allerh. Festsetzung vom 16 dez. 1836 zu berechnen, so fragt es sich, ob in Anbetracht der angezogenen festgesetzten Bezirksrichter Gehalten und den selben zu Aushülfe und Aushelfungen als Assessoren gedachten Gehalts vollkommen genügend, den Verhaftsbefehl nachgesuchten nachgesetzt zu ertheilen sey oder nicht?

kgl. Reg. ersuchen wir hierüber Ihre gefällige Aeußerung, damit Ihre Entschließung der k. Bezirksrichter Gehalten mitgetheilt werden kann.

№ 46590 26ten februar 42.

S. R. M.

Verhaftungsbefehl des Heinrich Daner von Vorderweidenthal betr.

Laut Ihres von dem Prokuratur ringesandten Berichts vom allerhöchsten Orte mit Entschließung vom 16 dieses Monats die gegen Heinrich Daner von Vorderweidenthal wegen Diebstahls im Verhaftsbefehl vom 3. dieses Monats ertheilte Ermächtigung zurückgenommen.

№ 46,591. eod.

kgl: Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer.

Abschrift Gnadenges. des verstorbenen Taglöhners Georg Weiß, betr.

Anbei wird Ihnen auf Ihr Schreiben vom 17ten dieses Monats die Abschrift des Gnadengesuches des verstorbenen Taglöhners Georg Weiß von Landau, wegen Gewährung einer Unterstützung für seine Wittwe und Kinder, mit dem Bemerken zugefertigt, daß wir nach dem Inhalte der Akten keine Veranlassung finden, diesem Gesuche eine günstige Folge zu geben.

exp: eod.

Ch

No 46,592./.Ges.

26ten Februar 42.

An
das Kgl: Polizei-Commiss.
Servais
in
Speyer.

Untersuchung gegen Maria Tresso, Ehefrau von Carl Schmidt von Speyer, wegen Entfernung aus Amts.

Ch.

Wegen Zustellung der Ges. Ordnung des Kgl. Bez. Amts Landau bei dem Ackersmann in Alzey, sind vorgenommene Acten an Sie anher gesandt,

esop: 26/2. 42.

Requisitorium

Beziehung auf die anher gemachte Anzeige, daß Maria Tresso, Ehefrau von Carl Schmidt von Speyer, wegen Entfernung aus Amts, in Untersuchung gezogen worden, und Ihnen die Zustellung der Gesetzes Ordnung vom 8ten Februar d. J. aufgetragen worden ist, wird Ihnen hiermit requirirt, die Beschuldigte Maria Tresso, Ehefrau von Carl Schmidt von Speyer, zu vernehmen, ihr die Gesetzes Ordnung vom 8ten Februar d. J. zuzustellen, und sie zu befragen, ob sie sich derselben unterwerfen wolle, oder nicht, und Ihre Verhandlung anher einzusenden.

Speyer, den 26ten Februar 1842.

Königl. Bayer. Landcommissariat
Speyer.
Ackermann.

Ch

No 46,593.

26ten Februar 42.

An
das Kgl: Bad. Bezirksamt
Carlsruhe.

Untersuchung gegen Maria Tresso Ehefrau Schmidt von Speyer, wegen Entfernung aus Amts.

Ch.

Beziehung auf die anher gemachte Anzeige, daß Maria Tresso, Ehefrau von Carl Schmidt von Speyer, wegen Entfernung aus Amts, in Untersuchung gezogen worden, und Ihnen die Zustellung der Gesetzes Ordnung vom 8ten Februar d. J. aufgetragen worden ist, wird Ihnen hiermit requirirt, die Beschuldigte Maria Tresso, Ehefrau von Carl Schmidt von Speyer, zu vernehmen, ihr die Gesetzes Ordnung vom 8ten Februar d. J. zuzustellen, und sie zu befragen, ob sie sich derselben unterwerfen wolle, oder nicht, und Ihre Verhandlung anher einzusenden.

Speyer, den 26ten Februar 1842.

Königl. Bayer. Landcommissariat
Speyer.
Ackermann.

esop: cor.

No 46,592.

cor.

An
das Großh: Badische Oberamt
in
Heidelberg.

Untersuchung gegen Maria Tresso Ehefrau Schmidt von Speyer, wegen Entfernung aus Amts.

Ch.

Beziehung auf die anher gemachte Anzeige, daß Maria Tresso, Ehefrau von Carl Schmidt von Speyer, wegen Entfernung aus Amts, in Untersuchung gezogen worden, und Ihnen die Zustellung der Gesetzes Ordnung vom 8ten Februar d. J. aufgetragen worden ist, wird Ihnen hiermit requirirt, die Beschuldigte Maria Tresso, Ehefrau von Carl Schmidt von Speyer, zu vernehmen, ihr die Gesetzes Ordnung vom 8ten Februar d. J. zuzustellen, und sie zu befragen, ob sie sich derselben unterwerfen wolle, oder nicht, und Ihre Verhandlung anher einzusenden.

Speyer, den 26ten Februar 1842.

Königl. Bayer. Landcommissariat
Speyer.
Ackermann.

esop: cor.

No 46,594.

26ten Februar 42.

An
das Kgl: Landcommissariat
in
Frankenthal.

Untersuchung gegen Johann Trost, Fuhrknecht in Carlsberg wegen qualificirter Diebstahls, Acten.

Ch:

esop: 25/2. 42.

Anmeldung des Verzeichnisses, Rückfall betreffend, dann gegen den Ruben Baken zu vernehmen. Akten. Ges. Ord. zum Behufe der Zustellung, Requisitorium beigefügt.

No 46,595

cor

An
das Bad. Bezirksamt
Cassel
wegen Urkundenfälschung
Acten.

Dem selben wird in Erwiderung auf die Zuschrift vom 26ten v. M. Nr. 2127. die gefällige Mittheilung des Grundbuchauszugs über Johann Trost, Fuhrmann von Carlsberg, gefällig ersucht.

cor

No 46,596.

An
das Großherzogl. Oberamt
in
Mannheim
obigen Entwurf.

Zu Beförderung der Zustellung der Gesetzes Ordnung vom 8ten d. M. Nr. 1259. dem selben die gefällige Mittheilung der genauen Adresse des Johann Scharff in der Strafsache mitgetheilt.

cor

No 46,596

An
das Großherzogl. Oberamtsprokuratur
in
Bruchsal
obigen Entwurf.

Demselben wird in Erwiderung auf die Zuschrift vom 3ten d. M. in Betreff des Obergerichtsschreiber Johann Wilhelm Friedrich in Rohrbach bei Bruchsal bemerkt, daß die Zustellung der Gesetzes Ordnung vom 8ten d. M. an denselben durch die Gendarmerie Station Bruchsal bewirkt werden soll.

cor.

No 46,597

An
das Großherzogl. Oberamt
in
Mannheim
obigen Entwurf.

Demselben wird auf Anfrage vom 3ten d. M. in Betreff des
1) Johann Jakob Krafft, Feldwebel in Mannheim
2) Joseph Löb, Handelsmann in Mannheim
3) des Wittwers Jakob Koelliger, Bauer in Mannheim, für sich, seine Tochter Christina Kraegel, gutsbesitzers Ehefrau, und
4) des Johann Georg Braun, Bürgers, beide in Ketsch,
mittelst Requisitorium eröffnet.

Hofgerichts-Rathsb. — № 46,598 — 26 Febr. 1842

Urkundenausfertigung

Ausfertigung einer auf Ersuchen des David Samberger, Handelsmann in Zweibrücken, für Abraham Ettlinger, Kaufmann zu Carlsruhe, nichtimmatriculirten Urkunde.

cad

Kadtgerichts-Assessor obigem Collegio — № 46,598

demselben zur Ausfertigung des Handelsgesellschaftsvertrags der Firma Johann Heinrich Scharff jun. & Comp. Scharff, Ludwig und Hugo Andreae, Handelsleute in Kaiserslautern, nichtimmatriculirten Urkunden übersendet

cad

Kgl. Majestät. obigem Collegio — № 46,599

Vorlage von 2 Ausfertigungen von A. Heinrich Mayer, Handelsmann in Dürkheim, z/B. Heinrich Boebel, Hofgerichtsadvokat in Dürkheim, für Heinrich Koch, Hofgerichtsadvokaten daselbst, Vollmachten

Urkunden

cad

Kgl. Rentamt Landau — № 46,600

Uebersendung einer für den Leinweber Ludwig Schmitt in Rinnthal ausgefertigten Urkunde, in Empfang.

cad.

Kgl. Rentamt daselbst — № 46,601.

demselben eine für Nikolaus Albrecht, Taglöhner in Rinnthal nichtimmatriculirten Urkunde übersendet

cad

Kgl. Rentamt Klingen — № 46,602

Uebersendung einer Urkunde für Franz Gabriel in Klingen, z Empfangnahme der Gebühren laut Verfügung vom 22. v. Mts № 46,358. in Erinnerung gebracht

cad

Kgl. Rentamt Kirchheimbolanden — № 46,603.

demselben die von d. Mstl. Rentamt Neustadt Bittel wegen des kath. Schulhauses in Lachen für die Gemeinde Frankenthal, ehemaligen Hofgerichtsadvokaten in Speyer, und nichtimmatriculirten Urkunden mit den Bemerken zurückgesendet, daß nach Genehmigung des Oberappellationsgerichts Ihnen vom 16. d. Mts. die Advokaten vor Eingang Ihrer Zuschrift zugesendet worden.

23

Kgl. d. Rhk. — № 46,604 — 26 febr. 42.

Die Controlirung der Notariats Ansätze betr.

conf: 1/3. 42

Die d. Rhnz. der Pfalz hat mir durch Zuschrift vom 24 v. M. die Verfügungen mitgetheilt, welche sie zum Vollzuge der höchsten Entschließung der k. Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Gesetzentwurf vom 20 ejusdem an die Kreis Aemter und Domainen Gefällen erlassen hat.

Nachdem Sie demnächst höchsten Rescripts der k. Min. Gesetzgebungs-Commission vom 21 ejusdem pr. 8 febr. stellen ist an k. Rhnz. das Ansinnen, daß die verfügte höchste Entschließung durch das Amtsblatt baldigst genehmigt werde.

Durch Sie unter gestrigen Zuschrift vom 25 v. M. pr. Ihr Bericht vernehmen wir k. Rhnz. daß sie diese Controlmaßregel nicht für nöthig erachten, zumal die höchste Entschließung + dies nicht verlange, und daß sie die Ausdehnung auf die Notariats Gebühren, die die Ausdehnung auf höchste Bestimmungen Seiner Majestät des Königs betreffe, und auf die k. Bezirksregierung durch Verfügung ihrer Antwort im Jahre 1838 von der Abgränzung Gebühren ausgenommen sey, daß ebenso Modificationen der allerhöchsten Bestimmungen oder Ansätze zu denselben nicht demselben Organe zustehen würden.

Indem ich die bayer. Einschreiben der k. Rhnz. der Pfalz mit gegen den ersten vorgetragenen Gesetzmäßigkeiten zur allerunterthänigsten Einsicht

+ gänzlichst von demselben Organ

+ von 20 Janu.

zugleich

zugleich, ~~zugleich~~ ist für Amt folgende abschlägliche Bemerkungen.

Diese von der Kreis Amtern vorgenommene Abschreibung muß + ausdrücklich die Hinzufügung der allerhöchsten Ministerial Entschließung von 1–8 inclusive.

+ (Art. 2.)

Sodann sind die in den Art. 2. 3. 4. 5. 6. 7 aufgeführten Vorschriften auf den Grundsatz gegründet für obligatorisch für die Abschätzung bestimmt vorgeschrieben Räume, welche für zum Behufe der ≠ Abschätzung der Steuer Anordnung nothwendig sind, und dasjenige Verfahren den Abschätzern als einzelnen Beamten durch den 8. Grundsatz einstweilen genommen vorgeschriebenen Räumen, so kann doch die Absicht obliegen die in Art. 1. aufgeführten Vorschriften, daß die Abschätzer über Gebäude und Anlagen auf den Akten spezifiziren sollen, bevor sie zur Abschätzung vorgelegt wird, durch Art. IV der allerh. Ordonn. vom 6 Juli 1823 (Amtsbl. pp. 75.)

≠ genügenden

† dann aufgehoben ist,

eine Erklärung, auch insofern sie auf der Einzelnen Abschätzung innerhalb 8 Wochen Umgang die Kostenliquidation auf den Akten beizufügen sollen beizufügen.

Diese letzten allerhöchste Anordnung soll dadurch eine Ministerial Hinzufügung eine Abänderung erleiden, insofern die einzelne Abschätzer vorerst persönlich sich eine Instruction ertheilen. Die ertheilte auf den Verzeichnissen ist dazu zu gegenwärtig vorgelegten Räumen, wird die vorgeschriebene allerhöchste Bestimmung schon zur Beruhigung, sondern die Kostenliquidation auf entsprechender Abschätzung vorzuschreiben ist.

Bei Anordnung der Abschätzung der neuen Bau-

Einrichtung geschehen vorgenommen, so kann diese vorläufig nur durch eine allerhöchste Anordnung geschehen, die genehmigt, um allen Abschätzern bezüglich der erwähnten Vorschriften vorzubringen, diese sind nachzusehen können.

Das letzter Absatzpunkt glaube ich eine richtige spätere Bemerkungen bezüglich der besseren Abschätzungen der allerzuständigsten Abänderungen treffen zu dürfen:

ad 2. Bei den Worten: "das gehörige Gebäude. Anlage" muß vielleicht bezeichnender und richtiger, statt Worten: "das ganze Haus" vorgezogen werden, da der Retar seinen Gebäuden schätzt, sondern sie blos untersucht.

ad 3. Obliegt im Sinne der Vorschriften des Umgangsbefehls vom 9 April 1822 (Amtsbl. 5. 12. 38 u 39.)

≠ dass der Retar genaue sich Abschätzungen für Ihre Arbeiten bemerkend, die er in der Absicht machen der Genehmigung der Abschätzung vorzunehmen, f. ein Verzeichnungen zum Behufe von Abschätzungen, Notizen der eigentlichen Aufgaben der gesetzlichen gesetzlichen Collectationen u. s. w.: die Retar seiner Abschätzungen auf die darauf genommenen Acht Ab in den Akten besonders, und dann die auf die Direction des Retars in Gegenwart der Abschätzer genommenen Acht eigentlich besonders angeben, damit die Abschätzer vor in seiner letzten Verzeichnung die Acht Augen zu

bestimmungen über Arbeiter sind; [illegible] über die Hof-Arbeiter der Exzellenz der Oberstkämmerer Unterschrift, der offen gezeichneten Verzeichnung und Aufschreibung seiner Anstalt Kunst hat.

Wenn es Ch. 6. dem Notar gestattet, [illegible] Rechte der Assignation des Art. 5. des Hypothekenbuchs zu setzen: „Mit Hof-Arbeitern zu diesen Akten 30 Kreuzer gerechnet," so würde die Absicht [illegible] Art. 6. zu verbauen scheint, so würde die der Hof-Arbeiter gemeinte Absicht, wenn so wenig wie die zur Bestätigung des Akten gemeinten Personen [illegible] gemeinten Personen, und darüber das Mittel der-Arbeiter dieser sorgt, ungebührliche Ausnahmungen zu machen.

Über diesen Ausschreiben + zu bringen habe ich [illegible] 28 Febr. 1840. mein Amt schreibend nachstehende in diesen Verzeichnungen befolgt wird, und zugleich bey Herstellung des Gesetzbuches vorzugehen ist.

+ so wie der ungültigen Appositionen der Notare,

Da dasselbe auch in mehren Verzeichnungen Abweichungen zeigt, so lege ich dasselbe zur allerunterthänigsten Einsicht ehrerbietigst bey, und stelle allerunterthänigst anheim;

a, ob nicht bey der vorgeschriebenen Kunst dieser Arbeiter der beschlossene Art. 2. [illegible] dessen Hauptbestimmung schon in dem Art. 38. des Hypothekengesetzes enthalten ist, [illegible] und dessen Absicht sorgfältig auf Art. 13. ib. angiebt, ganz einzuschalten, oder in dem von mir bereits vorgeschriebenen Amen zu lassen sey?

b, ob nicht den Notarien der Pflicht zu machen sey, in allen Fällen wo sie in Gegenwart der Gerichten und Arbitrationen instrumentiren, die Kunst des Aufsatzes und des Abschlusses des Akten, auch wenn so die Kunstbezeichnung und Unterschrift der Hof-Arbeiter unterbleiben, wie dies der Befehl vom 10 Brumaire Jahr XIV bey + Abweichungen solcher minderen Art zugegen stehen, vorschreibt.

Eine solche Verzeichnung der zum Gerichte gehörenden Kunst ist bestimmter als die allgemeinen Angaben von so und so viel Kreuzen, und spart eine neue ungebührliche Kunstausmessung vorbeugen.

Da einmal gemeldet bezeichnet, dass nicht der Notar die Kunst der zu bezeichnenden Mittel- und Abweichungen bemerken, ebenfalls als Arbeiter Kunst verstehen. Denn gemäß dieser neuerlichen Absicht gemeldeten muss auch die Vorschriften des Art. 10 Brum. Jahr XIV hinzugefügt werden.

Obgleich gross die Gefahren sind die Notarien haben, diese Vorschriften nicht zu befolgen, gross dennoch scheint, dass sogleich die Notariats Kammern des Vorzeichens Frank- und Arbeiter-Kunden gegen die fernere Anzeigenbarkeit dieses Vertrags verwahren haben. Die besorgen, es möchte daraus, wenn der gemeinen Contrakten, Kunstkunst gemeinten Personen, das sie zu derselben Kunst nicht Arbeiten brauchen, die sich auf Abweichungen beziehen, sorgfältigen Kunden.

‡ Notarien

Gegen den Notariats Kammern die Verantwortung des Gerichts und Vorgesetzten, so würden sie auch die von sie verlassenen Absetzungen ungültig machen, da es sich den Notarien

das K. Bez.-Gericht in Frankf. hat sich in der die-
ziehung Beschwerde gegen Notar Raab in Grün-
stadt über die Ausgrenzbestätigung gegen den Beamten
aufgehoben, das K. App.-Gericht dasselbe gestoßt
auf gerichtliche Entscheidung dagegen. Der Cassations-
hof in München [illegible] hat zur Entscheidung dieser
zur rechtlicher Beurtheilung bestellt.

Da sämtliche Gesetzbestimmungen zu dem Hauptgegen-
stand vorliegen erwarten, so dürfte die Abgrenzung
der für bestgenommenen über die Controlirung der
Abschätzungen Gebäuden sehr praktischen Vorschrift,
allein Abgrenzung nun sich ergeben.

ad 6. Der in dagegen Beziehung so gegnerische
eigene Vorschrift dürfte ein vollständiger Gesetz bey-
gefügen sein.

Die Bestimmungen sind noch in dem Gesetzblatt der Pfalz
von 1830 p. 1. und grundsätzliche Bemerkungen enthalten
gänzlich das Hauptgesetz in Art. 29 die Abrechnung
bäude und Leuchtsteuern betreffend. Dem grundsätzliche Bemerk
ist aber um 1/6 Pfennig als neue Leuchtsteuer. Es erwerbt
das Hauptgesetz für die Berechnung der Neue Gebäuden
in Allgemeinen [illegible] nachdem 15 Febr. 1830 von dem
damaligen General-Staats-Prof.r v. Hoch das maßgeben
da Grundsteuer verlassen, nach welchem, wenn nun
die Einschätzung nach grundsätzlichen Bemerk ver-
faßt und die Gebäude dieser veranschlagt, als gewöhnlich
in Leuchtsteuern, als dieser Gebäude ein Grundstock
in Abzug gebracht werden muß.

Die Vorschrift die Neue Gebäude mit Rücksicht auf
den bestehenden Hauptgegenstand zu berechnen, ohne
gewissen Auflage, erwerbt unfehlbar zur Folge haben,

† Hauptgegenstand in d. Gegensatz
von Hauptgegenstand der Neuen-
steuerung,

‡ die Abrechnung
auf

dass die Notarien über jede grundsätzliche Bemerk
die Gebäude vorzunehmen ergänzen, welche das Hauptgegen-
stand über für die Leuchtsteuer bezeichneten
sollten, wodurch sie um 1/6 tel mehr beizusetzen ergänzen,
als ihnen zusteht.

ad 7 u 8. Nach Art. 38 des Hauptgesetzes in
Verbindung mit Art. IV der ergänzenden
allerhöchsten Verordnung vom 6 Juli 1823 müssen
die Notarien alle Gebäude und Anlagen† unter
jeder Grundstadt und unter jeder Art spezifizirt
vorzeichnen.

Die beabsichtigte Vorschrift im Art. 7. lege den
Notarien ferner ‡ bezüglich der Spezifizirung
der Kosten auf die Minute [illegible] exclusive der
Einregistrirungs Kosten, die Kosten zu summiren
und in Ziffern niederzuschreiben, ohne die Spar-
barkeit der Spezifikation der Kosten auf
der Ausfertigung zu wiederholen, indem der
Notar über das ganze [illegible] Kosten und Einregi-
strirungs Gebühren [illegible] der bestimmten Vorschrift
auf der Ausfertigung das Attest blos formelle
Richtigkeit erscheinen soll; inmaßen auf einer
solchen Richtigkeit die Abschrift-
heit der Ansätze und deren der Total bestreng
sich summirt, nicht beurtheilt werden können,
und die neue Vorschrift dieser, [illegible] abgewichen von der allerhöchsten Vorschrift, neue
gründigen Controle als diese [illegible] erwerbt.

§ ungünstiger

Der Art. 8. verlangt, dass genau die Kosten
der Abschriften und Ausfertigungen nicht gleich

sind der Gerichtsschreiber vorzunehmenden Bücher, dieselben in der von der Staatsschuldenverwaltung festgesetzten Frist vorzulegen verpflichtet sein sollen.

Gegen diesen Artikel erhoben sich folgende sehr wesentliche Bedenken:

1, daß es wünschenswerth und der Absicht der Staatsregierung entsprechend ist, wenn der Notar verpflichtet wird, die Gebühren für Kosten von Rechtsverfolgungen die er noch nicht gemacht hat, auch noch der Gerichtsschreiber in Verwahrung zu bringen, und ihnen auch zu verrechnen:

a, weil die Erfahrung lehrt, daß vielen Gerichtsschreibern der Verwahrung der Kosten eigenen, die Rechtsverfolgungen protestirender gar nicht oder nur theilweise vorkommen, sobald sie davon benachrichtigt,

b, weil auch der gesetzlich festgesetzten Minister-Gebühr-Antheil Gerichtsschreiber nicht beunruhigen darf, wenn gleich Notare in der Rechtsverfolgung der Notar nach Art. 93 der Ausführungsinstruktion [illegible] verpflichtet ist, spätestens bey ertheilter gerichtlicher Rechtsverfolgung eine mit seinem Visa versehene Note, mit der Notar im Besitze [illegible] bey vorzunehmender Berechnung der Notar Gebühr dieser [illegible] sicher zu sein als zu wissen verpflichtet wird;

2, daß der Art. 8. die Einverständigung verhindert, die Kosten der Rechtsverfolgungen [illegible] welche nach vollstreckter Exekution entstehen, nicht auch der Minister zu verzeichnen, [illegible] erst als gewiß anzusehen sein, daß die Kosten in der der Gerichtsschreiber zu verfassenden Quittung nachzu-

bringen sind, spätestens ab im Laufe der für vorgeschriebenen allerhöchsten Verfügungen sind, daß die Kosten der Rechtsverfolgungen sind nach 8 Tagen nach vollstreckter Exekution der Minister entstehen sind, zum Behufe der Controle auch der Minister vorgezeichnet werden sollen, und auch der Gerichtsschreiber im Falle der gestatteten Einsicht vom 11. Aug. 1841 entsprechen soll.

Gegen die einzelnen nicht folgende sogleich Artikel umfassende Abänderung vorgezogen werden sollen:

7. den Gesammtbetrag der Kosten excl. der [illegible] Gebühren nach Position in Rechnung und zu verrechnen, die Kosten der Rechtsverfolgungen nach Rollen Zahl spezifizirt [illegible] so sind die [illegible] Rechnungen beurkundende Akte von den [illegible] Kosten nach der Minister vorzuzeichnen, denselben Kosten spezifikation auf die Rechtsverfolgungen zu setzen, und auf der Gerichtsschreiber über den Empfang der Kosten förmliche Quittung zu verfassen, oder falls seine Rechtsverfolgung vor der Taxe vorkommen sind, der betreffenden Gerichtsschreiber auf seiner Pflicht seine die Verweigerung entstandenen Quittung über den Empfang zurückzulassen.

Hier auf diese Art dürfte die Controlirung in Betreff aller jener Einzelnen betreffenden Kosten möglich sein, und die beaufsichtigten Controlen in allen Verzeichnissen [illegible]

† betreffenden

‡ vorkommen

§ der Kosten

fürsch. eingetragen können.

Diese gerichtlichen Verhandlungen resp. Vorstellungen [illegible] ist allerunterthänigst einzusenden alleruntertänigst

Pf: Staatsprokurator

Frankenthal. N° 46,605 28 febr. 42.

die Festnehmung des gewesenen Beisitzers des Appellationsgerichts Assessors und Appellationsrathes, Herr Ludwig Adolph Leuchsenring v. Michael zu frankth. betr.

exp: 1/3 42

Bg. hz. erhalten mir nachträglich zu den mit Anschreiben vom 23 d. Mts. übersendeten zum Vollzug der Haftanzeigen die Akten nebst Requisitorien Ihrer Amtsvorgänger, welche bey Anlaß Steintz selbst zu verfassen gewesen, zur Vorlage bey dem K. Justizministerium übersenden.

K. Ldg. Dr. des L. in Fr. N° 46,606

die Aushändigung Akten betr.

exp: eod

eod.

Mit Bezugnahme auf die gefällige gemeinschaftliche Zuschrift vom 12 y. Mts. beehrt man sich die vom K. Bezirks Amt. in Landau mit Anzeige Anschreiben vom 18. praes. 21 d. Mts. wiederfolgenden Akten Requisitorien und [illegible] dem Bezirk Landau vorzulegen.

K. Assr. in K. Landau N° 46,607

betr. die gegen den Gerichtsschreiber Christmann wegen Amtsvergehen Contravention auf Art. 21 des Ges. vom 13 Brum. VII [illegible]

eod.

Bg. erhalten mit Bezugnahme auf das mitgetheilte Protokoll über die gerichtlich stattgefundene Vernehmung des Gerichtsschreibers Christmann auch den Inhalt der Akten, und ihn anzuweisen den gesetzlichen Akt über Contravention auf Art. 21 des mitbezogenen Gesetzes aufzunehmen.

N° 46,608 28 febr. 42.

An die K. Reg.

die Requisitorien der Bezirksgerichtsschreiber in Landau betr.

exp 1/3 42.

Gestern ist die mittelst höchster Entschließung vom 28. 21 v. Mts. auf 3 dieses Monats mir übermachten Gesuche des Advokaten Jacob, des Bezirksgerichtsschreibers Kappenthal in Landau um die nachsuchte Bezirksgerichtsschreiberstelle, und des Heinrich v. Bernard um Abnahme der geprüften Bezirksgerichtsschreiber Akten bey dem K. Appellationsgerichte zurückgekommen, sowie ich aus der über die bezogenen ersten Requisitorien vorschriftmäßig vernommen Gutachten des K. Bez. gerichtes, meine eigenen Berichte des K. Staatsprokurats deshalb, so wie das Gutachten des Präsidiums des K. App. gerichtes entnehme, daß [illegible] gesuchte, der Bezirksgerichtsschreiber Lebrecht in dieser und der fragenzugehörigen Sache von Landau allerunterthänigst bey.

Was bezüglich der mehr oder minder gegründeten Beschuldigten der Requisitorien meine Ansicht über Abgabe zur Vernehmung zu vollstehen, [illegible] ich in das Gesuch des Bezirksgerichtsschreibers Thoma und den Bez. gerichts Vorlag, und [illegible] ehrerbietigst eigenes [illegible] über die Verschiedenheit der Letzteren seine Requisitorien [illegible] Contravention [illegible] Requisitorien, dem K. Staatsprok., unter zu Grund Legung, der Qualifikation des Bezirksgerichtsschreibers Thoma, die dem Bezirksgerichte zur Vorzustellung vorzulegende Sache vorzuschreiben, gegen und dem Einsenden der Akten hervorgehe.

Ger. Vorz. gewiß ist der Antrag, den Advokat Jacob wie einen guten Vorzugsgewinnschreiber sogar empfahl, unter dessen Leitung der Gewinnschreiber einen neuen mitgewinnlosen Abschnitt zum Laufen gewinnen würde, offen die gestellten Frage zu bejahen, ob die [illegible] den Gewinnschreiber einen vollkommen würde Rücksicht nehmen, indem es fällt sogar den vorgefallenen Mangel hier zu vollkommen, indem Raum zu verzeichnen sag, daß nun mit den vorgeschlagenen Einrichtungen Vorzugsobjekt sich dazu geeignet haben, Gewinnschreiber zu ernennen. Es ist nicht nur einen einfachen Rückgang, als von dem Antrag Jacob die besten den Anlaß einen vollkommen wiederherstellende Abänderung der Stelle zu verzeichnen sag.

Dem Advokaten Jacob stehe sogar auch dem Gehalten das Vorz. gewinnt der Abänderung Gewinnschreiber Rappenthal in allen Vorzeichnungen so wird auch, daß [illegible] nicht gegen Einen Vorzug Rücksicht nehmen; sondern die von dem K. Kreis. zu Landau bereits gewählten zwei mitglieder geschaffen einen Vorschlag von 3 Personen die zu vorzugsweisen Ausschuß bestätigt wird, daß Rappenthal die Vorzug Gewinnschreiber stelle nicht genügend zu verfassen in Betracht sage wäre.

Die spätere Ausgestaltung Vorzug Lebastelle über sehr wegen sich auch ihrer Qualifikation noch genügen zu dieser Stelle.

Es kann daher die bereits gewählten gutachtlichen Ausschuß nur wiederholen, daß nur durch völlig gewünschte Ernennung des Abänderung Gewinnschreiber

† mittelst Vorschlag von 15 ex. Mk. bewirkt in Abänderung gebracht

Ehrna für die besten und vollkommenste Abänderung der Stelle auch nun einige Briefe von Gehören zweckmäßig sage.

Für den Fall daß nicht diese drei 2te Abänderung Gewinnschreiber stelle bey dem K. Appg. gewählt ernannt sollten, bringt der von Heinrich v. Bernard mitgewinnlose Gesuch um alternativweise Abänderung derselben [illegible] es wird sich, sey K. Mk. gewinnlustig in dieser Vorzeichnung Rücksicht. Vorschlag abschließend vollständig vorzulegen.

Die Collision dauern der K. Bauke Protonotar dahl Arme in seinem gutachtlichen † Vorschlag ‡ bezüglich eines solidarischen Lohnabgewandels des Heinrich v. Bernard, eigenen [illegible] (über die mehrere seiten Bauke gewünscht [illegible] gewinnlosen gewinnt, denn ich nicht stehen. Als Grundsatz des Vorz. gewinnes nehme ich dessen Feststellung von der Gewinnschreiberei von allen nach Gehören gegen seinen [illegible] übergewinnten Einschein, der ich zu Gastwirthen jeder Art gestattet, [illegible] die ich [illegible] gewinnpolizeilich Abänderung Vorschrift gestehen zugleich können, vorschreiben. Später gewinnt er auch die von dem Vorzugsten Einen gegen das Abänderungen neuen Vorzugsrecht Lebastelle Lohnabgewandel stehen zu sollen, [illegible] auf der Gewinnschreiberei gewinnter angenommen, die er fest Lebastelle ist. Allein [illegible] in jetzten Fassen noch genommen unentwegt seine Abänderung gewinnt, die bloß mit Rücksicht auf das Familien, [illegible] seinen Gastwirthschaft und Vorzugsrecht

† Vorschlag

‡ sich hinzugeben,

* als Arbeiter

† Fuchs

† abgelehnt weil als 30 Jahre alt.

erkannt zu werden ist, muß natürlich sogar zugegeben werden. Da die Zeugnisse der Gemeindebehörden zu Gunsten des Herrn v. Bernard zu günstig lauten, weil dem Herrn Landrath die Verhältnisse der Gemeinden nicht genau bekannt sind und da der Polizeikommissair über das Verhalten des Herrn v. Bernard genauere Kenntniß zu haben scheint, so wurde Ich, den Polizeikommissair über das Verhalten des Herrn v. Bernard nochmals zu hören zu ersuchen. Der Polizeikommissair giebt an, daß Herr v. Bernard zwar sich ruhig verhalten, daß aber seine Verheirathung der Polizeibehörde in gewisser Hinsicht unangenehm gewesen sey, daß er durch seine Verheirathung sich den Weg zum Avancement abgeschnitten habe, daß seine letzte Aufführung während 14 Monaten gut gewesen sey, daß er sich dann später wieder mehrere Ausschweifungen zu Schulden kommen lassen, wegen welcher er mit 14 Tagen Arrest bestraft worden, daß er sich abgeneigt in der Gesellschaft der Adjutanten gezeigt, daß er vorsichtig und vorsichtig, gegen den Polizeikommissair sich benommen, gegen die Vorgesetzten, die Obliegenheiten zu erfüllen, daß aber der Aufsicht dieses Beamten, Herrn v. Bernard gänzlich die nöthige Achtung unter der Aufsicht und Abwesenheit eines strengen Chefs, wie aber in Ziegenrück, wo für ihn der Verkehr zu viele sey, um seine schlechte Aufführung gänzlich unterdrücken zu können, wieder hervorgetreten sey.

Unter diesen Umständen, und da Herr v. Bernard sich jetzt zu sehr Vorgesetzten hat, denen ist es nicht zur Anstellung in Vorschlag bringen.

Der Landrath Freiherr Roppenthal, über den

stellvertretende Gen. Landschaftsdirektor Ludwig Laurent von Ziegenrück, und den Kreisphysikus Dr. Heinz zu Ziegenrück, wegen Verweigerung der Leistung des Diensteides als Geschworene, zu Landau vorgeladen worden, wurde sich dagegen zur Rechtfertigung der gegen sie Ordnungsstrafe verhängten Ordnungsstrafen bey dem App.-Gerichte wenden.

z. 18. Juni 1842.

№ 46,609.

H. Landsch. v. Fuchs.

Ordnungsstrafe gegen Dr. Heinz wegen Ausbleibens von Vorladung, Eidesleistung betr.

exp. 18/6 42.

Im Abschlagswege wegen rechtzeitiger Ordnungsstrafe und die darin genannten Personen als Zeugen nochmals vorzuladen zu lassen.

Zugleich wollen Sie dem in der Anlage 6 zurückgekommenen Vorladungsordonnanz in der neuerlichen Sache, unter № 19. beigefügten Exekutor nochmals Gebühren u. Diäten für den Fall der wirklichen Leistung v. Vorschuß bis zu 6 Thlr. anweisen, und zugleich Sie dem Gastwirth Gabel zu Landau vorgeladen haben und die ihm gegebene Vorladung wieder mit zurückgeben.

† müssen

† sollen

cad

№ 46,610

H. Landsch. zu Landau

Ordnungsstrafe gegen Gastwirth Gabel und Genossen wegen Ausbleibens von Vorladung, Eidesleistung betr.

exp. cad

Im Abschlagswege wegen rechtzeitiger Ordnungsstrafe und die darin genannten 2 Gastwirthe Gabel und Genossen 2 Bürger und Gutsbesitzer und den Bataillons-Kommando vorladen zu lassen, und die Ordonnanz mit der Vorladung wieder zurückzusenden

N: 46,611 — d. 28. Febr. 42.

An Kanzleyrahmaster Lehnis
Kranfuhrbewilligung des Jakob Hofer von Ammerlar betr.

Übersendung eines Militär-Reisepasses v. 16. d. Mts. womit dem Kübelwärter Jos. Hofer die Kranfuhrbewilligung genehmigt wird.

exp 18/2 42.

N: 46,612.

An denselben
Kranfuhrbewilligung des Pfleg-Verwesamts von Zeyring betr.

Demselben eine Militär-Urlaubsverlängerung v. 18. d. Mts. womit dem Pfleg-Verwesamt von Zeyring die Kranfuhrbewilligung genehmigt wird, übersendet.

N: 46,613.

An denselben
Kranfuhrbewilligung der Elisabetha Wurz von Mittelberg betr.

Übersendung eines Militär-Reisepasses vom 18. Februar d. Js. womit die der Kübelwärterin Elisabetha Wurz ertheilte Kranfuhrbewilligung genehmigt wird.

exp cad.

N: 46,614. — cad

An Kanzleyr. Lehnis in Klausen
das Ehgemächtigungsgesuch des Jakob Schneider v. Gaimis Gantz von Reinbach betr.

Mittelst allerh. Entschließung vom 22. d. Mts. haben Ihre Majestäten der König allergnädigst beygenehmigt gefunden, dem Jakob Schneider v. Gaimis Gantz von Reinbach die Confiscation seines Hauses, in welches sie am 29. November 1841. von dem Inquisitor gewiesen in Ansehung mehrerer eingegangener Haftsentschädigungs-Klagen unbewilligt gelassen, ausgenommen jedoch jenes Theils, welcher dem verstorbenen Kaufmann Franz, Pfandgebühr & Kosten zu bewilligen.

Hievon wollen Sie Verfügung treffen, die Expedition in Kurzem hieher zu berichten.

N: 46,615. — d. 28. Febr. 1842.

An Kanzleyr. Lehnis
Quarantaineschein des Jakob und der Catharina Jaul von Dünnigen betr.

Se. M. wollen den Kübelwärter Joseph Meyer in Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs infolge allerh. Rescriptes vom 21. d. Mts. mittelst Vorzeigung gegenwärtigen Passes, nun die Reise von 23/4 Std. 20 Min. nach Kufstein, wo selbst jedoch vorerst am 28. September 1841. wegen medizinischer Affection ein Aderlaß vorgenommen werden ist, gnädigst zu gestatten.

Die Quarantainsverordnung haben anbei zurückzustellen.

N: 46,616. — cad

An denselben
Quarantainschein des Simon Gantz von Reinbach betr.

Simon Meyr in Stat hat Sr. Majestät der König seinen mittelst allerh. Entschließung vom 22. d. Mts. dem Simon Gantz, Inwohner von Reinbach, bewilligten Paß, mit welchem er am 16. Juni 1841. wegen Verrichtung des Quarantainscheins nach Klein und wieder zurück Zeit von 4 Stunden gebraucht, auf sein gehorsamstes Ansuchen dahin abzuändern geruht, daß ihm gestattet werde, mit selbem binnen 4 Wochen, nach Verlauf welcher Zeit derselbe ungültig wird, nach Reinbach zurückzukehren.

Se. M. wollen demselben aufgeben, sich nach Verlauf dieser Zeit wieder hieher zu verfügen.

Die vorgeschriebene Quarantainsverordnung hat derselbe genau zu befolgen.

N: 46,617. — cad

An denselben
die Kranfuhrbewilligung für das Kassiers Compagnie von der Pfleg Mühla betr.

Durch Kreisrescript dahier. Entschließung v. 18. d. Mts. wollen Se. M. eine namentliche Verwilligung der Kassiers Compagnie von der Pfleg Mühla, welche für denselben zum Rückschluß eine Militär-

mit dem Ersuchen zuzustellen haben wollen, ersuchen
dieselben [illegible] Benachrichtigung vom 18. Juni d. J. dazu
m. gl. sein Einverständniß haben.

№ 46,618. 1 März 1842.

Kgl. Kreisregierung
der Pfalz.
Kammer des Innern.

Auf Ihre Anzeige vom 23. Februar d. Js.
wegen Entlassung des Schuhmachers
Johann Schuhmann von Hochstadt in Ihrem
Kreise und Ersuchen um Ausfertigung
der Entlassungsurkunde für denselben
beehre ich mich Ihnen zu eröffnen, daß
Schuhmann durch Erlaß vom 28. Januar
laufenden Jahres zum Dienste bei dem
Infanterie-Regiment Prinz Emil von
Hessen-Darmstadt Nr. 15 einberufen
worden ist.

Da demselben bei seiner Einberufung
die Zusicherung ertheilt worden ist,
daß er nach Ableistung seiner Dienstpflicht
in seine Heimath entlassen werden solle,
so ist gegen seine Entlassung nichts
zu erinnern.

Kgl. Kreisregierung
der Pfalz
Kammer des Innern.

Ihre Anzeige vom 23. Februar d. Js.
wegen Entlassung des Schuhmachers
Johann Schuhmann von Hochstadt in
Ihrem Kreise und Ersuchen um Ausfertigung
der Entlassungsurkunde für denselben
beehre ich mich Ihnen zu eröffnen, daß
Schuhmann durch Erlaß vom 28. Januar
laufenden Jahres zum Dienste bei dem
Infanterie-Regiment Prinz Emil von
Hessen-Darmstadt Nr. 15 einberufen
worden ist.

Da demselben bei seiner Einberufung
die Zusicherung ertheilt worden ist,
daß er nach Ableistung seiner Dienstpflicht
in seine Heimath entlassen werden solle,
so ist gegen seine Entlassung nichts
zu erinnern.

exp. 1/3 42.

№ 46,619.

K. Reg. der Pfalz
K. d. J.
wegen Entlassung

Indem man die Ihrer Anzeige vom
26. v. M. beigeschlossene Entlassungsurkunde
des Schuhmachers Johann Schuhmann
von Hochstadt mit Vollzug zurückgibt,
bemerkt man Ihnen, daß gegen die
Entlassung des Schuhmann nichts zu
erinnern ist.

exp. 1/3 42.

№ 46,620.

K. Kreisregierung
der Pfalz
Kammer des Innern
Naturalisationsgesuch
des Israel Isaac

Dasselbe im Einverständniß des Israel Joseph von
Annweiler, wovon dasselbe und seine weitere
Behandlung zurückerbittet, zur Erledigung
weiterer Anfragen zurückgegeben.

exp. cod.

№ 46,621. 2 März 42.

K. Reg. d. Pf.
des G. d. I.

Einreichung der
Entlassung betr.

exp. 2/3 42.

In Folge Verfügung der gefertigten Stelle vom 21 Oct. v. J. und 26 v. M. beehrt man sich K. Reg. die gegen Gastav Kieffer & Cons. von Landau erlassene Ausweisung wieder in Vollzug zu setzen, und die Einziehung der Legitimation in Verwahrung genommenen Aufenthaltskarte sammt den Akten der Fremdenpolizeiangelegenheit mit einem Berichte des K. Assessors über den Bezirk Agenten der Fremdenpolizei mitzutheilen, und ersuchen zugleich, dem Johann Gastav Kieffer und Adam Schleich zu eröffnen, daß sie binnen 8 Monat Gestattung 25 f Geldbuße, und der andere zu 1 Monat Gefängniß und zu 8 f Geldbuße, so wie zu den Kostenbetrag verurtheilt seien, und daß Sorgen ihre Gefängnißstrafen bereits abzubüßen angefangen haben.

№ 46,622. cd.

Die K. Reg. Kammer in Speyer. Fast inliegenden g. z. M. des K. Notar Moré in Grünstadt wegen Fremdenaufenthaltsangelegenheit wegen des Notariatsgesetz vom 25 Vent. XI zu der festgesetzten Geldstrafe von 46 f 40 kr verurtheilt.

Fast liegen die bezüglichen Verhandlungen mit einem Berichte des K. Assessors von Fr. zur beliebigen Einsicht gehorsamst vor.

Aus denselben ergiebt sich, daß dem Verurtheilten, über seine Abstellung, seinen Aufenthalt wegen Legitimationsakten und seine Ausweisung und den

Die K. Reg. Kammer
der Pfalz
Fremdenpolizeiliche Angelegenheit
wegen des K. Notar
Gefil. Richard
Moré in Grünstadt
betr.

exp. cod.

Jahren 1834, 1838 und 1840 geschlossenen [illegible]
sind; erscheint der K. Staatsanw. der Antrag ist,
daß [illegible] der Fall gegeben sey, wider [illegible] Disziplinar-
einschreitung gegen diesen Notar, der überhaupt sehr
einschränkend und gleichgültig handeln soll, durch den
Notariats-Kommissär zu prozessiren.

Da gegen diesen Notar schon gegen Disziplinar-
strafen [illegible] erkannt wurde, so muß wie Disziplinar einschreiten
von seiten des Notariats-Kommissärs des Bezirksgerichts Frankf.
als [illegible] und vorzunehmen erscheinen.

Es erwarte der ergebene unterz. Berichterstattung der Akten
gewärtigend, daß durch die K. Kommissions Hinausgabe
der Abgang der [illegible] Verhandlungen durch ein
förmliches Protokoll konstatirt werde, damit dann
dem K. Kreis-Gerichte die Anordnung einer neuen
gegen Disziplinar strafe prozessirt erkannten
Strafe, [illegible]

Nº 46, 623. 2 Bl. Marz 42

An K. Kreis-Ger.
Kammer
des Rheinkreises

Verhaftsnahme gegen
Joseph Schuler von
Hauptstuhl, Landg.
Landau, Verl.

exp. 2/3 42.

Demselben eine Verfügung übersendet und
den darin genannten Joseph Schuler in
den nächstzitirten Verhaftsbefehl in die Sitzung
des Appellationsgerichts vom 13ten d. Mts. von
Landau zu liefern.

Nº 46, 624. cad

An K. Kreis-Ger.
Kammer
in Zweibr.

Verhaftsnahme gegen
Johann Trost von
Landau, Landg. Land-
richter

exp. cad

Verhaftsbefehl und die darin
genannten Personen wegen Einigung in der nächstbe-
zeichneten Verhaftsnahme in die Sitzung des Kr.
Gerichts vom 15ten d. Mts. vorzuführen zu
lassen.

Nº 46, 625. 2 Bl. 42.

An K. Kreis-Ger.
Kammer
in Landau.

über den Forst Aufseher Keller und Karl von der Bienwaldmühle wegen beleidigender Aeußerungen der Kämpfer gerichtlich belangt.

exp. 2/3 42.

+ Gemeldet

Hz. Kreis-Ger. Kammer des Rheinkreises, bezüglich der Verhaftsnahme des Forstaufsehers Keller und Karl von der Bienwaldmühle wegen beleidigender Aeußerungen gegen die Kämpfer gerichtlich belangt.

Demselben einen Abschrift eines Schreibens des K. Prok. Amts Landau mit der Anfrage, ob gegen die [illegible] Forstaufseher Keller und Karl von der Bienwaldmühle wegen beleidigender Aeußerungen gegen die Kämpfer gerichtlich belangt werden können, mit dem Bemerken zu eröffnen, daß [illegible] Forstaufseher Keller und Karl von der Bienwaldmühle wegen beleidigender Aeußerungen gegen die Kämpfer gerichtlich belangt werden können, mit dem Bemerken zu eröffnen, daß

Nº 46, 625. cad

An K. Prok. Amt
in Landau

Verhaftsnahme gegen
Hz Berker von Klingen
wegen [illegible] Diebstahls.

exp. cad.

Demselben einen Requisition mit dem Auftrage übersenden, den darin genannten Hans Georg Berker von Klingen wegen Diebstahls in die Sitzung des Appellationsgerichts v. 7. d. Mts. vorzuladen.

L. Reg. der Pfalz
L^r der L. in Spr.

Die Controlirung der Notariats Aufsätze betr.

exp. 3/3 42.

№ 46,626. 2 Mg. 42.

Die in den Art. 2. 3. 4. 5. 6 und 7 ~~und~~ der Ministerial-Entschließung vom 20 Dezem. d. J. aufgestellten Vorschriften Behufs der gegen und den geschäftsgewandten ~~für~~ als obligatorisch für die Notariate bezeichnet erachten, daß für jene Behufe der gutachtlichen Abhörung der Staatsbehörden vorliegen sind, und daß demgemäß Anfragen des Notariats bei einschlägigen Behörden durch das K. Landgericht Rheinkreisen gerichtet erachten können.

Dagegen verfehlt der Art. 1. ein gemeinschaftliches K. Reg. in ihrer gutachtlichen Entschließ vom 20 v. M. ~~richtig~~ bemerkt hat, einer Modification des Art. IV der allerh. ~~Entschließung des~~ Ordonnanz vom 31 Juli 1823, gemäß sich einschlägige Anfragen ~~anzubringen~~ bey der Abhörung vorgeben erachten.

Wenn somit sich der dagegen gemachte der K. Landg. Einrichtungen auf diese Anfragen rücksichtlich zu nehmen und + bezüglich der Art. 3. 4. 7 und 8 einzige Zusätze resp. Abänderungen, wie sie sich nach dem Ergebniß der Instruction und der Gemeindeordnung der Gemeinden als nothwendig darstellen, mit dem Auftrage in Vorschlag zu bringen, daß sämtliche die Controlirung der Notariats Aufsätze betreffende Vorschriften durch eine allerhöchste Ordonnanz vorgenommen erachten möchten.

Dieß beehrt man sich gehorsamst zu unterbreiten.

+ gleichzeitig

L. Reg. der Pfalz

Die Entschließung des Nikolaus Nikolaus zu Schallodenbach betr.

exp. 3/3 42

№ 46,627. 2 Mg. 42.

Das K. Landgericht zu Zweibrücken hat mit Bericht vom 26 v. M. pr. 2 Beschl., das rechtzeitig gegen den Gerichtsbeschluß vom 28 Januar d. J. eingelegte Rechtsmittel der Appellation hat das Landgericht selbst zu Recht verworfen, den gegenwärtigen Beschwerdeführer zu den K. Kosten ~~verurtheilen~~ rücksichtlich zu haften, und über den Holzzoll bemessliche Anzeige zu erstatten.

Hr. Appellat muß in Kraft haften, ~~diesen Antrag~~ die Holzzollsache dieses Appellanten bemessen zu können.

L. Reg. Lr der L. in Spr.

Die Verurtheilung der ~~Lehr- und Erzieh~~ ~~Anstalten der Gemeindeschulen~~ ~~paragraphirten~~ Lehr- und Erziehungsorden ~~betr.~~ in Privat- u. Gemeinde-Erziehungen betr.

exp. 4/3 42.

№ 46,628 cod.

Die Gesetzesverordnung vom 26 Sept. 1845 (Amtsbl. 47.) ~~spricht~~ in §. 6. litt. e ~~indem~~ den Pfarrern die specielle Beobachtung der Lehr- u Erziehungs Anstalten vor: Nach §. 16. ib. ist sämmtlichen Geistlichen Besuchen der Lehr- und Erziehungs Anstalten, d. h. von den Pfarrern der Orte wo, der Direktor eigener Anstalten ist, die Aufsicht der Geistlichen vorbehalten, den Vorsteher als Geistlichen anzusehen und mit der in §. 9. festgesetzten minderen Gebührnisse, nebst Convictszulage der Genuß beider zu gewähren.

Derselbe §. verfällt wieder a – d inclus. die specielle Aufsicht gemeinen Geistlichen welche ordentlichen Visitatoren, wieder welche nach §. 19 ib mit dem Vorsitze einer Prüfungscommission Verrichtung auch der Ertheilung von Reifezeugnissen gehört.

Auch der §. 2. bezüglich der allgemeinen Anzeigen bey Errichtung der Erziehungsorden gehört dieß

den Strafgerichtsbehörden, über Fragen oder Streitigkeiten
so eben auch die Gerichte von Ehrenräthen ~~entscheidungen~~
entscheidungen den nächsten Zweck im Auge hatte über einen
solche der für die Benutzung der Entscheidungen festzu-
setzenden Zeit nachdenken könnten.

Einige bestimmten Vorschriften anzuordnen hat sich
in der Sache allgemein die Ansicht gebildet, dass auf
die Strafgerichtsbehörden, wenn nach §. 3. d. die
Ausübung der Gerichtsbarkeit, so wie die Gerichte
von Ehrenräthen und in Ehrenräthesachen die Be-
fugniss haben, mit dem in Folge einer Ehrenrathes
auf diese Strafe zu setzen sein, ~~wenn~~ wie dies
in den gerichtlichen Strafgesetzbüchern der Fall ist.
Es sind selbst Strafgerichtsbehörden vorhanden,
welche die allgemeinen Ansicht über bestraft wurde,
bei der verfassungsmässigen Unabhängigkeit der R. Regg. gewiss
dass die Gerichtsbehörden dieser Ansicht nicht gehalten sind,
sondern verschiedene Strafgerichtsbehörden verschiedene Erkenntnisse
von einander Strafen in Anwendung kommen könnten.
Es dürfte daher zweckmässig sein, die Strafgerichtsbehörden
auf die allgemeine Ansicht über bestraft wurde,
die so allgemein verbreitete irrige Ansicht durch
Anordnung über durch die Entscheidungen in dem Amts-
blatten unter Hinweisung auf die angeführten
Bestimmungen und der Aufforderung von die in §. 95.
genannten Auskunftsbehörden, diese Bestimmungen zu befolgen
wenn so allgemein gehaltene erwarten können.

Ob hiernach erhalten wenn die Ehrenräthe haben, die
Entscheidungsbehörden der R. Reg. zu ersuchen, und nach
einem gehörigen Ermessen anheim zu stellen, ob sie

25.

nicht die solcher Entscheidungen welche erhalten, damit
~~Entscheidungen~~ ~~eine~~ ~~der~~ ~~sein~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~nach~~ ~~bestimmt~~
der nach pünktlich bestimmter Rücksicht in Benutzung
der Gerichte nicht können und sind die darauf hingewiesenen
Entscheidungen erwarten.
Sollten gegen die solche Entscheidungen Bedenken
entstehen, so bleibt nun die weitere gehörige
Weisung.

No 46,629.

Berlin, den 23 Mai 42.

An
die Herren Präsidenten des Ober-Tribunals und der Appellations- und Revisions-Gerichte.
Herren Präsidenten Ausfall von den zur Hauptstadt-Stellung bestimmten Behörden.
den Herrn Präsidenten Ausfall.

exp. 24/5 42.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 22 vorigen Monats
22 vorigen Monats
Mai d. J. auf verschiedene Anfragen, die Ausführung der Ver-
ordnung vom 2. Januar d. J. wegen Ertheilung der Ap-
probation zur Ausübung der Heilkunde betreffend, Folgendes
zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bestimmt:

1, Als ~~welche~~ Arzt der General-Staats-Prokurator
des Kammergerichts zurück erhalten soll, welcher nur
~~nicht mehr~~ als Arzneimittel-Taxe zu benutzen,
sondern als Staatsarzt zu verpflichten sei,
gehört zu folgenden Anfragen Anlass, um deren
allgemeinwürdige Beantwortung ist gebeten
bitten:

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Bürgern Brief zu eröffnen, eventuellen Falls dieselben, welche sich innerhalb der gesetzten Frist nicht, oder nicht bescheidet erklären, als der Bürgerrechtsverleihung beistimmend erachten werden.

Hierbey soll den Armenvorsteyern zur Abgabe ihrer Meinung eröffnet werden, daß in Folge allerh. Entschließung Sr. Maj. des Königl. vom 22. v. M. dem neu zu errichtenden Landrath Kreise der Hospitaler-Hospitäler- und Armen-Fonds und dem Antheile des Kirchspiels Hasselberg zur neuen Chausseebauung, vorbehaltlich der über Ausfuhr des R. Gesetzes weiter[illegible], eyventuell übergeben werden, und daß demgemäß die Meinung der neuen Armenvorsteyer, um sie für den Fall mit der des Kirchspiels in Uebereinstimmung zu bringen, bis letzten Augt. 1845 sehr gefälligst eingesandt werden möchte.

Die hiesigen Privat-Pferdebesitzer erhalten hiervon Kenntniß, die Ausführung aber mit der Bestimmung der jetzigen Arbeitszeit gänzlich[illegible] Entfernung resp. Entfernung bis zum 15ten April d. J. aufgeschoben.

3 marz 42.

№ 46, 632.

Dieselbe Verfügung, bis auf den Absatz: die hiesigen Armenvorst. &c. Amt[illegible] eines folgenden Absatz beizufügen.

Den hiesigen Armenvorstehern beyden R. Kpp. gemäß eines [illegible] Eröffnung mit Belehrung mit dem Anzeigen über die in Allerhöchster Entschließung Arbeitsbeginn mit dem [illegible] Arbeitsbeginn mit dem [illegible] Arbeitsbeginn,

Alle drei Hrn Amtmann Colmann, Holsten, Lehe Glaser, Hartig beyden R. Kpp. gem.

Abschrift eyn. zur Nachricht.

exp: 5/3. 42.

---

3 März 1842.

№ 46, 633.

Pr. kl. Majestät.

Genehmigung des abgehaltenen Landtages betr.

Vorlagen des unterzeichneten Landtages mit Genehmigung der Gehaltserhöhung auf 3 Stellen.

cad

exp: 3/3. 42

№ 46, 634.

Pr. kl. Majestät

Gnadengesuch des Heinrich Heinrich Schneider von Dietkirchen, betr.

Dasselbe Pr. kl. Majestät gehorsamst unterlegt mit Bemerkungen mit Genehmigung vorgelegt.

cad

exp. cad

№ 46, 635.

Pr. kl. Majestät

Genehmigung des Landtages des Landkreises Landstuhl, betr.

Pr. kl. Majestät unterlegt mit Genehmigung des unterzeichneten Landtages mit Genehmigung mit Bemerkungen mit Genehmigung mit Bezug auf Erlaß des Königlichen Hofkanzlei-Staats vorgelegt.

cad

exp: cad

Pr. kl. Majest: № 46, 636.

Genehmigung des Gesuches Christian Bachmann von Altstadt, betr.

Das unterzeichnete Gesuch nebst den vorstehenden Bemerkungen Pr. kl. Majestät mit Genehmigung des Landtages mit Bezug auf Erlaß des Königlichen Hofkanzlei-Staats vorgelegt.

cad

Landtl. exp. cad

Pr. kl. Majestät № 46, 637.

Bauernschaftsgesuch des Heinrich Baier von Hahnenbach-Hachenburg

Dasselbe mit Genehmigung mit Bemerkungen vorgelegt.

Landtl. exp. cad

Kl. Majestäts Cab. d. J.

das Ersuchen des Fiscal Kaufmann u. Consorten betr.

Exp: 3/3. 42.

№ 46,638 3 März 42.

Seiner Majestät wurde das Gesuch des Rabbiner Kaufmann um Ertheilung einer Concession zur Errichtung einer Spiritus Brennerei mit Bezug auf den Bericht des Landrathsamtes Lissa vom 15. Februar c. mit dem Bemerken unterthänigst vorgelegt, daß nach dem Gutachten des Landrathsamtes gegen die Ertheilung der nachgesuchten Concession Bedenken nicht obwalten.

eod

Ex Kl. Majestät

Legalisation mehrer Vollmachten betr.

Exp: eod

№ 46,639.

Ihre Kl. Majestät wird in der Anlage eine in Französischer Sprache ausgestellte und von dem Kgl. Preußischen Consul zu Baltimore legalisirte Vollmacht zur weiteren Beglaubigung durch Königl. Preußische Gesandtschaft & des Herrn Kgl. bayer. Ministerii des Königlichen Hauses & des Aeußern allerunterthänigst vorgelegt

eod

№ 46,640.

Ex M. unterthänigst im Anschluß die mit Bericht vom 5. v. Mts. nebigen Verhandlungen über die Einlegung einiger zurückgelegten, resolutorischen Urtheile, betreffend die Gebrüder Broelle von Wreschen, zum weiteren Gebrauche

eod

Das Commando des Kgl. Landwehr-Bataillons Posen

expedirt

№ 46,641.

das Commando des Kgl. Landwehr-Bataillons Posen dem Johann Eichel von Kaschkowo und dem sechsten Gefreiten Kaufmann daselbst die Kgl. Militair-Dienstentlassung-Urkunden zugefertigt und in Betreff der weiteren Behandlung Anzeige gemacht.

Ex Kl. Majestät

Legalisation des Consuls Mosel betr.

Exp: 3/3. 42.

№ 46,642. 3 März 42.

Seiner Majestät dem Consul Mosel Schmidt, wegen Legalisation der Vollmacht des Kaufmann Moses Isaak, Exh.

Seiner Majestät dem Consul Mosel Schmidt, wegen Legalisation der Vollmacht des Kaufmann Moses Isaak, Exh.

Seiner Majestät dem Consul Mosel Schmidt, wegen Legalisation der Vollmacht des Kaufmann Moses Isaak, Exh.

Exp: 3/3. 42.

Seiner Majestät dem Consul Mosel Schmidt, wegen Legalisation der Vollmacht des Kaufmann Moses Isaak, Exh.

Seiner Majestät dem Consul Mosel Schmidt, wegen Legalisation der Vollmacht des Kaufmann Moses Isaak, Exh.

Exp: 3/3. 42

L. R. M. № 46/644. 4. März 42.

Gesuch des Ackermanns Johann Ludwig Schaefer zu Iggelheim um Dispensation vom Ehehindernis 4/4 cop: 4/3. 42.

Ad Allerhöchste Cabinetsordre.

Auf Ihre Majestät des Königs Allerhöchste Cabinetsordre hat man dem Rubrikaten zu eröffnen gehabt, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, demselben die nachgesuchte Dispensation zu ertheilen.

№ 46/645. cor

Auf Ihre unterthänigste Vorstellung, vom 2ten dieses, wird der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu Speyer, in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten dieses, hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Ackermann Johann Ludwig Schaefer zu Iggelheim die nachgesuchte Dispensation zu ertheilen.

Auf Ihre Vorstellung vom 2ten dieses, wird der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu Speyer, in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten dieses, hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Ackermann Johann Ludwig Schaefer zu Iggelheim die nachgesuchte Dispensation zu ertheilen.

Ausfertigungsattest-Gesuch des Spezereihändlers Benjamin Jonas Calb. z. L. Regina Lohmann, Ackermann Callstadt, Cant.; cop: 4/3. 42.

№ 46/646. cor

Das von Peter Bertram et Cons: zu Göllheim eingereichte allunterthänigste Gesuch um Verlaß von Hilfsgeldern z. Gemeinde Kassen, in Betreff für zwei Kühe des K: Salinisten zu Göllheim erlegen unglücklicher Verunglückung verabfolgt anzuhalten sey, betreffend wurde sich K: Regierung sammt bezüglichen Akten dahin mit dem gehorsamsten Vorschlage mitzutheilen, sich über das gestellten Verlasses Gesuch gefälligst gutachtlich äußern zu wollen.

Vorstellung der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, vom 4ten dieses, Gesuch des Peter Bertram von Göllheim et Cons: betreffend; cop: cod.

№ 46/647. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/648. 4. März 42.

Hochfürstlich Thurn und Taxis'sche Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer.

Unterthänigste Vorstellung vom 2ten dieses, Verlust eines Ehestands Aktes betreffend.

Auf Ihre unterthänigste Vorstellung vom 2ten dieses, wird der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten dieses, hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

cop: 4/3. 42.

№ 46/649. cor

Königliche Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer.

Unterthänigste Vorstellung vom 2ten dieses, Verlust eines Ehestands Aktes betreffend.

Auf Ihre unterthänigste Vorstellung vom 2ten dieses, wird der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten dieses, hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

cop: 4/3. 42.

№ 46/650. 5. März 42.

Hochfürstlich Thurn und Taxis'sche Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer.

Unterthänigste Vorstellung vom 2ten dieses, Verlust eines Ehestands Aktes betreffend.

Auf Ihre unterthänigste Vorstellung vom 2ten dieses, wird der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten dieses, hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Ackermann Johann Ludwig Schaefer zu Iggelheim die nachgesuchte Dispensation zu ertheilen.

cop: 4/3. 42.

Ad Allerhöchste Cabinetsordre.

Auf Ihre Majestät des Königs Allerhöchste Cabinetsordre hat man dem Rubrikaten zu eröffnen gehabt, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, demselben die nachgesuchte Dispensation zu ertheilen.

№ 46/651. cor

Auf Ihre Vorstellung vom 2ten dieses, wird der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu Speyer, in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten dieses, hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Ackermann Johann Ludwig Schaefer zu Iggelheim die nachgesuchte Dispensation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Ackermanns Johann Ludwig Schaefer zu Iggelheim um Dispensation vom Ehehindernis 4/4 betreffend; cop: cod.

№ 46/652. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/653. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/654. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/655. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/656. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/657. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/658. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/659. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/660. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/661. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/662. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/663. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/664. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/665. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/666. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/667. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/668. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/669. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/670. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/671. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/672. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/673. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/674. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/675. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/676. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/677. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/678. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/679. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/680. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/681. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/682. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/683. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/684. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/685. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/686. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/687. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/688. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/689. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/690. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/691. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/692. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/693. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/694. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/695. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/696. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Gesuch des Gemeindsmanns Bender von Dorthweg betreffend; cop: cod.

№ 46/697. cor

Demselben die mit f. Anfrage vom 2ten d. M. wegen eines in Verlust gerathenen Ehestands Aktes ca. den Rubrikaten erlassene Allerh. Cabinets Ordre d. d. 4ten dieses, mit der Benachrichtigung zu eröffnen, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Gemeindsmann Bender von Dorthweg den nachgesuchten Verlaß eines falschen Trauungsscheins in einer Ehestands Sache, mit der Genehmigung der Akten Amputation zu ertheilen.

Ihre Majestät der Königin Allerhöchste Cabinetsordre, Ges

H. Gemeinderath Kalk
in Köln
Vorladung Zeugen
betr.
exp: 6/3. 42.

№ 46,651. 5 März 42.

Demselben bringt Ersuchen seines
H. Landrathes Graf zu Solms-Laubach
Justizrath Emanuel Heimerdinger, für
1, Carl Adolph Abraham in Offenbach
Gastwirth Johann Jacob Hesse allda,
2, Lazarus Weil, Handelsmann in Bergheim, für
3 & 4, Isaac Maurer, Pfeffer in Niederschuld
Kreises Wetzlar, ist wieder vorhandig mit dem
Ermächtigen übersendet, daß in dem daran Letzteren
Vorhaben der Notariat der Adjunkten
Niederschuld in Ehrenbreitstein ins Stämmlich
vorgenommen sei, indem Mainzen in Niederschuld
in Kreises Wetzlar wohne, und zufolge in der
Ersuchung auf dem Befehl vom 13: Januar d. J.
die Einsendung der Aussagen gegen 1, Wilhelm
Heinrich Wilhelm Culmann, 2, dem Gelbgießer Heinrich
Schlosser zu Usingen, 3, dem Gelbgießer Christian
Karl Heinrich Rohrbach, 4, dem Gelbgießer
Samuel Flohr zu Camberg, & so
Ferdinand Culmann auf dem Grunde beizu-
bringen.

ead

Rentamt Usingen
Appellationsrath Dr. David
Wilhelm v. Cohausen
& Cons.
exp: cod

№ 46,652

Demselben die Gerichtsakten in verbrieften
Sachen d. m. mit dem Ermachen zurückstellt,
daß gegen dieselben nichts einzuwenden sei.

ead

H. Rentamt
in Usingen
Vorladung Zeugen
exp: cod.

№ 46,653.

Demselben 3, für 1, Johann Conrad 1, Ackers-
mann in Selbach, 2, Johann Scheid I. und
3, Anna Maria Scheid, beide in Winterscheid,
in Sachen Vorhandes übersendet.

H. Rentamt
in Idstein
Vorladung Zeugen
exp: 5/3 42.

№ 46,654. 5 März 42.

Übersendung von 1, Johann Scharpff
Handelsmann in Langenschwalbach, 2 Wilhelm
Schuster, Kaufmann in Wiesbaden, 3, dessen
Ehefrau Anna Lisa geborne, 4, Joseph Eller
Ackersmann daselbst, 5, Jacob Eller, ebenso
allda, 6, Johann Landau, Gastwirth zur
Blumenthal, beide in Langenschwalbach, in Amts-
Vorhaben, so wie wegen Lossprechung der Gestellung
wieder Caution für den Handelsmann Scharpff
Zeugnahme in Wiesbaden.

ead

H. Gemeinderath
in Mainz
obigen Inhalts
exp: cod

№ 46,655.

Demselben neben Zurücksendung der Akten in
Sachen Johann Jacob Hesse und Consorten
in Usingen, 1 und 8. Januar d. J. № 2876. 2905. & 2917.
die nochmalige Empfangsbescheinigung von J. Fried.
rich in Limburg, 2, Karsch & Sohn in Frankenthal
3, Lohngerber in Dürkheim, 4, F. Forber allda,
5, Ch. Schneckenburger in Frankenthal, 6, C. Berg
in Worms, 7, dessen Ehefrau allda, 8, J.
Landau in Bensheim, 9, dessen Ehefrau allda,
10, der Niederschlagung wegen allda zu Obermoschel
11, A. Mayer in Frankenthal, 12, dessen Ehefrau
allda, 13, J. Cahn in Dürkheim, 14, H. Cahn
in Dürkheim, 15, A. Hallenday allda, 16, dessen
Ehefrau, 17, C. Wolff in Worms, 18, dessen
Ehefrau allda, 19, M. Wolf allda, 20, dessen
Ehefrau daselbst, & 21, W. Lamott in Bacharach
mit dem Ermachen zurückstellt, daß H. Ehefrau
I. in Selbach die für sie bestimmte Vorhandes
nicht angenommen hat.

Hofgericht Mannheim
Urkundenfertigung

exp. 5/3 42.

No. 46,656. 5 März 42.

Übersendung von 10 ... von: 1. Christoph Disque, Taglöhner in Walldorf, für 1, Johanna Disque, Dienstmagd in ..., ... bei M. Krebs in Mannheim 2. Nikolaus Knobloch, Feldschütz in Dürkheim, für 2, Philippine Bruno, Handelsmann 3, dessen Ehefrau Justina Trautmann, beide in Mannheim, 4, Heinrich Trautmann, Handelsmann in Heidelberg, 5, Gabriel Hirschhorn, Handelsmann allda, 6, dessen Ehefrau Judith Trautmann daselbst, 7, Adolph Trautmann, Eisenbahner in Schwetzingen, 8) Isabella Trautmann, ohne Gewerb daselbst, 9, Adolph Hirsch, Handelsmann allda, & 10) dessen Ehefrau Fanny Trautmann, ebendaselbst, ... Urkunden

---

Hofgericht Rastatt
obigen Betreffs.

exp. ead.

No. 46,657. ead.

In Erledigung der geschätzten Zuschrift vom 1. pr. 21. v. Mts. ... ehrlichen Hofgerichte die ... Halbart v. ... [illegible]

K. Staatsprocurator Landau
Eröffnung des Nikolaus Helfrich v. [illegible] betr.
expead.

No. 46,658. ead

Übersendung einer Ordonnanz und der Rubrikaten in die Sitzung des k. Appellationsgerichts vom 17. d. Mts. vorladen zu lassen.

K. Staatspr. Zweibrücken
Eröffnung des Peter [illegible] v. [illegible] resp. Gg. Michael Bellinger v. [illegible],
expead betr.

No. 46,659. ead

Demselben 2 Ordonnanzen übersendet, um die Rubrikaten in die Sitzung des k. Appellationsgerichts v. 17. d. Mts. vorladen zu lassen

---

K. Staatsrath u. Gr. Präsident des k. App. gerichts.
Die Erhöhungen der Besoldungen der Bezirksrichter betr.

exp. 5/3 42.

No. 46,659 5 März 42.

Ich habe die Ehre Ew. Hochwohlgeb. das Reskript des k. Justiz Ministeriums vom 14 d. M. die Ertheilung der in Landau vorläufig angeordneten Funktions Zulage des Untersuchungsrichters zur Verbesserung des Gehaltes mehrerer Bezirksrichter, sowie einen von mir verlangten Bericht über das Bezirksgerichts Präsidium in K. Lautern über den Bezirksrichter Stock, und einer Vorstellung des Bez. richters Dietrich zum gefälligen Gutachten mitzutheilen, und füge zu diesem Behufe einen Auszug aus dem Qualifikations buche so wie Ihre früher bey einer ähnlichen Gelegenheit geäusserten Ansicht vom 26 April 1838 zur Einsicht bey.

K. Reg. der Pfalz
K. d. J.
Untersuchungen betr.
exp. ead

No. 46,660 ead.

Übersendung von 7 Auszügen aus den durch die Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts am 5, 11 & 25. Februar d. J. gegen 1, Carl [illegible] v. [illegible], 2, Leopold Loeb v. [illegible], 3, Paul Schantel v. [illegible], 4, Peter Köhler v. Friesenheim, 5, Jacob Maret v. Speier, 6, Johann Till von Kirchheimbolanden, 7, Jacob [illegible] & dessen Ehefrau von Kerbern, erlassenen Urtheilen, sowie einen Auszug aus dem Disziplinarerkenntniss gegen den genannten Untersuchungsrichter Dietz, zur Vorlage.

№ 46,661. 27. März 1862.

Kgl. Landgerichtsarzt
v. Landau

Verleih. des Landwehr-Schützenkreuzes.

exh. 7/3 62.

Nachdem Ihnen Seitens des Kriegsministeriums das Landwehr-Schützenkreuz verliehen worden ist, so wird Ihnen solches hiermit eröffnet.

Kgl. Regierung.
v. Zu Rhein.

№ 46,662.

Gefangenentransport

Das Commando der 5. Landwehr-Division wird ersucht, den Landwehr-Schützen Michael Mayer von Glaitzwiesen auf dem Rückmarsche von Landau, allwohin Kgl. Landgerichtsarzt Landau zur ärztlichen Untersuchung verschickt war, hier einliefern zu lassen.

№ 46,663.

Zu Sr. Majestät Kriegsministerium

Der Matrose Martin Berger zu Oggersheim, geb. 1840, ist nach dem Ausweise seiner Taufe durch Nachbeurkundung zu Ludwigshafen und seiner Heimathsmatrikel zu Oggersheim alsogleich zur Einberufung zu bringen, damit er zur Aushebung gelangen kann.

Kgl. Regierung.
v. Zu Rhein.

№ 46,664.

An das K. b. Oberlandesgericht der bayerischen Rheinpfalz in Zweibrücken

Der Oberlandesgerichtsrath Hoffmann in Zweibrücken ist zum Präsidenten des Appellationsgerichtes der bayerischen Rheinpfalz ernannt worden.

Kgl. Regierung.
v. Zu Rhein.

№ 46,665. 27. März 1862.

An das K. b. Oberlandesgericht in Zweibrücken

Die mittelst gnädigster Rescripte vom 18. d. M. anher gelangten Akten betreffend die Gesuche des Rechtsanwalts Glaser dahier, welcher für den K. Oberstaatsanwalt Hoh in appellatoriis bestellt ist.

Da die Akten von dem Oberstaatsanwalt Hoh zur Zeit dem Rechtsanwalt Schüller, welcher sie vor Hr. Glaser übernommen hatte, zugestellt worden sind, so können sie zu dessen Legitimation nicht wieder an den Oberstaatsanwalt Hoh zurückgehen.

Dies hat man dem Hrn. Glaser auf sein Gesuch vom 18. d. M. mit dem Bemerken zu verständigen, daß man zu seiner Rechtfertigung denselben die Akten gegen Empfangschein zustellen werde, die Empfangschein der Akten oder Bogen an den Oberstaatsanwalt Hoh zur gefälligen Mittheilung an die K. Appellationsgerichtskanzlei abzugeben; wonach er sich auch bereits erklärt hat.

№ 46,666. 27. März 62.

Der Landwehrmann Joseph Schmitt von Maikammer, welcher sich gegenwärtig in Landau befindet, ist zu veranlassen, sich sogleich nach Empfang dieser Verfügung hierher zu begeben.

Kgl. Regierung.
v. Zu Rhein.

№ 46,665. 7 März 42.

An Rückzeichnen des am 6. dss. ausgestellten Reisepasses in Betreff Landwirthes Adam Schmitz, falls sich derselbe noch in Mainz befinden sollte, und dasselbe in diesem gehandelten sein; wenn der K. Bürgermeister in Koblenz benachrichtigt ist, den Letzteren, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, zur Rückkehr zu veranlassen.

J.V.

Zu diesem Ende habe ich die Ehre Ihr Exz. gefälligst zu ersuchen, gefälligst die Polizei beauftragen zu wollen, ob gedachter Gerber Schmitz sich wirklich in Mainz befindet, und im bejahenden Falle denselben + Ausweisung der K. Bürgermeisterei in Koblenz zu veranlassen, sich binnen 10 Tagen über die Ursache seiner Abwesenheit der gnädigsten Regierung der Provinz Starkenburg die Genehmigung zur Rückkehr zu erwirken. Gerber Spengler erhielt einen Paß zu einer Reise nach Frankreich, gültig auf 6 Monate, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Auf Requisition der K. Bürgermeisterei Koblenz ist derselbe auf Befehl der Regierung zu Koblenz vom 18. Juni 1841 in Haft genommen worden, und ist seitdem in Untersuchung. Auf Requisition der K. Bürgermeisterei Koblenz ist derselbe auf Befehl der Regierung zu Koblenz vom 18. Juni 1841 in Haft genommen worden, und ist seitdem in Untersuchung.

+ Ausweisung des Johann König von Bornheim wegen Landesverweis Übertretung bauernd stellig.

exp. 7/3 42.

An Gl. Bürgermeisterei in Mainz.

Untersuchung gegen Gerber Johann Spengler von Lampertheim wegen Auswanderung ohne Paß betreffend.

exp. 7/3 42.

№ 46,666. 27. März 42.

An K. Majestät

Provinzialregierung

Darmstadt

Ex. 7/3 42.

Ihr K. Majestät wollen in der Anlage 12 Provinzialpässe, 7 Eingangspässe für Ausländer, 2 Heimathscheine, 1 Ausgangspaß für Ausländer, 2 Heimathscheine, 1 Ausgangspaß für Inländer, 2 Heimathscheine, zusammen 25 Stück, gefälligst entgegennehmen und Höchstdero Ermächtigung zum Gebrauch derselben gefälligst ertheilen.

Darmstadt am 18. Januar 1842.

Ministerium des Innern und der Justiz.

№ 46,667. 8 März 42.

An Bürgermeisterei in Lorsch,

die Erneuerung eines Heimathscheins für Leonhard Braun betr.

exp. 8/3 42.

Ihr Exz. wollen dem Apotheker Ph. Braun in Lorsch bezüglich der von ihm nachgesuchten Erneuerung seines verlorengegangenen Heimathscheins gefälligst eröffnen, daß derselbe sich zur Zeit in Amerika befindet, und daß die Erneuerung eines Heimathscheins nur dann stattfinden kann, wenn derselbe sich persönlich vor der Behörde stellt, welche denselben ausgestellt hat, oder wenn derselbe sich über seine Verhältnisse genügend ausweist. Da nun Braun sich zur Zeit in Amerika befindet, so ist es nicht möglich, daß

№ 46, 668. 8 Abg. 42.

K. Abg. d. H. in Sp. — Ueber die Besetzung der Abgeordneten-Stelle des Abg. Bezirks für den K. Abg. in Franken. —

Auf den Bericht der vorläufigen Vorstellung des Abg. Bezirks Rheinkreis in Franken, betreffend die Besetzung der durch den Tod des K. Abg. des Abgeordneten zu Landau, hat Seine Majestät der König mir zu befehlen geruht, Ihnen zu eröffnen, daß in Gemäßheit der §. 28 der Verfassungs-Urkunde des K. Königreichs und des §. 28 des Gesetzes vom 28 März 1818 zur Ausübung der vorbehaltenen Rechte bey den nächstens zu berufenden Landtag gehörigen Bezirken, die Verfassungs-Urkunden vorschriftlich eingesendet werden müssten.

† von 9 Febr.

‡ die drey neugegründeten Bezirke Landau

exp. 8/3 42.

K. Abg. d. H. in Sp. —

Ausschreibung einer Abgeordneten-Wahl für den K. Abg. Bezirk in Franken pro 1842/43 betr. —

№ 46, 669. cod.

Mittelst Rescripts vom 17 Augst. v. J. hat mir K. Abg. meine Entlassung als K. Abgeordneten für den Bezirk Rheinkreis in Franken gnädigst zu ertheilen geruht. Da nun durch diese Entlassung die Anordnung einer neuen Wahl nothwendig wird, so habe ich mich veranlasst gefunden, die Ausschreibung dieser Wahl anzuordnen, und Ihnen hiervon Kenntniß zu geben.

exp. cod.

K. Abg. d. H. in Sp. —

Auf den Forst-Aufseher Keller in Nasel von der hinterlassenen Wittwe eingereichte Vorstellung betr. —

№ 46, 670. cod.

Seine Majestät der König haben mittelst gnädigster Entschließung vom 26 v. M. pr. 2. dieses erhaltenen Antrag des Forstwarts

† Adl. der Gemeinde Rinderschwand

exp. 8/3 42.

---

in Rheinbayern mit dem Titel eines Forst-Amts-Assessors zu verleihen, sich mir zum Vortrage zu vorbehalten, wodurch, und zugleich autorisirt worden, daß der K. preuß. [illegible] über den Vorfall, der zu einer diplomatischen Verhandlung Anlaß gegeben, den diesseitigen [illegible] Bericht erstatten, den diesseitigen Agenten hiernach sogleich haben, die in Frankreich gegründeten Rechtsverhältnisse [illegible] dortigen K. bayerischen Unterthanen beschleunigt regeln, damit die K. bayerischen Gesandtschaften eben so zuversichtlich mit Vertrauen als früher für die Zukunft gewärtig sein, [illegible] ergeben in Frankreich [illegible] Abgrenzungsstreit stets suchen: / und da dieß über den noch mittelst einer diplomatischen Note zur Kenntniß der preußischen Behörden gebrachten Vorfall [illegible] eine Untersuchung eingeleitet worden ist, deren Resultat abzuwarten war, so [illegible]

Es ergiebt sich aus diesen gegen Gemeinde des K. Landrichters [illegible] Charakterzug [illegible] Dominik Emmerle, der von dem Gemeinderath als ein neuer Ansässer gewählt worden, der aber ein gebohrener Bayer ist, [illegible] gegen Zurückweisung seines bisherigen Heimathrechts als Ansässig in Frankreich haben soll, und dessen

hauptsächlich Anregung in Forst- und Jagd-Angelegenheiten zu bestehen scheint, die er in Motten mit dem K. bairer. Gebiete pflegt, mit Betreuung, Beaufsichtigung und Verwaltung von Forst- und Wildschonungen.

Es liegen gegen die drei zurückgewiesenen Beschwerden gerade die zu Gest. Praxis gewordenen, und gegen Anschuldigungen gegen Verschwendung öffentlicher Gelder, seit 1829 – 1840. Die gegen die verschiedenen Beschwerde- und Vorstellungs-Commissionen bis jetzt noch in Polizeisachen gerichtet waren.

Ob diesen Umständen so gerechnet den beyden Forst-Assessoren Keller und Nasel gegen über gar, als ob von den Angeklagten gewissermaßen gegenüber die Untersuchung gegründet sein sollen.

Anderseits scheint mir bey dieser Angelegenheit wohl die Frage, ob Emmerle eigentlich um Urlaub für gebeten hat, und ob er die Genehmigung als Urlaub erhalten habe. Wäre dieß letztere der Fall nicht, so könnte die K. Kreis-Reg. eigentlich keinen Anstand nehmen, seinen Ausbleibungs-Gesuchen zu willfahren, welches man in Anbetracht dessen könnte.

K. Forst-Commissär zu Forchheim. — N: 46, 671 — 9/3 März 42.

Ein Vollzugsbefehl wegen Einzug Diesem auf die Zuschrift vom 2. d. Mts. die Prüfungsarbeiten gegen den Rubenbauer, welche dem Examinat gegen Rubenbauer

Forst-Assessor Ch. Christoph Friedrich Jäger aus Hassmersheim, Forst-Com. Mosbach, Amts-Ehrenfels und Amts-Gerichts-Bezirk Landshut.

cop. 9/3 42.

N: 46, 672. — 9 März 42.

Der K. Reg.-Präsident zu Franken hat durch Entschließung vom 18 v. M. in Betreff der gegen die beyden Forst-Assessoren Keller und Nasel gegen die beyden Advokaten Leuchsenring und Michel in Fürth die Klage in so weit sie auf Abänderung des erlassenen Complementar-Urtheils gerichtet ist, und in Betreff der Forst-Assessoren Keller und Nasel auf die Strafe einer von Leuchsenring angestellten Injurien-Klage gerichtet, die als unbefugte Complementar-Urtheile bezeichnet worden sind, als unbefugt bezeichnet, und anbefohlen, die Akten zur Vervollständigung der Untersuchung gegen die beyden Assessoren Keller und Nasel wegen Injurien-Klage gegen die beyden Advokaten Leuchsenring und Michel in Fürth, hieher vorzulegen.

Ueber die Entschließung der K. Reg.-Präsidiums zur Advokaten-Klage-Sache, hier die Klage der Assessoren Forst-Assessoren Keller und Nasel gegen die beyden Advokaten Leuchsenring und Michel in Fürth. betr.

cop. 9/3 42.

Der K. Reg.-Präsident zu Franken hat durch Entschließung vom 18 v. M. in Betreff der gegen die beyden Forst-Assessoren Keller und Nasel gegen die beyden Advokaten Leuchsenring und Michel in Fürth die Klage in so weit sie auf Abänderung des erlassenen Complementar-Urtheils gerichtet ist, und in Betreff der Forst-Assessoren Keller und Nasel auf die Strafe einer von Leuchsenring angestellten Injurien-Klage gerichtet, die als unbefugte Complementar-Urtheile bezeichnet worden sind, als unbefugt bezeichnet, und anbefohlen, die Akten zur Vervollständigung der Untersuchung gegen die beyden Forst-Assessoren Keller und Nasel wegen Injurien-Klage gegen die beyden Advokaten Leuchsenring und Michel in Fürth, hieher vorzulegen.

Ueber die Entschließung der K. Reg.-Präsidiums zur Advokaten-Klage-Sache, hier die Klage der Assessoren Forst-Assessoren Keller und Nasel gegen die beyden Advokaten Leuchsenring und Michel in Fürth. betr.

Ich bin ex officio mit beyden Akten, und die Akten gehören zur Vervollständigung und Entscheidung über die Klage und vollständigen Untersuchung gegen:

1, Ob Amtsgericht Fürth die Assessoren gegen die beyden Advokaten vorgehen sollen, ob Amtsgericht Fürth mit der Anklage der beyden Assessoren gegen die beyden Advokaten beauftragt werden soll, und gegen Advokaten beyden Assessoren vor den die Akten zur Vervollständigung und Entscheidung zu übersenden haben, oder

2, Ob Clos die Akten gegen die beyden Advokaten in Fürth, mit den

Anstrengungen mit dem factum gegenwärtig, sowie die Verwendung der Regierungs-Intelligenz-Blatt für die gewöhnliche Bekanntmachung der Concurs Aufrufe- sogleich neuen Aerzte- Taxen bey dem Concurs sofort sollten Abänderungen getroffen werden sollen?

Eine bestimmte Abänderung möchte schwierig sein, weil sich für jeden Fall die Nothwendigkeit zu Abänderungen ergeben kann, die nicht vorher zu bestimmen sind, und weil die Verschiedenheit der Concurse selbst, der mit Verschuldung der gerichtlichen Obrigkeit oder ohne solche, nähmlich ganz oder theil-

† wegen mehrerer nämlich gerichtlicher Aufsätze

weise Vermögen, der allgemeinen Gattungen der Forderungen, das die Abwesenheit des Concurs Gerichts nothwendig machen, und die Concurs Kosten vermehren.

Da die Verfasser der obigen Vorschlägen die Kosten der Classificirung, Aufforderung und Vorladung zu sehr lange, so hätten der K. Kreis Regierung die Concurs Kosten durch † genauere Abschriften zu mindern, die Aufforderung der Gläubiger in gedrängter Form genug geschehen sollen, wie gegenwärtig der Fall ist.

Aufgabe Heintz hat auch sogleich Kosten Ersparnisse über die zu gebrauchen und Vorlagen 22 f 29 kr zu bestimmen, wenn Vorlage ist

† ex officio

K. Reg. in Spey.

Das Ansuchen von Spey- und Freyen- heimer und den Klosterbergen Hof- güter, in das Ab- ableben derselben durch die Hofgüter- besitzer.

Wegen der von Ihr. Reg. durch Zuschrift vom 27 v. M. gestellten Anfrage mehrere Bemerkungen zu Ihrer Zuschrift samt Anlagen wegen Remission des beigelegt gewesenen Concurs Aufsatzes mit der gemeinschaftlichen Note, samt Ihnen gefälligst zurückzustellen.

---

exp. 9/3 42.

Die Generalien Abschrift. Commissions Kosten in Klingenmünster

Das Verfahren des K. Forstgerichtsamts Hayna wegen Verkauf des Forstgemeinschaftl. Ober- grosholz von 8 Gem. 1842 ab. und Jakob Bauer von Obermoschel betr.

+ damit die einzigen Aufsätze des Forst Amts in Grundsteuer geschaft,

Die gutachtlichen Anträge hoher Kreis Regierung, Kammer des Innern, vom 9ten dieses Monats, die Verfahrungsart bey den Concursen der Gemeinden, Stiftungen und Hospitäler betreffend, haben sich die Unterzeichneten mit Vergnügen zu eigen gemacht.

Wenn gleich Protokolle über die Verhandlungen der Gemeinde Vorsteher vom Jahre 1838 (Amtsbl. pag. 161) bestimmt den Gebühren Ansatz für einen solchen Concurs in 2 f 30 kr. die zu verfassende Abrechnung dagegen durch Art. 21. in Berechnung nach Tagwerken, höchstens in 2 f 48 kr.

Da Kreisdirectorium hat den Gebühren Ansatz für die Commissions Abrechnung und diese für den Gebühren Ansatz genommen, und hat den Verfassungsgebühren der Abrechnung in 2 f 48 kr die Festsetzung an

den Gendarmen [illegible] [illegible] der neu 2/6 kr. zugeschossene [illegible] Quartier, und [illegible] den neu [illegible] Holzkreuze von 1/30 kr. [illegible], statt zu 2/48 zu [illegible].

4 Häuser zu Billigkeit

[illegible] Blick den Vorstand [illegible] den Assistenzarzt [illegible] zugeschickten sah, ist die Abweisung [illegible] gutzuheißen

Es wird ist [illegible] zu bestätigen, daß der k. Landrichter [illegible], um den Bezirksarzt 36 kr. [illegible] zu ersparen, Anlaß zu dem vorliegenden Assistenzarztbesuch gaben konnte, dessen Abstellung schon 1/35 kr. kostet, da [illegible] er durch die nachgesetzte Assistenz jährlichen Abschreiben im Betrag 1841 laut Amtsblatt No. 66 :/ vor solchen Anstellungen [illegible] hätte [illegible] sollen.

No. 46,675. 9 März 42.

K. Reg. Kr. der K.

zu Fr.

Landwehrmann [illegible] mit der Verpflichtung [illegible] Anstellung der [illegible] Kosten [illegible]

Wenn beruht sich der Antrag vom 18 Januar d. J. über [illegible] Gesuch zur bald gefälligen Erledigung in Erinnerung zu bringen.

---

exp. 9/3 42.

No. 46,696. cod 9. März 42.

Gesangnusanstaltsbank

exp. cod.

Die kgl. Landwehrmänner [illegible] Bedey v. Pfronbergweiler, welcher [illegible] in der Untersuchung c. Ott [illegible] Pfronbergweiler [illegible], wieder in [illegible] Quartalsabrechnungsstandpositionen [illegible]

27

No. 46,698 10 März 42.

Dr. K. Kr.

Die Festsetzung der Besoldungen der Berg. Assessor betr.

exp. 11/3 42.

Hinsichtlich der Art der Abänderung der durch die allerhöchste Entschließung des K. St. vom 12 v. M. genehmigten provisorischen Einreihung des k. Berg. Assessor Dietsch in Landau, liegt es dem mir zugekommenen Antrage gemäß, mit Genehmigung der Ausschreibung in der nächsten allgemeinen Concurrenz vor, indem es zugleich das Interesse des Präsidiums des k. App. gerichtes, das fragliche Gesuch durch Ernennung eines Berg. Assessors [illegible] durch einen Hilfsarbeiter [illegible] zu erleichtern, auch [illegible] Berg. Assessor, [illegible] Assessor Dietsch von seinem [illegible] bey der bestehenden Berg. Assessoren Vereinigung gestellen scheint, bey [illegible].

Das Präsidium bringt die Einreihung des Zugleich disponiblen Berg. Assessor Dietsch [illegible] in die zweite Besoldungs Classe, [illegible] der Bergrath Assessor Stark in die erste Besoldungs-Classe, und stellt die Einreihung dieses Letzteren nun in die zweite Besoldungs Classe allerunterthänigst anheim, die Einreihung des Berg. Assessor Dietsch in die zweite Besoldungs Classe in Abvorschlag.

Diesem Vorschlage ist so zweit vor dem Berg. Assessor

Dietrich betreffend kann ich nicht umhin, noch
zu bemerken, daß er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender
der Disciplinar-Untersuchungs-Commission, durch
die allerhöchste Entschließung vom 16 Dez.
1856 ausgesprochenen Tadel
nicht zurückgenommen ist.

Nach Art. 55 des provis. Reglem. Gesetzb. ernennt die
Disciplinar-Untersuchungs-Instanz auf drei Jahre aus den Mitgliedern
des Bezirks-Gerichts, vorbehaltlich jedoch der
Disciplinar-Untersuchungs-Instanz Acht ihrer Mitglieder zu
belassen. Nachdem Bez.-Gerichts-Director Dietrich
ernannt 6 Personen als Disciplinar-Untersuchungs-Instanz
hatte, benutzte diese Commission durch Ges. v. 17 Dez.
neuen andern Bezirks-Gerichts-Director ausdrücklich
dass sie durch Abwesenheit, obgleich sie
als nothwendige Folge die Ernennung der Commissions-
Glieder nicht hat, gesetzlich eine Disciplinar-Untersuchung
über den Commissions als Disciplinar-Untersuchungs-Instanz nothwendigen
Bezirks-Gerichts-Director vornehmen kann.

Durch in dem vorliegenden Falle die Führung der
Untersuchung und einer Disciplinar-Untersuchung zu
sehr eng verbunden sind, musste diese Untersuchung nothwendig
auf einer Disciplinar-Untersuchungs-Instanz, wie sie nach
dem neuen Gesetz [illegible] vorgenommen
werden. Ges. v. M. haben die Ernennung auf
den Bezirks-Gerichts-Director Niederer
vorgenommen durch allerhöchste
Entschließung vom 14 v. M. den Bezirks-Gerichts-Director
Dietrich der Disciplinar-Untersuchungs-Instanz beizuordnen;
[illegible] den Bezirks-Gerichts-Director Niederer [illegible]
vorgenannt der 8. Gerichts-Präsidien durch sich.

† nach Baden

‡ mit der Functionen-Zulage

Entschließung vom 15 ej. genehmigt in Hinblick auf die
gutachtlichen allerhöchste Anordnung, daß
Dietrich mit der Führung beauftragt wird, die Disciplinar-
und Disciplinar-Untersuchungs-Instanz zu
bezeichnen: / die von dem K. App.-Gerichte vorgeschlagene
provisorische Ausführung scheint in mehrfacher
Hinsicht empfehlenswerth [illegible], mit Rücksicht
auf die dringlichkeit der Sache in Betracht
stehen bey provisorischer Disciplinar-Untersuchung.

Die von dem Präsidium gemachte Anfrage, ob
die bereits bestehende Mitgliedschaft der Disciplinar-Instanz
gegen [illegible] Fortsetzung der Disciplinar-Untersuchungs-Instanz
auf der Functionen-Zulage sind neuer bestimmter
Abstimmung gemäß gegeben sey, ist [illegible]
zu bejahen, da zum Schutz der provisorischen Gesetz-
gebung einzig nur solche Personen
soll, ist dieser Anfrage, wenn die Ernennung
einer neuen Mitglieder als Disciplinar-Untersuchungs-Instanz
von der Disciplinar-Instanz die sind, [illegible]
[illegible] Disciplinar-Untersuchung [illegible]
Mitglieder.

‡ mit Functionen-Zulage

Gegen diese Anfrage überzeugt auch neue
bestätigte Abstimmung der Disciplinar-Instanz,
/ da das Präsidium [illegible] neue Mitglieder [illegible] nicht ernannt
worden sind: / so würde die Schwierigkeit
Disciplinar-Untersuchung durchführen, unvermeidbar verursacht sein
würde, gültiger Anfrage [illegible] nicht
vorgeschlagen werden können, [illegible] da
in solcher Abstimmung die Ernennung neuer
Mitglieder nothwendig würde.

seinem solchen Vorschlage stets auch die in der allerhöchsten Entschließung vom 16 Dez. 1825 enthaltene Bestimmung maßgebend, daß die Einreihung in eine höhere Besoldungsklasse stets nach dem Dienstalter geschehen, sondern als Folge der Auszeichnung im Dienste lediglich von der allerhöchsten Genehmigung abhängig sein solle.

Dem Bezirksamtmann Dietsch steht durch alle Abstufungen der Note der Auszeichnung so lange zur Chance, daß er mit der Note III seinen Bezirksamtmann nachrückt. Es soll sich nicht durch Einschiebung einer neuen Bezirksamtmann-Stelle, sondern durch Verleihung einer neuen Bezirksamtmann-Stelle, und sich dadurch eine disziplinäre Strafe zugezogen. Eine solche Auszeichnung durch eine Gehaltsaufbesserung unmittelbar nach erfolgter Ernennung zu belohnen, sei sey. k. M. nicht gemeint.

Der diesfallsige Vorschlag des Präsidiums stützt sich in Ansehung mit dem der gehorsamen Note, auf Vorschlag auf einer Anerkennung derselben, unmittelbar nur allein auf das Dienstalter, ohne Berücksichtigung der Dienstleistungen, welches der Absicht sey. k. M. hauptsächlich in Betracht gezogen werden sollen.

Auf dieser allerhöchsten + Berücksichtigung der Dienstleistungen der Bezirksämter, sind die besseren Qualifikationsnoten bereits ‡ die von sey. k. M. unterm 14 Juli 1838 allergnädigst genehmigte Einreihung der Bezirksämter Orth und Schwarzer in höhere Besoldungs-

+ hauptsächlich

+ gnädigst genehmigten

‡ auch

Classen. Soll das Dienstalter nicht in Betracht gezogen werden, so kann es auch den gehörigen Vorschritt über die gesetzliche, also auch jährlich in den Hauptlisten Classen anerkannten Qualifikationen des Aufrückens auf die gewissen Qualifikationen des Aufrückens auf, oder über einen bestimmten der übrigen Rücksicht.

Und für die Zukunft würde es nicht zweckdienlich sein, dem Vorschlage des Präsidiums bezüglich der Gehaltsaufbesserung des Bez. Amtmann Dietsch entgegen zu treten.

Diese Gehaltsaufbesserung, welche Bezirksamtmann Dietsch in seiner Vorstellung nachsucht, kommt lediglich darauf an, ob die Aufstellungen angemessen erscheinen, um welche es sich dann in den Allerhöchsten bezeichneten Städten, gehörte gerade der nachgesuchten gehaltlichen, indem er jetzt erhaltet Gehaltsbesserung auf einen Etat gleicher Anstellungen mit 1100 f gewachsen oder auch auf mit einem anderen mit 1200 f besonders gesetzten Etat.

Nach den Qualifikationsnoten ist Bez. Amtmann Eulmann unter den Bezirksamtmännern der mit gegenwärtigen, d. h. nach der von dem k. Kreis-Regierungspräsidenten in Landau in seinem Vorschlage vom 4. or. 8 d. M. gegebenen Aufklärung mit klassifizierten Assessoren, dem er aber an praktischen Sinn gebricht, um die Assessoren den Amtsgeschäften richtig anzupassen, dann die so wünschenswerthe Einheit der Bez. Amtsbehörden bey Verfassung

von Kollegialgenossen [illegible] und Vorgesetzten gegen Untergebene, bey der Charakteristik des Präsidenten, zu Last fällt, und der Obrigkeit, und somit sich öfters Abgeordnete in Verhinderung von Commissionen zu Assistenz wählen läßt, dieser die Note I in Beziehung auf Fleiß eigentlich nicht verdient, den einsichtsvollen Assistenzen von einem Bezirksrichter [illegible] in Gegen genommen, regelmäßig genügt, als unserer seiner Collegen[illegible] mit gleichmäßiger Qualifikationsnote.

So lange diese solche Assistenz vor handen sind, die nach ihren Vermögens- und Familien-Verhältnissen einer Besoldungsverbesserung eigentlich benöthigt sind, [illegible] wenigen unter den Standes und Dienstgenossen zu können, erwartet ich eine Besoldungsverbesserung zum Abschluß des Bez. richterlichen Calculs das ein Vermögen von 70,000 — 80,000 Gulden besitzt, für überflüssig erachtet.

Hinsichtlich Verbesserung ist auch nach der hiesigen vorgesetzten Bezirksrichter Ansicht wünschenswerth, daß die seinen Collegen Stark, Dingler, Mahl und Seiini in der Qualifikation nachsteht.

Wenn ich durch Charakterisierung der Landgerichtsassistenten (eine ganz mit seinen mir möglichsten Kenntnissen übereinstimmte) meine Arbeit zu Ende geeignet ist, so darf dagegen nicht meiner Pflicht gelassen erachten, daß ich jährlich zu Ehren diesen wenigen 200 à 300 Gulden Steuern, und daß der Dienst als Landgerichtsassistent, welche Geschäftskreis eigentlich nachtheilig ist, als der bestimmte Übergang dienst.

Die Qualifikationsnoten der Bezirksrichter Stark, Dingler, Mahl, und Seiini sind sich durch alle Rubriken gleich. Ich würde dieselben eben so gerecht als billig finden, die Verschiedenheit der Noten eher von ihnen bey der zu bewerkstelligenden Gehaltsverbesserung [illegible] vorzügliche Berücksichtigung von dem Dienstalter in Verbindung mit Vermögens- und Familien-Verhältnissen abhängig zu machen.

Assistent Stark, seit 1826 als solcher angestellt, ist [illegible] seinen Collegen der älteste im Dienste. Er ist eher [illegible] Vermögen, hat 5 Kinder zu ernähren, und [illegible] den Vorsitz der Bezirksgerichts-Präsidenten der allerhöchsten Gnade einer Besoldungs Verbesserung im höchsten Grade benöthigt, auch schon in Beziehung auf dienstlichen [illegible] Fleiß [illegible] auf die Dringlichkeit seiner Gesuchs auch eingehend, wenn auch seine Vermögens [illegible] + oft eingeschränkten [illegible] und genügsame sorge könnte.

Assistent Seiini ist seit Juli 1828 im Staats dienste angestellt, und seit Juni 1838 Bezirksrichter. Als Bezirksrichter ist er jünger im Dienste als der Assistent Dingler und Mahl, dagegen in Gnaden um 5 resp. 8 Jahren älter im Staatsdienste überhaupt. Er ist Familien Vater von 4 Kindern und sein Vermögen [illegible] unbedeutend.

Assistent Dingler dagegen ist sehr vermögend, und Mahl Assistent Mahl sich von seinen seltenen und bedeutenden Vermögen zu ernähren.

+ Hülfsregister

+ als Amtsvorsteher in Oberstein

Inhalt dieser Verfügung ist in + Abschrift mit der Anlage des Präsidiums der K. App. gerichts + der Herz. Justiz Stark. zur Einreichung in die erste Besoldungs Klasse, der Herz. Justiz Dr. Heine aber in die zweite.

№ 46,698. 10 Marz 42.

An K. Landrath.

in Kusel

die Installirung eines interimistischen Hauptgerichtsboten für den Kanton Kirschheimbolanden betr.

exp. 10/3 42.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

№ 46,699 cad.

An K. Landrath in Landau

Ernennung gegen den Hauptgerichtsboten Ludwig Georgi von Landau, wegen Entlassung, betr.

exp. cad.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

Ihrem Berichte v. 5. d. Mts. zufolge, haben Sie den provisorischen Hauptgerichtsboten Wilh. Jacobi zu Kirschheimbolanden zum interimistischen Hauptgerichtsboten daselbst provisorisch ernannt, was Ich genehmige.

№ 46,700 10 Marz 42.

An die K. Staatsanwaltschaft bey dem Herz. Hofgerichte

die künftige Bezeichnung der ausländischen Requisitionen und Requisitorien, betr.

exp. 12/3 42.

Die General Administration der K. b. Posten in München benachrichtigt Mich in einem Schreiben vom 8. d. Mts. daß sie Anzeigen und Porto Rückforderungs Gesuche zukünftig, und wenn die einschlägigen Bestimmungen der Requisitorien dieß vorschreiben, auch die ausländischen Bezeichnungen der Requisitionen, wie solche in Criminalia und insbesondere mittelst Req. Schr. vorkommen, also Corpora Delicti genannt werden, solche mittelst Beilagen, Acten oder Faktur sogen — die Belege haben, daß gewöhnlich gemäß die Porto Belegung geschehen müsse; und namentlich bezüglich dieser Requisitorien von Polizeibehörden seit Juli 1841 von der Staatsanwaltschaft an das Hofgericht Abschrift erhält, wie die Anordnung mittelst Req. Schr. vorgeschrieben.

Den Anfragen der General Administration der Posten nach, ersuche die Herren Staatsprocuratoren zur Vermeidung der gerügten Irrungen hiermit aufmerksam gemacht, damit zur Abstellung dieser Anstände alle staatsanwaltschaftlichen Requisitionen, insbesondere Corpora Delicti, welche mittelst Acten oder Faktur sind, mittelst Req. Schr. sowohl mittelst Criminalia vorgeschrieben werden.

№ 46,701. ib Abg. 42.

An die General-Administration des K. Hofes in München

Betreff eines Gesuchs.

exp. 12/3 42.

Man beehrt sich die an das Präsidium des K. App. Gerichts des Rheinkreises gerichtete Eingabe des Gesuchstellers vom 8. d. M. № 1288, über den Aufenthaltsort, welcher dem Katasterinspektor als zu dessen Competenz gehörig, überwiesen worden, dann die vorgelegten Beweisurkunden zurückzugeben, dass in Folge des gestellten Ansuchens die K. Staats-Prokuratur des Rheinkreises gütigst die gerichtlichen Behörden dortlands von dem ferneren Einschreiten in Kenntniss gesetzt habe.

+ Einsicht und

± beantragt

№ 46,702. ib.

An das Landgericht des K. App. Gerichts.

Betreff eines Gesuchs.

Mittheilung des Gesuchs wegen Eigenthumsrecht und Einsicht.

exped.

№ 46,703. 10.

Hr Rtsr. in Spey.

die Amts-Hypothekarien betr.

exp 12/3 42.

Da nach einer Entschließung der K. Reg. der Pfalz K. des I. vom 7 d. M. die Amts-Hypothekarien der Landcommissariate Homburg, Kirchheimbolanden, Grünstadt, Landau, Klingenmünster, Germersheim und Bergzabern nach wie vor zu den Gerichtsschreibereien, Kassen, Rechnungsbüreaux, Hypotheken- und Registraturen noch nicht eingezogen seien, so ersuchen sie gefl. darauf Bedacht nehmen, dass die Akten zur ferneren Besorgung ungesäumt mitgetheilt werden.

Hr Rtsr. in K. Landau.

die Amts-Hypothekarien betr.

exp cad.

№ 46,704. ad.

Dieselbe Entschließung in Beziehung auf die Amts-Hypothekarien Offenburg und Kehl.

№ 46,705. ib Abg. 42.

Hr Bürgermeister in Landau

die Beschlagnahme gegnerischer Gebäude Akten betr.

exp 12/3 42.

Es beauftragten den Beschluss Ihres Schreibens vom 6 d. M. gefl. folgende Bemerkungen.

Agnes Carl Oechsner in den Gebäude Akten vom 8 Juni 1808 und 22 Augst. 1840 sich als Besitzer gewisser Häuser als Gottpfand verpfändeten Häuser angegeben und nachdem sich sein Gottpfand grundsätzlich zu sein, während die letztere einzige ist, so ist er in einzigen Hinsicht, hypothekarisch (ausgenommen die seinen Frau) hypothekarisch. Die Abstammung selbst, sowie das Vorhandensein, sowie der Gebäude Akten nachgehalten sei, eigene stammen nützig. Ob diese Abstammung seine Richtigkeit oder natürliche sey, sei den Gebäude Akten nachzuweisen, und nicht der Gebäude Akten. Auf den von Oechsner gemachten einzigen Angaben können gegen Grundbuchungen und Kaufschein nachgehen, sein für die Betheiligten nachstehen, sein von der andern Seite nicht ignorirt werden kann, dass die von ihm am 22 Augst. 1840 abgegebene Erklärung, wonach eigentlich er Besitzer einer mit sein Gottpfand verpfändeten Häuser ist, gerichtlich sein am 12 März 1839 mit Hypothek der Barone Wetz gesicherten sei und bestehe, die öffentliche Urkunde gemacht.

Demzufolge sind wir dann die Amtsrichtstellen der Gebäude Akten eben so eigentlich ex officio betrieben eigentlich, sein der K. Privatstaat. bereits eingetragen sei, als gegen Oechsner gegen Gebäude gerichtlich eigene

~~Beschuldigten oder Angeklagten~~ ein Angeklagter Beschuldigter vorsätzlich verletzten Beamten, ~~in der Absicht einer falschen Anschuldigung~~ der falschen ihn wegen Verbrechens vorsätzlich der hohen Gottheit beigemessen hat, ~~gegeben den Tatbestand eines Attentats~~ ein Verbrechen nach ein Vergehen ist.

Allerdings ist dagegen der gnädigste Antrag, den dem Angeklagten Beamten Verletzung zu Lasten über von Lechner gemachten Feststellung ~~der Thatsachen~~ der Klageschreibung des Acten ein ungünstiges Strafurtheil verschulden, wenn jenen von dem Angeklagten dieser obigen abhängig zu machen. Vorliegen Thatsachen jedoch abhanden ist in Abwesenheit erwarten, dass durch die Angeklagten Lechner sich gerechtfertigt + sehen u. s. w. und die Belastung, dass weitere Angaben den Gutachtern über Krankheiten vorliegen können die weiteren Angaben in dem Gebrauch Acht gründlich gewürdigt werden können. Der Beschuldigte Franz Pleiß muss sogleich auf der Hinsicht des Eigentümers, weil weil dem Wunsche des Angeklagten einer Genehmigung des Arzt den Antrag zu stimmen, und Sie sind es Pflicht von Krankheit zu befreien, und Thatsachen unseren Amen dürften der von dem K. Bezirksgerichtsarzt Dr. Hoffmann Abwesenheit zu verschaffen sagen.

Vorzüglich der bestehenden Verletzungen und Folgen Lechner sind seinen Aussagen, und einer glaubhaften Lechner und der Angeklagten Lechner auf der Hinsicht, ist die Absicht der Eigentümer durch Art. 336 u 339 des Strafgesetzbuches gerechtfertigt. Denn so spricht sich ist ein Absetzungs Klage zu, die nur von dem Angeklagten verletzung gemacht worden kann.

+ Tatsache gänzlich von falsch sich verschieden

№ 46,706. 9 10/Mai 42.

Seine Majestät der König hat dem unterm 2. d. M. eingereichten Gesuch des Bezirksgerichtsarzt Dr. Beltmann von Kohnhausen auf die Gestattung der Verleihung seines am 9. Oktober 1841. ausgestellten Adelsprädikats Edelmann, zu Genehmigung der Annahme und Tragung des Ritterkreuzes des Ordens der Bayerischen Krone, gnädigst zu entsprechen geruht.

Die Ausfertigung dieser Allerhöchsten Entschließung wird dem Bittsteller in Gemäßheit hiedurch eröffnet.

Landgerichtsarzt Dr. Beltmann von Kohnhausen bekl.

exp 10/3 42.

---

cad

№ 46,707

Landgerichtsarzt Dr. Beltmann von Kohnhausen

Gedruckte Siegel des Königl. Siegel von allerhöchst, bekl.

exp cad.

Der unterm 2. d. M. eingereichten allerhöchsten Entschließung vom 5. d. M. wird dem Landgerichtsarzt Dr. Beltmann von Kohnhausen auf die Gestattung der Führung des Königlichen Siegels mit der Umschrift: Landgerichtsarzt Dr. Beltmann von Kohnhausen, nachgegeben.

---

cad

№ 46,708.

Dem Landgerichtsarzt Dr. Beltmann von Kohnhausen

Gedruckte Königl. Siegel mit Umschrift: Landgericht Kohnhausen bekl.

exp cad.

Dem unterm 2. d. M. eingereichten allerhöchsten Entschließung vom 5. d. M. wird dem Landgerichtsarzt Dr. Beltmann von Kohnhausen zu Führung des Königlichen Siegels mit der Umschrift: Landgericht Kohnhausen, nachgegeben.

№ 46,709. ſ 10 Marz 42

Hl. Bezirksphysikatus
zu Tolbſch
Circulair und gutächtliches
Circularmissive Landrath
zu Klausthal, betr.

exp 19/3 42.

Entsprechend verfahrend M. eine allerh. Entschließung
vom 5. l. Mts. wodurch dem Forstmeister Franz
Ludwig Hauber zu Clausthal die nachgesuchte
Landesprodukten Niederlage zur Wiederver-
äußerung mit seiner Pflegetochter der
minderjährigen Maria Josepha Margaretha von Dürkheim,
verliehen worden, nebst 9 Anlagen zur gefälligen
Kenntnißnahme.

eod.

№ 46,710.

Hl. Bezirksph. Clausthal
Landrath. Ca. Joh. Jacob
Kniffler z. Haus. wegen
Todtenfall, wegen Mts.
Handlung, betr.

exp eod.

Die mit Bericht v. 19. v. Mts. vorgelegten
Verlassenschaftsakten gegen Joh. Jacob Kniffler
z. Haus. von Todtenthal, folgen anbei mit gehorsamster
Rückäußerung zurück.

eod

№ 46,711

Hl. Bezirksph. Landau
Landrath. Ca. Moritz
Küstner z. Haus. &
Georg Heinrich
v. Hambach wegen
Meldeordnung &
Feuergefährlichkeit
betr.

exp eod.

Ew. Wl. werden anbei die mit Bericht vom
15. v. Mts. vorgelegten Verlassenschaftsakten
mit dem Bemerken zurück, daß Dieselben
einen Zeitpunkt der Abhaltung der Auktion
v. J. dieses, die Verpflichtung des Kaufgefällen
Käufers zu Uebernahme und die gegenwärtige
Kaufgefällenstelle zu Ihrem Eigenthum
verliehen worden, & dasselbe benachrichtigen
1. d. Mts. darüber erwartungsvoll entgegensieht.

№ 46,712. ſ 11 Marz 42.

An
das Landgericht
Lippoldsberg
Grundherrschaftsinstanz

exp 4/3 42.

Uebersendung einer Verlassenschaft
Kaltes Ankündigung nach dem Gutsbesitzer
Gd. Christian Heinrich Friedrich Carl von
Hugo Meyerhaus-Hullenberg, Gutsbesitzer
z. Jena, wegen Mündigkeitserklärung.

cad

№ 46,713

Hl. Bezirksphysikus
z. Klausthal
Physikatsgehilfe
Johann Dollenbach
v. Duderstadt, betr.

exp eod.

Demselben ein Gesuch des Johann Dollenbach
von Duderstadt, worin derselbe um Verleihung
der Konzession bittet, zum Verkaufe von
Tabak und Cigarren in der Hauptstadt
bei Einreichung v. Gemeindezeugnissen befugen zu

cad

№ 46,714.

An Kl. Majestät
Gesandtschaft und Kons.
Residentur für Mecklenburg
Strelitz Hauer
z. Kniestedt, betr.

exp eod.

Durch Erlaß vom 4. Juni v. Js. zu
Provisorium vom 3. d. Mts. wurde die
Kuborhalten gegen Vergütung zu einer Gehalts-
Aufbesserung von einem Jahre ermächtigt,
Dieser Kasse, da sie seine Dienstleistungen
bestand, täglich angewiesen.

Mark. Bezirksphysikus dasige hat derselbe
weil sie seine Verpflichtung zum Zustande bestand
sind 4-6 Wochen in Anspruch soll, etwa
Hilfe nöthig, und zugleich den Ersatz
gestellt für dieselbe einen Vorschlag
bis 1. Juni d. Js. vorgelegt zu sollen,
Indem ist Kl. Majestät den Entwurf
Mark. Bezirksphysikus nach seinem Vorschlag
vorgelegten Zeugnissen & einem Gesuch vom

Landcommissariats Ebrach [illegible] vorlage
sollte [illegible] ist [illegible] unter den obigen Anlagen.
Indem ich die gefällige Ansicht, den
Professor Dr. Knabe zahnärztlich allein
zunächst genehmigen und den Dr. Neumann
einen Rang und Stand bis [illegible] gefl. gewähren
zu wollen.

Nº 46,715. ii.

Der Kgl. allerunterthänigste Gehorsamste Bericht vom 8 Oct. l. J.
den Appellationsgerichts in Bamberg beförderten Bezirks-
assessor Freiherrn v. Lerchenfeld in Frankenthal betr.
durch welchen Bericht der K. Regr. daselbst am 29.
ejusdem seine Entschließung über dessen Ernennung
anzeigt, und um 4 fehler. d. M. [illegible] der um dessen
Beförderung vorgesetzte Bezirksämter Orth vorl. in Vorschlag
gebracht. In der Ehrerbietigsten Absicht hat der Bezirksamts-
assessor Carl Fütz die gehorsamste Bezirksamtsstelle
in Frankenthal vorgeschlagen; gehorsamst wir in dem hier
[illegible] den allerunterthänigsten Gehorsamsten
Bericht allerunterthänigst bitten.

Durch den Gehorsamsten Bericht glauben wir
so eines [illegible] allerunterthänigsten Vorschlages
nur stehen zu dürfen.

Pr. K. Rg.

Der Assessor Frz. Xaver
Carl Fütz zu Frankenthal
zum allerunterthänigsten Be-
zirksamtmann seiner Ernen-
nung betr.

transmissa
exp. 12/3 42.

Nº 46,716. 12. März 42.

Landau
K. Rg. in Frankenthal.

Die gnädige Verleihung
der Land. Gut. Besitz. Ob-
rigkeit mit der Ei-
genschaft Landrichter
betr.

exp 12/3 42.

Mit Beziehung auf den in Abschrift ver-
liegenden Bericht der K. Reg. der Pfalz vom
2. d. M. eröffnen wir Ew. Hochwohlgeboren
auf Ihre Vorstellung, daß Sie
Rotenol allergnädigst
geneigt sind, ob Sie eine Verleihung der Landes-
herrlichen Gut. Besitz. Obrigkeit mit der Eigen-
schaft eines Landrichters nachsuchen,
mit Ihrer Hochgeneigten Zuschrift vom 9. d. M.
Ihre Einverstanden erklärt, wenn die zu
verleihenden Güter, ein Landgericht ausmachen,
doppelt berichtet erwarten.

Nº 46, 717. ad.

K. Rg. in L. Landau.

Die Verleihung einer
gnädigsten Herrn Gnaden
freyen von Rittern
sitzer dem Land-
gerichtsbezirke Kaiserslautern
Jakob freyen von
Rittern betr.

exp. eod.

Auf den mit Bericht vom 18 d. M. vorgelegten Lehenbrief eines Herrn Gnaden freyen
17 Gehöfen will über einen Holzmarkt eingetragen
haben, und sich dem gehorsamsten
Vorschlage den Namen seines 18 Gehöfen
alten Bruders Jakob frey ausgenommen.
Es ist als Jakob frey vor Jahren verstorben
und als solcher auch gestern unter Anzeige des
Absterbens von 17 Gehöfen [illegible] .
Da Ihr Gesuch gehorsamst eingeschränkt,
welche Absicht er auch unter dem Namen
Jakob frey verstanden hat.
Ehrerbietigst verstehen wir Jakob frey, [illegible]
Herrn Gnaden frey die Holzmarkt eingetragen

+ [illegible] unter dem Namen Jakob frey
[illegible] Eingabe [illegible] Absicht voll.
[illegible] eingetragen,

bezeugen soll, und diese Bezeugung auf den Grund der Feststellungen vor der Ortspolizei Gemeinde geleistet worden sein, um als Grund frey genommen zu werden, und bey Abschätzung des Hauptbaumes mit der Bürgermeisterei Kreis Berücksichtigung finden kann, der Grund frey ~~muß der Hof~~ Hofbot frey Landmann Bestand übernommen wird, die Feststellung bezeugen zu haben, wegen welcher der Landmann wegen Hofbot frey gestellt worden.

Nur auf diese Art läßt sich – wenn der Landmann sich über die Bezeugung ausspricht – der Landmann bestimmen, welcher den Hofbot frey und den wirklichen Landmann anzeigt, und die wirkliche Schuld auf den Schuldner übertragen, der es sich zuzuschreiben hat, ~~daß er zur Bezeugung~~ nicht mit Bewilligung Hofbot frey und zugesprochen Bezeugnis † stand für sie verstanden zu haben.

† gewährt hat

Die Einschreitung dieses Verfahrens scheint nun auch um so erfüllbar nothwendig, damit der Lust zu dergleichen Ausschweifungen durch den Bezeugnisausspruch gewirkt † werde, dieß sie zu misbrauchen, da das der gegenwärtige Fall ist der Art ist, daß sich in Bürger Christ bey dem Ldg. gemeldet in Kreisamtsbezirk angezeigt hat.

Die Commission folgen zurück.

Hl. Landrichter
zu Fechingen
Ersuchen um Vernehmung
des Landmanns Weil von Wehingen,
betr.
exp. 12/3 42.

† bestätigen

No. 46,718 d 12 März 42.

Hl. Landrichter
zu Fechingen
Krahmundanschreiben
exp 12/3 42

Demselben Ersuchen um Vernehmung des Landmanns Franziska Wehingen zu Wehingen und dem Johann Scholleberger, Zimmermeister in Thal, dem Landmann Adolf Hahn Kinder wegen Hofbot frey zugesprochenen Bezeugnis Feststellung zu stellen, und demselben Akten Kostenanlage wofür zu lesen, und einzuhändigen, übersendet

ead

Hl. Generalkr.
zu Köln
übrigen Betreff.
exp ead.

No. 46,719.

Demselben gnädigen Auftrag vom
D. Hyazinth Spielmann, Müller zu Lohmarbach, für
4 Johann Wiener, Bauer & Wirth zu Gommersbach
Landgemeinde Troisdorf,
B. Johann Daniel Pittchan, Handelsmann in
Kaiserslautern, für
2 ü 3. Lazarus Mayer, Handelsmann
4 ü 5, Abraham Isaac Baas,
6 ü 7, Moses Baas, Handelsmann &
8 ü 9, Samuel Baas, Handelsmann, sämtlich
zu Offenburg in Rheinpreußen, wiederholt
Zeugnisse übersendet.

Hl. Landrichter
zu Frankenthal
Ersuchen der Gemeinde
Weil von Wehingen,
betr.
exp. 12/3 42.

No. 46,720. 14 März 42.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 8. d. M. No. 6.
über den Verband-Streit, welchen die Gemeinde Weil
durch Bezirksgericht zu Frankenthal 14. August
1840. in Sachen der Gemeinde Weil in Wehingen
gegen Wirthschaft, nach der Ordonnanz, wodurch
Siebenhundert Gulden dessen als Ersatz für die Gemeinde
Weil bezeichnet ist und die Gemeinde mit dem
nöthigen Requisitionen beauftragt sind, um

solche dem Advokaten Braun in Frankenthal, dem sie bereits vollmacht hat die spezifizirten drei Appellakten behufen zu wollen zu übergeben.

die Prozessakten habe ich dem zurück behalten um sie dem Advokaten Gulden einzusenden.

Die Gebühr Mark wollen Sie mir gefl. dem beiliegenden Rezepte beifügen.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Dr. Wolf

Kaiserslautern 14/3 42.

N= 46,721

Kgl. Landgerichts-Präsident

Landgerichtsrath Dr. Wolf in Kaiserslautern

ergeb. 14/3 42.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtsrath Dr. Wolf in Kaiserslautern anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Indem ich Ihnen hievon Kenntniß gebe, beauftrage ich Sie, dem Genannten die Ihnen anliegende Ordensdekoration einzuhändigen, und mir den Empfang derselben gefälligst anzuzeigen.

München, 14 März 42.

Der Staatsminister der Justiz

Freiherr von Lerchenfeld

N= 46,722.

cod.

Kgl. Staatsprokurator in Zweibrücken.

Gnadengesuch der Barbara Hüttner geb. Hüttner in Rosenberg Kons: bttl.

exp cod.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem allerunterthänigsten Gnadengesuche der Barbara Hüttner geb. Hüttner in Rosenberg Kons: bttl. vom 2. d. Mts. zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. d. Mts. die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen, in welche der Ehemann Valentin Conrad in Friedrichsfeld durch die Kohmundschaft nach Inhalt des gerichtlichen Protokolls vom 6 Dezbr 1841. wegen einer zum Vortheil der Gemeinde Kaiserslautern zu machenden Stiftung

---

N= 46,723.

Kgl. Regierung d. Pfalz

K. d. Finanzen

zu

Speyer

Untersuchung gegen den Revierförster Köhler von Moosalben wegen Mißhandlung des Försters Käfer von Permasens,

betr.;

exp. 15/3 42.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten d. Mts. in unterthänigstem Gehorsame die Kgl. Regierung ursprünglich um gefl. Remission des Leuchsenring und dem Hofgerichtsrath Revierförster Köhler von Moosalben wegen Mißhandlung des Försters Käfer von Permasens, unterm 15. d. Mts. Nro. 3,722 Protokoll vorgelegten Protokolls, dann der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, endlich der Akten selbst, worüber Folgendes zu bemerken ist.

Was die Mißhandlung des Försters Käfer durch den Revierförster Köhler betrifft, so ist dieselbe durch die Aussagen der Zeugen Leuchsenring, Schmitt, Hofmann, Hofgerichtsrath Köhler, Förster Käfer, Forstgehilfe Hoffmann, Forstgehilfe Schmitt, Forstgehilfe Hoffmann, Forstgehilfe Schmitt, Forstgehilfe Hoffmann, Forstgehilfe Schmitt

15 März 42.

№ 46,724.

Hf: Schmidt Gemeinderath in Kaiserslautern

Gesuch des Theobald Schmitt von Rockirchen, Canton Otterberg um Verleihung seiner polizeilichen Function betr;

Cop. III. 42.
Assat.

Anbringend zu bescheinigen sei, daß Theobald Schmitt von Rockirchen seine Polizeidienste bis zu seinem Austritte mit Ende März d. J. mit Eifer und Treue versehen habe, und daß er ihm über diese Dienste gute Zeugnisse ausstellen könne.

Dasselbe über diese Gesuch bescheinigend, und mit der ehrerbietigen Bitte, ihn zum Polizeidiener zu ernennen, sind wir verpflichtet

cad

№ 46,725.

Hf: St. Gemeinderath Lautereken

Ernennung des Johann Adam Schmitt von Rockirchen, Canton Otterberg zum Polizeidiener daselbst betr;

Cop. III. 42.
Assat.

Mit Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 29ten Dezemb. d. Js. sind wir im Falle der Ernennung, damit Sie in Ansehung der Person des Johann Adam Schmitt von Rockirchen, Canton Otterberg, zu Ihrer Beruhigung gelangen können, bereit, Ihnen hiermit zu eröffnen, daß wir gegen die Ernennung des Genannten zum Polizeidiener Ihrer Gemeinde nichts einzuwenden haben.

cad

№ 46,726.

Hf: Ernennung des Matthias Schmitt zum Polizeidiener zu Lautereken

Amtsvorsteherei Otterberg.

Cassat;

exp. cad

Unter Rückgabe Ihrer Anzeige vom 14ten d. M. über die Ernennung des Matthias Schmitt zum Polizeidiener zu Lautereken, haben wir Ihnen hiermit zu eröffnen, daß wir gegen diese Ernennung nichts einzuwenden haben.

cad

Kommissar zum Cassationshofe zu München vom 25ten pr. 11ten d. M. mitzutheilen, enthaltend namentliche Listen der Gründe, welche in den bei demselben anhängigen Civil- und Strafsachen der Hh: Advokaten zu Frankenthal, in Betreff der Fristen der Cassation und Cassationsgesuche nicht zu berücksichtigen sind.

№ 46,727.

14 März 42.

An
das Rentamt daselbst
—
die Verpflegung Sr. des Hofmanns Schreiber zu Godramstein, betr.

exp. 15/3 42.

Auf die Zuschrift vom 10ten d. M. haben wir dem Rentamte daselbst, seinem Ansuchen gemäß, gestattet, gegen die Hofmannsche Cession zu Godramstein die nöthige Verfügung zu treffen.

cad

Hr. Rentbeamter zu Landau
Vorschuß für Cassation eines Bernhard von Minfeld zu Jakob Simonis Frankenthal, betr.

exp cad.

№ 46,728

Nachdem mittelst Rescripts des K. Staatsministeriums vom 2ten d. M. die dem Bernhard von Minfeld zu Jakob Simonis Frankenthal, bestimmte Cassationsgebühr nicht zu verabfolgen ist, so haben wir das Rentamt Landau angewiesen, den Vorschuß für Cassation, welchen Bernhard von Minfeld zu Jakob Simonis Frankenthal, bestimmt hat, zurückzuerstatten.

cad

№ 46,729.

Hr. Landrichter zu Kaiserslautern
Gesuch des Johann Georg Hayum von Dahlen um Verleihung, betr.

exp cad

Laut des hierher gelangten Rescripts des K. Staatsministeriums vom 2ten d. M. ist dem Johann Georg Hayum von Dahlen auf sein Gesuch, ihm zu gestatten, die ihm von der Königl. Landwehr-Inspection zu Landau auferlegten 30 Tage Strafe in Geldstrafe, wozu vom 1ten Juli 1842. an Hoffnung stände, umwandeln zu dürfen, die Abweisung zu bescheiden.

Indem wir dieses hiermit Ihnen eröffnen, haben wir Sie zugleich auf den Erlaß vom 18ten d. M. mit Anfrage in Kenntniß gesetzt, damit geeignete Einleitung zu treffen, daß der Verurtheilte mit der Einberufung zu Übungen der nächsten Landwehr-Abtheilung nicht behelligt werde.

№ 46,730. 14 März 42.

d. Mzg. d. d. Sch.

Pfarramtliche Fassionsbemerkungen pro 1840 und dahmal mündliche Abschlußverhöre pro 1841 betr.

copy. 16/3 42.

Gehorsamster Bericht der gehorsamsten Fassionsbemerkungen vom 12 d. M. sollen mehr den pfarramtlichen Fassionsbemerkungen und den Abschlußprotokollen der Dekanate zu Landau die Akkreditive und Gerichtsbotschaften in Landau Landstuhl Pirmasens, und Bergzabern Weingarten die Landau Gerichtsstellen zu Frankenthal zu Kusel und Zweibrücken zu Landau zu ersehen, weshalb Ehrfurchtsvoll auf das Gutachten der Kreisregierung Landau wenn Höchst nachstehende Erklärung unterbreitet.

Aus den gegen gefällige Abmerkungen enthaltenen Erklärungen der Akkreditive und Gerichtsbotschaften ergiebt sich, daß diese drei Klassen ungebührlicher Abgaben sämmtlich in Abrede stellen, dagegen aber zu rechtfertigen haben, als sey der dem Dienstbezirk des unterzeichneten in specie in Abgang dieser Abgaben zuzuschreiben.

Die Akkreditive spreche die Gründe dafür aus, daß dagegen das Dekan die Gerichtsbotschaften oder Akkreditive zurückgeben hätten, so wäre mit einem Federstrich dem Dienstbezirke, daß sie die Taxe, welche die Taxe von Dienstbezirke abschaffen.

---

d. Mzg. d. d. Sch.

Abschätzungen gegen Bernard Schneider wegen Verletzung der Amtsehre des Bürgermeisters Melzer von Bischheim betr.

copy. 15/3 42.

№ 46,731. eod.

Der k. Bez.-Gerichts in d. Landau hat in der Klagsache des Landrichters Frey von Bischheim gegen Bürgermeister Melzer von dort wegen Verletzung der Amtsehre mittelst Erkenntniß vom 28 Oct. v. J. Folgendes festgesetzt von k. d. M. Sein gegenwärtig vorliegt mit zu Ehren verlangt, daß dem Friedensgerichte die Entscheidung der Frage nicht zugestanden habe, ob Melzer in amtlicher Eigenschaft gehandelt oder die Aeußerungen seiner Verletzung überschritten haben, oder nicht. — Dieß bemerkt wurde sah muß ich die zu fassende Entscheidung von 16 dez. v. J. unter Rücksendung der Commissorien zu erwirken.

29

№ 46,732. 15. März 42.

P. P. M.

die Klage einer Verletzung gegen den Bürgermeister F. Melzer v. Bischheim

betr.

copy: 16/3. 42.

In vorliegender Klage einfache Angelegenheit vor dem Bezirksgerichte zu Frankenthal ein Beleidigungsprozeß, wodurch die Angabe einbezogenen Amtsakte Aufgeklärt werden, in Gemäßheit der Verfügung des A. 103 des Gesetzes vom 30. März 1803 sage ich nunmehr die Angabe Akten, somit dem hierüber Vorgetragenen Akten, für 15 Tabellen / einen Abtragungsgrund. in einem Schreiben des Kreisgerichts der Rheinkreis zu Frankenthal vom 26. Januar 1838; E. P. M. allerunterthänigst mit den folgenden gutachtlichen Bemerkungen vor.

Mit Recht wird in dem Schreiben des Kreisgerichts zu Frankenthal die aufgestellte Entscheidung aufgefaßt genommen; sie ist klar in der That in mehrfacher Hinsicht, indem mehreren Hinsichten zum Grunde liegen, welche nicht blos die Zuständigkeit für die Amtsakte des Richters gerichtlich Verfolgung Vorgesetzten Beamten, sondern überhaupt die Klage einer Beleidigung von den Gesetzen der Staatsbehörde über die Amtsakte eingeräumt, auf eine Weise Einschränkungen, die Grenze mit den Rechten der Gerichtsbarkeit als dem Interesse Staatsbehörde durchaus unvereinbar ist.

Um hierüber zu Übergängen genügt schon der einfache Inhalt der Klage, in welcher der unmittelbare Beschuldigte der Staatsbehörde, der Gesetz des Eigenmächtigkeit der Amtsführung der die Amtsakte kundgegeben, wodurch die Verletzung Vorsatz des Gesetzes, Gegensätze der Akten, die über die Rechtmäßigkeit seiner durch das Eingreifen einer fremden Gewalt dem Gesetze Staatsgewalt Aufsicht zu bis zum kleinen Zweifel ersehen können.

Indem ich auf die eingereichten Verhandlungen wegen zur Erörterung kommen müssen übergehe, werde ich den Schreiben des Kreisgerichts zum Grunde legen, wonach in allgemeiner Hinsicht die ~~allgemeinen~~ Gesetzgebung gehoben sind, die bis in der Tage verbieten, Gesetzgebung des Bezirksgerichts zu Frankenthal als ungültig. Auffassung dieser Feststellung Aufgabe der Aufgezählten der Eingriffe in die Amtsakte durch Verfügung des Gesetzes einen Hindernis, als dringend wesentlich erscheinen.

Schließlich werde ich mich beehren, die in den beiden Schreiben enthaltenen Anträge näher zu erläutern, Gründe Gesetzgebung zu bringen, Eingriffe der Verfügung gehörigen Gesetze zu ersehen.

Rechtsanwalt Schmidt, welcher das gegen die bezirksgerichtliche Verfügung [illegible] Rechtsmittel, einen Rekurs ergriffen hat, welcher die weitere Anwendung verfügt, sowie wegen der ungemessenen Strafung. Rechtsanwalt Schmidt hat, wie wegen der [illegible] Rechtsanwaltschaft, welche dieser [illegible] Beschwerde, Antrag der [illegible] Anfechtung die [illegible] Strafe [illegible] Strafverfolgung von Seiten der [illegible] Anwalt zu [illegible] in Gegenwart zu [illegible] Anfechtung [illegible] Beschwerde [illegible] Frage in Hinsicht über, welche an die bezirksgerichtliche Abänderung [illegible], ein Punkt auf den in Hinsicht [illegible] worden.

Das Gutachten der eingeholten Untersuchung ist, wie sich der Begründung & Rechtfertigung aller weiteren Instanz [illegible] Hauptpunkte, wesentlich in dem [illegible] Bericht vom 27ten Juli 1861 anschließen, welcher über Veranlassung der Vorhandlung gestimmt hat, nachdem mir dieser Antrag [illegible] [illegible] [illegible]

äußerordentliche Vorrechtungen des Mandatarius abzugeben, oder
vel avocat. Es dieser Rücksichten halber müssen wir die Pflicht dieses
Aufsatz zu bringen, die eigentlich nur auf Ausnahmen einzel
ordentlich Fortschritt wirksam sein soll; natürlich kann aber die
Fortschritt welche gegenwärtig statt findet, wieder nur in der Voraussetzung
Bestehens dass die transitus gebräuchen zu Fortschritt bleibt, das
allen Anderen ist zu Theil der Advocatur bleibt.

Dies sind die Punkte welche auf der W. Weise [illegible] Fortsetzung [illegible]
vorgehen. Es demnach fällt der Gebührenzahlung mit der möglichen
Aufarbeitung eines Falles bis in der Instanz eine sehr unbillige
Härte zugebracht.

Wir empfehlen Sr. Willich das Recht zu Fortschritt der Anwaltsache in
Rechnung einzelne Fälle bis an Bestand über der Rechtsprechung der
vor Anlagen zu Gebühren vorgenommen Fälle einzusehen.

Rücksprung dass der Vorsitzende Fortschritt ganz dem
Richter überbindet, während er doch [illegible] weiß dass [illegible]
mit Verhandlung der Sache gänzlich fällt, der vielmehr über
Bestand weil ist die Richter so lange überschaut, - er wesentlich
ob nicht doch er Fälle von Anlagen zu Gebühren Sorge zu
einer Fristerste die Festsetzung zum Theil vor der gemeinsten
Anlage zu der vorgenannten Gebühr bekannt. die ganze Summe
fiel wird in dieser Beziehung aufgehoben, aber Mittel [illegible]
angestellt das widersprechende der darüber hinaus, zu der
Weise welche Bestimmung von Willich schon in der vorigen
Bestehens dass die transitus gebräuchen zu Fortschritt bleibt, das
allen Anderen ist zu Theil der Advocatur bleibt.

Diese dem Anwalt zu bewilligen einen Schutz bieten für
Fälle dem Anwalt zu bewilligen einen Schutz bieten für
dagegen zu treten welche der gesetzliche französische Gebührenzahlung
in der neuen Gerichtsordnung vorgesehen dem anwalt
Vorteil zu die der deutsche Gebührenzahlung abgeschafft sei.
Abschaffung der Emancipation des anwalts vor dem
Aufsatz in allgemeinen gegen seine Stelle in Bezug auf den
Tarif / möglichst zu vollenden. Stellt. Willich in Bezug auf
das Ehrgeiz einer verfassen zu die Zuständigkeit der Rechtsbehörde
im besonderen sei gegenüber Fällen zu:

die Rechtsbehörde sei über dem einzelnen Beamten, kein
anderes Aufsicht noch als ihr gegenüber dem Gericht zu übernehmen,
welchen der Anwalt unmittelbar ganz gleich steht.
Vorschlag die Rechtsbehörde so ist die Privatklägerin, der Anwalt
beklagter;

v. Anlage zum Protokoll vom 30. August 41
Fasc. XI

die Rechtsbehörde Information sei die Rechtsbehörde nicht, sondern
zu mündlicher Verhandlung [illegible] darüber gegen
Correspondenz;

Ef. die Verfügung Gesetz vom 15. Juni 1841 fol. 10 sq (Fasc. X)
die 2. Verhandlungsprotokolle vom 26. Nov. 1841 sqq. 25 sq (Fasc. XI)

Vorschlag könne zu einer der Richter die weiße die Gebr. Gesetze anwenden

der Gerichtsstand insofern [illegible] so fest bis hin mit einem Requisitorium an das Gericht zu wenden, [illegible] dieses wird, als er über [illegible] beantragt bestätigt Verhandlung mit dem in Gegenstand Anwalt, über welche bestimmte Gebühren [illegible] wird eine Instruktion durch zu [illegible] Richter stattfinden soll. Da die Rechtsbehörde Zeugen, Fortschritt, ist, so haben natürlich ihre Feststellungen keine Beweiskraft; [illegible] in diesem System würde daher der Richter selbst eine Basis zur Anordnung der Instruktion gewinnen! — Den Anwalte der von dem Gegenstande der Instruktion vollkommen unterrichtet ist, wäre es nicht schwer, diese von vorn herein zu vermeiden! — mit einem Worte, die Absicht gesetzgebung für ministerielle Beamte wäre in einer Weise ungeschaffen die gerade der [illegible] Emancipations-Absicht [illegible] besser Beamten entgegen.

die Festsetzung des 2. appellationsgerichts in der Taxe
Ziegelheim sei bey der Festsetzung des besten Objekt der
Willich'sche System Tarifsätze dienste gebildet, indem
es nur zu einer dialektischen Künste [illegible] und
unhaltbaren Grundsätze auf die Anwälte anzuwenden.
Es sei diese Folge seiner Zeit wurde, wünsche, ob auf das
Bezirksgericht zu Frankenthal die Gesetz
sich, dass sie in Folge strafende Festsetzung des
2. appellationsgerichts auf die Gesetzgebung der Advokatie
[illegible] nachtheilig einwirken wird? [illegible]

Rücksprung aber, dass das Bezirksgericht zu Frankenthal die
fürende der Gerichtsstand sei Verfassung vorgesehen: die [illegible]
Begründung dieser fürender [illegible] Tarife wurde,
[illegible] und die Verhältnisse Gelindigkeiten Einfüllen gegen die
Rechtsbehörde überhaupt [illegible] besonders den [illegible] anderen Beamten
haben [illegible] Ansicht.

Es verspricht in [illegible] Beziehung [illegible] der Einführung der [illegible]
vom 15. Juni 1841, auf die Vorschriften die der Rechtsbehörde
fol. 3. gemacht worden, denn auf die angestrichene Stelle
fol. 8. auf fol. 9 wo die Verfassung auf eine [illegible]
günstig wird, endlich auf die Vorschrift fol. 27 ib: [illegible]
Verfügung auf die Verhandlungsprotokolle vom 26. Nov. 1841 / Fasc. XI. 14 / pag 3 in fine, auf pag. 18, pag. 20, pag 24-26.; / [illegible]
verspricht sich auf die Verhandlungsprotokolle vom 26. Nov. 41 / Fasc. XI
15 / pag 1. [illegible] endlich auf die Eingabe Willichs an die Anwälte-
kammer vom 22. August 1841 / fasc. 8 / fol. 9, fol 11 vor der
Vorschrift der Rechtsbehörde auf Aufhebung der Anwaltsgerichte
günstig wird, fol. 14 vor gerade zu die Nichtigkeit

† immer Gesetzes ist anzusehen,
[illegible] Gesetz, zur
in dem Stand der zur Vorbereitung des Gesetzes Commission
Anwalts nicht [illegible]

†† der gegen allgemeinen
Ehrgeiz der Verfügung;

††† / Fasc. XI. XII. XIV. Nro 11 /

das Hülfsbüreaudes Commissars der Rechtsbehörde in Frage gestellt wird.

Nicht minder verdient es bisher Klage die arbitrarische Willkür bis die weisen zur Nachforschung & Vollstreckung des begangenen Attentats vorgeschriebenen Vorschriften einer Commission der Information vorgelegten Vernehmungen einer Commission [illegible] verschafft hat, Vernehmungen die bisher gegen alle bezügliche gerichtliche Berücksichtigung fanden, daß dadurch die Freiheit in ungestörtem Einklang besteht ist.

+(Fasc. X)

diese Vernehmungen + sind in den sonnen Briefen von Willich selbst enthalten. & auf dessen Einladung von den betreffenden Personen. & unterstand selbst nach gütigen, Commissar einfach Unterzeichnet. singulare Commissar scheinen dazu noch eigens, ohne daß jedoch in unserer Erklärung einzulassen einer, klar stehen Zweck, erwähnt, daß bedeutigenden Verfall gegen die Rechtsbehörde, denen Verfassung gegen Willich er sich sehr ungeschickt & ungenügt bezeichnet, & Willich sich selbst verfasst, einige dieser Briefe den Gerichte vorzulegen. —

~~Verfassung~~

~~Verfassung des Commissars~~ ~~Commissars~~ ~~Commissars~~ ~~

gült fanden, bis die gegen Willkür genügsten Rechtsmittel zu ergreifen zu
unterlassen, so wenn dem einmaligen die Commun festsetzende Befugnis
von dem Bezirksgericht in einer gegenwärtigen Vorstellung das
vermeintliche gemeinschädliche Interesse geltend zu machen,
konnte aber jene Autorität des Commun nicht in einem Gutachten
neben die Autorität des Gerichts stellen, & dessen Entscheidung
dadurch, falls die gegen das Gutachten üb. [illegible] in Frage
über den vorliegenden Effekt gehabt hätten.
Der gültigste der Commun vorgelegte Punkt war [illegible] unstatthaft,
sagt, & aber so ungenügend ist der Gesetz in mehreren Punkten.
Es liegt eine Auslegung der gesetze in dem Satze pag " des Gutachtens
vor gesetzt wird, daß die Negativa in mehrer Zahl im Gegensatze
von anderen Staaten, z.B. Braunschweig & Hessen nicht stehen die nachfolgende
entsetzt bedeute, sondern alle die Mindersätze zu verstehen die zu
einem Autor verfassen; eine auf gestellte Auslegung der Staatsbehörde
in dem Satze pag 15. wo es heißt, das Endziel der P. aggravirt.
gerichtet vom 14ten Januar 1820 bezoge nach seinen Motiven die einzigen
Grundsätze sind, worauf die gesetzlichen wie die einzustellenden
Beamten gegen ungesetzliche Amtsverfügungen aufmerksam gehalten
werden.
Soll die Autorität der Magistrate gegenüber den ministeriellen
Beamten aufrecht erhalten werden so dürfen solche dispositionen als
nicht ungenügend bleiben, & die übersetzung die
verschiedene Opposition so mancher Amtsbehörden verhindern kann, daß man dasselbe
Gesetz nur dadurch umgangen werden kann, daß man dasselben
nie & irgends gehandelt, und den Ausgang der Ordnung &
der der Magistrate schädigen Absicht zu treten.
Es scheint mir von Wichtigkeit zu sein, daß die Abfassung der Notariatskammern und die Abfassung der
Commun für die Amtsbehörden & Gerichtsbarkeit, die
gar keinen Rechtsgelehrten haben sollen, zu sorgen.
Der Antrag für Willkür als die Amtsbehörden war als
ein Gegenstand von besonderem Gewichte die Folgezeit der
Verordnung vom 6ten September 1816 f. den Amtsbehörden eben so wenig-
sam, als nothwendig zur Handhabung des Gesetzes nachgesehen; sogar
Entwurf ist fast die Ansicht gewonnen, daß diese Verordnung keine
verbindliche Kraft habe, & scheint die Meinung auch, daß sprachgebrauch
einzig nur zum Theile auf dem Amtsbehörden bezogen sei sei
Gericht Behörden zu sein, sondern [illegible]

ist überall weiterhin abhängig.
einstweilen dürfen die Behörden
von den Magistratsbehörden nachgesetzt
der Magistratsverordnungen
Gesetz. Entscheidungsbehörden
werden.

Gesetz

Verordnung

diese Ansicht ist gedenkt Bürgschaft zu sein, dann dieser würde
die wesentliche Absicht der Verordnung vom 6ten September 1816 vereitelt
und nicht bestehen. An allen Gerichten einer Behörde der Art. 5 dieser
Verord. angewendet, & E. P. H. Gesetz einschränken fast durch die
nächste Instanzbehörden 12 Januar 1839 angewendete & gesetzgemäß
von mir vollzogene Gültigkeit der Verordnung, deren Inhalt
in doch bestimmter Weise unverändert, daß man nicht Gesetze erwarten
sollen, die Legalität auf in Zweifel gezogen zu sehen.
Die Verordnung ging auch dem im Jahre 1816 besonders entsprechen
gestützten Bedürfnisse hervor, der Willkür im gehörigen Umfange der
Amtsbehörden zu steuern, & dazu anordnung einer strengeren Controlle
der Amtsbehörden die Gesetzgebung zu vervollständigen, welche durch
das Gesetz von 1807 vorläufig hinaus war, das sich dazu aber nur
sehr unvollständig an den Gerichten des Gesetz vollzogen
worden.
Dieser im Eingange des Verf. die Gemeinschaft nicht besonders
Rechtsmittel, & die Aufstellung des Grundsatzes, daß dem angeklagten
nur ein Recht auf Berufung von Richter Bezirks Entscheidung
gestatten. Die strengere Controlle begründen dann die Art. 1 &
3 & Art. 6. des Gesetz Vollzugsvorschriften des ganzen Amtes
besonderer Fürsorge vorsehen die Art. 1. 2. 3. Abs. 1 & 7 & 8, die
Bestimmungen des Art. 4 al. 2. Art. 5 & 6 enthalten dagegen
Legislative Interpretationen.
Wahrend der Verordnung als Vollzugsvorschrift Anwendung gefunden
haben, wäre wohl eine dem verbindlichen Sinne die Verordnung
nicht Gesetzeskraft hatte, schon darum, weil die erneuerte
Publikation der Verordnung durch E. P. H. Gesetz nicht so nun
angeordnet würde, sowie in der Form Eingebung die Erhebung
solcher Vorschriften ungewöhnlich sind,
[cf. GS. v. 27 Oct. & 24 Mai 1791. Art. 5 & 6.
SC. v. 16. Thermidor X a. 81.
Verordnung vom 5. April 1817. § 36 Sq.]
& viel überdies die Verordnung vom 16. August 1816 § 2. 5
der Regierung das Gesetz die Oberappellationsgerichtsbarkeit einräumt,
erwähnt wird, wie die allgemeinen über die Gesetzgebung
die Gesetzesbestimmung der Gesetzbehörden kann vorstehender
werden.
Es in allen Theilen verbindlich zu sein muß aber die Verordnung
Gesetzeskraft haben, & das ist auch der Fall, erstlich durch
der Unterschreibung von Vollzugsvorschriften & Legislative
bestimmungen gar nicht Andere.
Durch das Gesetzgebungs Patent vom 30. April 1816 war Hr. v.
Gerstel als P. Gesetzmäßig & den Amtsbehörden angewiesen worden, daß sie allein von denselben in den Kammern
Gesetz vorlegen & Gesetzbestimmungen & einrichtungen
folge zu leisten hätten. Damit war dem Hr. v. Gerstel als
P. Gesetzmäßig die bezeichnet gegeben, nach denen von
P. Magistrat ertheilten besonderen Vorschriften & kommen

über deren Befolgung nur den Gerichten allein Aufsicht zu führen war,

Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie sie bisher kurz die gemeinschaftliche Landesadministration und die verschiedenen Provinzialregierungen ausübte.

In der ersten Zeit gingen sämmtliche Verordnungen allein von der Gesetzmäßigkeit aus, ohne Rücksicht einer besonderen Zweckmäßigkeit des Gesetzes; die ersten allgemeinsten Verfügungen welche gültigkeit erhielten sind die vom 6. August und 13. August 1816 (Anh. Nr. 11).

Durch Verordnung vom 18. August 1816 wurde die Regierung als oberer Verwaltungsstelle errichtet, mit den beschränkten Befugnissen welche die Verordnung andeutete; Hr. v. Gerard wurde als Präsident ernannt, Bassel aber zugleich die Residenzstadt und Hauptwaffenplatz, wie dies auch der im amtlichen Theile (Nr. 18) veröffentlichten Ernennung und Verordnungen hervorgeht, namentlich den Verordnungen vom 24. Sept. 1816 (Anh. Nr.) vom 11. Nov. 1816 (Anh. A. 26) und vom 20. Nov. 1816 (Anh. Nr. 30)

Eingehender in den Befugnissen des Hr. v. Gerard als P. Präsident, als mit geändert wurden, ist niemand entschieden, vielmehr geht das Gegentheil aus den Umständen hervor als sich die Ernennung des Hr. v. Gerard, sowohl als den Verordnungen, ohne Rücksicht auf die bereits bestehenden Instructionen entnehmen lässt, in der nämlichen Form erfolgte wie vor der Verordnung vom 18. August 1816, Hr. v. Gerard ein Präsident, mit der einzigen Abänderung daß statt: P. bairische Landesadministration am Rhein gesetzt ist: P. Regierung des bairischen Landes am Rhein.

Unter den Verordnungen die auf diese Weise erlassen, denen Gesetzeskraft nie bezweifelt worden ist, deren Ziel somit ohne allen Anstand sofort angewendet werden, sind einige in welchen der zur Erklärung angenommene P. Befugniß in allgemeinen ausgesprochen ist, andere welche einen bloßen Befehl gar nicht verrathen; es haben dazu besonders folgende Verordnungen gehört:

Verordnung vom 22. u. 23. Sept. 1816 das Salzwesen betr.
- sofort nach Unterschrift ausführbar u. in Anwendung;

Verordnung vom 7. October 1816, 31. Oct. 1816 u. 24. Dez. 1816. Ausfuhr von Getreide u. Brandwein, Besteuerung von Brandwein u. Salz.
- welche Verordnungen indem anderen einzelnen Verfügungen eine Strafbestimmung von bedeutendem Umfange anhängen, während dem nicht zur Erklärung des Verordnungsrechtes P. Befugniß nöthig erscheint ist;

dann die Verord. v. 23. Januar 1817, Modification des Art. 224 des Strafgesetzbuches, sofort in Kraft u. täglich angewendet.

Alle diese Verordnungen und also so die Verordnung vom 18. Dezember 1816 wurden daher gemäß dem Willen des Souverains u. seiner Verordnungen konform erlassen; [illegible]

Hinsichtlich der Verordnung vom 18. August 1816,

während durch die Verordnung vom 18. August 1816 die Regierung des Pfalzkreises allgemeinen mit dem Organ der Publikation der gesetzlichen für die Fassung erklärt war, nennung der von ihr ausgehenden Verordnungen, von ihr dargegen die Vermuthung der Legalität zugesagt für sich habe.

† der Verord. v. 18. Aug. 1816

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vollziehung der Verf. v. 1816 Rückgriffen vorzubeugen. Es wurde mir am Schlusse dieser Verhandlung noch anheim gegeben, in Vorschlag zu bringen.

Was nun insbesondere das Verfahren des Bezirksgerichts zu Frankenthal betrifft, so bietet dasselbe schon in formeller Beziehung Gelegenheit dar, noch die Auffassung dieser Verfügung durch S. K. Hochlöblichen Ministerium, die Festhaltung der Grundsätze, aufgefordert zu machen.

Diese Gebrechen liegen darin

1. daß das Bezirksgericht den von Willich vorgebrachten Beschuldigungen seiner Staatsbehörde-pflichtverletzung, als weil diese Beschuldigungen zum größten Theile mit den in der gerichtsformlichen der Staatsbehörde aufgenommenen Schilderungen der Verh. Personen in Widerspruch standen, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

den Anwalt freywillig neu eine besondere Belohnung zu verabreichen.

Dahingegen ist nicht einmal in allen vorliegenden Fällen anzunehmen, daß Willkühr den Taxator vorherrschend machte.

Deßhalb hat sowohl durch das angefochtene Verfahren derselbe der richterlichen Anordnung, als dem Advokaten vom 16ten Februar 1807 in der Verordnung vom 4ten Dez. 1816 zuerkannten Anspruch, in Folge eines Urtheils nach Maßgabe des Art. 103 des Edikts vom 30ten Dez. 1808 verletzt.

Auffallend ist es gewiß, daß das Bezirksgericht Pirmasens seine eigenen Anordnungen nicht anerkannt zu erfüllen trachtete, indem es vom Schreiber des Präsidenten des P. Bezirksgerichts vom 7ten Sept. 1838, beylagen zu Fasc. I, braucht.

In Betreff des bezüglich der Aufforderung von Honoraren erzielt bis auf den Advokaten:

1. daß Anwalt Willich in seiner Rechnungsausfertigung vom 21ten Januar 1838 in Sachen Gabriel Kaufmann Honorarien unter dem Titel von „Desservit" im Betrage von 2 fl. 70 x resp. 2 fl. 82 ansetzte und bezogen erzielt;

2. daß er demselben Kaufmann in einer Rechnung vom 10ten Oktober 1832 ein Honorar von 7 fl. in Anschlag brachte, und bezogen haben soll;

hinsichtlich wo nun die Erklärung des Herrn Kaufmann bey der Information, (Fasc. II Zeug. 53 Not. 11) die von Kaufmann später übergebene Bezeichnung (Fasc. X), welche die eigenen Angaben von Willich, so ist außer Zweifel, daß die fraglichen Honorarien nur eine Basis der Belohnung für die Bemühung des Anwalts in Prozesse waren, nicht aber die Bezahlung für Arbeiten die der Anwalt nicht in der Qualität als solcher sondern als gewöhnlicher Handlanger geleistet hatte. Uebrigens ist noch zu gewiß, daß das Honorar von 2 fl. 20 x resp. 2 fl. 82 x nicht von Kaufmann freywillig war versprochen worden, während derselbe hinsichtlich der 7 fl. allerdings erklärte, daß er in der bekl. Sache x zur Belohnung seiner Bemühungen ein Honorar überhaupt versprochen habe.

Es fragt sich daher lediglich, in wie fern der Anwalt die Absicht hatte, wenn er von der Forderung ein Honorar für seine Bemühungen im Prozesse [illegible] bezog, ob er [illegible] die Forderung ihm nicht freywillig gegeben hat, ob er nicht schon dann die amtspflicht verletzt, wenn er von der Forderung ein Honorar [illegible], bezogen im Falle die Forderung ein solches in Allgemeinen verboten hat. Diese Frage müßte in jeder Beziehung bejaht und bestraft werden.

Die Anwälte von den günstigen der Absicht haben seit Erlassung der Verordnung vom 3ten August 1815, wodurch die Taxen der Advokaten von neuem der gänzlichen Anwälte aufgehoben wurde, nur mehr Anwälte (Avoués) mit dem Rechte

+ propria motu als Honorar

≠ in Anschlag bringt

+ die eigentliche Ne

+ gegen Marquis Spaty in Frankf.
S/Aktenstück der Ausschußsitzung während des Landtag. 1836/37 pp. 40 & f. /

in allen Sachen zu stehen.

Dieses Recht hat das P. Appellationsgericht des Rheinkreises durch Urtheil vom 4. Novemb. 1837 in der Disziplinar-Sache in nähere Begründung anerkannt. +

Folge dessen ist es, daß in Hinsicht auf gebührenden Bezug der Anwälte jene blos diejenigen Verfügungen der früheren Gesetzgebung in Anwendung kommen, welche die Avoués betreffen, nicht diejenigen welche für die Advokaten erlassen wurden, und daß nichts von dem Rechte bis für die Anwälte in Prozesse ein Honorar beliebig zu bestimmen, welches das Edikt vom 14ten Dez. 1810 art 43 den Avocats zuerkannte, somit keine Rede mehr seyn kann.

Die Gebühren welche der Anwalt in Folge für seine demselben obliegende Arbeiten [illegible], bestimmt der Tarif vom 16ten Febr. 1807 in Uebereinstimmung mit dem Gesetze, daß aber diese Gebühren durch den Anwalt nicht begehrt werden, ist der daß nicht mehr entsprechen; denn der Art. 151 des Tarifs vom 16ten Febr. 1807, indem er sagt: „Les officiers ne pourront exiger de plus forts droits que ceux énoncés au présent Tarif," in der Anwalt der, unter welchem Titel es auch sey, [illegible] denn dadurch wird an der Taxe nichts geändert, mehr als die gesetzliche Gebühr von der Forderung verlangt, ist nur angemaßt. Sondern es der angefochtene und früheren Gesetzes-Bestimmung zuwider, in ist auch keiner Gesetzes-Bestimmung zu finden, wenn seinem die Verordnung vom 4ten Dez. 1816 sagt, der Advokat könne auch den besonderen Gesetzen keine Honorar vorlangen wiederholt dieselbe über die Verfügung des Art. 151 edit. auch klingt der Grund nach, warum der Gesetzgeber schon der Anstellung und Honorar der Justiz gegenüber eingeräumt, welcher zum Ziele gesetzt werden müsse, nicht [illegible] der Anwalt neben seinem Clienten eine besondere Belohnung begehrt, [illegible] aber darin, daß wegen der Beziehungen zwischen dem Anwalte & Clienten für den letzteren [illegible] eine Art moralischen Zwangs besteht.

Hieraus ist nun, abgesehen von der allgemeinheit der Verfügung des Art. 151 edit. klar, daß der Anwalt von seinem Clienten selbst neben einem Honorar nicht fordern darf, wenn jene dieser eine besondere Belohnung versprochen hat, Gründe [illegible] Grund des Gesetzes für in gleicher Stärke stets gelte.

Der Anwalt hat gegen die gesetzliche Gebühr die Klage seine Ansprüche durchzusetzen, und gleichen Schutz & gleiche Genugthuungsfähigkeit zum Vortheil und jeden seiner Clienten, & soll namentlich auch für seinen Ruf und Vorsprung besonderer Belohnung angesprochen werden können. Vorstehende wäre der Sinn des Amts & den öffentlichen Rechte durchaus entgegen.

Indessen bleibt es dem Clienten sein Handbarkeit durch eine Honorar zu belohnen zu geben, allein er muß in dieser Hinsicht vollkommen seinem freyen Willen überlassen, & muß nicht aber

+ Sind in der Kostenberechnung in Ansatz bringen

Schein eines Zeugnisses darf bestehen. Nur das Honorar kann der Anwalt, nach dem gesetzlichen Gesetze sowohl als dem Gesetze der Ehre beziehen, was der Client ihm ganz aus seinen Stücken darreicht.

Die Erklärung welche der Zeuge Kaufmann in der Untersuchung abgegeben hat, u. die wahrlich nicht durch die spätere Gefälligkeitsbescheinigung aufgehoben werden kann, erklärt das Verhältniß Willichs im ~~gegebenen~~ vorliegenden Falle. Aus dieser Erklärung geht auch schon zu Genüge hervor daß es sich nicht bloß um ganz schlechte Thatsachen handelte ~~[illegible]~~

Von den anderen gegen Willich unter dieser Rubrik geltend gemachten Thatsachen kann abstrahirt werden, da namentlich in Bezug auf das von Marcus Kaufmann u. Müller verlangten Honoraren Willich wahrscheinlich gemacht hat daß er sich für diese bey den Clienten sich bemühen zu unterziehen hatte die der Funktion des Anwaltes eigentlich fremd waren, während in dem Falle von Grohé Willich füglich die Ansicht gehabt haben mag, die ihm überschickten 100 fl. seyen bloß das ihm versprochene brillante Honorar, obwohl ebenso demselben nicht delikat war, noch für Kosten eine Nachforderung von 33 fl. 15 xr zu machen.

Was die übrigen Beschwerdepunkte anbelangt, nämlich Ueberschreitung in Collokationsprozeduren u. Unternehmen einer Forderung mit deren Eintreibung Willich auch den Wege der Collokation beauftragt war, so bin ich entfallen der Meinung daß in der Lage in welcher jetzt die Sache sich befindet, deshalb eine Disziplinarstrafe eingetreten habe.

Zwar bleibt der Zinsenbezug in Collokationsprozessen, ~~für~~ welchen die Information vorschrieb, immer ein schreiender Mißbrauch, der wenigstens moralisch nicht dadurch gerechtfertigt werden kann daß er der Form nach die richterliche Sanction für sich hat, da ~~[illegible]~~ Willich gewiß nie versäumt hat, den Richter über Irrthümer aufzuklären die zu seinem Nachtheile waren, der Zinsenbezug auch um so größer erscheint, da er offenbar auf eigentlicher Spekulation beruhte u. nachtheilig auf die Erledigung der Collokationen wirkte, überdieß Willich aller Wahrscheinlichkeit nach+ das mißbräuchliche Verfahren begründ, — Allein ~~[illegible]~~ die Disziplinarstrafe ~~[illegible]~~ muß, trotz dem Gewichte dieser Betrachtungen die richterliche Genehmigung des Mißbrauchs, wie derselbe von Willich nachgewiesen wurde, jetzt wohl abwenden.

+ zur Einführung

Die Unternehmen der Forderung von Kolsian betrifft, nach den Aufklärungen die darüber vorliegen keine Gravität dar, indem nicht ersichtlich ist daß irgend Jemand dabey benachtheiligt wurde. Gleichwohl verträgt sich die Unternehmen einer selbst nicht streitigen Forderung die in einem nachfolgenden ~~auf~~ Collokationsverfahren geltend zu machen ist ~~nicht~~ keineswegs mit der amtlichen Stellung des Anwalts.

Welche Strafe gegen F. Willich, sowohl wegen obiger Beschwerdepunkte als namentlich wegen der beleidigenden Stellen seiner schriftlichen Vertheidigung, ausgesprochen seyn wird, muß ich dem höchsten Ermessen des Justizministeriums anheim stellen; es kömmt weniger auf die Schwere der Strafe als darauf an, daß durch disziplinäre Ahndung das Gesetz u. das Ansehen der Magistratur aufrecht erhalten werde. Der Anwaltskammer gegenüber könnte dieser Zweck schon durch eine ~~[illegible]~~ einfache Mißbilligung des bezüglichen Verfahrens erreicht werden.

Ich habe bisher immer bloß von Anwalt F. Willich gesprochen u. auch bloß dessen Disziplinirung beantragen zu müssen geglaubt, indem die vorliegenden Verhandlungen zeigen, daß nur ~~er~~ dieser allein Anwalt ~~[illegible]~~ u. der jüngere L. Willich lediglich sein Gehülfe ist, der keine Selbstständigkeit hat, u. was er amtlich thut ~~[illegible]~~ im Namen seines Bruders thut, stets als dessen Repräsentant u. Werkzeug handelt u. gehandelt hat.

Eine solche Stellung verträgt sich freylich nicht gut mit der Eigenschaft des selbstständigen Anwalts, indessen liegt darin nichts Gesetzwidriges; nur ~~[illegible]~~ dort (?) ... wenn es sich um Vertretung des älteren Willich handelt, wie vergessen daß dessen Bruder nur dem Namen nach Anwalt ist.

Das Verfahren welches ~~[illegible]~~ bey dem Bezirksgerichte zu Frankenthal nach der Bemerkung des Staatsprocurators, hinsichtlich der Verzinsung der Collokationskosten nämlich eingehalten wird, billige ich vollkommen, u. es kann darin durchaus nichts Ungesetzliches gefunden werden, da wenn solche Kosten, wie alle Prozeßkosten, auch von Rechtswegen keine Zinsen tragen, immer sie doch der Richter auf das Begehren der Parthei derselben als Schadensersatz auf Zinsen von Kosten zusprechen kann; für den betreibenden Theil+ ist sogar die Verfassungsweise unbillig; wahrscheinlich überläßt man ihm aber, wie auch in anderen Gerichten geschieht, im Falle die Auslagen bedeutend ist u. die Verzinsung überzögert, in eigenen Begehren wegen Verzinsung zu stellen.

+ der hauptsächlich die Kosten vorzulegen hat,

Wal der D. Notariatsgehülfe mit seiner [illegible] Geschäftsübernahme bey dem Bezirksgerichte zu Frankenthal pflegt, so wird [illegible] die Ausfertigung der Vollmachten [illegible] dem Gerichtsschreiber [illegible] zu übertragen, beschränkt sich die Verrichtungen [illegible] auf die Aufnahme [illegible] Urkunden [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Geschäft [illegible] Es ist demnach [illegible] dass die Bezirksgerichte [illegible] Vollmachten beschaffen, [illegible] die Ausübung der Notariatsgeschäfte [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Notariatsgeschäfte [illegible] Notariatsgehülfe

= gänsetzung des Hauptsatzes in ergänzenden als gegenbedingungen werden und der Vorbehalt der Zustimmung.

Ein Staatsbeamter, der sich dieses Vergehens schuldig macht, soll nicht nur seiner Stelle verlustig, sondern auch unfähig sein, jemals wieder eine öffentliche Anstellung zu bekleiden

An die K. Staatsschuldenverwaltung hier.

Die Ausfertigung genehmigt und wird gleichlautenden Communicat gern hier bestr.

copr. 16/3 42.

№ 46,735. 15 März 42.

Nach der allerhöchsten K. Verordnung vom 18 Mai 1829 die Militairgerichtsbarkeit über die Bürgerlichen betr. (Reg. Blatt vom 15 Juni 1829 № 18,036.) sollen die ernannten Beisitzer oder Assessoren im Verhältniß zu den Militairpersonen im Range von Stabsoffizieren und Soldaten, wovon die Angeschuldigten oder Beklagten sind, von der Compagnie oder Bataillons Commandeurs vorgeschlagen werden, an die nächste Commandantschaft, die über einen, wenigstens drei Meilen betragenden Bezirk zu verfügen hat, zur Ernennung und Beeidigung übersendet werden.

Da daher Commandantschaften in der Pfalz gehören die Commandantschaft Speier, welche gemäß dem vom 1 d. M. erfolgten Abmarsch zweier Compagnien des 2ten Herzogl. Bataillons nach Germersheim in die Platz Commando sich vermehrt befindet, so wird, auf meine Anfrage des IV Armee Divisions Commando vom 9 d. M. seinen Militairgerichtlichen Ernennungen vorgenommen werden können; und sodann das Erforderliche veranlaßt sein, daß die vorgeschlagenen Beisitzer nicht nach Landau, sondern an den nächsten Commandantschaft in der Pfalz abgegeben werden.

Den hiesigen Staatsprokuratoren werden hiezu zur Abgabe Anweisung ertheilt, und muß den K. Friedensgerichten hievon in Kenntniß gesetzt werden.

An das K. b. IV Armee Divisions Commando in Landau.

Vorstehend zur gefälligen Kenntniß.

copr. 16/3 42.

№ 46,736 ad

Dem vorgeschlossen Divisions Commando haben ich die Ehre anzuzeigen, daß in Folge der vorgeschlagenen Abschrift vom 9 d. M. Ihr gefälligstes Antschreiben wohlbekannt ist.

Mil. Rudorff.

K. Staatsprokuratoriat Landau.

Ernennung der ordentlichen Beisitzer bei den Militairgerichten in Landau betr.

copr.

№ 46,737. 16 März 1842.

Ich habe die Ehre, Ihnen auf Ihre Anfrage vom 11. d. Mts. wegen Ernennung der ordentlichen Beisitzer bei den Militairgerichten in Landau, und Bezirksgerichtsschreiberstelle in Landau, und den Militairgerichtsschreiber Friedr. Karl Moritz Ruppenthal zu Bezirksgerichten wegen auf die Einleitung der Beeidigung gehaltene Rücksprache gefälligst zu eröffnen, daß Assessoren bei Militairgerichten nicht ernannt werden.

K. Staatsprokuratoriat daselbst.

Militairgerichtliche Verfügung betr.

copr. cat.

№ 46,738. ad

Der K. Bezirksgerichtsrath Ludwig hier wird zur Abhaltung der Militairgerichtssitzung vom 16. d. Mts. anstatt des Landgerichtsrath Ludwig hier, und der Bezirksgerichtsschreiber Ludwig hier, anstatt des Bezirksgerichtsschreiber Stellv. Hiezu zur Mitunterzeichnung mit seinem Beisitzer der Landgerichtsrath Lang in Zweibrücken ernannt, wozu Endung Requisitum Abhaltung.

N: 46,739 f 16 März 1842

Ks. Landst. dahier

Das Ladungsgesuch des Handelsmanns Jacob Hemmes Sanner von Lambsheim, Kantons Speyer, wird genehmigt.

Demnach Sanner zum Verantwortungsverhör für den 30. d. M. Vormittags 8 Uhr vorgeladen wird.

Speyer, den 16 März 1842.

Königliches Landkommissariat.

N: 46,740 17tem März 42

Kgl: Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer

Ladungsgesuch des Handelsmanns Jacob Gehrlein von Hagenbach im Kantons Germersheim wegen Contraventions-Prozesses;

Ausg: coop: 17/3. 42

An Kläffeller

Ladungsgesuch des Wirths und Bäckers Johann Jacob Fieser von Bobenthal,

betr;

coop: cod.

Im Anschlusse beehrt man sich Kgl: Regierung ein Ladungsgesuch des Handelsmanns Jacob Gehrlein von Hagenbach im Kantone einer Germersh. Contravention wegen, nebst einer Inculpat. Copie hievon und den zum Prozeßverfahren gehörigen Akten, zur gefälligen Rückäußerung zuzuschließen. —

N: 46,741. coop: cod.

Das Ladungsgesuch des Wirthes Johann Jacob Fieser von Bobenthal wegen Verletzung d. Kgl. Forst. G. betr. samt einer Inculpat. Copie und den betreffenden Untersuchungs. Akten mit dem ergebenen Ersuchen zuzustellen, dasselbe bezüglich des festgestellten Thatbestandes und der gesetzlichen Strafe, so wie der Kostenfrage gefälligst gutachtlich vernehmen wolle. —

31.

N: 46,742 17 Mz. 42.

Ks. Landrath Debant Landschreiber und Landrath-Commissionen, Dispositionen in Kaiserslautern.

Ihre Entscheidung über vorliegenden Gesuch in der Assessatz bitte.

coop: 17/3. 42.

† wurde mir für von dem K. Justizministerium unterstellt eventuell

Die Einlagen zu Ihrer Entscheidung unter Litt. A – W incl. unter denen sich unmittelbar der Akt 20, 6¾ fr. 65 Cent. Herz 1 Bauer Landwehr Hauptmannsrolle Christoph gegen Duvernoy vom 5 Aug. 1835 befindet, sowie derselbe von 20 Nov. 1836 abgefaßten Gutachtlichen Aeußerung, so wie die von Ihnen Einsendung der Contravention vom 17 Augs. 1839 verfaßte Vernehmung der Zeugen der Zeugen der Hauptmannsrolle Christoph, welche Akten Ihrer gefälligen Zurückäußerung, schließen ich Ihnen verlangend zurück, die Sie derselben zur Sachvernehmung Ihrer Ansprüche benützen wollen; wobei ich Ihnen anheim stelle, daß die zugeschlossene Liste, welche Ihnen, nach der Ihnen von 3 z. M. übersandten gefertigten Note, bezüglich eventuell, mit dem Absatz der nächsten Ernte zurückgegeben werden soll.

Die Anzeige des Criminal Prozesses, über die Zeugnisse eines Hauptgutachtens zu äußern, Ihnen über Ihre Ansichten, wenn über diese Ansichten meine Ansichten in der Assessatz mit Ihnen theilen, Ihnen gefällig mitzutheilen ersuchen. Wenn gefällig es wahrscheinlich scheint, die Aussagen des Criminal-Verfahrens bezüglich der Landes-Vertheidigung zu dem Zwecke der Gutachtlichen Aeußerung Ihnen Ansichten zu berichten, wofür der Akt beiliegen

Cabernard in meine Vorräthe von 30 Dez. 1841 sich vollzogen hat.

Ich füge meinen Rechnungen hier bey, mit welchen Sie Sich vertraut machen wollen, daß Sie Sich mit der Ausführung über die Grenze von der Obrigkeit in Disentis bestroft wurde, worin er durch selbe eigenmächtige Verhaftung großen Aergernisse gegeben habe, daß aber diese eigentliche Ursache solcher durch Landjäger in Absicht geschah wird die K. Oberamtschaft in Bern von Ihrer Angelegenheit unterrichtet sein, so könnten Sie + in dringlichen Fällen durch diese Verwendung Ihrer Rechte versichern.

+ durch Ihren Mandatar

Meinerseits wurde ich dafür halten, daß ~~die~~ ~~weitere Verfolgung~~ der Vorfall in Disentis gütlich geschlichtet werden, indem ich von der Standhaftigkeit überzeugt bin, daß Sie die Ihnen schuldige Ehrerbietung nicht in Abrede stellen werden.

Von Empfang der gegenwärtigen sowie Rechnungen gefällen Sie mir gefällig anzeigen.

№ 46, 743. 17ten März 42.

№ K. Bm.

Verfügung des Landrichters Debrodt wegen Gefangennehmung in Gretschen Gemeindsmann betr.

Copy: 17/3 42

Inhalt nach dem Empfang das gefertigte Schreiben vom 23 Hrn. d. M. nach welchem ~~dem Landrichter Debrodt~~ vom 31 Dez. v. J. zu mehr gehöft schuldige Ehrerbietung, keinen Anlaß mit der Vorhaftung dem

Liquidation der Duccardonnoy'schen Masse unter der Bedingung genehmigt werden soll, daß Hr. Debrodt den Betrag von 1000 ℔ zu besserer Sicherheit der Forderung in Frauenfeldern deponiren, oder einen sicheren folgenden Depositar bürgschaftlich stellen, sodann ihm gestattet Debrodt dagegen in Handen zu lassen. Das der Gemeinde Disentis Bestätigung der Gerichtsbotten Jäger in Obersaxen vom 8 Febr. d. J. seinen Akten übergeben.

Ein mittelst höchster Abschrift des K. Gesetzes-Commissariums vom 28 Hrn. und 2 Febr. mir zugekommenes gegen gesetzwidrige Verkäufe fremder Liegenschaften in der Eidgenossenschaft, bestehend in drey Kreisschreiben des Vorortes an die Stände, und einem Bericht des Vollziehungsrathes über Gesetzesübertretungen dieser Art — Ich ersuche gegenwärtige Verfügung gefälligst gegen Sie, die sie derselben zur Verantwortung seiner Verfügung in der Disentis betreffen eyrit. Es befindet sich unter diesen Akten, der Gesellschafts-Vertrag, den wir mit Duccardonnoy am 20 May 1833 abgeschlossen, B, das zu seinen Gunsten gegen Dritten gefällte Schiedsgerichtliche Urtheil vom 5 Aug. 1835, durch welches seine Forderung auf 20,634 fr. 15 Cent. gegen Abtretung gerichtlich zu 5% festgesetzt wurde, sodann sowohl der

spätere Forderung von der Ehefrau Dehaut
in Betrage von 68,000 fr. übrig, für welche sie
die Hypothek wieder in Anspruch nimmt, und
welche aus der Liquidation der Conkurs-
masse vom 17 April 1839. stattzugeben
Anerkennung der durch gerichtlich Akten-
festgestellten Forderung der Frau Dehaut mit
der übereinkommenen Vorbehaltlichkeit, dann Auf-
nahmen in die Liquidation betreiben zu wollen.
Die Klage über diese Anerkennung in
Gemäßheit in ihrer Einsprache vom 19 Juni. v. J.
von einer vorgeblichen Forderung der Dehaut an die
Conkurs masse stehen, und mit Vorschlag von
1000 f. gegen Bestellung der Liquidation gegenwärtig
Bonitas, als [illegible] diese Forderung von Dehaut
für nicht gegründet zu erklären, und
Ehemännlichkeiten der gerichtlichen Verhandlungen in
der Absicht zu gehören, wie die klar in
seiner Absendung Schreiben + enthaltenen Erklärung.
Vorladung seiner Ehefrau mit einer Liste von
vier Zeugen in mit Vorbehaltlichkeit Erklärung
aller Ansprüche bey einer vorhaltigen Anerkennung,
wie viel in Beziehung auf Dehaut abzuhalten vor-
genommen ist, dann in Vertheidigung seiner Ehefrau
aufgestellte aufforderen die Briefe gebunden sind,
die er sich in dem Laufen Gemeinden gegen
den gegen ihn bestehenden Criminal Verfahren
und ihn der Landes verwiesen, persönlich

+ (von Chur)

stellen

dort nicht präsentiren darf.

Da dem Rathe der Absicht von Dissentir von
dem Antrag angenommen an den Kleinen Rath von 30 Dez.
v. J. vorgetragen Berichte ist dagegen dem
Ansuchen nicht zu gestatten, dass von höherer Behörde
die Erklärung gegen Criminal Verfahren festgestellt und dem
gestellten Dehaut der für die Vertheidigung seiner
Rechts Ansprüche nothwendige Aufenthalt bewilligt
gewesen wäre, gegen diese Verfügung, dass
ihm von seiten der Behörden des Kantons gegen-
wärtig die Geltendmachung seiner Ansprüche gegen
die Ducarroz'sche Masse unmöglich gemacht werde,
weil ganz unbegründet sey, indem die Gerichts-
stelle dieser Masse der Art sey, dass Dehaut
nur bey persönlicher Gegenwart von seinen
Ansprüchen irgend einen günstigen Erfolg hoffen
könne. Es wird hervorgehoben, "dass er sich hier
um die peinzipielle Feststellung einer Maxime, einer
Formalie, die so zu sagen gegen das Wesen selbst des
Besitz der Gerichte, und der Gerechtigkeit Anspruch
haben.

Der Vertheidigungsrath verfolgte von seiten der Reg.
in Gemäßheit der Klage Beschwerde, dass dem von
Dehaut gestellten Ansuchen die Eröffnung des
Criminal Verfahrens und einen bestimmten Beweis zu
führen, nicht entsprochen werden könne,
und gegen diese Weigerung bereits alle drei Landes
Landes Criminal gestellt, von diesen eben
abgewiesen worden sey.!

≠ in ihrer Beschwerde
vom 19 Juni. v. J.

Regen soll denn der dem Debatt beizuziehen
Einwurf gegen Entlassung machen können, als
den neuen neuen Abschluß zu genehmigen, wenn
in die Verantwortlichkeit versetzt ist, seine Absicht.
Aufgaben selbst zu machen, die nach dem bereits
vollendeten Abschnitten doch nicht als auf den
Lust gegriffen, der Fassen?

†andere fehlen Abschnitten

Es ist nicht gerechtfertigt, wenn er auf seinen Ver-
griffen über Festsetzungsverletzung Klage auf
die Kasse einspricht, soll sollen er andere Abschreibung
abweichender Forderungen in der Absetzung, die
nämlich andere Handlungsfähigkeit Kosten verlangen,
andererseits über das Forderungen verbinden, um sein
Handlungen gebraucht erwarten?

Sollen der Kassen Einwendungen über die Abz.
in Frankfurter, wenn es durch Abschreibungen gegen
vorgenommen, sich nicht durch Grund der Verfügbarkeit beschränken
lassen, muß den Grund der von den Landräumen in
Hinsicht über die Abfassungsfähigkeit der Aufgaben-
frist des Debatt, gegebenen Abgrenzungen über
Vorgehen um Aufforderung der Landes-Vorschriften
zu berufen, wenn es nämlich in Anregung
gebraucht wurde?

≠ Vorschlägen und

Dies fünf ≠ Vorgänge, welche sich in dieser Akte
von selbst vereinigt vorfinden.

Daß nämlich Vorgehen / Vorgänge Vorgehen
des Rechtsstaates in der Absetzung / aufgegeben
gegeben Worten, geht daraus hervor, daß der
Landräumen in Hinsicht Räumen der Vorfälle

Abzeichnis sich für die Beurtheilung nützlich
sind.

Sep. 6. M. Dürften sich unter solchen Verhältnissen allen-
gewiß vorgezogen, in Gebrauch meiner Familien,
wenn specielle Fassung gestattet erscheint,
Allerhöchst dero Gnadenentschluß gnädigst zu berücksichtigen,
dürfen zu erwarten, daß gründlichen Debatt die
Folgerungen nothwendig ergeben, zum Beispiel den
gesetzlichen Abstimmung seiner Absicht Ausgangs
sich in der Absetzung gegen die Verfassung Abgaben
Discordanz sich so lange in der Absetzung aufhalten
oder dort erscheinen zu dürfen, bis als dies zu
deren Vorgenommen und zweckmäßigen Entscheidung als
wesentlich angesehen gegenden Punkt.
Da der für die Berufung der Legislation
festgesetzte Termin mit dem 26ten d. M. ab-
läuft, so dürfte mein diplomatischer Vorgang,
wenn sie von Gehalt sogar soll, auch noch zu
vorzüglichen sein.

---

17. März 48.

No 46/743.

An
die Landesregierung
das Amtsblatt
in Posen

Dieselbe wird hiermit ersucht nachstehende Be-
kanntmachung in das Amtsblatt aufzunehmen

Bekanntmachung

Seine Majestät der König haben Sich bewogen
gefunden, durch Allerhöchste Cabinetsordre d. d. Potsdam den
11. März 1848. allergnädigst zu befehlen geruhet,
daß die dem Landrath Graf Poblotzki

Dienstbuchsachen

Cop: 17/3. 48.

zu Landau wohnhaften Bezirksgerichtsschreiber Keller den zweiten Kreisanwaltsschreiber beim Appellationshofe der Pfalz August Thoma zu befördern, und die hiedurch sich erledigende zweite Kreisanwaltsschreiberstelle an dem nämlichen Appellationshofe, zunächst für Zweibrücken, dem Kreisanwaltsschreiber beim Bezirksgerichte zu Landau Carl Moritz Rappenthal zu verleihen.

cad

Fr. Kl. Mayerhöfer

Kreisanwaltsschreiber in Landau

Beförderung

exp: 17/3. 42.

№ 46,744.

Durch Friedensrichter zu Landau soll nächsten Freund eines verstorbenen Fremden, welcher dem Inn-dem Fremden Raum zu Inzaching, welches zum Empfange seiner Hausrath eines Bauernstandes von zwei Wagen bestimmt ist, dem Königlichen Majestät Einnehmer Koch zu Landau nachgewiesen werden. Friedensrichter zu Landau soll dann mit möglichster Beschleunigung verbunden ist dem obrigkeitlichen Aufenthalt des Verstorbenen zu ermitteln, und allenfallsige Erben zu vollen

---

№ 46,745. 17 März 42.

Fr. Rittr. in Landau.

Beförderung des in Landau wohnhaften Bezirksgerichtsschreibers.

exp: 18/3. 42.

Durch allerh. Entschließung vom 11 d. M. haben Se. M. der König den zweiten Kreisanwaltsschreiber bey dem k. App. gerichte der Pfalz, August Thoma zum Bezirksgerichtsschreiber in Landau befördert, und an dessen Stelle den Kreisanwaltsschreiber Carl Moritz Rappenthal in Landau ~~zum~~ als zweiten Kreisanwaltsschreiber bey dem k. App. gerichte ernannt.

Hr. erhielt das k. Bez. gerichts Siegel in Empfang mit anbefehlender Weisung den Kreisanwaltsschreiber Rappenthal mit dem Eidesleistung über zu fordern, dieß vor seinem Abgange nach dem neuen Wohnorte mit der Einweisung der Gerichtsschreiberei selbst beauftragt gemacht sey.

Thoma eilend in der nächsten Woche sich in Landau einfinden, um sich zur Abschwörung zu melden.

№ 46,746. cad.

Versetzung nach Landau

Der Commando durch k. Generalcommissariat angemeldete Versetzung, als:

exp: 18/3. 42. 1/2 Elisabetha Blaumeyer von Annweiler,
2/2 Caspar Zimmerer von Gossersweiler,
3, Leonhard Haag von Rhodt,
4, Nikolaus Hoffstatt von Burrweiler
5/ Peter Volz von Edenkoben
6, Johann Georg Becker von Offenbach,
7 Ludwig Schuler von Germersheim, &
8/ Johann Trost von Landau, und dann

sinsyn Gehängnißaufnehmen &c in das Cantonal.
gefängniß gegen Caution abzuliefern zu lassen.

N: 46,747. d 17 März 42.

Fr. Kl. Majestät
Gnadengesuch des
Wirthes Michael
Rösch v Gottmadingen
betr. exp: 18/3. 42.

Allerhöchstdieselbe wollen gnädigst geruhen
mit Abstrafung auf Cassirung des ertheilten Landes.
verweisen Urtheils gnädigst zu ertheilen

N: 46,748. cod

Fr. Kl. Majestät
Gnadengesuch des
Ehemaligen Bürgermeisters
Joseph Bürke von
Hüfingen betr.
exp: cod.

Verlesung des unterzeichneten Gesuches wie gebeten.

N: 46,749 cod

Fr. Kl. Majestät
Gnadengesuch des
Adam Braunberger
von Ehingen betr.
exp: cod.

Derselbe wie oben gebeten.

N: 46,750. cod

Fr. Kl. Majestät
Gnadengesuch des Lo:
gold Kaufmann von
Hüfingen betr.
exp: cod.

Derselbe samt wasserfrischen Salzen
mit Abstrafung auf Cassirung des gold.
Kreutzer von 4 fl. 14 xr. gebeten.

N: 46,751. cod

Fr. Kl. Majestät
Gnadengesuch des Lay.
nard Zwey Wirthes
von Immendingen
exp: cod.

Verlesung derselben mit Abstrafung auf Cassi.
des 5 fl. 08 xr. gelds Kreutzer.

N: 46,752. d 17 März 1842.

Fr. Kl. Majestät
Gnadengesuch der
Zugehörigen Albert
Breunig v. Fohrkl.
exp: 18/3. 42.

Derselbe Fr. Kl. Majestät mit Abstrafung auf.
weisung & mit dem weiteren Abstrafung auf Cassi.
rung eines Kreutzers bis zur Wieder.
gemeinde Rückerstattung anzuhalten.

N: 46,753. cod

Fr. Kl. Majestät
Gnadengesuch des Kutscher
Bertram & 4 Cons. v.
Göllheim betr.
exp: cod.

Verlesung mit Abstrafung auf Abweisung

N: 46,754. cod.

Fr. Kl. Majestät
Konkurseröffnungsgesuch
über das Vermögen
des Schuhmachers
und Bürgers Johann
v Wehrheim betr.
exp: cod.

Derselbe Fr. Kl. Majestät gnädigst ertheilt
mit Abstrafung auf Abweisung anzuhalten.

N: 46,755. 18 März 42

H. Staatsprokurator
in Konstanz
Eidt des Johann und
Heinrich Meitzler von
Wehrheim wegen Holz
einer Widerspenstigkeits.
strafe von Hundert
Heinrich Meitzler betr.
exp: 22/3. 42.

Lin: Wohlgeboren werden auf das mittelst allerhöchster Stelle eingereichte und mittelst ~~allerhöchster~~ Rescriptes des k. Justizministeriums vom 7. März d. J. herabgelangte Gesuch der Johann & Heinrich Meitzler von Wehrheim wegen Holz einer Widerspenstigkeitsstrafe des Friedrich Meitzler und Consorten, dann das selbe bestätigende richterliche Hypothesen-Inscriptum samt 3 Beilagen nach der Verordnung vom 30ten Juni 1816. Amtl. Beilt. derselben Jahrs Pakt 16. N: 1. zurück mit dem Anfügen zurückgestellt

№ 46,756 18 März 42.

K. Rentamtscommissär
in Zweibrücken
Empfangsbescheid des
pfälzischen Land-
Commissariats-Actuars
Flormann v. Speier,
Extl.
exp 18/3 42.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst
mittelst allerhöchsten Entschließung
vom 7. d. Mts. allergnädigst Genehmigung zu ertheilen
geruht, daß der pfälzische Land-Commissariats-Actuar
Daniel Flormann von Speier, der durch die
rechtskräftige k. Z. 2ten Instanz Sprüche vom 3. August
und 25. November 1841. wegen Urkundenfälschung
zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren, und in
zu einer Geldstrafe von 7 fl. 28 kr. und in
28 fl. 29 kr. Kosten verurtheilt, demnach
Ordnung wegen einer öffentlichen Amts-
verrichtung für immer unfähig erklärt
worden ist, seine Geldstrafe sammt Kosten
verhältnißmäßig sogleich bei seiner Entlassung
auf freiem Fuße durch die Abgabe von
Gefängnißstrafen in Geldstrafen im Betrage von
Einhundert Gulden in Gemäßheit des Gesetzes
vom 29. Februar 1836. zu tilgen.

cad

Kl. Ky. Landstuhl
k. d. I.
in Kenntniß
obigen Empfangs.
exp cad.

№ 46,757

Beifolgend haben wir die Empfangsbescheinigung
der Entschließung des Königlichen
Staats-Ministeriums vom 7ten März
wegen Entlassung des Actuars Flormann
in Kenntniß zu setzen.

Speier

+ sagen

32

K. Berg. Dr. der I.

№ 46,758 18 März 42.

Disziplinar-Untersuchung gegen den Forstgerichtsboten Grebenau in Speier betr.

exp: 19/3 42.

Durch Beschluß vom 2 Oct. 1840 hat das K. Bezirksgericht in Frankenthal den Forstgerichtsboten Grebenau in Speier wegen grober Pflichtverletzung auf einen Monat von seinen Dienstgerichtsamt suspendirt. Diese Bestrafung war gänzlich sich Veranlassung einen Theil von Dienstgeschäften, jedoch nicht zu Pflichten von Gerichtsboten, nämlich die Besorgung der Forstgerichtsbüreaux, welche durch Abwesenheit des Forstgerichtsboten Grebenau in Folge Suspension nicht gehörig besorgt werden konnten, durch Beschäftigung der Gemeindediener, durch falsche Bescheinigungen und willkürliche Abänderung der Vorladungs Listen zum Termin durch Gerichtsboten u. s. w.

Nach den Akten waren wiederholt gegen diesen Forstgerichtsboten wegenähnlicher Disziplinar Untersuchungen schon seit der K. Bezirks Prot. gerichtlich, diesen Suspension durch das Bez. gerichte in Frankenthal in Antrag zu bringen. Deßhalb hat jedoch diesem Antrage nicht entsprochen, sondern den Forstgerichtsboten Grebenau durch Beschluß vom 26 Febr. nächsthin wiederholt auf drei Monate suspendirt, somit sich auf den Bericht des Friedensrichters vom 31 Aug. 1841 gegründet, daß die fraglichen Braten und Weigel selbst mündlich gemahnt + und die dem Forstgerichtsboten zu diesen gelangten Schreiben

Bürgermeister Heinrich Christ und Beigeordneter Friedrich Hellmann, sowie Herrn Dr. Heinrich Hermann Ehrhardt und Herrn Architekt Hermann Eisenlohr, beide in Speyer, zu Beisitzern, ferner die Herren Bürgermeister Johann Georg Fuchs und Beigeordneter Friedrich Hellmann, beide in Speyer, zu Ersatzmännern des Schwurgerichtshofes für den Rheinkreis, Pfalz, für das Jahr 1842 ernannt.

Speyer, den 8. März 1842.

Königlich Bayerischer Regierungs-Präsident des Rheinkreises, Pfalz.

Freiherr von Andlaw.

Vdt. Regierungs-Secretär Hoffmann.

Nr. 46,759

18ten März 42.

Vf: Strafgerichtsdirektor in Landau.

Anbei übersende ich Ihnen eine Abschrift der Verhandlung des Schwurgerichtshofes zu Zweibrücken vom 10ten Februar 1836 wegen Mordbrand, Raubes, Diebstahls und Meineides gegen Johann Georg Klumb, Taglöhner von Offenbach, zur gefälligen Kenntnißnahme.

Speyer, den 17/3. 42.

Königlich Bayerischer Regierungs-Präsident des Rheinkreises, Pfalz.

Freiherr von Andlaw.

Vdt. Regierungs-Secretär Hoffmann.

Nr. 46,760

18ten März 42.

Vf: Königlich Bayerischen Landcommissär in Landau.

Ich habe Ihnen auf Ihre Anfrage vom 26ten Januar l. J. in Betreff der Verhaftung des Taglöhners Johann Georg Klumb von Offenbach, welcher sich gegenwärtig in Untersuchung wegen Mordbrand, Raubes, Diebstahls und Meineides befindet, zu eröffnen, daß die Einstellung des gegen denselben eingeleiteten Verfahrens wegen Mangels an Beweisen, und die Entlassung desselben aus der Haft, wenn er nicht wegen anderer Verbrechen in Untersuchung gezogen werden sollte, nach Art. 62. der Vorschrift Gesetzes erkannt werden, sey es durch das K. App. gericht, sey es durch die allerhöchste Stelle. Wenn nun die eine oder andere Art auf den Klagschriften bezeichneten Beamten, welche die zu spät gestellten Anträge auf Miether einer Unterstützung, daß die Einstellung eines Verfahrens gegen Jemand, der sich in Haft befindet, sehr nachtheilig sein kann, daß schnell gerichtliche Hilfe zu bringen, dagegen zweckmäßig und auch [illegible] selbe Entlassung eines angeschuldigten Individuums verfügen.

der Kf: Wittwe Heim das Kf: Gesuch und das Aufsuchen mittelst Erl: vom 22ten v. M. über Kf: Consul Siemon zu New-York, mit Bezugnahme auf den unterm 23ten May 1838 in Sachen wider Schlosser Entscheidung zweckentsprechend beantwortet hat, die Ermittelung des Wendel Leyer, David Vogel und Daniel Roth zu veranlassen und zum weiteren Verfahren über Gesuch die gutachtliche Einberichtung zu erstatten. —

Kf: Staatsprocurator zu Kaiserslautern

Nro 46,760

18ter März 42

In Erledigung des gefälligen Erlasses vom 26ten Juli und 31ten December v. Js. Inculpatenliste Nro 45,704. wird hiermit Anstand, das Resultat der angestellten Untersuchungen seiner Zeit zu berichten, benachrichtiget.

Kf: Landcommissariat Kusel

Nro 46,761

eod.

In Erledigung des gefälligen Schreibens vom 20ten Octob. v. Js. Nro 45,704. ersuche Kf: Sie, mir über die Untersuchung wegen Diebstahls des Johann Georg Mergel von Schlierschied, Bürgermeisterei Kusel, gefälligst Bericht erstatten zu wollen. —

Kf: Landcommissariat Zweibrücken

Nro 46,762.

eod.

In Erledigung des gefälligen Schreibens vom 19ten Octob. v. Js. Nro 45,701. Inculpat Diebstahlsexcesse verübt von Johann Heinrich Gross und Michael Jung; resp: Inculpat Philipp Hendel betreffend, wird hiermit benachrichtiget, daß die Untersuchung gegen Johann Georg Mergel von Schlierschied, Bürgermeisterei Kusel, wegen Diebstahls, resp: Hehlerei, eingeleitet worden ist.

Kf: Landcommissariat Kaiserslautern

Nro 46,761.

eod: 19/3-42.

Nro 45,704.

Kf: Anzeige des Pfalz K. d. Innern zu Speyer, Untersuchung gegen Margaretha Mergel Ehefrau Schlinger von Schwedelbach betreffend; eod: 19/3-42.

Nro 46,762.

eod.

An Kf: Anzeige d. Pfalz K. d. Innern zu Speyer, Untersuchung gegen den Rentmeister Hestem zu Edesthal betreffend; eod: eod.

Die gegen den Rentmeister Hestem zu Edesthal, wegen Unterschlagung, mittelst Erlasses vom 19ten Octob. v. Js. Nro 45,701. eingeleiteten Disciplinaruntersuchungen sind nebst 5 Inculpatenlisten und 2 Materialien-Register über Hestem und Edesthal, welche zur weiteren administrativen Behandlung gegen Hestein commissarisch, welchen gefälligst zu wollen remittirt werden, wenn wesentliche Fälle derselben nicht noch untersucht sollten. —

Kf: St. procurator in Frankenthal

Nro 46,763

18ter März 42.

Verantwortungsstand. Gesuch des Metzgers und Wirths Philipp Laderhood von Grünstadt, betreff;

Ein Mittheilungsschreiben mit Inculpat. Akten, unterm 14ten d. M. Nro 1,180 über Entscheidung, wie zu verfahren, in der Untersuchung gegen Kf: Sie Inculpaten Johann Georg Mergel und Consorten, wird hiermit gefälligst erwartet. —

Nro 46,763.

18 März 42.

Kf: Rentamt Frankenthal

Disciplinar Anfrage gegen den B. Notar Pfil. Richmore in Grünstadt betr.

eod: 19/3-42.

Die mit Bericht vom 23 v. M. vorgelegten Acten bezüglich der gegen den Rechtsanwalt verhängten Geldstrafe von 46 f 40 x wegen Pflichtverletzung gegen das Notariatsgesetz folgen mit dem Bemerken zurück, daß es der von ihm gewünschten Anstalt, die Notariatsgehilfen einer neuen Disciplinarbestrafung, wegen der von dem B. Notar Pfil. Richmore vorgenommenen Abschreibung einer Urkunde in so weit beizupflichten, daß nicht eine Disciplinirung durch die Notariats Kammer

sondern nur den ~~Verstorbenen~~ gerade gerichtlich angemeldeten Ansprüchen Befriedigung zu verschaffen hat, die Letztere Absicht schon vielmehr mit der Absicht sich vereinigen wird, eine und auch ihrem Inhalte nach gesetzliche Liquidation zu veranlassen.

In diesem Sinne haben wir den K. Notar Moz zur schriftlichen Erklärung aufgefordert, welche er dahin, dass ihn von dem K. Hauptamt Inspector beauftragt worden sei, von diesem Amt eine Schätzung, die gerichtliche Versteigerung von Liegenschaften und die Stellung einer Obligation über 30 f zum Gegenstande hat, weil den Gebrüdern 1834, 1838 und 1840, in seinem Besitz stehen nicht aufgefundene eigentliche Urkunden. Der K. Hauptamt Inspector eigene gleichzeitig eine eigentliche Erklärung darüber zu verlangen, ob die Verstorbenen Gebr. Ganz eigentl. gebundene, ~~und~~ gegen Verpfändung gehörige verschienen, ~~und~~ ob oder ob und in welcher Hinsicht Gerichtszeugnis in Aufbewahrung der Urkunden sich in Allgemeinen befunden habe.

Nach dieser Erklärung eigene sich der Gerichtsbote auf der Rückkehr die Urkunden zu eingeben, worüber Bericht beizufügen haben.

K. K. M. No 46,764. 19t März 42.

Verhandlungs. Gesuch des Bürgermeisters und Gemeinderaths Gaub Marnet zu Speyer;

Clerk Gesuch das Rubrikaten mit dem allerunterthänigsten Antrag unterlegt, dass demselben zu Erhaltung eines ~~Bürgen~~ Einzeichnung Gest. Urkunde auf Anfang May in 2 Abtheilungen von 3 Bürgen, mit einer Bürgigung Urkundenbesitzung ~~abzu~~ nehmen zu dürfen.

Verhandlungs. Gesuch des Bürgermeisters und Gemeinderaths Ladenburg von Ladenburg,

No 46,765.

Clerk Gesuch das Rubrikaten mit dem allerunterthänigsten Antrag unterlegt, dass demselben zu Erhaltung einer Einzeichnung Gest. Urkunde auf Anfang May in 2 Abtheilungen von 3 Bürgen, mit einer Bürgigung Urkundenbesitzung zu ertheilen.

No 46,766.

Ihr K. Mag.

Verhandlungsbericht mit den Verstorbenen eingegangenen Aufforderung der gerichtlichen Urkunden betr.

Dem dem mir durch höchstes Rescript des K. Justiz Ministeriums vom 22 dez. v. J. prae. 3 Januar unterthänigen Aufträgen gemäß verkommen zu können, habe ich mich binnen von 18 Tagen v. d. an K. Berg. des Pfalz Kr des L. gegangen, (neu) um neue gütigste abschrift des Rechtsbericht des K. Landes Ministeriums vom 22 Juni 1834 bezüglich der Rückvergütung von staatsrechtlichen Kosten an Verstorbenen, wenn diese dergleichen Kosten ohnehalb zurückzuzahlen, zu verfallen, unterthänigst um die Genehmigung der zu benutzenden Einzeichnungen einzuholen.

Der am 17 d. M. eingetroffenen Verfügung des K. Landes Berg. vom 12ten mit dem vorliegenden Rechtsbericht, welche ich mit der mir unterthänigsten Vorschrift des K. Min. des Innern Frank. gehorsamst vorlege, verfehlt zugleich ~~das~~ eigentl. Einzeichnung der Urkundenbesitzung der aufbewahrten Einzeichnungen.

Es ergiebt sich daraus:

1, dass das Verhältniss zu dem Großherzogthum Hessen und zu Preußen sich in der Praxis in der

esop: ead

ist geschehen, daß die durch Verzichtleistung in strafgerichtlichen Untersuchungen verursachten Kosten jeder Art zurückerstattet werden müssen, obschon dasselbe mit Strenge nicht beigetrieben werden soll. (Amtsbl. von 1834 S. 336.) – die in Abschrift beiliegende Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22 Juni 1834 verweiset zu dieser erwähnten Verordnung, enthält Erweiterungen über gewisse höhere Entschließungen vom 26 März 1830 in Absicht mehrerer freigebührenden Personen angenommen werden, vom 8. Dez. d. J.;

2, daß in polizeilichen Untersuchungsfällen mit Einem Male ingroßer eine zurückzuzahlende Kostenvorschuß statt finde; egal groß in der Voruntersuchung der Kosten und in gerichtlichen Verhandlungen, ~~und~~ der einzelnen Vorladungen der Zeugen oder Sachverständigen Kommissionsgebühren stehen bleibt.

Etwas neue die erwähnten Strafen vom 8ten Dez. nicht bezweckte Strenge betrifft, muß erklärt werden die durch solche Verzichtleistungen verursachten Kosten beizutreiben nur zurückbehalten werden, so fort es damit folgende Bewandtniß.

Die Kosten für den Vertheidiger, die Verhandlungen und Untersuchungen der Geschworenen, Gehörden und Behörden erhalten Zeugen, Aerzte, Experten u. s. w. Gerichtskosten, Gerichtsschreiber und die gerichtlichen Beamten bey Reisen zu Visiten zu zeichnen, nach Art. 2. des Vollzugsgesetzes vom 18 Juni 1814 Absatz 1° – 11° incles. zu den peinlichen Gerichtskosten, welche von den Amtsbehörden, ~~in~~ ~~welchem~~ ~~die~~ vollzogenen auf direkte Anordnung der gerichtlichen oder auf den Grund der einstweiligen Verfügungen aufgestellten und von St. Ang. verwendeten Gerichtskosten.

Gerichtsbehörden zurückzuzahlen erwarten, wenn den durch die Art. 132 – 155 inc. vorgezeichneten Normen.

Die Kosten der Voruntersuchung gegen Verbrechen sollen gegen den Inhalt des Ministerial-Reskripts vom 5. Dez. Art. 3. inc. 9°.

Da so kann die Staats-Kasse die neuen oder gesetzlichen Ausgaben zu vergüten hat, wenn dessen Liquidation durch die K. Ang. Dir. der Finanzen oder das Generalkommissariat, vollzogen auf dem Gesuch der für den betreffenden Kreis aufgestellten besonderen Gerichts-Kosten-Vorzeichnisse, oder auf dem Gesuch der von den K. Landkommissariaten über die Vorzeichnung der Geschworenen gelieferten Verzeichnisse.

Einmal gestatt die Liquidation der neuen Ausgaben zu Last fallenden gerichtlichen Kosten besonders folgende Form, ist zu vorschreiben:

1° daß in der Vorladungen enthalten jedesmal erwähnt, der Angeschuldigten neue vorläufige besondere Verzeichnung geschehe, damit der betreffende K. Kreis Amt, enthalten die Vorladungen zur Hauptverhandlung vorgelegt wird, oder enthalten Zeugen Gehörden neu zu bezeichnen angenommen wird die Kosten der Reisen Visiten, der Verzeichnung mit der bezeichneten Zeugen Gehörden besonders in den Verzeichnissen zum Behufe der Hauptverhandlung mit dem betreffenden Kreis Amt vorzumerken, um darüber später an Verzeichniß zu leisten;

2° daß Gerichtsbehörden, Gerichtsschreiber, Aerzte und gerichtliche Beamte für jeden Akt bezüglich ihrer Gehörden besondere Kosten Verzeichnisse vorlegen, die von den Vorsitzenden und Akten-Kommissionen mit Visa, oder K. Ang. Dir.

der L. Regierung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible];

3° daß in Betreff der Liquidirung der Abschätzungs-Kosten [illegible] [illegible] [illegible] die Betreffenden K. Land-Commissionäre und [illegible] die K. Reg. Abth. des Innern in Anspruch genommen [illegible] [illegible].

Damit diesen Kompetenzen für die liquidirenden Beamten so zeitraubende Abschätzungen [illegible] [illegible] den Antrag [illegible] [illegible] Kosten oder von selben die Hälfte in Rücksicht [illegible] [illegible] Interessenten!

Es [illegible] 1839/40 und 1840/41 von Grundentlastung 3 f 16 xr und von Hypothekarfonds 4 f 53 kr zurück [illegible], von Taxen an Grundentlastung 21 kr und an Hypothekarfonds 40 kr.

An denselben Gefällen fallen Taxen 145 f 32½ kr + und Taxgelder 50 f 0 kr an Kosten zu vergüten.

Diese Ausstellungen ergaben sich auf der Registratur der K. Reg. der Pfalz.

Diese Kosten stellt abschätzlich der Ausschuß der Gemeinde-Vorsteher so zeitraubende Abschätzungen [illegible] den Antrag [illegible] höchst unbedeutenden Kosten oder von selben die Hälfte in Rücksicht gegen einzelne Interessenten!

Es [illegible] 1839/40 und 1840/41 von Grundentlastung 3 f 16 xr und von Hypothekarfonds 4 f 53 kr zurück [illegible], von Taxen an Grundentlastung 21 kr und an Hypothekarfonds 40 kr.

An denselben Gefällen fallen Taxen 145 f 32½ kr + und Taxgelder 50 f 0 kr an Kosten zu vergüten.

Diese Ausstellungen ergaben sich auf der Registratur der K. Reg. der Pfalz.

Diese Kosten stellt abschätzlich der Ausschuß der Gemeinde-Vorsteher so zeitraubende Abschätzungen, die [illegible] [illegible] [illegible]

№ 46,770. 19 März 42.

Kl. Rastatt Hochwalden

z. Lehl

Protokollaufnahmen

copr: 19/3 42.

Johann Andreas Schuhmann 6 Kind, Matthias Schuhmann Kiefer, Anna Maria Schumacherin Ehefrau, Anna Maria Schumacherin, ohne Gewerb, Johann Jacob Schumann, Kiefer, Lorenz Sommer, Ackersmann, Gebrüder Schumacher sämtlich zu Wagensheim ass. inländische Protokolle.

ead

№ 46,771

Kl. Rastatt Kl. Ulmbach

Johann Caspar

copr: ead.

demselben Ehefrau Ludwig Thormann, Wirth zu Kleinsteinbach Gastwirthschaft betreffend Protokoll abgenommen, und zugleich die nachgesuchte Taxation der zu Kleinsteinbach gehörigen Güter vorgenommen. s. Prot. Ehefrau Philipp Thormann, Schuhmacher zu Kleinsteinbach, inländische Protokolle, und dann Genehmigung ermittelt, dessen mittels Zuschrift des Kl. Amtsvorstands zu Mosbach v. 8. d. mts. Advokat Hauk Actum v. St. übersendet hat. Ehefrau Zustandsmann Philipp Thormann Wirth zu Kleinsteinbach Annahme des Protokolls anzeigend hat.

ead

№ 46, 772.

Kl. Rastatt

zu Landau

Johann Caspar

exp: ead

Ehefrau Kl. Hofgerichts Advokat Johann Nepomuk Hofmann als Curator ad actum des Hofgerichts Rathsherrn Ehefrau Christina Hofmann Wittwe zu Landau gegen Ehefrau Hofgerichts Rathsherrn Christina Hofmann Wittwe zu Landau Vermögensabsonderung zu stellen Cessat.

33.

L. R. Mp.

Aus Auftrag des Philipp Jakob Cullmann von Frankenthal

Protokoll

ead.

copr: 22/3 42.

№ 46,773. 19 März 1842.

Indem ist die Verhandlung des Landmanns Philipp Jakob Cullmann von Frankenthal vom 1ten v. Mts, worüber nur mündlich sprechen Verkehrt das Kl. Justizministerium vom 6. ejds mit dem Auftrag zugekommen ist, mündlich Anzeige zu machen, und das weitere Einschreiten zu veranlassen, [illegible] Anzeige gemacht zu werden, sage ich nun dem Kl. Landamt zu Landau zu Aufklärung der Sache gefälligst, daß Cullmann Vermögensverfall nur, vermuthlich Ausgaben des Publikums, und der Kirchen, und Schulfonds, in Folge seiner Kirchenvorsteherschaft, [illegible] Rechnungen, Schuldigungen Hauptsächlich, in welchen Verrechnungen Hofgerichtsrath Hofmann von dem Ingrossisten Hofgerichtsadvokat Hauk, in seinem Namen, Hofgerichtsadvokat Hauk, in seinem Namen, so wie dessen Familie, welche grosse Achtung genießen, Hilfe in seine Angelegenheiten, und zugleich die Zahlung zu seinen Verrichtungen gemacht, und zugleich die Verwaltung derselben mit dem Vorschlag zu übertragen, in welchen Gemeinschaft sich gefälligst Hofgerichtsrath Hofmann als Curator ad actum des Hofgerichts zu Landau mit seiner Ehefrau Christina Hofmann Wittwe befindet. —

Die vom K. Hofgerichte Oberamts Gerichts in Carlsruhe. Zustellung gewünscht. Verbunden wie die Gebrüder Cullmann gewerbt haben.

№ 46,774. 19 März 42.

Das K. Oberamt gewünscht einen Vorfall zu benehmen zum Zweck Anstalten des Landrichters Johann Georg Schwarz in der Wagensheimer

+ auch den 22ten v. Mts. Morgens in Hesse in der Schweizerhofer Hofgasse

≠ ausgeblieben

um 11. d. Mts. bey dem K. Rentamte in Frankenthal eingetretenen Verhältnisse, durch welche die Verpfändung der gegen die Gebrüder Ackermann in Landau mit Beschlag belegten Rabatten ausgeschlossen wurde, den Gebrüdern Ackermann oder die durch diese ihren Agenten Herr Rechtsanwalt Wolff, ~~der sich als~~ in Landau Vollmacht hat ausstellen, ~~der~~ ersuchten Wolff als Curator der Gebrüder, zu gegen Hauptcautionsbestellung zu übergeben und über Forderung bezüglich seiner durch gelangten Beschlagnahme gegen das Erkenntniß unter Vorbehalt ≠ die gesetzlichen Abänderung des Handelsgesetzbuches Schorpf, und auf die Illegalität der Pfändung des Rabatts durch den Rentamtsvorstand vom 21 Aug. 1821 zu rechtfertigen, dass nach diesseitiger Gesetzgebung die Verpfändung eines Vermögens, die Entziehung eines Vermögens, so wie die Entscheidung über Vermögensrechte einzig und allein von der Gerichte ausgehen, dass ferners von der Gerichte zur Vollstreckung gehörende Personen durch einen Act der Gewalt zur gerichtlichen Vollstreckung gehörende Personen, und dass eben der Handelsmann Schorpf nicht mehr zu fordern haben sollte, dass ferners gegen den vorgeschützten in dieser Sache bereits beigetretenen Polizeibeamten Lenzi ~~auch die ausgeblieben~~ durch einen Act der Gewalt Eingriff geschehen sollen; und dass es ebenso der Civil-Behörde, vorbehalten bleibe, ihren Curator, ihre Sache, gegen den Handelsmann Schorpf neu substituiren zu lassen, damit dasselbe zur Vertretung und Ahndung der Rechte nicht sollte beraubt gelassen sein.

Königl. Generalgerichtsdirektor des Isarkreises zu München.

die Exekutionsführung gegen Rentier Bank zu Grünstadt betr.

Lagp. 22/3 42.

№ 46,775 Speyer, 19 März 1842.

Vorbemerkung: Die Erörterungen sind wegen die Rechtsfrage des Art. 38 Abs. 2 der Wechselordnung, die ich angetragen zu vermeiden und besonders, sind ich der Meinung Rauff zu Gegenbemerkungen. Hierauf will ich übergehen, würde den Angemessenheiten von Bank für wiederholt die zur Beschleunigung des Verfahrens geltend gemachten Gründe entgegen zu stellen. Hierauf will ich mich weniger einlassen, weil Bank die wiederholten Abweichungen der Bank-Ordnung nicht eingehen.

Rentier Bank hat gegen das Urtheil des 2. Appellationsgerichts vom 2ten August 1841 seiner Zeit den Exekutionsantrag nicht angebracht, sondern vom 2. Appellationsgerichte unmittelbar Zurückverweisung gegen die Bestimmungen des Art. 38 der Wechselordnung vom 9ten April 1822, d. d. die Verordnung vom 11ten Juli 1823. Dieser hat sich kann in der Exekutions-Instanz nicht einwendig in Frage gegen gegen werden, weshalb ich gänzlich unterlasse, auf die Entscheidung der Bank verfügte würde, so wie Übergehung auf die vom Bank vorgebrachten entscheidenden Gründe über die Meinung der Rechtsbehörde zu den Gesetzen, die Gerichte ingleichen, ingleichen Gerichte in der Rechtsanwaltskammer, einzig stehen.

Der Exekutionsantrag der Rechtsbehörde bietet drei Fragen zu rechtfinden dar, nämlich:

1. ob es in der Macht des Art. 1. N. 2. 26 des Gesetz vom 10ten Brumaire XIV für die Rentiers bey Pfändungen gesetzlichen sey in Frage sind?

2. ob Rentier Bank von der im Art. 38 Abs. 2 der vorgeschriebenen Ordnungsstrafe auf den Grund des 2. Appellationsgerichts ungenommen gelassen Gründen entbunden werden konnte?

oder die Anwendung des Brumaire. Gesetzes für den Exekutionsführer zu rechtfinden, indem die Ordnungsstrafe bis endlich auf Nichtbeachtung der Bestimmungen des Art. 38 Abs. 2 gründet, so nicht gestattet genommen wird, dass Rentier Bank eine durch Nichtbeachtung der Vorschriften des Brumaire. Gesetzes die Ordnungsstrafe eine gerechte eine willkürliche Strafe verwirkt habe.

für die Exekutionsführung

Hierüber hinaus bis die Rechtsfrage der Rechtsbehörde gegeben wird, so würde dem besonders nicht hervorgehoben

+ d. Ausf. zum Zwischenfüllung d. allgemeinen

daß wenn allerdings bisher die meisten Notarien das Prinzip der Bureaux-Advokatie bey Ehescheidungsprozessen befolgt haben, dieß keineswegs als ein Notar Recht eingeführtes und bürgerliches Verhältniß, in Bezug auf die angeführte Gesetzstelle, die Verpflichtung der Notarien, so viel bekannt, begründe, so irgend allgemein unter den Notarien der Prinzip in Anwendung gewesen sey; auffallend ist es hierauf daß Notar Kanbs in seinen Eingaben stets das Bureaux-Advokatie & die Abfassungen des Art. 98 & 2 cit. vermischt & zu vermischen als ob in der Gesetzstelle die Ehescheidungsprozesse mit wegen Ehescheidung der Bureaux-Advokatie gegen sie bey gewissen werden.

Es wird genügen hierauf aufmerksam zu machen um das Absurde seines Systems in diesem Punkte in das gehörige Licht zu setzen.

Ganz ohne allen Belang ist auf Notar Kanbs Publikation zur Rechtfertigung seines Gebahrens bezüglich gehandelt zu haben, indem in dieser Beziehung keine Verpflichtung gegen ihn besteht, wie denn überhaupt auf die amtliche Wirksamkeit des Notar Kanbs, als Notar wie früher als Friedensrichter, der Suspensionsbeschluß ganz fremd bleiben muß, & die Rechtsbefugnisse der Notarien aufgehoben muß hierüber in keiner Hinsicht Zweifel aufkommen zu lassen.

Die dem Rekurse der Rechtsbefugnis entgegengesetzten Rechtsgründe bedürfen kaum einer Widerlegung.

Der Art. 61. Nr. 4 der Prozeß-Gesetz. findet Anwendung keine Anwendung in der Suspensionsfrage, & der für einschlägig erachtete Art. 40 der Gerichtsordnung für den Suspensionsfall der Ehe würde gänzlich gemißbraucht. In dieser Gerichtsordnung, so wenig wie in einem der Gesetze worauf dieselben sich gründet, wird über vorgeschriebene Art. dem Anhang von der ihr zur Last gelegten Verletzung des Suspensionsgesetzes eingeräumten Frist von 2 Monaten (Art. 41) bey der Zustellung des Suspensionsbeschlusses Erwähnung gethan noch Anweisung gegeben werde. Das Gesetz bedürfte eine solche Frist. & der Beklagte muß demselben gänzlich ohne weitere zu können daß er auf die Art. Besteuerung besonders aufmerksam gemacht werde, indem die Eigenschaften des Suspensionsbeschlusses & Nichtbeachtung Suspensionsbeschlusses von Rechtswegen die verbindlichen Folgen für den Beklagten zur Folge haben, vor dem Suspensionsgesetze eingetreten, & Art. in Frankreich bey der Eigenschaften des Ehescheidungsverfahrens, während bey uns, nach Auffassung der Art. der Gesetze im Hinblick der

x Wenn solche den Vorschriften der Suspension,

Vorladung Frist & das bey der Vorladung des Expertises beobachtete zu beobachtenden Förmlichkeiten hinzig & allein die Vorschriften der Gerichtsordnung maßgebend sind. die in Frage stehende Art. der Gerichtsordnung mißbrauchte in jeder Hinsicht allen rechtlichen Fundamente entbehrt.

Was mit der Nichtigkeitsbeschwerde, die auf dem Homologations-Urtheile des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26. Februar 1840 vorgebracht wird, so ist selbe gänzlich Nichts sagend, da zu die Ehescheidungsklage gegen die Exp. Exp. beschränkt in der Suspensionsfrage Beschränkt. Uebrigens ist auch von selbst klar daß das Homologations-Urtheil, welches im Interesse des Gesetzes einzig & allein die Verletzung der Gesetze zu Grunde des instrumentirenden Notars & in Bezug auf das Dispositive des Urtheils Gehörige in Bezug vorgebrachten Vorfragen bilden kann, indem die Homologation keine Anfrage ist wegen die Nichtanwendung des Gesetzes bezüglich der Notarien zum Gegenstande hat.

Wenn endlich von Kanbs behauptet wird der Expert incompetent der Rechtsbefugnis sey & dem Grunde einzig & allein, weil die Ehescheidung der Appellationsgericht. Kanbs selber in gütlichen Glauben gesprochen, bevor eine Rechtskraft beschritten, so ist hierauf einfach zu entgegnen, daß der Notar nicht auf das Nichtvorhandensein der angeführten Thatsache gründet, vielmehr auf der rechtlichen Wirkung-Eigenschaft derselben, indem wie gesagt und anerkannt auch der gütliche Glauben in außerordentlichen Fällen Notar Kanbs nicht selber entschuldigen & wo der im Gesetze vorgesehene Ordnung Strafe bestimmen können.

In Betreff der einzelnen Chefs des Rekurses selber ist es nur Weniges Zweckes besonders bemerken, und einer besonderen Widerlegung würdig wäre.

Der Vorfrage die bey Einleitung der Immobilien-Verpfändungen und dem in Frankreich angeblich übrigen Nutzgenuß & dessen Bestimmung zu erörtern hat eingehend einen Gutachten in gesetzlichen Verfügungen. Das Nutzgenuß & was vom Nutzgenuß gilt gilt vom Brauchs des Nutzgenusses & was vom Nutzgenuß gilt gilt vom Brauchs gelte. Wenn aber von dem zu bestimmenden Betrage die Rede ist, so ist nicht nothwendig auf denjenigen angetragen durch den Notar, sondern vielmehr die Feststellung der Taxatoren maßgebend des Bureaux Advokatie, wenn dieser wird eines Besseren belehrt wollen, daß die Taxatoren gänzlich der Immobilien Verpfändungen

Art. 224 des Pfgchs. a. 45 des Pfg. v. 28. Juni 1810
lfd. Fassg. Art cass. v. 23. December 1839 /
ü. v. a. 3 des Pfg. v. 29. Aprilis XI.
Exhib. H. v. 29. Aprilis 13.

auf der Meinung, daß der Inhalt der Imbibirung der Notarin, die eine geringere ist, ergänzt sey, dem eine zu geringe Form der Ausfertigung des art. 1042 des Fr. Pfg. nicht auf die Form der Verfügung des art. 1042 des Pfg. nicht auf die Form der Verfügung des art. 1042 des Pfg. nicht auf die Form der Verfügung des art. 1042 des

J. K. 116.

Ein Verschollener betr.

Sitz von Landau,

betr.;

cop: 22/3. 42.

№ 46,781. 19. März 42.

Ein zurückgekommener Erlaß, wie mit Inhalt fürstlichen Reskripts d.d. K: Justizministeriums vom 8. w. Mts. Erzeugniß des Kreisgerichts Abtheilung für Fremdenverkehr, wegen Verschollenheit des Jacob Sitz von Landau betreffend.

№ 46,782 21. März 42.

H. Rechtsv. Klauber

Appellation betr.

exp. 21/3 42.

Dem selben 3 Vorladungsordonnanzen übersendet um 1.) Georg Hermann von Cussel, 2.) Friedrich Seel von Walzheim & 3.) Adam Metzger II von Flemlingen, in der Sitzung d.d. Appellationsbeschwerden vom 31. d. Mts. vorladen zu lassen, um ihre einzelnen Erklärungen zu den aufgestellten Beschwerden abgenommen zu werden.

№ 46,783. 21. März 1842.

H. Rechtsv. Lauer

Appellation des Jacob Wagner von Hilsenberg, betr.

exp. 21/3 42.

Demselben eine Vorladungsordonnanz über sendet um den Rubrikaten in die Sitzung d.d. Appellationsbeschwerden vom 1. April d.J. vorladen zu lassen.

№ 46,784. eod

H. Rechtsv. in Landau

Appellation des Barons Pichl v. Aldorf betr.

exp. eod.

Uebersendung einer Vorladungsordonnanz um die Rubrikaten in die Sitzung d.d. Appellationsbeschwerden vom 1. April d.J. vorladen zu lassen.

№ 46,785. eod.

H. Rechtsv. in Klausen

Heinrich Gesuch des Friedrich Bauer von Hilsenberg, um Ertheilung seines Abschr.

+ Das Justizministerium hat bemerkt, daß dem Gesuche des Antrag d.d. K. App. gerichts stand vorläufig die Abschrift verweigert werden, bis der Prozeß rechtskräftig geworden sein wird.

exp. eod

Mittheilung der Entschließung vom 15. d. Mts. des Herrn Justizministers des Innern, daß Friedrich Bauer von Hilsenberg nach Hause gesandt, seine Haft aber noch solange fortdauern solle, bis die Abrechnung mit seinem Dienstherrn Simon Klein Gastwirth in Hilsenberg geschlossen worden sein wird.

Gegen wollen sämmtl. H. H. den Erhaltern in Kenntnißsetzung bitten.

+

№ 46,786. eod

H. Rechtsv. in Landau

Friedrich Jacob Löb von Kallstadt, betr.

exp. eod.

Mittheilung der Entschließung vom 13. d. Mts. wodurch dem Kaufmann Jonas Löb in Kallstadt die verbeten Landespolizeilichen Bewilligung zum Wiederverheirathung mit seiner Schwägerin Esther Löb nach Ertheilung Königlichen Consenses wieder ertheilt wird, nachdem Supplikant die nöthige Caution geleistet hat.

Hl. Bezirksr. Kohlfl.

Fahrtzeugnüsse des Valentin Ziegler von Königsbad, betr.

exp. 21/3 42.

№ 46,787 ℈ 21 März 1842.

Beikolgend erhalten Ew. Wl. mein allerunterthänigstes Gutachtlichen vom 13. d. Mts. wodurch dann Josef wieder Franz Valentin Ziegler zu Königsbad die nachsuchte Landfahrtsbewilligung zum Betrieb seiner Fahrnisse mit seinem Pferde unter den vorgeschriebenen Cautionen Ihnen gehorsam Kreisamt von Buchhauptsitz in Königsbad wohlgefällig zurückzugeben, zugleich auch die diesfalls vor der katholischen Kirchenbaufonds beigebrachte Fahrnisse zurückgestellt wird, nachdem Sie Eingangs zur weiteren Anordnung & Verfügung.

№ 46,788. eod

Ueberschreibung eines Weinkaufbriefes vom 14. d. Mts. wodurch gestattet wird, daß Rubrikat erst vom 1. künftigen Monats seine Einschreibe Fahrnisse beschaffen.

Hr. Kl. Majestät

Rubrikat Valentin Ziegler

bett.

exp. eod

eod.

№ 46,789.

Hr. Kl. Majestät wurden vorbei 10 Rubrikaten, worüber 9. Eingangsbezeichnete und ein Familienausschlußprotokoll, von welchen sämtlich in Triplicat gehorsamst genommen werden soll, zur Eingangsbezeichnung durch die betreffende Herrschaft vorgelegt

---

№ 46,790. ℈ 21 März 1842.

Hr. Kl. Majestät

die gnädigste Verleihung der Freyen Fassot zu Mundasch betr.

exp 21/3 42.

Hr. Kl. Majestät wurden in Unterthänigkeit vorgelegt. Einschließungsbezeigen, welche Rubrikat zur Verehelichung mit Leonhardt Klar von Mundasch seine beabsichtigt ist, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte gehorsamst vorgelegt, die nachgesuchte Einwilligung und daß die k. bezirksämtliche Heimathschaft zu Dornstadt allergnädigst vorkommen zu wollen.

eod.

№ 46,791.

Hr. Kl. Majestät

Konsenthalber für den bürgerlichen Soldaten Nicolaus Stoll von Wiesthalhofen, betr.

exp eod.

Der bürgerliche Soldat Nicolaus Stoll von Wiesthalhofen wurde wegen gehorsamst wieder zu einer Dienstzeit von 30 Jahren wohlgefällig und zur Erfüllung dieser Bestimmung durch die k. Landarmerie mit Urkund gefertigt einzuberufen.

Der k. Landarmerie zu Klarbrunn sei jedoch derselben nicht den Landmarschgefälligen Zweig zu, damit sie Stoll wieder seinem Dienste entziehen, weil seine Anverwandte sonst dermalen beizog und Niemand zu ihrer Verpflegung haben als den Rubrikaten.

Hierbei wird gehorsamst Vorlage das bezügliche Einsicht und das eingeschlossene Zeugniß, wodurch sich ist nicht die nachträgliche allergnädigste Genehmigung des von dem Landarmerie Wachtmeister Bäckstaben Nachsuchen abgeschlossenen Vertrages

und ihr zugleich mein Kind wiederum von mir Mosar erhalten,

H. Rechtsanwalt

Haser

Ehrenerklärung gegen Caroline Kipp von Homburg wegen Ehrl. Beleidigung, Entl.

exp. 21/3 42.

№ 46,792. 21 März 42.

Unter Rücksichtnahme der vorgelegten Strafanzeigen gegen Caroline Kipp von Homburg v. d. H. Mosyabaan abschrift einschließlich der anliegenden Appellationsgerichtsrathes vom 17. d. Mts. wird die Ordnung zu Ehrenbürgen vom 7. ejusd. aufgehoben, die weitere Strafverfolgung gegen die Beschuldigte verordnet und zu diesem Behufe vorab hl. Eid, Vernehmung derselben und der Beziehungszeugen Frankenthal anzuordnen, mit dem Auftrage die Caroline Kipp nunmehr ihrem Collegium in Frankenthal vorführen und demselben die Verhandlungsakten nebst Protokoll zusenden.

Ordnung.

№ 46,793. ead.

H. Advs. in K. Landau.

Den Beschwerde der Israelit Borngasser wegen Abweisung der Advokat Hartenstadt in Gölheim betr.

exp. ead.

In Beziehung auf die f. v. hier vorliegenden Beschwerde der Israelit Borngasser wegen Nichtklassirung von dem K. Notar Wiederstadt vorlegen, dass Seiner Antrag verfügt wird, auf Abhaltung der K. Bezirksgerichte Landau sein Abschrift des von ihm gestellten Antrags auf Herr Advokat Borngasser vorzulegen, damit sich der Herr Notar Hartenstadt darüber, warum sie zu erklären beauftragt, was sie anzuführen haben, damit zur Bescheidung der Beschwerde,

dass ihr Ehrenmann wiederherstellt und sie Klage wegen Ehrenkränkung erheben soll.

№ 46,794. 21 März 42.

H. Advs. in Frankenthal.

Beschwerde der Israelit Borngasser und Gen. gegen Adolar Wagner in Dürkheim betr.

exp. 21/3 42.

Dasselbe Abschreiben wird zugefertigt.

№ 46,795. ead.

An das K. b. protestantische Consistorium in Speier.

Beschw. f. gegen Abweisung Klägers von Kaiserslautern wegen Beleidigung mittels Klage

Beschwerde des protestantischen Consistoriums gegen die Verfügung des Appellationsgerichtspräsidenten, wodurch dem Ansuchen des protestantischen Pfarrers Kramer in Kaiserslautern gegen Beleidigung mittels Klage wegen seiner Amtshandlungen auf öffentlicher Kanzel, vor Gericht gelassen, Folge gegeben worden ist, wird das Gesuch erst mit Rücksicht auf die Abweisbarkeit der Art. 222 des Code penal, welche Bestimmungen verletzt, verworfen, die beleidigenden Aeußerungen nicht in der Absicht zu beleidigen gesprochen worden. Es hat sich dagegen in den stattgefundenen Debatten klar herausgestellt, daß Pfarrer Kramer dadurch, daß er auf öffentlicher Kanzel und Angesichts seiner Gemeinde Dinge vorbringt, die in keiner Beziehung mit dem Gegenstand, den er auf die

Rückzeigen, ersuchen sie mich, ihnen als meinen Gerichtsherrn
[illegible] mit Ernst gehörend ersuchten Körperschaft
[illegible] sein festes Instalat ersuchte Ansicht seiner Ab-
[illegible] gelassen sind, weshalb er mich seiner vorgesetzten
[illegible] Behörde überlassen bleiben müsse, gegen ihn
[illegible] die Gerichtsbarkeit der Gerichtsherrschaft zu ver-
[illegible] stehen."

Mit dieser Resolution ist nun die Sache, und
handelt sich die Kuratorsernennung Adelma L. v. zu
diesem Behufe mit dem ersuchten militärischen
die erbetene Ernennung ~~militärischen~~ ab[illegible]
beizustellen zu erstatten; ersuchend nun den H.
Bürgermeister ~~ersuchen~~ ersucht, die gegen das
Urtheil eingelegte Berufung gefälligst zu

№ 46,796 ℔ 21 März 42.

℔ Landschr. Inhibit.

Restaffung und Cassation von Mobilarexecution pendente lite vor d. k. Bezirksgericht gegen Landwirthschaft

exp. 21/3 42.

Klagen Erzeugnissen wegen Bruch vom 21/
Brüche u.s.w. ersten Lieferung zum Holzgut
resultan sen. W. Abschrift einer Zuschrift
Kurfürstl. Regierung des Pfalz vom 16. d. M.
enthaltend gnädigsten Accord wissentlich
darselben die Stadt-Summa von 150 fl. nicht
übersteigt, genehmigt wird, und zugleich be-
merkt wird, dass wenn die Restaffung und
diese Summa nicht beigebracht werden
können, der Wiederersatz und Arrestbe-
fund nicht stattbefindlich gemacht werden

L: Landsch. Syndikat

№ 46,797 ℔ 22ten März 1842.

Kaiserslautern

Josef und Theobald Schmitt von Steinwenden, Kanton Otterberg, um Nachlass einer Schuldsache, gemäß Rescript, bl.

exp: 22/3. 42.

Demselben das Rubrizirte Gesuch gemäß 4 Ordnung mit dem Auftrage zurückstellen, dem Petenten über die nachgesuchte und das Gesuch mit allen einschlägigen Einsendung bei dem K: Landgerichte belassen zu lassen. —

L. L. M. № 46,798 cod.

Ehrenbezeugung der Gutsbesitzerin Anna Maria Acker von Edesheim, bl.;

exp: 22/3. 42.

Das Gesuch der Rubrikatin mit Akten unter Ehrenbezeugung der Abweisung desselben selben Gesuch zu Handen gebracht.

L. K. M. № 46,799 cod

Ehrenbezeugung des Kellermeisters Jakob Müller v. Herxheim, bl; exp: cod.

Die mitabgängigen Akten des rubrizirten Gesuch mit Akten der Ablehnung auf abweisende Bescheidung gestellt. —

L. L. M. № 46,800 cod.

Ehrenbezeugung der Catharina Liebholz aus Edenkoben bl; exp: cod.

Das Gesuch der Rubrikatin unter mitabgängiger Ehrenbezeugung der abschlägigen Bescheidung und den Remonstr. Akten vorgelegt. —

L. L. M. № 46,801 cod

Ehrenbezeugung Wirthes Georg Rheinländer von Bierbach bl; exp: cod.

Das rubrizirte Gesuch mit den Akten mitabgängig vorgelegt z. Antrag auf Abweisung beantragt.

L. d. H.

Neuer Handlags-Schein der Schiffsmannschaft des Johannes Karsch aus Kaiserslautern

Ausf:

exp: 22/3 42.

№ 46,802

22ª März 42.

Der [illegible] Landschaftler zeigt neuen Schein an Handlage seiner [illegible] Schiffsmannschaft zur [illegible] Fahrt zu [illegible] Dem 22 [illegible] Entlassungsscheine und Ausfertigung [illegible] Schein [illegible]

№ 46,803.

22ª Mz. 42.

№ Pfz. in Frank.

Entwurf einer Verfügung der Abtheilung für Aeußere - u. Innere Angelegenheiten, betr. die Anzeige der Central Genossenschafts Anstalt gegen die Ausgabe Lemberg-Czernowitz mit Nickel in Frank. betr.

exp. 23/3 42.

Der K. Bez

An die K. Postexpeditionsverwaltung
in Ulm.

Betreffend eigene Angelegenheit.

exp. 23/3 42.

№ 46,805. cod.

Der Königl. Amtsknecht des K. Oberamts Münsingen vom 24 Febr. 1842. die für den Expeditions- und Exekutionsdienst der Amtsboten bestimmten Gebühren ~~nicht~~ ~~mehr~~ Bemessung seiner Besoldung mit jenen der K. Oberamts Boten gleichmäßig eingerichtet, so sind die K. Amtsknechtsbesoldungen künftigen Finanzperiode in Gemäßheit einer Königl. Amtsknechtstaxe vom 13 d. M. ausgemittelt worden, die wir die sämtlichen Stellen zu einer Gehalts- und Gebühren Taxe mit dem Auftrag hinaus die Post zu geben, sie auf sie alle Fälle in Anwendung zu bringen, damit auch den Gemeinden der Postexpeditionsverwaltungen dasjenige Vergütungsbetrag bezogenen Porto als baare Geld in Abschreibung gebracht werden können.

Hiervon haben wir uns die K. Postexpeditionsverwaltung Ulm in Kenntniß zu setzen, damit bey Ablieferung der Gehaltsrechnung gegen Jahresschluß der Porto pflichtig die + Quittung übergeben werden möge.

+ Gehaltsfrage

№ 46,806. cod.

Die Vorstellung des Johann Bickel, in Ingelfingen in Absicht auf die Bewilligung einer Unterstützung bis zur Heimkehr seines Bruders, des K. Post. nebst der Anzeigung und dem spezifizirten Kostenbetrag zur gefälligen Entscheidung und Anlassung der Beschlußnahme übergeben.

An die K. Post. bey dem Berg gefälligst Berg.

die Einberufung ärztlicher Begutachtung gegen Königl. Amtsarzt Geiger in Crailsheim gegen Nicolaus Bickel in Ingelfingen betr.

expo: 23/3. 42.

K. Post. in Landau.

Gesuch des Amtsknechts Schmidt soll in Landau um Anstellung bey dem Königl. Post. betr.

expo: 23/3. 42.

№ 46,806. 23 März. 42.

Königl. ergehen sich von dem Amtsknechte seine Bewerbung um eine seinen Diensteifer in Paket Angelegenheiten bestätigende, auch diese Nebendienste belohnende, und mir über standene, um dem Gesuche beizupflichten zu veranlassen.

№ 46,807. cod.

L. D. M.

Anordnung des Philipp Wörth von Beckhofen um Entlassung seines ältesten Sohnes Johann Friedrich aus dem Königl. Infanterie Regiments

betr.;

expo: cod

Das Erbetene Gesuch sammt Anzeigen und Akten mit Antrag nach Befund zu gegenwärtigem Entlassungsgesuch zu Königlicher Regierung des Rheinkreises mitgetheilt.

№ 46,808. cod

Kanonierskand. Gesuch des Joseph Hirsch von Eschau,

betr.;

expo: cod

Der Ausschuß beantragt mit K. Regierung des Kanonierskand. Gesuch des Joseph Hirsch von Eschau nebst Akten mit dem ungünstigen Bescheide um gefällige gutachtliche Bemerkungsäußerung bezüglich des billigen Anzeigens zu überschicken.

An die K. Regierung Pfalz Kammer des Innern zu Speyer.

Das Gesuch zu Herxheim bey Philipp Wendel,

betr.;

expo: cod

№ 46,809. cod

Unter Beziehung auf gefällige Zuschrift vom 29ten Novemb. v. J. in Betreff, beehrt man sich K. Regierung zu ersuchen, dieß mit einem Anzeigenbericht des K. Landkommissariats Neustadt vom 17ten praes. 20ten d. Mts. sich erbetene Gesuch des Landwirths Philipp Wendel von Herxheim bey Landau um Entlassung seines Sohnes Philipp Wendel aus dem Königl. Infanterie Regiment zurückfolgende gutachtliche Aeußerung beim Rückerfolg gefälligst gewärtigen, warüber das K. Regierungs-

Lfs: Staatsprokurator

Christian

Ausfertigung zeugen

Ann Benzingyssilfen Stahler

von Merzalben wegen Nichtschuldig-

keit;

cop: 24/3. 42.

+ fabre soll

Ka

Landsberg.

Die Akten der einzelnen

Exekution und Pfändung

des gewesenen und ge-

storbenen Johann Nicolaus

Blum von Obersimten,

betr;

cop: cod

Nº 46,810

23ª März 42.

Einen Pfändungsbescheid erhalten die mit Schreiben vom 23ten ~~stands~~ verzeigten und 11ten d. M. Akten zurückgehenden, den Exekutionsakten zu dem Gesuche wieder gänzlich, worauf wir uns auf den Inhalt des von dem Kl: Bezirksförster Leichsenring und dem Benzingyssilfen Stahler errichteten Protokolles, ~~wegen der Nichtpfändung~~ bei Nichtpfändung, gewiesen sich der Beifall ganz verbald zugeben ~~hat~~, welche Akten wieder seinem Consulenten selben. Der Amtlichs Polizeikommissär in Birmasenz übergeben hat, gegen den vorgenannten ~~widerspenstigen~~ Säger Nikolaus Stahl in ~~Merzalben~~ wegen Pfändungsakten abet: 22ª des M. Gesetzbuches, gerichtlich einzuschreiten verwende.—

Nº 46,811

cod

Aus einer Mittheilung der Kgl: Regierung der Pfalz K. d. Finanzen, sub ~~dto~~ dies Kl: Landkommissariat Birmasenz vom verflossenen Monat Februar ersehen die Kammer des Innern benachrichtigt, dass der Einnehmer Landwirth Peter Soonek, gewesen von Lauterecken d. d. Michael Granier, Gastwirth zu Gaisbusch Amts Kusel, betr;

cop: 23/3. 42.

Lfs: Staatsprokurator

Sartorius

Aus Benzingyssilfen Demuth

von Rumbach,

betr;

cop: 24/3. 42

Nº 46,812.

Die von der ~~Gemeinde~~ mit Schreiben vom 18ten d. M. Akten wohnenden Exekutions Akten, ~~betreffend~~ sind in Folgen mit dem Gesuche zu dem Akten verzeichneten Pfandes mit dem Bemerken zurück, dass es in ~~dieselben~~ Akten, wie in verzeichneten, das gleiche Interesse die Communikation von Akten-fügung d. Akten von Gemeinden verspricht, einer Kl: Generalprokuratur Einverstand wäre Behufs die verzeigten Kl: Staatsprokuratoren in ~~selben~~ zum Einverständniss zum Behufe der Akten mittheilung in obigen Fällen die massgehen.—

Nº 46,813.

cod

Demselben Akten wieder beigefügt, um allenfallsigen Pfändungsbescheid der gegen die Exekutionsbeamten wegen Exekutionsführung und pfandbescheids an Gemeinden Gebühren pro 352 f. eventuell 334 Einzigen Gesetzes, Akten, wieder beigeschlossen.—

Hr. Amtsrichter Lasius

die Ladung des Hr. Leibmedicus von Lindpaintner betr.

Lahr.

exp. 23/3 42.

№ 46,814. 23 März 1842.

Vidua Küchlin dahier mit Ehemann Hr. v. Wk. wegen Forderung pfandrechtlich Hypothek

vom 17 d. M. sind den Bischöflichen Ordinariaten eine Anweisung zur Führung der Matrikel, sowie Formulare zu Matrikelauszügen, Taufscheinen, Trauungsscheinen, Sterbescheinen und Ehedispensen zugegangen, welche die Kultusverwaltung für nöthig erachtet hat, um eine gleichmäßige Führung der Matrikeln und Ausstellung der Urkunden zu sichern. Wir haben diese Formulare, welche in Druck gegeben werden sollen, durch Vermittelung des Bischöflichen Ordinariats den Pfarrämtern unserer Diözese zugehen lassen, damit sie sich mit denselben versehen können.

Wir haben nun aus den Vorschriften, welche in der Anweisung enthalten sind, diejenigen ausgezogen, welche für die Pfarrämter unserer Diözese von besonderer Wichtigkeit sind, und lassen dieselben hier folgen.

Wir machen die Pfarrämter darauf aufmerksam, daß sie sich genau an diese Vorschriften halten müssen, damit eine gleichmäßige Führung der Matrikeln und Ausstellung der Urkunden überall stattfinde.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß die Pfarrämter, welche die Matrikeln nicht vollständig und richtig führen, sich der Gefahr aussetzen, daß ihnen die Ausstellung der Urkunden, welche nur auf Grund der Matrikeln ausgestellt werden können, verweigert wird

Bremen regierte [illegible] die Ausführung des Hauspolizeigesetzes nicht nach der Absicht Bremens, als gehörten die Marktsteine, welche von den gemeinte Ehrengerichts Commissionen in Gemäßheit des §. 17. des Gesetzes vom 15 Aug. 1828 gesetzt worden sollen, nicht unter die im §. 13. ib gemeinten zur Ehrenstrafe dienenden Abzeichen.

Den übrigen der Marktsteine zu beigegeben, welche neuerdings gesetzte Zurückgründung vorzunehmen Bremen, sind wenn die K. Braunschweigischen Behörden durch Beschreibung von früheren vorgegangenen gegen Bremischen Gastwirthen der Art Verfügung vorzulegen.

Die Akten erhalten mit gehorsamer Einsicht wieder zurück.

Nº 46, 818. 24 Mrz. 42.

Nach §. 13. des Gesetzes vom 15 Aug. 1828 (Amtsbl. p. 247 u. f.) soll derjenige welcher ein zur Ehrenstrafe dienendes Abzeichen unbefugterweise, gestohlen oder zum Absatze verfertigt hat, in so fern die Handlung nicht einer Abzeichen gesetzbrüche Bremer höhere Strafe [illegible] mit einer Geldbuße von 1 – 20 ß belegt werden, und soll neben der wiederholten Abstrafen so wegen die Kosten der Abzeichen stellung bezogen.

Zu Behuf des gehorsam gehorsamen zu treuen Abzeichen

An die K. Regierung. Berg den 26 Berg. gemeinen

Das Ruhmeichen oder Ehrenzeichen der zur Ehrenstrafe dienenden Abzeichen betr.

Copp 26/3 42.

35.

müsse allein die braunschweigischen Bürgerlichen und gemeinschaftlichen Abzeichen von denen des §. 12 ib. sprach, sondern auch die Marktsteine von denen die §§. 16 und 17 handeln, womit sie der Absicht gemäßig gestanden wurden wünschen nicht für diese dienen. Demgemäß spricht auch der §. 13 nicht blos von den im §. 12. gemeinten von der Ehrens Commission gesetzten Bürgerlichen und Abzeichen, sondern handelt für die allgemeinen Bezeichnung von zur Ehrenstrafe dienenden Abzeichen.

Die Herren Marktsteinsetzer sprechen nach deren Gesetz gehalt mit dem Absetzen nicht einverstanden gegen Fortsetzung des Hauspolizeigesetzes welche neue nachgegen gesetzte Gutsorganisation des Gesetzes wieder stellen, Bremen vorzulegen.

Nº 46, 819. 24 Mrz. 42.

An K. M.

Gesuch des Herz. Försters Ernst Dietrich in Berg um Anstellung als Forstaufseher betr.

Copp: 24/3. 42.

Aus mir mittelst höchsten Ausschreibens des K. Justiz Ministeriums vom 15 pr. 20 d. M. zum Gutachten gutigst mitgetheilten Gesuch des Herz. försters Ernst Dietrich um Anstellung als Forstaufseher vermöge ich ehrerbietigst folgendes gehorsamst zu bemerken.

Ernst Dietrich wurde durch den Contract vom 6 Januar 1836 unter 20 Thlr. Gehalt und 15 Thlr. Gehalt und der Note II. Contract 21 Dez. 1837 jedem Herz. K. M. ist ganz zum Hegeaufseher bey dem Forstamt

Herrnhuter. und später bey dem Herzogl. Consistorium daselbst servirend.

Dem in seiner Wahlfreyheit sehr zu respectirenden, ist er in vorliegender Ernennungs Sache vorgeschritten, wo er an Stelle des Herrn Pastor Lic. Dr. W. vorgeschlagen. Für mich liegen gewiss triftige Gründe vor, [illegible] vor mehreren Candidaten einen bestimmten Theologen auf den erledigten Platz zu berufen, (Herr Georg Dupre, Heinrich Müller, und Heinrich Kieffer), aber gar vor älteren Theologen nicht bestehen oder genügende Qualificationen: [illegible] wie Carl Mühlhäuser, Heinrich Hilbert Kessel, Carl Alexander Recht, Pastor Herr, Gottlob Kirsch, Ernst Heller und den Predigtcandidaten von 1831 – 1834 viel. / in Vorschlag zu bringen, besonders da [illegible] in sein feinen principiellen Überzeugungen auf den bekannt ausgegebenen Grund eines bestimmt sind, wie die der Herr Pastor Recht, Herr und Heller. Bey dem Vorschlagen die Gewissenhaftigkeit der Gewissenspflichten Acten in Betracht. und Handen so eine mehrere die übrige gestattet vorwenden

† in der Ehe zu

‡ in Absicht seiner [illegible] vorgeschlagene

≠ derselben Anstellung

† auf dem Predigt-Lehrer 1833

† während seiner Anstellung als bey dem Seminar-vorsteher sich sehr wohlthätig Mitgenossen auf Confirmanden-über-schreitungen zu besonders Namen sind

† ein ist nachher zu verbessern Gelegenheit fehlte,

Römhild, bestrafenen, haben sich die Herren den ältesten vorgeschlagenen Mühlhäuser † zur Anstellung als Seminar-vorsteher in Vorschlag gebracht, damit er vorläufig provisorisch eingesetzt, obschon er sich vollständigen bessere zur Übernahme neuer Seminar-pflichten eignet.

vorgeschlagenen Diakonat Collaborator Herr L. W. gerade besonderen Grund haben, dem Herr-pastor Dietrich besser qualificirten oder älteren Mitbewerbern vorzuziehen, so kann dies nach meiner Überzeugung schon Verwendung des Gewissheiten nicht Candidaten nur für Vorschlag zur Anstellung als Seminar-vorsteher geschehen, wenn Herr-pastor Dietrich † durch seine bisher [illegible] Thätigkeit in Seminar-pflichten bereits in vollgenügender pädagogischer Ausbildung sich vorher gezeigt, und † von seinen bisherigen Mitbrüdern hierin bestätigt ist, dass sie für Übernahme und besseren Erfolg [illegible] vorzüglich erwarte.

für [illegible] Anstellung als Seminar-vorsteher unter meinen Hinweisen gegründet Herrn. seinen, seinen Eigenschaften die vorliegende Wahlfreyheit zu gehen und ist zur Übernahme meiner Seminar-pflichten Lehrer [illegible] zu ernennen.

№ 46,820. 24 May 42.

Pr. kl. Majestät

Insinuation von Urkundam zu Kayser in Wiedersheim. Inv. 24/3 42.

Mit gehorsamster Bezeichnung rufe die hiesige Kanzley das K. Fürsetzungs Rescript vom 8. und 16. Januar d. Js. wahrlich eines Extracts, laut welchem die von der Wittwe Gastmann zu Capsweyer nachgesuchte Umschreibung des Fürsetzungs Urkunden auf den Namen Kayser Mannes Friedrich in Wiedersheim bestimmten Urkunden, dasselbe nicht zugestellt worden konnten, indem der Kayser Mannes zu dem die Kayser Urkunden gehörigen Wiedersheim, noch in dem im Kayser Thum gelegenen Wiedersheim, noch in dem zu Kaiserslautern gehörigen Wiedersheim, wohin dann die Kayser Urkunden gesandt worden, sich befindet, sondern nach Angabe seiner Schwiegermutter nach Amerika gegangen sein soll, um sich daselbst niederzulassen, wodurch ich die hiesige Kanzley in Kenntniß der Rückkunft des Notarius Gastmann Grundstheilungs vom 23. September v. Js. zu setzen ersuche.

---

cad.

№ 46,821.

Pr. kl. Majestät

Urkundenzustellung betr.

exp. cad.

Demnach in Vollzug Hochlöblichen Regierungs des K. Fürsetzungs Rescripts vom 18. Februar d. Js. in Betreff Ausfertigung gehorsamst nachkommend lege ich hiebei die von dem Notarius Schlemmer zu Germersheim und Nicolaus Seibert zu Kayserslautern vorgezogenen Urkunden gehorsamst vor.

Pr. kl. Majestät

Insinuation von Urkundam zu Kayser in Wiedersheim. Inv. 24/3 42.

Mit gehorsamster Bezeichnung rufe die hiesige Kanzley das K. Fürsetzungs Rescript vom 8. und 16. Januar d. Js. wahrlich eines Extracts, laut welchem die von der Wittwe Gastmann zu Capsweyer nachgesuchte Umschreibung des Fürsetzungs Urkunden auf den Namen Kayser Mannes Friedrich in Wiedersheim bestimmten Urkunden, dasselbe nicht zugestellt worden konnten, indem der Kayser Mannes zu dem die Kayser Urkunden gehörigen Wiedersheim, noch in dem im Kayser Thum gelegenen Wiedersheim, noch in dem zu Kaiserslautern gehörigen Wiedersheim, wohin dann die Kayser Urkunden gesandt worden, sich befindet, sondern nach Angabe seiner Schwiegermutter nach Amerika gegangen sein soll, um sich daselbst niederzulassen, wodurch ich die hiesige Kanzley in Kenntniß der Rückkunft des Notarius Gastmann Grundstheilungs vom 23. September v. Js. zu setzen ersuche.

---

cad.

№ 46,821.

Pr. kl. Majestät

Urkundenzustellung betr.

exp. cad.

Demnach in Vollzug Hochlöblichen Regierungs des K. Fürsetzungs Rescripts vom 18. Februar d. Js. in Betreff Ausfertigung gehorsamst nachkommend lege ich hiebei die von dem Notarius Schlemmer zu Germersheim und Nicolaus Seibert zu Kayserslautern vorgezogenen Urkunden gehorsamst vor.

An

№ 46,822. 24 März 42.

die K: Regierung d. Pfalz

d. l. Finanzen

zu Speyer.

die Urkunde zu Jacobsweiler bey Heinrich Graf mit Michael Jung, betr:

exp: 24/3. 42.

In Verfolgung des gehorsamsten Berichts vom 13ten July v. Js. betreffend das Fürsetzungsgeschäft, benachrichtige man die K: Regierung, daß man nun auf die Ausfertigung Monitorium wegen der fürsetzigen Ringsbestimmung des K: Appellationsgerichts zu Kaiserslautern in der Umschreibung wegen des bey den Urkunden fehlenden Unterschrift des Notars Jung, wegen dessen Amtsentlassung vom 19ten September v. Js. die Zustellung des Ratifications unterbleiben ist, da sich bezüglich des Fehlenden Rath Heinrich erklärt hat.

An K: Appellationsgericht hat in seinem Berichte bemerkt, daß sein Substitut Boecking ab wesend sey, zum Behufe der Resultat der Urkundsprüfung zu benützen. —

Pr. Anwalt Glaser

cad.

№ 46,823.

Anmelden sich unterschriebene Beschluß zur Ausfertigung des Fürsetzungs Urkunden, zur Bezahlung der Gebühren, welche selben ihnen gutgeschrieben.

Extract

Aus Urtheils Spruch von Philipp Marschall in Oberotterbach als Vormund seiner Kinder gegen die Erben von Philipp Anthes selig, betr; exp: cad

M. Rechtspraktikanten in Landau.

Letztere als Martin Schuhmacher, Ackersmann zu Ingenheim in Verlassenschaft Barbara Schuhmacherin gewesten Ehefrau Erben, exp: cad

Anmelden sich unterschriebene Beschluß zur Ausfertigung des Fürsetzungs Urkunden, zur Bezahlung der Gebühren, welche selben ihnen gutgeschrieben. —

№ 46,824.

cad

Anmelden sich unterschriebene Beschluß zur gerichtlichen Schätzung und Versteigerung der Behausung.

№ 46,824. d. 26 März 48.

Hr. Notar Hr. zu Zabern.

Vollmachtsurkunden exp. 26/3 48.

Infolge derselben wird für Martin Schiffmann Ackersmann zu Berlingen ein Protokoll, worin 3 Kaufbriefe des Hofgutes Mannheim für Eduard Guinan, Ferdinand Löb & Isaac Löb, Eigenthum von Simon Mayer, Händler zu Wolfisheim, sowie 4 Vollmachten des Hofgutes Rosenthal für Conrad Engel, Jacob Jenn, Isaac, Isaac Schiffblatt & Christoph Schiffblatt, dieses 4 zu Urkunden, aufgenommen, welche dem Protokoll beigelegt und Copien, abgefunden.

eod

№ 16,826.

Hr. Notar Hr. zu Saarburg obigen Gerichts.

exp. eod

Derselbe wird für Adolphe Mayer, Grundeigenthümer zu Reipertsweiler ein Protokoll aufgenommen abgefunden.

eod

№ 46,827.

Hr. Notar Hr. zu Saarburg obigen Gerichts.

exp. eod.

Derselbe wird eine Expedition des Hofgutes Mannheim zur Protokollirung wieder zurückgesandt.

eod

№ 46,828.

Hr. Kl. Majestät obigen Gerichts.

exp. eod

Produzirt wird 3 Urkunden nämlich: 1/ Acte vom A. Jan. Jakob das in Baustadt gelegenen Gutes, genannt Rosenthal, für 1/ Theodor Hilgard jun. Gutsbesitzer bei Belleville, im Staate Illinois in Nordamerika, B. Wilhelm Hofmann, Wirth in Wintzfeld, für 2/ Ignatz Ehrlich, Weinhändler in Saarburg in Vollmacht,

P. Jacob Bügner, Ackersmann in Niedergailbach, für 3, Jacob Herzig, Einsasse in Grindlingshausen Gebr. Loeb-Götz in Grundstück a/m.

eod

№ 46,829.

Hr. Friedensgerichtsschr. zu Marmoutier obigen Gerichts.

exp. eod.

Verhandelt wird 1/ auf Ansuchen von A. Nikolaus Jung, Bürger in Niederhausbergen für 1/ Carl Schneider, Ackersmann zu Hausbergen 2/ den Herrn Eigenthümer Appolonia Loos daselbst B. Anna Maria Barb. Eigenthümerin von Osthausbergen für 3, Simon Mayer, Grundeigenthümer zu Wolfisheim & 4/ den Herrn Eigenthümer Jacob Hausser Landwirth, ein Protokoll aufgenommen.

eod.

№ 46,830.

Hr. Friedensgerichtsschr. zu Köln obigen Gerichts.

exp. eod.

Derselbe wird auf Ansuchen des Herrn Eigenthümer Baustadt wohnhaft Gutsbesitzers Jacob Karpfel für Jacob Anton Klostermann, Tapisier dasselbst Hauptschiffmannsgesellschaft zu Köln & Eigenthümer Marie Philippine Hamm, beide in Köln, ein Protokoll aufgenommen abgefunden.

eod

№ 46,831.

Friedensgerichtsschreiber obigen Gerichts.

exp. eod.

Verhandelt wird auf Ansuchen des Herrn Eigenthümer in Baustadt wohnhaften Gutsbesitzers Jacob Karpfel, für Johann Baptist Barth, Kaufmann & Eigenthümer, beide in Mannheim, ein Protokoll aufgenommen.

№ 46,832. d 24 May 1842.

An
das Landamt Germersheim
Mannheim
die Amtsrevision der Landgerichte
Germersheim
Speyer
Landau
Zweibrücken
Homburg
Kaiserslautern
Frankenthal
Neustadt a/H.
Kirchheimbolanden
Kusel
Pirmasens
Bergzabern
Landau
Wolfstein
Kirn
und Simmern.

Entschließung der Hochlöbl. K. Regierung der Rheinkreises v. 10. dieses Nro. 3d. Min. des Innern betreffend die Einführung der Verordnung vom 29. Februar d. J. über die Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte.

№ 46,833.

An sämmtliche Landgerichte des rechtsrheinischen Bayern mit Ausnahme des Landgerichts Aschaffenburg, dann das Stadtgericht Aschaffenburg.

Die Verfügung der Kreisregierung des Rheinkreises vom 18. d. M. betreffend die Einführung der Verordnung vom 29. Februar d. J. über die Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte zu kommandirenden für das I Quartal 1842. zu kommandirenden Gensdarmen zum gefälligen Benehmen mitgetheilt.

№ 46,834.

An
die Redaktion des Amts- & Intelligenzblatts in Speyer.

Hiedurch wird Ihnen auf das Ansuchen vom 18. d. M. eröffnet, daß Ihnen die Bekanntmachungen des Amts- & Intelligenzblatts Nro. 12 & 15. mit dem Anfange des Monats Mai d. J. zu Handen der dasigen Redaktion zugestellt werden.

№ 46,835.

An
die Kgl. Regierung der Pfalz
K. d. d.
Gensdarmerie
Mannheim

Die Zirkularverfügung vom 18. d. M. betreffend die Einführung der Verordnung vom 29. Februar d. J. über die Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte, wodurch der Landgerichtsbezirk Homburg, mit Ausnahme des Landgerichts Wolfstein, zur Neukastadt mit dem Abtrennungsorte Kusel, dann Pirmasens und Zweibrücken, zur Kreisregierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Abtheilung für Gemeinde- und Distriktsangelegenheiten, Landau, Bergzabern, Germersheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt a/H. und Kirchheimbolanden, Kusel, Pirmasens, Kirn, Simmern, Landau, Wolfstein, Kirn und Simmern.

№ 46,836. d 24 May 42.

An
das Landamt Germersheim
K. d. d.
Speyer
die Verwaltungsbehörde des Kantonsgebiets von Landau, dann
das Bezirksamt Landau.

Nachdem sämmtliche Regierungsblätter die gesetzliche Zustellung vom 7. Juni v. J. mit Ausnahme des Intelligenzblatts von Unterfranken und Aschaffenburg, dann des Amts- & Intelligenzblatts der Pfalz vollzogen haben, so wird hiemit die Verfügung vom 29. Juni v. J. dem Amts- & Intelligenzblatt des Rheinkreises zur Bekanntmachung mit der Anweisung zugestellt, daß die Publikation der Verordnung vom 29. Februar d. J. über die Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte, dann der Vollzugsverfügung vom 29. Juni v. J. dem Amts- & Intelligenzblatt des Rheinkreises zu übertragen sey.

№ 46,837.

An
die Kgl. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern
Abtheilung für Gemeinde- und Distriktsangelegenheiten
Landau.

Nachdem die Verordnung vom 29. Februar d. J. über die Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte, dann die Vollzugsverfügung vom 29. Juni v. J. mit 1. April d. J. zur Vollziehung gelangen, so wird Ihnen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

№ 46,838. d. 24 März 1842.

Dem selben wird Bescheidung dahin ertheilt
den Rubrikaten in die Sitzung der k. Appellat.
Kammer für Zivilsachen vom 7. April d. Js. anzuberaumen.

ad

№ 46,839.

Dem selben bekanntgemacht, den Rubrikaten
in die Sitzung der k. Appellationskammer
vom 7. April d. Js. vorzuladen.

ad

№ 46,840. 25 Mz. 42.

An den R. Rath.
Berg Kreis. Ber.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Mittheilungen von Postbeamten an die
Kreisregierung betr.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Landau, die Verhaftung des Postexpeditors
Hellmann dahier betr.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Zweibrücken, die Verhaftung des Postexpeditors
Jacob Hellmann dahier betr.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Speyer, die Verhaftung des Postexpeditors
Jacob Hellmann dahier betr.

exp. 26/3 42.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Kaiserslautern, die Verhaftung des Postexpeditors
Jacob Hellmann dahier betr.

exp. ead.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Frankenthal, die Verhaftung des Postexpeditors
Jacob Hellmann dahier betr.

exp. ead.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Landau, die Verhaftung des Postexpeditors
Jacob Hellmann dahier betr.

exp. ead.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Zweibrücken, die Verhaftung des Postexpeditors
Jacob Hellmann dahier betr.

exp. ead.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Speyer, die Verhaftung des Postexpeditors
Jacob Hellmann dahier betr.

exp. ead.

Die hierher Abschriftlich mitgetheilten
Verhandlungen des Landwehr-Bezirks-Kommando
Kaiserslautern, die Verhaftung des Postexpeditors
Jacob Hellmann dahier betr.

exp. ead.

№ 46,841. ead.

An d. Admy. Ka. der k.
in Sp.

Die Einziehung des Postschaltens Hellmann
von Landau soll von dem Bezirksamte
daselbst geführt werden.

Man benachrichtigt die Kr. Regy. in — Beziehung auf
die gefällige Zuschrift vom 29 Janr. 16 Febr. und
30 Dez. 1841 [illegible] die [illegible] Verhaftung
Aktenmäßig. Akten zu remittiren, und

exp. ead.

die gemeldete Verhaftung des Postexpeditors Hellmann
dahier betreffend, die der K. Kreis-Regierung
gefällige Anfrage des K. Bezirksamts
[Akt 43] durch Erlaß vom 23. d. M.
die Einstellung des eingeleiteten Verfahrens gestattet hat.
Die gemeldete Verhaftung sollte sofort aufgehoben werden.

d. Admy. Ka. der
k. in Sp.

Die genaue Bezeichnung der Grundbesitzungs-Objekten mit den fremdherrlichen Lehnsherrn betr.

№ 46,842. 25 Mz. 42.

Der durch gefällige Zuschrift vom 4 d. M.
in Antrag gebrachten um die Notwendigkeit zu recht-
fertigenden Aufforderung, in den Ausschreibungen
von Liegenschaften fremdherrlicher Güter, neben
den Bezeichnungen nach den besonderen Katastral-
Nummern, gleichzeitig auch die besonderen Flurbuch-
Nummern, gemäß der hier üblichen
Weise, in den Ausschreiben anzuführen und
die Bezeichnungen nach den besonderen Kataster-
Artikeln beizufügen, scheint polizeiliche Bedenklichkeit
und Anstand nicht obzuwalten.
Die meisten Versteigerungen von Grundstücken
erfolgen auf Anstehen von gerichtlichen Liquidations-
Kommissionen, wenn es [illegible] gesetzlich streitig ist, ob
auch in solcher Form die Publikationen in
Betreff der zu versteigernden Objekte vor-
genommen werden. Insbesondere aber wo
versteigernde Akten die Versteigerung der Publika-
tion, so handelt es blos um Maßnahmen
zu dieser Beziehung auch ist es an den Akten
des Maßnahmen gebundene, deren Anzahl
meist durch gerichtliche [illegible] +, [illegible] Abänderung
der gesetzmäßigen Publikationskosten durch
eine doppelte Bezeichnung zu vermeiden,

+ sonst wird

+ der Versteigerungs-Objekten

der Taxe für die Vornahme der Gutachten fest. Ebenfalls erwarten wir die neue Lokal Taxe Ordnung bestimmen, dergleichen Herabsetzungen, in allen übrigen Gemeinden aber 3-4 mal durch die Assessoren bestimmt genommen.

Die zu vollstreckende Ausfertigung erhalten sich ohne einzige Zweifel allein auf die Fälle beschränken, wo der Notar als gerichtlicher Commissionär handelt, um Güter solche Versteigerungen allein, oder in Gemeinschaft mit grossherzoglichen Notarien abzuhalten, oder auf diese Versteigerungs Protokolle Hypotheken zu bringen.

Die Benennung auf die Güter der ersten Art besteht das Gesetz vom 5 Sept. 1825 art. 20 u. 21 blos eine summarische Benennung der Liegenschaften vor, nemlich Angabe der Art der Gebäulichkeiten und im Ganzen des Maaßes der Feldgüter und Garten, aber - einschaltet Hypothekungen u. s. w. Auf diese Art erhalten die zu versteigernden Objecten in der Regel nicht Aufmerksamkeiten. Sollten die Gutsversteher neue umständlichere Benennung der Güter + verlangen, so erhalten sie nicht in dieser Benennung allein einen Anhalten sie zu befolgen haben.

Die vorgekommene Ausfertigung bey Versteigerungen der Güter welche Mineralgefälle allein oder in Gemeinschaft mit grossherzoglichen vorkommen, erhalte demnach entweder das Gesetz oder die Artikel der Gutsversteher entsprechen.

Bezüglich der auf den Hypothek Eintrag zu versteh. den Liegenschaften enthält das Gesetz über die

+ Güter

+ den Notar

Art ihrer Benennung gerade keine Bestimmung. Allein die Notarien dürfen jetzt schon die Gebäulichkeiten Posten für zu betrachtlich separirt ansehen, um sie gegen die Auflage einer doppelten Benennung um so mehr Bedenken vorzugeben, als der beabsichtigte Hypothek durch die genaue Benennung + der Liegenschaften die zur Versteigerung gebracht werden, mit wo nach dem bereits gesagten eine solche Auflage gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint, durch nicht vermieden werden.

+ entweder

Notar Keller in Landau und Mitarbeiter Meerts, deren Aufsatz mir über die Hypothekenpflichtigkeit und Versteigerungsart der beabsichtigten doppelten Benennung der Liegenschaften vorlegen, haben sich gleichfalls dagegen ausgesprochen, ein Theil der vorliegenden Observationen gründlich widerlegen wollen.

Der von Notar Keller gemachte und durch den K. Advocat Fiscal unterstützte Vorschlag bezüglich der Art der Benennung der ~~allgemeinen~~ Besitzstandsanzeiger (Cadastral Bücher) welche allgemein, wünschenswerth erscheinen sollen, dürfte der Verwaltung gemeinschaftlicher K. Ober. nicht empfehlen.

Notar Keller bemerkt nemlich, dass der Hypothekar der Cadastral Bücher dazu bestehe, dass diejenigen nicht nur die Lagen- oder Artikelbücher nach fortlaufenden Nummern und Gemarkungen, sondern auch den Namen der Eigenthümer regelmäßig suchen, und bey jedem einzelnen Artikel nicht die

Namen der Grundbesitzer stehen, die dazu gehörigen Häuser
unter Hs. Nr. mit Angabe der Lage und
mit Bezeichnung der Feldstücke, welche einzeln eigentümlich
besitzen, sorgfältig gesondert verzeichnet
stehen müssen. Sogar die Hausnummern
fehlen oft ganz in Urkunden, aus denen Auszüge
die Vorgänger unserer jetzigen Gütter von glaubwürdigen
Leuten, welche in der selben Gegend unter gut-
sherrlichen Obrigkeiten wohnhaft sind, verzeichnet
Notar Keller
Notar Keller hat die Häuser
eines jeglichen Besitzstandes in guter Ordnung in
der Art vor, daß die Güter erst in den Urkundsbücher
nach ihren fortlaufenden Haus Nummern mit Angabe
der Bezirksnamen und Hausnummern eingetragen sind,
damit der Besitzstand jederzeit die Häuser einer
jeden Gemeinde angeben könne. Es fällt nun
von den angegebenen Gründen die Beziehung der
Urkunden Nummern mit der Hausnummer für nicht noth-
wendig sogar beschwerlich. Allein
Allein damit eben so verschieden, wie solche Hausnummern
in den Urkundsbüchern in Beziehung mit den neugegebenen
Namen sind die bestehen, und die Urkunden Nummern
in jeden Gemeinden bey Anfertigung neuer Bücher
geändert werden sorgen, so kann nun diesen ge-
schilderten Übelstand doch wohl nicht als allenthalben
als den Dienst hindernd, betrachten.
Es erscheint fast dringend die Beibehaltung auch, ob nicht
eine solche doppelte Bezeichnung eben für den K.
Berg-Landesbesitzt eines, nothwendig sey, um
den Gemeindsbesitz Fremder zweifelhaften oder

Güter
zweifelhaften, eben sie mit mehrerer Bezeichnung
in den Urkundsbüchern vorkommen, nothwendig
sey.

Nr. 46,843. 26 Dez. 42.

An K. Ob. A.

Der Quartzeug Gastus
des K. Friedensgerichts
Schmidt in Obernkirchen
bittet.

resp: 26/3. 42.

Beschwerde wird, betr. K. Ob. A. der Fürst Schaum-
burg-Lippischen allerunterthänigster Gesuch des Friedens-
richters Schmidt in Obernkirchen um Entlassung,
gehorsamst mit Lebensalter von 74 Jahren
und einer mehr als 40 jährigen Dienstzeit samt
Belegen gehorsamst mit dem ehrenvollen Ab-
schiede vorzulegen, daß dem Gesuche voller-
gnädigst willfahrt werden möge.

Der gehorsamste Aktor Friedensrichter ist zwar
nicht durch Geburt einen Adelsbrief besitzen-
den. Er ist jedoch in den Fürstlichen Lippischen Büchern
als im Jahre 1768 geboren, eingetragen, so daß
in Übereinstimmung mit der Zeit, wo er als Aktuar
selbiger Gegend steht, über die Richtigkeit der
Angabe wohl kein gegründeter Zweifel bestehen
kann.

Durch gnädigen Befehlen vom 17 Dez. 1794 und
17 Januar. 1796 in beglaubigter Form war er zuerst in seinem
Gehalte bestätigt als Gerichtsherrlicher Amts Aktuar
zu Stadthagen und in Übereinstimmt. Bey Errichtung der
Friedens Gerichte ernannte er zum Friedensrichter
in Obernkirchen ernannt, welche Stelle er seitdem
zur Zufriedenheit versehen hat. Für von diesem
Fürstlichen Amt Berg und Amtsbedienten des

+ als Finanzminister

Finanzpolizeiministers in K. Louisiana vom 16 Nov. X oder 2 Frim. 1802 ausgestellten und gehörig beglaubigten Anzeige, sich jetzt zum vorläufigen Antritt dieser Geschäfte + begeben zu haben, ersuchend den Tag seiner Anstellung als solcher in den Jahr 1800 stellend, festgestellt wird. /: Litt. E :/

Auf Grund jener Original Depeschen des Polizeipräfekten von Paris und der Journal Commissaire für die 12 arrondissements in Mainz vom Jahre X oder 1802 (Litt. G und Zb) geht hervor, daß er in jenem Jahre bereits als Finanzminister angestellt war, und sich um die Einführung von Chaudeau Depeschen verdient hat.

Die übrigen Depeschen und Anzeigen sowie Litt. K – S beziehen sich auf dessen Wirksamkeit bis in das Jahr 1823.

Durch förmliche Ordre in Übereinstimmung mit der Motivirung des Finanzministers Schmidt sind seine Anstellung in Oberrnossel bestätigt in Kraft geblieben ist, ergibt sowohl eine mehr als 40 jährige Dienstzeit im Staatsdienste nachzuweisen; sowie stellt der nachgesuchten Pensionirung seinem Ansuchen entsprechen kann.

Finanzminister Schmidt scheint in seinem Gesuche um, daß er den Charakter des wirkl. Etats ganz und sein Gehalt zurückbehalten haben. Um so empfehlenswerther und wohlgemeinter erscheint daher mittelst gehorsamsten Berichtes vom 10 Febr. d. J. die Superordination der Finanzminister stellen in Landau und Zweibrücken.

dieses Finanzministers und dessen Pensionirung.

Da so kann Exc. d. M. diese Pensionirung zu sprechen gerechtfertigt, könnte auch den Grund der erstbesagten günstigen Empfehlung vom 10 Febr. d. J. und vom Abt d. M. der Gesuch des Exp. ministers Dietsch um Anstellung als Finanzminister bilden. Um durch Superordination Finanzminister stellen, welche + durch die genehmigten Finanzminister stellen, welche durch Superordination unter den Finanzminister in Pirmasens oder Landau gestellt wären, durch selbstverständliche Genehmigung des Exp. ministers Mühlhauser zum Finanzminister in meinem dieser Provinz

Finanzminister sind von Kusel um so mehr auch Obermoschel vorgeschlagen, und der zur Anstellung als Finanzexpeditionsschreiber in Frankenthal vorgeschlagene Exp. minister Mühlhauser und den Depeschen des Jahres 1823 nicht zu zufällig in Pirmasens oder Landau Depeschen zum Finanzminister vorzüglich eignen können, in so fern durch Superordination neue Finanzminister stellen dort gestattet wird.

Der Exp. minister Fabry Herr und durch Heller und den Depeschen Jahre 1821 die sich in specielle persönlicher finanzieller Rath bestätigen /: namentlich Heller :/ stellen sich dann als der selbstverständliche Vervollständigung empfehlend und + bestätigt zur Anstellung als Finanzexpeditionsschreiber dar, falls durch Versetzung des Finanzministers Hofmann in Bliescastel zum Finanzminister, und durch Superordination des Finanzexpeditionsschreibers

+ bestätigt

+ auf der genehmigten Commissarien

Braller in Frankf. [illegible] nach Bleicastel, die Kreisbau-
geschäftsbeschreiber Stoller in Frankf. ernannt ernannt.

† Kreisbaumeister

Der K. Oberst[illegible] in A. Landau hat wegen [illegible] von
dem Kreisbaumeisterlichen Schreiben mitgetheilten Gesuch um
Uebertragung als Kreisbaumeister in Homburg an die Stelle
seines Obersten [illegible] mitgetheilt, daß sich veranlaßt,
gegen diese Uebertragung in Homburg in Hinsicht der
obligatorischen ärztlichen Dienstzeit Gegen Vorstellungen zu
machen. Kreisbaumeister Schmidt hat nämlich zwar nicht
in [illegible] meinem vollkommen Zeugniß vom 15 Januar
v. J. diesen brauchbaren Diensteifer bestätigt, [illegible]
[illegible] angesetzt habe, muß in seiner Stelle bezüglich
seiner Dienstverhältnisse auf Landau verbleiben.
Uebrigens ist jedenfalls daß er sich bey seinem Gehalte
von 800 Francken nie schon Wohnung zu verschaffen
vermöchte, zumal Stall in seiner Wohnung, [illegible] Stall
in der Nähe seiner Wohnung befand, welche letztere
wenn er als gerichtlicher Sachverständiger verwendet sollen. diese
Gehaltsverhältnisse in welchen der diesseitige Kreisbaumeister
Schmidt zu den Landau bezogenen Orte, und die Kosten
die er durch doppelte Haushaltung zu bestreiten
vermöchte, [illegible] zu stellen sind, daß seine Besoldung eine
im Dienste verhältnißmäßige, [illegible] damit der Landau bezoge-
nen sind die Möglichkeit abzuschließen vermöchte, ihr
gesetzliches Gehalt unter diesen Verhältnissen gehörig zu
vermehren, und sich so vielleicht auch nur auf das Ober-
kommen in eine [illegible] Verhältnisse [illegible]
Landau bilden könne.

† in diesem Landau zu [illegible]

Der Kreis-Bauinspector Schmidt will dem Ansuchen 1836
gegen Uebertragen auf seine ältesten und besten
gerichtlichen Mitbeamten vor, die vor eine
neue Anstellung als Kreisbaumeister warnen, ein
neu Blick auf die Qualifikation des Bittstellers werfen.

Auf der Kreis-Bauinspector Schmidt hat ein [illegible]
gutachtliches Gesuch einkommen, welches ist mit dem
obigen gemeinsamer gleichfalls vorlegen, mich auf die
in meinem Conseil vom 28 Dez. v. J. über das
Anstellungs Gesuch dieses Kreis-Bauinspectors aufgestellten
Grund gehorsamst beziehend, jedoch dessen ist dessen
unmittelbaren Ernennung zum Kreisbauinspector
nicht für rathsam halten.

Ueberdieß erlaube ich mir Kreis-Oberst [illegible]
[illegible] auf die Motivirung seiner baldigen
Abänderbestätigung der gestellten Kreisbauinspector-
stellen in Kreis- und Landau gehorsamst zu
vernehmen. [illegible] Kreisbauinspector Klein in Landau
ist nämlich verheirathet, so daß der [illegible] Gesuch
bestätigte Kreis-Bauinspector sehr wird der Ernennung der
so eigenen Kreisbauinspector Stoller in dem Landauer
Landau bauamtlich eingreifen müßte, die er nicht
zu verhindern im Stande ist.
Auf in Ehrenbreitstein. Lässt die Qualifikation des
Kreis-Bauinspectors neue baldige Abänderbestätigung der Kreisbau-
inspector Stoller einreichen.

J.N. 46,844 — 26ten März 42.

Kl: St.-Inv. Kr. Rat

Anbei.

Reclamation der Anna Maria Berger, Ehefrau von Peter Groß von Vepro vacz wegen Zahlung im Salzhofer Bezirk in Ungarn,

Bitte exp: 26/3.42.

Die Zurückgabe des mit dem gef. Bericht vom 13ten May v. J. Nr. unter zurückerbetenen Gesuches, dessen Verbleiben ich mir bis zur gefälligen Mittheilung ausdrücklich vorbehalte, kann ich Ihnen hiermit ergebenst anzeigen.

Die Dokumente sind gestern [illegible] Rückgabe.

S. [illegible]

Die Reklamation der Anna M. Bergen, [illegible] Grass zu Deprovacz

b[illegible]; exp: 26/3. 42

No. 46,845 — 26t März 42.

[illegible] mittelst [illegible] vom 5t. d. Mts [illegible] der K. [illegible] zu Wien vom 18t. v. Mts [illegible]

S[illegible]: [illegible]prokurator in Kaiserslautern

Urkunden-Insinuation, b[illegible]; exp: cod

No. 46,846 — cod

[illegible] 8, für 1) Heinrich Wagner in Mannheim, 2) Wilhelm Dietz, [illegible], 3) Daniel Dietz, Ackerer, 4) Gottfried Dietz, [illegible], sämtlich in [illegible]heim, 5) Joh. Philipp Raas, [illegible], 6) Abraham Raas, [illegible], 7) Gottfried Raas, Ackerer u. 8) Appollonia Raas, [illegible] [illegible]heim [illegible] Urkunden [illegible]. —

S[illegible]: St. [illegible]prokurator in Frankenthal

[illegible] exp: cod

No. 46,847 — cod

[illegible] 4 Urkunden, nemlich für 1) Johann Georg Lüttinger, [illegible], 2) dessen Ehefrau, Josepha [illegible], beide in Kalchenstein, 3) Alexander Hohl [illegible], 4) dessen Ehefrau, Maria Louise Burt. —

S[illegible]: Generalprokurator in Mainz

[illegible], exp: cod.

No. 46,848 — cod

[illegible] 3, [illegible] H. Conrad Wagner [illegible] in Dürkheim für 1) Georg [illegible], 2) dessen Ehefrau, beide in Worms, 3) [illegible] Pfarrers Dupré von Laumersheim, für 3) Christian Krehbiel, [illegible] in Geppenheim, [illegible] Urkunden [illegible] übersendet. —

S[illegible]: St. prokurator in Frankenthal.

Urkunden-Legalisation, b[illegible]

No. 46,849 — cod

[illegible] auf die Zuschrift vom 12t v. Mts. 13 [illegible] Akten mit den [illegible] der französischen Gesandtschaft [illegible] zur [illegible] übersendet. —

S[illegible]: Staatsprokurator Chasin

Urkunden-Legalisation, b[illegible]; exp: 26/3. 42

No. 46,850 — 26t März 42.

[illegible] 4 Civilstandsakten und der [illegible] der französischen Gesandtschaft [illegible] übersendet, um solche dem Peter Schal in H. [illegible] zu lassen. —

S[illegible]: St. prokurator in Kaiserslautern

Die Amtl. Inventarien, b[illegible]; exp 28/3 42.

No. 46,851 — cod

[illegible] vom 22t d. Mts [illegible] Amtl. Inventarium des Kl: [illegible] zu Otterberg, in duplo [illegible], zu [illegible] zurück, [illegible] der Kl: [illegible] zur [illegible] Amtl. Inventares [illegible] lassen, [illegible] zu [illegible], als [illegible] Kl: Regierung [illegible]. —

No. 46,852 — 29 März 1842.

[illegible] bey dem K. App. gerichte

[illegible] der [illegible] in Mai[illegible] wegen [illegible] bey dem K. App. gerichte [illegible] Prozesses.

[illegible] der Gerichtsschreiberei des K. App. gerichts in [illegible] auf die von [illegible] in [illegible] bey [illegible] eingereichte [illegible] über verzögerte [illegible] seines bey dem K. App. gerichte gegen die [illegible] Mosemann [illegible] Prozesses

exp 29/3 42.

+ eigenhändig Gnadenmann mundirt, an sey schon 2 Gnaden für ne- fangen, dass er

zu versehen, dass derselben statt Restanz der Appellatin Petri für die Appellatin Rosemann Cam 4 dez. 1841 + statt die Kosten gestrengen ergehen, welch appellatin gegen Immobilier Exekutionen spezifizirt und dieselben nach dem Ehegesetz gegründet ist, welch summarisch mit dringlich Beischreiben der Advise der General Keller geschwärzt und rechtsfindlich zu ergehen. Actg

Anzeigt Weis ist für die Appellatin Christmann konstituirt, und am 21 Juni 1841 in Amtsanwalt bezeichnet ‡

Der Kreisregierung der von Dr. Kl. dem Königs ergebenst unterthänigsten Berichterstatt ~~[illegible]~~ ergänzt ist dem zur Abschreibung festgesetzten Tag, aber binnen gleicher Frist ~~[illegible]~~ dieser Abzug ~~[illegible]~~ zugleich gefällig eigentl. restirenden Zug einzuziehen zu können.

‡ eigentl.
◊ für einzuziehen

№ 46,853. 29/Marz 42.

Fr. Kl. Wagnerin

Gnadenmann des Wirths & Schmieds Johann Jacob Kieser von Lobenfeld bett.

exp. 29/3 42.

Dem unterzeichneten Gnadenmann ergeht hiermit seine Entlassung mit Anstand auf Abrechnung vorgelegt.

cad.

№ 46,854.

Fr. Kl. Wagnerin

Gnadenmann des Gastwirths Johann Jacob Kieser von Lobenfeld bett.

exp. cad.

Vorlage des unterzeichneten Gnadenmannschein Entlassen mit Anstand auf Gnadenbezeugen der Geldstrafe von 80 fl. auf 10 fl.

№ 46855. 29 Marz 1842.

Hl. Bandagenmacher Landau

Gnadenmannschein für Ludwig Staffmann von Wiesloch, bett.

exp. 29/3 42.

Anbringend ersuchen Hr. Bandagenmacher Landau in Betreff des Gnadenmanns Ludwig Staffmann von Wiesloch, und Entgegnung seines Gesuchs zu verfügen, dass Gnadenmann Ludwig Staffmann wieder seine Entlassung, wie solche dem Letztallen zugestellten und diese zugleich über die förmlichen Bedingungen der Einsetzung von Gnadenmannschein Calsoma zu ertheilen.

cad

№ 46,856.

Hl. Bandagenmacher in Landau

die Abnahmsbescheinigung des k. bayerischen Gnadenmann Maier, bett.

exp. cad.

Hr. Bandagenmacher Landau in Speyer dem Abnahmsbescheinigung des k. bayerischen Obermannschaftsrath v. Aschenbrenner, dass Lyceus v. 7. v. Mts mit dem Aufenthalt, dass Lyceus v. 7. v. Mts mit dem Aufenthalt, dass Lyceus v. 7. v. Mts mit dem Aufenthalt

Hr. Landrichter.
bei
das Ersuchen des Hausknechts Bachmann von Altstadt betr.

exp. 29/3 42.

№ 46858. 29 März 1842.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerh. Entschließung vom 17. d. Mts. nicht bewogen gefunden, dem Hausknecht Bachmann von Altstadt die 15 tägige Gefängnißstrafe, in welche derselbe vom 3. Januar 1842. rechtskräftig verurtheilt worden ist, umzuwandeln, demselben jedoch gestattet, diese Strafe gegen Erlegung von 1 fl. 30 kr. täglich in Geldstrafe umzuwandeln; wovon Ew. Wl. den Entscheidung zu Handen Seiner Lehen Stelle eröffnen wollen.

cad

Hr. Kl. Mezgisch
Verlassenschaft des Kutscher Jacobi in Neustadt,
betr.
exped.

№ 46859.

Dieselben Hr. Kl. Mezgisch mit Anzeige nicht Entscheidung der nachgesuchten Verlassenschafts Verlassenschaft.

cad

Hr. Kanzleirath
Kaufmannsbewilligung
der Maria Gesellschen
Bauer v. Kaufbeuren
exped

№ 46860

Ueberschreibungs Kaufmannsbewilligung vom 20. d. Mts. wodurch die für die Rübenhuber Bauersleute Kaufmannsbewilligung bis 1. Juni d. Js. verlängert wird.

cad

Kl. Mz. Landshut
K. d. I.
Kreisfabrikordnung
exped

№ 46861

Urbersendung von 10 Anzeigen, und dann auf das h. Ofen- Ofenrohr- und Apparatenanzeigen von 28 Fabrikanten, 1. 3. 4. 7. 13. 15. & 17. März d. Js. gegen selbe Blechwaaren u. dergleichen, 2. Caspar Hämmerle v. Hausmannstetten 3. Friedrich Hagn v. Ebersing, 4. Nicolaus Hofflehner v. Endorf, 5. Johann Holz von Kindsmühl bei, 6. Jos. Gg. Becker v. Ebersing, 7. Joseph Schuler v. Hausmannstetten, 8. Jos. Ernst v. Landsberg, 9. Xaver Kaufmann v. Kirchdorf & 10. Nicolaus Hofstätter v. Pöllnbrunn, endlich einen Kreisfabrikordnung zur Einsicht mitgetheilt.

37

Hr. General Post. von Lerchenfeld in München.

Ersuchen Gesuch gegen Joseph Alt in Obergrafenhofen betr.

exp 30/3 42.

№ 46,862. 29 März 42.

Joseph Alt Häusler in Obergrafenhofen hat durch Bescheid des Appellationsgerichts vom 5. d. Mts. wegen Übertretung der Polizeistrafordnung zu 5 fl. in eine verhältnißmäßige Polizeistrafe zu Gunsten des Herrschaftsgerichts Obergrafenhofen, statt der Gefängnißstrafe von 3 Tagen, verurtheilt worden; hiergegen hat Joseph Alt die Berufung eingelegt, und bittet, ihm die Strafe in Geld nachzusehen; eventuell mit einer kürzeren Arreststrafe zu belegen. Da nach Art. 74. der Strafgesetzbuches für die Übertretungen nicht die Strafe, sondern nur das Strafmaß appellabel ist, so kann Joseph Alt mit seinem Gesuche nicht gehört werden.

cad.

An das K. b. III Armee Verpflegs Commando in Regensburg.

Die Auflösung der Commandantschaft Speier und die Versetzung der dortigen Escadron des Observations Corps Armirungs Detachements betr.

exp cad

№ 46,863

Wegen Auflösung der Commandantschaft Speier in ein Platzcommando hat sich kein Anstand ergeben, somit kann die gehorsamste Rückschrift vom 24 sv. M. d. Mts. das Ansuchen gestellt, daß zur Bestreitung von Bequartierungen welche durch partikularistische Requisitionen zur Kenntniß von Entlassungsurlaubungen die [illegible] an einen Auditor in Speier obliegen würden, auf Verminderung des Militär Zustandes dasselbe vorgesehen werden möchte, der k. Divisionsauditor in Speier – wenn er auch mit Führung von Untersuchungen nicht belästigt werden sollte – in Allegemeinen beschäftigt werden möge, in polizeilichen Fällen als Auditor zu fungiren, ermächtigt:

1, Anzuschaffen in Fällen der Verhinderung, Dienstentlassung, ausgetretenen Fahnenrichts und sonstiger Verhältnisse, überhaupt alle zum Avancement gehörigen Anordnungen zu treffen, zu welcher Ausübung der Chef berechtigt sein, soweit nämlich die Befugnisse der vorgesetzten Chefs und der Kommandirenden Generale, sowie der Inspekteure der Waffengattungen, welche alle diesfallsige Anordnungen zu treffen haben, nicht beeinträchtigt werden,

2, bezüglich der Schulanstalten von Militärpersonen in Speier mit Beziehung von Offizieren statt des Ausschusses die Offiziersschulen vorzuschlagen,

3, statt desselben bey Ausübung des Ehrengerichtsamts zu fungiren,

4, Militair Gutsgebäude, deren Abschätzung vorgeschrieben oder sonst nothwendig ist, auf die sich bezogene Dringlichkeit oder militairische Körperbeschaffenheit zu diesem Ende mit von Speier nach Germersheim beyhaben können, so wie überhaupt die in Speier befindliche Militair Gutsgebäude, deren Abschätzung von einem Civilgerichte requirirt werden, zur Abschätzung ihres Vorstandes nach Germersheim, zu vornehmen, nämlich

5, als Kriegszahlmeister des Ausschusses die beyden Escadron in Speier vorbehaltenen Abrechnungsgeschäfte

mit militairischen Formen vorzunehmen.

Der Festsetzung eines solchen Ausschusses folgende gesetzliche und praktische Gründe entgegen.

Die Gesetzgebung hat die Attributionen und Competenz-Befugnisse der militairischen Civil- und Militair-Behörden genau bestimmt. Von der Feststellung dieser Competenz-Befugnisse hängt die Gesetzlichkeit und Gültigkeit der Amtshandlungen ab, weil der Beamte nur in so weit Gültigkeit hat, als die Ausübung derselben vorgeschrieben ist. Es steht daher jeder Behörde zu, die von dem Gesetze bezüglich der Competenz-Befugnisse vorgezeichneten Grenzen zu überschreiten, und wenn Civil- oder Militair-Beamten zu beauftragen, Amtshandlungen vorzunehmen, welche zur Militair-Gerichtsbarkeit gehören, und die nach dem Gesetze durch niedere militairische Militair-Beamten vollzogen werden sollen.

In diesen gesetzlichen Gründen gestützt sich die Behauptung, daß die Kreisregierungen schon offenbar gegen Kreisregierungen Gesetz und Personal des Kriegsministeriums durch Delegirte zu den Inspekteuren des Kriegsministeriums oder selbst des Kriegsministeriums zur Abnahme von Kriegsrechnungen nicht in Anspruch genommen werden können, weil der Zweck der Speierer militairischen Behörde nicht ist, gestützt auf die Gesetze, Kriegsrechnungen zu revidiren, sondern nur, wenn die Gesetze durch niedere militairische Militair-Beamten vollzogen werden sollen.

geschäftlichen vorgesetzten Behörden muß, mit seinen Strafbefugnissen ausgestattet werden.

Der Regierungs-Präsident oder dem General-Kommando [illegible] einzelne Beamte gesetzlich die Befugnisse zu, dem Strafbefehle in Sperre einen Disziplinarstrafe zu verhängen.

Wenn die Verhängung von Ordnungsstrafen betrifft, welche von richterlichen Beamten gestellt mit Rücksicht auf die allgemeinen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit [illegible] sind, so kann Bedenken darüber entstehen. Die Strafen sind [illegible] Art, oder daß es einer besonderen Ermächtigung zur Verhängung bedarf. Die Strafen sind [illegible] Art, daß es einer besonderen Ermächtigung zur Verhängung bedarf. Soll deshalb gestattet Civil-Beamten als Ordnungsstrafen [illegible], so stand einer einzelnen Regierung von Seiten der Militair-Behörde nicht Ordnungsstrafen des K. Bezirks-Kommandos in Landau-Landwehr-Bezirks in Frank. Der gesetzliche Charakter der Strafe gegen, daß der Strafbefehl als gerichtlicher [illegible] Beamter [illegible] ist, in flagranti Landau-Landwehr-Strafen vorzunehmen, oder Vorführung die Strafen, welche er verhängt, zu bestätigen, so [illegible] er nicht durch den Landau-Landwehr-Strafbefehl dazu [illegible] ist. Nur in diesem Falle kann er gültige Strafe Strafen bestätigen und vorgenommen, wird er dann Kommando als Vollzugsorgan des Landau-Landwehr-Strafbefehls, dem das Gesetz die ganze Strafbefugnis beschränkt zugestellt hat, [illegible], mit seinen Strafbefehl Befugnis [illegible] von [illegible] dem Landau-Landwehr-Strafbefehl

+ ergangen

≠ in Landau-Landwehr-Strafbefehl

+ der K. Bezirks-Kommandeur

des Landau-Landwehr-Strafbefehls

+ in Landau-Landwehr-Strafbefehl

+ als Beamter, der die Vollziehung der gesetzlichen innerhalb der gerichtlichen Befugnisse zu überschreiten hat,

mittelst Ordnungsstrafen verhält.

Es wünschenswerth erscheint es daher in mehreren Fällen zu sein, daß durch einzelnen Regierungen von dem K. Bezirks-Kommandeur in Speier Gebrauch gemacht werden, so kann derselbe eine gültige mündliche Strafe Strafverfügung + nur nach den Akt bezeichnet, daß der Landau-Landwehr-Strafbefehl [illegible] Art, oder daß [illegible] Strafbefehl [illegible] Ordnungsstrafen [illegible] hat, [illegible] Art [illegible] hat, [illegible] Militair-Gerichtsbarkeit, sondern nur durch die Ordnungsstrafen des Landau-Landwehr-Strafbefehls [illegible] werden.

Sollte der Bezirks-Kommandeur [illegible] der Ansicht sein, daß er in einem solchen einzelnen Regierungsbezirken von Seiten der Militair-Behörde [illegible] Strafbefugnis des Regierungs nachgewiesen können, [illegible] sind Gesuche von Seiten der Militair-Behörde [illegible] Gesuch auf Ermächtigung der von der gesetzgebenden der Pfalz vorgeschriebenen Form vorlegt, so [illegible] ich dann der vorliegenden Ansicht + diese Akte zu [illegible] [illegible] vorzunehmen müssen, ergiebt sich [illegible] so [illegible] so muß meinen Antrag hin, für durch meine [illegible] mir nicht gestellten Antrag zu autorisiren.

Dies [illegible] die Strafen, welche mir als [illegible] durch den gestellten Gesuch von Ch. d. K. zu machen die Ehre habe.

Mit [illegible]

K. Reg.-Dr. der Pf.

die Errichtung einer permanenten Gensdarmerie-Brigade des Militär-Cordons diesseits in der Pfalz betr.

exp. 30/3 42.

№ 46, 864. 30 März 42.

Seine Majestät der König haben über den unterthänigsten Vorschlag des III Armee-Corps Commandos in Speyer vom 23 pr. das Errichtung von 2 permanenten Gensdarmerie-Brigaden für den Militär-Cordon diesseits in Anregung gebracht, und trauen die Ansicht der unterzeichneten Stelle gutachtlich darüber gefällig zu vernehmen, wie sich der vorgeschlagene Gegenstand zu dem Antrage der obersten Finanz-Stelle des Kreises gestalte, und ob sich vor Allem thunlich, ob dem gestellten Ansinnen entsprochen werden könne, oder, und wenn nicht, welche Gründe, so glaubt man sich [illegible] gestatten, über Allerhöchster Genehmigung nähere Anordnungen gewärtigen zu können.

† durch Verwendung

Man bittet das Gutachten um baldgefällige Einsendung.

Ltr: K. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Untersuchung gegen den Rauchfangkehrer Itzstein zu Elsenthal betr.

exp: 31/3 42.

№ 46,866 30° März 42

Rückerfolgt zu den mit Reskripten vom 19° Octob. v. J. pto. [illegible] K. Regy. Finanz Abtheilung rübezirkten Untersuchungs-Akten gegen den Rauchfangkehrer Itzstein zu Elsenthal, die Contravention gegen die Verordnung vom 3. Juni v. J. betreffend, mit 3 Aktenstücken.

Ltr: K. Staatsanwalt
zu
Landau

Untersuchung gegen Isac Stein von Ingenheim, betr.

exp: 31/3 42

№ 46,867 31 März 42.

Demselben zum Allerh. Reskript vom 24° März l. J. pto. gnädigst eben rübezirkten gestattet worden, die in seinem Handbuche zu bemerkenden Einträge selbst vom 15. Mai l. J. an zu machen, mit Anzeigenahme auf seinem Gesuch vom 12ten d. Mts zur Wissenschaft und Nachachtung rentlich Ltr: K. Notar zu Landau zugefertigt. —

Ltr: K. Staatsanwalt
zu
Landau.

Als Empfangsbestätigung des Philipp Louis von Leimersheim und Anton Reis von Rheinzabern, betr.

exp: cor

cor

№ 46,868

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 17° d. M. haben S. Majestät d. König den ihnen in contentiöser I. u. II. Instanz vom 2ten resp. 4ten d. M. October 1841 zuerkannten Eximirung von einer von 3 Personen bestehenden Einquartierung gelbstlustiger französischer Marine-Mannschaften Philipp Louis von Leimersheim und Anton Reis von Rheinzabern auf Allerh. Empfehlung Ihrer Excellenz der Frau Gräfin Adelheid Reichsgräfin von Stollberg in Darmstadt gnädigst zu bewilligen geruht. —

Ltr: K. Staatsanwalt
zu
Landau.

Als Empfangsbestätigung des Philipp Louis von Leimersheim und Anton Reis von Rheinzabern, betr.

exp: cor

№ 46,865. cor

Dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Andlaw dahier wird in Folge höherer Entschließung unter Rückschluß der Eingabe des Bürgermeisters Scherff von Oberhausen, betr. die Errichtung einer Gensdarmerie-Station daselbst, eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, die Errichtung einer Gensdarmerie-Station in Oberhausen zu genehmigen, und den Bürgermeister Scherff von dieser Allerhöchsten Entschließung in Kenntniß zu setzen.

Ltr: K. Staatsanwalt
zu
Frankenthal

Die Errichtung einer Gensdarmerie-Station daselbst betr.

exp: 30/3 42.

31. März 42.

S. B. Bf.

Chas Christ zu Hanselbrunn-Haus No 46,869

Chas Heinrich Schilling von Herbach, bkl;

exps: 31/3 42.

Auf nun vom Rubrikaten pingirenden Hause nachst zu verschreiben, mit Anhang um Ertheilung chas erforderlichen Dispensats zum Ehestande nächst vollzogener Trauung chas nachgesucht.

cod

Allerh. Christoph

Christ. Haus No 46,870

Christ. Haus chas Zugmachers Johann Jacob Hehrlein von Merkheim, bkl;

exps: cod.

Chas Haus chas Rubrikaten zu Hausing existirt, mit Anhang der Mittheilung chas zu vollziehenden Trauungs-Dekrets im Falle nichts Gesetzliches dagegen zu erinnern nachgesucht.

cod

Allerh. Christoph

No 46,871

Christ. Hausgenossen Jacob Eichhahl, Gemeindsmann in Steinbach, bkl;

exps: cod

Mit chas zu Hause gemachten Anzeige anhängig Hausens Anhang um Ertheilung chas nachgesuchten Dispensats zum Ehestande nächst zu verkünden.

cod

Allerh. Christoph

No 46,872.

Christ. Hausgenossen Jacob Jäuck von Oberwürzbach und seiner Pflegetochter Maria Schnabel, Beide von Peter Jäuck von da, bkl;

exps: cod.

Pro allerunterthänigster Anzeige chas Rubrizirten Christ. Hauses chas Anhang um Ertheilung chas nachgesuchten Dispensats zum Ehestande nächst vollzogen.

cod

S. B. Hf.

No 46,873.

Gemeindsmann chas Johann Zettelmaier von Steinbach, bkl;

exps: cod

Mit chas allerunterthänigsten Anzeige chas Rubrizirten chas Gemeindsmann chas Abkommen bewerkstelligt.

S. B. Hf.

No 46,874

31 März 42.

Gemeindsmann chas Heinrich Hammer von Lautern, bkl;

exps: 31/3 42

Rubrizirtes Haus mit dem Anhang allergnädigst nachgesucht, chass das bis anhero gehabt Haus mit Hauslich chas Praes abgebrannt bestanden, chas Anzeigen gemacht worden wäre, chas Praes am 17. May l. Js. abgehalten zu werden. —

cod

Kk: Trauungs Kandidat

in Kaiserslautern

No 46,875.

Angezeigt gegen chas Pfälzischen Heinrich Bernhard von Niederhausen, exempt Abkündigung

exps: 2/4 42

Auf Ansuchen chas Pfälzischen Heinrich Bernhard von Niederhausen, wegen chas gänzlichen Abkündigung chas 8 jährigen Aufenthalts chas Gottfried Engel, chas mit chas Abkündigung chas Friedrichs von Johann Michel, wegen Hauses chas Elisabetha Theis, chasselbe beizustehen, mit dem Ersuchen zu bemerken, gegen gesetzliche Anfrage wegen chas im Impetrate chas Abkündigung chas gänzlichen Aufenthalts Abkündigung mit Hinweis chas Resultats chasselben zu verbescheiden.

Die Angelegenheit chas Impetrats erregen chas Hauses Abkündigung chas Hauses zum Theil hinzugehenden Abkündigungen passirt zu seyn schienen, chas nachdem chas Impetrat im Jahre 1838 chas Hauses Aufenthalt chas Z. J. gänzlich in Kaiserslautern nach dem 20ten Januar 1838 erlangten Conscription Abkündigung eines 12 jährigen Aufenthalts mit seiner Familie, so chass nach dem visum et repertum chas Rentamts Anstatt 12-15 malige Reisen auf dem Rhein, selbst zu seiner Familie nach Goldbach von 28 Kr verrechnet worden ist, und chas Hauses allda am 1ten Juni chas J. 1840. seine gänzliche Abkündigung

[illegible] Elisabeth Laubenstein [illegible]
[illegible] Kuenen [illegible]
[illegible] Bayy [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

+ später dem Küfer

dass er ihm gerade die Lungen mit dem [illegible] Brei
verstopfen wollte, worauf sich dieser erbrach, die
Kräuter Holz die er auf dem Rücken hatte,
so dass sein dem Edel auf die Füsse fiel, dass Küfer
hinaus getaumelt ist, mit dass Edel nach der
Aussage der Barbara Mayer mit Assistenz Gärt-
ners die Kleider von der Apotheke genommen, sie bis
in die Hose der Brust aufgeschnitten, mit ihr
Reinigung der mit sprengenden Pater Küfer besorg-
tigt, mussten dieselben sämtlich gestohlen haben,
da bei seinem repertieren des Kleidungsstücke nicht
gefunden, dass Küfer auf dem Rücken [illegible] Apotheke
gewesen sein, von denen der Gefangene
Mayr dann fortgeschafft;

a, dass, als Edel den Georg Wirth um 22 Uhr
n. M. in Begleit auf seiner Bursche getragt, ein dürres
Holz [illegible] sind, er auf dessen Aufmerksamkeit
[illegible] zu zeigen mit seinem Namen aufgegeben
die Kleider gestohlen mit mit der Absicht auf Wirth
gemeinschaft haben, dass eigentlich er nicht [illegible] Holzes
einsten, er es schon [illegible] sein er es schon einmal
[illegible] dem Apotheker [illegible] genommen haben. [illegible] diese Aussage
von Wirth den der Küfergemeister als [illegible] Beschuldigte
selbst, eigentlich [illegible] durch die Depositionen der
Zeugen Conrad Bichel, von [illegible] der Küfergemeister
[illegible], dass er unter der [illegible]
den Küfergen der Gemeinde sag.

Evangelium Johannes [illegible] um [illegible] gemacht
worden ist, [illegible] unterstützt die Aussagen
der Catharina Gartz, indem sie angiebt, dass sie
[illegible] Edel mit dem [illegible]

38.

sprengenden Küfer gemeinschaftlich gehabt haben, sie
haben müsse; [illegible] eigentlich sie
auch nicht sagen, sagt Catharina Gartz haben
seine Männer, und auch den Apothekers Beer
einen entgegengesetzten Erklärung nicht gemacht haben,
der sie mit Pulver [illegible] haben müsse.

Der Küfergemeister [illegible] sich auch über
die [illegible] Verbrechenschaft gegangen Pater Küfer
u. der Barbara Mayer aus, und ist der Ansicht,
dass später auf diesen Grund von früher dieser
Letzteren, + aber sind Edel den abgeschworenen
Personen [illegible] Protokoller gemacht haben, die
falsche Aussage angenommen werden können.

Pater Küfer selbst giebt nicht an, gestohlen zu haben,
sein Edel die gestohlen haben, [illegible] ob schon
nicht, sagen sie Edel zur Kreuzbüsse [illegible]
bekennen wollten, auch zu [illegible] gegen Männer,
dass er im Kleinen [illegible] gemacht haben,
um sich zu überzeugen, ob der Vorfall [illegible]
gefolgt haben gefolgt, und bey dieser Gelegen-
heit weggenommen haben, sein derselben die
Kleider auf [illegible] angeblich gestohlen und gestohlen
haben. die [illegible] der Aussage [illegible]
würde seiner falschen Aussage nicht entgegen stehen,
sind Küfer + in directer Absicht ge-
stohlen worden ist, sein auch der Theil der
auf seinem Rücken befindlichen gleichfalls nur
[illegible] ab in seiner Entfernung von 3/4 Zoll
von einander abstehenden 6 Zoll Männer
gestohlen worden muss, andernfalls er auch
solchen [illegible] Männer, sein gestohlen
worden. + Der Küfergemeister Mayer [illegible]

+ später dem Küfer

+ [illegible] (Monat später)

+ sprengte

+ auch auch

+ sein auch in gemeinschaftlicher Entfernung,

+ Es ist sich [illegible] auch auf seinen Rücken [illegible] genommen, dass

~~seine Absicht~~ vor, ~~das~~ sich Ausnahmsweise für einen seiner früheren Gehilfen zur Erlangung des vorgeschriebenen Adels ein mündliches Attestat gewünscht haben, die Gnade selbst müsse ~~gewährt~~ ~~sei~~ werden wollen, dass die Ehrenbezeugung stehe vor der Thüre stehe, dass ein jüngerer Mensch von 26 Jahren, der seine kaum dreijährige Dienstzeit von 8 Jahren zur Erlangung (siehe Protokoll der Vorstandssitzung) genommen hatte, vor einem früheren Kameraden vorzuziehen sei, sich der Ehrenbezeugung seines Vorgesetzten und früheren Chefs durch Vorsitzer gegenüber eigenmächtig sich entziehen und verschweigen sei, in Einem durch den Vorsitzer auf den Antrag gestellten ~~eigenen~~ eigenen,

a, mündlichen Vernehmung, eine über den Thatbestand stattlichen der Aussage von einer als unparteiisch geschilderten Zeugen und den Beamtenen fragen sei, oder

b, eigenhändigen Unterschrift, durch Ehrenerklärung in Gegenwart der Zeugen eines der Vorstandsmitglieder Edel verneinen.

Für den ~~ersten~~ Fall eines in dem zweiten Falle einzig die durch die Art. 311 und 319 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Ehrenstrafe vor.

Unter diesen Umständen kann wohl die gehorsamste Polizeidirektion nur gewissenhafte Beobachtung ihrer Ehrenerklärung und Abwendung jeder missbräuchlichen Anwendung, da die Vorstandsmitglieder Garantien bloß zu ihrer Sicherheit vorgeschrieben ist, die Commission Vereinigung und Unterschriftlicher Vorkommnisse vor Gericht bezüglich ihrer Aussagenverpflichtungen,

ihrer Pflichten vor früheren der Ehrenstrafen vorzubeugen, nicht aber die Verhinderung Verbrechen eigentlichen und Vorsätzlichen Handlungen abzuschneiden, eigentlich nur zur Kenntnis von Motiven, und um durch zu weit beschränkende eigenmächtige Ehrenbezeugungen Ehrenbezeugungsrechten früheren Chefs.

Wenn ich der geehrten nicht in dem Falle zu stellenden Antrag eigentümlichen zu müssen, dass „die Ehrenbezeugung der Vorstandsmitglieder „und Edel eigene Ehrenbezeugung des Vaters „Chefs von Pfalzburg durch meine Schwester „vor Gericht zu zeugen", vorfinden eigentlich möge.

Dem Vorsitz des Vorstandes Langenberg und Beisitzer, ~~ist dem Antrag~~ beehrt mich gleichfalls zu verständigen.

Nº 16,876 — 1ten April 42

An die Redaktion des Amts- und Intelligenzblattes in Speyer.

Anbei einer Exemplar der Ordonnanz des Ehrenpräsidenten vor die Appellation eigentlich der Pfalz, worauf die Assisen pro IIte Quartal 1842 vom 30ten May nächstens eröffnet eröffnet werden sollen, zur Insertion in das Amtsblatt übersendet. —

Die Assisen pro IIte Quartal 1842 betreff;

exp: 1/4 22

Nº 16,877 — cod

L. K. 177. Referenzsch. Anbei 3 Exemplare der sub Nº 16,876 dieser bezeichneten Ordonnanz übersendet. —

Ann: Polizeidirektion

exp: cod

K. St. Frankenthal

Untersuchung gegen Ludwig Weid von Frankenthal wegen thätlichen Widerstands;

Entwurf;

exp: 1/4. 42.

№ 46,878

1ten April

Unter Verweisung auf den Erlass vom 18ten März ds. Js. No. 46,878 die Klage-Summe des K: Appellations-Gerichts vom 30ten v. Mts, wodurch ein Disciplinar-Verfahren gegen K: Bez. Gerichts Frankenthal die Einstellung des Verfahrens gegen Ludwig Weid von Frankenthal wegen thätlichen Widerstands verfügt hat, mit der Anordnung, dass die Kosten dieses Verfahrens mit 46 fl. zur Zahlung angewiesen werden, zur weiteren Verfügung. –

K. d. A. Abth.

An Königl. Regierung d. Pfalz

K. d. Finanzen

zu Speyer

Reklamation des Civil-Staats-Beamten Hypothekenverwalters Friedrich von Schmittshausen wegen theilweiser Rückvergütung der Kanzleitaxe,

Entwurf;

exp: 2/4 42

† Beschluss vorbehalten München,

№ 46,881.

1ten April 1842.

Unter Bezugnahme auf Ihren Bericht, K: Regierung im Rechtsfache Reklamation des Hypothekenverwalters Buchheit von Schmittshausen wegen theilweiser Rückvergütung der Kanzleitaxe im Betrage von 46 fl. 40 kr, nebst einer Aeusserung des K: Rentamts Landstuhl, [illegible] Entwurf mit anliegender Erledigung, genehmige ich, dass nach Ihrem Vorschlage die Reduction der dem Hypothekenverwalter Buchheit wegen Ausfertigung seiner Pflichten auf 2 fl. 20 kr. [illegible], die [illegible] dem Hypothekenverwalter Müller von Gerhardsbrunn, [illegible] in seinem Fache gefallenen Erledigung des Buchheit von seinem Fache gefallenen Erledigung des Hypothekenverwalters von Schmittshausen eintritt. Genehmigen Sie gleichzeitig Meine Resolution, [illegible] mittelst Regierungs-Entschliessung vom 10ten Januar l. J., auf den Betrag von nun 2 fl. 20 kr. reducirt worden sey, solle. –

An

K: Regierung d. Pfalz

K. d. Finanzen

zu Speyer

Anweisung des Ordonnanz Karl Friedrich Schneidewend aus Gossersweiler bei Frankenthal von 46 fl., den Aufenthalt desselben an dem Verfahren wegen Verwundung mit Lohnwerker bei Lauterecken betr.

exp: eod.

№ 46,882.

eod

In mittelst gnädigster Zuschrift vom 24ten praes. 26ten Februar No. 5 unter [illegible] Erledigung Bericht vom 10ten d. M. zur weiteren Competenz-Würdigung Ersuchen gutachtliche Darstellung der Entweichung in seinem Inhalte, [illegible] Sr. K:

An

K: Appellations-Gerichts-Präsidium der Pfalz zu Zweibrücken

Königl. Landcommissariat des Rheinkreises

Assisen pro II Quartal 42

Entwurf;

exp: eod.

№ 46,880

eod

Anbei 35 Exemplare der Ordonnanz des Königl. Rentamts Landstuhl vom K: Appellations-Gerichts-Präsidium Ihrer Verfügung die Assisen pro II Quartal 1842 vom 30ten May nächsthin ab[illegible] werden sollen, gefällig für Zweibrücken 10, für Kaiserslautern 11, für Landau u. Frankenthal jedes 7 [illegible] –

№ 46,879

eod

Abschrift Anbei 10 Exemplare, wovon zu belassen sämtliche in Frankreich mit Aufenthalt des Peter Koch von Frankenthal verwiesenen Vagabunden, wovon [illegible] in Frankenthal [illegible] Haben Anordnung getroffen werden soll, zur Erklärung, dass die betreffenden Gensdarmen angewiesen sind.

Staatsprocurator zu Kaiserslautern sind dem Rechtszug zugelassen zu lassen, die mündlichen dem Pelentan zu gewährenden Aufklärungen in sorgfältiger Erfüllung der Amtspflichten zu ertheilen und die Relevanten [illegible] zu machen.

In der Anlage beehrt man sich nun das Resultat dem Inhalt dem kl: Antrag zu Lautereken angestellten Recherchen, welche selbe, sein mögliche Data ebenso Räumen enthalt sollen, unter Remittirung der Commissorien zu weiteren gefälligen Verfügung mitzutheilen. —

№ 46,883. 2 April 42.

Kl. Majestät

Staatsanwaltschaftsrath Becker von Landau

Dagegen Kl. Majestät gehorsamst Vortrag über Erörterungsmängel mit Anlage zur Erledigung vorgelegt.

exp 2/4 42.

№ 46,884 cod

Hr. General Prokuror zu Metz

Verhandlungen

Demselben wie aufgetragen von Daniel Lang, Weinmann in Kirschnaboden für Heil, Advokat in Metz, inländischen Gerichtsbehörden übersendet.

exp cod

№ 46,885 cod

Hr. Prokur. Fohlff. Obrigen Ortes

Uebersendung von 6 Exemplaren der Gesetzentwürfe betreffend 1, Lorenz Bord, 2, Lorenz Lauer, 3, sämmtliche Besitzer des Grundstücks, 4, Peter Besitzer, 5, Franz Franz Besitzer und 6, Barbara Besitzer sämmtlich in Dudenhofen und einen auf Ersuchen des Herrn Bürgermeisters daselbst, Einsender in Abschrift für Kenntniß

exp cod

Scheuermann in Hayna, inländischen Verkehrs.

2ten April 42.

№ 46,886

Hr: Staatsprocurator in Kaiserslautern

Anwaltsakten über zurückgezogene Klage in Sachen Magdalena Schmitt von Biedesheim, die Rückerstattung eines Abschrift des Vaterschaftsurtheils, Inländischen Zwangsvollstreckungsverfahrens betreffend, betr;

exp: 2/4 42.

Anwaltsakten über zurückgezogene Klage in Sachen Simon Feuberger, Bauersmann in Rixingen, wegen Restitution gestohlener Pfandstücke, betr;

exp: cod

№ 46,887. cod

Die zurückgezogene Klage des kl: Advokat-Anwalts zur Kenntnißnahme zugefertigt, die klagerische Pfandstücke betreffend, an die Gemeinde Bürgermeisterei zu Kaiserslautern erneuert zurückgesandt wurden. —

№ 46,888. cod

Hr: Advokat-Anwalt in Frankenthal

Rechtsanwaltschaftsrath des Herrn Advokat-Anwalts Engelhardt in Wachenheim betr;

exp: cod

Friedrich hat die Anwaltschaftliche Klage zur Verhandlung und Prozesses vom kl: Appellations-Gerichte gebracht weil man Wachenheim eingewiesen und das Erkenntniß Friedensgericht mitgetheilt hat.

Es ist selbst dort nicht bekannt, wo sich Johann Maria Lang eine regelmäßig Beschäftigung bei dem Prozesse, gewollten Gen. rem, bezüglich dieser selbst zu Armuthszeugniß zu haben [illegible] zu machen.

№ 46,889. 2 Ap. 42.

Hr Advokatanwalt Ehr. des k. App. Ger. gestellte Advok. Anwalt von Landau wegen Einsicht einer Erz. Akten. Stelle das Erz. Ger. Landau bekannt.

exp cod

Ich bescheinige mich, daß die zurückgezogene Klage mit gegen Vorschuß des Advokat-Anwalts in Landau sowie Anlagen zum gefälligen Gebrauche mitgetheilt.

An
das k. k. krainische Kreis- und Landrecht sowie Criminalgericht in
Laibach

Anzeigung des französischen Burgetto von Adelsberg wegen qualificirten Diebstahls. Exhibit.

exp. 9/4 41.

Nº 16,890. Laibach, am 2ten April 1842.

Nachdem das gefährdete öffentliche und mündliche Verfahren in Strafsachen, durch welches die im Laufe der Untersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen vorgelesen werden, auch dann keine Rücksicht genommen werden, wenn die Abhaltung eines Criminalgerichtstages in den Bezirksstädten, des dazugehörigen Zeugen, durch welchen Termin gehörig kundgemacht, in öffentlicher Sitzung vor dem versammelten Gerichte und in Gegenwart des Beschuldigten abgehalten werden. Eine nothwendige Vorkehrung des französischen Burgetto von Adelsberg wegen des Diebstahls, welchen er nach seiner Anzeige ddo. 23ten April 1841. in Adelsberg zum Nachtheile des Peter Kmet, Bürgers und Hausbesitzers daselbst, mit einem Complicen verübt haben soll, ist dieser nur unter der Voraussetzung möglich, wenn die wesentlichsten Zeugen des Diebstahls persönlich und einige der Hauptzeugen, von denen sich voraussetzen lässt, dass sie sich der gesetzlichen Vorladung nicht entziehen werden, zur Verhandlung bestimmt worden, zu welchem Zwecke es nothwendig ist, dass Burgetto nicht nur dem Diebstahle, sondern auch seiner Ansässigkeit in Adelsberg und in dem dortigen Bezirke durchaus abwesend sei.

Da nun der Gerichtshof bestrebt, alle in der gegenwärtigen Untersuchung vorkommenden Zeugen einer Vorladung Folge geben zu machen, und zu diesem Behufe es nothwendig ist, dass Burgetto nicht nur dem Diebstahle, sondern auch seiner Ansässigkeit in Adelsberg und in dem dortigen Bezirke durchaus abwesend sei.

Da nun der Gerichtshof bestrebt, alle in der gegenwärtigen Untersuchung vorkommenden Zeugen einer Vorladung Folge geben zu machen, und zu diesem Behufe es nothwendig ist, dass Burgetto nicht nur dem Diebstahle, sondern auch seiner Ansässigkeit in Adelsberg und in dem dortigen Bezirke durchaus abwesend sei, damit er nicht sich verleitet sehe, die ihm zugekommene Vorladung zu ignoriren, und sich der Gefahr auszusetzen, dass, wenn er sich nicht stellt, die Verhandlung ohne ihn vorgenommen werden müsse, und die Abhaltung eines Criminalgerichtstages in den Bezirksstädten, des dazugehörigen Zeugen, durch welchen Termin gehörig kundgemacht, in öffentlicher Sitzung vor dem versammelten Gerichte und in Gegenwart des Beschuldigten abgehalten werden. Eine nothwendige Vorkehrung des französischen Burgetto von Adelsberg wegen des Diebstahls, welchen er nach seiner Anzeige ddo. 23ten April 1841. in Adelsberg zum Nachtheile des Peter Kmet, Bürgers und Hausbesitzers daselbst, mit einem Complicen verübt haben soll, ist dieser nur unter der Voraussetzung möglich, wenn die wesentlichsten Zeugen des Diebstahls persönlich und einige der Hauptzeugen, von denen sich voraussetzen lässt, dass sie sich der gesetzlichen Vorladung nicht entziehen werden, zur Verhandlung bestimmt worden, zu welchem Zwecke

№ 46,891.

9 April 1842.

An
das k.k. Landgericht
Wiedenmühle
Kreises des Neuenmarkt

Verhaftsmachung gegen
Joseph Borgetto
wegen Verbrechens
gewaltthätiger Diebstahl

Extr. 9/4 42.

Durch die gerichtlichen Erhebungen ist erwiesen, daß Joseph Borgetto in der Nacht vom 30 auf 31 März 1841. in das Gollenreuther Kapelle bei Marienzell einen mittelst Diebstahl zugefügten Schaden verübt habe, indem er daselbst einen Leuchter, einen Kelch und eine Monstranz entwendet hat, welche Gegenstände sämmtlich dem Gotteshause zu Marienzell gehören, und daselbst vorgefunden worden sind.

Nachdem sich Landgerichtsphysikatswegen die gerichtliche Untersuchung wider Joseph Borgetto wegen des Verbrechens gewaltthätiger Diebstahl eingeleitet hat, und dieser Verbrecher nach §. 1. des Gesetzes vom 10 Juni 1835. mit Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft wird, so ist gegen denselben die Untersuchungshaft zu verhängen.

Da jedoch zweifelhaft ist, ob der in Haft genommene Joseph Borgetto wegen Mangel an Beweisen, oder wegen Unzurechnungsfähigkeit, oder wegen Verjährung der That, oder

Weisung eines Polizeidieners in Dienste genommen werden ist, anzuzeigen, die Abmeldung daher[illegible]

zugleich freigestanden das Verfahren zum gegen Marcuet zum Vollzuge der Gefängnißstrafe

---

№ 46,893. 9 April 42.

Hl. Kanzlei. dasselbe

Das Ersuchen wegen des Apothekers Weigand zu K. zugehen

cop. 4/4 42.

Mittelst allerh. Entschließung v. 25. v. Mts. haben Se. Majestät der König allergnädigst geruhet, dem Apotheker Weigand zu K. zugehörigen Hause die Konzession zur Errichtung einer Apotheke daselbst zu ertheilen, welche derselbe durch die Lokalbesichtigung vom 28. Dezember 1841. wegen nothwendiger Einrichtung des Hauses und der Apothekerlokalitäten, welche dreihundert fünfzig Gulden zu stehen kommen werden, noch nicht ausgeführt worden ist.

Ew. wollen diese Allerhöchste Entschließung in Gemäßheit der Ihnen unterm 28. Dezember 1841. zugegangenen Verfügung des Hochlöblichen Kreisdirektoriums zur Vollziehung bringen.

№ 46,894. cod.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, v. Zenetti

obigem Erlasse.

cop. cod.

Mittelst allerh. Entschließung vom 25. v. Mts. haben Se. Majestät der König allergnädigst geruhet, dem Bezirksgerichtsassessor Ehrenfels, nach seinem Ansuchen zum Behufe seiner weiteren gesetzlichen Verwendung aus dem Staatsdienste zu entlassen.

№ 46,895. cod.

Hl. Kanzl. Fr. Klarhaus

Verständigung, daß Ministerialerlaß vom 29. v. Mts. wodurch die dem Kuratelamte gestattete Vorschußerhebung von 4 Marken genehmigt worden.

cop. cod.

Verständigung, daß Ministerialerlaß vom 29. v. Mts. wodurch die dem Kuratelamte gestattete Vorschußerhebung von 4 Marken genehmigt worden.

---

39. № 46,895. 9 April 1842.

Hl. Rl. Regierung Kammer des Innern für Obb. Rhein, rev. Landr. v. Aschaffenburg, betr.

cop. 5/4 42.

Wie aus dem gehorsamst hier angeschlossenen Berichte des k. Landgerichtes zu Hainstadt vom 31. v. Mts. allergnädigst zu ersehen gewesen, ist daselbst der Gerichtsdiener Klein, Christian von Hainstadt und Aschaffenburg, wegen wegen Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre rechtskräftig und dessen Entlassung von seiner bisherigen Dienstesstelle laut Entschließung vom 2. März d. Js. übereinstimmend beschieden worden ist, zur Leistung dieser Strafe ein Anstand bis Ende Dezember d. Js. gestattet, weil sich nach dem erhaltenen vorläufigen Berichte des k. Landgerichtes zu Aschaffenburg vom 4. Januar d. Js. in dem Monate ohne Beschäftigung befindet, und zu befürchten stünde, daß durch seine Verhaftung in der Ausübung seiner Dienstespflichten gestört würde.

Diese von dem k. Landgerichtsvorstande in Erledigung seines Berichtes vom 31. v. Mts. gestellte Anfrage, kann ich jedoch nicht theilen, indem es wenig passend scheint, die Verhaftung eines Mannes zu verschieben, die rechtskräftig einmal verfügt worden ist, und zu befürchten, daß durch die Verhaftung und dann Entlassung des Gefangenen, die Dienstesverrichtungen nicht gestört werden.

Ew. wollen daher gefällig dem k. Landgerichtsvorstande eröffnen, daß ich mich nicht bewogen finde, die Vollziehung der rechtskräftigen Strafe zu verschieben.

№ 46,896. 4 April 42.

An Kk. Majestät

Urkundenabstimmung

C.

exp. 5/4 42.

Vorlage von 12 auf Pergament von
A. den Edlen des zu Frankfurt naturalisirten Freiherrn Jakob Baruch Metzler,
B. der Wittwe Gabriele Freiin v. Pfeffel, geb. Freiin v. Hügel,
C. Ludwig Augustin Freiherrn v. Pfeffel, in Colmar, für
1.2.3. Amalia v. Dürkheim, Wtb. des Grafen von Dürkheim-Montmartin, Eigenthümerin zu Fleischheim bei Rappoltsweiler in Frankreich;
4.5.6. Stefany Graf v. Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzerin zu Florenz in Italien;
7.8.9. Die Grafen von Dürkheim-Montmartin, Kämmerer Sr. k. k. apostolischen Majestät in Galizien zu Podgorze in Galizien
10. u. 12. Carl Felix Ferdinand Graf v. Dürkheim-Montmartin, Sous préfet zu Espalion, Departement de l'Aveyron in Frankreich, sämmtlich Preußen.

№ 46,897

Großherzoglich Braunschweigische Civilliste

obligate Extract

exped

Verleihung von 6 namentlich aufgeführten in Braunschweig, für den Grafen Karl Christian Friedrich Henning von Sparre-Sconenberg, genannt Petersdorff, Kammerherrn Sr. k. Hoheit des Herzogs von Cumberland, Herzog zu Braunschweig, Lüneburg, Prinzen von Großbritannien, Irland, Hannover, sämmtlich Preußen

cod.

№ 46,898

An den Appellationsgerichtsrath in Aurich

obligate Extract

exped

Verleihung v. 3 namentlich aufgeführten für Alexander Graf v. Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzer zu Thiensheim bei Landshut, sämmtlich Preußen

---

№ 46,899. 4 April 42

Den k. Kreisregierungspräsidenten in Würzburg

Urkundenabstimmung

exp. cod.

Verleihung von 3 namentlich aufgeführten, in Bayern wohnhaft befindlichen, für Martin Graf von Degenfeld-Schomberg, Gutsbesitzer zu Ellwangen, in einem Diplom

---

№ 46,900 5 Ap. 42.

An Kk. Min. in Berlin.

An Amtsgerichtsrath Dr. Baltzer in Berlin.

exp. 5/4 42.

Die mit Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. übergebenen Amtsgerichtsräthe Dr. Baltzer, Oberlandesgerichtsrath Gegner, Kreisgerichtsrath, Obermedizinalrath Dr. Hasse, Hofrath Hartung, Hofgerichtsrath Dr. Hasse, Hofgerichtsrath Dr. Hasse und Kreisgerichtsrath Dr. Hasse sind in dem Falle zur selbstständigen Theilnahme an Entscheidungen resp. Ergänzungen verpflichtet zu werden, wenn sie sich mit Beschlüssen zu befassen haben.
Da seit den Hinzutritten der fünf neuen Senatspräsidenten, statt der sechs sie Vorsitzenden bisher sollten, in Folge der Hinzutritte mehrerer der Präsidien der beiden Abtheilungen mehrere Stimmen, welche nicht mehr Wagen, oder gutachtlichen ohne Vollziehung des entscheidenden Collegiums für die Verfügung unter beiden Präsidien gehabt. Darum wird Ihr Ch. V. die von dem Herrn letzten Senatspräsidenten vollzogenen Briefe vollständige Ernennung der vorhandenen Präsidentenstimmen, indem es nöthig, zu sagen, so sind Präsidenten der Abtheilungen Commissarien, so sind Präsidenten bulletins de lois des Prinzen.

+ Vorschlägen

Reg. z. d. Rheinkreis, [illegible] die Kasse-
gänge so wie die [illegible] Kosten die Kosten mitgetheilt
müssen gestanden zugegeben werden.

№ 46,901. 5 Ap. 42.

Kay. erhalten den Andreas Christmann von Weitenauer wegen der ihm v. verleihenden Apothek bey Ob. K. Ob. Appellationsgericht Beschwerde über verzögerte Entscheidung seiner bey dem K. App. gerichtl. anhängigen Prozesse mit den Gebrüdern Weis und Peter über die Gemeinschaft und Theilungsart seiner Aeltern gehörigen Güter zu Obrist zu Rath und Vernehmlassung gemäss Reskript vom 6. d. M. die Beschwerde des Andreas Christmann von Weitenauer betr.

exp 6/4 42.

Nro 46,901. 5 Ap. 42.

Kay. erhalten den Andreas Christmann von Weitenauer wegen der ihm v. verleihenden Apothek bey Ob. K. Ob. Appellationsgericht Beschwerde über verzögerte Entscheidung seiner bey dem K. App. gerichtl. anhängigen Prozesse mit den Gebrüdern Weis und Peter über die Gemeinschaft und Theilungsart seiner Aeltern gehörigen Güter zu Obrist zu Rath und Vernehmlassung gemäss Reskript vom 6. d. M.

die Beschwerde des Andreas Christmann von Weitenauer betr.

exp 6/4 42.

Kay. erhalten den Andreas Christmann von Weitenauer wegen der ihm v. verleihenden Apothek bey Ob. K. Ob. Appellationsgericht Beschwerde über verzögerte Entscheidung seiner bey dem K. App. gerichtl. anhängigen Prozesse mit den Gebrüdern Weis und Peter über die Gemeinschaft und Theilungsart seiner Aeltern gehörigen Güter zu Obrist zu Rath und Vernehmlassung gemäss Reskript vom 6. d. M.

№ 46,903. 6 April 42.

Hl. Kurhess. in Fohlh.

Die zu Cassel wohnende Ehefrau des Kgl. preußischen Majors Friedrich in Frankenhausen hat.

exp. 6/4 42.

Die mit Erlaß vom 1. v. Mts. vorgelegten Akten bezüglich seines gegen den k. preußischen Major Friedrich wegen ungerechtfertigten Entfernens gegen die k. Kurhess. Behörde gerichteten und durch den Erlaß gemeinschaftlichen Präsidiums vom 29. April 1840. Gesetzbl. von 40. April 1840. wegen 19. Februar verschiedenen disziplinarischen Verfügung folgen zurück.

№ 46,904. cod

An denselben.

Kurhess. Major Albert und den Hptm. Rüppell, beide.

esp. cod.

Übersendung des Protokolls samt drei Appellakten und 2 Anmeldungsakten mit der Auflage bei dem betreffenden Gerichte in Fohlh. die Akten zu recipiren und sie einzusenden.

№ 46905. cod.

Hl. Kurhess. Justiz Kanzlei

Ernennung zum Advokaten des Hptm. Möller von Fohlh.

esp. cod.

Mittelst Allerh. Reskripts vom 31. v. Mts. haben Sie Name Kl. Majestät allergnädigst geruht zum Advokaten des Hptm. Möller von Cassel die 7tägige Gefängnißstrafe in welche sie vom 2. Februar 1841. wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit verurtheilt ist, in Erwägung des Krankheitszustandes nachzulassen; wovon Hr. W. den Erlaßstellen Hptm. Möller in Kenntniß zu setzen.

№ 46,906. 6 April 42.

Hl. Kurhess. in Kassel

Kanzleirath Hotz zum Advokaten

esp. 6/4 42.

Auf Ihr Ansuchen vom 29. d. M. wird Ihnen hierdurch in Gemäßheit allerh. Entschließung v. 31. v. Mts. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, dann Einschreibung Ihres Namens in die Liste der Advokaten, in welche vorzugsweise Kenntniß der Landesgesetze, Fertigkeit im mündlichen Vortrage und Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke erforderlich sind, nachgelassen.

Hiervon wollen Hr. W. den Erlaßstellen in Kenntniß setzen.

№ 46,907. cod.

An denselben

Ergänzung des Taxations Protokolls d. d. Dill v. 8. Januar

esp. cod

Denselben den vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zum Taxator ernannten Taxator Ziegler zum Taxationsgeschäft in Sachen des Ehefrau Dill v. Hainchen Erlaßstellen.

№ 46,908. cod

An denselben.

Den Hofgerichts Advokaten Engel von Cassel.

Hof. bestr.

esp. cod.

Die mit Aufforderungserlaß vom 27. praes. 30. v. Mts. vorgelegten Akten des gegen den Hofgerichts Advokaten Engel von Cassel wegen Unterschlagung eines Pfandes in Gemäßheit allerh. Entschließung vom 31. v. Mts. eingeleiteten Untersuchung, welche sich dem bemerkten Zwecke, d. i. schon auf die in Verhaft den Verhaftsverfolgung Anlaß gegeben habenden Mißhandlung von Hofgerichts, und der zu Grunde liegenden Verweisung des Falles vom Müller von Lindenthal eingeleiteten Untersuchung, welche sich mit der Einschreibung gegen Mißhandlung in den Verhaftsverfolgungsakten, d. d. Fulda bei der unmittelbaren Verhaftung

plenum ob die jetzige Feuerstellen wird, vorzu-
nehmen gehalten hat, und ob seine Tafel blos zu
seiner Rechtfertigung mit seiner Klage zusammen
vorlegen habe, wobei das Erkenntniß der Untersuch.
Commission (Akt. No. 1.) jedenfalls in Extenso
vorzulegen sei vorbehalten wurde.

Der Advokat Bolzenius wollte übrigens die Akten,
welche sich Beklagten Bezug auf die Vorgänge
Untersuchung gegen Pallasson Tafel
mittheilen wurde, noch vervollständigen
stellung vorlegen.

No. 46,909. 6 April 42.

Vfg. Rathsprotokollauszug
an Kläger

Seine Majestät der König haben mittelst Z
allerunterthänigster Vorstellung vom 1. d. Mts. den
Lehrer Bertram, Daniel Jacobs, Carl Göltz,
Heinrich Wilhelm Z. Michael Jacobs, sämmtlich
von Hölleshain, welche am 15. November v. Js.
wegen nächtlichen Einbruchs in eine Gold-
waare von 5 Rtl. 8 Sgr. 2 in die Kosten verur-
theilt worden sind, mit der gehorsamsten Bitte
vorgestellt, die Abmachung dieser Kosten
gnädigst zu verfügen.

Hiernach wollen Ew. Wo. die Erforderliche gefäl-
lige Anfertigung der darüber zu ertheilenden Rescripte
gefälligst veranlassen.

Die Akten schicken wir anbei zurück.

Vfg. Rathsprotokollauszug
an Kläger
Verhandlungen des Appellationsgerichts
die Akten der Untersuchung wider
Pallasson betreffend.
exp. 6/4 42.

No. 46,909. 6 April 42.

Vfg. Rathsprotokollauszug
an Kläger
Verhandlungen des Appellationsgerichts
die Akten der Untersuchung wider
Pallasson betreffend.
exp. 6/4 42.

Der Appellationsgerichtsrath Hoffmann hat in seinem Vortrage,
den ich darauf über die Anlagen sog. zu vernehmen
die Ehre habe, folgende Vorgänge Antrag
gestellt:

bezüglich
ad 2. der abgenommenen Anklagen, die gegen fünf
gemeinschaftliche Diebstähle zu fünf Jahren
Arbeit gemeinschaftlichen Carl Heinrich, in der
Art, daß die gestohlenen Waaren sog. in der
Gastkammer, sog. ob in der Bauer allerdings abge-
nommen werden möge

ad 9. daß die gegen Johann Georg Bertram gegen
gemeinschaftlichen Diebstahl zu fünfjährigen Zuchthaus-
strafe in drei jährigen gemeinschaftlichen Polizeiaufsicht
vorgenommen werden möge.

Mit der Ansicht des Appellationsgerichtsrathes in Betreff
der gegen Johann Georg Bertram gegen gemeinschaftlichen Ver-
gehens des Carl Heinrich wider Diebstahl
Anklage seinen Antrag gestellt, der
von der von der Klage gegen
seiner Verantwortung, seiner vorherigen Geständ-
nisse, und der Beschaffenheit der gestohlenen Objekte
die Zeit der Haftung von 40–50 f. vorerst festsetzen,
die ist nicht einzuschränken, sowie den Angeklagten
Heinrich gegen gemeinschaftlichen Diebstahls
Haft in kurzer Zeit zu
Diebstahl zu Last liegen f. abzuthun
dagegen daß er einen früheren einzelnen eigen-
thümlichen Diebstahl begangen hat.

Mittels sprachlichen schuld mein ergebenen Berufsschätzung
der von Schwerde sprechenden Widerrufungs Gründe
nur dem zufolge, wenn er durch Beschluß Lucy
festgesetzten vorzüglichen Untersuchungs, wegen durch
Abhörung von dem Schwerdführer der Thatsache, die
Beweis erleichtern haben wird, daß die zu dem
Lucy gelegte Worte keine Schmähung geschlossen
sei.

Wegen dieser ist dem Gerichtsamt der Residenz Stadt
dem Lucy auf den von ihm vorgetragenen Gründen
Bescheid zu geben, daß die gegen den 18 jährigen Johann Georg
Becker erlassene Haftbefehlung wieder selbigem Lucy
in Ansehung von fünf Gulden unter verschiedenen
Bedingungen, vorbehaltlich Schwerde beschwerdlicher Beschwerde
bleibt zu setzen sey, und dann dem Gerichts Amt. des Ob.
amtmann Steiner in 8 jährigen gerichtspolizeilichen Geschäfte
ermächtigt werden könnte.

Da so wenn sez. Ly. dieselben Ansicht gültigen, [illegible]
die Lucy gesetzmäßig Rechten gleichgültig mit dem Residenz
Gerichte der vorgesetzten Stelle vorzulegen gewesen

die von dem Residenz Gerichtsamt gemachten Vor-
verfügungen bezüglich der Entlassung der gefangenen
Lieben stimme mir zu wenden directen Einverstanden
mit K. Reg. genügend, erachte sez. Lucy.
verhaften ~~zu lassen~~ sich + gemäßigt zu finden
Lucy, wieder zu lassen. ~~da die Sache~~

+ Gegenstand ohne

+ in der Strafanstalt

Nr. 46, 910. 6 Ap. 42.

Bezugnehmend Bericht vom 31 v. M. Nr. 1. Ap. gemeldet

Die gegen meine Gemahlin des K. Berg. gerichtete Beschwerde wegen der letzten Abschätzung der vorgestandenen Taxationen betr.

Ex 6/4 42.

Nr. 46, 911. cad.

Fl. Landgericht zu Landau

Verhaftung und Vorführung der Schuldigen Seel wegen Verletzung einer Amtshandlung betr.

cad.

ex eod.

Die unbekannten Thäter wurden durch Requisitorium vom 31. v. Mts. requisitum 28. d. Mts. ersucht, und die Vorladung der beiden in diesem Requisitorium bezeichneten Inculpaten in dieser Sache angeordnet; weshalb die dem Gerichtsamt Vorladungs ordonnanz zum Verhöre

Abgleich der Beschuldigte Seel von dem zu dem Handlung stipendiaten Tage in Contumaz gesetzt worden ist, scheint es doch der letzten Wendung vorläufig nicht nothwendig.

Da Paul Johannes sich nun einmal gestellt worden zu sein, und in der Untersuchung gezogen zu dem Verhöre durch Gerichtspolizeigericht zu Landau vom 1. Februar d. Js. gezogen ist, so dasselbe schon zweimal wegen dieser Sache einen Vorhaft und Strafverfügung erkannt worden sey, so will es Requisitorium des K. die Inculpaten Beschuldigten zu nehmen und unser vorlegen

№ 46,912. 26 April 42.

An
das k. Landgericht Aschaffenburg
z. H. v. Hr.
Landrichter Braun

Regierung Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, gegen Peter Jerovsek von Obersalzen wegen Tödtung seines neugeborenen Kindes und fahrlässiger Verletzung fremden Eigenthums, Anzeige.

Unter Rücksendung der gefälligen Zuschrift vom 16. laufenden d. M. hat man der Königlichen Regierung die Untersuchungsakten gegen Peter Jerovsek von Obersalzen wegen Tödtung seines neugeborenen Kindes und fahrlässiger Eigenthumsverletzung zurückzustellen.

exp. 6/4 42.

cod.

№ 46,913.

An dieselbe

Legalisirung des Taufscheins des Carl Flirk von Heiligenstein betr.

Königlicher Landgerichts-Assessor Flirk hat mit Eingabe vom 31. v. Mts. den Taufschein des Carl Flirk von Heiligenstein mit der Legalisation des Königlichen Landgerichts Aschaffenburg zurückgestellt, was anher bemerkt wird.

exp. cod.

cod.

№ 46,914.

Kgl. Landgerichts-Assessor Hahl
Ermächtigung für den Advokat Brennig v. Hahl, betr.

Wiederholt. Entschließung vom 1. d. Mts. haben Sie Sich darauf zu beschränken, die Ermächtigung: die innerhalb Ihres Bezirkes wohnenden, die einmonatliche Gasung bestehen, in welche der Taglöhner Albert Brennig zu Feuchtwangen durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts Ansbach vom 5. Dezember 1841. wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, auf die Gefängniß zu wandeln, und zu erklären, daß Brennig die gemeindeärztliche Praxis vom 1. Mai d. Js. an rechtlich wegen des Mangels dieser Eigenschaft nicht ausüben könne.

cod.

40 24

An Landgerichtsassessor z. D. Reiserblankenau.

№ 46,915. 7ten April 42.

Die Verhaftung des Peter Jerovs. Adjunkten z. Hüffelsheim, und des Adjunkten Dern z. Aschaffenburg betr.

exp: 7/4. 42.

Auf der mir vorgelegten Untersuchung gegen Peter Jerovs. angetan bis zur Spezialuntersuchung der Verhaftsgrund des Adjunkten Dern z. Aschaffenburg folgende rechtliche Momente, nämlich:

1. weil die Schuldforderungen von Friedrich Leininger's Wittwe Sichtbares Leben, von Philipp Peter Leininger fortgesetzt, in diesen Leben, namentlich durch die Person Jerovs, gemindert zu werden;

Zeugen 1. 2. 3. 4.

2. weil die Witwe von Johann Leininger bis in die neueste Zeit im Besitze der die angeschuldigten fortdauernd belastenden Urkunden sich befand, vom 20ten Januar 1816 v. Hirschberg ausgestellt, ohne dass im Hüffelsheim vorfindlichen Peter Leininger sonstigen irgend Vermögen zu haben, welches Vermögen die selben widerrechtlich durch die Schuldner erhalten;

Zeugen 1. 2. 3. 4. 6.

3. weil bedeutende Schuldurkunden am 30ten September v. J. von der Witwe von Joh. Leininger, beziehungsweise von Peter Philipp Peter, dem Peter Jerovs fortwährend eingehändigt, von diesem ohne Widerrede und genommen wurden, um welche den Dok. Entlast zu in Hüffelsheim, Niemand anderer freiwilligen Zeugen; Zeugen 2. 3. 7. 9.

4. weil Peter Jerovs Hütter die Rückgabe der Schuldurkunden von sich keinen anderen Grund vorzugeben als einen gütlichen Vereinbarung der beiderseitigen Interessen zu fördern, weil aber der Besitz der Angeschuldigten Dern, Land Dern, in Folge der Weigerung des Jerovs, die Urkunden ihm zu seinem Vortheil Philipp Peter Leiningers abzupfänden, den Verdacht gerechtfertigt der Entwendung begründete, derselben mit einem Pfandrechte belegen;

Zeugen 3. 4. 5.

5. daß Peter Terono am 19ten Januar d.J. auf Anordnung des
Adjunkten Dera in dem Augenblick verhaftet wurde, als
er unter Mißachtung des
von Kesselsheim in
der Wohnung des Wirthes von Friedrich Leininger zu Rebenburg
berg, über die von Friedrich Leininger gestellte Forderung
sowohl mit diesem selbst als namentlich auch mit
der Wirthin von Johanna Leininger
Letztere
Peter Leininger, auf die in Frage stehende Forderung,
erklärte;

Zeugen 2.4.6.9.

6. daß bei der Verhaftung des Terono
des Adjunkt Dera von dem
auf die fraglichen Urkunden
Terono bezüglichen falschen Verfertigungen in Kenntniß
gesetzt wurde, daß namentlich Peter Terono
Gutsbesitzer Carl Eichtler den Adjunkten
dringend
Vorstellungen gegen die angeordnete Verhaftung machten,
die jedoch vergeblich waren, daß Carl Eichtler auf
Verfügungen von Seiten des Adjunkten Dera
hin diesen Verhaftungen
des Peter Terono als eine Gewaltthätigkeit
Dera, welche
hauptsächlich
Beamten der Staatsbehörde
kommen sei, welche die Existenz des durch den Art. 116
des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens
der Grund zu diesem Akte der Willkühr
Dera an den betreffenden Gendarmen
in der Person die in Ausübung
Terono, der Androhung des Letzteren
kündigen sowie
hin in dieser Beziehung
zu können welcher Verfügungen gegen den Adjunkten Dera
wird eintreten müssen, daß derselbe auf
daß auf diesen Erklärung
gütlich
Haft des Adjunkten Dera ist, wie es sein amtliches
verwahrt sei.

Ich mußte diese E. W. unter Vorlage des gegen
Terono
Aufträge, durch den P. feindseligster

Zeugen 2.3.6.
Protokoll der Gendarmerie
vom 19ten Januar 1842.

Obermeister des Adjunkten Dera zur Erklärung über
die Umstände der Verhaftung des Peter Terono
Verhaftung sowie Verfahren, unter Hinweisung
auf das Resultat der Untersuchung namentlich die
Fragen die diesen Gegenstand hervorgerufenen
kommunale, aufforderung zu lassen, über die
Persönlichkeit, bisherige amtsführung des Adjunkten
Dera die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, über
das Ergebniß mir dann mit bericht baldmöglichst
Verfügung zu erlassen.
die Festnahme des Adjunkten Dera wird vor einer
auf den Grund des Art. 279 des Gesetzbuches über
das Strafverfahren gerechtfertigt, ob ist dasselbe
durch Zeugen in solcher Weise Beweis zu bringen
will, ob durch eigene Wahrnehmung, die er
selbst oder ein anderer für ihn thäte, oder ob
durch Erklärung von dem Friedensrichter, worüber
dieser das Protokoll zu vernehmen hätte.

Königl. Prokurator beim
Lapatriats Hofe zu München

No 46, 916.

7ten April 42.

Lapatriats Gerichts Landgerichts
Gerichts Kaiserslautern Rhein.

Copia 8/11 42.

Der Adjunkt Beim, aufgestellt zur Hilfe des Landwirthschaftlichen Hilfsarbeiters, in ungehaltener Gemeinschaft von Peter Terono, verwandten bis Peter Pfeiffer von Landenbornes Hofe Eschendt, bescheinigte durch ein Protokoll vom 6ten Oktober 1841 daß gedachter Peter Pfeiffer im Landenbornes Privatwalde einen Holzdiebstahl im Forstgehen begangen hatte, daß seinem Knechte wegen Holzes gehörigen Holze. Peter Pfeiffer wurde veranlaßt vor das Forstgericht zu Kaiserslautern gestellt werden, und durch Urtheil vom 28ten Dezember 1841 auf den Grund freigesprochen, weil Pfeiffer Eigenthümer des in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Waldes sei, als Eigenthümer aber keine Entwendung an seinem Eigenthume begehen könne.

wie der entgegenstehende Vortrag ihre unter genauen Umständen
in Kraft und das ganze Vergleichshandel aufräumt, indem
weil er bey der Zustellung gänzlich die Rechte der Verfügenden
nicht übte. Der erstere stelle sich vor wenn der Beklagten
Bürger im Verfolgungsfalle weg Vaterschaft zu stehe, der
andere wenn eine unehelichgeborne Verfügung begonnen würde.

Ihr: Staatsprocurator
Landau

Clarissa
Claus Gerichtsvollz. des Peter
Loneck von Lauterstein und
des Michael Spanier, Gast-
wirths in Gangstuhl um Ver-
lust gegen ein ungegründ. Ab-
weisung des Pfandausspruch-
Mandats v. 12 Januar Vortag

Arbeit;
copr: 7/4. 42.

† dem beklagtischen V. Zahl-
amts zugestellt. Wie von
dem ungarischen Justiz-
Ministerium Vorschrift wo-
hierüber, damit Weiter Ver-
folgung statt. sind.

No 46, 916.

Ch. 7ten April. 42.

Ehe es mit der vom Hr. M: im Namen des Herrn[es] Präsident[en] vom 30ten nächstgen
praes: 4ten dieses Mts gnädigsten Auftrag, dasjenige
mündig sey, das man den Rubrikaten einige wenige
Gerichtstage zu Verfügen bis zur Entscheidung
über die von Seiten der kl: Gerichtsverwaltung
gegen das Urtheil des kl: 5-p: Tribunals vom
7ten M. Mts eingelegte Cassation, zu suspendiren, will-
kommen wiederum Anstand hat, so erfordern die einzu-
ziehenden Untersuchungs Akten welche Ihnen zu
wissen zu machen, um diese Parteien das
Verfügungsrecht zur Vollziehung des ergangenen Ur-
theils zu gestatten oder nicht zu gestatten, wird
unterm heutigen Tage an das kl: Tribunal Cassations-Instanz bezüglich des von den
Rubrikaten eingelegten Cassations Recurs Vorschrift ergehen,
wenn [illegible] Instanz Sachen zu verfügen,
im Falle das Duplikat des Gerichtsspruchs
sammt den Cassationen der Gegentheile beider
Instanzen ebenfalls demnächst wird. —

Ihr: Staatsprocurator
in
Frankenthal

Vertrauens-Secretär. Hesse des
gewesenen kl: Land-Commissa-
riats-Actuar Daniel Hermann
zu Speyer,

Arbeit;
copr: Cod

No 46, 918.

Ihre Verfügungen vorstehen des mit Bericht vom 30ten nächsten
praes: 2ten dieses Mts unter in Verfolgung gehabten Vertrau-
ens-Secretär Hesse des Rubrikaten einige Remission mit dem Antrag zu machen, Ermächti-
gung der Wahrheit der von dem Beklagten in
seinem Process vorgebrachten Familien-Verh: Umstände
selbigen nunmehr nun die möglichst genauen Protokolle
einigen Einzeichnen. —

Ihr: Staatsprocurator
in
Landau

Als Vormundsch: Reklamation
der Catharina Simon von
Walldorf in Südamerika;

Arbeit;
copr: 7/8 42.

No 46,919.

7ten April. 42.

Ihrer unterm 2ten dieses Monats gefertigten Anzeige
gemäß ersuchen Sie uns, Ihnen zu Handen der kl:
Vormundschafts-Commission von Landau die Original-
Urkunden, daß Peter Simon von Albersweiler, dem Vater
von 60-70 fl, zufolge einer gegen gültige
Quittung seinen Gegenvormund Ihnen
herein zu Händen, gegen Einsendung der
Urkunden von dem Vater Balthasar Simon, den Vormund
und Curanden Balthasar Simon, den Sohn selbst
mit gegenseitiger legalisirten Quittung zu senden,
und denselben Ihnen denselben Betrag
Mündelbevormundungs gegen gefälligst zu übersenden. —

Ihr: Kreisprocurator Landau

Gerichtsvollz. des Landgerichts
Kaiserslautern v. Trautzbourg

Arbeit.
copr ad.

No 46,920

ad.

Dem Wohllöblichen wollandem Landgerichts
Kaiserslautern von Trautzbourg-Höflichen
Ihrer gl: Klein Majestät des Königs sind
unterthänigst allerunterth: Entschließung vom 7: d: Mts.
allergnädigst darinnen gefunden haben,
die Summe von 54 fl. 14 2/3 xr. zu realisi-
ren von 6: Oktober 1841. ungen provisorium
Vierhundert neunundsiebenzig, zum
Behufe anzuhalten.
Der Endzweg wollen Ihnen dem Kaiserlichen
gefälligst anzeigen

K. Reg. d. d. d. J. in Spr.

die Amtsverweserei betr. —

resp 8/4 42.

№ 46, 921 7 Apr. 42.

Man benachrichtigt sich auf die gefällige Zuschrift vom 7 März und 4 April, daß der Herr die Amtsverweserei der Bez. Inspektion Zweibrücken so wie das K. Landcommissariat Landau mit dem Commissorium zu übertragen, daß die Amtsverweserei der Landrathsämter Otterberg, Homburg, Kusel, Germersheim, Frankenthal, Speyer, Neustadt, Zweibrücken und Bliescastel zur Abnahmsprüfung provisorisch verpflichtet werden müßten, womit sie sich nach Vorschrift zu benehmen haben. Man setzt dann beifügen sich die Verweserei selbigen auf eine Zeit sie dann ohne Anfrage niederlegen muß genehmigen.

№ 46, 922. eod.

K. Reg. d. d. J. in Spr.

Landrath ganze Aff. Kramer von Neustadt ernennen Bestätigung mittl. Bürgermeisterei betreffend dienstl. betr.

resp eod.

Die Betrauung des Assessor Kramer in seiner Eigenschaft als Adjunct Inspector mit dem Bürgermeisteramt als Mitglied der Ortsschulcommission von Neustadt hat, und daß die von dem Kreisregierungsrathe ernannten Mitglieder der Ortsschulcommission in Neustadt, Herr Pfarrer Dr. Bayer, Herr Bürgermeister Kolb, Herr Gymnasialprofessor Dr. Schmitthenner und Herr Bleicastel zur Abnahmsprüfung provisorisch verpflichtet werden müßten, womit sie sich nach Vorschrift zu benehmen haben. Man setzt dann beifügen sich die Verweserei selbigen auf eine Zeit sie dann ohne Anfrage niederlegen muß genehmigen.

K. Reg. d. d. J. in Spr.

die Amtsverweserei betr. —

resp. 8/4 42.

№ 46, 923. 7 Apr. 42.

Die mittelst gefälligen Zuschrift vom 17 v. M. verfallenen Abschriften der bischöflichen Ordinariats Acten Abgaben betreffend, hat man sich auf den Bericht zu beziehen, daß man mit Rücksicht auf die ganze den Pfarrer Lorenz angelegene dreijährige Verwaltung seiner Aufbürdung der Commissionskosten den K. Landcommissariat Landau nicht auferlegen, zum mindesten gefälligen Berücksichtigung Anregung zu nehmen, die für gestattete Abwesenheit festgesetzten Termine, und den für die Folge festgesetzten nicht weiter verlängert werden.

№ 46, 924. eod. 8. April 42.

Pfr. d. M.

~~K. Reg. in Spr.~~

die Abschrechung der Landrathsrechnung für das Jahr 1842/43 resp. das Verlaubs Gesuch des Notars Renker in Speier betr. resp. 8/4 42.

Notar Renker in Speier hat bezüglich seiner Fürbittschrift zu den Landrathsrechnungen vom 2 dem Akten v. J. der K. Reg. vorgestellt, daß er schon vor seiner letz-

[illegible] eingegangen waren in dringenden besonderen Angelegenheiten vorübergehende Urlaub nicht nachgesucht haben, eigentlich sein Ausbleiben unentschuldigt angesehen wollte.

Die K. Reg. hat [illegible] für den Fall daß die Urlaubsbewilligung eingegangen der verfolgten Fahrlässigkeit dennoch angesehen sollten, bemerkt, daß in dieser Beziehung der Bewilligung dem Gesetze nicht entgegen stehe.

Daß nun dem Urlaubs Gesuch zugestanden ist, muß der von Notar Benker in Frank. eingewendete, eigentlich, klar aus Acten ist, so setzt es [illegible] von der Fassung der K. Reg. mit dem Ausdrucke in Einklang, nur die nachgesuchte Urlaubs bewilligung ohne Schwierigkeit zu ertheilen.

Das [illegible] Gesuch, durch welches ~~um die allergnädigste Bewilligung gebeten~~, muß allein für das dringende Gesuch gehalten, sondern auch für die nachgesuchten Gesuch um Urlaub von 6 Wochen bis 2 Monaten angesehen sind, um in dringenden angelegenheiten in das Ausland zu reisen, ~~[illegible]~~ unter der Aufsicht dem Vorgesetzten dem Amt der Advocate und Notariat Kunst anzuzeigen, wenn es sonst den bezeichneten der K. Regierung mit folgenden nöthigen Bemerkungen, die sich muß sogl. in margine beizufügen sind, genehmigt wer.

Notar Benker der allergnädigsten Bewilligung

[illegible] Urlaub von [illegible] Wochen bis zu 2 Monaten zum Besuche seiner in Lüttich [illegible] angehörigen Familie [illegible] Regierung [illegible] [illegible] [illegible]

der K. Bezirksbeamte in Frankenthal ersucht den Gemeinderath um gefällige Anzeige in welchem Verhältniß [gestrichen: gegen] die schriftliche Anzeige [gestrichen: eines] des Verlaufs [gestrichen: eines] mit dem Protokolle über die Verhandlung stehe, und ob [gestrichen: es] nicht [gestrichen: möglich] gegen den Beschluß des Gemeinderaths [gestrichen: mit] der K. Bezirksbeamte einzuschreiten, [gestrichen: um] auch [gestrichen: denjenigen] Personen für den Verlaufsanzeiger haftbar zu machen, welche [gestrichen: durch] Verheimlichung oder Nichtsagen [gestrichen: sich] die Verantwortung des Verlaufs [gestrichen: zu] zuziehen.

Diese Verantwortung [gestrichen: gründet] sich auf den Inhalt des Verlaufsprotokolls, in welchem [gestrichen: gesagt] [gestrichen: wird] [gestrichen: daß] [gestrichen: die] [gestrichen: Verkäufer] [gestrichen: erklären] [gestrichen: sie] [gestrichen: hätten] [gestrichen: nur] [gestrichen: die] [gestrichen: Absicht] [gestrichen: gehabt] [gestrichen: zu] [gestrichen: verkaufen] [gestrichen: und] [gestrichen: nicht] [gestrichen: zu] [gestrichen: schenken] [gestrichen: oder] [gestrichen: zu] [gestrichen: vertauschen] [gestrichen: oder] [gestrichen: sonst] [gestrichen: etwas] [gestrichen: anderes] [gestrichen: damit] [gestrichen: vorzunehmen]

„daß [gestrichen: sie] [gestrichen: die] [gestrichen: Absicht] [gestrichen: gehabt] [gestrichen: haben] [gestrichen: zu] [gestrichen: verkaufen] [gestrichen: und] [gestrichen: nicht] [gestrichen: zu] [gestrichen: schenken] [gestrichen: oder] [gestrichen: zu] [gestrichen: vertauschen] [gestrichen: oder] [gestrichen: sonst] [gestrichen: etwas] [gestrichen: anderes] [gestrichen: damit] [gestrichen: vorzunehmen]

„den allerhöchsten Verordnung vom 22 Sept. 1819. „das Verzeichniß dieser Gegenstände mit Anzeige sämmtlicher „Personen, von der Natur in der Pfalz die Verkaufs Ver„willigung [gestrichen: nicht] vorher nicht ertheilen können, nicht „vollziehbar sey."

Die Notarien bestreiten sich in dieser Verantwortung in demselben Falle gegen alle gerichtliche Beamte Eigenthümer [gestrichen: eine] solcher Verzeichniß Nichtigkeit vor Gerichten, so [gestrichen: lange] [gestrichen: nach] dem Inhalte der Verkaufsprotokolle [gestrichen: die] Verzeichnung [gestrichen: unterlassen] [gestrichen: als Verkaufs Gegenstand] zur Sicherstellung einer Verkaufs Gebühr in welchem Unterlassung der Verzeichniß Beamte die allerzugnädigst Anordnung der Regierung verletzten Absichten zu handhaben seyen. Ohne der Natur der Verzeichnißbeamten Gewalt zu thun, ob die verletzte Absicht sich als gemeinschädlich darstellt.

4i

d. Berg. Kr. der L.

Protokoll über die Contravention gegen den Art. 2i des Gesetzes vom 13 Brum. VII betr.

exp. 9/4 42.

№ 46925. 8 Sep. 42.

Man beehrt sich, der Berg. das mittelst gehorsamsten Schreibens vom 20 vor. d. M. verfaßten Protokoll des Bezirksbeamten in Sachen gegen den Gemeinderath über gefällige Produktion zu gefälligem Einsehen mitzutheilen, und gleichzeitig zu ersehen gewärtigen zu sollen, daß der Akt dort gleichem sich im Archive befindet, wo der Bezirksbeamte aufgenommen worden ist, und daß daher gütige gegenwärtige Einsendung [gestrichen: des] [gestrichen: Protokolls] dieses Letzteren die Restauration seines Verschollenen gefälligst gewärtigen werden könne.

Bei der Abwesenheit des Gemeinderaths Schiller gehalte durch die Erklärungen von seinen Angehörigen [gestrichen: unterstützt] [gestrichen: wird], daß [gestrichen: nämlich] [gestrichen: gegen] [gestrichen: den] [gestrichen: K. Bezirksbeamten] [gestrichen: die] [gestrichen: gerichtliche] [gestrichen: Akte] vom 18 [gestrichen: dem] Laufe der Anzeigerstattung neugepflanzten Akte, daß Ablieferung mehrerer [gestrichen: Akten] vom 19ten ej. in Händen befindl. [gestrichen: einer] noch vom 21 ten benehmt, ohne daß [gestrichen: der Gemeinderath] dem Gemeinderath der Brief vorgegeben und er [gestrichen: etwa] so gütig vorgelesen worden wäre, daß dem [gestrichen: K.] Bezirksbeamten deshalb zu verfügen, um nach Vorschrift des Art. 2i des Gesetzes vom 13 brum. VII das vorliegende Protokoll zu vervollständigen. Wären diese geschehen, so hätten der [gestrichen: beschuldigten] Beamten, in dem sowie die Einsendung des Gemeinderaths dieß der Bezirksbeamte vom

+ mit dem Protokolle selbst

+ Bezirksbeamten

einen der beyden zur Schätzung adhibirten
Zeugen herrühre, ~~[illegible]~~ zu berücksichtigen sey
oder nicht. Jedenfalls hätte der Gerichtsbothe
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ erfahren, aus welchem Grunde der
fragliche Akt ihm vorenthalten werde.
Daß der k. Rentbeamte eine ämtliche Aufschreibungs-
beschreibung auf ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ den Anschlag eines Privat
geschrieben und zu einem Schreiben an das k. Friedens
gericht in Anhalt einen halben ~~[illegible]~~ Bogen alten
Papiers verwendet habe, wie das k. Friedens-
richter anzeigt hat, dürfte um so weniger zu
billigen seyn, da zwischen beyden Beamten, wie
der k. Staats-Prok. bemerkt, schon seit längerer
Zeit Mißverhältnisse bestehen, die wenigstens
nicht durch Verletzung der Schicklichkeit genährt
werden sollten.

An das k. Landkommissariat Neustadt

Die Heimath des Heinrich Wild betr.

exp: 9/4.42.

+ die Kail'sche Bande betreffend

N. 46,926. 8 Ap.

Friedrich Wild der Vater des Rubrikaten
zu erhalten es sich in der verehrlichen Zuschrift
vom 19 v. M. nur der hier zurückfolgenden Aktenstücke
des großherzoglich hess. Kreisrathes handelt,
wurde zwar am 8 Mai 1815 zur Erstehung des
Restes seiner Strafe ~~[illegible]~~ von Mainz nach
hierher gebracht, ist aber am 7 Juli eg. a. ~~[illegible]~~ aus
dem Gefängnisse entsprungen und nicht wieder
eingebracht worden. Untersuchungs-Akten gegen Friedrich Wild
oder gegen die sogenannte Kail'sche Bande befinden sich keine
hier. In der zweiten Hälfte des Jahres 1814 waren Unter-
suchungs-Akten + beyden Kreisgerichten in St. Wendel vorhanden.
Dies beehrt man sich auf die Zuschrift vom 19. v. M.
zu erwiedern.

An K. Majestät

Strafunterbrechung für den Hofsträfling Mathias Schlenz v. Cöhl, betr.

exp. 8/4 42.

+ wenn ich nur

N. 46,927. 28. april 1842.

Das k. Friedensgericht zu Waldmohr hat den
wegen Forstfrevels zu 30tägiger Gefängniß-
strafe verurtheilten und bereits [illegible]
Mathias Schlenz von Cöhl, weil er nach
dem anliegenden Zeugniß des k. Kantonsarztes
zu Waldmohr mit der Krätze behaftet ist,
eine Strafunterbrechung bis zu seiner Heilung
bewilligt.
Indem ich Eurer K. Majestät den Bericht des k. Staats-
prokurators zu Frankenthal und jenen des k. Friedens-
richters zu Waldmohr nebst dem angeschlossenen
ärztlichen Zeugnisse gehorsamst vorzulege
bringe, ~~[illegible]~~ + unter den obwaltenden
Verhältnissen die nachträgliche allerhöchste
Genehmigung der dem Rubrikaten gestatteten
Strafunterbrechung [illegible] nebst zu beantragen

ead

K. Reg. der Pf. K. d. F.

Wiederergreifung des Leopold Reinheimer v. Gutenberg, betr.

exp. ead

N. 46,928

Hierneben folgt zu der [illegible]
Regierung Abschrift einer allerh. Ent-
schließung v. 1. d. Mts. [illegible]
nebst einem [illegible] zur gefälli-
gen Vollziehung ergebenst mitzutheilen

ead

K. Staatspr. dahier

das Begnadigungsgesuch des Taglöhners Minnes von Zweibrücken betr.

exp ead.

N. 46,929.

Auf allerhöchste Entschließung vom 1. april [illegible]
haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst
bewogen gefunden, die Strafe von fünf Gulden
acht Kreuzer, in welche Karl Minnes von
Zweibrücken wegen Konkubinat & nächtlicher
Ruhestörung am 21. Dezember 1841 verurtheilt

zuständigen Behörden der Zuschlag Gnaden Meines in Regierungsbezirk rechtskräftig erlassenen, auf allerunterthänigstes Bitten des Letzteren ausgefertigten.

Hiervon wollen Ew. Wohlgeboren den Eingesessenen zu Ihrer Kenntniß Nachricht ertheilen.

cod.

№ 46,930.

Kl. Kg. des Stuhl.
z. d. A.
Buttstädt wegen Zuschlag
exp. 8/4 42.

Infolgedessen beschlossenen, wonach welcher Regierung Abschrift seines allerunterthänigsten Gesuches vom 1. d. Mts. um Zuschlag des Buttstädter Kirchhofs, zur gefälligen Benachrichtigung ergebenst zu übersenden.

cod.

№ 46,931.

Hl. Buchhdlr. Heinrich
Stadtrath und Gemeinderath
Adam Braunberger
von Ellingen betreff.
exp. cod.

Infolgedessen wollen Ew. W. seine allerunterthänigste Vorstellung vom 26. März d. Js. wodurch dem Adam Braunberger, Bäckermeister in Ellingen die nachgesuchte Genehmigung zum Wiederaufbauen seines Hauses Nr. 27 an der Ecke der Kirch- und Marktgasse daselbst, seine zwar beide Theile rücksichtlich der Dimensionen beibehalten haben sollen, nachstehende Bedingungen ertheilt worden, nachträglich zur gefälligen Benachrichtigung.

cod

№ 46,932.

Hl. Buchhdlr. Landau
Stadtrath und Gemeinderath
Johann Heinrich von
Frankenhausen betreff.
exp. cod.

Infolgedessen wollen Ew. W. seine allerunterthänigste Vorstellung vom 26. v. Mts. wodurch dem Johann Heinrich, Ackermann zu Frankenhausen die nachgesuchte Genehmigung zum Wiederaufbauen seines Hauses an der Ecke seiner

seiner Stallung wurde, wegen zwar beide Theile rücksichtlich der Dimensionen beibehalten haben sollen, nachstehende Bedingungen ertheilt worden,

cod.

№ 46,933.

Hl. Buchhdlr. in Landau
Stadtrath und Gemeinderath
Michael Reinhardt
Zimmermeister betreff.
exp 8/4 42

Ew. W. wollen in Erledigung allerunterthänigster Vorstellung vom 26. v. Mts. wodurch dem Michael Reinhardt Zimmermeister in Landau die nachgesuchte Genehmigung zum Wiederaufbauen seines Hauses Nr. 26 an der Ecke der Kirch- und Marktgasse beide Theile rücksichtlich der Dimensionen beibehalten haben sollen, nachstehende Bedingungen ertheilt worden,

cod.

№ 46,934.

Hl. Buchhdlr.
in Landau
Volkmar betreff.
exp. 8/4 42

Ew. W. wollen in Erledigung Ihrer unterthänigsten Vorstellung vom 2. d. Mts. wodurch dem Volkmar Gebäude, welches in Landau Nr. 1 an der Ecke der Kirch- und Marktgasse gelegen ist, und zwar in seiner jetzigen Größe wieder aufgebaut werden soll, worüber gutachtlich berichtet worden ist,

cod

№ 46,935.

Hl. Buchhdlr. in
Landau
wegen Contract.
exp cod.

Ihrem Ersuchen vom 4. d. Mts. zufolge wollen Ew. W. die beiden Contracte vom 21. & 25. Februar d. Js. welche Sie W. den, in Frankenhausen die Anlagen in Zucht in Empfang und Verwaltung gehabt haben, mit den Ihnen gefälligen Bemerkungen, zur gefälligen Benachrichtigung zurück.

An
das k. b. Landgericht
Ingolstadt
Zahlungsbefehlsmittheilung

exp: 8/4 42.

№ 46,936. 8 April 42.

Demselben wird auf Ansuchen des Herrn Rechtsanwalt Kellner in Neuburg a/D. für Carl v. Heydenreuter'schen Gemeinde Kindsvormundschaft, gegen Xaver Hallamboch, Gutsbesitzer in Gaden, ingemittelt Urkunde übersendet.

ead

№ 46,937

An
die k. Kreis-
Forst-
Rechnungs-Kammer für
Rheinkreis Landau z.
Zweibrücken, bayl.
exp ead.

Demselben unter Rückschluß der vorgelegten Rechnungsbelege die Mittheilung, daß die Rechnung vom 26. v. Mts. überprüft worden, dann die vorschriftlichen Prüfungsbemerkungen erst vom 1. Mai d. Js. zurückgemittelt werden können.

ead

№ 46,938

An
die k. Kreis- Forst-
Rechnungs-Kammer
des Rheinkreises
für
Landau.

Unter Rückschluß der Rechnungsbelege zur Kenntnißnahme und Prüfung übersendet.

ead

№ 46,939.

An
die Vorsteherschaft
der Gemeinde Kindsvormundschaft
Neustadt, bayl.
exp ead

Die mit Zuschrift vom 23. v. Mts. vorgelegte Rechnung über die Kindsvormundschaft Gemeinde Kolgen mit dem Bemerken zurück, daß noch eine Mittheilung hinsichtlich der Rechnung, Abrundungen einzuschalten und Quittungen beizubringen sind, dann die Rechnung wieder vorgelegt werden kann.

ead

№ 46,940 8 April 1842.

An das k. Rent- u. Kreis-Intendanz-Commissariat
Speyer

Rentamtsbuchhalterey
des Herrn Dellheim
in Mußbach, bayl.
exp: 8/4. 42.

Demselben wird bezügliche Rechnung zur gefälligen Revision wieder zurückgestellt.

№ 46,941. 9ten April 1842.

S. K. VII.

Das Landgerichts-Präsidium
des Herrn Pelgen, Assessor
in Landau,
beta

exp: 9/4. 42.

Das Gesuch des Rubrikaten mit allenthalben anhängigen Anlagen auf Genehmigung einer nachträglichen Dispensation zur Heirath wird hiemit vorgelegt.

№ 46,942

An das k. b. Haupt-Zollamt
Speyer.

Amtsbuchhalterey
des Herrn Zollcontrolor
und Ertheilung
seiner Ernennung nach der
seinem zugeschriebenen
Charakter bestr.

exp. ead.

ead.

Man beehrt sich dem k. Haupt-Zollamte ~~Speyer~~ mittelst Zuschrift vom 23 v. M. vorliegenden Abschrift eines Allerhöchsten Rescripts des königlichen General-Staats-Procurators v. Koch vom 19 März 1830 über den Amtsunterricht zu überschreiben.

№ 46,943. ead.

An
die k. Rent- u. Kreis-
Intendanz-Commissariat
Speyer

Verlautbarung der Rechnung
Kieser von Annweiler
in Frankenthal als
Pfleger in seiner
Entmündigungs-Sache
betr.

exp. ead.

An 7 v. M. eingereichte Rechnung des Pflegschaftsverwalters Kieser in Annweiler über dessen Pflegbefohlenen Nikolaus Kieferbaum von Gleisweiler, um 29 ten v. M. von dem k. Land. Gerichte in Frankenthal zu revidiren, um als Belege vorgelegt zu werden.

herz. Hofleben den Aufenthalt hiesiger Residenz gänzlich aufgeben und sich in der Regel 6 Monate auf seinen Besitzungen, wo möglich in der Nähe von Coburg aufhalten, dagegen aber in den 6 Monaten, wo sie sich in Coburg aufhalten, sich diplomatischen Umgang mit Fremden gestatten, auch in Gesellschaften gehen, und Besuche annehmen, auch die Abstattung der Gegenbesuche selbst machen, auch die Einladungen zu Hofe annehmen, und dort speisen, auch an dem Hofleben und Umgang seiner Familie Theil nehmen, auch Concerte geben, und dort singen, auch an dem Hofballe tanzen, auch Gesellschaften geben, und dort tanzen können, auch die Aufsicht über die Erziehung der Kinder haben, und die Abstattung der Gegenbesuche

№ 46,945. 9 April 42.

Hl. Rentschr. Dahier

Ersuchen das Hr. Hermannstaff von Comi. Landwehr Co. Regiments Fähnrichs Patent ausfertigen zu lassen

cop 9/4 42.

Demselben die Ausfertigung seiner Ernennung zum Fähnrich 2 Compagnie des Regiments mittelst Beilegung des Ersuchens.

cod.

№ 46,946.

Hl. General Rentschr. in Mainz

Hochmundtschenken

cop cod.

Hr. Forstmeister Hahn zu Alzey hat sich erboten zum Forstgehilfen zu Lonsheim, Hr. Johann Jacob Haas, Forstaccessist zu Dienheim, Hr. Abraham Scheuer, Gerichtsbote zu Mommenheim, mit Vorschlag zur Bestellung zu dem Adjunctus zu ernennen.

Auf Ihre Anzeigen auf den Bericht vom 1. März d. Js. № 2951. III. a. die Ernennungsbestätigung von Herrn Scharpff zu der Rheinhessischen Hauptmannsstelle, Herrn Heinrich Schmidt zu Wiesoppel, Herrn von Hahnheim mit dem Commando der Landwehr von Dromersheim mit dem Commando der Landwehr, Herrn Jacob Klar, Gerichtsbote zu Mombach, Johann Jacob Klar, Gerichtsbote zu Gau-Algesheim, Johann Jacob Klar, Gerichtsbote zu Mombach, die Ernennung der für die bestimmten Rechnungen nachgesuchten Personen, welche dieselben damit Recht anvertrauen.

cod.

№ 46,947.

Fr. Kl. Majorsch. obigen Inhalts.

cop cod

Vorlage einer Aufstellung von Jacob Schmidt, Gerichtsschreiber in Bingerbrück, für Heinrich Schoenlaub, Handlungscommis in Mainz, Depositenamts Rendanten in Bingen einzureichen Rechnung.

№ 46,948. 9 April 1842.

Hl. Rentschr. in Neustadt pfalzischen Antheils

cop cod

Demselben eine Aufstellung von Gerichtsbote Salomon in Hunsrückhausen, für Samuel Becker II in Monzingen einzureichende gerichtliche Rechnung betreffend.

cod

№ 46,949.

Hr. Gerichtsschr. in Mainz obigen Inhalts.

cop cod

Ihrer Anzeigen auf die Verfügung vom 16. Februar d. Js. № 1605. daß man die Ernennung des Gerichtsschreibers Hahn zu Alzey zu bestätigen, dessen Dienstverhältniß zu Gerichtsschr. Jacob Becker zu Alzey aufgelöst und zu Gerichtsschr. Jacob Becker zu Alzey adjungirt worden, und zu Verrichtung der mündlichen Verhandlungen bei Friedensgerichten Ihrer Bezirks bestimmt worden ist, wird Ihnen hiermit eröffnet.

cod.

№ 46,950.

Hr. Rechnungsrevisor in Alzey obigen Inhalts

cop cod.

Ihre Anzeigen auf die gerichtliche Verfügung vom 10. Februar d. Js. № 2046. die von Gerichtsboten Georg Betzer, Kreuznach, & Elisabetha Lyon zu Sponheim niedergelegte Rechnung betreffend, wird genehmigt.

cod

№ 46,951.

Friedensgerichtsschr. in Neustadt obigen Inhalts.

cop cod.

Auf Anzeige der Verfügung vom 17. Februar d. Js. № 1813. daß die Ernennung des Gerichtsschreibers Hahn zu Alzey zu bestätigen, wird Ihnen die Ernennung von Jacob Schmidt zu Bingerbrück, einzureichen

№ 46,952. 9 April 42.

An
das Königl. Preuß. Hofgericht
zu
Rastatt

Mit Beziehung auf die gefällige Zuschrift vom 1. März 1842. № 2386. beehren wir uns ergebenst Ihnen anliegend die von Hrn. Assessor Kessler zu Lindau verfaßte Zeugen-Vernehmung über Thatsachen mit dem Anfügen zu übersenden, daß wir die Vernehmung der Zeugen Schmidt und Schmidt von Ebnet für unnöthig halten.

Ergebenst

exp. 9/4 42.

cod

№ 46,953.

An
das Großh. Bezirksamt
d. d. G.
zu
Offenburg

Der beschuldigte Schiffer Joseph Hummel von Rohrhurst, Amts Offenburg, ist dringend verdächtig, am 2. d. M. in der Nähe der Rheinbrücke bei Kehl, in Gemeinschaft mit dem

ihm übertragen bleiben, doch ist die Anfertigung eines
abschriftlichen Registers und Berichts einer jeden Sitzung
unerläßlich.

In Bezug auf die gelegentlich vorkommenden Verfahren nach den Paragraphen
1898 d. 1899 soll der Friedensrichter Hirt bis der genauen
mündlichen Verhandlung durch Untersuchung der betreffenden
Parteien Thatsachen ermitteln, d. dadurch
gibt von den vorgefassten Forstgerichtsbeisitzern. (2:3 der
Gutachten)

Die Entscheidung des Gutachtens bezüglichen Streitigkeiten können
nicht zu billigen rechtlichen Klage gegen Entscheidung
haben; die Nichtvorlegung der Akten aber (b) muß 10 Akten
16) ist durch die gesetzmäßige Selbsthilfe nicht ge-
rechtfertigt, indem die Vorlegung der Akten nur allen Akten
beschleunigt werden.

III. Streitigkeiten die aus dem Gutachten
gegen Friedensrichter Hirt vorliegen.

Zu billigen einzelnen Klage eignen sich diejenigen Streitig-
keiten welche sub 1. 2. 4. d. 5 des Gutachtens vorkommen
sind:

Besonders gern ist das Vorgehen bezüglich des Defect-Verfahren
in Forstsachen, indem Verfahren die der Friedensrichter nicht
in vollständiger forstgerichtlicher Sitzung wird bringt als welche
gern nicht bestehen; welche Verfahren vorsetzlichen Entscheidung
Leistung nur durch in facturo, d. dessen Vollzug [illegible]
den Charakter des Pfandgebäudes hat.

III. Streitigkeiten welche ihren Grund Urteil in
den gütlichen Hirt d. Schmidtborn besonderen Zwischenfälle.
hauptsächlich aber in der Beisitz d. beeinflußt und
Gerichtsbeisitz Friedensrichters Hirt haben.

Mit der Bezeichnung welche die gegen Hirt vorkommen Verfahren
sub. a – f des Gutachtens gefundenen haben sie in der Hauptsache
d. ordentlich billigenswerth gerecht zu werden

1. daß Hirt die Anordnung der ihm vorgelegten Verfahren unrichtig
auf unvorschriftliche Weise vorgenommen hat;
2. daß er für die Redaktion der Verfahren nicht gehörig Sorge trug;
durch private Correctur Abänderungen in dieser Beziehung
von Seiten seines Gerichtsbeisitzers selbst vornahm;
3. daß er häufig zu Hirt in den Sitzungen sich äußerte;

+ Die Aussage nämlich
daß der Friedensrichter in der
öffentlichen forstgerichtl
Sitzung bey Verhandlungen
vorkommen,

4. daß er selbst die in Gegenwart des Forstpersonals aufgenommenen
Protokolle nicht sogleich mit den Forstleuten d. den Gerichtsbeisitzer
unterzeichnete, und zur Folge hatte daß Irrthümer bezüglich
Aussagen keine Berichtigung erfolgen;
5. daß er manchmal eine zu große Anzahl von Amtsgeschäften
gleichzeitig übernommen, wodurch er oft bis Freitag Vormittag
mehrere dieser Geschäften die nöthige Aufmerksamkeit zu
widmen.

Alle diese Verfahren bemerkenswerthe eine unverantwortliche
Nachlässigkeit d. Unbesonnenheit gleichzeitig daß der Friedens-
richter Hirt in Behandlung seiner Amtsgeschäfte.

Für die nothwendige Berichtigung der Verfahren d. Akten ist
der Friedensrichter mit dem Gerichtsbeisitzer verantwortlich, d.
erstere durch dieselben ohne die ganze Verhandlung haben muß
keine Macht vorzugeben. ist auch verpflichtet darauf zu sehen
daß durch Nachlässigkeit des Gerichtsbeisitzers keine
Verzögerung eintrete, weshalb er die vorgelegten Akten
von Zeit zu Zeit die fristverlängerten Akten einer durchsicht d.
bezüglichen Verification zu unterwerfen.

Wäre dieß von Seiten des Forst. Hirt geschehen so hätte keinen
Akte die Verantwortlichkeit treffen können.

Auch Gerichtsbeisitzer Schmidtborn hat allerdings fehlerhafte
dadurch gehandelt, daß er Verfahren denen die Unterschrift
Unterschrift des Friedensrichters fehlte zur Registrierung
vorlegte, ist dadurch auch er nicht Gründe vorhanden den
Friedensrichter selbst Verfahren d. anderen Akten die von
demselben noch zu Unterzeichnung vorgelegt wurden,
vorgelegt d. in den Sitzungen bis vorläufig Gelegenheit gefunden
hatte; das Versehen ist aber hauptsächlich auf Seiten des
Hirt, der zu dem Nichtstandes Sache das bezüglich war ihr
eingehenden Verfahren Grund Veranlassung gab.

Was die Redaktion der Verfahren betrifft so ist es Pflicht
des Friedensrichters dieselben mit den Entscheidungsgründen
zu versehen, daß der Gerichtsbeisitzer, wenn kein
Einspruch vorliegt, das Verfahren unterschreiben kann;
ist aber nicht, so kann allerdings der Gerichtsbeisitzer aber
verlangen daß der Friedensrichter die Motive d. das
Urtheil einen anderen Verfahren entsprechend gefertigt
gestellt vorliegen und diktiert.

Daß der Friedensrichter Einladungen, die Verhandlungen des Friedens-
gerichts d. Vorlegung, Besichtigung mit den Forstleuten zu Ordnung setzen
vorgefunden hat ist kein hinreichender Entschuldigungsgrund
um so weniger da der Friedensrichter mit Verhandlungen
Ablesung bezüglicher Akten gezogen werden. Uebrigens
nur in Gegenwart der Forstleute Protokollen
können. Auf diese Weise ist es vorgekommen

rest der friedensrichterlichen Verhandlungen des Friedensgerichts Schmidtborn, wie sie selbst vorliegt.

v. Feldg. F. p. 23.

von festzustellen, daß Fink wiederholentlich sträflich zu Hause in der Absicht sich, wirklich widerlich sage die deshalb von dem Bürgermeister Kirchen = Landrath Dieg den Befehl, daß er ihn abgegebenen Erklärungen Beschleunigung zu erhalten. Diese Gründen brauchen werden wohl nicht aufstehen einen in Fragen Hinsicht an die gerichtlichen Erklärungen zu entsprechen, über Beschleunigung werden, sind sie endlich gezeigt, den Gerichte nicht genügen.

Begründet ist der Vorwurf, daß in Bezug auf die Bestellung der Geschäfte = die sich die Friedensrichter Schmidtborn Kenntniß gegeben würde, letzterer den friedensrichter Fink macht.

Es ist erforderlich, die Geschäftsordnung des Friedensrichters, die Geschäfte in gehöriger Fristbestimmung zu setzt verrichten, = sowie seinen Gerichtsschreiber auf vorläufig = Weise Kenntniß geben, damit dieser in seinen besonderen Befugnissen [illegible] bestimmen können.

Dieser Punkt kann durch die dem Gerichtsschreiber offen liegenden Geschäftsregister erwiesen werden, = Schmidtborn war in seinem Rechte, als er die Anlegung eines besonderen Registers verlangte. Gerade in dem bestehenden Verhältnisse lag ein Grund mehr der den Friedensrichter fühlte zu bestimmen Pflicht, indem es ihn hier lag näher, daß die mündliche Bestellung des Gerichtsschreibers durch Parteien, Klägerten i. l. w. widersprechend Missverständnisse = Collisionen verursachen werden. Es erscheint auch wohl richtig und Bezeichnen, daß er von bestellten unmittelbar übergeben beauftragt, daß er von bestellten unmittelbar übergeben Fälle Geschäften immer sehr Zeit noch Dienstes verletzen, = immerhin ist es vor allem Obliegenheit des Friedensrichters die Geschäftsanordnungen so zu treffen wie es das Interesse einer geregelten Dienstes erfordert.

IV. Beschwerdepunkte gegen Fink = Schmidtborn welche sich noch weiterhin als vorgebrachten Klagen ergeben.

Gegen Fink ist vor allem besonders die Leidenschaftlichkeit hervorzuheben welche derselbe in den Collisionen mit seinem Gerichtsschreiber mehrmals [illegible] Weise an den Tag gelegt hat, = wodurch die Würde seines Amtes mehrfach verletzt.

Als Beleg [illegible] ist anzuführen:

1. das Schreiben vom 12ten März 1841. welches eine Reihe beleidigender Persönlichkeiten = gröblichste Beschuldigungen [illegible] gegen Schmidtborn. = geheimer Intimidationen gegen andere Beamte, enthält, wozu die Vorgeschichte keine Veranlassung gaben, = welche namentlich das Verhältniß des eigenen Rechtsprechung von Fink nicht erforderte, [illegible] Gerichtsschreiber der sich in keinem Falle, = die beleidigende Uebergehung von der Wahrheit [illegible] selbst bei ihr verübt gehabt. Es hatte die Richtigkeit [illegible] Vorgänge, worauf jeder Beamte Zeug seine amtliche Stellung aufgrund fest. Auch der Inhalt dieses Schreibens ist [illegible] gänzlich [illegible] Vorgänge [illegible] will deshalb den Vorschriften [illegible] widersprechend = erklären;

2. die Beschwerde von Fink vom 29ten März 1840, in der wird deshalb die Weigerung von Schmidtborn betreffs gewisse Arbeiten über Besteuerung wegen Hinterziehung zu ziehen. diese Beschwerde war [illegible] = Fink wurde deshalb [illegible] Schreiben vom 29ten März 1840 enthaltene ungerechtfertigte Klage für Schmidtborn [illegible] = diese unbegründet [illegible] den Akten das ergangene Urtheil enthält.

cf. Schreiben von Schmidtborn vom 31ten März 1840 - folg. H.

3. die Beschwerde von Fink in Bezug auf die Geschäftsführung vom 21ten September 1840. auf diese Beschwerde [illegible] den [illegible] darüber in den Akten, liegt [illegible] vor Fink.

cf. Schreiben von Schmidtborn vom 27ten Mai 1841 = 18. ej. folg. H. = L.

4. die Weigerung von Fink im Monate Sept. 1841. in folge einer [illegible] Befehls der Schmidtborn [illegible] worden. den Untergerichtsschreiber Kirchen zu verwenden. [illegible] Schreiben [illegible] u. l. w. [illegible]

v. Fasc. B. Nag. 20. 21.

[illegible] eine Entschädigung welche Fink in Bezug auf Vornahme von Vacations [illegible] gegen Schmidtborn erhoben hat; Fasc. F. Nag. 18. = 16. auf über diesen Punkt müssen die Akten Auskunft geben. = es sind die [illegible] Aufzeichnungen [illegible], worauf [illegible] Fink über Schmidtborn Bezug nimmt, der [illegible] wenn er eine Gebühr in Anspruch nahm die ihr gesetzlich nicht zustand, [illegible] 1807 a. 8 / der andere wenn er dem Friedensrichter eine gesetzliche Gebühr verweigerte.

Jedenfalls ist es für die Charakterisierung von Tinte oder Schmiedeborn von Interesse zu erfahren, wie es sich mit der Behauptung von Tinte verhält, daß er die betr. Gebühr dem Schmiedeborn auf dessen Bitten gestundet habe.

Einen besonderen Beweis dafür daß Tinte in Hofstellung seiner Amtsgehilfen sich die Bedeutung der Gläubigerschaft zu Nutzen zu machen gewußt hat, liefert ein Vorfall vom 6ten Februar 1840 (Akt. 346) welcher im Prozesse die Parteien würdigen zu gegenseitiger Anerkennung der gütlichen Seite veranlassen, den der Gerichtsdiener als Vollstreckungsorgan verursacht hat. Ein solches Verfahren ist dringend ungesetzlich, indem alle Anzeigungsvorschriften von dem Gerichtsdiener selbst gegeben werden müssen, der nicht befugt ist zu diesen Amtshandlungen sich Fremder, oder seiner Verwandten als Zeugen zu bedienen. Der Gerichtsdiener ist ferner nicht befugt, die Pfändung den Parteien zu überlassen, sondern muß sie selbst vornehmen. Es ist ferner unzulässig, daß der Gerichtsdiener Pfändungen vornimmt, wo er selbst Gläubiger ist, weil dadurch die Unparteilichkeit seiner Amtsführung in Frage gestellt wird. Es ist ferner unzulässig, daß der Gerichtsdiener Pfändungen vornimmt, wo er selbst Gläubiger ist, weil dadurch die Unparteilichkeit seiner Amtsführung in Frage gestellt wird. Es ist ferner unzulässig, daß der Gerichtsdiener Pfändungen vornimmt, wo er selbst Gläubiger ist, weil dadurch die Unparteilichkeit seiner Amtsführung in Frage gestellt wird.

die in pass. C. vorgetragenen Verfügungsgründe schon darauf, daß Schmidtborn wirklich in so kleinen + engen Verhältnissen lebt, daß selbst das gesunde Auge des besten Lesers fällt. alle gewöhnlichen Akten schon aber so gedrängt sind, daß die Zeilen eines + ohne Anstrengung kaum lesen kann; + als geht es dem auf dem rechtsufrigen Ufer des Schmidtborn gelegenen daß derselbe im Bereiche ist ganz gut + bequemlich zu besuchen. Der Gerichtsschreiber vollkommen in seinem Rechte über den Schmidtborn verlangte, daß er bei einer besseren Witterung den Verfügung i. f. d. bestreitigen Ortes + ordentlich ersten Gerichtsaufsicht des Schmidtborn. Durch diese Forderung kann das Recht des Beschwerdestandes keine Rücksicht erfahren, indem es die Angelegenheit selbst betrifft, ob der Gerichtsschreiber eine zweckmäßige Verfügung getroffen hat. Schmidtborn hätten einen zweckmäßigen Befehl angenommen, da in dieser Hinsicht keine Verletzung Recht gefunden hat.

Auch scheint in seiner Vertheidigungsschrift mit Recht der Kläger von Schmidtborn geltend gemacht worden zu sein, daß nicht selten von rechtswegen die Akten zu bringen, und daß der Natur der Sache allein dem Gerichtsschreiber zukömmt. bei der Verhandlung einen Einspruch + vorzustellen, ob die beigehörige Beschwerde das Recht zum Grund hat. + ist es an dem so + muß — der Beschwerde des Schmidtborn Abhandlung finden.

+ nach in diesem Vorgehen

Derselbe hielt hinsichtlich der gröblichen Unverständigkeit welche Schmidtborn bis gegen den Gerichtsbeamten setzt erwiesen haben soll. bei den Aufforderungen die Zubat. Dann hinreichend erwiesen hat, daß Schmidtborn [illegible] wirklich [illegible] dem Friedensrichter [illegible] wäre. Schmidtborn wird es wohl in seinem eigenen Interesse nicht auf einen offenen Bruch vor dem Bezirksgerichte ankommen lassen.

Sollte es übrigens nach dem Resultate der Verhandlung erforderlich [illegible] zur Herstellung einer oder der anderen der wichtigeren Beschwerdepunkte Zeugen vorzuladen, so werden die deshalb den geeigneten Antrag beim Bezirksgerichte stellen.

Die Zumessung der Kosten kann in dem Erkenntnisse des Bezirksgerichtes hergestellt werden; — auf den vorliegenden

die Kosten der Amtsvisitation müssen Beschwerdeführer tragen, + die werden dieß besonders zum Gegenstande der Anklage machen.

der Einwand eines diesfalls Befangenseins des Friedensrichters aus persönlichen Anordnungen zum Grund [illegible] berufsmäßigen Gerichtsbeamten den Friedensrichter

+ wie alle gerichtlichen Kosten Ersatzpflichtig.

Sr. kk. Majestät

dem Neveu der Familie Gundel, Johann Dornes von Pavenberg in Frankreich, [illegible].

exp 12/4 42

Sie Familie Gundel, Johann Dornes von Pavenberg in Frankreich, [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Schmidtborn, besonders wegen des Hausfriedens die er sich in seiner Amtsführung zu Schulden kommen [illegible].

Was die Differenz betrifft, welche die Gemeinden von Schmidtborn + Linz vom 10ten + 21ten März d. J. zum Gegenstande haben, so bezieht sich die Aufsicht auf das Circular meines Vorgängers vom 26ten Oktober 1827 Zahl. Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Friedensrichter das Gerichtsbezirksamt, dessen Vorsteher vom Friedensrichter mit zu seinen selbstständigen Erkenntnissen verwendet werden kann; daß das Friedensrichter bei welcher Verwendung Rücksicht auf die von Gerichtsbezirksamt obliegenden Pflichten genommen + darauf Bedacht zu tragen, daß deren Erfüllung + nicht beeinträchtigt werde. Der Friedensrichter ist + frei in die Festsetzung seiner Gebühr. + der seine amtliche Stellung richtig erkennt. Aufsicht bei der Gerichtsbarkeit [illegible] wird Gerichtsbezirksamt eigenen Wirkungskreis [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] nicht in einer Weise in Anspruch nehmen darf, daß dadurch der Dienst darunter leidet. + Die einzelnen Dienstverrichtungen [illegible] die Einsicht + vorzugsweise welche er zu besorgen im Stande ist. Nur wenig Collisionen sind in Voraussicht vorzubringen.

Es liegt den Akten nach, daß von dem Zubat. Dann + eingesendete Rechnung zurückgewiesen wurde, weil + in Gemäßheit angeführten + nicht wieder zu übersehen ist, um deßhalb dem Friedensrichter eine Bemerkung vorzulegen, wonach dem die Anweisung erfolgen wird.

Nº 46,957

12. April 42.

Laden Einlage wird Sr. kk. Majestät der Neveu der Familie Gundel, Johann von Nancy Napoleon Dornes, Julian: Direktor zu Pavenberg in Frankreich gehörig beglaubigt, zur gnädigen allergnädigsten Kenntnißnahme allerunterthänigst vorgelegt

Ihr. kk. Majestät

Strafuntersuchung wegen Diebstahls

cop. 12/4 42.

№ 46,958. ℔ 12 April 42.

Vorlage wegen Vorhandenseyn, nämlich 7 Civilstandsauszüge, um Stimmfähigkeitszeugnisse zu ertheilen, 3 Civilstandsbeamten zu Limbourg zur Taglohnung durch die Franz. Gesandtschaft.

Ihr. kk. Majestät

Strafuntersuchung wegen Diebstahls gegen Valentin Hindling, Ackermann zu Eppan, bthf.

exp. eod.

№ 46,959. eod

In Folge Ihr. kk. Majestät gefälligen Auftrags sind Strafuntersuchungsakten mit Erlaubniß Uebersetzung vorgelegt.

H. Anwalt Eulmann

Vertheidiger

Strafsache des J. Baum von Jagstbonheim wegen Widerspenstigkeit und Fahrlässigkeit, bthf.

exp. eod.

№ 46,960. eod

Die verlangte Strafrechtsschrift dem Anwalt Eulmann zum eigenen Gebrauch zugestellt.

Gerlt

H. Bezirksgerichtsprokurator Klein

Strafsache gegen Jakob Gerhardt von Lahr, wegen Diebstahls, bthf.

cop. 13/4 42.

№ 46,961. eod

Ihrem Ansuchen Folge Systemisirungsakten der Gemeinde Lahr Landamt Offenburg d. Franzal zu Einsicht behändigt pro 1 Quartal 184 1/2 samt Tabellen rückerbeten. Wohlgeborenen wünschend Abschrift einer Zuschrift durch Zusendung der Akten vom 6. d. Mts. mit dem Auftrag, die Systemisirungsakten nach dem Sinne dieses Zuschreibens durchzugehen, und sodann dieselben wieder durch den Gerichtsdiener Klein dagegen in Empfang gelangen zu lassen.

H. Bezirksgerichtsprokurator Klein

Strafsache gegen Jakob Gerhardt von Lahr, wegen Diebstahls, bthf.

cop. 13/4 42.

№ 46,962. ℔ 12 April 1842.

Ihrem Ansuchen gemäß der verlangten Strafuntersuchungsakten gegen die Gebrüder Gerhardt von Lahr wegen Diebstahls mit Abschrift Ihr. Wohlgeboren unterthänigst abgeschickt und Ihnen durch den Gerichtsdiener Klein dagegen in Empfang zu nehmen und Quittung darüber zu den Akten zu geben.

H. Bezirksgerichtsprokurator Klein

Strafsache gegen Jakob Gerhardt von Lahr, wegen Diebstahls, bthf.

cop. cop.

№ 46,963. eod

Ihr. Wohlgeboren verfehlen nicht, Ihrer gefälligen Zuschrift vom 5. d. Mts. gemäß die verlangten Strafakten gegen Jakob Gerhardt von Lahr, nämlich die Untersuchungsakten vom 5. d. Mts. wegen Diebstahls, und das Urtheil vom 14. d. Mts. wegen Widerspenstigkeit und Fahrlässigkeit, dann die Systemisirungsakten der Gemeinde Lahr Landamt Offenburg d. Franzal pro 1 Quartal 184 1/2 mit Tabellen hiermit gehorsamst zu übersenden.

Gerlt

Ihr. kk. Majestät

Strafuntersuchung gegen Jakob Gerhardt von Lahr, wegen Diebstahls, bthf.

cop. 13/4 42.

№ 46,964. eod.

Ihr. Wohlgeboren die mit Bericht vom 7 d. M. vorgelegte Strafuntersuchung mit folgenden Bemerkungen zurück.

Die beyden beigezogenen Sachverständigen sind beeidigt. Einen Verhältnißzeugnißbogen hat nicht beigelegt das in der allerh. Verordnung vom 18 März 1817 vorgeschriebene Formular, ein in Form Berichts vom 14 d. M. beigelegt, entspricht der Art. 53 der Strafgesetzbuch vom 9 Aug. 1830 nicht, welcher in Verbindung Stimmung mit Art. 62 der Charte von 1814 die Vorschrift enthält: Kein

pourra
ne peut être distrait de ses juges naturels. Dans
diesen Art. enthalten als Grundsatz im Art. 48 der
Satz ausgedrückt: "toute justice émane du roi. Elle
"s'administre en son nom par des juges qu'il nomme
"& qu'il institue" sind die Bestimmungen des Gesetzes
vom 20 Oct. 1811 enthalten die Ausliefrung von
Franzosen gegen im Auslande verübte Verbrechen
gelehnt, aufgehoben.

Dass die franz. Regierung keinen Franzosen von dem
Auslande ausliefern soll in Folge der völkerrechtlichen
anerkannten Note des Ministers des Innern vom 7
Dez. 1838 besteht, und enthalten dargelegt, dass
nur ausnahmsweise Auslieferung erfolgt der bewegenden
Umstände wegen Auslieferung verübt gegen
distrikt verübten Verbrechen gestattet wird*, die
Auslieferung von Franzosen, # die als bürgerliche Verbre-
chen anzusehen, ausgeschlossen, besonders, in Bezug
auf bestimmten einzelnen Namen der verübten
Tat, besonders, wegen bezüglich von einer rechtlichen
gesetzgebend erfordert ist, einst diese die Eigenschaft
als Franzosen nicht verlieren sollten, obgleich sie
sich dieselbe würden gesetzmässig, ausdrücklich niederzu-
legen und als Fremde Wirkungen sich beizulegen
gestatten nicht erlangen können.

Die Stellung einer Auslieferung begründet einen
andern dritten Staat nicht einen genügenden
Grund.

Da die beyden Verfassungen sind, so
genügt es vielleicht eine Bestimmung der diesseitigen
Gesetze festsetzen zu können, wenn sie wegen eines
einzelnen einzelnen Verbrechens nicht Franzosen
festgehalten werden können. Dabei gegen

* Franzosen oder Ausländer
# deren Eigenschaft

+ fehlt in Abschrift

23.

ist auch die vollständige Feststellung der Prozesse
notwendig, so wie die Vorzeichnung der
Verhaftsbefehle um sie in die + gehörigen
Orte vorlegen über Verhaftung siehe den Chapitre 6e
und der Verhaftsbefehle von der Grenze gehörigen zu
lassen, sachgemäss erscheint.

+ der gendarmerie
Vorsitzenden Landes
sind

Eigene Behörde die Verhaftung als verfügt zu betrachten
und dem diesseitigen Verhaftsbefehl als Stellvertreter
von dem Verbrechen in dem Maße gemacht ist,
dass gegen ihn Anklage verhaftet eingeleitet
Bürgen, dann ist es genügend, Antrag auf
Einstellung der eingeleiteten Verhandlungen bis zur
gehörigen Eintreffung der Verhaftsbefehle zu verfügen,
damit die Verhaftung bey der ersten Gelegenheit
gesetzlich bleiben, da die Vorschriften bezüglich eines
gemeinschaftlichen Verbrechens durch Franzosen nicht er-
fällt eingeleiteten Bürgen und dieses letzteren
falls gesetzlos seyen.

Obgleich nach dem bisher gesagten die Auslieferungs-
bestimmungen nicht genügend ist; so scheint doch eine
Verordnung mit Grund Gelegenheit zu Vorgemeinde
zur Feststellung der Verhaftungen wenn so fest-
gestellt, als dieselben + von der Grenze gehörigen Behörden
gesetzmässig eingeleitet die vollzogen wurden
so sind als eine möglichen Grenze von den ge-
setzlichen Behörden, aufzuzeichnen, die gehörigen
Verordnungen gegeben.

+ beyseitigen

№ 46,965 13 ap. 42.

An d. A. Ch.

Die Akten des russischen Generalconsulats resp. die Strafuntersuchung des Johann Georg Becker aus Hessigen betr.

Copy: 15/4. 42.

Ausgehender Schreiben des Präsidenten des K. App. gerichtshofes genehmigt mich, die Untersuchungsakten gegen Johann Georg Becker von Hessigen abkommandirt anzuhängen.

№ 46,966. 13 ej.

An den K. d. Ch. [illegible] Consulat in Paris v. Leuberg

Die Requisition gegen Abraham Norweg genannt Romanzow & Cons. wegen Fälschung von K. russ. u. K. belgischen Consulatsscheinen betr.

Copy: cet

Ew. [illegible] Hochwohlgeboren 6 d. Mts. mit dem rogatorium des K. französ. Tribunals 1ster Instanz Departements in Paris habe ich am 10 dieses monats und demselben Tage die gewünschte Vernehmung des Goldarbeiters Carl Christian Baumann in Hessigen vorgenommen lassen.

Aus dem Protokolle und der Aussage dieses Baumann so wie seiner Frau sehen sie die Ihnen das Requisitorium vervollständigende Protokoll samt Anlagen, welche in Abschrift genommen worden, mit Bezugnahme des Requisitoriums des K. französ. Tribunals, mit welchem sie mir zugekommen, mit ergebenster Bitte, mir gefällig zu bescheinigen sich darüber

Hessigen d. 13 ej.

gehorsamst ergebenster Diener
der K. ch. Beisitzer.

An die K. Staatskanzlei
von der Livl. Gouvernements
Regierung

die Abhaltung einer
Abschätzung der silbernen
Tafelgeräthe einer
Adelsdame in Frankreich
betr.

esp. 14/4 42.

+ die genaue Bezeichnung des Adelsbeamten mittelst der

№ 46,967. 13 Ap. 42.

Nach stattgehabter Constituirung des K. Gerichtshofes Livlands vom 24 v. Mts. bezeugend, mir obliegt die Abschätzung einer silbernen Tafelgeräthe einer adeligen Dame in Frankreich betreffenden Requisition des K. französischen Tribunals 1ster Instanz Departements Seine, [illegible] Ich habe mich daher an den Livländischen Gouvernements Regierungs Chef gewandt, um die Ihnen anzuweisende Taxe auch mir zu communiciren. Gesetz gebung in Frankreich mir Obliegenheit ist; ergebenst ersuche Sie mir gefällig zu bescheinigen. Bescheinigen [illegible] Sie mir letzteren Gesetzes gemäß eingegangen [illegible] K. K. die Ausführung des K. mir gefälligen Tribunals beschleunigt sey, [illegible] [illegible] so wie mir Ihnen die Art. d. d. gehörigen Obrigkeiten ergebenst mir gefällige zu verbescheinigen

Abwesen muß sich hinter, einst zuneigen, sondern der Abwesenheitsbesitz muß die verschiedenartigen Interessenten welche die Absicht zu weiterer Fortsetzung [illegible] zuneigen bezweifeln.

+ unter Fortsetzung des Abwesenheitsbesitzes

Wie von den K. Bezirks-Prokuratoren + zu verfolgenden Verschollenheits, von den K. Untersuchungsrichtern, [illegible] Verschollenheit des K. b. Conseil von Metz von [illegible] solcher bestimmt: / und von den K. Prokurator ~~unter Fortsetzung des Abwesenheitsbesitzes~~, wovon seit 3 u 4 die Abwesenheit ist, spätere mit weiterer Verfolgung der Abwesenheitsbesitz sind der Litt. b. der Verschreibung vom 20 April. 1836 vorgeschriebenen Angaben der Zeugen-Verhöre, der Gründe und der Belege der Verschuldigung ~~sind~~ seiner Entfernung zu suchen, damit die selben von jener und der K. b. Abwesenheitsbesitz zur eigentlichen Untersuchung resp. Fortsetzung der Verschollenheits-Erklärung begründet überhaupt eigentlich können, die ~~den Prozeß Untersuchten~~ ~~in erster~~ durch den beschuldigten Gerichtsbeamten wie Directeur + ~~Geschäfts~~ Abwesenheit gegeben den K. französischen ~~und ausländischen~~ gerichtlichen Behörden ~~außerhalb des~~ eigentlich müssen in den Grenzbezirksinnenbehörden eigenen, mit den Behörden des Auslandes, ~~bezüglich der~~ wissen soll finden soll.

+ Geschäfts-

Von dieser Verfügung und der festgesetzten Entfernung des p. Gerichtsbeamten wollen der hiesige Königl. Prokuratoren auch die K. Untersuchungsrichter zur Nachachtung und Verfolgung in Kenntniß setzen.

An
die hyl. Reg. der Pfalz
K. d. A.
zu Zweibrücken

Commissionsprotokollarische Verzeichnisse pro II. 9. 1841/42. betl.

resp. 13/4 42.

N°. 46,968. 13 April 42.

Auf beiliegende königliche Verfügung hat man die Ehre in der Anlage die Commissions-protokollarische Verzeichnisse pro II Quartal 1841/42 mit den Verzeichnissen der Gerichtsbehörden Frankenthal, des Gerichtsbeamten Brandt zu Landau, des Gerichtsbeamten Lauer, zu demselben gehörig, des Gerichtsbeamten Brandt zu Landau, des Gerichtsbeamten Brandt mit den Functionen beauftragt, [illegible] und der Gerichtsbehörden Bergzabern, Kusel, Kaiserslautern, Speyer, Landau, Zweibrücken, Pirmasens, Homburg, Kirchheimbolanden, Frankenthal, Neustadt, Germersheim

[illegible] Kgl. Bezirksamt in Frankenthal [illegible]

[illegible]

№ 46,971

14 Ap. 42.

An den Assp. in d. Landau.

Anstellung zur Adjunkten Acceßisten und Expeditionsposten für [illegible] dort.

exp. 14/4 42.

Da durch mittelst Aufschreiben vom 6 d. Mts. [illegible] Geldbestand [illegible] Kassabuch seiner [illegible] ist, so bin ich in dem Falle [illegible] Anstellung der [illegible] Besoldung [illegible] Ausschreiben a № 46,804 zu [illegible].

№ 46,972. ad.

An den K. Inspection des Landwehr Gensdarmerie in K. Landau.

Die Anordnung des Mitobrauch Gang von Edenkoben ist [illegible]

exp. end.

Das am 7 Jan. 1842 erfolgte Ableben des Gensdarmerie Brigadiers in Frankt. zu 2 jährigen Gensdarmerie Dienste [illegible] am 17 [illegible] Mitobrauch Gang von Edenkoben ist [illegible] Berichte von dem Gensdarmerie Brigadier in Landau am 11 März d. J. eigenthümlich erfolgten Ableben zu einer [illegible] Gensdarmerie Station [illegible] Dienst des K. Assp. [illegible] Bestätigt erfolgen ist.

Die Lage unter den [illegible] Verhältnissen der Gensdarmerie Brigadiers in Edenkoben so wie der K. Landwehr [illegible] Dienst für die [illegible] Aufstellung in Edenkoben in die [illegible]

[illegible] Abtheilung [illegible] Landau [illegible] Gang [illegible] Aufstellung [illegible] Gensdarmerie [illegible] Ordnung [illegible] Gensdarmerie Corps [illegible] Gensdarmerie Inspection in Landau [illegible].

Allein [illegible] besonders [illegible] Aufstellung in den [illegible] Gensdarmerie [illegible] so [illegible] in Verbindung mit dem K. Assp. [illegible].

№ 46,973. ad.

An den K. Assp. in Landau

Bedauert [illegible].

exp. 14/4 42.

Das Ableben des [illegible] Gang von Edenkoben [illegible] am 7 d. Mts. [illegible] Gensdarmerie Brigadiers [illegible] 11 März 1842 [illegible] Dienst [illegible] Gang von Edenkoben [illegible] Berichte [illegible] Landau [illegible] Gensdarmerie Brigadier [illegible] Dienst [illegible] Bedauern [illegible] Verhältnisse [illegible] Aufstellung [illegible] Edenkoben [illegible] Landwehr Abtheilung [illegible] Landau [illegible] Gang [illegible] Aufstellung [illegible] Gensdarmerie [illegible] Ordnung [illegible] Gensdarmerie Corps [illegible] Gensdarmerie Inspection in Landau [illegible].

Allein [illegible] besonders [illegible] Aufstellung in den [illegible] Gensdarmerie [illegible] so [illegible] in Verbindung mit dem K. Assp. [illegible].

d. Reg. Präs. d. Pf.

Das Armbruster Gesuch wird in Rücksicht gestellt.

exp. 14/4 42.

№ 46,974. 14 Apr. 42.

Man beehrt sich, Kön. Reg. anliegend ein Gesuch des Bürgermeisters der B. Bürgermeisterei Frankenthal, den Armbrustschießen zugehörigen Gewehrs resp. den Ersatz des Armbruster Schießgewehrs betreffend, mit der gehorsamen Bitte vorlegen zu dürfen, Hochdieselben geruhen wollten, dasselbe Königl. Regierung gefällig zur Kenntnißnahme und Veranlassung gefälligst zugehen lassen zu wollen.

vgl: Regierung d. Pfalz Kammer d. Finanzen zu Speyer.

№ 46,975 cod

Anlagen hat man die Ehre ergebenst der Königl. Regierung des Pfalzkreises Kammer der Finanzen zu Speyer mit dem gehorsamen Ersuchen zu übersenden, den Gemeinderath Wilhelm Fuhrmann et Consorten von Lespersfeld, mit Anlagen, hierüber gefällig gutachtlich vernehmen zu wollen.

exp: cod.

№ 46,976. cod

An Einschluß beehrt man sich Kön. Regierung des Pfalzkreises Kammer der Finanzen zu Speyer mit dem Gesuche um Verleihung einer neuen Armbrust, dann Ersatz des Armbrustschießgewehrs, sowie der Armbrust-Anschaffungen und diesseitigen Bemerkungen mit der Bitte gefällig vernehmen zu wollen, sich über das Nothwendige und Angemessene dieses Gesuches gefällig gutachtlich äußern zu wollen.

An die Königliche Regierung des Pfalzkreises Kammer der Finanzen zu Speyer.

Gemeinderath Wilhelm Fuhrmann et Consorten von Lespersfeld, Bürgermeisterei Frankenthal,

Extract;

exp: cod.

№ 46,977 14ter April 42.

An die Kön. Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer

Gemeinderath Wilhelm Fuhrmann et Consorten von Lespersfeld, Bürgermeisterei Frankenthal,

Extract;

exp: 14/4. 42.

Anbei das unterm heutigen Tage und Nummer dem Kön. Reg. Präs. d. Rh. Pfalz Kammer der Finanzen zugefertigte Gesuch des Gemeinderath Wilhelm Fuhrmann et Consorten von Lespersfeld, mit der gehorsamen Bitte, dasselbe Königl. Regierung gefällig zur Kenntnißnahme und Veranlassung gefälligst zugehen lassen zu wollen.

№ 46,978 cod

An Schulden.

Heller das Gemeinder Meitzler von Weisenheim am Berg wegen Verletzung seiner Wiedergenesungsfähigkeit, sowie dessen Sohnes Friedrich Meitzler,

Extract;

exp: cod.

Beehrt man sich Königl. Regierung das gefällige Gesuch des Gemeinderath Heller und Consorten von Weisenheim am Berg, wegen Verletzung ihrer Wiedergenesungsfähigkeit, sowie des Sohnes Friedrich Meitzler, mit der gehorsamen Bitte zu übersenden, sich über das Nothwendige und Angemessene dieses Gesuches gefällig gutachtlich äußern zu wollen.

№ 46,979. cod

An Schulden.

Pensionirte Gemeinderath Johann Adam Lauerborn von Lambsheim wegen Verletzung seiner Wiedergenesungsfähigkeit,

Extract;

exp: cod.

Beehrt man sich Königl. Regierung die mit Rubrikaten versehene Gesuch um Verleihung einer Pension, nebst Concessionen gefälligst gutachtlich äußern zu wollen.

№ 46,980. d 15 April 42.

Gutachtenbericht

exp. 15/4 42.

das Commando der Landwehr-Infanterie Canton Frankenthal betreffend.

Auf den Bericht Königl. Landcommando der Landwehr-Infanterie Canton Frankenthal vom 13ten dieß, die Ernennung des Lieutenants Franz Roth von Lambsheim zum Landwehr-Hauptmann betreffend, beehrt man sich, Königl. Regierung ergebenst zu bemerken, daß man gegen diese Ernennung nichts einzuwenden hat.

J. K. M.

Gewerbsgehilfe des Criminal-Gerichts Jacob Fleuranae von Wallmerod,

bttl; cop: 15/4. 42.

№ 46,981 15ten April 42.

Das früher gegen Inculpaten Gehilfen Jacob Fleuranae von Wallmerod wegen Diebstahls erkannte Urtheil ist nach Inhalt der Acten mit Antrag auf Bestätigung des Urtheils zu remittiren.

№ 46,982.

Das in Ihrem Berichte vom 7. praes. 10ten d. M. in Betreff des Inculpaten Gehilfen Jacob Fleuranae von Wallmerod, wegen Diebstahls erkannte Urtheil ist nach Inhalt der Acten mit Antrag auf Bestätigung des Urtheils zu remittiren.

eod.

№ 46,982.

Der mittelst Höchsten Rescripts des K. Justiz-Ministeriums vom 30. v. M. d. J. begnadigte Zuchthäusler Jacob Fleuranae von Wallmerod ist nach Inhalt der Acten mit der vorschriftlichen Legalisation zu versehen.

Dr. kl. Majestät

Legalisation des Zuchthäuslers Jacob Fleuranae von Wallmerod betr.

cop: cor.

№ 46,983

eod

Der Zuchthäusler Jacob Fleuranae von Wallmerod hat seine wegen Diebstahls gegen ihn erkannte 6jährige Zuchthausstrafe bis zum 10. d. M. verbüßt, und ist nach Inhalt der Acten mit dem Auftrage zu remittiren, denselben aus der Strafanstalt zu entlassen.

Dr. kl. Majestät

Remission der Zuchthausstrafe des Jacob Fleuranae von Wallmerod betr.

cop: cor.

№ 46,984. 15. April 42.

Dr. kl. Majestät

Verleihung des erledigten Land-Friedensrichter-Amts Land-Gerichts Bezirks Montabaur an den Advocaten Carl Moliqué in Ems, betr.

cop: 15/4. 42.

Dr. Kanzlei

zu Landau

Anfertigung eines Patents für den Advocaten Moliqué zu Montabaur.

cop: cor.

Derselbe Dr. kl. M. ist mit Anfertigung des nachbenannten Patents zu beauftragen.

eod

№ 46,985

Der K. Procurator Lang hat die mit Bericht vom 26. v. M. wegen Verleihung des erledigten Friedensrichter-Amts Montabaur gegen den Advocaten Moliqué eingereichten Acten zurück genommen, um vorher noch einige Ergänzungen darüber beizubringen.

Es ist daher dem Dr. kl. M. zu eröffnen, daß Er diese Acten nach Ergänzung derselben wieder einzureichen hat.

eod

№ 46,986

Der Advocat Moliqué zu Montabaur hat sich um die Stelle eines Friedensrichters des Land-Gerichts Bezirks Montabaur beworben, und ist nach Inhalt der Acten mit dem Auftrage zu remittiren, denselben zu dem gedachten Amte zu ernennen.

Dr. kl. Majestät

Ernennung des Advocaten Moliqué zu Montabaur zum Friedensrichter des Land-Gerichts Bezirks Montabaur betr.

cop: cor.

Hr. Kanzleidirector Dahm

das eindreifache Ernennungs-Patent des Advocaten Moliqué zu Montabaur betr.

cop: cor.

Hr. Procurator Lang

in Kaiserslautern

Das anbei gefügte gerichtliche Einschreiben gegen den Chirurgen Funk zu Pirmasens betr.

bttl; cop: cor.

Hr. Kanzleidirector Dahm

in Landau

Das anbei gefügte gerichtliche Einschreiben gegen den Schuhmacher Conrad Danner von Contwig betr.

cop: cor.

Hr. Procurator Lang in Landau

Verhandlungen der K. Polizey-Kammer des Volcanus William Glökner von Landau betr.

cop: cor.

№ 46,986 eod

Der Polizey-Kammer-Diener Volcanus William Glökner von Landau hat die ihm durch Verfügung vom 8. d. M. auferlegte Verhaftung des Hausirers Conrad Danner von Contwig vollzogen.

Da dieser letztere angibt, daß sie falsch nicht zugestellt worden habe, so ist derselbe hierüber in dem Landauer Land-Gerichts Bezirke zu vernehmen.

Cyklusbeschwerde installan ~~[illegible]~~, so sind sie dann
Fall, ihr deshalb nachgesandan werden sollten
resse mitbringen.

№ 46,987 ℔ 15. April 1842.

Ihr kk. Majestät
Rentamtsabrechnung
für Nicolaus Dirick
von Kandel und Andreas
Thejring von Lauz, bth.

exp. 16/4 42.

Der kgl. Landamtmann zu Landau hat
beabsichtigen Versteigerung Nicolaus Dirick
von Kandel und Andreas Thejring von Lauz
welche bereits wiederholt worden war, eine Nach-
rückabrechnung und zwar eine solche bis zum 1. Mai
d. Js. und behufs auf die Person von 14 Tagen
weil mangelnder hinreichender Kaufsbedingt
ihrer Ehemänner bewilligt.

Indem genehmigen Endesunterzeichneter das Gesuch
des kgl. Rentamtsverwalters Hirsch 4 Wochen
dann ist nur zwar den obsiegenden 3. zweifelhaften Ver-
die unterzeichnete allerh. Genehmigung der neu
dann Landamtmann ungefähr 8 Tage
nachgesandt werden.

№ 46,988.

Ihr kk. Majestät
Rentamtsabrechnung der
versteigerten Gebäude
Schaefer von Dranko-
nigsburg, betr.

exp: eod.

Wir sind dem Gesuch Seiten allergehorsamst
hier angeschlossenen Urkunden des kk. Rentamts pro-
Kandel zu Klagen allergnädigst nachsehen
wollen zu allen festdank. Landamtmann Hirsch
den Gesuch Schäfer von Dranko[illegible]
wegen versteigerten Gebäude, dann
sowie auf dem Gefängnisse Darmstadt wohl
seinen Gehorsam als Pflichten nicht erwarten
und seine Hülfen zu Grunde setzen.

Gnädige Genehmigung dieses Gesuches
dürften wir die dem Rubrikaten bewilligten

44.

Versteigerungsbewilligung von allergnädigst genehmigt
worden.

№ 46,989. ℔ 15. April 42.

Ihr kk. Majestät
Rentamtsabrechnung für die
Erben von Jacob
Hüsser von Rhodau
betr.

exp. 16/4 42.

Der Magdalena Spaeter, Ehefrau von Jacob Haeuser
von Rhodau erhebt das Rechtsmittel des 4. Zustyp.
einzugsgesetz zu Kreisgerichtsurtheil v. 4 Januar d. Js.
bestätigt durch oberstl. Appellationsgerichtsurtheil v.
4 Februar und damit ein langen Lebensunterhalt
dem minderjährigen Gefängnisstrafe verurtheilt
worden ist, hat das k. Rentamt Landau
zur Erhebung dieser Rente eine Frist bis
bis zum Ende Juli l. Js. bewilligt, weil sie in
nur 3 Monaten allein sind zu fangen, — und sodann auf
6 Kinder sind die Summe davon eine dreimonat.
diese Gefängnisstrafe ablegt.

Indem ihr kk. Majestät der Gesuch des kgl.
Rentamtsverwalters zu Landau hiemit gehorsam
Genehmigung ertheilt, glaube ich mich
verpflichtet halten, dem Rentamtsverwalter
Rubrikaten unter Vorbehalten Verfügung
gnädigst genehmigt worden zu lassen.

№ 46,990 16ten April 42.

exp: Ernennung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu
Speyer.

Untersuchung gegen Heinrich
Heinty, Desertionsgehilfen
Lebach wegen Widerset-
zung, betr.

exp: eod.

Wien benachrichtigen kk: Ernennung einzuschicken, dass
man neuerdings Ernennung des kk: St. Inquisitionsrath
Frankenthal zum 11ten praes. 12ten d. Mts., den Pa-
tionsgehilfen Heinrich Heinty von Lebach, zu dessen
Vernehmung als Zeuge wegen Desertion
schickten Befehl vom 1ten Dezemb. erlassen
Ermächtigung ertheilt hat, dann Urtheil des kk

Justizministerium zu Frankenthal vom 25ten Januar d. J. enthaltend Zurückweisung einer Beschwerde, zu einer Entscheidung über Lösung in die Rubrik Strafsachen geeignet ist. —

Ein Anzeige-Blatt enthaltend Anzeige, daß Kl: St. praktizirender Arzt, dahier die Praxis aufgab und Gesuchsteller zu Kusel sich niederlassen wolle. —

J.-46, 991. 16 Ap. 42.

Hr Ass.-a Frankenthal.

Disziplinirung des Notariat Müller in Monsheim betr.

exp: 16/4. 42.

Hey. erhielt das unterzeichnete Ansuchen vom 6 Ap. 1842 durch welches der Antrag des Bezirksgerichts vom 4 April 1839 bezüglich der verhängten 14 tägigen Ausschließung unter Ausdehnung der beantragten ~~verhängten~~ bestätigt worden ist, dem Notar Müller in Monsheim zugestellen lassen und davon mit Rücksicht hierher Anzeige gemacht.

Da die Ausschließung gerichtlich vollzogen und bey der Akten erhalte das K. App. gericht keine Veranlassung zu erwarten war, so hatte ich keinen Grund neue schärfere Festsetzung zu erwirken

---

J.-46, 992. rod.

d. Reg. Dir. des I.

Aufstellung von Mobilien resp. Kaution für das Bez. gericht Bergzabern.

+ Ausschließung wird der exp: cod.

Wenn darauf sich der Antrag des K. Ass. von Hey. bezüglich der + Abnahmeurkunde vom 19 ten 96 ten und die für Aufstellung von Mobilien zu bestimmende Kaution auf den Staatsgefällen 18 40/42 Fuß 18 41/42 zur Ermahnung des Ayuntamiento von Merlin mit dem vorgeschlagenen Festsetzen

vorläufigen Benehmigung mitzutheilen, ob unter den von dem K. Ass. angegebenen Verhältnissen eine höhere Kautionsleistung für die Aufstellung dieser Agentur nothwendig erachtet werden müsse, oder ob diesem dem Gesuch einer bedingten Lust von Ihr. Hey. gewünschten Kautionsleistungen entsprechen könne.

J.-46, 993. 16.

Lehrer Lutz betreffend die bischöfliche Ordinariat in Speier.

Den Kathol. Pfarrer Hafner zu Lebach betr.

exp 16/4 42.

Der Katholische Pfarrer Hafner zu Lebach hat gegen Anna Maria Becker Ehefrau von Peter Lutz von der Lehrerstelle Müssen eine Beschwerde wegen Schulversäumniß eingereicht, worauf eine vorläufige Instruktion statt fand, in welcher Zeugen über die Thatsachen vorgeladen wurden, welche Letzteren zu ihrer Vernehmung vorgeladen waren. Sie haben blos einige von den vorgeladen, sie haben blos einige von den vorgeladen, war in einer von 16 Vorgeladenen von Labach Entschuldigungen von dem Ortschaft in Speier gewesen und in ihrem Hause vorgefunden Vorstellung, deren Inhalt sie nicht mehr als ein Gesuch betrachtet haben, sey aufgehalten zu werden. Die Inhalt war mehr mit gewissen Thatsachen um, die als Entschuldigende Umstände in jenen Vorstellung sogen aufgehalten werden, als diejenigen Aussagen eingegen welchen sie um zur Vernehmung vorgeladen worden, auf welche die Entschuldigungen des Pfarrers schrift.

Der K. Ass. bey dem Bez. Hey. hat unter seinen Anschreiben nicht offen Grund unter Vorlegung der

Untersuchung des Beschuldigten gründet, dass selbst bey genauer Beobachtung der Gesetze Ratz durch die öffentliche Verhandlung seiner ehrenrührigen Aussagen der Ehre des Angeschuldigten Gefahr drohe, muss gestehend angezeigt werden, dass die Art der Verhandlung des Ehrenrathes selbst fände.

Da so wenig das hochpreisliche bischöfliche Ordinariat dieser Ansicht scheint, ersuchte man den K. Ehrenrath die Verhandlung des Ehrenhandels zu beschleunigen. Dabey müssen sich die Acten mit dem Gutachten des Ehrenrathes zur gefälligen Einsicht und Rückäußerung auch über den Punkt vorzulegen, ob ein solches Verfahren gegen Ehrenrührige gesetzlich begründet erscheine.

Die Aufklärung dieser allerdings Ehrensache ist wesentlich, sowohl für den Angeschuldigten, als für die Verhandlung des Ehrenrathes, aber dieser Verhandlung bedeutungs voll, um sodann zu können, ob die Beschuldigten blos bona fide geglaubt oder böslich Absicht [illegible] injuriandi oder cum animo injuriandi gehandelt haben.

Mit der -

N: 16,994.

Franz Seba Brandt
Notar
Verhandlung gegen
Balthasar Bachmann
& Michael Heidmann,
beide von Hohenau,
betr.

Cop: 18/4 42.

Demselben den Schlussverhandlungsprotokoll zu übersenden gegen die beiden Inculpaten zur Einstellung verfügen.

Hierselbst übergeben.

D. Rapp des Ehrenrath

Cop: d. Fiscalat.

die Medizinal-Polizey betr.

Cop: 18/4 42.

N: 16,995. 16. April 1842.

das Ehrenrath Georg Hammann in Lage wurde, auf seine Anzeige des Landgerichtsarzt Dr. Haase, wegen medizinischer Pfuscherey von dem Fürstenthum gerichte zu Kaiserslautern, durch Urtheil vom 29. Januar 1842, zu einer Geldstrafe von 10 fl. und den Kosten des Verfahrens verurtheilt, und dieses Urtheil wurde, auf eingelegte Berufung des Hammann, von dem D. Appellationsgerichte bestätigt.

Zu seiner Vertheidigung hat Hammann angeführt, dass der Landarzt Haase ihn selbst beleidigt habe, hauptsächlich dadurch, dass er ihn besonders, in sonst bezüglicher derselben bis auf einen speziellen Fall bezog, die Behandlung einer wegen Irrsinn in Klinet, wegen Wahnsinnigkeit des Patienten die Gemeinde ihm die Gebühren bezahlt hatte.

v. Verfügung vom 13. Dez. 1841 Buch 6 der Akten.

Hammann bezog sich in der Sitzung des D. Appellationsgerichts auf einen schriftlichen Auftrag des Dr. Kerber in Cusel, und legte zum Beweise seiner Behauptung einen Brief von Kerber d. d. 19. Juli 1840 vor.

v. Buch 17 der Akten.

Es ist unstreitig von Hammann Pflicht für die Handhabung der Medizinalpolizey dass D. Rapp. von dieser Gehülfe Kenntniss erhalte, indem wenn die Vorwürfe auf welche Weise von der injurirten Person, z. B. einem Landarzte, vorgebracht worden, Motive der Vorwürfe nicht bekannt könnten.

Man weiss sich dahier bestimmt finden D. Rapp. anbey die Akten der Untersuchung gegen Hammann gefälligst mitzutheilen, und Akten-Rückgabe um gefällige Remission derselben nach gemachtem Gebrauche.

A. Oberg. Ger. des Gr.

den G. Kreisbezirksarzt Dr. Scharrenberger in Memmingen betr.

exp. 16/4 42.

№ 46,996. 16 Apr. 42.

Wenn beabsichtigt sich gemeldeter A. Oberg. einem Concurse der Kgl. Reg. von Schwaben. vom 13 d. M. somit Aerzten zur ersten beständigen Wahl gegen den Landgerichtsarzt Dr. Scharrenberger aufzustellen, welcher in seinem Signalement den angeblichen Doctor der Medizin steirischen in Memmingen, wenn die Bestätigung zu promoviren abgeht, baldigst zu befördern scheint, den Concursmitbewerber falls derselbe zu bescheiden und Gutachten abzugeben.

Der Bericht vom 15 dez. g. J. mit welchem der K. Landrichter sich begleitet, gemeldet mit den Qualifikationsakten retour am 7 Jenn. d. J. vorgelegt.

cod.

№ 46,997.

Lebensbeschreibung m. 4 Beilagen von

A. Friedrich Koch, Kaufmann in Memmingen, für 1, das Grundstück sammt Inventar der Firma Schott & Lohrer in Memmingen;

B. Louise Caroline Decker, Kaufmann in Memmingen für 2, Ludwig Jacob Schwarz, Pfisterarbeiter, 3, Susanna Seitz, dessen Ehefrau, und 4, Amalia Seitz, ohne Gewerb, alle in Memmingen wohnhaft Gemeinden.

Kr. Landgericht Memmingen

Gesuch um Ertheilung der Gemeindsrechte

exp. cod.

cod

Kgl. General Landesdirection in Speyer

Gesuch um Ertheilung der Gemeindsrechte

exp. cod.

№ 46,998.

Demselben eine Beilage des Lindau 4 Gesuch um Ertheilung der Gemeindsrechte für Moritz Jäbelin, Ludwig Fetz, beide in Lindau, und Fräulein Louise Fetz, sämmtlich wohnhaft, wohnhaft Gemeinden

Kgl. Landgericht Memmingen

Gesuch um Ertheilung der Gemeindsrechte

exp. cod.

№ 46,999. 16 April 42.

Demselben einen Gesuch des Bezirksamts Baden für Bürgermeister in Meersburg, und einen Gesuch des Gemeinde Vorst. Ahmad. wohnhaft in Kosciusko-County, Staat Indiana in Nordamerika, Bürgerrecht in Baden-Durlach betreffend, übrigens mit Gesuch den Gesuchsteller zu bescheiden

cod

№ 47,000.

Diesem 10. d. mit. demselben Gesuch des Brenner zu Landau mit einem Gesuch für Franz Xaver Schneider, Grundlingscommis in Landau, wohnhaft gewesen, wohnhaft Gemeinden, 2, dessen Ehefrau Theresia Schneider, beide in Pfleggebung, und 3, Franz Schneider, Grundlingscommis in Landau, wohnhaft gewesen, wohnhaft Gemeinden Bürgerrecht in Landau zu ertheilen

Zu Gesuch des Landgerichts Memmingen

Gesuch um Ertheilung der Gemeindsrechte

exp. cod.

№ 47,001.

Demselben auf dem Gesuch d. 14. ver 23. d. mit. demselben die gewünschte Bescheinigung über Ferdinand Löb, Sabetha Grünauer & Esther Löb, sämmtlich von Mühlhausen wohnhaft.

cod.

Des
Herzoglich Hofgerichts
zu Usingen
Rekognitionsinsinuation
exp. 16/4 42.

№ 47,002. ℔ 16 April 1842.

Denselben unter Bezugnahme auf die gestellte Requisition vom 1. pr. M. v. pto. № 2388. samt
anderen Akten, als nur Conrad Lorenz Georg Schüssler, Peter Schüssler und Georg Schüssler, sämtlich von Rückershausen, zu gestatten, den Insinuationsbescheinigungen ein Attest beizufügen.

eod.

Der Obigen
obigen Behörde
exp. eod.

№ 47,003.

Die Requisite vom 1. pr. M. v. pto. № 2387. mit Vermerk, denselben die Insinuationsbescheinigung von Conrad Nordmann Rückershausen zu ertheilen.

eod

Der Herzogl.
zu Usingen
obigen Behörde
exp. eod.

№ 47,004.

Denselben unter Bezugnahme auf die gefällige vom 8. 15. & 22. März d. Js. № 2968. 2985. & 2998. die Insinuations-Bescheinigungen von den Gelehrten Ludwig Schermann in Nassauischen Diensten, 2) M. Schumann 3. a. m. Schumann 4) B. Schumann, 5) P. E. Schumann 6) L. Sommer, 7) dessen Ehefrau, sämtlich in Wiesbaden ass. 8) Abraham Meyer in Nassauischen Diensten, 9) Martin Schiffmann in Usingen, 10) A. Coos, 11) J. Coos, 12) A. Coos, 13) J. H. Coos, alle in Idstein 14) J. Dietz, 15) D. Dietz, 16) H. Dietz, diese 3 in Grünberg, 17) A. Eckh, 18) dessen Ehefrau, beide in Grünstadt, 19) J. G. Cellinger dessen Ehefrau, diese beide in Colgenstein & 20) H. Mayer in Marxheim mit Attest

eod

Der Herzogl. Nassauischen
Kokundation
exp. 16/4 42.

№ 47,005. ℔ 16. April 42.

Der gefälligen Erfolgung der mit gefälligem Reskripte vom 1. pr. M. v. pto. № 2388. zurückgegangenen Requisitorial-Insinuations-Bescheinigung von Conrad Schermann & Schumann & in Rückershausen,

eod

Der Obigen
obigen Behörde
exp. eod.

№ 47,006.

Vorlage von 10 auf Ansuchen von
1) Andreas Schlosser, Ackerer in Gabsburg, für
2) Salomon Meyer, Handelsmann in Limburg,
Ernst Wilhelm Heinrich, Negotiant und Bürgermeister zu Frankfurt,
3) Carl Ludwig Falser, Advokat in Frankfurt,
4) Gustav Metz, Ackermann
5) dessen Ehefrau Henriette Hambach, beide in Wiesbaden
6) Magdalene Jacobi, ohne Gewerb in Eschwege
7) Wilhelm Jacobi, Studiosus theologiae in Marburg,
8) Carl Jacobi, minorenn bei seinem Vormund und Bruder minorennen Wilhelm Jacobi, sämtlich ohne Profession und Bürgersmann in Frankfurt,
9) Elisabeth Gassert Ehefrau von hier Orth, Wirth und Bürgerin in Höchst, für
7) Anton Singer, Holzschuhmacher,
8) dessen Ehefrau Antonette Schwallié, beide in Obursambach, Negotiant und Bürgersmann zu Frankfurt,
9) Louise Amalie Decken, Kaufmann in Marburg für
9) Friedrich Seitz & 10) Julius Seitz, beide ohne Profession in Boston in Nordamerika insinuirte Kokundation

№ 47,007. 18 April 42.

H. Staatsprocurator
zu Hadamar

Untersuchung gegen
Philippine Hoffmann
v. Frankenberg, resp.
Abensam Verlust von
Kirchberg betr.

exp. 18/4 42.

Übersendung zweier Vorladungsordonnanzen nebst
den Rubriken in der Sitzung des Appellationsge-
richts v. 28. d. Mts. vorladen zu lassen damit dies
einzelnen Sache weiter gehandelt werde.

eod

№ 47,008.

H. Staatsproc. in
Hadamar

Untersuchung c.a.
Conrad Jacob II v.
Oppershain, betr.

resp. eod

Demselben eine Vorladungsordonnanz übersendet
um den Rubriken in der Sitzung des k. Appella-
tionsgerichts v. 29. d. Mts. vorladen zu lassen
um seine Appellation zu rechtfertigen damit
weiter gehandelt zu werden

eod

№ 47,009.

Fr. Kl. Majestät
Verlust gegen den Kgl.
Friedrich Wilhelm Ki-
linar-Friedrich von
Frankenthal, betr.

exp. eod.

Übersendet das ausgefüllte Gesuch mit Antrag auf Einziehung
des erbetenen Einschreibens Verlust vorzulegen

№ 47,010. 18 April 42.

H. Assr. in Frank-
furt

Auflösung der Com-
munschaft zwischen
und die Gemeinde Berg
von Vorsitzenden Ge-
richten des Herz.
Amtsgerichts
Limburg betr.

exp. 18/4 42.

Wegen Auflösung der Communschaft zwischen dem Assessor Spreier und der Gemeinde Berg von dem Vorsitzenden Gerichten des Herz. Amtsgerichts Limburg betreffend.

Da Assessor Spreier in Frankfurt sich dahin erklärt hat, die Gemeinde Berg von dem Vorsitzenden Gerichten des Herz. Amtsgerichts Limburg gegen Übernahme der Activen und Passiven der Communschaft abzufinden, so ist gegen diese Auflösung der Communschaft nichts zu erinnern und kann dieselbe hiermit genehmigt werden.

Die Acten sind nach Erledigung dieser Verfügung dem Herz. Amtsgerichte Limburg zurückzusenden.

№ 47,011. ead.

An den Assessor
Berg dem Herz. zu-
gehörigen Antheil
der Gemeinde Berg
über Gemeinde Rechnung
resp. wegen Ver-
weisung fürsorglicher
Verfügung der Abquittirung
betr.

exp: 19/4 42.

Gegenüber den gemeinschaftlichen Communen der Gemeinde Berg ist Assessor Spreier in Frankfurt a/M. als Vormund der Kinder des verstorbenen Gemeinderechners Berg zu Berg aufgetreten, um die Rechnung über die Gemeindeverwaltung des Letzteren für die Jahre 1838 bis 1841 incl. abzunehmen. Da nun aber die Vormundschaft über die Kinder des Verstorbenen dem Assessor Spreier nicht übertragen worden ist, so kann derselbe auch nicht als Vormund der Kinder des Verstorbenen die Rechnung abnehmen, sondern es muß dieses Geschäft dem Vormundschaftsgericht überlassen bleiben.

Wenn nun aber Assessor Spreier sich dazu verstanden hat, die Gemeinde Berg von dem Vorsitzenden Gerichten des Herz. Amtsgerichts Limburg gegen Übernahme der Activen und Passiven der Communschaft abzufinden, so ist dagegen nichts zu erinnern, da ein gemeinschaftlicher Communer selbst nach Auflösung der Communschaft, durch in der von ihm und gemeinschaftlichen Gemeinde für ausgeübten Gemeinschaftlichkeit verbleibt.

Die H. Herz. Amtsgerichte haben sich darüber gemeinschaftlich mit dem betreffenden Gemeinderechner die Abrechnung vorlegen zu lassen, in Folge der Art darüber zu halten und selbst die Abrechnung so lange zu verweigern bis die Gemeinde von der vorgenommenen Auseinandersetzung benachrichtigt sey.

Die Herzogl. Amtsgerichte wollen die gemeinschaftlichen Communen demnächst veranlassen, wegen ihres Antheils Abrechnungen vorzulegen,

№ 47,012. ead.

Obgleich den gemeinschaftlichen Communen der Berg der Abrechnung offen steht, wenn sie sich mit den gemeinschaftlichen Rechnungsführer nicht einigen können, so ist doch vorzubemerken, daß ein gemeinschaftlicher Communer selbst nach Auflösung der Communschaft, durch in der von ihm und gemeinschaftlichen Gemeinde für ausgeübten Gemeinschaftlichkeit verbleibt.

Die H. Herz. Amtsgerichte haben sich darüber gemeinschaftlich mit dem betreffenden Gemeinderechner die Abrechnung vorlegen zu lassen, in Folge der Art darüber zu halten und selbst die Abrechnung so lange zu verweigern bis die Gemeinde von der vorgenommenen Auseinandersetzung benachrichtigt sey.

Die Herzogl. Amtsgerichte wollen die gemeinschaftlichen Communen demnächst veranlassen, wegen ihres Antheils Abrechnungen vorzulegen,

Die ihnen nicht angenehme Frage Nein.

No 47,013. 18t April 42.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.

Das Rubrizirten Gesuch anher mit K: Regierung
wahrer Instruction behufen zur gefälligen gut-
achtlichen Einsicht.

Auf Ermächtigung des Finanz-
Assessors Georg Commissar
zu Rheinzabern

Extol: exp: 18/4.42

No 47,014 19t April 42.

S. K. Pf.

Das Rubrizirte Gesuch gehörig instruirt mit dem Antrage von
Verhaft der Geldstrafen ad 150 fl. resp: der eventuell statur
zum Kriminal 42 Tage Gefängniß vollzugsweise anhängig mit.
gelegt. —

Maria Magdal. Gesuch des Joseph
Hirsch von Edenkoben

Extol: exp: 19/4.42

No 47,015. cod.

Als
Allerhöchst Ehrselbe.

Z. zu unterthänigster Handlung des anbei gen Gesuchs der
Redaction der Geldstrafen mit 30 fl. benachrichtigt. —

Maria Magdal. Gesuch des
Simon Dellheim von Mutter-
stadt,

Extol: exp: cod.

No 47,016 cod.

Ehr.
Allerhöchst Ehrselben

Gnadengesuch des Friedrich
Baier von Beckhofen,

Extol, exp: cod.

Das von dem Rubrikaten wegen allerhöchster Begnadigung
Gesuch mit dem Anbringen mit Nachlaß der Hälfte der
18 monatlichen Kgl. Forst-Strafe rückständig mehl. mitgetheilt. —

No 47,017. cod.

S. D. M.

Das gehörig instruirte Gnadengesuch des
Rubrikaten mit dem Anbringen mit Weisung Aller-
höchst Ehrselben mitgetheilt. —

Das Gnadengesuch. Ge-
such des Johannes Rab.
Ackerer zu Armsheim

Extol: exp: cod.

45

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Dienstbarmachung des
Subsumstandes zu Retzpp,

Extol:

cap. 70/4 42.

No 47,018 19t April 42.

Dem Ersuchen der K: Regierung in dem Anbringen seinem
Anzug wird der hierseitige Beschluß der K: Landes-
gerichts zu Kaiserslautern wegen Beschränkung
des Wartegeldes zu Frankenthal, zur gefälligen Einsicht
und baldigen Verfügung gegen die dortige Frau Maria
Hilfspolizei Commissar wegen der von ihm gerichtlichen
beantragten Anordnung in Erfüllung ihres Dienstes Obliegen-
heiten mitgetheilt. —

W: Forstgerichtskommissar
in Landau.

Untersuchung gegen Mar-
garetha Weigel, Ehefrau
Schlinger von Erlenbach.

Extol:

exp. cod.

No 47,019 cod.

Ein neu ges. M. mit Erlaß vom 8t Octob. v. J. seiner
neuerlichten und unter dem heutigen von K: Re-
gierung d. Pfalz remittirten Untersuchungs Akten
gegen die Rubrikatin folgen mit dem gnädigsten
Zurück, dieß wird der Inhalt K: Regierung, die
Ehefrau Jenne Gemeinderath in Rechten die Ehefrau
Schlinger ihre Strafen zu treiben ersucht, nun dem bei-
fügtlichen Ordinario, weil die abschriftlichen Akten
original zurückgegeben werden sind. —

No 47,020 cod

K. Landgerichtsarzt
zu Landau

Appellation des Joseph
Graf von Ehrenberg

Extol:

exp cod.

Demselben eine Vorladungsordonnanz übersendet
mit dem Rubrikaten in die Sitzung des K. Appellat.
Gerichts pinto gestrigen vom 29. d. Mts. vorladen zu lassen,
damit über dessen Berufung verhandelt werden

№ 47,021 — 7 April 1842.

An Kgl. Landgerichtsarzt
in Gerolzhofen

Übersendung eines Untersuchungsberichts vom 15. d. Mts. wodurch ein dem Taglöhner Matthias Pfeuffer von Lülsfeld zugestellter Vorladungsbefehl zurückgegeben wird.

exp. 20/4 42.

№ 47,022. — Lor:

Vorladung des Taglöhners Jakob Albrecht von Laisacker,

(citat.)

exp. cod.

Der König: Landrichter zu Gerolzhofen hat, wie uns der Angeklagte selbst eingestanden, am 26ten März letzthin nachts 30 Uhr mit dem Messer 2 mit dem Heu dürre Äste abgehauen, auf dem Heu- und Kartoffelfeld des Taglöhners Jakob Albrecht von Laisacker, welcher dem Angeklagten mit dem Hauen bestellt ist, auf 8 Tage aus dem Landgerichtsgefängnisse zur Haftung seines Urtheils in das Spital für Kgl. Arbeiter zu Gerolzhofen, um dieselben besser und schneller verpflegen zu können, entlassen. Indem ist einmal ein wesentliches Erforderniß einer gesetzlichen, durch ein Erkenntniß auferlegten Vorstrafe, durch eine weitere Vermögensverwendung entschädigt zu werden, hinweg, indem es dem Kl: Landrichter von Landau entgegensteht, den weiteren Anspruch, dass jemand allenfalls durch Verletzung eine im Spital zu verbringende Zeit der Heilung an seinem auf zu Verpflegenden 24 Tagen abrechnen zu können, und dem gemeinten Gerichtsbeamten zur Hypothek seines oder seines Vermögens in seinen respectiven Ersatzen vorzugsweise Gemeinden

und die wegen der Erklärung des Kl: Landrichters die Heilung und die nöthige Zeit von (5–8) Tagen in Anspruch nimmt, allenfalls schriftlich beizutreiben zu wissen. —

№ 47,023. — 20 Apr. 42.

An Kgl. Landgericht in Kronach.

Verhaftsgesuch des Matthes Kercher in Feuerbach.

+ wiederholtes

exp. 20/4 42.

Durch das unterfertigte Landgericht des K. Hofgerichts-Rentamts vom 15 d. M. ist dem Notar Kercher in Kronach bis 2 monatlicher Urlaub mit der Auflage bewilligt worden, Vorkehrung zu treffen, daß den Gantgläubigern durch seine Abwesenheit kein Nachtheil erwachse, und den Stand der Aktivmasse in Gemäßheit des K. Rescripts anzuzeigen.

Da das Landgericht gleichzeitig das für unsern Bezirk ernannte Verkaufscommissär übernimmt, so wollen sie gef. dem Notar Kercher eine Abschrift gegenwärtigen Erlasses mit der Weis. Verfügung von dem Antritte des Urlaubs sofort in Kenntniß setzen, und hievon anzeigen, sie ersucht, in Feuerbach selbst.

Auch ersuchen wir, dem Notar Kercher von dem Urlaubsantritte sofort Nachricht zu geben, die wir der K. Reg. für Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern in Bezug auf Ihren Bericht vom 4 d. M. gefälligst anzeigen.

K. Reg. Kr. des Ob. Mayn Kreises für das Jahr 1842/43 betr.

№ 47,024. — cod.

Bezüglich der gefälligen Äußerung vom 4 d. M. beehrt man sich der K. Reg. nachstehend

exp. cod.

Abschrift des Berichts des K. Landgerichts Miltenberg vom 15. d. Mts. mitzutheilen, durch welchen der Bauer Reuther in Speier um strafgerichtliches Verfahren wegen Meineids angezeigt worden.

K. Staatsmin. d. Inn. u. Justiz. in Sachen

Anzeige des Bauers Leopold Seider wider den Bürgermeister, Beigeordneten, Rathsherrn, Bauer Reuther, beide in Speier wegen Meineids

K. Staatsprokuratur in Landau

Anzeige gegen Adam Heininger von Rumbach wegen falscher Aussage und Diebstahls.

K. Stadtcommissariat Speier

Anzeige gegen den Bauer Reuther wegen Meineids, beide

K. Landcommissariat Landau

Anzeige gegen Adam Heininger von Rumbach wegen falscher Aussage und Diebstahls, beide

K. Landgericht Landau

Anzeige gegen Adam Heininger von Rumbach wegen falscher Aussage und Diebstahls.

K. Staatsanwaltschaft Landau

Anzeige gegen Adam Heininger von Rumbach wegen falscher Aussage und Diebstahls.

K. Landgericht Landau

Anzeige gegen Adam Heininger von Rumbach wegen falscher Aussage und Diebstahls.

K. Landcommissariat

pozitionen, damit er mehr zu erstatten Grund in Frankenthal
niederlassen könnte, und verbleiben dessen 4 f 49 kr
Einzelpost Kosten, weshalb dasselben sich gerne an
den betreffenden Bürgermeister Amt dem an den
Staatsprok. in Frankenthal gewiesen hat, der seinerseits
den ganzglichen Beweis führen müsste, damit der
Bürgermeister Amt die Bezahlung der Einzelpostkosten
durch den sich in Verlust befindenden Kommuner be-
zirksstellungen zu lassen.

Man beehrt sich über den fraglichen Gegenstand der
K. Reg. die gehorsamen Correspondenz zur gefälligen
Äußerung mitzutheilen, ob es nicht zur Abkürzung
fünftiger Akten angemessen sey, die verbleibenden
Kosten niederzuschlagen, und ob nicht die Ver-
fügung des K. Pfalz in Frankenthal, betreffende Aufgabe
der Bürgermeisterei in Dürkheim der Kommuner
der Gemeinden zum Behufe gemeinsamer Wahlversammlungen
mitgetheilt werden sollen, damit der sich in Ver-
lust befindende Kommuner Rath, welcher sich selbe
wohl bedienen, sich zu seinem Vergnügen gefälligst
erkenne.

№ 47,031. 29ter Reg. 42.

Rgb: Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu
Speyer

Gemeinde Hettenleidelheim
bey Christian Hasperselber-
ger Klage.

Akt; copo: 21/4 42.

Unter Rückschluß sind endlich gefällige Zuschrift wegen
Klage des Christian Hasperselberger Gemeinde Hettenleidelheim
mit gefälligen Bemerkungen Inhalts wieder
hier mit Bitte: Regierung zu benachrichtigen, ob nicht
einem Gesuche sind Bl: Bericht Frankenthal ob der begründet sind Gemeinde
Frankenthal ob der begründet sind Gemeinde
eingeleiteten Legalinstruktion sind nimmer gelungen

zu Rgb: Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu Speyer

Gemeinde Hettenleidelheim
bey Christian Hasperselber-
ger Klage.

Akt; copo: 21/4 42.

Unter Rückschluß sind endlich gefällige Zuschrift wegen
Klage des Christian Hasperselberger Gemeinde Hettenleidelheim
mit gefälligen Bemerkungen Inhalts wieder
hier mit Bitte: Regierung zu benachrichtigen, ob nicht
einem Gesuche sind Bl: Bericht Frankenthal ob der begründet sind Gemeinde
Frankenthal ob der begründet sind Gemeinde
eingeleiteten Legalinstruktion sind nimmer gelungen

№ 47,032. 21 Ap.

Die Verfügung des K. Pfalz
Landau
wegen
Verschiebung
der Tagfahrt
in Sachen
Christmann
gegen
Hofmann
dto.

copo: 22/4 42.

Dem selben seine Benehmen des K. Pfalz von Landau zur Kenntnißnahme mitgetheilt, bezüglich der Verschiebung von Christmann über gegen Hofmann anhängig gemachten Gerichtsverhandlung auf den 15 Mai d. J. Mit Rücksicht auf das 75 jährige Alter des Notars Müller ersuche ich Sie, gefälligst gefällig gefällig gefällig

vom 17 März 1842 datirt, ~~beigelegt~~ dass Assistenz
sich von sein Amt seiner als Amtsverweser be-
stellten Advocat (Weiss) vorgestellten oder eine neue
vorgeschrieben haben, um sich über den Stand des
Prozesses zu verständigen oder dessen + Fortsetz-
ung zu verlangen, und dass dasselbe darauf Anzeige
der Sache für diesen Prozess seine dem Herrn
K. App. gerichtet abwesenheit seines Ver-
theidigers zurück bedauert, ~~der Assistenz~~

Es haben übrigens gedachten Assistenz durch den
K. Notar Schultz in Landau die Anzeigschrift und Zurück-
stellung seiner Vollmacht, mit dem Verlangen vorge-
legt haben, dass sogar er von nachstehenden
Sitzungen des Prozesses wegen dringlichkeit Kenntniss
zu verlangen beauftragt sey, er sich deshalb an
seinen Advocat seine wenden, der ihn Abzeigen
zum Beweis habe, im Hinblick auf Art. 24 des
Gesetzes vom Januar Gesetzes von 1822 und
den Auszug des K. Notars dass nun der abzu-
fordernden Strafen 75 Francs als sey, die Entscheidung dieses
Prozesses wegen der Kürze der gesetzl. Rollen
zu verschieben.

+ schwebte

+ und dem Verweser
des K. Notars Schultz
von Landau beauftragt

Abwesenheit, der seine Anwesenheit nicht den Grund
seiner Dienst- und Schwere Abwesenheit nachgesucht hat, und
um die Aussetzung seiner Assisen ~~Sache zu bewirken~~
als seines Beistandes ~~sach~~ zu bewilligen, auch
den Bezug seiner Pension genehmigt haben soll,
gleichen sich Ges. K. Proz. vorlegen zu müssen,
womit sie die in seinem gehorsamsten Berichte
vom 25ten v. M. + aufgestellten Thatsachen-
feststellungen dieses Gerichtes missbilligen, so wie
sie demnach
vorgeschriebenen Folgerungen unterstützt.

№ 47,034 Ai Ap. 42.

Ges. K. Proz.

Das Ansuchen des Assistenz
des K. Generalprocurators
Schmitt in Bergzabern
betr.

exp 21/4 42.

Hier ein vom 10 d. M. durch die Post zurück-
kommen Vorstellung gegen die Aufstellung
des Hrn zum Assisenpräsidenten Schmitt an die Kanzlei
seines Vorstands des Generalprocurators Schmitt in

№ 47,035. 21 April 1842.

Ges. K. majestät
Verhandlungsgegenstand
betr.
exp 21/4 42.

Vorlage von 4 Verhandlungsmanuscript, 3 Einzelsendung.
zeugen-Anzeigen und eine Vollmacht, vorgelegt
Französisch in Landau. Das auch genannte Gesuch
soll zur Entscheidung durch die betreffende Gesandt-
schaft.

№ 47,036 exd

Johanna Barbara
v. Blaubeuren

Angelegenheit des Johann
Benedum v. Enkel,
resp. Joseph Frank v.
Mimbach wegen Bart.

exp. exd.

Demselben Entscheidungsverordnungen übersendet
um die Kabinetskasse in die Sitzung des kgl. Appel-
lations gerichts des Rh. Kreis d. d. 6. May d. J. verlegen
zu lassen, womit über ihre eingelegten Ein-
sprüche verhandelt zu nehmen zu wenden.

S. K. 176. № 47,037 22ten April 42.

Kaufmännischer Gesuch
des gewesenen Hr. Kom.
missariats Notars Daniel
Hermann in Speyer,
betr; exp: exd.

Der König. Staatsprocurator zu Frankenthal
soll ~~Angeklagte~~ Anzeige
seines ~~Urtheils~~ Urtheils vom 30ten verwegen - praes: 22ten

diesen Monath ein Gesuch des quiesz. Kgl. Land. Commissariats-Aktuars Daniel Flormann zu Speyer um [illegible] Entlassung, welches die allergnädigste Bewilligung seines Ansuchens von 3 Monaten Lossage Entlassung der gnädigen Ertheilung der Kammission vom 1ten bis 2ten Sept. Lesung zum 3ten August und 25ten November 1841 einzige Aktenabfassung zu [illegible] nachgesuchten Prüfung machen, so wie die allermuthmaßlichen Lieben zum Gegenstand hat, daß diesem gemäß [illegible] diese Person in [illegible] Filial-Rettungsanstalt zu Speyer anstellen zu dürfen.

Da die mehr dem Petenten zur Aktenabfassung und der stellvertretenden Kreis. Ank. Arztes. Lehrgangs [illegible] prüfungs. principale nachgesuchten günstigen Gutachten. resp: Prüfungs. Attestaten [illegible] Lehrer Lehrgangs documentirt worden, so hatte ich [illegible] Gesuch Petenten [illegible] wegen günstiger Ermittlung der Befähigung der artzeitlichen Ab Lehrgangs Theilnehmer an der Kgl. Staatsprüfung [illegible] remittirt.

Ich finde mich nicht, die [illegible] gehorsamst mitgetheilten Referate [illegible] dem Gesuche des Petenten, dass [illegible] Kreisarzt. Cooperateurs und Lehrgangs der Lehranstalten. Herrn Lehrer mit folgenden Bemerkungen ehrerbietigst [illegible] zu Vorlage zu bringen.

Was den gewünschten Aufenthalt [illegible] Flormann während [illegible] Monate in Bezug [illegible] Prüfung; in specie Gesuch aus dem Grunde, damit Medicus zu Erlernung [illegible] neuen [illegible] Anwesenheit Flormanns zum Unterricht mit Leitung der [illegible] Angelegenheiten [illegible] seine Person, als seinen Lehrgangs [illegible] dem Unterricht [illegible] dem

die Kgl. Distrikts [illegible] mit [illegible] Gesuch [illegible] Abwesenheits-Urlaubs. Monate gütigst zu bewilligen [illegible] Flormann [illegible] Gesuch um Abschluss der [illegible] Prüfungs, so wie um Reassumirung in Vocationen, [illegible] Abwesenheit beordert worden ist, [illegible] Distrikt, weshalb, Nebst, in gleicher die [illegible] Distrikts [illegible] Abwesenheits-Urlaubs. Monate gütigst zu bewilligen [illegible] Flormann [illegible] Gesuch um Abschluss der [illegible] Prüfungs, so wie um Reassumirung in Vocationen, [illegible] Abwesenheit beordert worden ist, [illegible] Distrikt, weshalb, Nebst, in gleicher

[illegible] mittelst gütigster Entschließung vom 7. d. Mts.

Betr: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu
Speyer
das Ansuchen des Christian
Hochstetter
von Eisenberg,

betr:
exp: ead.

N° 47,038

22° April 42

Wegen Ansuchen des Bürgermeisters Rubenik allda um Verleihung des Bürgerrechtes, sowie allda eine Realität zu kaufen, wird über den diesfälligen Bericht der Regierung der Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer vom 13 d. M. zur gefälligen gutächtlichen Rückäußerung mitgetheilt.

Landau
am 23/4 42.

ead

N° 47,039.

Betr: Staatsprüfung
unter
in Kaiserslautern
die freiw. Aufgebung der
Fam: Engelhorn Rechten
an den Verstand ihres
Sohnes
betr:
exp: ead.

Dem K. Landcommissariate Landau wird über dessen Anzeige vom 14ten August d. J., daß der Candidat der Rechte Friedrich Jacob Engelhorn von hier, dem Engelhorn Relikten von hier Intellekt, Fähigkeit und Kenntnisse zur Erlangung des Staatsdienstes besitze, hiemit eröffnet, daß Seine Königliche Majestät unser allergnädigster König und Herr mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27ten d. M. gnädigst geruhet haben, dem Jacob Engelhorn von Mannheim die Staatsprüfung für das Fach der Rechtswissenschaft zu gestatten.

ead

K. Bezirksamt N° 47,040.

Landau
Appellation des Ludwig
Wolf von Rhodt
& Consorten gegen
Armenhaus Rhodt.

exp 22/4 42.

Ansagung an Landau pro
bath
exp. ead.

Nachdem dasselbe eine Abschlagszahlungsanweisung überschickt, um die Zuhörigkeit in die Ordnung der Appellationsgenossen v. 6. mai d. Js. gewiesen zu bestätigen, damit über die Appellation verhandelt werden könne.

ead.

N° 47,041.

Das Commando d. k. Landwehrbataillon Landau wird über dessen Anzeige vom 18ten d. M. wegen Entlassung des Landwehrmannes Jacob Engelhorn von Mannheim aus dem diesseitigen Verbande, durch K. Bezirksamt Landau in Kenntniß gesetzt, & in Erledigung seiner gegen Eröffnung abschriftlich zu gestatten.

46.

N° 47,042. 22 Ap. 42.

K. Bezirksamt in Frankenthal.

Disciplinar Untersuchung gegen den Sonntagsschüler Heinrich Gottfried Grebenau zu Speier.

exp. 23/4 42.

Bezüglich der diesseitigen Eröffnung vom 15 d. M. gegen den Rubenik, Bürgermeister der K. App. gerichts vom 15 d. M. wird, nachdem die Akten des K. App. gerichts mit dem Gutachten des K. App. gerichts mit dem Gutachten des K. App. gerichts mit dem Gutach

[illegible] von den Vorzeichnungsmitteln [illegible] auf Ehrenwort
verpflichtet und damit der k. App. gerichtsbarkeit unterstellt
ergangen, [illegible], die [illegible]

Gegen diese nach der Art. 62. cit. blos einer dreitägigen Gefängnißstrafe zu sanktionirenden Ordnungsstrafen von 1–5 f gegen den ausdrücklichen Vorschriftsbefehl und seiner Dienstentlassung verpflichtet, so folgt daß die Strafbefugniß der in den Art. 102 u 103. des Strafedikts † vom 26 März 1808 dem Vorz. gerichte zu gerichtsgerichtlichen ergehenden Disziplinarstrafen und der Vorgesetzte der Angestellten der Gerichtsbehörde, und [illegible] dem Absatz beurtheilt dem Vorz. gerichte nach dem Grundsatze: qui potest plus, potest minus.

Aus der Anordnung der angeführten Artikel folgt ferner, daß der disziplinare Strafantrag [illegible] dem Vorz. gerichte [illegible] Strafe des Vorz. gerichts zu Vorgesetzten Stellen [illegible] des Vorz. gerichts zu verfügen und zu stellen ist, und daß es jene Stelle durch Einreichung ausgefertigten ergangenen Urtheils.

Denn der Vorgerichtsbote ist ein officier ministériel obgleich er subalternen Amtsbefugnisse hat.

Die Verfügungen des ausgeführten Gesetzes bezüglich der Disziplinar Untersuchung durch den Vorz. gerichten sind diejenigen auch die Vorgerichtsbothen eben so gut als Ministerium Beamte verpflichtet, bezüglich welcher diese Verfügungen bestehen, eben in Art. 53 in Vorgeschrieben durch die Gefängniß.

Auch über Disziplinar Untersuchung [illegible] Ordnungsstrafen der angestellten Vorgerichtsboten die Entscheidung begründet, daß der über Ehrenwort verpflichtete Vorgerichtsbote nicht länger seine Gerichtsbarkeit der öffentlichen und Strafgerichtsbarkeit unterstellten Personen, so ergiebt sich daß Einleitung eingetretenen, und diese nicht sogleich mit Strafverfügung endigen, sondern [illegible] so ergiebt die Einleitung nun ist.

Auf diesem Gesichtspunkte und den Vorschriftsgemäß der k. App. gerichte bezüglich der Anstellung und Pflichtgemäß auf der Entlassung, beruht auf die Befugniß die neuen oder die neuen Pflichtverletzung zu verfügen.

Sollten der Vorgerichtsbothe Gebrechen auf einen seiner Aufgaben sich entschuldigt Dienstverhinderung Gründen zu Gesetzen Personen lassen, [illegible] Gesetze ihm nicht zugestanden ergeben, so ergiebt dessen Entlassung [illegible] nothwendig. Hinsichtlich gelten die ihm entgegen Gesetze zugestanden lassen.

Die Disziplinar Untersuchung [illegible] ist der k. Ober. gerichte gegen Ordnungsstrafen gegen die Vorgerichtsboten mitgetheilt, deren Vorgerichtsbarkeit in Entscheidung der Vorgesetzte gehört ergeht.

№ 47,043. d. 23. April 1842.

H. Landrathsamt Kreuznach

Verhandlung Feldmessers

exp. 23/4 42.

Demselben 3, für 1, Carl Fries, Gutsbesitzer in Odernheim & Conrad Oberhaus in Sobernheim & 3, Wilh. Blessmann dermalen in Kreuznach wohnend, sämmtlich Beschuldigte Verhandlung übersendet, um solche denselben zuzustellen zu lassen.

cod.

№ 47,044.

H. Landrath in Kreuznach

eigene Entwurf.

exp: cod.

Vorladung von 3, für 1, Martin Schumann, Küfer & Weingutsbesitzer, 2, Franziska Schumann, dessen Ehefrau & 3, Anna Maria Schumann, ohne Gewerb & Stand, alle in Monzingen wohnhaft, sämmtlich Beschuldigte Verhandlung, zum Verhandeln vor die Assisen-Cour

cod

№ 47,045.

H. Landrath Simon

eigene Entwurf.

exp cod.

Demselben 2 für 1, Jacob Conrad, Eigenthümer in Meisenheim sämmtliche Verhandlung übersendet zur Zustellung an denselben

cod.

№ 47,046.

H. Kl. Meisenheim

eigene Entwurf.

exp: cod.

Vorladung von 8 auf Anstehen von A. Eduard Schlosser, Advocat in Lübeck, Gemeinde Gönnen, für

1, Salomon Meyer, Handelsmann in Saarburg, Bezirk Lothringen, Angeklagten des Diebstahls zu Frauenkirch,

2, Ludwig Friedrich Philipp Pfeifer, Ackersmann zu Frauenkirch, für

3, Anna Maria Buch, dermalen in der Colonie Katolie, Gemeinde Wegsko Brzezinska in Polen

Verhandlung, Verhaftung des Pfeifer,

4, Wilhelm Bitterspach, Gutsbesitzer in Gemeinde Gönnen für,

5, Wilhelm Bohlander, Bäcker zu Neustadt an der Haardt

6, Philipp Graff, Geschäftsmann in Speyer, für

7, Gustav Ott, Pfarrer,

8, August Abel, Pfarrer,

9, Ehefrau Pfarrer Johanna Ott,

10, Ferdinand Moore, Pfarrer, und

11, Ehefrau Pfarrer Louise Otto Henkelius in Paris in der Faubourg St. Antoine № 38 & 79. sämmtliche zur gerichtlichen Verhandlung

d. 23. April 42.

№ 47,047.

d. Ober-Ger. Präs. der S. in Speier.

Der gegen den Untersuchungsrichter gegen den Vorsitzenden Assisenhof Grebenau von Speier betr.

exp. 23/4 42.

Man beehrt sich der K. Regierung drei in der gehorsamsten Ehrerbietigst vom 21 v. M. gemachten Anzeige gemäß die unterzeichnete Untersuchung zur beliebigen Einsicht gegen die der Vorschrift zu Folge in Entwurf des Vorsitzenden Assisenhofes Grebenau mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, daß auch das K. Ober-Gericht nach den gestellten Antrag wolle Requisitorium der der Einsicht des Vorsitzenden Assisenhofes Grebenau vorbehaltlich Zurückgabe sobald dieser Einsicht, von der Sache nicht mehr vorzunehmen ist, anher erklärt hat, die Requisition des von dem

K. Bezirksgerichts in Frank. unterthänigst gehorsamster Bezirksrath Gerichtsarzt zu sein.
Der K. Kreisregierung in Frank. spürte übrigens beauftragt, dem Vorgenannten baldige Gebehan zu eröffnen, dass seine Ernennung bey der nächsten Vakanzbesetzung nicht gehalte werden könne, inzwischen sogar gehalten
Die Taxordnung. Acten gehalten seiner Zeit unmittelbar eingesandt

---

Nº 47, 048. 23 Ag. 42.

Ob. K. Abt.

Die Ehrenämter einer Amtsphysikatsstelle bey dem K. Landgerichte in Kurel betr.

Das Resultat der durch höchste Entschließung vom 2 Febr. d. J. verfügten Konkurrenzausschreibung der Ehrenämter einer Amtsphysikatsstelle bey dem K. Landgerichte in Kurel wurde der Akademie der Wissenschaften + mit Zuschrift des K. Kreis Regierungsdirektors vom 15ten d. M. dahin mitgetheilt, dass sich unter den Konkurrenten keine befinde, welche die Bedingungen dieser Ausschreibung erfüllen würden, indem keiner der Bewerber sich verpflichtet habe, die Verrichtungen eines Gerichtsarztes unentgeldlich zu übernehmen.
Da nun diese Amtsphysikatsstelle durch den Austritt des Herrn Dr. Schmidt, welcher sich verehelicht hat, in Erledigung kommt, so ist dem K. Kreis Regierungsdirektor aufgetragen worden, die Ausschreibung dieser Stelle mit Beschränkung der Konkurrenz auf diejenigen Aerzte, welche sich bereits in Bayern befinden, zu wiederholen, und dem K. Bezirksgerichte in Frank. anheimgegeben, sich über die Befähigung der Bewerber um diese Stelle gutachtlich zu äußern.
Hievon wird die K. Regierung mit Rücksendung der Akten in Kenntniß gesetzt.

+ in Kreisregierungsdirektor
exp. 23/4 42.

Nº 47, 049. 23 Ag. 42.

Ob. K. Abt.

Entwerfung einer Zeitungsanzeige zur Ausschreibung der Physikatsstelle in Kurel betr.

Laut Ihrer Note vom 15ten d. M. ist die Ausschreibung der Physikatsstelle in Kurel, welche durch den Austritt des Herrn Dr. Schmidt erledigt wurde, nochmals zu wiederholen, und zwar mit der Beschränkung, dass sich nur diejenigen Aerzte um diese Stelle bewerben können, welche sich bereits in Bayern befinden.
Diesem Auftrage gemäß habe ich mich veranlasst gefunden, die beygehende Anzeige-Ausfertigung zu entwerfen, durch welche die Konkurrenz auf die in Bayern befindlichen Aerzte beschränkt wird.
Gleichzeitig habe ich mich veranlasst gefunden, die Taxordnung für die Ehrenämter der Physikatsstellen in Anregung zu nehmen, und der Akademie der Wissenschaften das beygehende Gutachten darüber abzufordern.
Ich erlaube mir, Ihnen diese Gegenstände zur gefälligen Einsicht vorzulegen, und Ihnen anheim zu geben, ob Sie mit meinen Ansichten einverstanden sind.
Die Taxordnung selbst, welche mir vor einiger Zeit von dem K. Staatsministerium des Innern zugekommen ist, habe ich mir zurückgelegt, um sie Ihnen bey Ihrer Rückkehr vorlegen zu können.

+ Über die Aufstellung dieser beyden Examinatoren
≠ in Taxordnung von 80 f 16 tr

Nº 47, 050. 23 Ag. 42.

Ob. K. Abt.

Die Ehrenämter einer Amtsphysikatsstelle bey dem K. Landgerichte in Kurel betr.

Das Resultat der durch höchste Entschließung vom 2 Febr. d. J. verfügten Konkurrenzausschreibung der Ehrenämter einer Amtsphysikatsstelle bey dem K. Landgerichte in Kurel wurde der Akademie der Wissenschaften + mit Zuschrift des K. Kreis Regierungsdirektors vom 15ten d. M. dahin mitgetheilt, dass sich unter den Konkurrenten keine befinde, welche die Bedingungen dieser Ausschreibung erfüllen würden, indem keiner der Bewerber sich verpflichtet habe, die Verrichtungen eines Gerichtsarztes unentgeldlich zu übernehmen.
Da nun diese Amtsphysikatsstelle durch den Austritt des Herrn Dr. Schmidt, welcher sich verehelicht hat, in Erledigung kommt, so ist dem K. Kreis Regierungsdirektor aufgetragen worden, die Ausschreibung dieser Stelle mit Beschränkung der Konkurrenz auf diejenigen Aerzte, welche sich bereits in Bayern befinden, zu wiederholen, und dem K. Bezirksgerichte in Frank. anheimgegeben, sich über die Befähigung der Bewerber um diese Stelle gutachtlich zu äußern.
Hievon wird die K. Regierung mit Rücksendung der Akten in Kenntniß gesetzt.

+ in Kreisregierungsdirektor
exp. 23/4 42.

Nº 47, 049. 23 Ag. 42.

Ob. K. Abt.

Entwerfung einer Zeitungsanzeige zur Ausschreibung der Physikatsstelle in Kurel betr.

Laut Ihrer Note vom 15ten d. M. ist die Ausschreibung der Physikatsstelle in Kurel, welche durch den Austritt des Herrn Dr. Schmidt erledigt wurde, nochmals zu wiederholen, und zwar mit der Beschränkung, dass sich nur diejenigen Aerzte um diese Stelle bewerben können, welche sich bereits in Bayern befinden.
Diesem Auftrage gemäß habe ich mich veranlasst gefunden, die beygehende Anzeige-Ausfertigung zu entwerfen, durch welche die Konkurrenz auf die in Bayern befindlichen Aerzte beschränkt wird.
Gleichzeitig habe ich mich veranlasst gefunden, die Taxordnung für die Ehrenämter der Physikatsstellen in Anregung zu nehmen, und der Akademie der Wissenschaften das beygehende Gutachten darüber abzufordern.
Ich erlaube mir, Ihnen diese Gegenstände zur gefälligen Einsicht vorzulegen, und Ihnen anheim zu geben, ob Sie mit meinen Ansichten einverstanden sind.
Die Taxordnung selbst, welche mir vor einiger Zeit von dem K. Staatsministerium des Innern zugekommen ist, habe ich mir zurückgelegt, um sie Ihnen bey Ihrer Rückkehr vorlegen zu können.

Zeitungsanzeige zur Ausschreibung der Physikatsstelle in Kurel betr.

exp. 23/4 42.

franck. gerichtlichen Verfahren [illegible] [illegible]
ist [illegible] zu diesem Zweck die Aktenstücke [illegible]
angefertigt worden, [illegible] in dem Prozesse
der Advokaten Cyrillaque und Agricole Barbe gegen
Arnould Calmann, die Klage der Letzteren mit
der [illegible] angestellten Loyalität und Treue in gegen
Handlungen verfolgten Zweck, [illegible], um [illegible]
Verfahren durch Verurtheilung [illegible], [illegible]
er selbst [illegible] zu [illegible] gezwungen.

Dass [illegible] die appellationsgerichtliche Verfügung
eines [illegible] Zeugen [illegible] und [illegible] Bestätigung des
Verfahrens a quo [illegible], eines [illegible] der Ver-
[illegible] [illegible] zu [illegible].

Das [illegible] ist [illegible] [illegible] mit dem
[illegible] Konsorten [illegible], [illegible]
dass [illegible] die [illegible] Fortsetzung dieses Prozesses
als einen [illegible] Akt der Rache der
[illegible] Partei betrachten [illegible].

№ 47,050. [illegible] 23. April 48.

An
das Appellationsgericht
in [illegible]
Abtheilung
für
Ehrenbürgschaftssachen
daselbst.

exp 23/4 48.

Ladung von 2 Zeugen von Freiburg
Dupré, Rechtskandidat in Frankenthal als Comp.
für Ignatius Gemeiner, Gutsbesitzer & dessen
Ehefrau Cäcilia Dupré, beide in Landau bei
Verhandlung in Ehrenbürgschaftssachen.

№ 47,051. [illegible] 23 April 48.

An Königl. Generalprokuratur.

An
Herrn
Prokurator Hilt
zu
Landau

exp 23/4 48.

Demselben 5 Stück Ausfertigungen von Jacob Hahn
Schmied in Landau, für 1, Ignaz Maurer,
Schmied, 2, Christian Christian Maria Elisabetha
Schmidmeier, beide in Landgrafenhof, 3, Johann
Georg Schmidt & Ackermann, 4, Wendel Mörs-
feldern, Metzger, & 5, Johann Christian Friedrich
Hahnenberg in Offenburg, insinuationsweise
Behufs [illegible] [illegible] Verhandlung
zu [illegible].

№ 47,052. [illegible]

An
Herrn
Landgerichts
Präsidenten
Wundsam
zu
Landau.

exp cod.

Der mit gefälligster Zuschrift vom 15. [illegible] 23.
v. Mts. mehrere gefundene Exemplare zum Zusam-
men zu dem Pfälzischen Wappen in Edelstein, folgt
[illegible] mit dem Ersuchen [illegible] zurück, [illegible]
[illegible] Anzeige [illegible] Verhandlungen
zu Landau, mit Pfälzischen Wappen in Edelstein
nicht [illegible].

№ 47,053.

An
den
Königl.
Prokurator
Scharff
zu
Landau.

exp cod.

Ladung [illegible] auf Ersuchen von Fürsprech
Bischy, Gerichtsbote in Weißenstadt, für Endres
Scharff, Handlungskommis in Mannheim, wissen-
schaftlichen Verhandlungen.

№ 47,054.

An Kl. Majestät.

Der [illegible] Schriften Registratur durch Ergänzung
[illegible] v. Mts. [illegible]
[illegible] Expedient in Pfälzischen vom 23.
[illegible] v. Mts. wird [illegible]

Gebrauche gemacht werden zurückgeschlossen

d. 23 Apr. 1842

No. 47,055.

K. General-Staatsprokurator in Mainz

Frohnden-Schätzation

exp. 23/4 42.

Demselben d. auf Ansuchen des Wilhelm [illegible], Gutsbesitzer in Grünstadt, für Jacob Tempel, Ackersmann und dessen Ehefrau Anna Maria Bohlander, beide zu Alzey, geschätzte Frohnden übersendet & zugleich unter Bezugnahme auf den Erlass vom 29. v. Mts. No 3008. die Schätzungsbescheinigung des Notar Becker II. in Mannheim beigeschlossen.

No. 47,056. 23 Ap. 42.

Kgl. Ksr. in Landau

den Prozeß der Johanna Judith Haberle von Landau gegen Albert Stern Lieutenant ~~wegen eine Paternitäts~~ ~~resp. Alimentations~~ ~~Klage~~ betr.

23/4 42.

Ew. wollen auf den Grund der ~~[illegible]~~ h. r. anliegenden Vorstellung des Anwaltes Weiß und der angeschlossenen Legitimations Bescheinigung nach welcher die Berufungs Akten gegen das Urtheil des Bez. Gerichts Landau der Johanna Judith Haberle und dem Johann Georg Egg als Vormund ihres unehelichen Kindes am 6 Febr. d. J. zugestellt worden sind, sich von Anwalt Basting die Akten ~~zum Behuf~~ zum Behufe der Einreichung und Bezeichnung eines Anwaltes in der Appel Instanz übergeben lassen, und ~~[illegible]~~ dem k. Landgerichte Lindau bemerken oder durch Anwalt Basting bemerken lassen, daß die Abnahme des auf den 4ten Mai festgesetzten suppletorischen Eides wegen eingelegter Berufung gegen das Urtheil wegen dieser eingelegten, gültiger Weise nicht statt finden können.

No. 47,057. 23.

An Anwalt Weiß.

[illegible]

exp. 23/4. 42.

Auf den Grund der von Ew. Hochwohlgeb. eingereichten Vorstellung vom gestrigen und der am 6 Febr. d. J. durch Bescheinigung geschehenen Ablieferung der Appel Akten an Johanna Judith Haberle u. den Vormund ihres unehelichen Kindes habe ich den k. Ksr. in Landau beauftragt, sich von Anwalt Basting zum Behufe der Einreichung und Bezeichnung eines Anwaltes in der Appel Instanz die Akten übergeben ~~zu lassen~~, und dem k. Landgerichte in Lindau bemerken zu lassen, daß die auf den 4 Mai festgesetzte Abnahme des suppletorischen Eides wegen eingelegter Berufung in gültiger Weise nicht statt finden können.

---

25. April 1842.

No. 47,058.

K. Kantonsprokurator zu [illegible]

die Begnadigung der Charlotte Klein, jetzt verehelichte [illegible] von [illegible]berg, betr.

exp. 25/4 42.

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 31. v. Mts. erhalten Ew. Wohlgeboren anliegend Abschrift einer Entschließung des kgl. Justizministeriums vom 14 d. Mts. im Betreffe zur weiteren Verfügung.

Nach dieser Entschließung hat die Supplikantin [illegible] zugleich zur Erstehung ihrer Strafe angehalten, und dann erst ein Monat vor ihrer Entbindung und dem [illegible] bis zur Beendigung der Wochenbettzeit entlassen werden.

№ 47,059. 25 April 42.

Ihr kl. Majestät

Verlautbarungen sind unterthänigst. baal Jahrm. Canal v. Königsberlautern

Cab. exp 25/4 42

den Cab. Land Commissair v. Hentsch

den Todtenschein mit angeschl. in Sachen Orleans in Nachtmanier contra Cadyer Punkmann, betr.

exp cad.

Vlad. übrigens Gesuch Ihr kl. Majestät mit anbey Einwilligung das erbetenen Hirsch Schießen verlaubt zu verlaubt wird.

cad.

№ 47,060.

Auf die von 7. November v. Js. präsentirte Verfügung übrigen Cab. Commissariats wodurch dasselbe angewiesen wird, sich mit einem militärischen Beysitzer des Gerichts wegen Confirmation des Todtenscheins vom 17. d. mit. sowohl über das Ableben des Cadyer Punkmann, als auch über die Erbschaft des Verstorbenen Commissa Cab. Consulats zu Nordamerika Orleans in Nachtmanier contra Cadyer Punkmann, betr.

cad.

№ 47,061.

Ihr kl. Majestät

übrigen Cab.

exp. cad

Ihr kl. Majestät wird unter Beilage des mittelst Cab. Rescripts vom 17. d. mit. sowohl über das Ableben des Cadyer Punkmann, als auch über die Erbschaft des verstorbenen Consulats zu Nordamerika Orleans in Nachtmanier contra Cadyer Punkmann, betr. unterthänigst vorgelegt.

cad

47

Dr. Abth.

die Expedition eines Conseil Protocolls zur Verpflichtung der Advocaten Assessoren und Agréés Prussiens betr.

exp. 25/4 42.

№ 47,062. 25 Ap. 42.

Durch das in beglaubigter Abschrift hier anliegende Rescript vom 6 März № 46,631 sind die K. Ober Appellations Gerichte Präsidenten beauftragt worden, die Advocaten Assessoren und Agréés ihrer Gerichte zu vereidigen und die Expedition darüber an das K. Justiz Ministerium einzusenden.

An das hiesige K. Appellations Gericht ist demnach die Verfügung zu erlassen, die in Anlage hier beigefügte Eidesformel den daselbst vorhandenen Advocaten Assessoren und Agréés zur Vollziehung vorzulegen und die Expedition darüber an das K. Justiz Ministerium einzusenden.

Durch Rescript vom 6 März dieses Jahres № 46,630 ist den K. Ober Appellations Gerichten

+ seitens

gleichfalls dem erhaltenen höchsten Auftrage gemäß der Ausfertigung des K. Justizministeriums vom 26 febr. d. J. auch ergehen dem zu erlassenden Circular wird stehen die Observanz der Notariatsakten betreffend zur Sprache

Pfalzzweibrücken sondern nach dem bestehenden Stempelgesetze vorbehaltlich der Abänderung durch das K. Justizministerium überlassen werden soll, daß die richtigen Stempelbeträge in Zukunft als Gerichtsgefälle zu behandeln sind, in dergleichen Akten vorkommen.

6: April 42.

№ 47,063.

H. Notar Lehmann

in Frankenthal

Ehevertrag Hyazinth Thiel mit Barbara Schmitt

Namens Hyazinth Thiel von Gerolsheim, Bell.

cop: 25/4. 42

Für Ehevertrag wollen dem Hyazinth Thiel in Gerolsheim mündlich eröffnen, deßen zur Subscription zu Protocoll gezogene Erklärung, daß er in den Appellationsgrund Nicolaus Mayer von Kleinkarlbachheim, durch Gerichtsbesch. Appellationsgrunds vom 29. November v. J. das Namens Barbara Schmitt von Gerolsheim, Bell. und Advocat Weis daselbst, wohin Anwalt ernannt worden sey.

№ 47,064

cod:

An: Staatsprocurator in Kaiserslautern

Das Ehestiftungs-Gesuch des Johann Philipp Wildenbacher, Küfermeister in Enkenbach betreffend,

betreffs cop: 26/4. 42.

einer Wiesenbaumpflanzung auf den dem Johann Philipp Wildenbacher zu Enkenbach angehörigen Raumen 98 Ruthen 22 Schuh, welche dem mit Gewinst mund 22½ praes. 24. d. M. eingesandten Ehestiftungs-Gesuche gemäß als Brautgabe beigegeben, [illegible] und namentlich die verbürgliche Genehmigung

---

Bezüglich der Observanz neuer solcher Verschreibungen verlangt sich.

№ 47,065.

25ten April 42.

An

das K. Land- u. Stadtgericht

zu

München.

Gesuch der Magdalena Gerlein, Ehefrau von Ludwig Zaucker, Bäcker, Valentin Gerlein Tagner et Cons. zu Neustadt im Landcommissariat Landau der Pfalz, um Dispensation der definitiven Anerkennung des ihnen von dem Königlichen Stadtgerichte zu München, als Vormundschaftsgerichte, wegen Minderjährigkeit Wilhelm Gerlein, Königlichen Ministerialbeamten Jacob Gerlein,

betr: i

cop: 26/4. 42.

Auf Ansuchen der Gebrüder Johann Nepomuk und Jacob Gerlein, Königlichen Ministerialbeamten dahier, als Curatoren ihrer minderjährigen Geschwister, als: 1) Valentin Gerlein, in Landau Ackersmann und Pfleger zu Hagenbach 2) Maria Eva Gerlein, zu Neustadt Ehefrau des Lorenz Wünschel, zu seinem Universalerben eingesetzt haben, in welcher Qualität sie, die Gebrüder Gerlein, [illegible] pro representationis gratiosa [illegible] Vormundschaftsgerichte [illegible] Gesuch [illegible] Gesuch [illegible] Gesuch

[illegible] [illegible] [illegible] [

Zuhanden seinen die nachträgliche allerhöchste Genehmigung dieser durch das Landwehrbezirksamt Zug nicht vollkommen begründeten Verfügung erbeten, glaubt ich gleichzeitig hiemit Erwähnung thun zu sollen, dass in dem seinerzeit festgestellten Budget für das Militärjahr 1870 ein Betrag von 20 Mann à 19 Tagen abwesend zu pflegen

---

Nº 47,070. Zug 26 Nov. 69.

Auf die gefällige Zuschrift vom 22ten ds. Mts. hat man die Ehre, hochl. Kantonsrath, dahingehend zu unterrichten, dass Kantonsrath zum provisorischen Gebrauche nichts einzuwenden habe.

An das hochl. Kantonsrathsbureau Hier.

Appellation gegen Adam Heinrich Hoas. vom Landsgemeindebeschl.

exp. 26/4 42.

N. 47,071.

An Sr. kk. Majestät

Landsturmpflichtigen Hans Jakob Schenk, Weber in Hedingen, betreffend.

exp. 27/4 42.

Hans Jakob Schenk, Weber in Hedingen, rekurrirt gegen Entscheid der Bezirksgemeinde Affoltern vom 15. Januar d. Js. bestätigt durch Beschluss der Appellationsinstanz vom 1. April dahin, es habe Rekurrent zu einer 3monatlichen Zuchthausstrafe & den Kosten verfällt.

Derselbe stellt nun ein Gesuch um Begnadigung, wovon er allerunterthänigst bittet, es möchte zur Verkürzung dieser Strafe ein Antheil bis 1 Novbr. d. Js. allergnädigst begnadigt und zugleich gestattet werden, dieselbe in 2 Theilen mit einer Unterbrechung von 3–4 Monaten

---

ab zu büssen, zu welchem Ende zur Prüfung dieses seines Gesuches, ob er würdig erkannt werden könne, der "und" [illegible] seine Landesverweisung vorläufig sistirt werden könne, die Akten in gegenwärtiger Session abgefordert worden.

Indessen ist den 26. May letzthin dieser Gesuchsteller zweien Einwohnern von Affoltern das Landrecht [illegible] ertheilt worden, welches Ansinnen in Uebereinstimmung mit dem hochl. Kantonsrath, welcher [illegible] dasselbe begutachtet hat, dahin geht, es möchte zur Verkürzung seiner Strafe ein Antheil bis 1 Novbr. d. Js. allergnädigst begnadigt und zugleich gestattet werden, dass dieselbe in 2 Theilen mit einer Unterbrechung von 3–4 Monaten

---

An Sr. kk. Majestät

Landsturmpflichtigen Hans Jakob Schenk, Weber in Hedingen, betreffend.

exp. 27/4 42.

N. 47,072. Zug 26 Nov. 42.

Wir wenden dem heute zu unserm Einwohner und hochl. Landsturmpflichtigen Hans Jakob Schenk, Weber in Hedingen, betreffenden Gesuche allerunterthänigst bei, bittend, dasselbe gnädigst berücksichtigen zu wollen, bittet der Zuchthäusler Michael Hunkeler von Steinhausen, zur Verkürzung der ihm durch Entscheid des Bezirksgerichtes Affoltern vom 15. Januar d. Js. bestätigt durch Beschluss der Appellationsinstanz vom 1. April d. Js. auferlegten 3monatlichen Zuchthausstrafe um einen Antheil bis 1. November d. Js., weil er von dem Zuchthause aus [illegible] + [illegible] Kinder zu ernähren habe.

Da sich von dem Gesuchsteller genügende Zeugnisse über sein Wohlverhalten während der Dauer seiner Gefangenschaft vorfinden, so dürfte demselben in

+ [illegible]

Erwähnschreiben zur Einholung der Verhältnisse
wie Rentamtsverwalter Zeiler zu bleiben
allenfallsig zu versetzen sey.

No 47,073. ead. 26. Apr. 42.

Kl. Meisenheim

Rentamtsverwaltung
Jacob Nassen wegen
Pensionirung, Gabel.

exp. 27/4 42.

Indem ist Ew. K. Majestät ein neu darüber
Tabelle eingereichtes Gesuch, worin er allerunterthänigst bittet, dessen zur Festsetzung der Pensionirung
Jahre in welchen er wegen Mißwachs
ung dann der K. Intendanz
13. d. Mts unmittelbar verwendet sie Rentamts
stelle bei 1. Januar d. Js. allenfallsig
stelle bei 1. Januar d. Js. allenfallsig
zu erhalten wünsche, weil er gewerbe nicht
Ewr. Majestät
nach dem Gesuche des K. Rentamtsverwalters
und der K. Landesdirection zu Pensionirung
geeignet wenigstens wahrscheinlich ist damit dem
gehorsamst vorlage, verbunden ist damit dem
allerhöchsten allenfallsigen Befehl dem Rentamtsverwalter Zeiler in seinem bisherigen
und dem neuen Landesdirection in seinem bisherigen
Verhältnisse gründen, sie Rentamtsstand bis
zum 1. Januar d. Js. allenfallsig
beurtheilt werden wünsche.

No 47,074. ead.

Kl. Meisenheim

Verhandlungsprotocoll
betr.

exp. ead.

Vorlage von 8 Urkunden nemlich, 1 Eigenthumb
gehen. Auf Zeugen und 7 Erkenntnisse, wor-
rathen in Punkto in Frankenthal Gebäude zu-
meist zu ordnen zur Verhandlung durch die
hiesige Landesdirection

Königl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
Speyer

Verhandlungen das Pensionsverhältniß Johann Conrad Weis
Oberhausen betreffend Meisenheim
betr.

exp. 27/4 42.

No 47,075 26. April 42.

Auf den Anbringen beehrt man sich K. Regierung einen Einschluß des K. Regierungsassessors Zeiler zu Oberstein und K. Regierungsassessors Zeiller zu Meisenheim und Pensionirungsgesuch über den Rentamtsverwalter Johann Conrad Weis Oberhausen Kaiserslautern
Pensionirungsgesuch des Rentamtsverwalters Johann Conrad Weis Oberhausen mit gehorsamster Bitte um gefällige Verfügung wegen Vorlage der Pensionirungsacten und Vernehmung der Zeugen über die in dem Gesuche angeführten Thatsachen, und Einholung des Gutachtens der K. Landesdirection zu Speyer, um sodann die Pensionirungsacten mit gutachtlichem Berichte vorlegen zu können, gefällig zu veranlassen, und Einholung des Gutachtens der K. Landesdirection zu Speyer, um sodann die Pensionirungsacten mit gutachtlichem Berichte vorlegen zu können, gefällig zu veranlassen, und
Den über Vernehmung der Zeugen aufgenommenen Verhandlungen
Protocollen
Den über Vernehmung der Zeugen aufgenommenen Verhandlungen
Protocollen

K. d. F. No 47,076 ead.

Die Reisdorfer Landwirthschaftl. Casse betr.

Verl.

cassirt

Darum ist der K. Regierung in Folge Erlasses des Königlichen Staatsministeriums vom 26. April d. Js. No 47,075 die diplomatische Anzeigung bezüglich der verbrieften Landwirthschaftl. Angelegenheit, und Verleihung, gefälligst zu Handen zu geben, ihnen ist damit die weitere gefällige Hilfe anbefohlen zu wollen, allenfallsigst zu erlangen, ihre Verwendung ihre K. Regierung des Pfalz, Kammer des Innern, die K. Landesdirection zu Speyer, um gefällige Mittheilung des Resultats ersuchen wolle

zur weiteren Anordnung ganz ergebenst vorgelegt.

L. K. 116

Die Naturalisation des kl: ingenieur-Lieutenants Weinkauf betr.

exp. 28/4 42.

№ 47,077. 26. April 42.

~~Hochwohlgeborener etc. Hochgeehrtester Herr Präsident des kl: Justiz-~~
~~Ministeriums vom 19. praes. 25. May 41. gefl. gemeigt-~~
~~fälligen Zuschrift des kl: Justiz

№ 47,079. 27 April 42.

Hl. Kreisdirektion
zu
Landau

Verlaub für d. k. Friedensrichter Moliqué zu Edenkoben
behl.
exp. 28/4 42.

Ihr. Wohlgeboren wollen dem k. Friedensrichter Moliqué zu Edenkoben zu Kenntniß setzen, daß Ihm mittelst höchsten Rescripts d. hl. Min. d. Justiz vom 23. d. mts. der nachgesuchte Verlaub auf die Dauer von drei Wochen zu einer Reise nach Frankfurt a/M. in Familien-angelegenheiten, ertheilt worden sey.

exp. cod.

№ 47,080 28 April 1842.

Hl. Kreisdirektion
zu
Landau

Verlaub für d. k. Friedensrichter Moliqué zu Edenkoben

behl.
exp. 28/4 42.

Ihr. Wohlgeboren wollen dem k. Friedensrichter Moliqué zu Edenkoben zu Kenntniß setzen, daß Ihm mittelst höchsten Rescripts d. hl. Min. d. Justiz vom 23. d. mts. der nachgesuchte Verlaub auf die Dauer von drei Wochen zu einer Reise nach Frankfurt a/M. in Familien-angelegenheiten, ertheilt worden sey.

exp. cod.

№ 47,081

Hl. Kreisdirektion
zu
Landau

die Anordnung der Gränzpolizei-patrouillen betr.

behl.

exp. cod.

Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. d. mts. in Betreff, welchen Ihr. Wohlgeboren anbefohlen die beiden Kavallerie-Patrouillen der Gränzpolizei-mannschaft, welche mit dem 1. Mai d. Js. zu Ende gehen, nunmehr mit den nachgesuchten Abänderungen anzuordnen, nachdem Erlaß vom 14. d. mts. dahin abgeändert worden ist, daß Gränzpolizei-Patrouillen zu Fuß und zu Pferd, zur Sicherheit der Gränze, nicht mehr nöthig sind.

exp. cod.

№ 47,082.

Herrn Forstinspektor Forster zu
Landau

seine Waldbereisung in dem Distrikt Haardt betr.

exp. cod.

Auf die Vorstellung vom 24. d. mts. werden Ihr. Wohlgeboren hiemit ermächtigt, die nachgesuchte Anschaffung einer Scheere zum Abschneiden der Haarbüschel der Gränzsoldaten zu genehmigen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß nicht mehr als 1 Scheere für 2 Gränzsoldaten verwendet werden darf.

№ 47,083

Hl. Kreisdirektion
zu
Landau

Verlaub für den Gränzpolizei-Patrouillen Wachtmeister Wolf zu Landau

behl.
exp. 28/4 42.

Ihr. Wohlgeboren wollen dem Gränzpolizei-Patrouillen Wachtmeister Wolf zu Landau, durch dessen Vorgesetzten Herrn Gränzpolizei-Inspektor Benedum zu Speyer, einen Urlaub von 14 Tagen, zum Besuche seiner Familie in Bergzabern, ertheilt worden sey.

exp. cod.

№ 47,084

Hl. Kreisdirektion
zu
Landau

Verlaub für den Gränzpolizei-Patrouillen Wachtmeister Wolf

behl.
exp. 28/4 42.

Ihr. Wohlgeboren wollen dem Gränzpolizei-Patrouillen Wachtmeister Wolf zu Landau, durch dessen Vorgesetzten Herrn Gränzpolizei-Inspektor Benedum zu Speyer, einen Urlaub von 14 Tagen, zum Besuche seiner Familie in Bergzabern, ertheilt worden sey.

exp. cod.

№ 47,083. 28 April 42.

Hr. Bauknecht
v. Frankenthal

Exploitation wegen Adelsprädikat, bath.

exp. 28/4 42.

Hr. Wohlgebohren wollen gutachtlich vernehmen lassen, ob Christian Mündiger, Pächter des James M. Neill, in Saint Louis, in Staate Missouri in Nordamerika ausgestellte Vollmacht, mittelst welcher dieselbe mit der erforderlichen Legalität versehen ist, dem Heinrich Fischer Wagner in Grumbach, behändigen lassen.

cad.

№ 47,084.

Auszug selbem

das Begnadigungsgesuch des Metzgers Martin Berger wegen Begnadigung betr.

exp. cad.

Hr. Wohlgebohren wird unter Rückschluß des unmittelbaren Herrn Justizministeriums gnädigsten Begnadigungsgesuch des Metzgers Martin Berger von Ingweiler wegen in duplo mit der Verordnung vom 30. März 1816. Amtsblatt desselben Seite 14 № 1. zur gutachtlichen Vernehmung zurückgeschlossen.

cad.

№ 47,085.

Der

des K. Land- und Stadtgerichts in Kaiserslautern Ehescheidungssache der Wittwe v. Volkammer gegen den Wittwer Gastwirth von Landau

exp. 30/3 42.

* unfreiwilliger Ehelosung

In Beladigung des Beschlusses vom 8. huius 15. d. mts. in obbezogener Entwurfsache, hat man die Ehe, worüber diesem Land- und Stadtgerichte zu Recht in dem Fall man nach dem in Form stehenden Ehescheidungsgesetze Klage bei dem Advokaten Samuel in Landau hat Vollmacht zu Verfolgung derselben* Ehescheidungsklage nicht nur in Besitz des Ehescheidungsgesetzbuches, sondern auch Ehescheidungsgesetz Verfügung des Appellationsgerichtes Urtheils und die zu Recht bestehenden Akten dann Anwalts Vollmacht, Advokaten Anwalts Vollmacht [illegible] Landau übermacht hat. Und dann von diesem übergebenen Akten ergiebt mit Beschluß vom 10 Februar d. Js. vernommen Land- und Stadtgerichts übersendet werden, damit Beschluß gemäß Ehescheidungsgesetz

cad

№ 47,086.

Hr. Advokat Majunke

Strafsache gegen den Bergmann Christian Franz Dellarm v. Saarbrücken

exp. 28/4 42.

Dieselben wegen mißbräuchlich unbefugt Führung der Feldfarbe in Anklage vom 18/3. 36 vorgelegt

№ 47,087. 29 Apr. 42.

Hr. Landst. bei Rechtsanlagenschaft

exp 29/4 42.

Die mit Bericht vom 23. v. Mts. vorgelegte Rechtssache nebst nunmehr mit der erforderlichen Legalisation versehenen Heirathsbriefe, zum gutachtlichen Vernehmen zurück.

cad

№ 47,088

Herrn Landgerichtsrath in Kaiserslautern

obigen Entwurf.

exp. cad.

Hr. Wohlgebohren wollen obigen Entwurf die mit Bericht vom 26. v. Mts. vorgelegten 3 Ehrbriefe, nachdem dieselben gehörig legalisirt worden sind, zum gutachtlichen Vernehmen zurückgeschlossen

cad

№ 47,089.

Hr. Landst. in Zweibrücken

obigen Entwurf.

exp. cad.

Unter Rückgabe der beiden Briefe vom 24. d. M. wollen Hr. Wohlgebohren die Vollmacht und die 3 Eingesandten Urtheile mit der Legalisation des Gesandtschaftspredigers versehen zum gutachtlichen Vernehmen zurück.

№ 47,090. 29 Ap. 42.

An den Ober-Prokurator in Coblenz.

Den K. Notar Herff zu Hohenheim betr.

copo: 30/4. 42.

Ich habe die Ehre Ihnen auf Ihr Schreiben vom 29 März gestellten Antrag, ob Herff durch die Regierung in Arnsberg zum Advokat ernannt worden sey, dahin zu erwiedern, dass der K. Notar in Speier, in dessen Amtssitz bekanntlich Kaiserl. Appellhof besteht, über den Rückstand der sorgfältigen Nachforschungen noch keine Anzeige erstattet hat; ausserdem ist bemerken die gewünschte Aufklärung nicht verschaffen zu können, da mir von selbst Behörden irgendwo fällige Aufklärung gegeben können, seine Namen nicht bekannt.

№ 47,091. 29 Ap. 42.

K. Preuss. Ge- und Forst-Amt

Den Amts-Gerichtsdiener betr.

Copo: cod.

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 7 d. M. beehrt man sich K. Preuss. Amt nach stehenden Amts-Gerichtsorten der Grossherzogthümer Oldenburg, Holstein, Eutin, Birkenfeld, Lübeck, Hamburg, Bremen, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Braunschweig, Hannover und Hessen-Cassel zu übersenden.

Allein zugleich gemeldet, dass Sie in Hinsicht der Amts-Gerichtsdiener zu geschweigen Ihnen gestattet, und sich nicht ein Buch von sämtlichen neueren Grossherzogthümern angeschafft ist, sich Anzeigung der Amts-Gerichtsorten direkt möglichst erwerben, ersuchend die Auskunft in Betreff der gewünschten Adressen gefälligst eigen und geneigtlich Ihnen bemerken gemeldet erwarten.

K. Preuss. Ge- und Forst-Amt

Gefällige Mittheilung durch Preuss. Domainen Amt.

copo: 30/4. 42.

№ 47,092. 29 Ap. 42.

Wenn beehrt sich K. Preuss. meine Anzeige-Bericht des K. Bürgermeisteramts Eisenbach vom 24 d. M. zur gefälligen Mittheilung mitzutheilen, und der mich derselben Preuss. Domainen in der Anlage vom 29/24 d. M. Preussische Schmuggler auf frischer Betretung von etwa 50 Mann auf der diesseitigen Gebiet angehalt, deren Zahl noch grösser gewesen haben sollen, und mit diesen in ein Handgemenge gerathen sind, wobei die Preuss. Finanzbeamten Schüsse thaten, die Schmuggler geworfen mit ein Gewehr und Patronen vorgefundenen Gewehrschüsse durch.

K. Preuss. Ge- und Forst-Amt

Die Convoyirung der Steuer-Gelder mit den K. Preuss. Bürgermeistereien betr.

copo: cod.

№ 47,093. cod.

Der Steuer-Einnehmer Hüsser in Eisenach ist mit einer Anzeige eingekommen, wie ihm die regierungs Steuer-Gelder mit einer Escorte Mannschaft Amts-Gerichtsdiener, wie das Steuer-Einnehmer sich in Pflicht einer Anzeige gethan hat, verabfolgt sich nicht mit der finanzseitigen Erklärung und den allgemein verabredeten Convoyirungs-Bestimmungen, nach welchen die blos der Person zugetheilte Beamten sind den Geld-Transport oder Mannschaften Convoyirung durch Mannschaften Convoyirung, so ungenügend vorkommt ist, wenn ein Steuer-Einnehmer gefährliche Convoyirung, besonders

+ Metzger

zugnehmen für den allerhöchsten Orten vorzulegenden Fall, nach abzugebenden selben Vorgang schreiben, ergiebt sich dass der K. Landrathsamtsverweser + in Zweibrücken schon mündlich öfters ersuchungsweise gebeten hatte.

Ferg. erstellen die beyden K. Landrathsämter hiermit ersuchen, damit dieser Kirchenrath sich nicht präjudizire.

Nº 47,094. 29 Ap. 42.

Hr Assr. in d. Landau

das gerichtliche Amt Hermann Schneider von Dienstunbrauchbarkeit, resp. Alters halber ausser Stand Dienste leisten zu können.

copo: 30/4. 42.

Mit Beziehung auf die f. r. hier beygefolgten Verhandlungen, erhalten Fer. Ag. unter Vorlage der Akten beigestimmt, nach welchen Gründen die Kirchenvorsteherin Charlotte Schneider ehemalige Hebamme Schwarzbach schon selbigjährig Kindes in seinem schwachen Körper braucht, da auch drei Attestate Physikate die gänzliche Unfähigkeit Anzeige als Amt Hebamme bestimmt bescheinigt worden ist.

Hr: Staatsprocurator Nº 47,095. cor.

Ersuchen Aufschaffung von Tabellen resp. Listen für das Enzinkungsjahr Zweybrücken pro 1841/42.

copo: cor

Auf gnädigen Befehl Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers von Kleinschrod vom 6ten d. M. Nro. 2. Mod. in Anlaß Ihres Berichts vom 2ten d. M. Nro. 1. Mod. habe ich die Ehre, Ihnen die Tabellen über die Impfung im Jahre 1841 mit dem Bemerken zu übersenden, daß Seine Excellenz der Herr Staatsminister die Einsendung dieser Tabellen bis zum 1ten Juny d. J. gefälligst gewärtigen.

Hr: Rentkammerkommissär Nº 47,096. 29ª April.

in Kaiserslautern

Remunerationsbewilligung für Ehefrau des Jakob Häuser von Bärbach

betr.

copo: 30/4. 42.

Anmeldung des Ministerial Reskripts vom 25ª April, wodurch genehmigt wurde, dass Magdalena Häuser, geborne Später in Bärbach die ihrem Ehemann zur Belohnung seiner bewährten Anhänglichkeit gegen das Königliche Haus vom 15ª July 1812 verliehene, ihrer Wittwe verbleibende Remuneration ausbezahlt werde.

Hr: Rentkammerkommissär Nº 47,097. 30ª. April 42.

in Landau.

Die Kirchlichen Verwaltungen betr.

Cop: cor

Anmeldung der Berichte vom 10ten resp. 20ten d. M. wegen der Gemeinde Brenner in Landau resp. Anstellung von Martin Bloch Handelsmann in Erlenbach, für Franz Doerr v. Caspar Schneider zu Bruchsal, in ihrer bisherigen provisorischen Eigenschaft mit dem Bemerken zur definitiven Anstellung vorzuschlagen, wodurch eine Zuschrift des Protestantischen Oberconsistoriums vom 23ten d. M. Nro. 1886 die beyden Adressaten betreffend erledigt sind.

Hr: Rentkammerkommissär Nº 47,098. cor

a Kaiserslautern

Rent: Sekretariat

copo: cor

Anmelden einliegende für Johann Ehrenhardt Gerichtsdiener in Flehsheim ausgefertigte Gerichtsdiener, dieselben gegen vorschriftsmäßige Eidesleistung zu stellen bestimmen. —

Hr: Rentkammerkommissär Nº 47,099. cor

in Frankenthal

Rent: Sekretariat

copo: cor

Anmelden 3, für 1 Klasse 18 Bayer, Gemeindeeinnehmer, 2, dessen Gehalten, beide in Frankenthal, n. 3, Johann Wolff II, Gerichtsdienergehilfen dem Gerichtshof beym Rheinkreis bestimmte Gerichtsdiener einstweilen, um welche dem Interessenten gegen nützliche Diensteidesleistung zu stellen zu bestimmen. —

Kgl. Ger. Procuratoriat
zu
Mainz.
Urkunden-Insinuation,
Taxe
exp: 30/4. 42.

№ 47, 100. 30. April 42.

Anwesend 16 resp. Ausgesagen
1. Friedrich Joseph Exp. D, Rentner in Worms, für
1) Conrad Lay, Ackermann, 2, Adam Lay, Ackermann,
3, Elisabetha Catharina, Margaretha Lay, alle in Wachenheim
a/der Pfrm. B. der kgl. b. Hypothekbank in München, für 4) Johann Kröchler, Maschinenbauer und der Klempner-Gesellschaft zu Weissenau bei
Mainz; C, Andreas v. Fleischbein, pensionirter Obereinnehmer, Inspekteur, Einwohner zu Oggersheim, für 5, Friedrich Lehberger, Grundeigenthümer in Worms, D, Lazarus
Felix, Zollrevisionsbeamter in Kaiserslautern, für 6, Lorenz Kahn
Ackermann in Ottenheim, E, Johannes Tillmann, Rentner
in Freinsheim; für 7, Philippe Krauser, Grundeigenthümer in
Mainz; F, Daniel Mayer, Grundeigenthümer in Wachenheim,
9, Elisabetha Magdalena Mayer, alle 3, F, Johann
Georg Kurz, jun: Ackerdsm. in Eisenberg, für 10,
Jacob Kurz, Ackerdsm. in Dirmstein, 11, Joh. Georg
Kurz, Müller zu Mühlheim, 12, Joh. Kurz, Gemeinderechner, 13, Ludwig Guntrum, 14, Elisabetha
Ottilia Kurz, 15, Wendel Best, Ackerdsm. in 16,
alle Ehefr. Anna Magdalena Kurz, alle 5 in Alsheim
~~zur Urkundsperson~~ requirirten gerichtlich Urkunden
zugezogen.

№ 47, 101. cost.

Alleranfangs Unterschriften 5 Aussagen von Carl Ludwig Galsen,
Ackerbauer in Zweybrücken, für 1) Christian Metz, Ackermann
2, Elisabetha Henriette Gerlach, beide in Wingen, 3, Wilhelm
Herbst, minorenn bey seinem Vater in Saargemünd,
Wilhelm Herbst in Strassburg, 4, Magdalena Herbst, ohne
Gewerb, in Hochfelden; 5, Wilhelm Herbst, studiosus
theologiae in Strassburg, sämmtlich im Departement des

Niederrheins in Frankreich, insinuirten gerichtliche Urkunden
allerunterthänigst zu vidimiren.—

№ 47, 102. 30. April 42.

Alex Jos: Schmidt Gerichtsvollzieher in Heilbronn. Urkunden-Insinuateur. Taxe cop: 30/4. 42.

Anwesend Conrad Christian Alexander Friedrich Joseph Albrecht in Neckarsulm, insinuirte gerichtliche Urkunden; nemlich: 2 für
Carl Veit, 2 für Leonhard Veit in 2 für Isidor Veit, sämmtliche Tuchfabrikanten zu Heilbronn zum Behufe der Vollziehung der
Zeugnisverhöre von den Advokaten gegen Fabrikation der gefälschten Fabrikzeichen.—

№ 47, 103. cost.

Alex Gemeinds-Backofenjustiz in Bacharach. Insinuations-Taxe cop: cost.

Anwesend Johann Heinrich Metzler von Mackenheim im Namen seiner Mitvormundschaftlichen Genossen Friedrich Metzler,

Alex Gemeinderathsprotokoll der Gemeinde Bacharach betreffend.

№ 47, 104. cost.

Allerunterthänigste Anwesenheit des Johann Heinrich Metzler von Mackenheim im Namen seiner Mitvormundschaftlichen Genossen Friedrich Metzler,

Alex Gemeinderathsprotokoll der Gemeinde Bacharach betreffend.

Allerunterthänigste Anwesenheit des Johann Heinrich Metzler von Mackenheim im Namen seiner Mitvormundschaftlichen Genossen Friedrich Metzler,

Alex Gemeinderathsprotokoll der Gemeinde Bacharach betreffend.

Taxe
exp: cost.

№ 47, 105. cost.

Der unterschriftlichen Anerkennung der Grundeigenthümer zu Expropriations-Zwecken des Gutachtens der Experten, durch den Gemeinderath Bacharach, betreffend, wurde den Gutachtern eine Gebühr von 100 fl. bis auf 20 fl. zu reduciren resp. verfügt.—

№ 47, 106 30 Ap. 42.

An den Kgl. Bezirksamtmann in Landau.

Antragsteller und Robert Schwartzmann bezüglich Festsetzung Entschädigung für Arrest betr.

exp. 2/5 42.

Zufolge des Erlasses des Königlichen Staatsministeriums Abteilung des Innern vom 12. ds. Mts. No. IV Armee Königliches Kommando vom 21. d. Mts. gegen Annahme der Gesuche übermache ich die beiden zum Gesuch eingereichten Rechnungen zur weiteren Amtshandlung hiemit, bemerke ich dazu von dem Militärarzt besonders gründlichen Attest ~~hiemit~~ hiemit

1, daß nach § 55 des Gesetzes vom 15 Aug 1828 die Entschädigung des Arrestaten Schwarz ~~Entschädigung eines Arrestaten~~ des Arrestes durch die Arrestanten Robert Schwartzmann abzuschließenden gerichtlichen Robert Schwartzmann die durch festgesetzten Gebührensätze nach sich zieht, gleichviel ob der Arrestant Schwartzmann zur Holzeinfuhr verurteilt sey oder nicht sowie sey oder nicht sowie auch ferner die Verhältnisse des Arrestanten Schwartzmann Vermögens sey oder nicht sowie auch ferner Verhältnisse des festgesetzt Arrestanten, indem ~~die Arrestanten~~ die Arrestanten Robert Schwartzmann nach dem einzigen seines Robert Schwartzmann Gesuch, ~~und~~ die Arrestanten diese Tatsache durch den Abschluß Arrestes selben genommen haben, ~~auch~~ von ihrer Arbeit selbst gekommen ist, sowie zur Verhaftung des gerichtlichen Schuldners ~~verhaftet~~ genötigt ist, sowie falls der Arrestant das durch Verhaftung des festgesetzt Arrestanten der Arrestant Schwartzmann Arrest Holzeinfuhr verhaften hat, dem Abschluß seines Robert Schwartzmann ~~abgeschlossen~~ gerichtlichen ~~vorgenommen~~ vorgenommen haben kann,

2, daß bey dem Einzelrichter des Amtsgerichts Dörr über den Robert Schwartzmann Einzelrichter Gesuche vorliegen gegen ihn und Antonius Merk wegen Verhaftung vorzunehmen und die

+ abgetretenen von dem Königlichen Amtsgerichte Landau Amtsgerichtsdirektion Landau des Arrestes, der Verhaftung des Müllers Schuldners gefälligst zu haben.

+ resp. und Robert Paraquin

An das K. bairische XII Armee Divisions Kommando in Zweibrücken.

Bestanntsch. eyn genommen

exp. 2/5 42.

gerichtliche Arrestes zu provozieren, wie so wurde der Gesuch Eingereichte ~~der Gesuch~~ Müller eingereichte Rechnungen diente, als Beweis vorzulegen Beweis.

Nach der Angabe von Dorr sollte Merk wegen Gesuches 480 f bezahlen sollen, während Dorr über 980 f verlangen sollten. ~~Es schien auch~~ Es schien dies zusammenhängt und ob nicht Eingreifen für sich 100 f zurückgreifende falsche Schuldforderungen in Anregung gebracht haben, gerichtlich ~~abschließlich~~ Amtshandlung zu eröffnen, so sein der Arrestant ob er eingesetzt sey. daß ~~der~~ Eingreifen ~~des~~ Robert Paraquin dem ~~Ein~~ als Müllers bestimmten Eingreifen für Merk habe das Eingreifen lassen, gleichfalls als sey er von der Arrestant, ~~sey ihr Recht gleichfalls Recht~~, und ob den Robert Paraquin sey. erhalten dennoch gegen Dorr in Merk die gerichtliche Arrestanstellung zurückzuziehen, ~~und~~ damit die Arrestanstellung vollständig bezahlen sind ~~zu~~ zur Schuldforderung des Königlichen Kommandos ~~Gesuch~~ von dem Amtsgericht Antrag haben

Ob Gründe zur Zurückziehung gegen ~~Eingreifen~~ Eingreifen bestehen, wird sich und den ~~die~~ Erklärungen von Dorr in Merk ergeben, in Verbindung mit Eingreifen Arrestanstellung falls nun zu bemerken ist.

No. 47, 107. 30 Ap. 42.

Auf den Grund der gerichtlichen Gesuches vom 21 d. Mts. habe ich den K. Bezirksamtmann in Landau beauftragt, gegen Antonius Dorr in Antonius Merk wegen Abschließung eines Arrestes bey seinem Arrest Robert Schwartzmann

bringen mein Rentherfassung anzuzeigen, um dieselbe §. 55 der hiesigen hzg. gesetzlich festgesetzten Abgaben zu requisitionen, dabey anzuzeigen ob der Alb. Müller Agronom eigenthümlich oder der Gemeinde Bann 100 f für sich selbst bezahlen sollen, sich meine falsche Agronomiegemeinden haben zu Schulden kommen lassen, um sich deshalb Vorschuß zu erbitten, u ob es eigentlich hzg. Amt Agronomen bey Alb. Paraquin für Alb. das Accord geschlossen haben, als hzg. es der Contrahent Theil sein müßte.

Dieß erhalten ich Ihnen hohen vorläufig anzuzeigen, mir vorbehaltend über den Inhalt eigentlich Bericht zu erstatten.

Z d: Mai 42.

N: 47,108.

H. Director Boeking dahier.

Rolandbezahlsdadurch. Kaufer Golsen dahier

Demselben dem H. Director pro b Appellationsbeschwerde dahier zur Kenntnißnahme mitgetheilt

ead

N: 47,109.

exp d 5 47.

H. Obergerichtsactuar in Coblenz

Insinuation einer Vorfindung, betr.

sagt ead.

Demselben hiermit zu vernehmen, daß Herr Wolfgang Paulig aus Kastel von Herrn Bartels, Handelsmann in Bremen für Carl Brandt, Weinhändler in Rüdesheim insinuirt worden, demselben gegen zufällige gerichtliche Vorfindung einzuschreiben Empfangsbescheinigung zustellen lassen zu wollen, indem er selbst am 13. d. Mts. von dem Handels gerichte in Bremen vernommen werden soll, um ob Zeugen abzuhören zu seyen

---

N: Rentherey Commissariat in Landau.

Die Reisser'sche Familien-Verhältnisse betreffend.

exp: 4/5.42.

No 47,110

2ten May 42.

Es gewisser Christian Reisser und Michael Weiss Leben in ihrer angeblichen Eigenschaft als Mandatare ihrer angenommenen Reisseweiler-Reisser'schen Lebensamt 4 Theilgen ihrer angeblichen Gesellschaft 26 eingenommen, wegen sie um Anerkennung ihrer diplomatischen Benennung in Evangelischer Verlassenschaftssache bitten, ihnen günstiges Resultat sie erstlich Theils in ihrem Namen, Theils in ihrer Theilgen 4 artikulirten Mitmanda in Specie und sodann ihre Gesellschaft setzen, ihnen sie nun gegen die Familie Reissert um zu Ehrenkehren die in ihrer Eingabe Verwandtschaft benennen sollen, ihnen selbst Leben ihrer Eingabe zu Bern ihre Finanzministerium zu Ehrenkehren selbst gegen der Gesellschaft zugegangen sey: ihnen Benennung bey benennt, ihnen angenommen aber keine Benennis - Reissert sind ihre Benennung nicht, sondern Reisser, wie ihnen nicht Verwandtschaft, sondern Reclamanten Confessionen, ernennt ihnen Reissert in Ehrenkehren ihrer eigenen eingegangen genommen. —

Ernennung ihnen in dieser Sache einer Anerkennung ihrer diplomatischen Wege, nimmehr und auf ihr klein von Landau sey Bewandtniß ist es nothwendig, ihnen ihrer angenommenen Gesellschaft ihrer Bevollmächtigung, ihnen ist es nothwendig, ihnen ihrer angenommenen Gesellschaft ihrer Bevollmächtigung

[illegible] Ausgang [illegible] Verlassenschaft zu machen
[illegible] Bekanntmachung [illegible] Verlassenschaft
[illegible] Friedrich Christian - [illegible] Hyazinth
[illegible] Reisser, [illegible] in Neuen Bern in [illegible]
[illegible] Jahre 1800 - 1802 viel Salzfaktur [illegible]
[illegible] Testamentsexecutor [illegible]
[illegible] Kl. Amtsnotär zu Bergzabern, [illegible]
[illegible] Executor [illegible] Erbeserklärung [illegible]
[illegible] Verlassenschaft [illegible] Pauschalsumme
[illegible] Allem [illegible] Verlassenschaft zu
[illegible] Erbschaft [illegible] Verlassenschaft
[illegible] Bekanntmachung [illegible] Testamentsexecutor [illegible]
[illegible] Kl. Amtsnotär [illegible] Bergzabern [illegible]
[illegible] Verlassenschaft [illegible]

[illegible] Kl. Amtsnotär zu Bergzabern.

[illegible] Verlassenschaft [illegible]

[illegible] Kl. Amtsnotär zu Bergzabern [illegible]

[

An Landrichter Nr. 47, 113. 2/5 Mai 42.

Fr. Landrichter in Frankenthal

Sie werden hiemit beauftragt, die Verhandlung über die Beschwerde des Peter Schaefer von Dannenfels, contra Friedrich Fuhrmann in Frankenthal, wegen Beleidigung, welche vor Ihrem Gerichte am 26. v. Mts. stattfinden soll, auf Donnerstag den 5. d. Mts. anzuberaumen, und mir sodann das Resultat anher zu berichten.

exp. 2/5 42.

cad

An Kön. Majestät Nr. 47, 114.

Die Beantwortung der Anfrage in der Pfalz während des II Quartals 1841/42 betr.

exp. cad.

Den Empfang über den vorbezeichneten Gegenstand nebst den Beilagen durch Landrichter Landau anher und das bezügliche Tabellare wohlgefällig.

cad.

An Kön. Majestät in Landau Beantwortung des Jacob Schaefer von Dannenfels, betr.

exp: cod.

Nr. 47, 115.

Uebersendung eines Ministerialrescripts vom 14. April d. J. wodurch die dem Rubrikaten zugestandene Beurlaubung bis zum 15. d. Mts. genehmigt wird.

cad

An Landrichter Landau Beantwortung des Nicolaus Diniel von Edenkoben & Andreas Theising von Duttweiler, betr.

exp: cod.

Nr. 47, 116.

Dasselbe wie Ministerialrescript vom 14. April d. J. wodurch die dem Rubrikaten zugestandene Beurlaubung genehmigt wird.

An Kön. Majestät Nr. 47, 117. 2/5 Mai 1842.

Beantwortung der Anfrage des Daniel Silzenstab, Zuschlägers in Herxheim, betr.

exp. 2/5 42.

Nachdem Beschwerdeführer dahier Zurechtweisungen zu gewärtigen hat, indem er die Verhandlung zu einer Ehrenbeleidigungsstrafe veranlaßt, seine Beschwerde eingereicht, wovon er die allerunterthänigste Copie selbst, ohne Genehmigung dieser Behörde nicht Umgang nehmen sollte, wie der dortige Landrichter dasselbe in seinem Berichte anführt.

Eröffne gehorsamst.

Sodann ist Sr. Kön. Majestät dem Ersuchen des dortigen Landrichters zu gewärtigen und seinem dortigen Gerichtsdiener nebst dem angeschlossenen Beschlusse zu eröffnen, damit in Uebereinstimmung mit dem dortigen Landrichter die allerunterthänigste Genehmigung der für die allerunterthänigste Pflichtverletzung zu verhängenden Strafe nachgesucht werden könne.

cad

An Kön. Majestät Nr. 47, 118.

Beantwortung der Anfrage wegen Einsendung der Urkundenlagalisirungen betr.

exp. 2/5 42.

Vorlage von 4 Urkunden nämlich: 3 Eigenthums-Ausweis- und eine Theilungs-Urkunde der Emanuel Hahn'schen Eheleute von Frankenthal, wovon Legalisirung ermangelt, zu deren Beibringung durch die betreffende Gemeinde-Behörde.

3. May 42.

An Kön. Majestät Nr. 47, 119.

Die Entlassung zum advocatischen Wittwen- & Waisenhofe von I Quartal 1841/42. betr.

exp. 2/5 42.

Kön. Majestät wollen den Rubrikaten in den Advocatenstand und in den Pfalz-Zweibrückischen Unterthanenverband aufnehmen. Wittmann & Weichmann

pro I Trimestre 1841/42. nach Abzug der Kosten anzugeben
waren Entwürfe, nämlich.

I. von den praktischen Advokaten
Glaser, Bürkly, Calmann, Fabri, Gelsen Gulden
Weis in Zweibrücken, von jedem derselben
10 fl. . . . . f 60. —.

Paul, Hofer, Gruner, Korbinian und
Heyum in Kaiserslautern, zu jedem 10 fl. 50. —.

Hertz Welcker, Korbinian, Michel, Lauer
Hertz und Hainz in Frankenthal, mit 10 fl. 60 — "

Jacob, Kallen, Moser & Körbinian in Landau
von jedem 10 fl. . . . . 40 — "

II von den ungeprüften Advokaten
Bürkly und Gudlet in Zweibrücken
Niederstrasser in Kaiserslautern, Ludwig
Wilhelm in Frankenthal, Kuntzmann
& Paeli in Landau, von jedem der-
selben 5 fl. 30 kr. . . . . 33 — "

jenen 6 fl. welche von dem mitarbeiten
den verlebten Advokaten Paeli in Fran-
kenthal* entzogen sind. 6 — "

Sa = 249. "

Von dieser Summe sind abzuziehen:

1) die von Emmerich Hertz in Frankenthal
~~in Abzug gebrachten Kosten der~~
~~Beschlagnahme~~

den verlebten Herrn Advokaten in den
bezeichneten Kanzleyschulden & Ansprüchen.
Hertz Michel & Consorten in Forbach
Ansprüche gegen den Emmerich
Michel & Consorten in Forbach
mit . . . . f. 45. 17.

2) für verbrauchtes Porto und
den verlebten Zustellungen der hyl.
Postexpeditionen . . . — 58 46 — 15.

ein Kostenabzug von = 202. 45.
ist hiernach eingeschrieben.

* dem Herrn Advokaten Benjamin Paeli in Kaiserslautern.

† nach erfolgter Regulirung
durch vorläufigen Quittung

Emmerich Hertz hat nach dem in der
für nächstkünftig angesetzten Sitzung vom
9. d. M. Mtgs. eine Forderung von
10 fl. für das I Trimestre 1841/42. nicht geltend.

die noch restirenden 6 fl. zu den nöthigen Zahlungen
des verlebten Advokaten Paeli, welche dem
Herrn Advokaten appellationsgerichtl. Hilfsgerichtsschreiber
M. Emmerich als Miterbe noch zu zahlen haben soll, sind
einzuziehen, insbesondere zu verrechnen

№ 47, 120. Speyer, 3 Mai 1842

Verhaftung gegen den
Gabriel von Mosbrucker,
wegen Nichterscheinung

Gr. Staatsanwalt Brandt ersucht um Zustellung
des Verhaftungsbefehls & Anhängung
gegen den Beschuldigten beauftragt

6 fl.
exp: 5/5. 42

№ 47, 121.

Hr. Rentsprokurator
Lasaix

Verhaftung gegen Jacob
Arstatt von Birkenfeld, wegen
Nichterscheinung eines Zeugen.
Kostenpunkt, bath.

expr: ead

ead

Derselbe wird beauftragt die Anhängung des
Appellationsgerichtl. Beschlusses vom 27. d. M. Mtgs.
wodurch die von der hyl. Rentsprokur gegen die
verfügte Verhaftung des Zeugen Jacob Arstatt
eingelegte Opposition
verworfen wurde, & Zustellung desselben an den Beschuldigten
vorzunehmen ist, zur Wiedervorlage übersendet.

ead.

№ 47, 122.

Vgl: Regierung d. Pfalz
2. d. Juni
№
Speyer

Verhaftung gegen den Pfalz-
bahnwärter Walter von Mutter-
stadt wegen Nichtbefolgung eines
Vorladungsbefehls,

bath; expr: ead

Auf Ansuchen der kl. Regierung eines Akts von
kl. Rentsprokuratur von Frankenthal vom
17. Februar l. J. die gegen Pfalzbahnwärter
Jacob Schwarz von Mutterstadt gegen
den Pfalzbahnwärter Walter von Mutterstadt wegen
Nichtbefolgung einer Vorladung, wobei
sich unter die Akten als Zeugen
Pfahnen seien und erst heute zum Vorschein

zu Kusel ist, nebst dem Ansetzen zu löschen sei. Hiervon, zur beliebigen Wissenschaft Ihrerseits zu dem Ihrerseitigen Acte Kusel mitzutheilen, die sich auf dem Original nicht befindenden Akten Kaiserslautern Mappe Lemberg Abtheilung zu requiriren sei, und demselben sich gefälligst gutachtlich darüber zu äußern, ob Ihrerseits der Abschreibung des Lehens dem Johann Adam Lehnert Ackersmann zu Mittelbrunn, gegen dem dessen Bruder Johann Lehnert Ackersmann zu Mittelbrunn, als Lehnsherr, Consens ertheilt werden könne, oder nicht, und was dagegen einzuwenden sei, binnen 14 Tagen gefälligst zu berichten.

Zweibrücken, den 3ten May 42.

Der Königliche Appellationsgerichts-Präsident
Hilgard.

Für Gleichlautung der Ausfertigung
Der Königliche Appellationsgerichts-Secretär
Schmitt.

№ 47, 123.

Clad Gesuch des Ackersmanns Johann Maier Pächter in Mittelbrunn

betreffend

Clad gutachtliche Aeußerung des Königlichen Landcommissärs Georg Lemberg zu Kaiserslautern, dahin;

exp: 3/5 42

Clad Gesuch des Landcommissärs Georg Lemberg zu Kaiserslautern, dahin;

exp: 3/5 42

Clad gutachtliche Aeußerung des Königlichen

№ 47,128. 4 mai 42.

Hr. Rathsschr. in Laibach

Appellation des Matthäus Braun v. Ostbauschafarn appelonia Lindner von Weissenfels, betr.

exp 4/5 42.

Demselben eine Vorladung zur Verhandlung über diese Appellation und die Aufforderung in die Sitzung des k. Appellationsgerichtes vom 12. d. Mts. vorgeladen zu werden, demselben zur Einsicht mitgetheilt zu werden

ead.

№ 47,129.

Anlangen

Rathsprotokollsauszug über die Rathsbestätigung Jacob Albrecht von Zirknitz betr.

exp ead.

Übersendung einer Rathsprotokollsauszuges vom 28. April d. Js. womit die dem Kubinschekan ertheilte Rathsprotokollsbestätigung genehmigt & zugleich ertheilt wird, demselben die im Taxamte zu erlegende Taxe abzunehmen

ead.

№ 47,130

ead.

Hr Bischof. in Agram

die katholische Pfarre Stattner zu Laibach betr.

exp 6/5 42.

Die Ordensverleihung mit der in dem Vorschlage vom 14 v. Mts. vorgeschlagenen Rathsstelle ist dem bischöflichen Ordinariate in Folge die Verständigung des Pfarrers Ratz von der Laibacher Pfarre Stattner, als von dessen Nachfolger in der Pfarre Stattner, zu verständigen.

Das bischöfliche Ordinariat ist gebeten sich nach erfolgter Besetzung der Pfarrstelle mit der Einstellung des Pfarrers gegen die Pfarre des Pfarrers Ratz von der Laibacher Pfarre Stattner, als von dessen Nachfolger in der Pfarre Stattner, zu verständigen.

Die Verordnung des bischöflichen Ordinariates gelten für nach vorstehenden Abschluß mitzutheilen und die Einstellung des Pfarrers genau zu überwachen. Es dürfen jede Folgen die Ordens-Leistungen zuzuwenden.

№ 47,131. 4 Mai 42.

Hr Bischof. in Agram.

Rechtfertigung gegen die Klage Matteiger Apollonia von Georg Jakob Dilger zu Johannesthal gegen Ehrenkränkung betr.

exp: 7/4 42.

Der Rechtfertigung gegen die Klage Matteiger Apollonia von Georg Jakob Dilger zu Johannesthal gegen Ehrenkränkung betr. wird dem Kubinschekan eröffnet, daß dieselbe mit dem Gesuche um Einstellung des Strafverfahrens vorgelegt hat, womit mit Zuschrift vom 29. v. M. die Anklage gegen Jakob Dilger wegen Ehrenkränkung der Kubinschekan mit Jakob Albrecht gepflogen, vorgelegt ist.

Der Rechtfertigung liegt bemerkenswerth ist durch folgende Bemerkungen.

Auf die Beurtheilung der Art. 133. 134. 228. 231. 232. 233. 241 und 242 des gemeinen Deutsch. Gesetzbuches stützt sich die Einstellungs-Antrag des Vorsitzenden des Gerichtshofes der Prüfung und Bestätigung des Anklage-Actes der k. Appellationsgerichtes, daß der Thatbestand der Ehrenkränkung Art. 133 (vide art. 133) dem Angeschuldigten zugerechnet wird. Es so wird es nöthig daß diese Antrag nach vorgenommener Bestätigung Vollziehung erfolgt. Allein alle Einstellungsanträge setzen voraus, daß der Angeschuldigte sich schon in gerichtlicher Untersuchungs- oder Strafhaft befindet. Diejenige gegenwärtig die Anklage kann nach Art. 133 nur blos dann der Angeklagte in das Gefängniß soll gebracht werden, wenn dieser oder die Anklage vorgeschrieben werden soll. Ferner die Vorschrift daß diese Verhaftung in den nächsten 24 Stunden der Anklage vorgelegten Verhandlungen Statt finden soll.

Auf den vorliegenden Verhältnissen läßt sich gemäß die Folgerung ableiten, daß die Angeschuldigte sich nicht in Untersuchungs Haft befindet

K. Bez. A. der
I.

N° 47, 132. 6 mai 42.

Wen ist vorschlusser K. Bez. für die gefälligen Mittheilung des Entwurfs einer Instruktion für die Distriktsärzte gebührend. Bey Durchsicht desselben scheint mir sich noch folgendes einschaltende Erinnerungen allein beschränkten Bemerkungen zu folgenden gefälligen Bemerkungen gegeben zu haben.

Der erste Absatz des Art. V. ist einer Erinnerung des Art. I. II. bezüglich der zu vollziehenden allgemeinen Vorschrift der Kosten-Spezifikation und der Vorschrift. † So scheint dieser Erinnerung zu sein, sowohl Artikel II so wie die gefällige Zusammenstellung die Vorschrift in Betreff der Anfertigung der Kosten und der Ausfertigungen und der zu vollziehenden Quittung enthalten. ~~im Art. V.~~ weil ~~die~~ einzelne Modifikationen vorzuschlagen zu haben, wegen welcher Bemerkungen in Art. II. 1. der Zusatz: eines Arztes oder Apothekers — beizufügen sein wird zu der vorgeschriebenen Vorschreibung ~~nicht~~ beibehalten, müsste in die zu vollziehende Anordnung auch zu nehmen sein.

Im Art. II 3. a. scheint es nöthig zu sein nach den Worten: Hebammen zum Amtsgeschäfte, beizufügen: Sowie die Aufnahme von Gebühren für solche Chirurgen gesetzlich zulässig ist, sowie auch die Polizeien vorsorgen können, vorzusehen, dass jedem bey allen Amtsgeschäften ein Gebühren Anspruch für Chirurgen zugestanden werden.

† mit nach + von der Anzeige-Erstattung
‡ der Distriktsarzt einzeln

die Controlirung der Polizeiakte Aufsätze betr.

exp 7/5 42.

† von seiner Polizeibehörde

† die Gerichtsbehörde und

* allenfallsigen

‡ benannte
† der selben zu jede Bezirks-Physikatsamtes in Gemeinschaft gehörenden — Chirurgen und muss einem die Gerichtsbehörde zum Gutachten eingeladen wird übernehmen wollt.

* der Chirurgen seine einen

des Absatz b. ab. statt den Wiederholungen und Abänderungen von früher der Motionen vorzubringen, wenn den Ausdruck: wo die Motionen" in Folge der Übereinkunft vom 28 Febr. 1840 mit Hinweisung auf den bereits gemachten Vorschlag der Absatz folgende Fassung vorgeschlagen hat:

a, wenn in allen Fällen, wo die Motionen in Folge der Abstimmungen mit Motionen verbunden u. s. w.

Wenn der Motor bey Abstimmungen z. B. den Absatz des Abstimmungs Aktes durch Aufstellung der zu verabstimmenden Masse, der von den Leben zu tragenden Abgabe Schulden, durch Benennung der Contravenienten u. s. w. vorbereitet und redigirt, und dazu die Hand beantragen muß, wo er allein und ausgeht ist, wenn Anstand ist noch kein Protokoll oder seine Verfasser. Es kann der Regierung nicht die Hand bei Aufnahme und der Verhandlung in den Protokollen nach Vorschrift des Reglements vom 10 Brum. XIV art. 1 und 2. nicht zugeben, weshalb die Abstimmungen mit dem Motor durchgenommen sollen. Die Hand wegen der Motor und der Motionen der zu machenden festzusetzenden Abstimmung vorgeschrieben, wenn dieser nicht Vorschrift zu beziehen und zu besorgen sey, vorbehaltlich der Motionsrechte durch den Ber. Friedens Abstimmungen durch die Verhandlungen stehen.

Wenn auch der Regierung Abstimmungsrechte in dem festgesetzten die Gegenwart der Abstimmungen implicite begriffen, so ist dies doch nicht der Fall, in dem Absatze: oder wenn Eing und Motionen vorgenommen wurden. Bleibt dieser Absatz wegg, so wird der Verbrauch

2/

Abstimmungen genügend bezeichnet, daß neue Abstimmungs Protokolle genommen ist. Die aufgegebenen Fälle dürften die vorgeschlagenen Gesetz nicht überflüssig machen die Abstimmungs Akten bezeichnen.

Zum Art. 6 dürften wegen der von d. Abstimmungs Anzeigen bey Güterverabstimmungen zur Bestreitung der Kosten die Stellung sogenannten Kreuzer Gelder per Gulden Abstimmung zu bestimmen, wenn Absatz vorgeschrieben sey, in Beziehung auf welche man folgende Fassung in Vorschlag bringt:

6, bey Güterverabstimmungen

a, wenn jeder Abstimmung nach Maßgabe seiner Abstimmungs Quantität die Kosten der Akten pro rata zu vertheilen hat, die jeder beantragende Gebühr, nach Art. 2. des Tarifgesetzes, so wie den übrigen Kosten. Anstand und der Motion besonders vorzuschießen,

b, wenn die Kosten der Abstimmungen aber auch + den von den Abstimmungen bestimmten Kreuzer Geldern per Gulden bestritten werden sollen, dann Abstimmungs Akten innerhalb 6 Wochen von dem Beginn der Totalisirung der Kreuzer Gelder über diese Abstimmungen zu den Kosten der Abstimmungen nach Verhältniß Anzahl ≠ zu übernehmen, und das Verhältniß der Motion beizufügen.

Die Motion zu diesem Absatze sind folgende:

aa a. der besondere Absatz in Beziehung auf Gebühren und Auslagen [illegible], welche jeder

+ an den Motor

≠ auf seine Gegner mit Eing und Motion

Art. [illegible]

Anspruch pro rata zu ~~entrichten hat~~, ist nur die verfassungsmäßige Kostenliquidation ~~über die Kostenbeitreibung hier~~ für jeden Akt an den Notar bezahlt werden müssen, aber ~~es~~ überschüssig genau zur Bestreitung der Abschreibungs-Kosten im Allgemeinen Armenfond bezahlt wird, ersuchen den Notar den Abschreiber als neuen Theil der Abschreibungsrechnung beifügen zu wollen, was K. Reg. genehmigt hat. Statt der einschlagenden Auflagen den Art. 2. des Stempelgesetzes zu befolgen, dürften wir ~~nur~~ nur sagen, ~~es~~ sein für Vorschlagen wird, blos die Folgerung und demselben vorzuschreiben;

ad 6. Durch Verschreibung ist den Notarien zwar zur Pflicht gemacht, das Armenfond den Abschreibern zu verrechnen. Allein die Ausführung eines Theiles dieses Gesetzes erfordert ~~eine~~ allerhöchste Vorschrift.

Dass dies in seinem Grade nothwendig sey, erhellt die Erfahrung, dass ~~manche~~ fast jeder Abschreiber sich in diesen Abgaben befindet, als fälschen sie Akten, ~~um~~ dass ~~sie~~ den Armen fast den ganzen Betrag, den sie ihm in der Rechnung des Notars bleibt, bis es einem befreiten Abschreiber oft noch hinten Ohren zieht, um Fällen auf Abrechnung dieses Armenfond zu bringen, und den Armenfond zu belasten.

Dass seit ~~der~~ im Jahre 1810 gegen seine Notare einzelne diesfällige Anforderung eines Abschreibers, das Armenfond Abrechnung der verfassten Akten gemacht, abgelehnt sind drei letzten Triennien 2–5 Jahre verflossen waren, das Armenfond nicht genehmigt hatte, und nur ~~durch~~ durch Rechtsspruch neuer Vorschriften von seiten der Gerichtsstellen genöthigt wurden, ~~alle~~ allenfalls übersetzten Abschreibungen abzuhalten und Anderen [illegible] zu bezahlen, die wirklich stärker waren

als die ordentlich sehr bedeutenden und in Abzug gebrachten proportionellen Gebühr; ersuchen sehr gütig Abschreiber die sich in dem selben befinden, abmahnend Abschreibung vorzunehmen.

Der vorgeschlagenen Bestimmung entspricht dieses nun sehr empfehlende zur Vollziehung des Stempelgesetzes, weil die Gerichtsstellen durch die innerhalb einer bestimmten Frist abzuhaltende Abrechnung belehrt werden, dass der Armenfond an Armenfond gutsteht, und wirklich dadurch die Führung des Notars beschleunigt wird, so haben die Gerichtsstellen [illegible] mit dem letzten Stempel gemacht. gen wollen; wo in der Regel Niemand mehr dagegen Einwand macht.

Das Dringliche der Abrechnung soll den Armen Inspector in Stand setzen, dass der Anspruch zu gleicher ungebührlicher Auflage genau zu prüfen, die erst – bestens nicht dieses Abschreibt – dass selben vorkommen dürften.

Dass nun die Instruktion des Art. 7. betrifft, so bringt neue bezüglich der Verrechnung der Kosten auf der Abschrift und das ganz Art. 1. II. angegebenen Gründen der Art. 1. folgende Fassung in Vorschlag:

1.) Den Kostenliquidationen genügen zu spezifizieren, „welche dem Akte vorschriftsmäßig beizusetzen und „durch Anmerkung des Kostenbetrag [illegible] zu vermerken, bevor der Akt zur Stempelung „vorgelegt wird, dann die Kosten der Abschreibung „oder Auszüge auf Akten spezifiziert auf den

„Vorschrift auszuzeigen."

Der Art. 1. spricht so die allgemeinen Vorschrift, und der Art. 6. a. spricht sie für in Antrag gebrachte spezielle die besonderen Vorschrift bezüglich der Gebührenerhebung nach dem gewöhnlichen Kostenfestsetzungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Mai 1879 betreffend die Abänderung des Art. 7. der Distrikte die Ausnahme ist.

Legt man die erwähnten Fassung des Art. 7. und insbesondere den letzten Absatz betrifft, muß angenommen werden, daß die Kostenfestsetzung eine für nach der Vorschrift festgestellte ist, muß auch die Festsetzung gebührend angenommen soll, wenn die Partei gegen die Festsetzung verfährt, die Kosten muß an den Notar Einzahl bezahlt, so ist es gewiß richtig, diese Stelle Notar Gebühren von der Kostenspezifikation fest, und auch Namen Gebührenordnung Name. Allein die Art. 58 der Ordnung v. 9 April 1858 und Art. III vom 11 Juli 1823 schreiben indistinkte vor, die festgestellte Kosten müssen Notars nach der Vorschrift und nach der Festsetzung vorgenommen werden sollen, offenbar um dadurch die Controle von seiten des Gerichts besonders möglich zu machen in der Regel über Festsetzungen von Notariatsgebühren zu gestatten kommen. Eine gütliche vorherige Einigung z. B. eine jedem Anspruch nach der gerichtlichen Taxe der Gebühr der Kosten ist nicht vorgesehen, und [Endet Art. 6. a.] nicht Notar Gebühren vorgesehen, welche gebührt der Notar für die Vorbereitung bezogen hat, es sei denn daß alle Betheiligten vorliegen, und selbst müssen einig sind. Diese Controlle von seiten des Gerichts besonders wesentlich wenn aber bei der vorgesehenen Einigung der Betheiligten Notars eigens als überflüssig, und es dürfte daher eigentlich Name Gebührenordnung Name vorliegen sein zu streichen.

Obwohl es in dieser Beziehung bei der allgemeinen Vorschrift, und scheint man zur besseren Bezeichnung des beabsichtigten Zweckes kaum vor, daß auf jeder Festsetzung die Kosten eine sie nach der Gebühren vorgenommen sind, anzugeben müssen, und Aufschreibung der Kosten

Aufsatz nach der X

Partei die Festsetzung verlangt, Notars gebührend sind, anzugeben hat, [illegible] Name Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr, in der allgemeinen Kostenspezifikation nachgewiesen werden müssen, so dürfte die spätere Redaktion des Art. 7. folgende sein:

„Festsetzen Festsetzungen die Kosten sein sie nach der Vorschrift vorgenommen sind, auf deren Einhaltung die Kosten gebührend sind, anzugeben sind, in der allgemeinen Kostenspezifikation nachgewiesen werden müssen, so dürfte die spätere Redaktion des Art. 7. folgende sein:

„Festsetzen Festsetzungen die Kosten sein sie nach der Vorschrift vorgenommen sind, auf deren Einhaltung die Kosten gebührend sind, anzugeben sind, in der allgemeinen Kostenspezifikation nachgewiesen werden müssen, so dürfte die spätere Redaktion des Art. 7. folgende sein:

X Festsetzung vorzunehmen; gegen Festsetzung über die von der festgestellten Kosten gerichtliche Entscheidung zu verfahren, entgegen nach der Festsetzung, oder falls neue Sache vor der Taxe muß gerichtlich eingeholt werden. Kosten.

† wenn eine von der gesetzlichen Gebühr nicht der Festsetzung nicht entgegen werden kann.

der Festsetzung welche die Partei beantragt hat vorher gebührend zu berücksichtigen, andernfalls nach der Festsetzung, [illegible] gebührend sind, [illegible] Festsetzung eingeschränkt wird. Sie ist dann die Festsetzung die auf Festsetzung [illegible] † dieselben vorher bei der Festsetzung verlangt, oder auf eingebrachten Fragen, in welchen Fällen die Gebühren abgesetzt [illegible] „worüber die Notariatsrechnung der Kosten aufgestellt muß: „es wird ein Akt in Urschrift / en brevet / ausgefertigt so ist die „Gebühr auf angegebenen Fuß ins einzustellen."

Wird die Form anbelangt in der die vorgeschriebenen Kostenübersichten über die Controlle der Gebührenbeziehungen der Notariate zu führen sind, so glaubt man eine Vorschrift [illegible] dahin zu erlassen, daß, wenn allen Anstände zu beseitigen, eine allgemeine Verordnung, welche sämmtliche Kostenfragen zu entscheiden, erforderlich sein wird.

die Modifikation bestehender K. Verordnungen kann allein von der Königlichen Genehmigung übergehen, [illegible] gemäß von Seiten K. Staats. ist die betr. Ministerium, zur Prüfung [illegible] die bestehenden K. Verordnungen [illegible] mit Vorschlägen [illegible] von K. Staats. über den Abänderungsbedarf der Ministerium gutachtlichen allgemeinen Anordnungen, nöthigenfalls [illegible] einerseits zusammengefaßt sein [illegible] K. Staats. in geeigneten Fällen zu einer vollen Gebührenfixation allergnädigst [illegible] führen würden, während andererseits die [illegible] Regelung der vorgesehenen durch die Ministerium des Innern der Justiz [illegible] Bestimmungen [illegible] Anstände ergeben könnten.

Unabhängig [illegible] wenn das Gutachten, ob [illegible] zur Beseitigung von Anständen bei der Vollziehung der Verordnung wünschenswerth sein wird, [illegible] zu bejahen, durch die Entscheidung, daß die Anordnung allein zum Behufe der Vollziehung eines Gesetzes oder einer allergnädigsten Verordnung erforderlichen Maßregeln, die Feststellung der dabei [illegible] ergebenden Anstände, [illegible] zum Ressort des betreffenden Ministeriums gehört.

cf. Vdg. v. 9. [illegible] 1862 §26 - 1865 §26 -

[illegible]

Nº 47, 133.

6 Mai 42.

Hr Kr. in Frankth.

Die Abänderungsgesetze in der Pfalz erhalten die II Quartale 1841/42 beste.

exp 6/5 42.

Der K. Generalprocurator des Appellationshofes hat beim Landcommissariate des Landkreises Speyer die Verhaftung des Posamentiers Wagner in Speyer wegen des Verdachts d. J. angeordnet und Requisitionen an die Polizeibehörden, in deren Bezirk sich Wagner aufhalten könnte, erlassen. Wagner ist nämlich der Verfertigung falscher Münzsorten, und der Verbreitung falscher Münzen dringend verdächtig. Die Verhaftung des Wagner ist in Folge der Aussagen des Bäckers Hoffmann in Speyer, welcher angibt, daß ihm Wagner falsche Münzen zum Verkaufe angeboten habe, und

Ausübung [illegible] die preußischen [illegible] zurück-
[illegible] sind.

Den allerunterthänigsten Bericht über die
von dem K. Landrathsamte † eingegangenen Protokollarien
als Commissarius abzuhalten zu beauftragen.

† in specie

Ich bin
so unterthänigster, als ich bey Entfernung der Acten
derzeit Einsendung gewärtige, daß der Landrathsamts-
beysitzer Forderung seines Amtsvorfahrers zur Entschädigung
des Zeugen Augustin Wagner von dem Landrathsamte
wegen der gethanen Zeugen-Aussage, wozu er im Allge-
meinen in Gemäßheit gleichlautender Verordnungen von
seiten des K. Landgerichts Miltenberg von dem obern
Vorgesetzten aufgefordert war, und daß er bey dem
Landrathsamte gegen Wagner wegen Beleidigung
über gestellen habe, wozu er im Allgemeinen in Gemäßheit gleichlautender Verordnungen von
seiten des K. Landgerichts Miltenberg von dem obern
Vorgesetzten aufgefordert war, und daß er bey dem
Landrathsamte gegen Wagner wegen Beleidigung
über gestellen habe, weil seines Amtes war, sogleich
er sich nicht selbst von der ihm obliegenden Pflicht
genügen habe. Zum Beweise gemachter Angabe
der Thatsache wird der Amtsschreiber Wagner
selbst sich den Acten über den Beweis-Punkt
beyzuschaffen. Euer Hochwohlgeboren!

Wegen des K. Landrathsamtes von Miltenberg die
protokollarischen wegen seiner Amts-Verrichtungen und Ge-
schäftsleitung gegen Landrath Beck wird selbe nachgesehen
haben, wenn er vorläufig den Landrath Hofmann
von Obernburg zu Amt bey einfachen Thorschlusse gnädigst
bestellt hätte, um sich zu überzeugen, daß der
zu Obernburg Thorschreiber in Hofthoren noch
die Thore vorläufig zu Obernburg schließen,
ohne Anstand zu Schlafenszeiten geschlossen
zu werden, ist schwer zu begreifen.

Die [illegible] in [illegible] wegen der [illegible]

in meiner Gegenwart

† ohne dem Eigenthum der Landrath beizugesetzen die gehörige Vorsicht zu gebrauchen,

‡ in Gegenwart des Beamten

von Miltenberg # in Hof sind wegen Abnahme
des Augenscheins des Landrathsamts Miltenberg
auch Miltenberg mit allen Augaben, daß derselbe
vor Ablauf Frist dort anwesend † sey, und sich
damit die Geschäfte zu besorgen um nur wenn
gesandt zurück kommen zu können, schnell diese
Augenscheinung bestätigt zu erwarten. Sonnen
Erscheinungen der Act Beamten den Lauf des K. Ger.
zu stellenden Antrag motivieren, daß dem K. Landrath-
amtes ‡ Aufgegebene erwarte, seinen Augenschein in dem
Landrathsamt Hauptort zu verlegen, von welcher Verord-
nung sogar ausdrücklich unter den von ihm
gegebenen Vorschriften abgewichen ist.

Ich wollte dieser dem K. Landrathsamtes gar schuld-
losen Erklärung verbleiben, ein ist Commissar, daß er
dem in dem Landrathsamt Augenscheins [illegible]
Landrath Recht [illegible] und [illegible]
habe?

Wegen der in dem vorhergehenden Landrathsamtes
zur Abgabe gebrachten Mängel in dem Landrathsamt
Augenscheins zu Durchführung betrifft, so ist mir nicht
Abstellung K. Reg. des K. Landrichter in Obern-
dorf bewußt geworden, dieselben durch dem
Bezirks Commissarius [illegible] und zu deren
Abstellung das nöthige verordnen zu lassen.

N° 42, 140. 6 Mai 42.

K. Reg. d. d. d. J.

Untersuchung gegen den K. Bürgermeister Lindemann von Kaiserslautern und Genossen wegen Nassel-Spaltbarer u. die gegen Misshandlung beter.

Copr: 7/5 42

Wenn bereits auf Ihr Reg. die weitere Untersuchung mittels 2 Commissionen des K. Appellhofs von Landau von 12 Febr. und 30 April d. J. mit dem hauptsächlichen Auftrage vorzukehren, dass die Zeugenvernehmungen vervollständigt würden, den K. Bürgermeister Lindemann und den Gensdarm Nassel von der Einverleibungsmissethat gründlicher Misshandlung von Zeugen zu befreien.

Gegen die Angaben in der von dem Vorgesetzten einzig genügenden Erklärung dass in Abrede stellen, dem Zeugen Ludwig Hierbeim misshandelt zu haben, erklärten sie in der Aussage vor Gericht und Acten nicht Einzigen, sie und die Glaubwürdigkeit der Zeugen durch die Aussage des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Hierbeim über verletzten Misshandlung in objectiver Beziehung bestätigt durch die Aussage des Arztes Neufeld in Anbetracht stattfanden und dem Thatbestande nicht vereinbarten Lage und gewissen Bekleidung haben, und sich der weitern Angabe um Gut und Acten von dem Thatbestande sogar bisher Thatsachen übergingen, ferner durch das Confrontirungs-Protocoll des Landauer Arztes und endlich durch die Erklärungen dreier weiteren Zeugen, welche Hierbeim Gehalt und Glaubwürdigkeit gaben und gutachtlich Ludwig Hierbeim unmittelbar darauf nicht bloßlegt und mit gewissen dem Bekleidung und der gegenst. Thatsachen sahen. In thatsächlicher Beziehung eignet die weitere Aussage des gerichtlichen Hierbeim nicht allein durch dadurch

+ Bürgermeister so ein der

† durch die Thatsachen-vernehmung des Arztes ergänzen

+ Bürgermeister Lind

unterstützt, dass er diesen Zeugen so ein drei abzuweisen die Art der durch Lindemann und Nassel verübten Misshandlung sogleich gestand, sondern auch durch die weitere Vernehmung gegener weiteren dieselben Zeugen, von denen die bezeichneten Orte von Zeugen bestätigen, dass in der Ablegung einer falschen Zeugnisses muss festzuhalten sagen.

Andere Thatsachen rücksichtlich sagen von früheren bezeichneten Einzeln die Aussagen von früheren weiteren Zeugen vor, ein der K. Appellhofs in seinem Commissions vom 30 v. M. vorgenommen hat.

Bey dem Thatbestande sagen solcher Beweis-Momente dürfte die Missethat wird einer Vorsätzlichen gewissliche Thatsachen der Misshandlung nicht hinreichend erwiesen können, damit + genügenden selbst rücksichtlich und genügenden Zeugnissen Angeklagten erwarten.

N° 42, 141. 7 Mai 42.

K. Reg. d. d. d. J.

Über den Vorsatz gegen Keller und Nassel von der Einverleibungsmissethat beter.

Copr: 7/5 42

Rheinhessische K. Reg. wollen in Erwägung der Aussagen vom 29. v. M. das Ansuchen über den Umfang der eingeleiteten Untersuchung wegen Einleitung gegen die Beschuldigten des K. Untersuchungsrichters in Landau vom 5ten d. M. genehmigen, dass der selbe in gegen Beschuldigten vom 7 und 26 März d. J. den K. Preuss. Untersuchungsrichter in Speyer-Bezirk zur Vernehmung der allein in Frankenthal

die Herstellung der öffentlichen Verbindung zwischen den beiden Ufern, wird vollends unerlässlich ist.

Mittelst Erlasses vom 6 dies. M. die Landesregierung unserm Landrath Schmidt von Altberg die Entscheidung über Ihr Gesuch des Rittergut Besitzers Bolzmann daselbst, wegen der Genehmigung zur Anlegung einer Dampfschneidemühle, dahin ertheilt, daß für jetzt die Genehmigung nicht ertheilt werden könne, weil nach der Ansicht der Landesregierung die Anlegung einer Dampfschneidemühle in der Nähe der Stadt Altberg, wo bereits 3 Dampfschneidemühlen bestehen, nicht als ein Bedürfniß für die Stadt Altberg anerkannt werden könne.

Ihr Gesuch ist hierdurch vollständig erledigt.

Nr. 47, 42. 8 Mai 42.

Die Direktion der Ostbahn hat mir unterm 6ten M. gefälligst mitgetheilt, daß Sie die Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg nicht genehmigt haben, weil Sie der Ansicht sind, daß in Altberg bereits 3 Dampfschneidemühlen bestehen, und daß Sie daher bei der Kgl. Regierung in Ihrem Berichte vom 9 Febr. d. J. sich dahin ausgesprochen haben, daß für jetzt ein Bedürfniß zur Anlegung einer neuen Dampfschneidemühle in Altberg nicht anerkannt werden könne.

Da der Herr Landrath Schmidt in Altberg mir auf Befragen erklärt hat, daß er Ihnen bereits seine Ansicht über die Nothwendigkeit der Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg mündlich mitgetheilt habe, so bemerke ich Ihnen nur noch, daß ich mich der Ansicht des Herrn Landraths vollkommen anschließe.

Ich ersuche Sie daher, Ihr Gesuch vom 4 Febr. d. J. um Genehmigung zur Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg hiermit als erledigt betrachten zu wollen.

Der Kgl. Regierung.

Nr. 47, 42. 8 Mai 42.

Die Direktion der Ostbahn hat mir unterm 6ten M. gefälligst mitgetheilt, daß Sie die Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg nicht genehmigt haben, weil Sie der Ansicht sind, daß in Altberg bereits 3 Dampfschneidemühlen bestehen, und daß Sie daher bei der Kgl. Regierung in Ihrem Berichte vom 9 Febr. d. J. sich dahin ausgesprochen haben, daß für jetzt ein Bedürfniß zur Anlegung einer neuen Dampfschneidemühle in Altberg nicht anerkannt werden könne.

Da der Herr Landrath Schmidt in Altberg mir auf Befragen erklärt hat, daß er Ihnen bereits seine Ansicht über die Nothwendigkeit der Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg mündlich mitgetheilt habe, so bemerke ich Ihnen nur noch, daß ich mich der Ansicht des Herrn Landraths vollkommen anschließe.

Ich ersuche Sie daher, Ihr Gesuch vom 4 Febr. d. J. um Genehmigung zur Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg hiermit als erledigt betrachten zu wollen.

Der Kgl. Regierung.

Nr. 47, 42. 8 Mai 42.

Die mittelst höchsten Reskripts vom 6ten M. gefälligst mitgetheilte Ansicht Ihrer Hochlöblichen Behörde in Betreff der Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg, hat mich nicht überzeugt, daß von einer Dampfschneidemühle in Altberg nicht die Rede sein könne, weil nach meiner Ansicht, und nach der Ansicht der Altberger Kaufmannschaft, eine Dampfschneidemühle in Altberg ein Bedürfniß ist.

Ich ersuche Sie daher, Ihr Gesuch vom 4 Febr. d. J. um Genehmigung zur Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg hiermit als erledigt betrachten zu wollen.

Der Kgl. Regierung.

Nr. 47, 42. 8 Mai 42.

Die mittelst höchsten Reskripts vom 6ten M. gefälligst mitgetheilte Ansicht Ihrer Hochlöblichen Behörde in Betreff der Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg, hat mich nicht überzeugt, daß von einer Dampfschneidemühle in Altberg nicht die Rede sein könne, weil nach meiner Ansicht, und nach der Ansicht der Altberger Kaufmannschaft, eine Dampfschneidemühle in Altberg ein Bedürfniß ist.

Ich ersuche Sie daher, Ihr Gesuch vom 4 Febr. d. J. um Genehmigung zur Anlegung einer Dampfschneidemühle in Altberg hiermit als erledigt betrachten zu wollen.

Der Kgl. Regierung.

№ 47, 143. 7. Mai 42.

Kl. Majestät
Vorlage zum Lehnsrezesse
A. der Gemeinde Maxstadt, für
1, Johann Franz Goltheim, Handelsmann in Amster-
dam
B. den Lehnsträger und den Lehnsfolger sub pacto
vorbehaltenen Pflichts-Schutz, für
2, Johann Aebholz, Handelsmann zu Weissenburg
Departements des Niederrheins in Frankreich
inimitten Urkunden.

eod

№ 47, 144.

Auf gnädigste Befehlung des unterthänigst
gefertigten Regierungs-Präsidii vom 16. d. Mts. verfügten Reskripts, lautend
nebst Sr. Kl. Majestät dem Herrn Minister-
ium des Innern Excellenz von Schaffstein gehor-
samst.

eod

№ 47, 145.

Auf das Befehlung wird Sr. Kl. Majestät das unterthänigst
gefertigte Regierungs-Präsidium
vom 28. d. Mts. gnädigst ertheilte
Concession zu Errichtung einer
l. Fr. unterzeichneten Actie, nachgesuchtermaßen
genehmigt zurück remittirt.

eod

№ 47, 146.

Ausgefertigt für Johann Schweisgut, Ober-
ein Exemplar der unterthänigst gefertigten Regierung über
Lehns-Consens zu Lehen zu Lehen

№ 47, 147. 7. Mai 1842.

Demselben 4, für 1, Valentin Flörsheim
Bauersleute, 2, dessen Ehefrau Juliana Hart-
mann, beide zu Frankenthal, 3, Johann Baad,
Ackermann, 4, dessen Ehefrau Angelika
Thron, beide zu Wachenheim, zu inimitten
Urkunden zur Zustellung unter adressirten

eod

№ 47, 148.

Ausfertigung zum 8 auf ausgefertigten
A. Margaretha Hüttner, Ehefrau Peter Maxstadt, für
1, Georg Schmitz, Weinhändler in Bonn,
2, dessen Ehefrau Elisabetha Mattil, allda,
3. Georg Philipp Bayer, Rentmeister zu Alzey, für
3, Philipp Birkenfeld, Schneider
4, dessen Ehefrau Barbara Schaffner, beide in
Frankenthal,
5, Johann Schneider, Kaufer,
6, dessen Ehefrau Barbara Schaffner, beide in
Frankenthal
7, Conrad Schmitt, Ackersmann und
8, dessen Ehefrau Elisabetha Schiffer, beide in
Einsiedel inimitten Urkunden.

eod

№ 47, 149.

Ausfertigung einer auf Pergament aus-
Merkur Hallenser, Einnehmer & Gutsbe-
sitzer zu Frankenthal, für Carl
Friedrich, Holzhändler in Frankenthal, inimitten
Urkunden.

Hl. Kurhess. m
Marienhausen
Vorhundsverhaftungen

exp. 7/5 42.

№ 47,150. 27. mai 42.

dasselbst eine auf Requisition der Gemeinde Odenhausen, den Anton Christian Hallermann, Kaufmann, in Marienhausen verhaftete Vorhund zur Zustellung wiederholt ersucht.

№ 47,151. ad

Pr. kl. Majestät.
Rentamtsverwalter Hugo, als Pflegs Curator von Marienhausen betr.

exp. ead.

Durch Urtheil des k. Inquisitionsgerichts zu Frankenthal vom 11. Dezember v. Js. wurde der Minderjährige Pflegs Curator von Marienhausen wegen Entweichung zu einer correctionellichen Gefängniß-Strafe von 4 Monaten verurtheilt, und ist zur Vollziehung dieser Strafe Frist auf 24. Dezember v. Js. festgesetzt.

Derselbe hat nun mit Requisitorium vom 11. d. M. um Verhaftung ersucht, indem er sich seit 1. Dezember d. Js. willkürlich von seinem Aufenthalt entfernt habe, und es ihm nicht gelungen sey, ihn zur Haft seiner Strafe sonst zu bringen, um seine Familie den Winter über Mangel zu schützen.

Unter Requisitorium Vorlage dieses Requisitoriums an den Inquisitorial und das Königl. Landgericht Frankenthal und das Königl. Landgericht Marienhausen, wie den Pflegs Curator Hugo, [illegible] Vorlage dieses, [illegible] das k. Rentamtsverwalteramt Frankenthal, dann [illegible] Gemeinde, den Aufenthalt [illegible] und Requisitorium Erhebungen [illegible] zu beschleunigen [illegible] müsste.

Pr. kl. Majestät
Gutsbesitzers Johann Mayer, Pflegs Curator zu Marienhausen, betr.

exp. 7/5 42.

№ 47,152. 27 mai 42.

Derselbe Requisitorium Pr. kl. Majestät mit Antrag auf Entlassung des verhafteten Curators, dieses Dienstgeschäftes vorzulegen.

№ 47,153. 29 mai 42.

Hl. Rentbeamtenwohnung
v. Flonheim
Vakanthaltung des Inquisitorial-Gefängnisses Curwal in Flonheim betr.

exp. 9/5 42.

Mittelst höchsten Rescripts des k. Justizministeriums vom 2. d. M. wird dem Inquisitorial-Gefängniß Curwal in Kaiserslautern der nebstunterthänigste Antrag von 6 Wochen zum Gebrauchsfalle der Einzelnhaft in Kirchheimbolanden mitgetheilt, und hr. Rentbeamter angewiesen, [illegible] vorzulegen.

№ 47,154. ad

Pr. kl. Majestät
Vakanthaltung des Notars Caquet in Landstuhl, betr.

exp. ead.

Derselbe Pr. kl. Majestät mit Antrag auf allerunterthänigste Entlassung des nebstunterthänigsten Vakanthaltungsgesuchs des Notars Caquet in Landstuhl, auf 4 Wochen vorzulegen.

№ 47,155. ad.

Hl. Kurhess. m
Forbach
Strafvollzug gegen Daniel Hermann von Bliesransbach, betr.

exp. ead.

hr. Rentbeamter requisitorium zustand abschrift mit höchstem Rescripts des k. Justizministeriums vom 1. d. M. dass diesen Hermann wegen Entwendung, zu [illegible] nach den Gesetzen zu vollziehen
dass dieser Rescript wird Hermann mit seinem Transport [illegible] Landgericht abzuliefern, und angewiesen, sich dasselbe Vorgesetzten zur Leistung der Einsitzung [illegible] anzuhalten, im Falle mit der Zustellung dieselbe in der Gefängnisanstalt zu Bliesransbach [illegible]

An Se. Majestät
Vorschlag zur Besetzung
der katholischen
Lehrerstelle zu
Schleichweiler,
Cath.
exp. 9/5 42.

№ 47,156. 9 mai 42.

Sie wollen auf den gefl. Bericht vom 4. d. M. wegen Besetzung der katholischen Lehrerstelle zu Schleichweiler unterthänigst erwiedern, daß Ich den hierzu vorgeschlagenen katholischen Schullehrer Johann Baptist Haas zu Schleichweiler auf 14 Tage zum Zweck seiner Ausbildung damit er seine wenige Unbeholfenheit ablegen kann, indem er Niemand hat der dieses bewerkstelligen kann.

Kosten dieser Auflage und den weitern gefl. Berichten wegen seiner in seinem Examen [illegible] Fortschritte

Wollen in dem Ihnen wohlbekannten Betrag die Vorschußmäßige Verfügung treffen.

cad

№ 47,157.

An das Commando des 1ten Chevauxlegers Regts
Dessen
Urkundsperson
Cath.
expedd.

Da mir unter Ihrschreiben des gefl. Königlichen Obergerichtshofes zu Zweibrücken vom 29. v. Mts. das allerunterthänigst gehorsame Obergerichtsgesuch des Maurers Johann Wendel Schmitt von Mörsbach, wegen Ertheilung der Erlaubniß zur Verehelichung mit Elisabetha Barbara Schmitt von Mörsbach, welches Gesuch Sie mir mit Ihrem gefl. Schreiben vom 12ten Februar l. Js. übersendet haben, vorgelegt worden ist, und nachdem Sie mir gefl. zu erkennen gegeben haben, daß Sie gegen die fragliche Verehelichung keine Einwendungen machen wollen, so habe Ich dem Gesuche gemäß die nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung ertheilt.

Sie wollen demnach dem Gesuchsteller diese Erlaubniß zu seiner Verehelichung mit der Elisabetha Barbara Schmitt von Mörsbach gefälligst eröffnen.

№ 47,158 10 Mai 42.

An das k. b. Rentamt
dahier
Appellirung gegen
die Leben Hoffmann
von Godramstein, betr.
exp 10/5 42.

Auf gefälliges Schreiben vom 8. d. Mts. wegen der gegen die Leben Hoffmann von Godramstein eingelegten Appellirung

Wollen Sie gefl. dem Appellanten Leben Hoffmann von Godramstein eröffnen, daß Ich auf seine Appellirung gegen das Urtheil der Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Landau vom 13. April l. Js. in Sachen des Appellanten gegen den Königlichen Fiskus, die Gemeinde Godramstein und den Bürgermeister Leben daselbst, wegen Ausübung der Jagd, Nachstehendes verfügt habe.

Es ist nämlich dem Appellanten Leben Hoffmann von Godramstein, wie auch den übrigen Gemeindsgenossen daselbst, nicht zu gestatten, daß sie auf ihren Gütern die Jagd ausüben, weil sie nicht im Besitze des Jagdrechts sind, und weil auch die Gemeinde Godramstein nicht im Besitze des Jagdrechts ist.

Dem Appellanten Leben Hoffmann von Godramstein, wie auch den übrigen Gemeindsgenossen daselbst, ist daher die Ausübung der Jagd auf ihren Gütern zu untersagen, und sie sind gehalten, sich der Ausübung der Jagd auf ihren Gütern zu enthalten.

Die Gemeinde Godramstein ist gehalten, die Kosten des Prozesses zu bezahlen.

cad.

№ 47,159

An das k. b. 4te Armee Divisions-Commando in Landau.
Rheinpol. Sach. Entschädigung bey der Militair-fiskalischen Prozesse in der Pfalz betr.
exp. 11/5 42.

Der Gegenstand der durch gnädigste Entschließung vom 23 März d. J. genehmigten Ausgabe zu dem Etat pro 42 der k. Reg. Commission der Liquidation.

Es soll nun die k. Reg. Commission der Liquidation mit Bezahlung der Rheinpol. Sach. Entschädigung bey den Militair-fiskalischen Prozessen in der Pfalz betrauen, und zwar um so mehr als nur der Königlichen Regierung zu sagen stehen, die ausgesprochene Verfügung von Rheinpol. Sach. Entschädigung bey den Militair-fiskalischen Prozessen aufzuheben, sollte die Kasse gehaltene Gründe als nachtheilig ausgehen würden.

Auch soll in Abschrift mitgetheilt werden, daß der Liquidation die ausgesprochene Verfügung ebenfalls nicht genügt, daß k. Reg. sich gegen den Commissionär gerichtlich anhalten, und diesen + gerichtlich anhalten

zu treu unterthänigster Gehorsamst Vorschlag gegründet der Art. XXI des Gesetzes vom 17 Mai 1837 die Genehmigung Abänderung für öffentliche Gebäude betr. die Straßen- und Brunnen Commissionen auf über das Abänderungsplan Gebäude beschränkt.

Da der von K. Ober. genehmigten Antrag nicht ist um so mehr beizupflichten, als sogar in Anwendungen die vorschriftmäßigen öffentlichen Abänderungen nach Art. 157 und 158 des Gesetzes vom 18 Juni 1811 die Polizei der Aufsicht oder es offiziös in ihrem Gutachten verpflichtig genug allen Bauten Abänderungen zu treffen haben.

Mit Achtung ꝛc.

Nº 47,160. gl 11 Mai 1842.

An Kgl. Bauamt Landau

Kreisregierung der Pfalz Kammer des Innern

Columnal Angelegenheiten

copo: 11/5 42

Das mit Bericht vom 4. d. Mts. Nº 560. vorgelegte Einlagen-Register-Anzeige, sowie auch mit der Erlaubigung das französische Gesandtschaft neue Straßen betreffend, zu remittiren und Anzeige zurück.

Nº 47,161 cod.

An Kgl. Bauamt Landau

Kreisregierung der Pfalz Kammer des Innern

copo: cod

Der gefälligen Zuschrift vom 5. d. Mts. Nº 650. vorgelegte Urkunde, wonach die Abänderung Gebäude genehmigt worden ist, wird dieselbe hiermit bestätigt zurückgegeben.

Zur gefälligen Anzeige hiermit.

Nº 47,162. cod

An Kgl. Bauamt Landau

Kreisregierung der Pfalz Kammer des Innern

copo: cod

Übersendung eines Ministerialerlasses vom 4. d. Mts. nebst beigehörigen Entwurfs mit dem Bemerken, daß dem Gesuche die Abänderung des dem Lubwig Hamm gehörigen Hauses Nº 1 Landau zu genehmigen ist.

An Kgl. Bauamt Landau

Kreisregierung der Pfalz Kammer des Innern

copo: cod

Nº 47,163. gl 11 Mai 42.

Demselben ein Ministerialerlaß vom 6. d. Mts. wonach Anbringen Abänderung Gebäude Nº 1 Landau genehmigt worden, das Gesuch zurückzuweisen, dasselbe zu bescheiden, daß Abänderung Gebäude mit Genehmigung Bauamt Landau zu gestatten, übrigens wird.

An Kgl. Bauamt Landau

Kreisregierung der Pfalz Kammer des Innern

copo: cod

Nº 47,164. cod.

Übersendung eines Ministerialerlasses vom 6. d. Mts. wodurch gestattet wird, das Gesuch Hayum um Genehmigung des zu errichtenden Abänderungsgebäudes vom 1. Juli 1842. zu weisen.

An Kgl. Bauamt Landau

Kreisregierung der Pfalz Kammer des Innern

copo: cor

Nº 47,165. cod.

Übersendung eines Ministerialerlasses vom 6. d. Mts. wodurch Gesuch die zu errichtende Abänderungsgebäude Nº 1 Landau nicht genehmigt werden soll.

Nº 47,166. cod:

An Kgl. Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer

Das Gesuch des Peter Michael, Heinrich Schaak, Johann Wenninger u. Jacob Hamm, alle von Landau

Urlaub

copo: cor

In Anschluß benachrichtigt man Kgl. Regierung, daß den Petenten Gesuch um allergnädigsten Nachlaß der gegen sie wegen Übertretung Contravention auf Geldstrafen und Kosten, endlich bezüglichen Akten-stücken und der Civilsache zu übersenden, sich bezüglich das zu stellenden Begehrens gutfindigst gutachtlich äußern zu wollen. —

№ 47,167. d 11 Mai 42.

H. Rechtsa. zu Alzenau

Berufungssache zum Prozeß Frank, Caimannbau zu Kahl wegen Ehrenkränkung contra Kahl.

exp. 13/5 42.

Die anberaumte Berufungssache war zur Verhandlung auf den Eilften dieß Monats festgesetzt, konnte aber an diesem Tage nicht vorgenommen werden, weil der Erscheinung dieß dem gemeinschaftlichen Vertreter Dr. Hertz zu Alzenau wegen Verspätung der Post und der Advokat Dr. Eyrich von Aschaffenburg wegen Unwohlseyn nicht rechtzeitig eintreffen konnte. Der k. Appellationsgerichtsrath Freiherr von Closen k. l. wth. wurde deßhalb durch Verfügung vom 9. dieß Monats in die Lage versetzt, in die Sache einzutreten, und die Verhandlung dieser Berufung auf den 19. mei nächsthin festgesetzt, und die Appellantin Prozeß Frank wurde durch Verfügung vom 9. dieß Monats aufgefordert, ihre Berufung, den Erscheinungstermin, Vertrag in Gemäßheit dieser Verfügung mit den Akten dem k. Appellationsgerichte Aschaffenburg rechtzeitig einzureichen, und dem Appellaten Caimannbau zu Kahl vom 19. dieß Monats Mai wurden vorladen, an diesem Tage und dem Gerichtsorte Damit zu erscheinen, und dem Appellaten hiesiger Anwaltschaft zu Handen seiner Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

Das Gesuch wollen Sie uns gefälligst gutachtlich wieder mittheilen, um deßhalb k. Regierung zur Einsicht das Nöthige verfügen zu können.

ead

№ 47,168.

H. Rechtsa. Hofmeir Appellantin Prozeß Katharina Conrad von Erlenbach, contra

eaps. ead.

Nachdem gegen die Vorladungsordonnanz überhaupt und den Räbenhaltern in die Sitzung d. k. Appellationsgerichts vom 10. mai d. Js. vorladen

Zu den Akten.

Kgl. Regierung d. Pfalz K. d. Finanzen zu Speyer. (Als Ehrenkränkungsache des Friedrich Gütermann von Freisbach, contra

exp. 11/5 42.

№ 47,169. 11ten May 42.

Rechtsgut behält man sich K. Regierung das Zubehör in Ansehung des Klagsatzes zum Gebührenpunkte, nebst den betreffenden Akten, mehr Herr. Exhibit und weitern Produkten, zum gefälligen gutachtlichen Rückäußerung mitzutheilen. —

№ 47,170. 12ten May 42.

Rechtsgut behält man sich K. Regierung ein man das Ehrenkränkungsgericht zu Rheingönheim in Zubehör der darüber vorgenommenen Informations-Akten zu Handen zum Erkenntniß einsenden wolle, damit man Komparenten mit den angebrachten Beweisthemen mißhandeln, dann über das Gesuch des Appellanten Klein um Herstellung des Ehrenerklärung in den Gemeinden Rhein und Rheingönheim und um Zuerkennung einer Entschädigung zu Recht erkennen könne. —

Kgl. Regierung d. Pfalz d. d. Finanzen zu Speyer. Anzeige gegen den Polizeidiener Peter Klein von Rheingönheim wegen Mißhandlung eines Polizeidieners,

exp. 14/5 42.

№ 47,171. d 13ten mei 42.

H. Rechtsa. zu Alzenau. Verhandlungsgesuch

exp. 13/5 42.

Rechtsgut behalten die mit Herrn Wehlgebornen v. 15. d. mts. verabredete Vollmacht, wonach Frankreich Gebühr zunächst wandfalls zu bezahlen, legalisirt, zurückzustellen Verfügung wieder zurück.

ead

№ 47,172.

Dr. K. Majestät obrigen Ortsgerichte

eaps. ead.

Der K. Majestät wurden wahrheitsgemäß Verhandlungsprotokoll und Lizitationsprotokoll-Auszug und die Katasterblätter wo welchen bindem in Frankreich Gebühr zunächst wandfalls, zur Einziehung dann die betreffenden Grundstücke zu schätzen verabredet.

Ex. Kl. Majestät

Kaufmannsgesuch
das Protokoll einsenden
& 10 Conscriptions-
Exemplare betref.

exp. 13/5 42.

№ 47, 173. ℈ 13 Mai 42.

Demselben Ex. Kl. Majestät erwiedert nichts
mit Anfrage auf Kaufgesuch den ihnen zurückkommenden
Protokoll & Exemplare zurückgesandt.

№ 47, 174. eod

Ex. Kl. Majestät

Kaufmannsgesuch
das Militair-Pässen-
fuhr-Zimmermann
von Gastländer betr.

exp. eod.

Vorlage des ihnen mit Anfrage auf Gesuch
mitgegangenen Exemplars mit Anfrage auf Gesuch der
dem Kaufmann zurückkommenden 6 übrigen Exemplare.
stempel.

№ 47, 175. eod

Kk. Gouvernements
zu Landau

Urkundsgesinnatswesen
betr.

exp eod.

Demselben die durch den gnädigsten Befehl
Landau am 17. November v. Js. prät. erlassene Ver-
fügung d. d. und seinen Inhalt v. Landau
für Valentin Illert, Zimmermann zu Hochstein in
Hambach ausgefertigte Urkunde nebst einer Bescheinig-
ung des Gnädigsten Kanzl zu Speyer worauf
Advokat die Annahme der Urkunde verweigert,
zur gnädigsten Verfügung remittirt.

eod

№ 47, 176.

Kk. Kanzlei
zu Zweibrücken

obrigen Entwurf.

exp eod.

Demselben d. Landau den Empfehlungsamt Landau
für Kk. Notar Bebert zu Groodenburg & K. k. Notar
zu Zweibrücken zur Installirung übersendet, und
Zugleich die von 8. April l. Js. durch den gnädigst
bestätigten Schumacher zu Dürkheim auf Ansuchen
der Kinder & haben dabey Dürkheim wohnhaften
Kaufmann Wilhelm Gastmann für Meisenheim
Zibelius, endlich Kaufmann Heim gänzlich in
Alzey sich, inliegende Urkunde mit dem

Ermächtigung ermächtigt, das Protokoll
des Gouvernements zu Cöln v. 6. d. Mts. die Ziehung
der neuen Hypothekenbücher Cajar betr. zu ver-
vielfältigen gnädigst ist.

eod

№ 47, 177.

Kk. Kl. Majestät

Urkundsgesinnatswesen

exp 13/5 42

Vorlage von 2 auf Ansuchen der Gastländer Eduard
Weis, Johann & Joseph Heinrich Stricker, Ludwig Christian
Ludwig, für Joseph Madry, Bäcker & dessen Ehefrau
Magdalena Barbara, beide zu Landau wohnhaft,
genehmigt, ausgestellten Urkunden

eod

№ 47, 178.

Kk. Gouvernements Kanzlei
zu Mainz

obrigen Entwurf

exp eod.

Demselben wird auf Ansuchen von der Lehrer
Elisabetha Gaßner, Wtb. von Jacob Seibel von
Selbach, für 1) Moritz Strauß, Handelsmann
& dessen Ehefrau Hannchen Joseph, beide in Mainz
2) Jacob Bayerthal, Handelsmann & 3) dessen Ehefrau
Regina Cosack, die zu beiden ausgestellten
Urkunden übersendet.

eod

№ 47, 179

Kk. Gouvernements
zu Cöln

obrigen Entwurf

exp eod.

Demselben wird auf Ansuchen der Gemeinde
Hilmat, für Christoph Heintz, Wirth & Gastbe-
sitzer in Ermsgheden ausgestellte Urkunde
übersendet.

eod

№ 47, 180.

Kk. Kanzlei
zu Meisenheim

obrigen Entwurf

exp eod.

Demselben wird auf Ansuchen von Michael Kron
Lehrmeister in Odernheim & Cons. für Georg
Christian Hallermann Kaufmann in Meisenheim
ausgestellte Urkunde übersendet.

An
das Gr. bad. Erziehungs-
und Studien-
Protokollirungsministerium
Karlsruhe.

exp 13/5 42.

№ 47,181.

d. 13 Mai 42.

Zurückgesandt das Einschreiben vom 30. März pr. 10.ᵗᵉ d. M.
Hat wegen der Lehr, Unterrichts- Erziehungsanstalt
die polizeiliche Beaufsichtigung das Privat Institut
von Mieg daselbst betreffend.

ead.

№ 47,182.

Ihr. Kk. Majestät
obligt. Entwurff.

exp ead.

Abschrift vom 4 März dieses Jahrs, die Ernennung des Grafen Carl Adalbert von Gallenberg zum Kammerherrn Ihrer Majestät der Kaiserin Caroline Augusta bei Dero Hofstaate bei Carlsruhe, für die Gräfin Amalie Gräfin von Dürkheim, Wᵗᵉ des Grafen Dürkheim-Montmartin, Eigenthümerin der Herrschaft Eberstein bei Rastatt, die Gräfin Franziska Gräfin v. Dürkheim-Montmartin, Gutsbesitzerin daselbst, die Gräfin Pauline Gräfin v. Dürkheim-Montmartin, Hofdame Ihrer Majestät der Kaiserin, die Gräfin Caroline Gräfin v. Dürkheim-Montmartin, Hofdame Ihrer Majestät der Kaiserin, die Gräfin Adolphine Gräfin v. Dürkheim-Montmartin, Hofdame Ihrer Majestät der Kaiserin, und den Grafen Carl Felix Ferdinand, Graf v. Dürkheim-Montmartin, Unterpräfekt zu Espalion, Departement de l'Aveyron in Frankreich, wohnhaft

ead

№ 47,183.

Hofgerichts Rathschr
obligt. Entwurff.

exp ead.

Ablehnung zweyer Rechtsmittel auf Taxen wie ob
für den Grafen v. Sparre-Kronenberg, Gemahl
v. Bettendorf, geb. Freiherr Landschaft von
Steinach Freiin Gräfin v. Dürkheim-
Montmartin, beide in Ettenheim, wohnhaft
gewesen Rekurrenten.

An
das k. Appellationsgerichts
Präsidium
Freiburg
obligt. Entwurff

exp ead.

№ 47,184.

d. 13 Mai 42.

Ablehnung einer Rechtsmittel auf Taxen wie
oben, für Christoph Martin
Graf v. Degenfeld-Schomberg, Gutsbesitzer
zu Eichtersheim Bruchsaler Amts, wohnhaft.

ead

№ 47,185.

An
das k. Appellationsgerichts
Präsidium
Freiburg
obligt. Entwurff

exp ead.

Ablehnung einer Rechtsmittel auf Taxen wie
oben, für Alexander, Graf v. Dürkheim-Montmartin,
Gutsbesitzer zu Heimsheim bei Pforzheim,
wohnhaft gewesen.

14 Mai 42.

№ 47,186.

Ihr. Kk. Majestät
Minister
Freiherr v. Berckheim
Appellation des Jacob
Hübschmann von Hilsbach
Insassen.

exp: 14/5 42

Demselben eine Vorladungsordonnanz zuzustellen und
den Beklagten zu der Sitzung des hies. appel-
lationsgerichts vom 20. d. Mts. vorladen zu
lassen und über seine einzulegende Exception
weiter zu verhandeln:

№ 47,187.

ead.

An
das K. u. Min. des Innern
Präsidium
München.

Mittheilung des Ministerialakten Jacob Gerbin
betreffend;

exp: ead.

Die zufolge Abschrift Ihres Schreibens vom 25ᵗᵉ v. Mts. zu revi-
direnden Aktenstücke, worunter vorzüglich K: K. u. Na-
mens Kammerherrn Aktenstücke, welche dem heute
eingelaufenen Ihrem Schreiben vom 8. d. Mts. beiliegen,
sollen wenn es Ihnen gefällig ist baldmöglichst remittirt
zu werden, von welche dem Petenten einerlei gemäß Anlaß
bekannt zu machen.

Kgl. Landgericht.

An

Landrichter Lauterburg

exp: 15/5. 42.

№ 47, 188. 15 Mai 42.

Dasselbe eine gerichtsärztliche Untersuchung des Jakob Zimmermann Gerichtsdiener, zu Gottlieb Ebenauer Bauern zu Katzenheim, wie innerhalb vorhandenen Akten.

№ 47, 189. 15 Mai 42.

Kgl. Advokat. in Landau.

Requisitorium gegen den gewesenen Bauern Conrad von Wallhalben betr.

exp. ead.

Da nach dem heute eingetroffenen Schreiben vom 11. d.M. Conrad sich in Straßburg aufhalten soll, so bringe ich meine Requisition vom 22 Janu. d. J. bezüglich dessen zu abermaligen Kenntniß mit möglichst genauer Personsbeschreibung in Erinnerung.

№ 47, 190. 15 Mai 42.

Kgl. Advokat. in Landau

Requisitorium der Präsidialakten der k. App. gerichts

die Requisitorium der Landauer gerichtsärztlichen Untersuchung über den K. Berg. gerichtsdiener Landau betr.

exp. ead.

Der K. Berg. gerichtsdiener in Landau hat die von dem Gerichtsarzte Thoma aufgenommene Requisition des gerichtlichen Arztes Candidaten Laurent [illegible] als seine Requisitionsschreiben gerichtlich.

Da diese Requisition weder der Gerichtsordnung des K. Gesetzbuches entspricht, so bemerke ich auf die auf den gegenstand Bezug habenden Anlagen bez. Gesetz. zur gefälligen Berichtigung mit zurück

---

№ 47, 191. 15 Mai 42.

Kgl. Advokat. in Landau

Requisitorium des Gerichtsarztes Burkhard in Bergzabern um Vernehmung des sich angeblich bei dem Weigel'schen Ehepaare in Bergzabern aufhaltenden Bäckergesellen Louis Schmidt wegen Verletzung der Verfassungen gegen Bürgerm. Bourquin betr.

exp. ead.

Kgl. Landgerichtsarzt zu Landau.

Laurent

№ 47, 192. 15 Mai 1842.

Die von dem adjunkten Dora eingereichte Rechtfertigung über die vom 20ten v. M. [illegible] gerichtsärztlichen Dora.

1. [illegible] Dora [illegible] die Verhältnisse wegen der Aufforderung oder Arrestation des Jerons in der Art darzustellen, als habe Jerons die betr. Bajonne in der absicht zurückbehalten die Friedens Beamten [illegible] zu [illegible] zu [illegible];

2. daß Dora [illegible] bemerkt hat bei der Vernehmung des Jerons hinlänglich über die [illegible] aufgeklärt worden. Jerons habe namentlich das Bajonne nicht [illegible];

3. daß er vorschlägt die dem Jerons angeführte Handlung in [illegible] Unterlassung abzuändern dieselbe betrachtet zu haben.

da nun einerseits die Aufstellungen Doras sub 1 u 2 [illegible] Angaben der in der Untersuchung gegen Jerons abgehörten Zeugen [illegible] vollständig widersprechen, [illegible] Dora seine Rechte nach [illegible] in Betreff [illegible] Jerons [illegible] Jerons [illegible] 22jähriger [illegible] Amtsführung [illegible] Verletzung [illegible] Pflicht steht, so muß seine Rechtfertigung [illegible] Abänderung der Anklageverfügung [illegible]

dagegen [illegible] Jerons [illegible] Vorwurf der Verletzung, indem die Umstände bei der Verhaftung des Jerons so beschaffen waren, daß [illegible] gewissenhafter Beamter [illegible] über die [illegible] Verhaftung [illegible] Jerons [illegible] Bajonne [illegible] mußte, um so mehr da der Inhaber [illegible] eigenen Vorgab im Hause war.

Das Verfahren des adjunkten Dora verdient daher eine [illegible] Rüge, die ich [illegible] Grund der Art. 249 & 250 des [illegible] über das Verfahren [illegible] ausspreche.

Hiernach [illegible] die von adjunkten Dora [illegible] 2. Friedensgerichte in Obermoschel [illegible]

vor ehelichen vorgefallene Handlung in seinem Hausstandsbuche
mit Zustimmung beantragen können, wenn ihm insbesondere
bedeutsam scheint, daß auf das Andenken des Gatten
für ihn die Pflicht folgt, in allem nicht ganz ungewöhn-
lichen Falle sich über die Aufnahme seines Antrags vor
einstig bey dem K. Landgerichts oder Bürgermeisteramt
Rath zu erholen, welche Behörden die Verfügung
einstigen die Vormundschaft und Eigenschaft Bürgerlichen
Verhältnissen, ob etwa die Volljährigkeit nicht vorhanden
angenblicklich Fürsorgen unterdessen selbst abhalte, ganz
einstellen.

die Akten der Untersuchung gegen Zarono erhalten
anbey gehorsamst.

N° 47, 193. 14 Mai 42.

An Kgl. Bez. Amt des K. Landkreis.

Auf Ihren Vorbescheid vom 9ten dieß
Bürgermeisters und Adjunkten des Landkreis Ober-
mosel Unterschriften zu dem Gesuche gestempelt,
daß Landgerichts-Assessor Schmidt dort Amtsverweser
Staatsrath von Closen Akten zum Friedensrichter
des Landkreis Obermosel, dem Ansuchen der Land-
sassen baldigst gnädigst genehmigt werden möge.

da mir von meiner Stelle nun Abschrift übergeben
worden ist, in welcher dieß genehmigt
gestalteten Amen zugetheilt ist, so kann ich
amtlichen Verrichtungen in der Heimath übernehmen kann, so
muß ich annehmen, daß die Familien Schmidt auf Assis
ergangene hohe Genehmigung durch gestatten sind.

Ich ergehe daher die Ortsbehörden auf gnädigsten
Amt sich die Obrigkeitsgewalt nicht anmaßen mögen
die sie übernommen, sondern die Akten des Landsassen
ergehenen [illegible] Amen Schmidt zu übersenden, der von dem
[illegible] selben in den Akten nicht gehörig eingeschrieben
und gleichzeitig anzuzeigen, ob es gehört sey, daß sie
gerichtlich vereidigter Schmidt, ein mir vorgeschrieb ergebenen

---

Der Kgl. Bez. Amts Vorstand
K. Landgerichts-Assessor
Schmidt in Obermoselle
wird gleichzeitig mit
Übernahme seines Amtes
zu seinem Vorstehenden
ernannt.
exp. 14/5 42.

Vorstehende Verfügung
wird hiermit zur
Kenntniß des Landsassen
gebracht.
Zweibrücken 14/5 42.

N° 47, 194. 14 Mai 1842.

An Regierung der Pfalz -

Kammer des Innern
Abtheilung für Gemeinde- und Polizeisachen
Zweibrücken.

eingelaufen 17/5 42.

Zur Anwendung des Art. 352 des Strafgesetzb. wird als Thatbestand
vorausgesetzt, daß ein Kind unter 7 Jahren von einem nicht einheimischen
Orte übergesetzt oder [illegible] worden ist, ferner daß [illegible]
Nach dem Sinne dieses Gesetzes soll Strafe für die Personen
welche Kinder bringen, nicht eintreten, wenn
das Vergehen [illegible] dieß nur einem
Fremden nicht einheimischen Kinde [illegible]
gänzlich [illegible] würde. Dieß kann als [illegible]
liegen, daß das Vergehen dann vorhanden ist, wenn ein
Kind selbst in einem benachbarten Hause, aber ohne [illegible]
Einsicht [illegible] gelangt, gänzlich [illegible] wurde, in der Absicht, daß
der Bringer für das Kind [illegible] in der Zukunft dann
Absichten [illegible] sollen, indem die Verfügung des Art. 352 ist-
allgemein [illegible], [illegible] nicht nach der Größe des Hauses für das
Kind [illegible] oder [illegible] Hause für das selbe
[illegible] Fall keine Anwendung finden, wenn ein Kind
[illegible] übergeben [illegible] damit [illegible] gänzlich
[illegible] übernommen würde, während dagegen, wenn der
das Kind [illegible] bey einem dieser [illegible] bleibt, ebenso
[illegible] für die Sorge für das selbe vorgesehen, bis aufgehoben
[illegible] der Sorge für [illegible] das Kind
nicht wieder abgeht, [illegible] Übergang der Sorge für das Kind
zu [illegible] sucht. In diesen Fällen setzt das [illegible]
indem das Kind nicht [illegible] die Handlung [illegible]
an einem fremden Ort verbrachte [illegible] wurde;
vielmehr unter [illegible] [illegible], daß das Kind nicht wieder
abgeholt [illegible] [illegible] für die Personen Vorsehung
Sorge getragen wurde, [illegible] [illegible] mit einem Landsassen,
vorgab, es eine Verbindlichkeit zur Vorsehung bestehe, den
aber einer [illegible] an sich [illegible], die aber dann
eintretende [illegible] [illegible] sich, der das Vergehen [illegible]
die [illegible] Handlung [illegible] [illegible] [illegible] vorgenommen,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ein Fall der letzteren Art war nun gerade der, welcher zu der verehrl. Anfrage d. Regg. Veranlassung gab.

Aus den von dem k. Bzkgr. zu Kaiserslautern mitgetheilten Untersuchungsakten [+ gegen Charlotte Schneider von Kirchheimbolanden] geht nämlich hervor, daß dieselbe Ende Februar d. J. ihr natürliches Kind in den Händen der Ehefrau Weiß zurückließ, so daß dieses Kind, obgleich die Mutter bis zu deren nach Verlauf von 8 Tagen erfolgten Verhaftung nicht mehr zurückkehrte, doch keinen Augenblick ohne Aufsicht u. Pflege blieb. Mit Recht hat daher der k. Bzkgr. die weitere Verfolgung der Char. Schneider nicht verfügt u. dieselbe freygelassen, da es für den strafrechtlichen Gesichtspunkt keine Erheblichkeit hatte, noch näher zu erforschen, in wie weit die Schneider mit der Ehefrau Weiß ~~[illegible]~~ wegen der Verpflegung des Kindes ~~[illegible]~~ [wirklich wie sie behauptet hat] übereingekommen war oder nicht.

Angesichts des Verhörprotokolls des Polizeykommissärs zu Kirchheimbolanden vom 5. März d. J. muß es befremdlich erscheinen, daß dieser Beamte in dem Schreiben vom nämlichen Tage an das k. Landkommissariat sich dahin äußern konnte, aus der Untersuchung gehe hervor, daß die Schneider ihr Kind ohne Aufsicht in der Wohnung des Schuhmachers Weiß zurückgelassen habe.

Uebrigens scheint auch das k. Landkommissariat zu Kirchheimbolanden in Bezug auf die Anwendung des Art. 352 des Strafgb. Ansichten kund zu geben, die mit dem Gesetze nicht übereinstimmen, worauf besonders eine von dem k. Landkommissariat unnöthig provozirte Untersuchung gegen Elisabetha Schmitt von Bolanden, die ebenfalls vorgelegt wurde, schließen läßt.

Eine Belehrung des k. Landkom. von Seiten verehrl. k. Regg. dürfte zweckmäßig seyn, um ähnlichen Verfolgungen künftig vorzubeugen, die kein strafrechtliches Resultat haben können.

Die Dokumente werden nebst den Akten der angeführten Untersuchungen beygeschlossen, indem man zugleich bittet, letztere nach gemachtem Gebrauche zu remittiren.

Kgl. Staatsprokurator in Frankenthal.

Den als widerspenstig eingereihten Soldaten Andreas Kling von Mörsch betr.;

exp. 17/5 42.

No 47,195 — 14. May 42

Inhaltlich eines Reskriptes des Kgl. Justizministeriums ~~[illegible]~~ wurde ~~Andreas Kling von Mörsch~~ nach dem Merkmale des Erkenntnisses des Bezirksgerichts Frankenthal vom 22ten Dezember 1838, den unbenannten Andreas Kling von Mörsch, weil er seinerzeit von der Conscriptionsbehörde zur Ziehung citirt, noch einen Ersatzmann gestellt hat, für widerspenstig erklärt; während nach einer Mittheilung des Kgl. Ministeriums des Innern, Kling bei den Verhandlungen vor der Conscriptionsbehörde beim Messen, deshalb erschienen, sich wegen seiner gezogenen hohen Loos-nummer, in der Meinung nicht mehr eingereiht zu werden, von Hause entfernt haben und erst dann nicht erschienen seyn soll, aber später zum Ersatz für Widerspenstige eingereiht worden ist.

Euer Wohlgeboren wollen sich nun hierüber, und über die in Abschrift an- ~~bedingenden~~ liegenden Schrift der Kgl. Regierung d. Pfalz vom 13. Novemb. 1841 unter Vorlage der Akten und namentlich des Urtheils vom 22. Dezemb. 1838 nebst gleichfalls ~~[illegible]~~ näher äußern. —

Kgl. Staatsprokurator Closius

das Gesuch der Katharina Kling-ler geborenen Antoner um Aufhebung ihres väterlichen Erbtheils betr.

exp. eod.

No 47,196 — 14. May 42

Im Anschlusse empfangen Euer Wg. mit Beziehung auf den von Ihnen unterm 26. Septemb. v. J. über den [illegible] erstatteten Bericht, [dessen Beilagen wieder zurückfolgen] eine von der Supplikantin in gehöriger Form ausgestellte und legalisirte Vollmacht en blanc, ~~[illegible]~~ um nunmehr das Erforderliche zur möglichst günstigen Erledigung der fraglichen Reklamation zu veranlassen mit dem weiteren Auftrage, das Resultat seiner ~~zur~~ Zeit zu berichten. —

№ 47, 197. 16 Mai 42.

H. Assr. in Landau

Besuch des Advokaten Jacob in Landau um Abnahme des Eides als Sachverständiger vor dem Kreisgericht

Das k. Stadtgericht München hat mit dem Erlaß vom 8 d. M. den zuständigen Besuch des Advokaten Jacob mit dem Ansuchen zugefertigt darüber amtshändlich zu vernehmen um 10 Febr. d. J. verstorbene Seminaristen Hauptmann Adjunkten Abgeordneten und Lehrer Assessor Sachverständigen Eides abzunehmen, in welchem Falle mit gleichen Einschreiben von Landau abgehen soll, Bericht zu erstatten.

Hr. Ly. ersuchen wir demselben den verlangten eidlichen Auftrag mitzutheilen.

exp. 17/5 42.

№ 47, 198. 17 Mai 42.

H. Rentsprokurator

Ladung

Vernehmung gegen Joseph Wolfling von Eisenheim wegen gemachten Diebstahls

Demselben das Vernehmungsprotokoll nebst Vorladung gegen den Kübelhändler zur Wohlzug übersendet.

cod.

exp. cod

№ 47, 199.

H. Rentsprokurator

Lehnix

Vernehmung für Daniel Hilgenstock von Eisenheim bestl.

Übersendung zum Verhörsprotokoll vom 12. Mai d. J. wodurch gestattet wird, daß Kübelhändler die ihm zugekommenen 14 Tagigen Haftmaßregeln nach am 1. Juni d. J. vorgenommen

exped

№ 47, 200. 18 Mai 42.

H. Rentsprokurator in Landau

Vernehmung gegen Jacob Hester von Landau wegen qualifizierten Diebstahls, bestl.

Demselben das Vernehmungsprotokoll nebst Klagevorlage gegen den Kübelhändler zum Wohlzug übersendet.

exp. cod.

№ 47, 201. 18 Mai 42.

Gefangenentransport

exp. 18/5 42.

Das Commando der k. Gendarmerie-Station Landau wird ersucht, den Ludwig Wolf, Maurer von Niederhorbach wegen seiner Gefangenschaft-Verhältnisse durch Gendarmerie-Patrouille zu Landau vorführen und in das allda Criminal-Gefängniß abliefern zu lassen.

№ 47, 202. cod

H. Rentsprokurator

Ladung

Vernehmung gegen Joseph Weiler von Landau wegen qualifizierten Diebstahls bestl.

Demselben eine Vorladungsordonnanz übersendet um die darin genannten Personen in die Sitzung des Assisengerichts vom 30. May nächsthin vorladen zu lassen, und die Zeugen in den Verhörsprotokollen abgehört zu werden

exp. cod.

№ 47, 203. cod

H. Rentsprokurator Lehnix

Vernehmung gegen Cath. Josepha Bachmann und Michael Heidenreich beide von Offenbach, wegen Betrug, bestl.

Demselben 2 Vorladungsordonnanzen übersendet um die darin bezeichneten Personen in die Sitzung des Assisengerichts vom 31. Mai nächsthin vorladen zu lassen und die Zeugen in den Verhörsprotokollen vorkommenden

exp. cod.

№ 47, 204.

H. Rentsprokurator in Landau

Vernehmung gegen Adam Leininger von Rohrbach, wegen Falschung bestl.

Übersendung einer Vorladungsordonnanz, um die darin genannten Personen in die Sitzung des Assisengerichts vom 1. d. Juni d. J. vorladen zu lassen und die Zeugen in den Verhörsprotokollen vorkommenden

exp. cod.

H. Staatsprocurator
z. Landau
Vertheidigung gegen
Leopold Cordier und Consorten
Zeugnißfälschung
Kostenpunkt, betr.

exp. 18/5 42.

№ 47,205. 18/Mai 42

Denselben mit Vorladungsverordnung über die darin bezeichneten Personen als Zeugen in der anberaumten Vertheidigung in die Sitzung des Assisengerichts vom 8 Juni nächsthin vorzuladen.

ead

№ 47,206

H. Staatsprc.
z. Landau
obige Contumaz
exp. ead

Uebersendung einer Vorladungsverordnung zu obiger Contumaz.

ead

№ 47,207

Hr. Procurator Brandt
dahier
Vertheidigung gegen
Johann Gabriel von
Weyersheim, wegen
Verläumdungsanmaßung
betr.

exp. ead.

Denselben mit Vorladungsverordnung mit dem Ersuchen zugehen lassen, die darin bezeichneten Personen als Zeugen in der anberaumten Vertheidigung in die Sitzung des Assisengerichts vom 4. Juni nächsthin vorzuladen.

ead.

№ 47,208

H. Staatsprc.
z. Landau.
Vertheidigung gegen
Johann Wecklinger v.
Heiligenstein, wegen
gewaltthätigen Widerstands
betr.
exp. ead

Uebersendung einer Vorladungsverordnung mit dem Ersuchen, die darin bezeichneten Personen als Zeugen in der anberaumten Vertheidigung in die Sitzung des Assisengerichts v. 5. Juni nächsthin vorzuladen zu lassen.

№ 47,209

H. Staatsprocurator Landau
Vertheidigung gegen Jacob
Fister von Randeck wegen
gewaltthätigen Widerstands
Kostenpunkt.
exp. ead.

Denselben eine Vorladungsverordnung übersandt, und die in derselben aufgenommenen Zeugen in der anberaumten Vertheidigung in die Sitzung des Assisengerichts vom 6. Juni nächsthin vorzuladen zu lassen.

ead.

Hr. Brandt dahier
Vertheidigung gegen Balthasar Bachmann z. Mussach
Leidenmachen von Feuer
gewalt Vergehens betr.

exp. 18/5 42.

№ 47,210 18/Mai 42.

Denselben mit Vorladungsverordnung mit dem Ersuchen übersendet, die darin genannten Personen als Zeugen in der nächsten Vertheidigung in die Sitzung des Assisengerichts vom 31. Mai l. J. vorzuladen

№ 47,211. ad

An die K. Staatsprocur.
hier den Bez. gerichtens.

Die Generalconscription gegen rückständige Conscribirte betr.

exp. 19/5 42.

Dem nachstehenden Auszuge der K. Reg. der Pfalz vom 7 d. M. daß die K. Staatsprocuratoren zu Frankenthal des §. 10. der allerh. Ordonnanz vom 18 März 1830 nicht blos für der K. Regierung gegen Recruten und Rekruten, sondern auch für die Gemeinde für die Kosten der stattgehabten Conscription verlangen, für welchen Fall das Bordereau in triplo fertigen sollen, damit das eine Exemplar dem Hypothekenamte verbleibe, die beyden andern aber die Conscription bescheinigen, den für das K. Staatsamt der Ein für die Gemeinde bestimmten Vorschuß Rückzug begehrt werden, damit dem Ordnung entgegen, gegen die Hypothekar Einschreibung mit Conservatorischer Recht von gedachten Beamten in Gemäßheit der Gläubiger verfahren werden kann, und die K. Reg. und als oberste genehmigende Behörde über die Gemeinden in Gemäßheit dieser auch die zu bewilligende Einschreibung [illegible] gegen [illegible] zu verfügen. Soll jedoch die genommene Einschreibung [illegible], so [illegible] Bewilligung und Rückgehalt sage, so muß in dem Bordereau gesagt werden, daß man die Hypothek-

+ daß Vorschreiben der K. Staatsprocuratoren

reiche Fischerei-Ordnung für das K. Saar, so wie für die Gemeinde N. vorgeschrieben, gegen ꝛc.

Da nach §. 81 des Forst-Ergänzungs-Gesetzes vom 15 Aug 1828 nicht blos die Kosten für Aufstellung neuer Forstbeamten, sondern auch die Besoldungs-Kosten neuer Gehülfsstellen von den Gemeinden und Orten in Vorschlag gebracht werden sollen, so ~~hat der Saar die~~ besondere Aufforderung der Forstämter Homburg die in den gedruckten Formularien sub 1 – 6 incl. vorkommenden Rubriken zu den für gedachte Fischereiordnung vorgelegt wird, wenn gedachte Aufforderung gemacht so beibehalten werden.

Auch die Vorschrift Ergänzung des K. Staats-Prokuratoramts durch seiner Amts-Siegel † versehen bleiben, da sie blos die gehörige Weise vorschreibt, die Kostpflichtigkeit gedachter Fischereiordnung festsetzt, die Rubriken gedachter Ordnung vorschreibt, wie diese gehörig zu besetzen.

Den K. Herrn Staats-Prokuratoren gedachter Ordnung vorzulegen, damit diesen Verordnungen Folge zu verschaffen.

† von der Hand, bei andern Formularien gedruckt vorhanden

№ 47,212. 18 Mai 42

An K. Berg. d. v. d. Generalien Gemeinden die Generalien Vorschriften gegen unbefugten Fischfang betr.

exp: 19/5 42.

Dem Ansuchen des K. Berg. vom 7 d. M. Abschrift der von den K. Staats-Prokuratoren vorgenommenen Abänderung mit zuzustellen, durch welche dem gemachten Anstande vom 7 d. M. entsprochen ist. Wegen neuem Abdruck der Formulare dürfte es nicht vorzuschlagen sein, die Abänderung in den Text selbst einzuschalten, da sie für die Gemeinde auch den Bürgermeistern Amts gemacht

19ten May 42

№ 47,214.

S. K. W.

Auf Fischereipachts-Gesuch des Johann Philipp Hillenbacher Fischmeister in Enkenbach;

bei der Klassifikation Einschätzung exp: 19/6 42.

Auf Fischereipachts-Gesuch der Margaretha Kohlmann, Wittwe des Jakob Lebkücher, im Laden Schaumann zu Alsenborn

bei der Klassifikation Einschätzung exp: eod.

Auf das zurückgereichte Gesuch S. K. W. mit Anweisung zur Einwilligung des nachgesuchten Dispenses allerunterthänigst vorgelegt.—

cod.

Der Verleihung und anhandgegebenen Gesuchs der S. K. W. zum Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Dispensation vorgelegt.—

cod.

№ 47,215.

Auf Verleihung Konzession zum Fischfang in Frankenthal

bei der Klassifikation Einschätzung exp: eod.

Laut ist die von Fr. Ludwig Schneider zu Frankenthal am 17ten Februar d. J. für seinen gepachteten Theil der zur Rubrik 1ten Entwurfs gehörigen Fischerei Gerechtsame, sowie auch Fischerei-Gerechtsame Dispensation bezahlte Pachtsumme pr. Pfalz bezüglich der Rubriken-Einschätzung Fischerei-Inspektion zu

Ruppheim zu veranlassen für genaue Einhaltung zu sorgen.

Nr. 47,216. 19. May 42.

An sämmtliche Rubriken hiesiger allgemeiner Intelligenzen.

Betreffend eine K. Regierung sammt Assessorien mit einem angenehmen Besuchen mitzutheilen, dessen Ueberschrift gefälligst gütigst einrücken zu wollen. —

Nr. 47,217.

Die lobl. Regierung, Kammer des Innern, wird ersucht, den K. Bezirksamtmann Schmitz in Landau in dem mit Assessor Schneider daselbst zu vollziehenden Augenschein, dessen Gegenstand die von Nikolaus Weber in Frankenhausen gegen Johann Heinrich Kramer daselbst wegen Verletzung der Grenze durch Pflügen behauptete Verrückung eines Grenzsteines betreffend, zu beauftragen.

ddo.

An die K. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen.
zu Speyer.

Benachrichtige Empfang des Gesuchs des Isaak Lehmann u. Joseph Lehmann israelitischen Handelsleuten zu Sommersheim,
Landau
exp.: 19/5. 42.

Nr. 47,218. 19 May.

Nach Art. 24 der Verordnung vom 18 Aug. 1818 hat der Bezirksgerichtsschreiber den Gerichtsdiener, der Rentamtsschreiber denjenigen zu bezeichnen, welcher zur Vornahme der Pfändungen, Feilbietungen u. s. w. nach Art. 27. für seinen Gerichtsbezirk befähigt und tauglich ist. Gegenwärtig sind der Bezirksgerichtsschreiber Lutzing und der Rentamtsschreiber Laurent dazu nicht geeignet, weil ersterer in Landau wohnt, und der Bezirksgerichtsdiener Ehrhardt seit dem Frühjahr 1840 von dem Bezirksgerichte Landau weg in die Gemeinde Impflingen versetzt ist.

Bezirksgerichtsschreiber Thoma in Landau hat die im Jahre 1830 abgelegte und seit 1836 bey dem Bezirksgerichte Landau als gerichtlicher Gerichtsschreiber angestellten Gerichtsdiener Ludwig Laurent zur Annahme als gerichtlicher Gerichtsschreiber in Landau präsentirt, und der Bezirksgerichtsrath hat auf den Antrag seines Vorstandes die K. Reg. Kammer des Innern gebeten, sich gefälligst gütigst dahin aussprechen zu wollen, ob gegen die Annahme des Laurent als Gerichtsdiener in Landau Anstand obwalte.

Die K. Reg. Kammer des Innern hat sich, über diesen Gegenstand die Ansicht des K. Bez. Amtes Landau vernehmen zu wollen, veranlaßt gefunden.

Die mit Bericht vom 17. d. M. mitgetheilten Akten des Bezirksgerichts Landau mit Anlagen erhalten Sie Hr. Bez. Amtmann gefälligst zurück.

Hr. K. Bez. Amtmann.
in Landau.

Die Einvernehmung des Laurent betreffend.

exp. 20/5 42.

Hr. Assessor Schneider in Landau,

den in der Sache vom 9—10 März l. J. zu Nachtragsvollzug vertagten Augenschein betreffend.

exp. 20/5 42.

Bekanntmachung

vorläufig genehmigt hat, und um deren allergnädigste
Bestätigung Ich anderer Vorlage der hierauf bezüglichen Statuten
gehorsamst gebeten hat.

In dem gehorsamst angeschlossenen Berichte vom 18
Aug. 1841 hat Herzogliche Regierung des Fürstenthums
Lauenburg [illegible] Ihre Ansicht über den Antrag des
Advocaten Lorenz [illegible] und [illegible] als gewählten Ersatzmann
des [illegible] bei dem K. Appellationsgerichte in
Glückstadt vorgeschlagen. Diesen Vorschlag hat der erste
Beisitzer des Appellationsgerichts in
Vorschlag gebracht. Diesen Vorschlag hat
ich dahingegen um so mehr für vollkommen angemessen
Herzogl. Regierung um die Beibehaltung
in Vorschlag gebrachten Beisitzer
in Vorschlag gebracht, [illegible] ich
gehorsamst gebeten, [illegible] Ich
M. vorgelegt haben, beschränke [illegible] mich nun
darauf den [illegible] Advocaten Lorenz, [illegible]
die Qualification [illegible] bezeugt, und [illegible]
ich muß allerunterthänigst bezeichnen.

† als gewählten Ersatzmann
vorgeschlagenen

№ 47. 219. ad.

An Advocat in Ploen.

Herzogl. Regierung [illegible] die Einsendung des von
Ihnen gewählten Attestes der Großherzogl. Oldenburgischen
Regierung in Birkenfeld in die Landes-
zum Amtsblatte vorzulassen, auch [illegible] dem
Vorstande gewünschten Bürgerrecht Ihnen
in die Regierungsblätter [illegible] lassen.

Ihre Zeugnisse sind
Johann Georg Lang von
Rossdorf betr.

exp. 20/5 42.

Ritterschaftl. Landsassen

№ 47, 220. 19 Mai 42.

Untersuchung gegen Philipp
Hose von Hollingstedt
wegen Betheiligung
am Landfriedensbruche betreffend.

exp. 23/5 42.

Es. Ritterschaft [illegible] ich Ihr in Beantwortung Ihrer gefälligen Zuschrift vom
28. April 1842 unter Zurücksendung der Acten mit folgender Bemerkung zu
erwiedern, daß die Untersuchungssache gegen den Wahlen Georg Hans
Flemer von Hoyerswort d. d. 1813 nicht hierselbst, sondern
Waldemarsburg, [illegible] geführt worden, weil [illegible]
[illegible] gravirende Thatsachen gegen den Waldemarsburger Bauer [illegible] Abelen
vorhanden sind, welche [illegible] Untersuchung [illegible]
und [illegible] Wohnung [illegible] [illegible] [illegible]
Gerichtsbarkeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
in Folge der Flucht Flemers [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Treiben betheiligt haben, wie auch in vielen Fällen [illegible]
in Folge der jetzt [illegible] [illegible] [illegible]
diese Fälle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Gerichtes und die Ausführung dieser Beweise [illegible] [illegible]
gezeigt eine Rücksprache [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Sache zwei [illegible] [illegible] [illegible]
des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
begründende [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

für den Mittäter Haft tauglich sind. Aber auch in diesem Falle ist noch abzuhören, wie weit die weitere Untersuchung zu einer Verhaftsbestellung oder zur Verabschiedung Mosés wegen der Unbrauchbarkeit der Besorgung zureichende Gründe bereits ergeben werden können, wenn der beschuldigte nicht überwiesenermaßen ein Augenzeuge wäre, welche Rücksicht gegen beide Theile bis dahin Platz greifen müßte, wo dann rücksichtlich der Verhaftung des Mosés die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten wären.

II. Die beschuldigte Catharina Lauter von Oberhofstadt betreffend.

Nach Maßgabe der gegen sie bestehenden Verdachtsgründe scheint sie zwar mit Gewißheit voraussetzen zu lassen, daß sie selber mit der ersten verübten Mißhandlung in Relation stand; welche Natur aber ihre Beziehung zu derselben gehabt, und ob dieselbe nicht etwa in einem minderen Falle eine Bestrafung oder zu bessern vermocht hat, dieses liegt außer den allgemeinen beschuldigten betreffenden Beweisgründen weiter näher bewiesen nun. - Nachdem für dieses bereits kein Anhalt mehr vorhanden, welche dieselbe zu Gunsten des Matthäus Berz thut, außer vorliegt, als daß sie diesen Commissarien zu M. Bauer führte, und sich sofort - gegen die Aussage eines Zeugen - nun - Berz selbst vorhalten, wie sich Berz nachträglich rechtfertigen will, so ist Lauter der Zeuge Friedrich Neuner bezeugt nun über eine zweifelhafte verdächtige Aussage des beschuldigten, welcher Zeuge Friedrich bezeugt nämlich nachträglich hier von einer fragwürdigen Aussage, als sey sie durch Verwilligung der Lauter von den Mißhandlungen befreit worden, und sie deshalb besorgt wäre die Kostkosten bezahlen zu müssen, durch die Protokolle des Landcommissariats Landau pro 1818 № III Seite 107 und pro 1819 № 47 bestätigt.

Auf den Verdacht, welcher bezüglich der Besorgung des Valentin Esswein gegen die Lauter erhoben wurde, entsteht jedoch

bemerkt, daß die schuldbefundene Aussage des Zeugen als augenscheinlich gefälschten Friedrich Neuner nicht allein durch die bestimmte gegenseitige Erklärung beweisen Zeugen auf Ehre und Gewissen gegeben und bestätigt wird. - Auf die vorliegende Anlage - Beilage A - bestätigende Aussage wird Bezug genommen.

Auf Verdachtsgründe der Besorgung ist gegen die Lauter also schon nicht viel weniger vorhanden, als gegen die Mißhandlungen selbst, für die gegen sie vorliegenden Thatsachen abermals zu prüfen und schon viel weniger die Pflicht, als alles Wesentliche bereits, auf Verfassung zu bringen, bezüglich derselben eingestellt werden wird.

III. Den Jakob Bollinger von Großsteinhausen betreffend.

Die Fälle, bezüglich welcher die Zeugen Johann Nuß und Peter Nuß von Großsteinhausen den Jakob Bollinger von Steinwenden bezeugen, sind nicht zur Strafverfolgung, da hier weder auf Verdachtsgründe der Besorgung noch auf Begriffe der Mißhandlung - indem vorliegende Aussagen sich mit den verübten Bädern, und es wäre wenn die Aussagen der Zeugen, welche auf Hervorbringung Schmerz, nun gegründeten bezweifelten könnten allerdings vorgefunden, daß die Fallstellung derselben bei Vornahme der Besorgung festgesetzt worden sey, was hinlänglich zu ersehen, als derselbe ist der bewußte des Landcommissariats Landau gegenüber die von ihm vorgenommene Besorgung der Bäder selbst so wie deren verübte Mißhandlungen nicht gegen diesen beschuldigten eine solche Aussage abgelegt hat, welche dem Zeugen Friedrich Neuner nicht und zum Theile eben vollständig widerspricht: es sind dieß die Fälle, worüber die Zeugen Peter Ammon, Georg Jakob Ammon, Johann Nuß d. ältere, Johann Jakob Fichtenkamm, Heinrich Fichtenkamm, Heinrich Kessler Jakob Kuhn, Conrad Hatter und dessen Vater Zeugen.

Peter Ammon wurde Behufs des 1 Louisd'or und einen Thaler gezahlt, daß dieser Bollinger über die Verschleppung sich [illegible] auf die bei der bestimmt bezeichneten Verhandlung früh wieder bemerkte, welche Einsicht der Zeuge die Verletzungen bei der Leichtigkeit Beweis und Ableiten zu lassen gerade zweckdienlich zu machen wußte. 6 Louisd'or abhielt, und ihm Hüter Geld derselben, damit zurückgewiesen würde, die mehr Forderung Gelder zurückgebe. - Durch solche Vorstellungen und verwendet wurde sich Jakob Fichtenkamm verleiten, an Bollinger 7 Louisd'or zu bezahlen, während durch ihn durch die bis jetzt vorhandene Akten vollständig erwiesen ist, daß Fichtenkamm in höchstem Grade kurzsichtig ist, als

[illegible] für [illegible] erklärt worden wären. Und in der [illegible] Gemeinde [illegible] Hebamme [illegible] Conventikeln [illegible] Oktober [illegible] Bollinger bekannt. – Auf [illegible] Klage [illegible] Bollinger von Jakob Kuhn 12 [illegible] Gut zu [illegible] [illegible] von Conrad Hotz von [illegible] [illegible] Pfarrer. In Beziehung auf diese [illegible] [illegible] wurde aber von [illegible] Obrigkeit [illegible] Gehaltsstellen [illegible] ob die betreffenden Conventikeln [illegible] [illegible] sind, [illegible] auf [illegible] von der Verordnung [illegible] Jakob Kuhn Pfarrer, [illegible] von [illegible] Kuhn Jakob Kuhn Pfarrer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Resultat [illegible] als die [illegible]

[illegible] diesen [illegible] wir [illegible] alle übrigen [illegible] [illegible] Wahrheitsliebe [illegible] [illegible] Gewissheit [illegible] von [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bollinger bezahlten Gelder [illegible] [illegible] [illegible] von Boos und Abelein [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

dass eine Vorentscheidung über die Zulässigkeit derselben nicht
sofort gerichtlich selbst wenn die Zulässigkeit verneint
werden sollte.

VI. Der Müller Müller in Wolmetsheim betreffend.

Gegen diesen Entscheidung ist rechtzeitig Recurs eingelegt
worden. Es scheint indessen, als bleibt dasselbe
gerade zweckdienlich ob die weitere Untersuchung wegen
des Vergehens zum Nachtheile des Angeklagten wird.
Die Antwort auf diese Vorstellung bleibt auf dieser nicht
Entscheidung.

VII. Die beschuldigten Jakob Metzger Vater, Jakob Metzger
Sohn, Abraham Metzger und Lazarus Metzger betreffend,

Erkenntniss

als in ihrer heutigen Anhörung verlesenen und durch Zeugen zu
vernehmenden Momente, welche bezüglich des Jakob Metzger Vater
und Abraham Metzger massgebend, berücksichtigen muss der
über jetzt zu Ausspruch, durch der vorerwähnte Vorgang durch
Betheiligung des Jacob Bauer und Adelein freigesprochen ist
sondern lediglich noch verneinten, durch gegen diese Beschuldigte
und Verbrechens verneinte werden wird, so ist dieser
vor eine, durch gegen diesselben [illegible] der Antrag auf
Verfolgung zu stellen wurde, und [illegible] Untersuchung dieses
können Anstand nehmen würde, diesen Antrag
zu deferiren. Da bei freiem Untersuchung durch übrigens
Sache noch viel zu vorhanden übrig, insbesondere
wäre vor Allem

1. das Zeugniss des Oberamtsarzt Bowman Price, zu welchem
Punkte von Vergang [illegible] zu ergänzen
2. festzustellen, ob Vergang wirklich mit den in dieser
Zeugnisse angegebenen Folgen behaftet, und
überhaupt untersuchungsfähig ist
3. diejenigen Strafsachen zu vervollständigen, welche die zur
Entscheidung reifen in Anwendung gebrachte Antwort
des andern Metzger geführt haben etc. etc.

Auch bezüglich der andern noch gegen die Metzger schwebenden
Fälle dürfte sich doch die noch nicht bestätigten Zeugenaussagen
confrontativen, [illegible] und Gegenüberstellungen
nöthigen Untersuchungen über die Zurechnungsfähigkeit oder
Unzurechnungsfähigkeit von [illegible] welche auf Grundlage
von Vorkommnissen mit Leichen haben, über welche
gehandelt werden, muss mit Wahrscheinlichkeit die
erforderliche Beweis vervollständigt werden. Jedenfalls scheint auch der
Fall gegeben zu sein, dass der Peter Metzger, von
welchem der Zeuge Georg Michael Ernst spricht, und
welcher bei der gerichtlichen Untersuchung nicht
Mannes besonders thätig war, vorgeführt werde.

Diese wenige Bemerkungen wollen Sie dem Untersuchungs-
richter mittheilen, und als Leute gewärtigen [illegible]

diesem dasse würden, und die Untersuchung zu einem
möglichst schnellen Ende geführt werde.

29ten May 42

J.No 47, 221

Ks: Strafgerichtskanzlei

Anschluss

Strafsache gegen den Kl: Johann Paul Schwarz von Aschbach wegen Tödtung
Verwundung Gümbel
von Bliesransbach;

Extrakt;

Conv: 20/5. 42.

Anbei übersende ich Ihnen die aufgenommenen Anzeigenprotokolle, Verhandlung Rubrikat vom 11ten d: Mts auf die
Johann Paul Schwarz von Aschbach wegen Tödtung
Jakob Gümbel verletzt haben soll, in Folge dessen dasselbe verhaftet
Absitzung sämtlicher Akten von dem Friedensrichter
gerichtlich vernommen sind, nämlich die Kl: Johann Paul Schwarz
b. m. mit dem Anmerken remittirt, dass in allen
Fällen das Urtheil die Angeklagte wegen gefährlicher
Körperverletzung schuldigen müsse, darauf festzustellen
wäre, ob strafmildernde Gründe vorliegen, die
Anwendung der Vergünstigung der Strafmilderung zu verhängen, da
das Gesetz dieses die Wirkung eines Entschuldigungsgrundes
eines Mandates gegen einen Angeschuldigten der Art
der Anwendung unterworfen Voraussetzungen wären es
nach vorliegender Lage der Untersuchung – insofern dadurch
die Angeklagte bestätigt wird – dem Kl: Gerichte
über den Vorfall Rücksicht und dem Angeschuldigten
Gelegenheit zu geben, falls er es für zweckmässig
erachtet, zu seiner Vertheidigung einen schriftlichen Er-
klärung einzureichen.

Aber die Angeklagte Schwarz, in gegen diese Anklage gegebenen
gegebenen haben, reinigt sich über diese Erklärungen
über beiden genannten Aerzte zu vernehmen.

Anbei gehen müssen besonders in Fällen über Ent, spe-
zielle Erhebungen über die Gemüthsbeschaffenheit
und Glaubwürdigkeit der Zeugen genauere
Erkundigungen, warum sie gewünscht sind. –

Vs: Bernkastel Gerichtsnotar

in Kaiserslautern

Zeuge zu Wörsbach bey Johannes Gebhard

bekl;

exep: 20/5 42.

№ 47,223. 20ten May 42.

ist bestätigt Landau Recht, obrige aber in allen Beschuldigten Punkten Recht gesetzten Termin, sogar wenn rechtzeitig gestellte mündliche Frage, wenn falls Vorsitzenden eine Termin 2 Zeugen für wenigstens mündliche Informations-Protokoll Behufs einer einleitung neuer weiteren gerichtlichen Vernehmung mitgetheilt hat.

Auch Zeugenbeweis wollen sie, weiter Rücksichten oder Commissarien zur Zeit bewilligen. —

L. L. 886.

Auch Gerichtsvollzieher Friedrich Gütermann zu Freisbach,

bekl;

exep:

An

Allerseits Ehrsamen Gerichtsvollzieher Friedrich Michel, Heinrich Schaak, Jakob Hamm u. Johann Wenninger, alle zu Niederauerbach,

bekl;

exep:

№ 47,224.

cod.

Auch Gesuch der Beklagten gegen Erkenntniß, welches Rückweisung mit der Antrag, daß der Beklagten die für Verschuldeten Geldstrafen zu erlassen gewogen, daß das Gesuch Wenningers in gedachter Beziehung abzuweisen und beschieden sey Rechtens. —

№ 47,225. 23ten Mai 42.

Gerichtsvollzieher.

in Zweibrücken

Verhaftsuchung gegen Georg Jacob II Gabarus in Zweibrücken, wegen Mißhandlung dahier.

exp. 20/5 42.

Auf den Bericht vom 20ten d. M. wollen wir die in Sachen Verhaftsuchung obgenannten Gabarus gegen Michael Mathern, Taglöhner, Carl Mathern, Glaser und den Anton Hammer II. Taglöhner, und sämtliche Beschuldigte, Glaser Anton Hammer, Taglöhner alle von Zweibrücken, wegen in dieser Verhaftsuchung obgedachter Beschuldigten eine Verhaftsuchung einzuleiten worden sey, wodurch die Verhaftung und dadurch Appellation gegen Verhaftung bestimmte Zeit zu bewirken wurde, hier, wollen wir hierdurch bewilligen, ob eine Verhaftung gegen Michael Mathern Glaser gegen Beschuldigten eingeleitet werden müsse.

cod.

№ 47,226.

Vs: Bernkastel

in Landau

Verhaftsuchung gegen Johann Jacob Gabarus von Zweibrücken, bekl.

exp. cod.

Ihr. W. wurden hiermit benachrichtigt, daß die von dem Beschuldigten gegen die beiden Gerichtsdiener Landauer Land. Gerichts Zweibrücken vom 1. u 12. April l. J. eingelegte Berufung durch Erkenntniß d. dato. Appellationsgericht, gestern vom 13. d. M. verworfen ist, und dasselbe zur Bestreitung seiner Kosten in die Contumazialerkenntniß zu Civilsachen rechtskräftig erwiesen wird

№ 47/227. 9 Januar 1842.

Johannes Haas Landsknecht

exp. 20/5 42.

Das Commando des kgl. Landwehr-Bataillons Speyer wird requirirt, den Johann Jacob Haas von Glashofen und den dasigen Landwehr-Soldaten Matthias Müller als Cantonal-Gefängniß-Wärter auf die Cantonal-Gefängniß-Wache zu Klingen abliefern zu lassen.

ead

kl. Kg. der Pfalz
K. d. F.
Preußischer Landzeuge

exp. ead.

№ 47/228.

Requisitorium, betreffend die Vorführung des Landzeugen Preußischen Kommando des kgl. Appellations-Gerichts vom 21. u. 28. April, 6. 12. & 16. May d. Js. gegen Johann Adam Conrad von Dudenhofen, Johann Heinrich Leonhard, Küfer daselbst, Philippine Hofmann von Forchheim, Abraham Krug von Rohrbach, Friedrich Seel von Kalmbach, Johann Jacob Haag von Enkenbach, Johann Leonhard Müller von Enkenbach, Matthias Feld von Annweiler und Ludwig Wolf von Mittelbach, und Johann Jacob Haas von Glashofen, wegen Vorfällen zum provisorischen Gefängniß-Verhaftung nach Klingen.

ead

K. Bezirksgericht in Landau

Verhaftung gegen Johann Jacob Haas von Glashofen, wegen Gefängniß-Ausbruch.

exp. ead.

№ 47/229.

Demselben Requisitorium nachzukommen, um die Landzeugen in der Gefängniß-Untersuchung wegen Gefängniß-Ausbruch in der Sitzung des Assisenhofs zu Landau am 7. Juni nächsthin vorladungsweise zu hören.

54

№ 47,230. 20. May 42.

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer

Wegen Verhaftung des Johann Jacob Haas von Glashofen, Gefängniß-Ausbruch betreffend.

exp. 20/5 42.

Ueber das gegen den Johann Jacob Haas von Glashofen, wegen Gefängniß-Ausbruch eingeleitete Untersuchungsverfahren, haben sich folgende Anhaltspunkte ergeben:

Der Angeschuldigte wurde durch Urtheil vom 8. d. M. pres. 13. ten des provisorischen Gefängniß-Verhaftung des von dem Advokaten Jacob in Landau in dem Assisenhofe daselbst gepflogen ist, so haben sich gegen den Angeschuldigten durch Beschluß des K. Bezirksgerichts von Landau vom 18. ten mit dem angeschlossenen Urtheile zur Haft gestellungs-Urkundsperson zu stellen.

№ 47,231 21. May 42.

Gefängnißwärter Rosemann in Gollheim erhielt sich mit der nachrichtlichen Gefängniß-Inspektion in Betreff der Verpflegung der Gefangenen, sich gegen feste Münze als die Vorschläge schon seit sechs Monaten der allerhöchsten Stelle vorlagen, vom Gefängniß-Wärter, erhielt ich als vorläufig zur Einsicht hier, die mit gestrige Verfügung der Regierungs-Entschließung der Akten nochmals vorlagen.

Die angeschlossene Rechnung vom 8. d. M. pres. 13. ten des provisorischen Gefängniß-Verhaftung des von dem Advokaten Jacob in dem Assisenhofe daselbst gepflogen ist, so haben sich gegen den Angeschuldigten durch Beschluß des K. Bezirksgerichts von Landau vom 18. ten mit dem angeschlossenen Urtheile zur Haft gestellungs-Urkundsperson zu stellen.

Abt des großh. badischen Bezirksamt Mannheim.

Beschwerde des Heinrich Dehaut gegen Gestattung anderweitiger Benutzung des Abflusses seiner Quelle.

exp. 21/5 42.

N: 47,232. Karlsruhe, 21 April 42.

Auf den Bericht der unterzeichneten Beschwerdekammer vom 15. dieses, Geschäftsstelle in der Abschrift über Abschlagsbenutzung durch die Anzeigerin gegen Heinrich Dehaut mittelst Akten vom 6 April d. J. wird dem Bezirksamt eröffnet, damit dem Heinrich Dehaut zur Entscheidung seiner Anträge neuerdings auf die Abschrift über Einwendung gegen die bewilligte Abschlagsbenutzung Frist gesetzt werde.

Durch das nachstehende Antwortschreiben der Anzeigerin vom 19 April d. J. erwarten die Ausschlagsbenutzung eindrucksvoll abzulehnen, ~~da sie [illegible] aber [illegible]~~

Die Geschäftsstelle bemerkt in dieser Anzeigerin in dem an die allerhöchste Stelle erstatteten Berichte vom 8ten dieses für Dehaut, dass neue zu stellen und alle zu unterlassen sey, dass derselbe auf die ihm unrichtig zugegangene Eröffnung den vorgeschriebenen gerichtlichen Austrag nicht suchen lassen.

Das großherz. badische Bezirksamt wird nun gebeten ersucht, dem Heinrich Dehaut in Mannheim diese Eröffnung alsbald zustellen und dass dieses geschehen gefälligst anzeigen zu wollen.

+ vom 28 April

+ zum Berichte seiner gehorsamsten Beschwerdekammer

cad

Abschrift einer Einwendung gegen Ausschlagsbenutzung von Seiten des Wirthes von Neu Leiningen, Gemeinde Frankenthal, für Landhaus Kornboerfer, Mannheimer Chaussee, planmäßig zu Entwässerung eingemauerten Graben.

An das k. b. Landgericht zu Frankenthal

Abtheilung des Verhörrichters

Gerichtsschreiber Lotz.

exp. cad.

N: 47,233.

N: 2. Majestät

Die Beschwerdeführung des Magdalena Borngaesser und Genossen ass. Lotz.

exp. 25/4 42.

N: 47,234. Karlsruhe, 21 Mai 42.

In Erledigung des in vorbezeichneten Betreffs gemachten Auftrags beehre ich mich, Ihnen in der Anlage

1. einen von dem k. Notariatsverwalter in Frankenthal gefertigten Beurkundungsakt des Notars Dubernet von Hellheim vom 17ten April 1842;
2. einen Abschrift des vor demselben am 16ten Februar 1840 errichteten Notariatsakts;
3. einen bezüglichen Bericht des k. Notariatsverwalters vom 20ten April 1842;
4. einen von dem k. Notariatsverwalter in Frankenthal gefertigten Beurkundungsakt des Notars Wagner von Dirmstein vom 18ten April 1842 nebst einer Abschrift des vor demselben am 3ten September 1840 errichteten Notariatsakts;
5. einen bezüglichen Bericht des k. Notariatsverwalters vom 3ten Mai 1842.

hier beizulegen, so wie das beiliegende Gesuch des Wirthes Borngässer, welches auch mit seinen Beilagen hier zurückfolgt.

Aus den Berichten des Notars Dubernet und Wagner scheint hervorzugehen, daß durch ein übergroßes Testament des Johann Friedrich Conrad August Borngaesser die Beigesetzten sehr begünstigt worden sind, auch blieb alles auf dem fraglichen Grundstücke haftende Pfandrecht und selbst eine Verschuldung von 30,000 Gulden, welche sonst als feindlich gewesen wäre, ist eine sogenannte in ungemessener Existenz zu sehen. Beim Loskaufe der Pfandrechte hervorgerufen und durch das vorhandene Vermögen, welches in einigen Jahren die gemachte Theilung und diese glänzenden Verhältnisse auf die entgegengesetzte Seite gebracht hatte, gegeben Anlaß zu Verhandlung folgte, wogegen dieselben aber in einigen Monaten [illegible] zu einem [illegible] Vergleichungs-Verhandlung. Allbald nach dem Tode des Mannes zog sie nämlich mit einem gewissen Klein zusammen, verheirathete sich aber, wie es scheint, [illegible] mit einem Gehalte von 2000 [illegible] zu haben. Nunmehr ging sie sich zu einer andern Abtheilung über, [illegible] Theilung vorhandene Grenzen, [illegible] auf diese Theilung gewesen hatte, [illegible] sie bis gestern sich den Rest der Lebenszeit, bestehend in einer [illegible] Güter zu belegenen, zu verwenden. Es scheint gewesen Zeit war aber ebenfalls zu kurze Zeit wesen, wenn sie verwendet wäre, der vorige Graf wesentlich, und dem Bittsteller, von allen Hülfsmitteln entblößt, von der [illegible] Familie ihres Mannes verwaltet und gründete den [illegible] Gehalt zu ihrem in Frankfurt a/M. wohnenden Vater zurückzukehren.

Ob Thatsachen, welche sich im Allgemeinen durch die beiden Notariatsverhandlungen in Frankenthal und Dirmstein bestätigt finden, Stoffen verschaffen, daß die Bittsteller in der angefochtenen Handlung Ihro k. M. Vorschriften [illegible] und [illegible] Ihro von [illegible] zu [illegible] Ihro Absicht, auf welche [illegible] Weise, gegen [illegible] Redlichkeit bisher [illegible] [illegible] Verdacht aufgetaucht ist, [illegible]

wolche für die weitere Handlung Theile und keine Ausfertigung gehandelt wird.

№ 47,236. 21 Mai 42.

Hl. Generalst.
zu Cöln
Vorkündungsinstrument
behl.
exp. 21/5 42.

Demselben eine auf Ansuchen von Salomon Levi, Handelsmann zu Ehrenthal, für Salomon Cohn, Handelsmann in Simmern ausgefertigte Vorkunde übergesendet.

cad

№ 47,237.

Hrn
Land bad. Gesandtschafts
zu
Carlsruhe.
obrigen Entwurff.
exp. cad.

Übersendung einer auf Ansuchen von Peter Lambert, Fuhrknecht zu Zweibrücken, für J. Heinrich Bodenstedt, Spediteur zu Carlsruhe ausgefertigten Vorkunde.

cad

№ 47,238.

Hrn
Land bad. Gesandtschafts
zu
Mannheim
obrigen Entwurff.
exp. cad.

Übersendung von 4 auf Ansuchen von A. Johann Kellmann, Gutsbesitzer zu Feimbach für 1, Elisabetha Deffaa, Dienstmagd in Mannheim, für 2, Melchior Bock, Feigenwirth in Feudenheim für 3, Ludwig Eberhard, Schuster & 4, Amalia Seitz, ohne Gewerbe alle in Mannheim wohnhaft gewesene Vorkunden

cad.

№ 47,239.

Hl. Generalkaartsa
zu
Mainz
obrigen Entwurff.
exp. cad.

Demselben 2 auf Ansuchen von A. Margaretha Weidmann Wb. Groß, in Grombach für 1, das Handelsjud Lehberger & Schlick in Worms, B. Hermann Loeb II, Handelsmann in Gelnhausen für 2, Philipp Villasbacher, Wagner in Offstein wohnhaft Vorkunden übersendet, & zugleich unsere Ausfertigung auf die Polizei von 12. 19. & 26. April v. Js. № 3032. 3047. & 3055.

die Hochzeitsbestätigung von 1, C. Obenhaus in Ebernburg, 2, M. Schumann in Mannheim 3, Mc. Blessmann Lemmalan in Luisenthal, 4, C. Fries in Alsenborn, 5, P. Ehrenhardt in Hebsheim, 6, P. Wolff IX. auf dem Rockenhof bei Grünstadt, 7, Moritz Mayer, 8, dessen Ehefrau sämtlich in Frankenthal wohnhaft

21 Mai 1842.

№ 47,240.

Hl. Kaartsa
zu
Kleinsteinhausen
Vorkundenzustellungsinstrument
exp 21/5 42.

Demselben 2 für Nicolaus Gilroy, Wirth in Gerstenkahn & die Eheleute Andreas Hesse Zugehörige in Altenbamberg, wohnhaft Vorkunden zur Zustellung an dieselben übersendet.

cad.

№ 47,241.

Hl. Kaartsa
zu
Kohlhof
obrigen Entwurff.
exp 21/5 42.

Demselben 8 für 1, Martin Schiffmann, Ackersmann in Winkelmingen, 2, Jacob Schenkenberger in Kohlhof, 3, Carl Bathgeber, Tischler in Durkheim, 4, Paul Koerber, Schmied daselbst 5, Heinrich Glanz, Küfer, 6 dessen Ehefrau, beide in Dirmstein 7 & 8 für den minderjährigen, wohnhaften Georgia seinen Ehefrau des Erziehers Weinheim für Fitz-Sauerbeck & Christmann in Durkheim übersendet, und welche denselben an Hausmann zuzustellen gebeten

cad

№ 47,242.

Hl. Kaartsa
zu
Landau
obrigen Entwurff
exp cad.

Demselben zwei Ehefrauen des Erziehers Weinheim für J. Carl Wilhelm und A. Bossert beide in Landhoben, & zwar für Peter Schaaf, Handelsmann in Lemmelsheim, wohnhaft gewesene Vorkunde

zur Expedition an die Redaktion übermittelt.

N. 47, 243. d. 21. Mai 42.

Ihr kl. Majestät
Verbündeten Hochmeister

exp. 24/5 42.

1. Anzeige von d. Ausfuhr Exekution von
A. Friedrich Klein, Ackermann in Dalkingen, für
1, Philipp Müller, Ackermann
2, Peter Hahnemann Caroline Hubbard Junior, beide
in Edgeville, Distr. Ohio in Nordamerika
B. Matthias Bork, Zimmermann in Hohl, für
3, Heinrich Georg Seitz, Bauer & Gastwirth daselbst
4, Friedrich Wilhelm Seitz, Tischlermeister, beide in
Easton in County Northampton, Distr. Pennsylvanien
in Nordamerika,
C. das Mdl. Leben von Matthias Berst, zuletzt
Ackermann in Flomersheim, für
5, Conrad Berst, Ackermann daselbst in Hancock
Co. County, Distr. Indiana in Nordamerika
rückständige gemeindliche Prohibitionen

---

ead 21 Mai 42.

N. 47, 244.

Ihr kl. Majestät

Bauernschaft des Amts
Gmünd von Landsperg,

Das rubrizierte Gemeindegesuch ist mit Anordnung
weiterer Abtretung vorgelegt.

---

ead

N. 47, 245.

exp. ead.

Ihr kathol. Pfarrer
in Landau,

Die bezogene für nachgewiesene Gemeindebedürfnisse der Besteuerung weiter möglichst gemessene Personalbeschreibung, da sie nicht wahrgenommen ist, dass Land erhalten sind, so wird seinem Pfarrer der K. Pfarrverweser in Landau bald in Christ Brandung bald in Klara Beurung der daselbst gemeindlichen Besteuerung vorgenommen soll, seine falschen Namen vorgenommen haben.

Der Gemeinde wird dabei die Pflicht bedeutet, durch richtigere Fortführung selbst zu sorgen.

N. 47, 246. 23 Mai 42.

Ihr kathol. in Ellwangen.

Den Pfarrverweser Kastel in Crailsheim betr.

† vor der Hand

exp. ead.

Die von Pfarrer in d. Amt. bezogene Anzeige von der Abwesenheit und wiederholte Gemeinde wünsche von Crailsheim vom 18 d. M. wird zu dem Pfarrverweser Kastel seine Pfarrer wiederholt haben soll, ist nicht genügend der administrativen Behörde zur einstweiligen Verfügung mitgetheilt zu erwarten, sondern genügend wenn gemeindliche Besteuerung festzustellen ob wirklich Abwesenheit oder Unfähigkeit wirklicher Verhinderung und Amtsverrichtung Pfarrer zu sein, der Pfarrer der wirklich gemeinten Pfarrer die Verhinderung soll gemeldet eigentlich sein.

Zur Feststellung der Verhinderungsfrage sollen sein. andere Vorlegung der Pfarrer der Pfarrer folgte sein. Kommissarisch wiederholen, um der K. Reg. vorlegen zu können.

Wenn der K. Dekanatsamtsverweser mit Führung der Pfarrverweserschaft beauftragt wird (was wohl am zweckmäßigsten sein dürfte) so kann derselbe sich in seinem Begleitungsberichte über das fortsetzen Verhalten des Pfarrers, der ihm zur Last gelegten Pflichten Pflichtverletzungen, und die

in der genannten bestehenden Verhältnissen abzuhelfen sind gewesen.

N° 47, 247. 29 Mai 92.

An die K. Amts-Prokuratoren hier den Herr. gewiesen.

Die ernannten Vorgesetzten für die Standesämter und den Hauptstädten des Königreichs sind.

exp. 24/5 92.

Da der Gemeinschaft Auffassung des K. Justizministeriums vom 24 v. M. eines die von sämtlichen Appellationsgerichten geprüfte des Rheinl. entgegenstehen Ministerial Entschließung aufhebenden Bestimmungen über den hiesigen Amts-Prokuratoren bei Ausübung mitgetheilt.

N° 47, 248. ead

Das Commando des hies. Grenadier-Regiments, den Lieutenant Bleuler seines Regiments, den diesigen Gemeinde-Rath und den diesigen Gemeinde-Einnehmer betreffend.

Gemeinschaftliche Frau

Verfügung wegen Verheirathung mit Ausländer, betr.

exp. 24/5 92.

Demselben mit der Verfügung des Inhalts und der Verfügung des Verheirathungsgesuchs gegen den Lieutenant Bleuler bekanntgemacht.

N° 47, 249. ead

Schöffengerichtsvorsitzer

Die genauere Bezeichnung des Grundbesitz Objekts in den freiwilligen Versteigerungen betr. Verzeichnisse gegen Roser Hasse in Ighst. betr.

exp. 28/5 92.

Schöffengericht Ighst. betr. Die genauere Bezeichnung des Grundbesitz Objekts in den freiwilligen Versteigerungen betr. Verzeichnisse gegen Roser Hasse in Ighst. betr.

exp. 28/5 92.

N° 47, 250. 29 Mai 92.

An den Herr. in Herz.

Die Gemeinschaft hat gegen den Beschluß des Schöffengerichts Ighst. vom 18 Febr. 1892 die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar Roser

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

Der Notar hat gegen die Verfügung des Amtsgerichts Herz vom 28 Mai d. J. die Beschwerde eingelegt, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat, so daß Akten für Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

der zu gewährenden Vergünstigen Abschrift des Erlasses [illegible] bey dem Bezirksgerichte + unter Mittheilung der betreffenden Akten gefälligst anher zu erstatten.

+ resp. Landau

ead 24 Mai 1842.

№ 47,251.

Hr. Rechtsconsulent Glantzow

prolaudemio Decret. Notariat Landau in Zweibrücken, betr.

exp. 24/5 42.

das erbetene Decret nebst einer vorläufigen Anzeige an den k. Rechtsprocurator in Landau k. m. zur gefälligen Rückäußerung mitzutheilen.

ead

№ 47,252.

Kl. Majestät

prolaudemio Decret. Notariat Kaufmann in Frankenthal, betr.

exp. ead.

Ihrer Kl. Majestät mit Antrag auf Ertheilung der nachgesuchten Genehmigung.

ead.

№ 47,253.

An den k. Rentamt Landau

Appellation gegen Adam Heinrich Hoos von Landau, betr.

exp. ead.

daß mit Zuschrift v. 8. d. Mts. gegen die hiesige Verfügung v. 4. d. Mts. wegen Entrichtung weiterer Gebühren, als die [illegible] Taxe, das Appellationsbegehren zur Hintenlegung des Antrags auf den 13. Juni nächstkünftig hiermit vorgelegt.

Das Ansuchen wäre zur k. Regierung zur Genehmigung des Antrags vorzulegen.

ead.

№ 47,254.

K. Regierung der Pfalz K. d. F.

Urtheilsmodification

exp. ead.

Ablösungsmodification und dann durch das appellationsgerichtliche Urtheil vom 19 & 20. d. Mts. gegen 1) Johann Jacob Braun v. Kirchheim, 2) Matthäus Braun v. Münchweiler 3) Peter Leonhard v. Einöd, 4) Jacob Hübner v. Hirschhausen, 5) Caspar Bleuler von Eschbach, 46) Heinrich Sammet v. Brenkbuchen wegen Prästation, zum [illegible] Vorfragen,

---

ead 24 Mai 1842.

№ 47,255.

K. Regierung d. Pfalz

2. der Finanzen

zu Speyer.

Genehmigung des Franz Schmitt Vergütungen in Zweibrücken betr.;

resp: 24/5. 42.

Anbey remittire Ihnen die Rubriken einer summarischen alleruntertänigsten Vorstellung des Hofgerichts Rath und Assessor Brockes in dessen Gesuch um Verleihung einer [illegible] Gefälls- Taxe und Rang, in welcher vorzüglich Rücksprache genommen ist, benebst meinen K. Regierung in Rücksicht auf die [illegible] Rückäußerung bezüglich eines vorgefälligen Gutachtens mitzutheilen.

ead.

№ 47,256.

S. Nr. 176.

Vorstellung des Hofgerichts Rath Brockes wegen Verleihung eines Ranges und Titels,

Erledigt

resp: 25/5. 42.

Der unterm 29t April l. Js. von dem K. Hofgerichts Rath und Assessor Brockes in dessen Gesuch um Verleihung des Ranges und Titels, in welcher vorzüglich Rücksprache genommen ist, benebst meinen K. Regierung in Rücksicht auf die [illegible] Rückäußerung bezüglich eines vorgefälligen Gutachtens mitzutheilen.

ead.

Betraut und gegeben dem Kläger zu Allgemeinen Handen mit gehöriger Verbindung verbindlich zurückzustellen

[illegible] in der Art [illegible] und gegenwärtige Exemplar Klagen, dasselbe mit Beweisurkunden bis zum 1ten Novemb. l. Js. allenfallsig beantwortet beantragt.—

Nº 47,257. 22ten May 42.

Ad Nº 47,217.

Ref: Rentschreiber Frankenthal

Verfügung d. Gesuch des Philipp Staudinger von Kerzenheim,

bittl; exp: 24/5 42.

Ad Nº 47,217.

Abschrift mit Verfügung vom 15ten l. Mts. an den Rubenkläger zur Gegenäußerung binnen 4 Wochen,

Ad Nº 47,258.

Ref: Staatsprokurator

Ad Nº 47,258.

Clarissa

Untersuchung gegen den Kl. Bannförster Grimmeisen zu Erlenbrunn,

bittl; exp: ead.

Ad Nº 47,258.

Auf Requisition des Kl: Landgerichts d. Pfalz vollständig reinlicher gerichtlich remittirten gegen selben Untersuchungs Akten gegen den Rubenkläger mit dem gehorsamen einlangen zurück, dass auf seine Requisition kl: Landgericht in Kulpz dass wegen seinen 1200 fl. Mts gegebenen Ersatzes weiter Anleitung dass vom 5ten ejusd. m. Lib Nº 5990 über den streitigen Gegenstand gegebenen fürsten Trang Ministerial-Reskripts dass Gutachten im Administrativ-Disciplinar Wege gegen den Bannförster Grimmeisen verlassen worden ist.

L. R. 176.

Ad Nº 47,259.

Ead.

Erstattende das Eindrucks-Attest wegen Fristz-Verlängerung,

bittl; exp: 25/5 42.

Ad Nº 47,259.

Dem mittelst fürsten Reskripts dass kl: Justizministeriums vom 8ten l. Mts in Untersuchtsache Hermbergheimer

dem Gesuch dass kl: Gerichtsschaffners in Besigheim vom 26ten April l. Js. [illegible] schlüssig ist unserm gnädigsten Hofbescheid gehorsamst einander zurück.—

L. R. 182.

Nº 47,260. 25ten May 42.

Die Genehmigung eines dem Hofgerichtsprokurator Jakob Zimmer von Bierbach ertheilten Vollmachts,

bittl; exp: 25/5 42.

Dass kl: Staatsprokurators dasige Sub. Jakob Zimmer, Weißgerber in Bierbach, welcher durch seine beigebrachte gehorsamste Bitte unterm 4ten l. Mts von dem kl: Hofgerichte Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung gemachter Misshandlungen zu seiner Vertheidigung gegen diese Anklage nachgesucht worden ist, [illegible] dass ihme von dem Hofgerichte gnädigst nachgelassen worden ist, [illegible] Vollmacht zu Handen des Hofgerichts Advocaten Johann Leonhard von Bierbach gnädigst zu ertheilen,

Ad Nº 47,260.

Ref: Staatsprokurator

Clarissa

Untersuchung gegen Peter Leonhard von Bierbach wegen Verletzung d. Wirthsfreiheit,

Ead.

Ad Nº 47,261.

Auf erfolgten unterthänigsten Abmerkung dass Rubenklägers durch dass kl: Appellationsgericht, dass [illegible] gegen denselben ergangenen Untersuchungs-Akten gegen Wirthe zu Bergzabern, zum Behufe der gegenwärtigen Vertheidigung d. Johann Leonhard von Bierbach wegen dass diesem zur Ausführung seiner Vertheidigung gnädigst gestattete Vollmachts dass gehorsamste Einsenden.

Hs: Livländ. Gouvernements-Regierung

Christian Peter und Philipp Schäfer von Permasing um Intercession beim K. K. russischen Ministerium, daß ihre Wallzeugnisse ihrer Heimath-Kirchen-Anschließung mit Elisabetha Schaffmann in Permasing betreffend;

exp: 24/5. 42.

№ 47,262

24ten May 42.

Nachdem Ihro Excellenz der Herr Minister des Innern mittelst Zuschrift vom 5ten May c.

Kl. Rechtsfr. Sachen

Verhaftung gegen Ludwig Kaiser von Steinfurt, wegen Beleidigung d. Hr. Landrath von Forstenbusch

esap: 25/5 42.

№ 47,267

d 24 mai 42.

Demselben ein Exemplar der Anklageschrift wider den Bäckergesellen Ludwig Kaiser von Steinfurt, wegen Beleidigung des Herrn Landrath von Forstenbusch, sowie die Akten des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Crefeld, mit der Aufforderung, die Anklageschrift binnen 14 Tagen d. dem Angeklagten zuzustellen, mit der Anweisung, sich binnen 3 Wochen darüber zu erklären, ob er Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt wünsche, und wenn dieses der Fall, einen solchen zu bezeichnen, widrigenfalls ihm ein Rechtsanwalt von Amtswegen bestellt werden würde.

d 25 Mai 42.

№ 47,268.

An d. M.

Gesuch des Advokaten Heinrich Jacob in Landau um Abänderung der daselbst am Friedensgerichte der 1n Abtheilung bestellten Beigeordneten Beisitzerstelle betr.

esap: 25/5 42

Euer pp. wird in gehorsamer Anlage das Gesuch des Advokaten Jacob in Landau vom 8 d. M. pras. 13ten d. M. mit gehorsamster Anzeige vorgelegt, daß ich in die Nothwendigkeit versetzt bin, über das Gesuch des Advokaten Jacob mich ausführlich über das angeführte Abhängigkeitsverhältniß gegründete Ihre und die Meinung des Friedensrichters von Landau über die Zweckmäßigkeit der Ernennung des Advokaten Jacob zum Beigeordneten des Friedensgerichts zu Landau abgeben zu können, zuvor ich in die Nothwendigkeit versetzt bin, über das Gesuch des Advokaten Jacob mich ausführlich über das angeführte Abhängigkeitsverhältniß gegründete Ihre und die Meinung des Friedensrichters von Landau über die Zweckmäßigkeit der Ernennung des Advokaten Jacob zum Beigeordneten des Friedensgerichts zu Landau abgeben zu können, zuvor

+ dagegen

* mit gehorsamster Meinung Rosemann.

** Beisitzerstelle

ich aber in Kürze bemerke, daß der Advokat Jacob + mir ganz gute Zeugnisse in Bezug auf seine Fähigkeiten und Kenntnisse ausgestellt haben sollen, auch die Vorsteher der Friedensgerichte Boye, und Lagson * mir angegeben haben.

Friedensrichter Rosemann hat seinen Collegen Lagson und den Friedensgerichtsboten Boye dazu bestimmt, mir gegenüber sich ungünstig über die Advokaten Jacob auszusprechen. Advokat Jacob übernimmt gerne Vertheidigungen in Strafsachen und wünscht dieses dann in der Friedensgerichtsstube zu thun, wodurch dieser sich so ziemlich gleich stehen würde, während er ein Honorar fordert, was den Vermögensumständen der Parteien nicht angemessen ist, und wodurch er sich Feinde macht, die ihm bei Gelegenheit der Ernennung der Beisitzer Schwierigkeiten machen können.

Ich habe mich deshalb für Ernennung des Friedensrichters Rosemann und des Friedensgerichtsboten Lagson ausgesprochen, und halte es für zweckmäßig, den Vorzug vor denjenigen Personen der erst neu Anstellung in dieser Dienstbranche sucht, und dem Advokaten Jacob den Vorzug vor den Friedensrichter Lagson und Rosemann einzuräumen.

Vollten geruhen Ew. pp. den Friedensrichter

Boye wird nach Landau versetzen wollen, so fühlen ich mich gedrungen ihn unterthänigst zur allergnädigsten Kenntnißnehmung seines Gesuches um Versetzung nach Hzg. zu unterbreiten, da er unter allen Bewerbern in jeder Beziehung noch meiner einzigen Ueberzeugung der würdigste ist.

An
das kgl. Landgericht
sämmtlichen
Verkündungsbefugnissen

exp. 28/5 42

N° 47,269. 28 May 42.

Uebersendung einer auf Ansuchen von Jacob Wilhelm Schmidt, Gemeindsmitglied zu Erzenhausen, für Carl Friedrich von Fürstenwärther-Kallenbach, Gutsbesitzer in Hayna, ausgestellten Verkündungs-Befugniß-Urkunde zur gefälligen Zustellung an den Obigen.

N° 47,270. ad

H. Kreisrath Lessing

Verkündungsbefugniß des Bezirksrichters Katzenmaier von Edenkoben betr.

exp. ad

Uebersendung einer Ministerialentschließung vom 19. d. Mts. wodurch die dem Rubrikaten von hies. Kreisregierung ertheilte Verkündungsbefugniß auf 14 Tage suspendirt wird.

N° 47,271. 27. May 42.

H. Kreisrath Klostermann

Verkündungsbefugniß

exp. ad.

Hies. Regierung beehrt sich unter Rückgabe der mit Bericht vom 23. d. Mts. P. N° 781. vorgelegten 3 Civil-Standesregister-Urkunden von Gelchen in Frankreich Gebürtig anzuzeigen, daß mit den beigefügten Berichtigungen gegen die Eintragungen keine Einsprache erhoben worden ist.

H. Kreisrath Lessing

Verkündungsbefugniß des Bezirksrichters Katzenmaier von Edenkoben betr.

exp. ad

N° 47,272. 29 May 42.

Hies. Regierung wollen dem Notar Raquet in Landau in Bezug auf hies. Bericht vom 19. d. Mts. den nebstens Verkündungsbefugniß von nun an widerruflich ertheilt werden.

An
das Kgl. Landkommissariat
Kirchheimbolanden.

Militär-Conscription der Altersklasse 1820,
6 Bogen
exp. ad

N° 47,273. ad

Der mittelst Zuschrift vom 23ten praes: 25. d. Mts. verlangten Untersuchung d. Protokolle der Conscribirten der Altersklasse 1818, betreffend, hat man sich Kgl. Landkommissariats in Original mit dem Ersuchen mitzutheilen, dasselbe nach genommener Ueberzeugung wieder an das Kgl. Landkommissariat Landau gefälligst zurückgelangen lassen zu wollen.

S. P. 187

Die Naturalisationsurkunden für Michael Müller von Carlsberg, Schlosserjung und Valentin Schaberer, Metzgerknecht von Hettenleidelheim betr.

exp: 27/5 42.

N° 47,274. ad

Der Kgl. Landgerichtsarzt von Frankenthal hatte in seinem über die Naturalisationsgesuche während des II^ten Quartals 1841/42, in Special Legitimations-Anlagen für Michael Müller von Carlsberg, Schlosserjung und Valentin Schaberer, Metzgerknecht von Hettenleidelheim, und während des III^ten Quartals 1841/42 unter der Rubrik N. B. 1. bemerkt, daß bey Prüfung der von den Kgl. Landgerichtsarzt in Grünstadt vorgelegten Special Naturalisations-Zeugnissen über die Körperlichen Vollzugsmängel

das in Frankreichische Passen gestempelt, daß in 3 Fällen gegen Einsicht unter 16 Jahren weiter das Maaß des Artikel 5 des Französischen Gesetzes vorgeschriebene Anfangsmaß betrage, weßhalb sie dasselbe zu vollziehen sind; und daß es daß deßhalb weitere Verfügungen nicht bedürfe, dem, sollte sich seine Abwesenheit bestätigen von Amtshandlungen von Seiten des Kgl. Landgerichtsarzt Antrag auf Legitimirung dieser Männer gestellen zu können.

Herrn k. k. Bez: W. als Vorsitz und Kl: Verhandlungsweise nachverzeichnen Polizeyakt samt einem gutachtlichen Berichte dieses Bezirksamtes vorgelegt mit folgenden abkürzungsweisen Bemerkungen:

Aus dem zuliegenden Stellb. Extrakten geht hervor:

1) dass Valentin Schaberer, genannt Dumont von Vettenkiedelheim durch das kk. Zuchtpolizeygericht zu Gmünd wegen 3 nachtheiliger Lagerdiebstähle am 23ten Dezemb. 1840 zu 20, am 15ten Februar 1841 zu 15 Tagen verurtheilt, u. am 24ten März eyd. a. zu 20 Tagen einberufen, im Ganzen also zu 55 Tagen Gefängniss verurtheilt wurden; wobey jedoch zu bemerken ist, dass die beiden letzten Diebstähle am 29ten Dezemb. 1840 u. 2ten Januar 1841 noch Dazwischenkunft eines thätlichen Widerstandes begangen wurden, weshalb das Zuchtpolizeygericht nicht wegen der Bestimmung des Art: 8 des Zuchtpolizeygesetzes, für beide Diebstähle eine mehr als 30-tägige Gefängnissstrafe verhängen sollen;

2) dass gegen den Philippina Schaberer, genannt Dumont von Vettenkiedelheim, dessen Aufenthalt vom 10ten Februar 1841 eine 30tägige Gefängnissstrafe unbekannt waren, während derselbe sich in dem Bezirke des Landgerichtes Schwalb verborgen hielt, das Strafurtheil gefällt ist, dass derselbe in seinem Orte unter 16 Tagen sich, wenn bezüglich der ihm verhängten mehrtägigen Gefängnissstrafe Kommission zu Handen hingegeben, sonst diese Strafe Contumaz erlitten müsse, das Fall ist u. sagt

3) Michael Müller, Sohn von Franz Müller zu Karlsberg, vom 28ten July 1841 zu 5 vom 25ten Septemb. 1841 zu 10, vom 24ten Octob. 1841 zu 10, vom 24ten Novemb. 1841 zu 5, u. vom 29ten Decemb. 1841 zu 15 zusammen zu 45 Tagen Arrest Contumaz verurtheilt worden ist.

Diese den resultirenden Strafbezug von den Vergehens-Registern, resp: vorstehenden Gemeinden des Bezirksamtes, wurde zu Karlsberg seyn um über fort, dass gegen V. Schaberer am 10ten Februar 1827, Ph. Schaberer am 7ten Juny 1829 u. M. Müller am 9ten August 1827 ähnliche Urtheile gefällt worden; so sollen gegen Einen oder Mehrere zur Zeit der gegen sie wegen neuerlichen Diebstahlen oder Betrügereyen das Verfahren eingeleitet wird, auch diese Urtheile in Vollzug gesetzt werden.

Da sämmtliche Strafzeit in Kerkerhaft zu verbringen ist, und gegenwärtig nur allein im Orte eine Zelle vorhanden ist, so sehe ich mich mit dem Kl: Vorstehers-Amte des Strafbezirkes zu einer gemeinschaftlichen Strafverhängung dahin einverstanden, dass die Strafe eines allenfalls gegen V. u. Ph. Schaberer, sowie gegen M. Müller neuerlichen Gefängnissstrafe solange nicht vollzogen werden möge, bis diesen jedoch an einem Tage eine Zusammenrechnung der zu verhängenden Gefängnissstrafen, nach gesetzlich zulässigen Milderungsgründen, vorgenommen werden, u. die Fassung der Aufstellung des Kl: Vorstehers-Amtes für meinen Sitz:

1) V. Schaberer trifft: ——— 1ft 59 kr.
2) Ph. Schaberer trifft: ——— 1ft 24 kr.
3) Michael Müller ——— 1ft 55 kr.

bestanden, welche gegen einander, da keine günstige Strafmilderungsgründe eintreten, in eine gemeinschaftliche Strafe (unter Zusammenrechnung der einzelnen Strafen, ohne Rücksicht in Zukunft auf mehr zu erwartende vergehen, welche ob besser gesehen sollen) Einzuverschmelzen sind, und Verfügung zu treffen, dass das kk. Zuchtpolizeygericht zu Gmünd zu ersuchen, gegenwärtig

königl. Kl. Friedensrichter, neuer Amtssitz Bezirk Pirmasens, über Kassenmängel bei der kgl. Kl. Rentamtskasse Landau, Entlassung des kgl. Kl. Rentamtsverwalters Jacob Gerlein, Ernennung des bisherigen Kl. Hülfsarbeiters Schwalb zu Bobenhausen zum Rentamtsverwalter, Verpflichtung, Inventarien, Übergabe, Kassenrevision, Rechnungsablage, Kautionsleistung, Pensionierung, Gesuch um Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung, Gehaltsbezüge, Witwenversorgung, Kautionsrückgabe, Kassenübergabe, Kassenrevision, Rechnungsablage, Kautionsleistung, Pensionierung, Gesuch um Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung, Gehaltsbezüge, Witwenversorgung, Kautionsrückgabe

No 47,275

27ten May 42.

An Hr. Rentamts-Kontrolor in Landau.

Betreffend das Ministerialreskript des Ministerialkommissärs Jacob Gerlein, betr.;

exp: 28/5. 42.

Es haben Sich zu Münchweiler als Kirchenvisitator Mitglieder des Landcapitels Ministerialcommissär Jacob Gerlein sammt 2 Beisitzern, den Herrn Inspektor Hoffmann zu Hornbach und Pfarrer Schwalb zu Bobenhausen, eingefunden, um die Visitation der dortigen Gemeinde vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit hat sich ergeben, daß der Kassier des Rentamts Landau, Jacob Gerlein, sich Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen, welche sich bis jetzt auf die Summe von 224 fl. 49 kr. belaufen. Dieses Defizit ist sogleich nach Entdeckung der Unterschlagungen dem Kgl. Ministerium des Innern angezeigt worden, welches mittelst Reskripts vom 23ten d. M. Nro 6911 die Verfügung getroffen hat, daß Gerlein sogleich seines Dienstes zu entlassen, und gegen ihn die Untersuchung einzuleiten sey.

Indem Wir Ihnen hievon Kenntniß geben, finden Wir Uns veranlaßt, Ihnen unter Mittheilung der Akten zu eröffnen, daß Sie Sich sogleich nach Landau zu verfügen haben, um daselbst die Untersuchung einzuleiten, und Gerlein seines Dienstes zu entlassen. Sie haben Sich zu diesem Behufe mit dem Kgl. Kommissär Hoffmann zu Hornbach ins Einvernehmen zu setzen, und Sich mit demselben über die Zeit zu benehmen, wann Sie in Landau eintreffen können. Sie haben Sich sodann mit dem Kgl. Rentamtsverwalter Schwalb zu Bobenhausen, welcher Ihnen als Beisitzer beigegeben ist, nach Landau zu begeben, und daselbst die Untersuchung gegen Gerlein einzuleiten, und zu führen.

Sie haben sich zu erklären, ob Sie mit dieser Ihnen unter Mittheilung der Akten zu eröffnenden Verfügung einverstanden sind, oder ob Sie Sich in Folge Ihrer Pensionirung veranlaßt finden, Ihre Entlassung zu erbitten, welche Ihnen in diesem Falle ertheilt werden würde.

Sie haben Sich über den Empfang dieses Reskripts binnen 24 Stunden zu erklären.

Speyer, den 27ten May 42.

Kgl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen, zu Speyer.

In Entdeckung der Unterschlagungen des Rentamts-Kassiers Gerlein zu Landau.

betr.; exp: 28/5. 42.

Entdeckung der Unterschlagungen des Kassiers Gerlein, in der Rentamtskasse Landau, und Verfügungen in Folge dieser Entdeckung.

Nachdem Sich bei der Kirchenvisitation, welche in diesem Monate zu Münchweiler durch den Kgl. Ministerialcommissär Jacob Gerlein, und die beiden Beisitzer, Inspektor Hoffmann zu Hornbach, und Pfarrer Schwalb zu Bobenhausen, vorgenommen worden ist, ergeben hat, daß der Kassier des Rentamts Landau, Jacob Gerlein, sich Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen, welche sich bis jetzt auf die Summe von 224 fl. 49 kr. belaufen, und Gerlein seines Dienstes zu entlassen, und gegen ihn die Untersuchung einzuleiten ist, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Unsere Kommissäre Hoffmann und Schwalb mit der Untersuchung zu beauftragen, und Ihnen hievon Kenntniß zu geben, damit Sie Sich sogleich nach Landau verfügen, und daselbst die Untersuchung einleiten, und führen.

Sie haben Sich zu erklären, ob Sie mit dieser Ihnen unter Mittheilung der Akten zu eröffnenden Verfügung einverstanden sind, oder ob Sie Sich in Folge Ihrer Pensionirung veranlaßt finden, Ihre Entlassung zu erbitten, welche Ihnen in diesem Falle ertheilt werden würde.

Sie haben Sich über den Empfang dieses Reskripts binnen 24 Stunden zu erklären.

Speyer, den 27ten May 42.

Kgl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen, zu Speyer.

An Hr. Rentamts-Kontrolor in Landau.

Betreffend das Ministerialreskript des Ministerialkommissärs Jacob Gerlein, betr.;

exp: 28/5. 42.

Entdeckung der Unterschlagungen des Rentamts-Kassiers Gerlein zu Landau, und Verfügungen in Folge dieser Entdeckung.

Nachdem Sich bei der Kirchenvisitation, welche in diesem Monate zu Münchweiler durch den Kgl. Ministerialcommissär Jacob Gerlein, und die beiden Beisitzer, Inspektor Hoffmann zu Hornbach, und Pfarrer Schwalb zu Bobenhausen, vorgenommen worden ist, ergeben hat, daß der Kassier des Rentamts Landau, Jacob Gerlein, sich Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen, welche sich bis jetzt auf die Summe von 224 fl. 49 kr. belaufen, und Gerlein seines Dienstes zu entlassen, und gegen ihn die Untersuchung einzuleiten ist, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Unsere Kommissäre Hoffmann und Schwalb mit der Untersuchung zu beauftragen, und Ihnen hievon Kenntniß zu geben, damit Sie Sich sogleich nach Landau verfügen, und daselbst die Untersuchung einleiten, und führen.

Sie haben Sich zu erklären, ob Sie mit dieser Ihnen unter Mittheilung der Akten zu eröffnenden Verfügung einverstanden sind, oder ob Sie Sich in Folge Ihrer Pensionirung veranlaßt finden, Ihre Entlassung zu erbitten, welche Ihnen in diesem Falle ertheilt werden würde.

Sie haben Sich über den Empfang dieses Reskripts binnen 24 Stunden zu erklären.

No 47,276

27ten May 42.

An Kgl. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen, zu Speyer.

Betreffend die Entdeckung der Unterschlagungen des Rentamts-Kassiers Gerlein zu Landau, die Entsiegelung der Amts-Inventarien betr.;

exp: 28/5. 42.

Entsiegelung der Amts-Inventarien, und Übergabe derselben.

Entsiegelung der Amts-Inventarien, und Übergabe derselben.

Nachdem Sich bei der Kirchenvisitation, welche in diesem Monate zu Münchweiler durch den Kgl. Ministerialcommissär Jacob Gerlein, und die beiden Beisitzer, Inspektor Hoffmann zu Hornbach, und Pfarrer Schwalb zu Bobenhausen, vorgenommen worden ist, ergeben hat, daß der Kassier des Rentamts Landau, Jacob Gerlein, sich Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen, welche sich bis jetzt auf die Summe von 224 fl. 49 kr. belaufen, und Gerlein seines Dienstes zu entlassen, und gegen ihn die Untersuchung einzuleiten ist, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Unsere Kommissäre Hoffmann und Schwalb mit der Untersuchung zu beauftragen, und Ihnen hievon Kenntniß zu geben, damit Sie Sich sogleich nach Landau verfügen, und daselbst die Untersuchung einleiten, und führen.

Sie haben Sich zu erklären, ob Sie mit dieser Ihnen unter Mittheilung der Akten zu eröffnenden Verfügung einverstanden sind, oder ob Sie Sich in Folge Ihrer Pensionirung veranlaßt finden, Ihre Entlassung zu erbitten, welche Ihnen in diesem Falle ertheilt werden würde.

Sie haben Sich über den Empfang dieses Reskripts binnen 24 Stunden zu erklären.

No 47,277

27 y. eod.

An Hr. Regierungsdirektor Freiherr von Stengel, Präsidenten des kgl. Appellationsgerichts zu Zweybrücken und Funktionirenden Kommissär,

betr.; exp: eod.

Ernennung des Untersuchungsrichters Hr. Karl Moritz Ruppenthal zu Landau, und Übertragung der Funktionen eines Untersuchungsrichters an den kgl. Appellationsgerichts-Assessor Karl Moritz Ruppenthal zu Zweybrücken.

Der Hr. Regierungsdirektor Freiherr von Stengel, Präsident des kgl. Appellationsgerichts zu Zweybrücken, und Funktionirender Kommissär, wird hiemit ersucht, den kgl. Appellationsgerichts-Assessor Karl Moritz Ruppenthal dahier, welcher mittelst Reskripts vom 11ten Januar l. J. zum Untersuchungsrichter bei dem kgl. Bezirksgerichte Pirmasens ernannt worden ist, zu vereidigen, und ihm die Funktionen eines Untersuchungsrichters bei dem kgl. Bezirksgerichte Pirmasens zu übertragen.

Speyer, den 27ten May 42.

Kgl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen.

An Hr. Rentamts-Kontrolor in Landau.

Betreffend das Ministerialreskript des Ministerialkommissärs Jacob Gerlein, betr.;

exp: 28/5. 42.

Entdeckung der Unterschlagungen des Rentamts-Kassiers Gerlein zu Landau, und Verfügungen in Folge dieser Entdeckung.

Nachdem Sich bei der Kirchenvisitation, welche in diesem Monate zu Münchweiler durch den Kgl. Ministerialcommissär Jacob Gerlein, und die beiden Beisitzer, Inspektor Hoffmann zu Hornbach, und Pfarrer Schwalb zu Bobenhausen, vorgenommen worden ist, ergeben hat, daß der Kassier des Rentamts Landau, Jacob Gerlein, sich Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen, welche sich bis jetzt auf die Summe von 224 fl. 49 kr. belaufen, und Gerlein seines Dienstes zu entlassen, und gegen ihn die Untersuchung einzuleiten ist, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Unsere Kommissäre Hoffmann und Schwalb mit der Untersuchung zu beauftragen, und Ihnen hievon Kenntniß zu geben, damit Sie Sich sogleich nach Landau verfügen, und daselbst die Untersuchung einleiten, und führen.

Sie haben Sich zu erklären, ob Sie mit dieser Ihnen unter Mittheilung der Akten zu eröffnenden Verfügung einverstanden sind, oder ob Sie Sich in Folge Ihrer Pensionirung veranlaßt finden, Ihre Entlassung zu erbitten, welche Ihnen in diesem Falle ertheilt werden würde.

Sie haben Sich über den Empfang dieses Reskripts binnen 24 Stunden zu erklären.

Speyer, den 27ten May 42.

Kgl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen, zu Speyer.

An Hr. Rentamts-Kontrolor in Landau.

Betreffend das Ministerialreskript des Ministerialkommissärs Jacob Gerlein, betr.;

exp: 28/5. 42.

Entdeckung der Unterschlagungen des Rentamts-Kassiers Gerlein zu Landau, und Verfügungen in Folge dieser Entdeckung.

Nachdem Sich bei der Kirchenvisitation, welche in diesem Monate zu Münchweiler durch den Kgl. Ministerialcommissär Jacob Gerlein, und die beiden Beisitzer, Inspektor Hoffmann zu Hornbach, und Pfarrer Schwalb zu Bobenhausen, vorgenommen worden ist, ergeben hat, daß der Kassier des Rentamts Landau, Jacob Gerlein, sich Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen, welche sich bis jetzt auf die Summe von 224 fl. 49 kr. belaufen, und Gerlein seines Dienstes zu entlassen, und gegen ihn die Untersuchung einzuleiten ist, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Unsere Kommissäre Hoffmann und Schwalb mit der Untersuchung zu beauftragen, und Ihnen hievon Kenntniß zu geben, damit Sie Sich sogleich nach Landau verfügen, und daselbst die Untersuchung einleiten, und führen.

Sie haben Sich zu erklären, ob Sie mit dieser Ihnen unter Mittheilung der Akten zu eröffnenden Verfügung einverstanden sind, oder ob Sie Sich in Folge Ihrer Pensionirung veranlaßt finden, Ihre Entlassung zu erbitten, welche Ihnen in diesem Falle ertheilt werden würde.

Sie haben Sich über den Empfang dieses Reskripts binnen 24 Stunden zu erklären.

Monate Januar, Februar und März, als Unterhalt des Bezirks-
Gerichts Kemnath in Landau,

dass selbe sich nun im Stande befindet, wenn sie [illegible]
nicht die allergnädigste Bewilligung eines Beitrags des
Gehaltes des Gerichtsarztes und eines neuen bestimmen
Aufenthaltsortes allerunterthänigst bittet.

Indem ich diesen Antrag unter Anschluss zur gefälligen
gefälligsten Kenntnis des kgl. Bezirksamtes in
Landau gehorsamst in Abdruck beifüge, erlaube ich mir
Grund des mir gnädigsten Auftrages
des beiliegende Gesuch in der Weise zur allergnädigsten Genehmigung empfehlend zu [illegible]
des [illegible] dem Petenten das Ersuchen eines
baldigst gefälligen Bescheides zu gehen zu lassen.

München, den 24 März 82.

Der Regierungs-Präsident
von Pfeufer.

No 47,278.

An das k. b. Bezirksamt
Landau.

Die Aufstellung eines
Aushilfs ex officio
für den Arzt Conrad Hechtmaier
betr.

exp. 28/3 82.

---

24 März 82.

Der Arzt Conrad Hechtmaier erhielt
durch Entschließung des k. Bez. Amtes
zu Landau vom 17 Mai 1881 provisorisch
ist, für das nächstfolgende Jahr der Amerlin
Berger und Kemnath, welche er als Aerzte
versehen hatte, monatlich 2 Gulden zu bezahlen,
fast seine Bestätigung nachgesucht. Diesen Antrag
Diesen Antrag die Aufstellung eines Aushilfs ex officio An-
gehalten nachgesucht, womit er schon für jenen
nächstfolgenden Quartal monatlich 2 Gulden Alimen-
tationszulage anbewilligt wurde, und von seiner
Lösung die monatlich 12 Gulden betrage,
Berlin vier Gulden nachbezahlen können.

+ können

+ einen Arzt

Der k. Appellationsgerichts-Präsident äußerte sich über die Nothwendigkeit dieses Gesuches zu befürworten sollte, sah dasselben durch Beschluss vom 29 v. M. abzuschlagen. Es ist dabei von dem gerichtsärztlichen Standpunkte anzuerkennen, dass zwar eine Aerztebezirkseinheit Kemnath, welche durch die Gerichtsärzte versehen werden muss, für zu groß fallen, [illegible] eben die Entfernungen berücksichtigen zu können, dass eben dazu die Mittel fehlen; dass die Aerztebezirkseinheit einen Alimentationsbeitrag für den Arzt der Amerlin Berger zu bestimmen, und das neuerbauten Aerztehaus Pfleischa; dass ein monatlicher Beitrag von 2 f [illegible] als im Allgemeinen den Verhältnissen angemessen erscheine, dessen eine gänzliche selbstverständliche Grund besitze, der Gerichtsarzt durch Verzichtung anzuzeigen, indem der Gerichtsarzt Anspruch über den Empfang einer Aerztebezirkseinheit und die Frage ob derselben von der Gemeinde oder in Gehalt eines Arztes gelegen einen Beitrag, verschiedene Dinge seyen, gegenüber das Gesuch [illegible] nicht zu befürworten haben, insbesondere der Arzt eigentlich der Gerichtsarzte bey [illegible] der Gerichtsarzt besonders gegen die angesonnen Verpflichtungen seiner Lösung [illegible] in Verbindung von 4 f monatlich gehindert werden können.

Dieß beehrt sich dem k. Oberpräsidium
Commando auf den Erlass vom 29 v. M.
unter Rückäußerung der Commissarien

mit Beifügung des Kassen-Soll des K. App-gerichts zu verfügen.

№ 47,279. d 28/Mai 42.

Hl. Rentkasse zu Landau

Uebersendung der Verrechnungsbescheide zu Anlagen und zeigt den Rubrikaten zum Präjudicialen Vollzug an.

exp. 28/5 42
Rudhausen
obigem Entwurf.
exp cod.

cod

№ 47,280.

Demselben wird Verfügung verkommen und die darin genannten Personen Behufs in das Rubrizirbuch Verrechnung in die Pflicht zu den Assignationen vom 9. Juni d. Js. vorladen zu lassen übersendet.

cod

№ 47,281.

Hl. Rentkasse. Landau

Verrechnung zeigen Landgerichtsdiener und dem Hofgerichtsrath, Anzeige Rechnungsbetrag.

exp cod

Demselben wird Ordonnanz übersendet, mit dem damit genannten Personen Behufs, Vorladung zu Rechnung und Zeugen in nebenbezeichneten Verrechnungen in die Pflicht zu den Assignationen vom 2. Juni nächsthin vorladen zu lassen.

cod.

№ 47,282.

Hl. Rentkasse. in Kusel

Verrechnung mit Zahlungsbeleg.

exp cod.

Demselben wird aufzugeben dem Testamentsvollzieher Carl Alexander Brenk zur Zustellung an Maria Born geborene Bolsinger zu Kusel.

cod

№ 47,283.

Hl. Rentkasse. in Zweibr.

Verrechnungsbescheinigung

exp cod

Uebersendung wird anzuzeigen obenangeführten Testamentsvollzieher für Carl Bapst in Ixheim sein und zwar in gegenwärtigen Verrechnungen für die Gemeinde Ixheim

---

Zweibr. d 28 Mai 1842.

№ 47,284.

Hl. K. Hofgerichtsrath Verrechnungsbescheinigung

exp. 28/5 42.

Vorlegung von 10 Ausfertigungen von A. den Gemeinden Rußdorf, für,
1 Jos. Franz Gottheim, Handelsmann in Rußdorf,
2 Ludwig Burkhard, Gutsbesitzer auf dem Rübenziehhof, Gemeinde Wolfstein, für
2 Lauer Bardenstein, Heilkunst Doktor
3 der Ausfertigung Jos. Cassimir Schmidt,
4 Ludwig Blamayer, Rechnungs-Assessor.
5 der Ehefrau Julia Bardenstein,
6 Frau Steuerin in Meisenheim
7 Wilhelm Gleichmann, Gutsbesitzer,
7 der Ehefrau Charlotta Thomas in Bardenstein,
8 Gustavine Bardenstein, ohne Gewerb
9 Constantin Bardenstein, und
10 Maria Bardenstein, diese beide Kinder von Raimund Georg Bardenstein, verstorbenen diese in Gildbuchsbesitzungen eingetragen gemeinschaftlich zu verrechnen

cod

№ 47,285.

H. Gemarkungsrath. zu Mainz

obigem Entwurf.

exp cod.

Demselben 16 Ausfertigungen von A. Margarethe Weiland, ohne Gewerbe zu Mainz für
1 Johann Baptist Müller, Handelsmann in Mainz
2 Demselben dazu Gemarkung vorgelobten Offizier Laurent Dupré, für
2 Josefine Wilhelmine Heinrich Markwardt Ehefrau
3 Heinrich Markwardt, Handelsmann
4 Eva Markwardt Englerin zu Kirchheim
5 Anna Markwardt, der ledigen Stand zu Mainz

6, Charlotte Heintz, ohne Gewerb,
7, Leonhard Christian, Musikus,
8, Justina Christiana Elisabetha Heintz,
9, Wilhelm Heintz, Lazarist,
10, Leonhard Heintz, Schneider, diese alle in Alzey
11, Charlotte Billing, Handelsfrau in Oberursel,
12, Dorothea Barbara Metzger, Gattin v. Ludwig
Bothgeb, Cleinfärber zu Alzey, für
13, Daniel Schwarz, Metzgermeister Worms,
14, Justina Christiana Juliana Hirschfeld,
15, Jacob Geib, Bäcker & Wirth in Dürkheim, für
16, Philipp Wagner, Reinfarmer,
17, Esther Gattin Elisabetha Christmann,
18, Catharina Barbara Wtb v. Joh. Christmann
ohne Gewerb, diese 3 in Neustadt, insinuirte gerichtliche Vorladungen übergeben, und zeigend
mit Bezugnahme auf die Zustellung vom 3. d. M.
No 3866. die Insinuation Cassirung von
1/2 d. Schuldgut zu Feil, 1/2 den Cleinfärber L. Baas in
Mannheim, 1/3 den Cleinfärber W. Häßgen
zu Frankfurt betreffend.

d 18 Mai 42.

No 47,286

Da
des Hof- & Appellations-
gerichts Speyer
Vorladungsinsinuant

Uebersendung einer Ausfertigung von der Lobwasserschen zu Sommerheim errichteten Obligation
Friedrich Degré, für Marguerite Villiers,
Gebammen zu Schwetzingen bei Hirsch, Wtb des allda
verlebten Chirurgen Philipp Casar insinuirten
Vorladung.

Lops 28/5 42.

cad

No 47,287

Gerichtsrath Mannheim
Obrig Cathariff.

Uebersendung einer Ausfertigung von Dorothea
Barbara Metzger, Gattin von Ludwig Bothgeb

Lops cad.

Cleinfärber zu Kaiserslautern, für gerichtlich
Bassermann, Handelsmann in Mannheim,
insinuirten gerichtlichen Vorladung.

d 28 Mai 1842.

No 47,288

Da
des Bezirksgerichts Landgerichts
zu Landau
Vorladungsinsinuant

Uebersendung einer Ausfertigung von Dorothea Barbara Metzger, Gattin von Ludwig Bothgeb, Cleinfärber zu Klingen, für das Handelshaus Schill, Koebel & Müller in Landau insinuirten gerichtlichen Vorladung.

Lops 28/5 42.

cad

No 47,289

Hr. Gemeinderath
zu Köln
Obrigen Cathariff

Demselben 7. nach Russheim von
A. Ludwig Burkhard, Gutsbesitzer auf dem
Burbeyerhof, Gemeinde Wolfstein, für
1, Justin Gottlieb Bachmann, Rabbiner zu Cleve,
2, Nathanael Levy Schmidt allda
3, Conrad Schmidt, Gutsbesitzer zu Elberfeld,
4, Barbara Dorothea Metzger, Gattin von
Ludwig Bothgeb, Cleinfärber zu Klingen, für
4, das Handelshaus Gebr. H. Born & Compt zu
Barmen
5, Johann Cornelius, Handelsmann in Mülheim
6, Gustav Friedrich Lff, Handelsmann zu Cöln,
7, Jonas Koenen, Metzgermeister
nach der Gulgasse, Gemeinde Heinsberg,
für 7, Carl Wilh, Einwohner zu Barmen,
insinuirte gerichtliche Vorladungen übergeben

Kl: Generalprokuratur

No 47,290

28ten May 42.

um Cassationsbeschwerde

zu München

Cassations-Instanz gegen den Johann Alt in Schweis, wegen Verbrechens

Extr: 28/5 42.

Über eine Nachsichtigung eines Rubrikaten Acts wegen Verbrechens, in welche eine neuerliche in contradictorio Sache gegen obigen Inculpaten beigezogen worden, eine w. f. Allerhöchste Entschließung. Akten aber nicht beiliegen, welche gegenwärtig Gericht liegt, so ersuche ich den Herrn um umgehende gefällige Rückäußerung, damit Euer Excellenz zu Verfügungen eine Vorlage zu machen, ehe ein Termin zur mündlichen Verhandlung kömmt.-

eod

No 47,291

Kzl: Regierung d. Pfalz

K. d. Finanzen

zu Speyer

Die Handhabung der Polizei zu Grünstadt betr. Special die Anstellung eines Polizeidieners

Kl: Polizeikommissariat in dieser Stadt,

betr.;

expd: eod:

In Anschluß meines Kzl: Regierung Erlasses vom 7ten Mz: Finanzministeriums und meines Erlasses vom 12ten: Staatsprokuratoriat zu Frankenthal über den Privatbetrieb verschiedener Gewerbe zur gefälligen Einsicht und eine weitere Verfügung das dortige Königl. Landcommissariat beauftragt, die Anstellung eines eigenen Polizeidieners für die Stadt Grünstadt zu veranlassen, alle Obliegenheiten, welche sind Einleitung der Polizeikommissare, für die Stadt Grünstadt sorgfältig prüfen, und das Resultat anher anzeigen.

No 47,292.

eod

S. H. M.

Ex Kriminalgalisaten,

betr.;

expd eod

Allerhöchst Derselben 4 Urkunden, nämlich: 2 Civilstands-Auszüge, ein Ehetauglichkeits-Akt und eine Verfügung des Civilstands-Beamten zu Mehlbach, sämmtlich in Frankreich Gebrauch gemacht zu werden soll, zur Legalisirung eines Unterschriften Gesandtschaft gehorsamst vorgelegt.-

No 47,293

30 Mai 42.

An Akten. in Sachen

des Gastwirths Leonhard Baumann in Kirchheimbolanden um Erlaubnis zu Tanzvergnügen betr.

expd. 30/5 42.

Ausgehend der Abneigung Sr. Majestät des Königs gegen allen unnöthigen Luxus, auch der unbezieht. Gesuch nicht zu begünstigen, erscheint es Ihnen Ihnen nicht zu verargen, da das Gesuch des Leonhard Baumann in Kirchheimbolanden um Erlaubnis zu Tanzvergnügen bei Gelegenheit der Kirchweihe daselbst, welche nach dem Erlasse vom 23 v. M. Leonhard Baumann in Kirchheimbolanden nicht den ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnung vom 27 Aug. 1819 gemäß gestellt ist, so hatte der Ortsvorsteher sich ebenfalls von dem Gesuchsteller Abstand seines Collegen zu überzeugen. Daß er seine Abgangsbescheinigung in meinem Namen ausgestellt hatte ist um so weniger zu entschuldigen, als seit dem 23ten v. M. der Gesuchsteller Leonhard Baumann schon öfters Tanzvergnügen gegeben haben soll, da das Gesuch von dem Landrathsamte meines Wissens noch nicht begünstigt worden, jedenfalls einer Bescheidung entgegensieht.

Kzl. Rg. ersuche das Ihrige diesen Bescheid alsbald zu veranlassen und mich anzuzeigen.

+ Laut einem Schreiben des Landcommissariats Frankenthal

No 47,294.

eod.

An K. Rg.,

die gegliederte Untersuchung gegen Notar Müller in Neustadt betr.

expd 31/5 42.

Das K. Apz. gericht hat durch Urtheil vom 6 April d. J. die von dem K. Vorz. gerichte Frankth. am 6 April 1839 gegen Notar Müller in Neustadt gegen eingelegten schriftlichen Anführungen dem K. Staatsprok.

in Frankh. gegen über ausgesprochenen 14 Vorzüge Auspensionsstrafe bestätigt unter Abweisung der von Oskar Müller eingelegten Berufung mit der K. Staatsbehörde auferlegten Kosten.

Da das Urtheil unter Hinweis auf Art. 58. des Gesetzes vom 25 Sept. Forts II der ausgelegten Berufung ungeachtet provisorisch vollzogen werden war, und bey der bekannten Milde des K. App. Gerichts gestattet Grund Erhöhung der Auspensionsstrafe zu erwarten steht, so stellt sich es für angemessen, wieder der Antrag des Generalsadvokaten Müller in seiner Rede Grund Einstellung zu gewähren, um Vermeidung Ablauf von 8 Jahren der Appellation Müller gleichzeitig sich einer Klasse niedrigeren Pension und Abzug unter Abweisung auf die von früheren der K. Staatsbehörde eingelegten Berufung zu lassen.

Das Urtheil des K. App. Gerichts ist dem Oskar Müller von 22 n. Mt. zugefertigt worden, wonach die Liquidation der Kosten statt gefunden hat, die er mit im Betrage von 20 fl 6 kr. erlegen muß.

Die Kostenfestsetzungsakten und der eingeschlossenen Urtheil Expe ist zur fernst. Alterthümlichkeit vor.

K: 47, 295. 30 Mai 42.

Der Bombardier Mathelein aus Bernolsheim im K. Infanterie Regiment Hindenheim verheirathete sich im Jahre 1819 in Landau mit einer

An die K. Regt. in Rhg. Franken. in Rheinkreis.

Competenz Conflikt in der Ehescheidungssache Bader das Bombardiers Mathelein aus Bernolsheim betr.

---

gewesenen Kellner aus Mußbach und starb im Jahre 1841 mit Hinterlassung einer Tochter mit einigen Vermögen.

Neben der Verhandlung dieser Ehescheidungssache in Speyer stellte Advokat Jacob Bauer von Oberndorf wegen Kostenpunkts, Extrakt;

exp. 31/5 42.

Nr 47, 296 30 May 42.

K: Staatsprokuratur in Kaiserslautern

Ehescheidung des Jacob Bauer von Oberndorf wegen Kostenpunkts,

Anbringend ermangen Sie ein unterm 4ten May c. Jo von dem kön: Cassationshof der Pfalz zu München gegen den Rubrikaten erlassenes Cassationserkenntnis mit dem Auftrage, die Einhändigung desselben Erkenntnis in die Register des kön: Inquisitions

† gewährungsfreudigen

zu Obermoschel, so wird die Signifikation desselben und eine Cassations-Erklärung unterm 30 ejusdem Monats in obiger Sitzung eines Revisionsgesuch zum 24ten July d. J. zu gewärtigen.
Auch Kläger selbst wollen sich mit der Transcriptionsabschrift gegnerischen Rechtsfertigung versehen, unterm eines Rechtsfertigung d. Klägers weiteres gewärtigen.

No 47, 297.

31 Mai 42.

Landrentmeister Schmidt in Obermoschel in der Absicht seinen hiesigen Lauf gehabten Urlaub seinem Sohn zu seinem Nachfolger provisorisch zu setzen, sah um hr. V. Adv. bezüglich der ertheilten Urlaubs-Bewilligung zu bescheiden, um die Acta Obermoschel übersandt um Bescheidigung, ob über gemachten Antrag zu entsprechen, für welchen Verrichtung dessen andern Landrentbeamten um Gehalt, so viel einige Besoldungs-Stücke sind.
Als ist von diesem Landrentamt auf meine gehorsamste Anfrage, Bemerkungen ist durch Erlass vom 16 d. M. den V. Rentamtsactuarius in Landstuhl Landrentamt die Acta Obermoschel mit gemeinsamen Acta und den Obermoschel Rentamtsgeschäft einstweilen zu versehen, die sie übernommen, wenn sie obigen Einwand der Landrentbeamten einen Anstand verschaffen sollten, dann diese in der Absicht einst sagen.
Dem nun später zugekommenen Bericht des V. Rentamts vom 24 d. M. nebst seiner Anlage glaubte ich für den Fall gehorsam vorlegen zu müssen, dass das in Landstuhl gehaltene Gesuch für erforderlich einem Landrentschreiber gewährt werden, hr. V. Adv.

+ zur allerzweckmässigsten Bewerkstelligung

Hr. V. Adv.

Gesuch des V. Landrentmeister Schmidt in Obermoschel um Genehmigung und Ernennung seines Sohnes zu seinem Nachfolger betr.

V Adv exp. 31/5 42.

57.

stelle zur Hochlöbl. Kammer.
Die zu verschiedenen Zeiten von Landrentmeistern gemachten Vorschläge ergeben sich über den Lauf des Landrentmeister Schmidt und dessen Amtsführung günstig, so dass sie die Annahme gerade zu rechtfertigen, welche die grosse Wichtigkeit der Landrentmeisterey in Absicht gehörig erwarten, eine vorsichtige Person dazu stellt wird.
Wir erachten wir in dieser Beziehung die allerhöchste Entschliessung auf die gehorsamste Vorstellung des V. Rentamts Obermoschel vom 22 Dez. 1837. des V. Landschreiber Hartmann vom 30 Juni. 1838 in Sine, und des V. Rentamtsactuarius in Obermoschel vom 2ten Dez. 1841 zu berufen, ist nicht die in meinem gehorsamsten Vorstellungen vom 26 März d. J. der Antrag des Landrentmeister Schmidt bestätigt. und gehorsamst Genehmigung ehrfurchtsvollst bezeuge.

No 47, 298.

31 Mai 42.

Hr. Kl. Majorstück

Volumen Gesuch des Landschreiber Martini zu Waldmohr betr.

Ex Volumen Hr. Kl. Majorstück gehe mit Anlage nach allerzweckmässigster Bescheidigung das verbetenen Gesuch gehorsamst zurückzugeben

exp 31/5 42.

cad.

No 47, 299.

Hr. Rentmeister Jakobi

Landschreiber Martini von Waldmohr

Joebels v. Rodenburg & Philipp Franz v. Eisenburg

Kassirer Jakobi das adjudizirten Steuer-Restanten-Verzeichniss für Remanenzsteuer für die Mr. Gemeinde Odenbach, Besitzer Eisenmayer das abtretende verbürgerten Kasse in der Etude des verstorbenen Advokaten Bulenschen

Hr. Kl. Majorstück

das in erster Instanz ausgefertigt hat.

In diese Kosten inclusive unserer allerunterthänigsten Relation, so wie auch die Wiedererstattung des gerichtlich attestirten Verlustes wird hiermit unser gutachtliches Erachten und Verlangen unterthänigst gehorsamst gestellt.

Nr. 47,300. d. 31. Mai 42.

Ihr. K. Majestät

Das Gnadengesuch des Bäckers und Mühlenbesitzers Schilder zu Neuenheim, betr.

exp: 31/5. 42.

Das unterzeichnete Gesuch ist mit dem Prüfungsbefund zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

Nr. 47,301. d. 1ten Juny 42.

Vt: Rentbeamten Ruser

Übertragung des Ehrenamtes eines Theaterdirektors in Ramstein,

betr;

exp: 1/6. 42.

Die mit Bericht vom 24ten v. Mts unter vorgelegte Untersuchung gegen den Bäcker und Mühlenbesitzer Johann und Adam Hector wegen Übertretung der Verordnungen, betr. [illegible] ist samt den Akten des K: Landgerichts mit dem Anmerken zurück, daß es bei dem von gw. M. genehmigten Antrage, daß, obgleich die gegen Johann und Adam Hector verhängten Ordnungsstrafen [illegible] rechtskräftig erkannt sind, dennoch kein weiterer Antrag auf Erlaß derselben gegen das Versprechen einer thätigen Besserung des Angeschuldigten von dem Untersuchungs-Beamten und den Herrn Landrichter [illegible] Amts zu stellen sey, vollkommen theile. Dem K: Landgerichte ist demnach gefällig zu eröffnen, daß das K: Rentamt [illegible] beauftragt worden ist, die festgesetzte Verfolgung bezüglich der von den Inculpaten zu entrichtenden Kosten sammt Porto [illegible] inculpaten Kasse. —

Nr. 47,302. 1ten Juny 42.

An

die K: Inspektion des Versorgungswesens

Zu Kaiserslautern

Die Ernennung des Jacob Fleurance von Wollmesheim betr;

exp: 1/6. 42.

Anmelden Gesuch einer Allerhöchsten Entschließung vom 16ten d. Mts. gemäß dem Antrage der Regierung der 6ten Ordnung, zu welcher er am 15ten Juny 1837 von dem Ersatzgeschäfte pflichtigen Land- und Forst-Wesens wurde, ist [illegible] unter Beifügung seiner beiderseitigen Gesuchschrift wieder zur weiteren gefälligen Verfügung zugestellt. —

Nr. 47,303. cod.

K. d. J. Pf.

Gewerbsgesuch des Joseph Lehmann u. Isaak Lehmann israelitischen Handelsleute zu Sommersheim,

betr;

exp: 1/6. 42.

Die Ertheilung gemeinschaftlich ausgestellten Gesuches [illegible] einer gewerblichen Erlaubniß u. Fremden über Handeln mit dem Umherziehen und Waaren zu Fuß zu Pferd oder Wagen zum Verkaufe mit 16 fl allerunterthänigst vorgelegt. —

Nr. 47,304 cod.

An

Allerhöchst Denselben

das Kaufmannsgesuch Joseph und Johannes Daum von Einselthum,

betr;

exp: cod.

Die unterthänigste Bewilligung des unbaubeanstandeten, gehörig ausgefertigten Gewerbsgesuches und Antrag auf Erlaß der Mehrgebühr-Quittungstaxe im Betrage von 100 fl. vorgestellt. —

Nr. 47,305. cod.

An

Allerhöchst Denselben

Das Heimathgenehmigungs-Gesuch des Christian Göttmann, Glaser in Kesseg wohnhaft,

betr;

exp: cod.

Das von dem Bürgermeister-Amte Heimathgenehmigungs-Gesuch sammt vorschriftsmäßigen Beilagen mit der allergnädigsten Befürwortung des gestellten Ansuchens unterthänigst Allerhöchsten Orts in Vorlage gebracht. —

№ 47,306. 2 Juin 42.

d. Kreis. Dr. des

Der Kommissar des K. Landes Arztes zu Kusel über den Gesuch- steller

Dem Vernehmen nach beabsichtigt der K. Landes Arzt Dr. Schmitt zu Kusel über den Gesuch- steller + allgemeines

exp. 3/6 42.

≠ zur Besorgung von Kosten

An
die k. Inspection des
Landcalyptusinstituts
zu Blaubeuren

die Ermächtigung des
Jos. Georg Becker von
Steinenbronn betr.

Exp: 2/6 42.

№ 47,311. 2 Juni 42.

Der Anschluß stattgegeben die kgl. Inspection ab.
Abschrift eines allerh. Entschließung vom 16. v. Mts.
wodurch dem Johann Georg Becker von Steinen
vom 7. März 1842. wegen der Abstammung ungun-
stigkeit zurückgewiesen Strafe 5jähriger Zeugung
verlust in 3jährige Gefängnißstrafe umgewandelt
wurde, zur gefälligen Benachrichtigung.

ead

An
diesselbe
das Ermächtigungsge-
such der Catharina
Hebholz v. Blaubeuren
betr.

exp. ead.

№ 47,312.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster
Entschließung vom 16. v. Mts. das Catharina Hab.
von Blaubeuren, schon wegen mehrerer
wiederholter Diebstähle bestraften Christian Koob, auf sein
Gesuch, in den Rest der Strafe 5jähriger Zeugung
verbannt, in welche sie am 23. März 1838. wegen
Diebstahls rechtskräftig verurtheilt worden ist, nachdem
die Abbüßung bekundet; wovon die kgl.
Inspection die Gerichtsstellen zu Kenntniß
setzen wollen.

ead.

№ 47,313.

An
diesselben
das Ermächtigungsge-
such des Jakob Mül-
ler v. Grafenberg
betr.

exp. ead.

die kgl. Inspection wollen dem Dienstknecht
Jakob Müller von Grafenberg auf sein
Ansuchen eröffnen, daß Seine Maj. der König
die allerhöchste allerh. Entschließung v. 16 v. Mts.
nicht darnach zu entscheiden gefunden, ihn den Rest
der Strafe 5jähriger Zeugung verbüßt
in welche er am 19. März 1838. wegen Dieb-
stahls rechtskräftig verurtheilt worden ist, nachzusehen.

An
die k. Inspection des
Landcalyptusinstituts
zu Blaubeuren

Ermächtigung auf das
Gesuch Maria Decker
von Laichingen betr.

exp. 2/6 42.

№ 47,314. 2 Juni 42.

Auf allerh. Entschließung vom 16. v. Mts.
haben Seine Majestät der König der
Dienstmagd Anna Maria Decker von Laichingen
nicht die Strafe der Rest der Strafe 5jähriger
Zeugung erlassen, in welche sie am 19. März 1838.
wegen Diebstahls rechtskräftig verurtheilt worden ist, nach-
dem die Abbüßung bekundet; wovon die kgl. Inspection die Gerichtsstellen zu Kenntniß
setzen wollen.

ead

An
diesselben.
das Ermächtigungsge-
such des Georg Rhein-
länder v. Straßberg
betr.

exp. ead.

№ 47,315.

Mittelst allerh. Entschließung vom 16 v. Mts.
haben Seine Majestät der König, dem Tag-
löhner Georg Rheinländer v. Straßberg auf
sein Gesuch den Rest der Strafe 5jähriger
Zeugniß verbannt, in welche er am 24. März 1838.
wegen Diebstahls rechtskräftig verurtheilt worden ist,
nachdem die Abbüßung bekundet; wovon die kgl. Inspection den Gerichtsstellen zu eröffnen
haben wird.

ead

An
die Kanzleien
in Ludwigsb.

das Ermächtigungsge-
such des Simon Dell-
heim v. Muthlangstadt
betr.

exp. ead.

№ 47,316.

Seine Majestät der König haben mittelst
allerh. Entschließung v. 16. v. Mts. dem am 19.
Juni 1841. wegen Gemeinschaftsverbrechens
zu 6 Mon. Gefängnißstrafe verurtheilten Simon
Dellheim v. Muthlangstadt auf sein Ansuchen
Ermächtigung zur Verehelichung mit
Magdalena Wolfinger v. Ludwigsburg
gnädigst ertheilt.

N: 47, 317 — 2 Juni 1842.

Hr. Kreisrath m
Kohlhof

Abdl Empfehlungsschr. für den Volontair Friedrich Ludwig von Oppenheim.

exp. 7/6 42.

Königliche Allerhöchste Entschließung vom 16. v. Mts. hat Seiner Majestät dem Könige gefallen den bisherigen Polizeikommissär in Frankenthal wegen Beleidigung und Mißhandlung eines Polizeidieners zu dreitägiger Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilten Volontair Friedrich Ludwig von Oppenheim auf seinem deshalb Empfehlungsgesuche in Gnaden die Ehrenentlassung zu ertheilen.

Hievon wollen Ew. Wohlgeboren den Entlassenen in Kenntniß setzen.

Die Kreisregierungsakten werden hierbei zurückerbeten.

ead

N: 47, 318.

Hr. Kreisrath
m
Landau

Abdl Empfehlungsschr. des Johann Jacob Gehrlein von Leimersheim, bath.

exp. ead.

Ew. Wohlgeboren werden hiermit in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. v. Mts. wodurch dem taglöhner Johann Jacob Gehrlein zu Leimersheim die nachgesuchte landesherrliche Nachsicht zur Wiederannahme in den Militairdienst mit seiner Rückkehr in die Heimath, der Entlassung und Cassirung seines Loosbriefes von der Conscription bewilligt worden ist, nebst 7 Beilagen zur weitern Verfügung.

ead.

N: 47, 319.

den denselben betr.
Abdl Empfehlungsschr. des Johann Peter Bauer v. Waldrohrbach, bath.

exp. ead.

Infolge allerh. Entschließung vom 16. v. Mts. haben Seine Majestät der König nicht Anstand genommen, dem taglöhner Johann Peter Bauer von Waldrohrbach den Rest der zuerkannten Gefängnißstrafe, in welche derselbe wegen Mißhandlung des Einnehmers Eckard in Ausübung seines Dienstes verurtheilt worden ist, gnädigst zu erlassen; wovon Ew. Wohlgeboren

N: 47, 320 — 2 Juni 42.

Hr. Kreisrath m
Landau

Abdl Empfehlungsschr. des Jacob Gehrlein von Hayna[n]bach, bath.

exp. 7/6 42.

Ew. Wohlgeboren wollen dem Holzhändler Jacob Gehrlein von Hayna[n]bach zu eröffnen belieben, daß Seine Majestät der König mittelst allerhöchster Entschließung vom 16. v. Mts. allergnädigst geruht haben, diesem wegen der Polizeidienstes Verweisung wegen Beleidigung und Mißhandlung eines Polizeidieners in Ausübung des Dienstes zu ertheilen.

Zugleich haben Ew. Wohlgeboren demselben zu bedeuten, daß Allerhöchstdieselben ihm die Strafe von achtzig Gulden auf zwanzig Gulden zu ermäßigen

ead

N: 47, 321.

die k. Regierung der Pfalz
k. d. J.
obigen Entwurf.

exp. ead.

geruht haben, wovon Ew. Hochwohlgeboren in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. v. Mts. hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Zu der beiliegenden Ausfertigung beehrt man sich, hochdieselbe Regierung mit Rücksicht auf die allerh. Entschließung vom 16. v. Mts. zu bevollmächtigen, nachstehenden Entwurf, nach Genehmigung zur weitern Verfügung gefälligst

ead

N: 47, 322.

Hr. Kreisrath m
Klingen
Abdl Empfehlungsschr. des Johann Pfleger von Hollbornhof bath.

exp ead.

Infolge von Ew. Wohlgeboren unterm allerh. Entschließung v. 16. v. Mts. wurde dem Gutsbesitzer Johann Pfleger von Hollbornhof die nachgesuchte landesherrliche Nachsicht zur Wiederannahme in den Militairdienst mit seiner Rückkehr in die Heimath, der Entlassung und Cassirung seines Loosbriefes von der Conscription bewilligt, wovon Ew. Wohlgeboren hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Die Kreisregierungsakten werden hierbei zurückerbeten.

№ 47,323. 2 Juni 42.

H. Rentsch. in Plauen

Entschädigungsmandat des Heinrich Schilling von Oberlosa, betr.

exp. 2/6 42.

Demselben

Ihre Wohlgeboren werden hierdurch in Folge hochheitlicher Entschließung vom 16. v. Mts. wegen des Heinrich Schilling, Bauerssohn zu Oberlosa, die wegen Einquartierung geleistete Vorschußzahlung mit 3 Thlr. 8 Ngr. hierdurch angewiesen, dem Vorschußgeber Johann Christian Meyer von Mosel, wenn derselbe binnen 8 Tagen hier sich persönlich oder durch Bevollmächtigte legitimiren wird, nach 8 Tagen zur weiteren Verfügung.

ead

№ 47,324.

Demselben

Zufolge hochheitlicher Entschließung vom 16. v. Mts. wegen des Heinrichsmann Jacob Fischer von Reinhardsgrün die wegen Einquartierung geleistete Vorschußzahlung mit seinen 2 Thlr. 9 Ngr. aus der Hochheitlichen Kasse vom Amte Plauen, Mts. des Termins Trinitatis von Lambsdorf, Mts. Jacobi nach 8 Tagen zur weiteren Verfügung & Quittungsleistung zugefertigt werden.

ead

Demselben

Zufolge hochheitlicher Entschließung vom 16. v. Mts. wegen des Heinrichsmann Jacob Fischer von Reinhardsgrün die wegen Einquartierung geleistete Vorschußzahlung mit seinen 2 Thlr. 9 Ngr. aus der Hochheitlichen Kasse vom Amte Plauen, Mts. des Termins Trinitatis von Lambsdorf, Mts. Jacobi nach 8 Tagen zur weiteren Verfügung & Quittungsleistung zugefertigt werden.

ead

№ 47,324.

Demselben

Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Christoph Heinrich Schilling von Oberlosa, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Zufolge hochheitlicher Entschließung vom 16. v. Mts. wegen der Einquartierung des Heinrichsmann Jacob Fischer von Reinhardsgrün die wegen Einquartierung geleistete Vorschußzahlung mit seinen 2 Thlr. 9 Ngr. aus der Hochheitlichen Kasse vom Amte Plauen, Mts. des Termins Trinitatis von Lambsdorf, Mts. Jacobi nach 8 Tagen zur weiteren Verfügung & Quittungsleistung zugefertigt werden.

ead

Demselben

Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Jacob Fischer von Reinhardsgrün, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Heinrich Schilling von Oberlosa, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Zufolge hochheitlicher Entschließung vom 16. v. Mts. wegen der Einquartierung des Heinrichsmann Jacob Fischer von Reinhardsgrün die wegen Einquartierung geleistete Vorschußzahlung mit seinen 2 Thlr. 9 Ngr. aus der Hochheitlichen Kasse vom Amte Plauen, Mts. des Termins Trinitatis von Lambsdorf, Mts. Jacobi nach 8 Tagen zur weiteren Verfügung & Quittungsleistung zugefertigt werden.

ead

Demselben

Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Jacob Fischer von Reinhardsgrün, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Wohlgeborner pp. Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Heinrich Schilling von Oberlosa, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Wohlgeborner pp. Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Jacob Fischer von Reinhardsgrün, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Wohlgeborner pp. Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Heinrich Schilling von Oberlosa, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Wohlgeborner pp. Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Jacob Fischer von Reinhardsgrün, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Wohlgeborner pp. Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Heinrich Schilling von Oberlosa, betr.

exp. ead.

№ 47,324.

Wohlgeborner pp. Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Jacob Fischer von Reinhardsgrün, betr.

exp. ead.

№ 47,324. 2 Juni 42.

H. Rentsch. in Plauen

Entschädigungsmandat des Jacob Barkholder v. Schellenberg betr.

exp. 2/6 42.

Demselben

Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Jacob Barkholder von Schellenberg, betr.

exp. ead.

№ 47,326.

Zufolge hochheitlicher Entschließung vom 16. v. Mts. haben Ihre Majestät der König allergnädigst geruhet, wegen der Einquartierung des Christian Siebrand, Jacob Engelhardt, Jacob Linkel, und Johann Löwe, sämtlich von Pippersdorf, die Vorschußzahlung mit einzelnen 2 Thlr. 9 Ngr. zu genehmigen und Ihnen solche aus der Hochheitlichen Kasse vom Amte Plauen, Mts. des Termins Trinitatis 1842. hierdurch anzuweisen, wogegen Ihre Wohlgeboren die Quittungsleistung hierüber zu übernehmen haben.

ead

№ 47,326.

Ihre Wohlgeboren wollen dem pp. Christian Siebrand, Jacob Engelhardt, Jacob Linkel, und Johann Löwe, sämtlich von Pippersdorf, die wegen Einquartierung geleistete Vorschußzahlung mit einzelnen 2 Thlr. 9 Ngr. aus der Hochheitlichen Kasse vom Amte Plauen, Mts. des Termins Trinitatis 1842. hierdurch angewiesen, wogegen Ihre Wohlgeboren die Quittungsleistung hierüber zu übernehmen haben.

ead

Demselben

Das Entschädigungsgesuch des Johann Wiesener pp. von Pippersdorf betr.

exp. ead.

№ 47,327.

Demselben

Das Entschädigungsgesuch des Christoph Heinrich Schilling von Oberlosa, betr.

exp. ead.

№ 47,327.

Demselben

Das Entschädigungsgesuch des Jacob Fischer von Reinhardsgrün betr.

exp. ead.

№ 47,327.

Demselben

Zufolge hochheitlicher Entschließung hat man die Vornahme der Abschätzung seines allerunterthänigsten Entschließung vom 16. v. Mts. wegen Entschädigung mit 5 Thlr. Landesgulden, zum weiteren Verfahren Vorstehendes mitzutheilen.

Hr Rechtsfr.
w. Lehmann
Gutsbesitzer Franz Gilgen von
Leibgestadt betr.

exp. 2/6 42.

№ 47,328. 2 Juni 42.

Auf den Einspruch des Beklagten wegen Aufhebung der Pfändung vom 16. v. Mts. und Anordnung der Rückgabe der gepfändeten Sachen an den Gutsbesitzer Franz Gilgen von Leibgestadt wird die Klägerin Frau Wittwe Catharine Gilgen, geborene Zell daselbst, hiermit beschieden, dass die Aufhebung der gerichtlichen Pfändung nicht eher verfügt werden kann, als bis die Klägerin die Kosten dieser Pfändung bezahlt haben wird, wonach Beilagen zur weiteren Verfügung

cae

№ 47,329.

Hr. W. wegen Forderung Klage vom 16. v. Mts. und nach Anhörung der Parteien heute

Cab w. Urtheilen die vorbehaltene Einrede gegen die Pfändung seiner Forderung an die Wittwe Elisabetha Cab geborene Zweig zu Leibgestadt Cab geborenen Zweig zu Recht

Hr. W. wegen Forderung Klage vom 16. v. Mts. und nach Anhörung der Parteien heute

Cab w. Urtheilen die vorbehaltene Einrede gegen die Pfändung seiner Forderung an die Wittwe Elisabetha Cab geborenen Zweig zu Recht

Der Beklagten Gutsbesitzer Johann Cab wegen Pfändung betr.

exp. cae.

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

wird, wonach Beilagen zur weiteren Verfügung

№ 47,330.

Da weshalb vorsteht. Klage vom 16. v. Mts. Klagantwort wegen Forderung an Frau Wittwe Cab geborene Zweig zu Leibgestadt, die vorbehaltene Einrede gegen die Pfändung seiner Forderung an die Wittwe Elisabetha Cab geborenen Zweig zu Recht

Da weshalb vorsteht. Klage vom 16. v. Mts. Klagantwort wegen Forderung an Frau Wittwe Cab geborene Zweig zu Leibgestadt, die vorbehaltene Einrede gegen die Pfändung seiner Forderung an die Wittwe Elisabetha Cab geborenen Zweig zu Recht

Der Beklagten Gutsbesitzer Johann Cab wegen Pfändung betr.

exp. cae.

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

wird, wonach Beilagen zur weiteren Verfügung

Da weshalb vorsteht. Klage vom 16. v. Mts. Klagantwort wegen Forderung an Frau Wittwe Cab geborene Zweig zu Leibgestadt, die vorbehaltene Einrede gegen die Pfändung seiner Forderung an die Wittwe Elisabetha Cab geborenen Zweig zu Recht

Der Beklagten Gutsbesitzer Johann Cab wegen Pfändung betr.

exp. cae.

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

wird, wonach Beilagen zur weiteren Verfügung

58

№ 47,331. 2 Juni 42.

Hr. Rechtsfr. Lehmann
als Exekutionsgerichtshof
als Kläger: Mohr von
Bettenhausen betr.

exp. 3/6 42.

Auf Klage vom 16. v. Mts. haben Ihre Majestät der König gegen Mohr von Bettenhausen, dem Exekutionsgerichtshof Kläger Mohr von Bettenhausen den Befehl vom 28. Oktober 1841. wegen Verletzung gerichtlicher Anordnung dadurch, dass er Pferde verkauft, zu 8 Tagen Gefängniss verurtheilt, welches Urtheil gegen Mohr heute vollzogen worden ist.

Hiervon wollen Sie Hr. Rechtsfr. Lehmann in Kenntniss gesetzt haben.

Die vorgelegten Verhandlungsakten folgen hierbei zurück.

cae

№ 47,332.

Hr. W. wegen Forderung Klage vom 16. v. Mts. und nach Anhörung der Parteien heute

Cab w. Urtheilen die vorbehaltene Einrede gegen die Pfändung seiner Forderung an die Wittwe Elisabetha Cab geborenen Zweig zu Recht

Der Beklagten Gutsbesitzer Johann Cab wegen Pfändung betr.

exp. cae.

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

wird, wonach Beilagen zur weiteren Verfügung

№ 47,333.

Da weshalb vorsteht. Klage vom 16. v. Mts. Klagantwort wegen Forderung an Frau Wittwe Cab geborene Zweig zu Leibgestadt, die vorbehaltene Einrede gegen die Pfändung seiner Forderung an die Wittwe Elisabetha Cab geborenen Zweig zu Recht

Der Beklagten Gutsbesitzer Johann Cab wegen Pfändung betr.

exp. cae.

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

wird, wonach Beilagen zur weiteren Verfügung

Da weshalb vorsteht. Klage vom 16. v. Mts. Klagantwort wegen Forderung an Frau Wittwe Cab geborene Zweig zu Leibgestadt, die vorbehaltene Einrede gegen die Pfändung seiner Forderung an die Wittwe Elisabetha Cab geborenen Zweig zu Recht

Der Beklagten Gutsbesitzer Johann Cab wegen Pfändung betr.

exp. cae.

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

sind wegen die in d.w.: 328. des Civilgesetzbuches bestimmte Zeit vorgelegen seyen seien, weshalb

wird, wonach Beilagen zur weiteren Verfügung

K. Bureau f. d. Ausw.

Decl. Regierung des Isarkreises
u. Landwehr betr.

exp. 5/6 42.

№ 47,334. 5 Juni 42.

Ihro Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, Ihro Majestät Allerhöchstdero Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu ermächtigen, die Errichtung einer Landwehr-Compagnie für die Stadt Landshut zu genehmigen, und die Bildung derselben nach Maßgabe der Königl. Verordnung vom 16. v. M. zu veranlassen.

Indem ich mir das Vergnügen gebe, Ihnen diese Allerhöchste Entschließung mitzutheilen, bemerke ich, daß die Landwehr-Compagnie Landshut aus 2 Officieren, 4 Unteroffizieren, 2 Spielleuten und 100 Gemeinen bestehen soll, und daß Ihro Majestät der König geruht haben, zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut den Bürgermeister Dr. Kl. Mezgerstock, zum Oberlieutenant den Kaufmann Joseph Kiefer und zum Unterlieutenant den Kaufmann Joseph Schmidt, Zeughausverwalter, allergnädigst zu ernennen.

exp. cod.

№ 47,335.

Dr. Kl. Mezgerstock

Ernennung zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut, Zeughausverwalter Schmidt, Lieutenant in Landshut, betr.

Dem Königl. Dr. Kl. Mezgerstock wird in Folge Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät des Königs vom heutigen Tage, unter Anerkennung seiner bisherigen Verdienste um das Landwehrwesen, die Hauptmannsstelle bei der Landwehr-Compagnie Landshut allergnädigst übertragen.

exp. cod.

№ 47,336. 3ten Juny 42.

Reg: Regierung des Rheinkreises, K. d. Innern

Landwehr-Compagnie Landshut betr.

Mit Bezug auf die Königl. Regierung Note vom 21ten April l. Js. No. 14,111 beehrt sich das Königl. Staats-Ministerium des Innern der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zu eröffnen, daß Seine Majestät der König geruht haben, zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut den Bürgermeister Dr. Kl. Mezgerstock, zum Oberlieutenant den Kaufmann Joseph Kiefer und zum Unterlieutenant den Kaufmann Joseph Schmidt, Zeughausverwalter, allergnädigst zu ernennen.

exp. 4/6. 42.

Reg: Regierung des Rheinkreises, K. d. Innern

Ausstattung von Mobilien, resp: Lieferung für das Landwehr-Bataillon Landshut betr.

Mit Bezug auf die Königl. Regierung Note vom 21ten April l. Js. No. 14,111 beehrt sich das Königl. Staats-Ministerium des Innern der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zu eröffnen, daß Seine Majestät der König geruht haben, zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut den Bürgermeister Dr. Kl. Mezgerstock, zum Oberlieutenant den Kaufmann Joseph Kiefer und zum Unterlieutenant den Kaufmann Joseph Schmidt, Zeughausverwalter, allergnädigst zu ernennen.

Indem ich mir das Vergnügen gebe, Ihnen diese Allerhöchste Entschließung mitzutheilen, bemerke ich, daß die Landwehr-Compagnie Landshut aus 2 Officieren, 4 Unteroffizieren, 2 Spielleuten und 100 Gemeinen bestehen soll, und daß Ihro Majestät der König geruht haben, zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut den Bürgermeister Dr. Kl. Mezgerstock, zum Oberlieutenant den Kaufmann Joseph Kiefer und zum Unterlieutenant den Kaufmann Joseph Schmidt, Zeughausverwalter, allergnädigst zu ernennen.

exp. cod.

Reg: Regierung des Rheinkreises, K. d. Innern

Ausstattung von Mobilien, resp: Lieferung für das Landwehr-Bataillon Landshut betr.

Mit Bezug auf die Königl. Regierung Note vom 21ten April l. Js. No. 14,111 beehrt sich das Königl. Staats-Ministerium des Innern der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zu eröffnen, daß Seine Majestät der König geruht haben, zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut den Bürgermeister Dr. Kl. Mezgerstock, zum Oberlieutenant den Kaufmann Joseph Kiefer und zum Unterlieutenant den Kaufmann Joseph Schmidt, Zeughausverwalter, allergnädigst zu ernennen.

Indem ich mir das Vergnügen gebe, Ihnen diese Allerhöchste Entschließung mitzutheilen, bemerke ich, daß die Landwehr-Compagnie Landshut aus 2 Officieren, 4 Unteroffizieren, 2 Spielleuten und 100 Gemeinen bestehen soll, und daß Ihro Majestät der König geruht haben, zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut den Bürgermeister Dr. Kl. Mezgerstock, zum Oberlieutenant den Kaufmann Joseph Kiefer und zum Unterlieutenant den Kaufmann Joseph Schmidt, Zeughausverwalter, allergnädigst zu ernennen.

exp. cod.

Reg: Regierung des Rheinkreises, K. d. Innern

Ausstattung von Mobilien, resp: Lieferung für das Landwehr-Bataillon Landshut betr.

Mit Bezug auf die Königl. Regierung Note vom 21ten April l. Js. No. 14,111 beehrt sich das Königl. Staats-Ministerium des Innern der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zu eröffnen, daß Seine Majestät der König geruht haben, zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut den Bürgermeister Dr. Kl. Mezgerstock, zum Oberlieutenant den Kaufmann Joseph Kiefer und zum Unterlieutenant den Kaufmann Joseph Schmidt, Zeughausverwalter, allergnädigst zu ernennen.

Indem ich mir das Vergnügen gebe, Ihnen diese Allerhöchste Entschließung mitzutheilen, bemerke ich, daß die Landwehr-Compagnie Landshut aus 2 Officieren, 4 Unteroffizieren, 2 Spielleuten und 100 Gemeinen bestehen soll, und daß Ihro Majestät der König geruht haben, zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Landshut den Bürgermeister Dr. Kl. Mezgerstock, zum Oberlieutenant den Kaufmann Joseph Kiefer und zum Unterlieutenant den Kaufmann Joseph Schmidt, Zeughausverwalter, allergnädigst zu ernennen.

exp. cod.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu
Speyer.

Pensionsergänzung für das Jahr 1842 und das Altersklassen 1820,

Extrakt

exp: 4/6 42.

No 47.337. 3ten Juny 42.

Wegen der Königl: Regierung wollen wir dem Antrage gefälligst entsprechen, dass das Kgl: Land-Kommissariat zu Frankenthal in Gemässheit seines Beschlusses das Kgl: ebenso Rekruitirungs-Präsid von dem diesseitigen Kgl: Staats-Prokurator das Ansinnen gestellt hat, denselben wegen gegen die resp: militärpflichtig gewordenen Conscribirten Philipp Schulz von Karlsberg und Julian Lellig von Herxheimhausen eine gerichtliche Untersuchung wegen Hinterziehung & mitbetreffenden diesseitigen Conscribirten in contumaciam Prozedur einzuleiten und nach Beendigung derselben dem Kgl: Land-Kommissariate einsenden zu wollen, um sie Kgl: Regierung zur Beschlussnahme nach §69 der Pensionsergänzungs-Gesetzes vorlegen zu können; also Behufs die Kgl: Staats-Prokuratur ~~das dem in ihrem Gesuche~~ ~~den Beilagen 1. angeschlossenen Gründen~~, Ansinnen gestellt hat, die ersehen gestellten Requisition zu entsprechen.

Wie sie aus diesem motivirten Gesuche Seitens Königl: Regierung wollen wir dem Kgl: Land-Kommissariate bekannt geben, wie wir auf Ihre Requisition zu verfügen gedenken, wie wir bezüglich der Einleitung einer Untersuchung wegen Hinterziehung zum Zwecke der Enthebung von der Militärpflicht aufgenommenen gerichtlichen Protokolle und bezüglichen Gesuche und Beschlüsse der Gefertigten gefälligst ersehen und sie unsere Ansinnen zu erfüllen, überzeugt sind das Gericht dieselben die gewünschte Information zugehen lassen, damit wir auf deren Resultate dann unsere gerichtliche Entscheidung gegen das in obigen Gesuche angeführte Individuum fassen können;

Ehe wir nämlich die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung über die Gesuchsteller selbst fassen, müssen

Kgl: Regierung der Rheinkreises nebst dem Kgl: Kreisgerichte zur gefälligen admin: Praxis zu Ergänzungssachen mitgetheilt. —

Zten Juny 42.

No 47, 338.

Das gegenwärtige Pensionsergänzungsgesuch ist heute dem 8ten pres. 11ten d. Mts gegen die Quittung des Adjunkten von Schneidelbach in Preimbertroff, welchem Sie mit dem Auftrage zur gerichtlichen Vernehmung des Rekruitirungspflichtigen, ob er zu der ihm zur Last gelegten Desertion geneigt, oder nicht, der Eltern und Vormünder des Jünglings, ob sie nicht gegen, oder für die Desertion seien, und ob sie nicht selbe gar begünstigt haben, wie auch über die Vermögens-Verhältnisse der Eltern, und ob sie im Stande seien, die Pensionsergänzungs-Taxe zu bezahlen, wie auch über die Vermögens-Verhältnisse des Jünglings selbst, und ob er nicht Vermögen habe, um die Pensionsergänzungs-Taxe zu bezahlen

den Strafvers. Kosten liquidirt zu 67 f 35 kr um Ersetzung ersucht und in Beziehung der Aufforderung der Gebühren-Überschreitung sich rechtfertigt, hatte ich nur in so ferne für Anstand gehalten, als Notar Duderstadt Vorschuß verlangt, da es zweifelhaft ist, ob das K. App. Gericht einen Vorschuß über die von dem Berg. Gerichte festgesetzte Taxe ertheilen werde.

Indem jedoch das Ansinnen unstatthaft erscheint, muß es lediglich dem Notar Duderstadt überlassen bleiben, ob er die + Entscheidung dem Gerichte vorlegen will, oder nicht.

+ schriftliche

Gutachten finde selbst dasselbe zurück, indem ich keine weitere Gründe, dem einen oder andern Theile gerade aufzubürden.

+ vorläufig und

Nº 47, 340. 4 Juni 42.

Hr. Asp. in Ilten.

Vorschußsache eingegangen am 11 Febr. 1838 per den Herrn von Reitzenstein von Katzenberg geführten Monitor.

Copy: 4/6 42.

Die Mittheilung vom 2. d. M. vorgelegten und zur Sache durch Beschluß des K. Berg. Gerichts zurückgestellten Vorschußsache eingegangenen Abgang sämmtlicher Gerichtsacten betreffend, an das K. Land- und Stadt-Gericht in Algermissen, erhalten Sie Mittheilung, daß Monitor Meyer gegen den Gerichtsschreiber Brüning Beschwerde geführt, und verlangt, daß so eingehende neue Requisition, die derselbe in dieser mitgetheilten Sache protocollen

und wegen Ablehnung [illegible] und von Gerichtswegen bisher gehalten, unstatthaft sei, eingesandt Requisitschreiben in Abwesenheit des beurlaubten Richters die Herren Müller vorschlagen zu haben.

Hiernach müssen wir es lassen, daß Ehrenbezeugung der Acten, die Commissionsschrift und die Monita in der Vorschußsache vorläufig zu meinen, sondern die Forderung eines Beweis gemacht hat, unterstützt wird, wie dieß bereits in dem Vermerke geschehen ist.

Den Forderung der Sache ob alle oder nur in Theil der Vorschußsache Kosten bey der militairgerichtlichen Verhandlung zu übernehmen sind zu verneinen sein, erscheint + nicht gerechtfertigt, da der Militairgericht bey Abweisung der Anklage sämmtliche zu verhören hat. Es wird genügen, daß nun Kosten liquidirten von Acten beigefügt sein.

+ vorläufig und

Das Verfahren der Commissionsschrift seine Anlagen folgt mit den Vorschuß. Acten zurück.

Nº 47, 341. 4 Juni 42.

An die Herren Obrist-Protocollatoren beim Berg. Gerichte.

Die Vertheilung der Collectaneal-Prozessachen beim Berg. Gerichte betr.

cop 6/6 42.

Die in den Monaten Febr. und März neigenden Schreibereien sind gemäß gemachter Einsicht zum ersichtlichen Archive genommen. Beim Collectaneen in ersichtlichen Vorschußsachen eingegangen, haben ist die nächsten nachfolgte ~~Entscheidung~~ oder nächstens beigefügte Entscheidung damit das

b. Appellationsgericht gemäß, damit die Anwälte wegen Aussetzung die Rückgabe der Akten sowie Verhandlung, die sonst so wichtig scheint, in Anwesenheit bringen können.

Das Gesuch bezüglich der Vertheilung der Collectationsprozentsumme stellt sich auf für die abgelaufenen 4 ersten Monate des Geschäftsjahres in Ganzen als genügig dar, auf gerechnet die wirkliche Verfügung + alten Rückstände, wenn nicht + aber wenige mehr vorhanden sind. Es erwarten diesen neuen sich bildenden Komm. wenn die Herren Bezirksvorsteher dieses so wichtigen Verhältnisses Vorgefallt nehmen, auf Verhältnisse mit genauester Sorgfältigkeit selbstständig sie sich ein muß gestalten + Herzogthumsrath zeigt, auf deren Verfügung einzugehen. Denn die Verfügung wünscht auch, daß nur bey den genauesten Collectations Prozentsumme Differenzen in Akten bestehen, wenn sie bey den zu einander Hand eingeleiteten und recht bestimmt sind vorhanden sind vorhanden.

Für d. Landsturm rathen. Den Gerichtsvorsteher in Kreisschleswig sind darauf durch die neuen Herzogthümer angelangt sind, erlassen die Gründe auf diesen Komm. auf unsere genügend erwarten, in Betracht der noch nicht vollständigen Collectations Prozentsumme seine Ansicht das Verhältnis auf der vorgeschriebenen Gründe zu leisten, obgleich sich selbst als mir eine genügliche Klage gemacht ist nun in dem Falle sein, die Herzogthümer zu gebrauchen.

Also für Amtsbezirken Kreis Apenrade recht ist, einen gewissenhaften Herrn, in Hinblick auf Schleswig einzusetzen, wenn dies auch nur vorübergehend geschieht.

Es das neue Herzogthümer bezüglich der von Amtsbezirken Collectations Prozentsumme ist die gegen Pflicht Bezirk von Amtsbezirken (N° II des alten Herzogthümer) einzuleiten auf aufzuerlegen, obschon sie nicht vollständig ist. Auf der Amtsbezirken der Gerichtsvorsteher für die Akten vom 28 Augst. 1861 dem Amtsbezirk Commission sich stark zur Einleitung der Verfügung Akten übergeben erhalten. Amtsbezirk Gerichtsvorsteher ~~bemerkte~~ ~~andern Ei Herrn~~ Collecta auf der abgelaufenen Theil von Amtsbezirk Gerichtsvorsteher bemerkt Herrn bemerkt hatten, in Betracht der Gründe Herzogthümer, so bestand er sein legalisiert Herrn zu bleiben, wenn Verfügung Amtsbezirk.

Herz. wollen sämmtlich den K. Bezirksvorsteher Herrn Herrn machen, den H. Bezirksvorsteher Herrn von der vorgenannten Herzogthümer in Verfügung der Verfügung Herrn in Amtsbezirk setzen, wenn es dies auch bey einigen andern Collectationen bedarf haben.

Das Gesuch des Gerichtsvorsteher Herrn Jacobi in Kreisschleswig wegen Herzogthümer von Akten in der Collectation Pflicht Abgaben Herrn, bestimmen durch Amtsbezirk Hand vorgelegen ist von einer gewissen gegen Herrn, Fall nun Pflicht Bezirk gegen ist

rechtens erwerben sollte. Ersuchen Sie
die Beschwerdeführer Angabe zu spezifizieren
ob das Consistorium über die Entlassung des Pfar-
rers auf der Obrigkeiten gegen Revers
vorgenommen habe, eventuell Angabe Grund für
den seinem Handeln Sie von der Meinung sind
die Pfarrer eigenmächtig entlassen zu können, widrigen-
falls ?

№ 47,342. 24 Juni 62.

H. Landrichter
in Hasenpoth
Ordnungsstrafsache

exp. 4/6 62.

Einliegend übersenden wir Ihnen eine uns
zugegangene Beschwerde vom 30. April d. Js. wegen Ihrer, Ihnen
zur Last gelegten Ordnungswidrigkeiten mit dem
Ersuchen, in dem Ihnen geeignet erscheinenden
Falle, mit den vorschriftlichen Erklärungen
versehen, Ihre weitere Verfügung zu treffen.

---

ead

№ 47,343.

Pr. Kl. Majestät
obrigkeitl. Entwurf.

exp ead

Vollzug von Urkunden, nämlich: 6 Reisepässe,
Ausfuhr-Anzeige, zum Empfange von Ein-
standsgeldern für Annenhof & Grünhof, und
zur Ehrenmeldung, wegen welcher sämtlichen
Formulare und Aufnahmen beim Rentamt
das Distrikt Michelwo Debray & der Amtsfolge,
welche in Frauenburg zu bewirken sollen,
zur Erledigung durch die betreffenden Gemeinde-
Aemter.

---

ead

№ 47,344.

Pr. Kl. Majestät
Urkundenrevision

exp ead.

Vollzug von 2 auf Ansuchen des Schulzen Reis, Ehrenin
in Eichenberg, für Joseph Nadrig & dessen Ehefrau
Magdalena Kreiker, beide in Eichenberg, be-
glaubigte Abschriften in Formularien

---

ead

№ 47,345.

H. Landrichter in
Talsen
Urkundenrevision

exp. 4/6 62.

Demselben 4, für 1 Wirthen Fries, d. d. 2. Mai
dessen Ehefrau, 2. dessen Mutter Stroh,
Wwe. des Pfarrers Georg Heinrich Fikkeisen
in Bunsdorf, 3, Christian Heinrich Wallen-
Schaffner, Pfarrer & 6, dessen Ehefrau beide
in Lappohnen, sämmtlich gemischte Urkunden,
sowie eine Vollziehung der Großvaterschaft mehrfach
für die Gebrüder Lichtenberger in der Pfarre
Hasenpoth, und 2 Exemplare der Bezirksverord-
Ordnung für d. L. Anton in Grenzhof
& Felix Peter Petersen in Grandenburg, zur
Zustellung an dieselben übersandt.

---

ead

№ 47,346.

H. Landrichter
in
Talsen
Urkundenrevision

exp. ead.

Demselben 3 Urkunden für 1, Heinrich Fried,
Ackerbauer in Wainsgillen, 2 Carl Fries, Gast-
besitzer in Alschwangen, & 3, Johann Schweigert,
Pfarrer in Feil, übersandt.

---

ead.

№ 47,347.

H. Landrichter in
Landau
obrigkeitl. Entwurf.

exp. ead.

Übersendung eines Exemplars der Rudbeck
Circulaire für den Mitzyklusmeister
Beck in Landau.

---

ead

№ 47,348

An
den 4. Landgerichts
Kammerh.
obrigk. Entwurf.

exp ead.

Übersendung einer Ansprache von Pfarrer Rambergen,
Wwe. Capi, Gemahl von Eichenthal, für Collegen
Landgerichts, Mannen & Beisitzern, dasselbe in
Zustellung einer Urkunde.

№ 47,349. cad

Hr. Landschaftl. Kontrolleur des oldenburgischen Lgg. zu Eversmeld

Verhandlungsinstrument

exp. 4/6 42.

Verhandlungsinstrument über die Revision der Grundsteuer-Register im Kirchspiel Ramsloh, für Volkenroth, Ramsloh, Grundsteuer-Register im Fürstenthum Oldenburg für 1842.

№ 47,350. cad.

Hr. Obergerichtsanwalt Cohausz zu Coblenz

obiges Schreiben

exp. cad.

In Folge gefälliger Zuschrift vom 14. d. M. sub № 1867. beehren wir uns Ihr. W. die Instruktion, betreffend die Verpflichtung der Gerichtsboten, Auszüge aus den Hypotheken-Büchern zu ertheilen, zu übersenden.

№ 47,350 cad

Protokoll über die Verhandlungen des Land-Gerichts-Collegii in Jever 1842. betr.

exp. cod.

Verzeichniß von 20 Exemplaren der nachbenannten Protokolle, nemlich:

Hr. Landrath v. Finckenstein u. Tuch.	1.
" Minister Boekking	1.
" Appellationsrath Hahn	10.
" Generalsuperintendent Sack	3.
" Landgerichtsassessor Hoyer	2.
" Landgerichtsassessor Jansen	3.
Sa.	20.

№ 47,351. cad

An die K. Land-Gerichts-Kanzley zu dem 4 Exemplaren

Auszüge aus den Verhandlungen des Hypotheken- und Hypothekenwesens pro I. Quartal 1842. betr.

exp. cad.

Verzeichniß von 36 Exemplaren der Auszüge aus den Verhandlungen des Hypotheken- & Pfandwesens pro I. Quartal 1842. inmaßl.

Jever	8.
Varel	8.
Blankenburg	12.
Schortens	8.
Sandern	
Sa	36

59.

№ 47,352. 4. Juni 42.

An die K. Hypotheken-Bewahrung zu Eversmeld

Auszüge aus den Verhandlungen des Hypotheken- & Pfandwesens pro I. Quartal 1842. betr.

exp. 4/6 42.

Einliegend stehen die Herren, Hypothekarien ein Exemplar der verhandelten Auszüge aus den Hypotheken- und Pfandwesens-Protokollen pro I. Quartal 1842. wohlgefällig Bemerkungen, mitzutheilen.

№ 47,353. cad.

An die Direktion des 1. Lgg. gerichts.

die Beg. des 1. Lgg. gerichtlichen Verhandlungen in Collokations-Sachen betr.

exp. 6/6 42.

Lgg. Gr. belieben auf den mitfolgenden Lgg. gerichtlichen zu verfügen, daß die beyden Posten sub 9 & 10 beim Lohrhof ca Thlr. 1, auf Hillmann ca Thlr. 16 Mayer auf der Verkäufers pro Augenblick Zeit auf gerichtlich gerichtes Hörnum, zu den Hypotheken-Büchern zu stehen, die Hypotheken noch einige Zeit stehen kann, wenn der Augenbau mit von seinem Präsidium den Augenbau + Aufzugeben wurde, für die nächste Hinterlegung der Auszüge die Contributionen in beyden Posten vorzubereiten.

Die Feststellung der Vermehrung des Lohrhoff ist ‡ für jede Hypothekenbuch von jenen Hypotheken, weil die Verpflichtung der Entrichtung nicht bereits im Jahre 1829 bey dem Lgg. gerichtlichen Verhandlungen Collokations-Protokollen davon absteht.

+ Petri auf Eilmann auf Folsen & Eilmann

‡ unverständlich

№ 47,354. 4 Juni 42.

An Kl. Majestät.

Volantebestellung der k. Rotherie Landau in Göllheim, betr.

exp. 4/6 42.

Ehrfurchtsvollst Unterthänigst Kammer des Innern. Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Ehrfurchtsvollst Unterthänigst Kammer des Innern. Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Demselben Vorstellung vom 1. Juni d. J. die Volantebestellung der k. Rotherie Landau in Göllheim betreffend

mehrere vernommenen als glaubhaft geschilderte Augen-Zeugen der That unterstützt sind, so glaubt man bey vorliegender Sache den Antrag auf Entschließung stellen zu müssen, die Ermächtigung zur Wiederanstellung des Beschuldigten ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ wegen der ihm zur Last gelegten Mißhandlungen ~~[illegible]~~ ertheilen zu wollen. —

Kgl. Regierung d. Pfalz K. d. Innern zu Speyer

Wiederzulassung der conscribirten der Altersklasse 1819 betreff;

exp 7/6 42.

No. 47,360. 6ten Juny 42.

Indem man sich beehrt, Kgl. Regierung in der Anlage ~~[illegible]~~ Höchstdero mittelst verehrlicher Zuschrift vom 31. v. Mts. praes. 2. d. Mts. ~~[illegible]~~ verlangte Abschrift des ~~[illegible]~~ der widerspenstigen Conscribirten Jacob Simon von Trehweiler erlassenen Begnadigungs-Rescriptes zu übersenden, bemerkt man zugleich ~~[illegible]~~, daß man nicht ~~[illegible]~~ verfehlen wird, dem weiters gestellten Ansinnen entsprechend, ~~in Zukunft~~ vorkommenden Falls ~~[illegible]~~ in Zukunft von allen auf die von hier aus S. M. dem König vorgelegten Begnadigungs-Gesuche in Conscriptionssachen erfolgten Allerhöchsten Entschließungen jedesmal beglaubigte Abschriften mitzutheilen. —

Kgl. Staatsprokurator in Kaiserslautern

Beschuldigung des Schulverwesers Johann Conrad von Oberhausen wegen Mißhandlung eines Schulkindes,

betr;

exp. eod.

No. 47,361. eod.

Indem ich die von Ew. ~~[illegible]~~ mit Anfrage-Bericht vom 28. April l. J. anher vorgelegten, auf rubrizirten Gegenstand bezüglichen ~~[illegible]~~ Aktenstücke wieder remittire, füge ich auf der Rückseite Abschrift dessen zur Wissenschaft bey, was Kgl. Reg. rücksichtlich des Schulverwesers Johann Conrad zu Oberhausen an die ihr untergesetzte Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion

zu erlassen für sachgemäß erachtet hat. —

S. M. d. K.

Strafaufschubs-Gesuch des Lorenz Clemens, Ackerer in Steinwenden,

betr.

exp 7/6 42.

No. 47,362. 6t Juny 42.

Indem ich ein von dem durch Urtheil vom 11ten v. Mts. wegen Mißhandlung zu 10 tägiger Gefängnißstrafe verurtheilten Rubrikaten eingereichtes allerunterthänigstes Gesuch, worin derselbe um allergnädigste Ertheilung eines Straf-Aufschubes bis zum Dezemb. l. Js. bittet, nebst einem von dem Kgl. Friedensrichter in Landstuhl erhobenen Berichte des Bürgermeisteramts Steinwenden, und einem weiteren Berichte des Kgl. St. Prokurators dahier gehorsamst in Vorlage bringe, glaube ich mich auf den Grund der von dem befragten Bürgermeisteramte geschilderten Verhältnisse und da nach der Angabe des Kgl. St. Prokurators die von dem Beklagten verübte Mißhandlung höchst geringfügig gewesen seyn soll, mit Entgegensehen ehrfurchtsvollst dahin aussprechen zu können, daß der verlangte Aufschub bis zum ~~[illegible]~~ 1ten Novemb. l. Js. ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ gewährt werden möge. —

An Allerhöchst Dieselben.

Strafaufschubs-Gesuch des Franz Müller von Steinwenden;

betr;

exp. eod.

No. 47,363. eod.

Der Ackerer Franz Müller in Steinwenden, durch Urtheil des hiesigen Kgl. Zuchtpolizeigerichts vom 11ten v. Mts. zu 3 wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, ~~bittet~~ bittet in dem hiemit bezüglichen Berichte gehorsamst hier angeschlossenen ~~[illegible]~~ allerunterthänigsten Gesuche um Ew. K. M. allerhuldvollste Ertheilung eines Strafaufschubs bis zum 1. Dezemb. l. Js. an. —

Dieses Gesuch kann ich jedoch ebensowenig wie der Kgl.

in Ergänzung seines ausgefallenen Gesuchs

Neuenbürg Kreisarbeitshaus zur Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses wegen
Ehe, indem er heimathlos sein will, das Bürgerrecht, welches
4–5 Gemeinden zu besitzen sein soll, hat, aber gesetzlich
nur in einer Gemeinde erworben werden kann, wo er
seinen Stand ehelich niederläßt, was er
nachweisen will. Er ist nämlich an Abzehrung
leidend, nicht mehr
lange zu leben, weshalb
keine Kinder
mehr
zu erwarten sind.

N: 47,364. 6. Juni 1842.

Hr. Hofgerichtsadvocat Bauser in Rothweil die nachbezeichneten Schriften von 31 Gemeinden
N: 307 Rechtsgutachten, nachgesehen und Vollmacht
in Altensteig für Otto Hilgard in Pforzheim, einen
Prozeß mit dem Gemeinderath zu vertheidigen, sich
darüber in Pforzheim mit dem Bürgermeisteramt
Hilgard in Verbindung zu setzen bei Strafvermeidung
etc.

Hr. Staatsprocurator
Mauz
in
Rothweil
exp. 6/6 42.

cad

N: 47,365.

Demselben 6, für 1, Friedrich Blaich, Pfarrer
zu Hohenthengen Gemeinde Hauk, bei Jestetten
3 Goldfund Vogel, Schneidermeister, 4 weitere Personen
Anna Maria Kaufmann, beide in Selbach
5 Magdalena Klein, Arbeitsmann & 6 weitere Personen
Anna Maria Fröhlich, beide in Randenbühl, sämmtlich
in Gemeinschaft zu bestrafen, in die Kosten
sowie zu übernehmen.

Hr. Staatsprocurator
Schaffroth
in
Tübingen
exp. cad

N: 47,366. 6 Juni 42.

Hr. Staatsprocurator
in
Rothweil
gegen
Johannes Baas, Taglöhner in Neuhausen
wegen Diebstahl
exp. 6/6 42.

Uebersendung von 3 Fuhrschein Register, 3 weitere Urfehden Barbara Baas, beide in Neuhausen, und 3 Catharina Bottig, Wtb. Hausen ob Verena in Bösingen, insinuirten Vorladung.

cad

N: 47,367.

Hr. Staatsprocurator Hiller in Horb
Vorladung des Gemeinderaths Hannibal Clemens daselbst
exp. 7/6 42.

Der Gemeinderath Hannibal Clemens in Ebhausen bescheinigt auf Vorlage des von dem Gemeinderath Clemens daselbst eingereichten Empfehlungszeugnisses und 3 beigebrachten Leumundszeugnissen Urlaub zum Gebrauche des Bades in Wildbad zur gefälligen gütlichen Einhaltung nachgesucht.

Urlaub ausgestellt.

3 Juni 42.

N: 47,368.

Hr. Staatsprocurator Hiller
Benachrichtigung des
Forstmeisters Zimmer in Freudenstadt

Uebersendung eines Ministerialerlasses v. 1. d. Mts. wodurch die dem Rübenbauer gestattete Waarenabrechnung auf die Dauer von sechs Jahren genehmigt wird.

exp. cad.

cad

N: 47,369

Den Vorstehern
der Gemeinden
Neuhausen ob Eck
Grunbach
Hirschau

Demselben ein Ministerialerlaß v. 1. d. Mts. übersendet wodurch den Rübenbauern gestattet wird, daß sie ihre zum eigenen Holzverbrauche einmonatliche Lieferungsscheine nicht
mehr in Naturalien sondern in Geld abzutragen haben.

№ 47,370 — 7 Juni 42.

Hl. Landes-Regierung

Urlaub für den Rekruten Kieffer in Finsingen, betr.

exp. 7/6 42.

Ew. Wl. wollen dem Rekrut Kieffer in Finsingen zu Verrichtung seiner nöthigen häuslichen Angelegenheiten den bestätigungsweise vom 31. v. M. ihm ertheilten Urlaub zum Gebrauche des Landes in Ihrer Landen auf die Dauer von sechs Wochen ertheilt werden.

№ 47,371. — cod.

Hr: Staatsprocurator zu Kaiserslautern

Verfolgung und Mißhandlung des Müllers Lellbach zu Otterberg durch den Bürgermeister Raquet allda, betreff.

exp. cod

Laut Ihrer Anfrage vom 6ten April l. J. gegen Bürgermeister Raquet wegen Verfolgung und Mißhandlung des Müllers Lellbach zu Otterberg, kann Ihnen keinen Zweifel darüber, daß der Vorfall mit Lellbach lediglich Folge einer Verfügung gewesen sey, welche Ihr Amtsschreiber von Otterberg am 26ten März l. J. bey dem Bürgermeister machte, und daß dieser Beamte nicht durch persönliche Leidenschaftlichkeit, sondern durch übertriebenen Amtseifer zu dem Verfahren gegen Lellbach sich hinreißen ließ, so wie Unter diesen Umständen und Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Mißhandlung des Lellbach, kann ich mich nicht bestimmt fühlen, gegen Raquet eine Verfolgung zu provociren. Immerhin aber verdienen diesen Vorfall, welcher allen Ordnungssinn verwirrte und geeignet war, das Ansehen und die amtliche Würde des Bürgermeisters als Hilfspolizeybeamten empfindlich bloß zu stellen, ernstliche Rüge, und Sie wollen dieser auf den Grund der Art: 279. 280 der peinlich. Prozeßordnung, in seinem Namen dem Bürgermeister Raquet und das Ungeziemende seines Benehmens gegen Lellbach so nachdrücklich verweisen, daß er dasselbe verwerfen und sich zu gleichen Auftritten, in seinem Functionen als Hilfspolizeybeamter künftig mit mehrer Mäßigung zu benehmen und stets mit Ruhe und Besonnenheit zu verfahren, veranlaßt sey, und sie ihn zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung obliegenden Pflichten mit Ernst zu erfüllen.—

№ 47,372. — 7 Juni 42.

Hr: Staatsprocurator in Frankenthal

Auf Gesuch des Wirthes Caspar Heran zum Speyer zur Verbreibung seines Pfr. Appr. Gesuche in Zweibrücken wegen Gemeinde Landbach anhängigen Prozesses

Urlaub

exp: 7/6. 42.

Demselben das Nachgesuchte Gesuch mit dem Auftrage zuzuschließen, dem Gesuchsteller bekannt zu machen, daß er seinem Anwalten die zur Betreibung des Prozesses nöthigen Geldmittel — wovon er sie verlangt hat — schaffen, oder falls er Anspruch auf das Armenrecht zu haben glaubt, die vorgeschriebenen Bescheinigungen beybringen müsse, indem man sich auf die sonst oder vordem Art seinen Wünschen nicht fügen könne.—

№ 47,373. — 8 Juni 42.

Hr: Kl. Majestät.

Legalisation eines Civilstandsactes, betr.

exp. 8/6 42.

In der Anlage wieder Kl. Majestät Einen Civilstandsbeamten der Gemeinde Saales, Bezirks St. Die in hies. französischen Departements vorgenommenen Trauakt über die Ehe des Georges Adolphe Hannigan, von welchem hies. bayerischen Staat Gebrauch gemacht werden soll, zur Einsicht der vorgeschriebenen Legalisirungen gehorsamst vorzulegen.

cod

№ 47,374.

Hr Kl. Majestät.

Urlaubsgesuch des Ordonnanz-Reiters Clemens Lescher, betr.

exp. cod.

Ehrfurchtsvollst Kl. Majestät Antrag auf Ertheilung des nachgesuchten Urlaubs von 3-4 Wochen zum Gebrauche des Landes in Ihren Landen vorgelegt.

Kgl: Regierung der Pfalz
K. d. Innern

Speyer.

Rückäußerung amtlicher Erkundigungsbogen.

Bl. [illegible]

resp 9/6 42.

No 47, 378.

8ten Juny 42.

In Anschluß benachrichtigen wir die Kgl: Regierung zu Beantwortung der Verfügung vom 12ten Novemb. 1834. Amtsb. pag: 608 ehrerbietigst, daß Johann Nikolaus Hüny, zuletzt wohnhaft zu Altripp, wegen Fallen mit dem über die Entlassung der Kgl: Gendarmerie im Dienste befindlichen Cavallerie Eborney dem IIten nun als in der Regierung des Kgl: Landcommissariats zum 31ten v. Mts. offenen gradualen Zeugnisse über den Krämmel des Anlehens zur Errichtung schuldenden Maßregeln gegen den Verstorbenen Erben mitzutheilen. —

cod:

No 47, 376.

Der Wirthsmann Joseph Hirsch von Eschenau, Landwehrpflichtiger der Klasse 1819 wurde durch 2 Exemplare des Kl: L. G. Gerichts zu Kaiserslautern vom 27ten April v. Js. wegen Desertion in contumaciam:

1) wegen Klagszustellung in Erfüllung der Conscriptionspflicht zur Feldbuße von 50 fl und eventuell zu 14 tägigen Gefängniß.

2) wegen Widerspenstigkeit gegen die Vorschriften des Ergänzungsgesetzes zur Feldbuße von 100 fl und eventuell zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt, welche Strafen wurden ihm durch das zuletzt allegirte Urtheil für den Fall der Insufficienz seines Vermögens zur Zahlung, eines Ersatzmannes zum Landwehrdienste Gefängnißstrafe verhältnißmäßig umgewandelt, welche er bey seiner Konstablirung Vermögensbesitzes bereits abgebüßt hat.

Da nun ihm einzig zustehende allenfallsige Einwendungen, welche den Erlaß der ihm zuerkannten

Kgl. Regierung der Pfalz
Kammer des Innern

Speyer.

Die Rückäußerung gegen den Nationalgehilfen Emil Edel zu Würth, wegen Verweisung des Peter Kieser zu Pforz betr.

Bl. [illegible]

resp. 9/6 42.

den Feldstrafen an 50 fl à 100 fl und beziehungsweise des eventuellen eben so viel Tagen Gefängniß zum Gegenstand haben könnten, sind nicht eingelaufen, so ist Namens der Kgl: Regierung dem Antrage gemäß die Feldbuße von 50 fl. No 47, 376 gegen den Widerspenstigen in der Höhe von 100 fl. in executum eben so wie die Gefängnißstrafe von 4 Wochen in executum zu verhängen, und beziehungsweise das Ersatzmann zu requiriren.

8ten Juny 42.

No 47, 377.

Kurkum muß die Kgl: Regierung die mittelst gehorsamster Zuschrift vom 1ten d. Mts. anhangsam Rückäußerung, Akten gegen den Nationalgehilfen Emil Edel zu Würth, wegen Verweisung des Peter Kieser zu Pforz betreffend, ehrerbietigst remittiren, und beziehungsweise Folgendes eröffnen:

Die Rückäußerung gegen den Nationalgehilfen Emil Edel zu Würth, wegen Verweisung des Peter Kieser zu Pforz betreffend, ist mit den Akten des Kl: L. G. Gerichts zu Landau vom 28ten v. Mts. gegen freiwilligen Verweisung des nebenbenannten Kieser wegen 3 tägigen Gefängniß-Strafe bezüglich nebst einer Copie dieses Erlasses und bezüglichen Zeugnissen des Kl: Stadtbezirks zu Landau, zur Einsicht mit dem Anhange, daß sämmtliche Protokolle baldmöglichst remittirt zu erhalten, um gefällige Verfügung wegen Widerbehändigung an die Akten sofort Akten wieder remittiren zu können.

Der gefällige Zuschrift vom 11ten April l. Js. mißfälligen Inhalt des Herrn Landgerichts Langenberg über den vermißten Ackermann Johann Langenberg 3ten Februar, sind nebst dem, diesem Erlasse anverwandten Vermerk. Protokollen des Gemeindewaldschützen Beer gefälligst wieder zurückzustellen.

An das Commando der 6. gend.
Gefangenentransportes

exp. 9/6 42.

№ 47,378 13 Juni 42.

Das Commando der hies. Gendarmerie station wird
hiermit beauftragt, den Knaben Leopold Cordier
aus dem Zuchthause, zu Diedesheim, auf dem dasselbigen
Gefangenentransport einzureihen, auf dessen Transport
Ersuchen in einer Chaise auf seine Kosten in das
Centralgefängniß zu Kaiserslautern abliefern
zu lassen.

ead.

№ 47,379.

Gefangenentransport

Weil zu vermuthen, daß
Hedey mit dem allgemeinen
Gefangenen Transport
abgehen habe:

exp. 13/6 42.

das Commando der hies. Gendarmerie anzuweisen, den
Conscriptionspflichtigen Johann Hedey von Hessenbrücken
welcher wegen in der Strafuntersuchung wegen Johann
Ott von da, abgeführt worden ist, auf dem dasselbigen
Gefangenen Transport einreihen zu lassen in das Centralge-
fängniß zu Kaiserslautern gemeldet gemeldeten zu lassen

ead.

№ 47,380.

Der Al. Marschall

reclamirt Verlegung

exp. ead.

Verlegung von 5 Einsthands wegen Vagabunden zu veran-
lassen, welche sämtlich in Frankenthal Gefängniß verwahrt
werden soll zur Transportirung durch die hies. Gendarmerie

ead

№ 47,381.

An Obst. in K. Lautern.

Commando Geschäft der
Abgabe von zwölf
Pferden an Artillerie Depot-
gegen in Abrechnung im
Monat Juni Lieferung von
Reitpferden, Commando
ihres Kreises. exp: ead

ead.

Für die Herstellung der Schießscharten, durch das
Commando welches sich in Besitz des Thurmes
der Kirche zu setzen hat bestimmt, die sie zu
besetzen müssen, ist den gehörigen Gemeinde
Vorstand anzuweisen, durch die Polizei Diener
Lieferung besorgen zu lassen, welche sogleich
Steinhauer gewissenhaft angefertigt werden soll

60.

Euer bey der K. Artillerie in Kaiserslautern zu gegen
Herstellungen der Armeemarsch zur Aufstellung einer
Klasse gegen den Thurm nothgedrungen haben, offen
einen Raum anzuhalten zu haben; damit
Anlagen mit dem Auftrage zugeschlossen, dem
Thurm über seine Thurmbeschaffenheit nebst
bestehen zu lassen, und bey vorzunehmenden Thur-
suche, die Herstellung der nothwendigen Schießscharten
zum Behufe der zu vertheidigenden Armeemarsch
zu veranlassen, dann die Abgabe gegenwärtig
zu bestätigen und die vorgelegte Lokalisirung der
Gefechtsfeuer anzuzeigen.

№ 47, 382. 9 Juni 42.

K. Artillerie Commando

in

Kaiserslautern

Wiederholtes Vorgeladungs-
Gesuch des Thomas als Valentin
Weis von Kaiserslautern um
Vorladung seines Sohnes,

exp: 16/6. 42

Das dem hiesigen Artillerie Depot zugetheilte Pferd
mit dem Namen Zwanzig Pfennig wollen Euer Wohlgeboren über Lebensalter
dasselbe von dem Kgl: Hochlöblichen ministerio unter
Beziehung auf die Allerhöchsten Entschließungen
vom 26. Februar 1840 und 2. July 1841, wodurch die
Prüfungen von den Artillerie Pferden einzugehen
sind im Vorgeladung seines Sohnes zur Leistung
einer gegen verschiedene Thomas obwaltende
Differenzen vernehmen, herangeschlossen werden sog.
Listen wollen die auf dem Kgl: Inspektion des
Unterlegungsgeschäfts Weisung machen, –

ead

№ 47, 383.

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Innern

zu Speyer.

Wien befindet sich in der Anlage Kgl: Regierung
die von dem Ehemaligen Vogt Valentin Weis

Entschädigung wegen Einquartierung d. Gensd. Gruppe

mit datum 8ten Juny 1838

unmittelbar Zeugnisse, welches ihn Herrn des Fr Hüttenamt Eisenerz Ehrenamtlich verwaltet und noch im Centralgerichtsbezirke ansässigen Valentin Weis von Kaiserbrunn, einem Lay nahe bey ihm unmittelbar bey ihm K.K. Finanz Ministerio niederholt ringetragenen Gesuche um Dispensirung etwas Erwähnung beygefügt habe, mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, ihm Erkenntlichen Vogt ihr gnädige Entschädigung über in der Nachricht vom 12ten November 1834, Amtsb. pag. 608, ihr Einstellung ertheilten Zeugnisse bey Originalzeugnis. Gesuche bitte entstehenden Spesen um so mehr vergütet haben zu wollen, da ihr Betrüben mit ihrem kränklichen Ehemanne im vorgerückten Lebensalter noch 2 unerzogene Kinder zu versorgen hat.

Ferners wird Ihr Gesuch um Verleihung eines Zeugnisses über ihren Namen [illegible] gestellt.

Nº 47,384. 9ten Juny 42.

Hr. Kontrolor Kunerth

Aussee

Dem Ersatzmann Thomas Preis in Zoiern mit Rücksicht seiner Kapitur-Gebrechen über sein Zeugnisansuchen selbst, Central.

cop: 10/6. 42.

Wie Euer Wh. den der gemäß den übrigen auf ordinäre Pass Bezug habenden Akten hier vorliegenden Exhibirung des Zeugnisansuchens Theobald Zoiern vom 26ten März l. J. entnommen, sind demselben den gesetzlichen Mitgriff zum pflichtlassen und dem Ersatzmann Schuler zu überbringen, und wird demselben der Rückfall der Zeugnisse, wegen Zeugnisse B. L. Gnaden den gewesenen Zeugnismeister zum Ersatz dieser gemischten Kosten auf dem Pensionsbezuge. Mayr sind vorgetragen zu können vorbehalten und hier dieser der weiteren Abhandlung überlassen sind.

Die um [illegible] Finanzkammer, eine [illegible] vom 11ten Januar d. J. schon mitgetheilt sind, den Empfang [illegible] Verständigung der [illegible] Capitur gnädigst [illegible]

---

mündlich vorkommt, dass die Ergänzungsmänner Schuler dasiger, welcher unter den vorgeschriebenen Personalverhältnissen [illegible] als wie in dem gegenwärtigen Ergänzung der Capitur Gebrechen [illegible] gegründet erscheinen kann, so bleibt nichts weiteres übrig, als dass B. Decr. zur Einberufung eines Ersatzmannes [illegible] + und [illegible] vorgetragen [illegible] Räume, wovon der Hr. [illegible] Bestätigung [illegible] mit dem kommissionellen Vorschlage zur Wiederbesetzung an die Allerhöchste Stelle [illegible] vorzulegen. –

+ schriftlich falsch
≠ oder protokollarisch
aufgenommen

Nº 47,385. 9ten Juny 42.

Hr. Kontrolor in Aussee

Der mit Zuschrift v. 7. d. M. vorgelegten Verhandlung, folgend vorbei mit der Einladung, [illegible] Hr. Expeditionsbeamten [illegible] zurückzustellen.

Verhandlung

cop: 11/6. 42.

Nº 47,386 9ten 10 Juny 42.

Hr. Kl. Major v. Lill

Verlaabzeugnis des Nabab Lipton in Leutschach

Das übergebene Gesuch mit Anordnung auf Verhandlung und [illegible] Klassen vorgelegt.

cop: cod.

Nº 47,387. cad

Hr. Amandl, Stuhlz daselbst

Dienstzeugnis der Witwe von Christian Gabel von Rodenbach, ex Fleiß Kuhlz, Kanten in Eisenberg, bestl.

Mit Beziehung auf die Zuschrift vom 29. v. M. [illegible] Verhandlung [illegible] Dienstzeugnis abzunehmen.

cop: cod

H. Rechtsa. in Sachen

die Armenrechtssache der Barbara Gleibel, Wittwe von Carl Kunz in Wachenheim c/a die Gebrüder Weidlich

Act. beil.

exp: 11/6 42.

№ 47, 388. f 10 Juni 42.

Durch Beschluß des Kassationshofes vom 4 hyl. appellirten gestrigen vorläufig verfügt wurde der Barbara Gleibel Wittwe v. Carl Kunz in Wachenheim in ihrer Streitsache c/a die Gebrüder Weidlich wurde H. Rechtsanwalt Metzler und Advokat Glossner für diesen Anwalt beziehungsweise Sprecher wollenden Parteyen dieselbe mit dem Anmerken in Kenntniß gesetzt, daß sie den für bestellten Anwalt die Prozeßakten nebst den für die prozessirten appellanten zu übergeben und sich mit demselben zu benehmen.

№ 47, 389. cod.

H. Assr. in L. Landau.

Anschaffung Zeugniß des Ludwig Heinrich Schreiber Maurer in Rheinzabern betr.

copo: cod

sey: erhalten das gütigerichtl. Zeugniß, womit der Ludwig Heinrich Schreiber Maurer in Rheinzabern, wegen Unfähigkeit über die vorgehaltenen Gehilfsakten schriftl. vorzutragen sein Zeugniß Beamten, der das K. Friedensgericht Rheinzabern dem Beschuldigten ausgestellt hat.

№ 47, 390. cod.

An den K. Assess. Berg dem Berg. Gerichtsschreiber

die Akten des Centralrechtsschutz für Armensachen des Advokaten Heinrich Meyer in Speyer betr.

copo: cod

Verfahrende Eröffnung des K. Friedensgerichts Rheinzabern vom 2 d. M. erhalten die Herren Bürgermeister und Beigeordneten der Berg. gütigerichtlichen so gefällig sein Amtsgehilfen der Ludwig Heinrich Schreiber Maurer in Rheinzabern, zur Abgabe seines Zeugnisses mitwirken zu wollen.

№ 47, 391. cod.

An die H. Beigeordneten Glaser, Erlemann, Golsen, Hertz und Petri Berg dem K. Agg. gerichtl. Dolmetsch hier ohne

sey: erhalten das gütigerichtl. Abschrift vom Eröffnung des K. Friedensgerichts Rheinzabern d. d. M. über den Friedensbeistand zur Abgabe seines Zeugnisses.

L. Berg. Dr. des H.

die Kanzlei Posten der Bezirksgerichte in specie die Akten des Berg. Gerichtsschreibers in Kreisarbeiten betr.

exp. 10/6 42.

№ 47, 392. 10 Juni 42.

Der Herr K. Berg. erhielt auf den gutachtlichen Bericht des Bezirksgerichts vom 9 d. M. so wie auf den Antrag des K. Assessors vom 7 d. M. nachstehende, in gedachter gutachtlichen des Gerichts angeführten Bemerkungen sich dahin dahin dahin dahin, daß das K. Rechtsanwalt in Gemäßheit verfügter Abweisung Hr. Berg. vom 24 Dez. 1841 die für das Berg. Assessorat ausgeworfenen Gelder genau beobachte, und somit die für Holzhauer und Fuhrleute ausgesetzten Löhne von 367 f zu belegen, übrigens auf neuen Gutachtens gerichtlicher Fertigung dringen, auch allein auf bestimmte [illegible] Summen, sondern auch die Ansätze für den laufenden Dienst auf bezeichnete Summen, so sogar der jährliche Gehalt des Kanzleidieners auf nach bezahlte Summen, gestalten der Ansatz des Berg. Assessorats bereits einen Abgang von 39 f 9 kr. ergeben muß.

Die gestellten Anfragen sind theils von der Art, daß die Nothwendigkeit einer schleunigen Abhilfe auf [illegible] Summen, gestalten sich gegenwärtig fühlen, das selbstgefällige Anordnung des Berg. gerichtlichen zum Vorschuß gefälliges Maßnahmen zu unterstützen, und

den K. Friedensgerichten eigentlich zu Ihnen. d. d. Speyer d. 28 Dez. 1841 zur Abgabe-Gutachten mitgetheilt, ob sonst noch etwas Neues eher, etwas anzuordnen, gegebe Aufgaben in Sinne dieses Abschriftes als sonstwie

+ zum Theil nicht hier

das Verzeichniß Accessen nicht vollständig Aufgaben enthalten, die [illegible] nicht [illegible] die mittelst gerichtlichen Schreibens von 21 Mai vorigen Jahres + vorgelegten Liquidationen und Beweise bezüglich nicht zurückgestellt hat und auch nicht ersehe, ob K. Ober-Amts-Bezirks in dem Beweise von 24 Aug. v. J. das thatsächliche Anführungen bezeugt ist, daß die Entfernung und Größe des Hauptamts der K. Bauhandwerke nicht als dessen Bürgen Accessen zu betrachten sey.

Der K. Bezirksgerichts Kreisamt Landau ist zur Abfassung der Taxation und Anweisung für den Betrag von 203 f 5 kr rechtlich erwachsen, welchen dasige liquidirte Taxationen sich höher belaufen, eine Vergütung in seinem Vorschlage bemerkt. Ob auf solche Posten kann darf erwachsen sind, unterliegt ebenfalls noch der Aufklärung.

Indem diese Punkten benachrichtigt man sich zu gefälliger Rückäußerung mit [illegible] der Mittheilung der gutachtlichen Aufschrift von 21 Mai v. J. wiegenschaftlichen Commissarien, z. gegenwärtig der Beamten des K. Bauhandwerkes z. zu versehen.

N° 47, 393. 10 Juni 42.

Das großherz. badische Bauamt in Mannheim hat nach den bayern vorliegenden Acten von 2 Juni 1840 und 22 Mai 1842 dessen die Kosten spezifikation beigefügt ist, die Summe von 65 f 33 kr [illegible] in rückständiger Abrechnungssache zu bezahlen.

Dieser Betrag erwarte man von der von der

An K. Ober-Amt
der Pf. in Speier.

Rechtsanw. gegen Conrad Wagner von Germersheim wegen Bauhandwerker, dann Forderung von Gemeinde Kosten von dem großh. badischen Bauamt in Mannheim betr.

exp. 10/6 42.

Gemeinschuldners der K. Opp. gerichtlich zugegebenen Aufklärung für Christ in die allgemeinen Kostenliquidationen aufgenommen und erwarte von dem Bauamt von dem Bauamt Mannheim abgefordert erwarten sage, gegen Wagner selbst rügen.

Da dieß der Fall ausdrücklich nicht ist, so unterliegt die Anerkennung der Kosten einer besonderen Anfügung von fernen gerichtlicher Anzeigerung.

N° 47, 394. 10.

Betr. Abänderung der mit Bericht vom 21 Juni 26 Juni v. J. vorgelegten Taxationsmängel-Akten rechtlichen Ausg. Ab-Gerichts der von dem K. Hauptzeugnisamtes vom 21 v. M. vorlegenen Entscheidung.

Ob Akten in Frank:
Disciplinar Contract.
gegen den Amtsgehilfen
Leonhard Gustav Schilling
von Leipzig Civilsenat
in Frank. Contr.

---

exp. 10/6 42. N° 47, 395. 10.

Das K. Hauptzeugnisamt hat mir die vorliegende Akten der K. K. österreichischen Gesandtschaft mit 2 Beilagen zur gefälligen Rückgabe mit dem Auftrage zugestellt, den Empfang seiner Stelle anzuzeigen.

Ihr. Ag. erhalten dieser Zuschrift, was sich dem von dem Civilsenate + vom 13 Dez. 1841 vorliegenden Acten in dieser Angelegenheit geschehen ist, in gefälligen Einem [illegible] die von dem Vormunde vorgestellende Hollmacht abgeschrift zugehen, ferner noch Einen rechtlich erwarten, ob der von Vautrin in Cyprienstadt in Vorschlag gebrachten Herrn Landschen oder einen

Ob Akten in Frank.
Fahrnißangelegenheit des
minderjährigen Kinder
des Jakob Hofmann
in Speier betr.

exp. cad.

+ in Speier

restirt dazu Auszug?

No 47,396

10ten Juny 42.

S. K. 176.

Dem als invalidisirten Soldaten Andreas Kling von Mörsch,

Entlassen

exp: 13/6. 42.

Auf höchstes Restript des Königl: Justizministeriums vom 30. April, praes: 6ten May, dss: Js. wurde mir mitgetheilt, daß auf dem Vortrage des Ministeriums des Innern, des Landgerichts Frankenthal vom 22ten Dezember 1838, der Rekrutirungsamts Andreas Kling von Mörsch, womit er sich wieder vor die Conscriptionsbehörde zur Einstellung stellet, auf einen Ersatzmann gestellt hat, für invalidisirt erklärt worden, und auf einen Mitbericht des Königl: Ministeriums des Innern, Kling bey den Verhandlungen vor der Conscriptionsbehörde beim Musterungsgeschäfte, sowohl seiner körperlichen Beschaffenheit nach, in der Meinung nicht wurde angenommen werden, zum Dienste aufgerufen haben würde, daß er nicht dienstfähig gefunden, und später zum Ersatze für Militärpflichtige einberufen worden wäre, würde, wenn er sich dadurch krankhaft [illegible] müsse, so wie überhaupt gleichzeitig sämmtliche Gemeinde der kk: Regierung der Pfalz vom 13ten Novemb. 1841 wieder Vorlage der Akten und namentlich des Ersatzloosungsscheins des Kling zurückzugeben Ersatzes zu äußern.

Indem ich diesen Bescheid gehorsamst einhole remittire, bemerke ich anbei die eingesendeten Akten mit dem zweyfachen Ersatze einen von mir gefertigten Landlichen Bezirk des kk: Stadtgerichts Frankenthal zur allenfallsigen Würdigung der [illegible] Verhältnisse und der darin in Folge des Bescheids kk: Regierung enthaltenen Ansichten mit dem gehorsamsten Gesuche unterthänigst zur Vorlage, daß ich dieselben in allen Einsichtigen bitte.

Was in specie den von Peter kk: Regierung bezüglich des verunglückten Kling gestellten Enquirungs-Antrag betrifft, so bin ich mit dem kk: Stadtgerichtsassessor vollkommen darin einverstanden, daß durch denselben die Zeit weg nicht hinzugethan, nämlich dem Ersatzmann zu überlassen [illegible], das gegen ihn bestehende Contumacial-Urtheil wegen der Desertion angezogenen, [illegible] vom 13 des Mayr des Jahres 1838 erlassenen Verordnung vom 13ten 15ten Augst 1838 erlassenen Verordnung vom 13ten März 1830 (Amtsbl. 1830 pag: 206) heute vorzuschl.

Dazu dem zu Gunsten Klings vorliegenden Momente ist noch mit Rücksicht zu nehmen, daß dem gegen das contumacialurtheil Ersatzloos zu vergleichenden Depositum des Gesetzes Zeit, in welchem Falle dann Kling verabfolgen wäre zur Bezahlung der Rekrutirungs- und Einregistrirungs-Kosten, nach der Lösung der normalmäßigen Militär. Pflichtigkeits. Entlassungs. Urkunde vorgefallen worden Räume, was kk: Regierung bemerkt hat. Auch fällt dann die nach §. 79. d. vom Falle die Depositum als verfallen zu betrachten wäre, nur dem in Folge dessen neuen von Peter dem Depositum denen reine eingelegte Summe wieder zu [illegible] sein, so bleibt dasselbe immer noch dem Weg der Pfändung, [illegible].

+ al gravantes saga Pfälzer

+ Amtsbl. gegen das contumacialurtheil so wie die ex officio bestellte Hypothek wegen Verfallzeugung des Ersatzloos gegen Kling auf dem Grund des Verschollenheits-Ersatzloos eing.

nachgelegter nachträglicher Akt Bericht

Vorstehender Bescheid des Ersatzloos,

Dienst Sez. K. Akt. sind gemäß gnädigen Beschlusses vorgedachten, habe ich am 18 März 1839 das an den K. Assessor in Frankenthal in seinen öffentlichen Verhältnissen Aufenthalt gut von dem eingeschickten Depositum eingenommen, [illegible] ich in Abschrift abschriftlich beizulegen. Auch demselben erwarte auch fernere gnädigen bey den Gesetzen über die erste Requisition bey den gesetzlichen Besonders eingeschickt erwarten.

J. K. 117.

Ehrsinstandsetzung für Catharina Ibach[illegible] in Frankenthal, betr.;

exp: 12/12. 42.

№ 47,397. 11ten Juny 42.

Wie auf den Anbringen pflichtgemäß vernommen worden ist, hat der kgl. Staats-Prokurator zu Frankenthal mit Verfügung vom 10ten d. M. May c. J. gegen das Hausierpolizeigericht daselbst wegen Diebstahls zu einer 6 monatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig und seit dem 19ten [illegible] ejusd. m. zur Verbüßung dieser Strafe inhaftirte Catharina Ibach[illegible] in Frankenthal, die dieselbe aus dem Zeugniß des kgl. Land- und Stadtgerichts Frankenthal, die Land- und Gefängniß Arztes, [illegible] einer Entbindung wegen sich, mit der Auflage ihrer Haft entlassen, sich jeder Communication mit den Gefangenen zu enthalten.

Ehrsinstandsetzung nun mit auf den Grund des Allerhöchsten Edicts vom 13ten October v. Js. die Polizei der Gefängnißstube betr.; wonach die Verbüßung der Gefängnißstrafe wegen des Hausierens mit Kurzwaaren durch Allerhöchste Entschließung vom 24ten August 1834 nachgelassen, diese Entschließung auf nachfolgende Verbrechen wegen andere und dasselbe bezüglich der Entbindung und Genesung der Verbrecherinnen während der Haft zum Theil Ausdehnung erhalten hat, und da Kläger die gegen die genannte Catharina Ibach ausgesprochene Verhaftsentlassung somit entgegen nicht anzufechten.

№ 47,398

H. Staats-Prok. zu Landau — Prokuratur-Substitution

exp. 11/6 42.

dasselbe wie für Johann Friedrich, Zusammenschreiber zu Eisenberg inländische Zeugen zur Gestellung vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau, zur Verhandlung gegen den Taglöhner Jacob Schneider, Diebstahls halber, auf den 2ten d. M. durch den Gensdarmen Wilhelm zu Landau für Johann Jacob Schäfer, Taglöhner, beide in Gundheim, inländische Zeugen mit dem Bemerken vorgeladen, daß dieselben [illegible]

---

des Generalprokurators zu Mainz, die Ehrsinstandsetzung betreffend

№ 47,399. 9ten Juni 42.

H. Staats-Prok. zu Zweibrücken — Prokuratur-Substitution

exp 11/6 42.

dasselbe 3, durch Gendarm Camuzet, 4 Eisenbahn-Camuzet, beide zu Bruchrain, 2 3, Nicolaus Bauer, Maurer zu Eisenberg, inländische Zeugen vor das Zuchtpolizeigericht des Landkreises Mainz, Audienz den 24ten d. M. Juni c. a. gegen den Taglöhner Wilhelm Wolff zu Kirchheim, wegen Diebstahls, mit Vorladung zu erscheinen zu lassen.

cad

№ 47,400.

H. Staats-Prok. zu Landau — obigen Entwurf

exp cad.

dasselbe wie Dekret das Gesuch des Postillons Rosenblüth zur Bestellung nach Bergzabern betreffend

cad

№ 47,401.

H. Kl. Mainstück — obigen Entwurf

exp cad

Vorladung von 4 Zeugen von

A. Johann Bertmaier, Schaffner u. Johann Walter, Schaffner in Frankenthal, für

1) das Handlungshaus Kleeb & Hauser zu Frankfurt a/M.,

2) Jacob Heim, Gastwirth in Kirchheimbolanden für

3) Friedrich Schonlau, Handlungsdiener zu Mannheim,

sämmtlich das Kindvieh-Einbringen betreffend,

C. der Gemeinde Neustadt für

3 Johann Georg Göttheim, Handlungsdiener zu Neustadt,

C. Johann Friedrich Wardt, Schaffner der Kaufmann'schen Wittwe-Gesellschaft zu Frankenthal, für

4) Theodor Schmitt, Schultheiß, dermalen zu Neuhofen zu Edenkoben, inländische Zeugen

H. Gemeinds. zu Mainz — rechtsverfassungsmäßig — exp 11/6 42.

№ 47,402. — 11 Juni 42.

Demselben 3 Requisitionen von Franz Gieb, Tuchhändler & Wirth zu Lichtenberg & Comp. für 1, Philipp Wagner, Kaufmann, 2, dessen Ehefrau Anna Elisabetha Christmann & 3, Catharina Barbara, Wittwe von Johann Christmann, alle zu Kirchheimbolanden, Großherzogthum Hessen, wohnhaft, rechtsverbindlich übersendet.

cad

H. Gemeinds. zu Cöln — obrigkeitl. Entwurff. — exp cad.

№ 47,403.

Demselben 3 Requisitionen
1. des Johann Nicolaus Schmitt, Tünchermeister Wallraf zu Nideggen, für
1, Anton Klostermann, Schiffbaumeister zu Cöln,
2, dessen Ehefrau Maria Philippine Hermine Heeder,
3. denselben das in Ehescheidung stehenden Catharina Quast, für
1, Elisabetha Quast, Wittwe von Adam Baum, Schneider zu Münstereifel, wohnhaft,
gerichtlich rechtsverbindlich übersendet.

cad

Großherzogl. Hofgericht zu Mainz — obrigkeitl. Entwurff. — exp cad.

№ 47,404.

Ueberschreibung von 2 Requisitionen des Johann Nicolaus Schmitt, Tünchermeister Wallraf zu Nideggen, für Christoph Barth, Handelsmann und Johann Christian Dietrich Hermann beide zu Mainz wohnhaft, gerichtlich rechtsverbindlich

cad

Großherzogl. Hofgericht Mainz — obrigkeitl. Entwurff. — exp cad

№ 47,405.

Ueberschreibung von 4 Requisitionen von Ludwig Baumann, Schneidermeister zu Kelsenz für 1, August Homberger, Handelsmann, 2, dessen Ehefrau Amalia Simon, 3, Hermann Homberger, Handelsmann und 4, dessen Ehefrau Caroline Simon, sämtlich in Darmstadt wohnhaft, gerichtlich rechtsverbindlich übersendet.

cad

61.

№ 47,406. — 11 Juni 42.

H. Bezirksger. zu Meisenheim — rechtsverfassungsmäßig

Demselben wurden Requisitionen wegen der Verschrift, wegen Ed. v. 1819. № 642. die gerichtsärztliche Beschreibung des Leichnams Franz Barth zu Meisenheim übersendet.

cad

exp 7/6 42

№ 47,407.

Großherzogl. Hofgericht obrigkeitl. Entwurff. — exp cad.

Demselben Verschrift vom 10. v. Mts. wegen Versand, derselben die gerichtsärztliche Beschreibung wegen Hofgerichtsrath Becker in Zweibrücken übersendet.

cad

Demselben obrigkeitl. Entwurff. — exp cad.

№ 47,408.

Demselben in Solidarhaft der Verschrift vom 10. v. Mts. die Requisitionsbeschreibung wegen P. J. Anton zu Grünstadt übersendet.

cad

Den Herz. Nass. hochlöbl. Landamt zu Wiesbaden — die Verlassenschaft des zu Wiesbaden verstorbenen Appellations-Advocaten Brentz betr. — exp cad.

№ 47,409.

Demselben Verschrift vom 2. praes. 27. v. Mts. № 1717. zu Handen Ihrer wegen Verlassenschaft, darauf gerichtlich verpflichteten Landamtsprocuratoren die Requisitionsbeschreibungen wegen Maria Barbara Johanna Bals zu Hall & Carl Sabot in Nassau, zu übersenden

cad

H. Landgr. zu Landau — Verlassenschaft des Johann Jacob Balsch von Obersasbach — betr. — exp cad.

№ 47,410.

Demselben den Erlass vom 31. v. Mts. anbei zurück Entwurff nebst einer anzeigenden adjunctum zu Obersasbach verstorben, mit dem anbei Decretzapf sämmtlichen Verwandten wegen zu Cassel ob wider welche Forderungen an nachgelassene Verlassenschaft machen zu können, anzeige, namlich: 1) David Mack, Handelsmann 2) Victor Job, alle zu Obersasbach, wegen Mißhandlung Theil genommen haben.

№ 47, 412 13 Juni 42.

An
das Gl. Staats Procu-
ratoriat
in Münchn.

Castations-Recurs des
zu lebenslänglicher
Schanz-Arbeit verur-
theilten Balthasar
Bachmann von Hohenn

exp. 14/6 42.

Balthasar Bachmann von Hohenn, von dem
Assisen Gerichte zu i d. Obb. wegen Raub-Versuchs
zu lebenslänglicher Schanz-Arbeit und zur Ver-
weisung verurtheilt, hat den Cassations-Recurs
ergriffen, welcher ihm mit Decret heut. Tg.
die Acten zurückgab mit folgenden Bemer-
kungen vorzulegen.

Gegen den Cassations-Recurs spricht eigl. für
diesen Vorkehrung keinen Grund spricht
so scheint mir außer der zu berücksichtigenden Be-
schwerde der Verweisung, auch noch die Verurtheilung
der lebenslänglichen Schanz-Arbeit ~~den~~ in gesetz-
licher Art nicht angemessen. Die Verurtheilung
verstößt (nämlich) als die Folge einer Aussage mit einem
Brandmale, dem man sich bey dieser Gelegenheit
überzeugen hatte, und mit dem man auch den
Absatz in seiner ganzen Ausdehnung, daß er die ihm
zuerkannte Entlassung + zu begehren habe, ~~der~~
sein Ansuchen von 8 d. d. 8 ~~abweisen~~ ~~nicht~~
abgewiesen sah, um sich sogleich zu entfernen
daß Bachmann ~~die Recidivität~~ die ganze Absicht
beabsicht der Absatz nicht bemerken habe, daß der
dessen Aussagung gegen die Assisen Schmidt
~~gen~~ sonder, welches er nicht durch Zeugen über-
führt gemacht, als Anlaß zu der Aussage gab,
a sein Leben in der ~~Nacht~~ angeblichen Noth
" seine Lossprechung Bitten in der Hitz gesagt,
" und Verurtheilung nicht ihm gedrohet."

+ (Sein an übrigens
nicht gedenken hatte)

+ auf der Absicht der
Begnadigung

die Strafe lebenslänglicher Schanz-Arbeit selbst der
sprache mit den Umständen der Absicht in seinem
richtigen Verhältnisse. Von diesen vorgestellten
dürfte die Verurtheilung in gesetzliche Schanz-Arbeit
bis zu 10 Jahren wohl nicht mit gerechtfertigt erscheinen.
daß diese Verurtheilung vor Ablesung der
Begnadigung in die Strafe der Todes Strafe für
Vollziehung der mit lebenslänglicher Schanz-Arbeit
belegten Verbrechen nachfolge, damit der bürger-
liche Tod der Begnadigten nicht eintrete,
(art. 18 des Code penal in Verbindung mit art.
24. 25 und 26 des Ein. Gesetzes) dürfte erforderlich wohl
abzuhelfen angenommen.
Von den übrigen Begnadigten der Assisen
Session scheint keiner den Cassations-Recurs
ergriffen.

№ 47, 412. 13 Juni 42.

An
das Commando des
Landwehr-Bataillons
Hafnungen-Landgerichts

C

exp. 14/6 42.

Der Balthasar Bachmann von Hohenn
Bauer von Landwehr, Johann Wolfling von
Freier von Landwehr, Johann Wolfling von
Hohenn, Conscr. Pflichtiger von Landwehr
Franz Joseph Ludgello von Landwehr, und
Franz Joseph Ludgello von Landwehr und
Landwehr Pflichtigen Landwehr
Landwehr Pflichtigen Landwehr
Landwehr Pflichtigen Landwehr
Landwehr Pflichtigen Landwehr
Landwehr Pflichtigen Landwehr
Landwehr Pflichtigen Landwehr

№ 67, 413. 13 Juni 42.

d. Abg. d. H.

Bei eventuellen Ernennungen nach Adelsverhältnissen bitte.

exp. 14/6 42.

Mit der in der gefertigten Hochgeehrten vom 9. M. gefälligst gemachten Anfrage, daß mehrere Petitionen der Gesetzgebung eine für den K. Landtag-Kommissarius Abänderung erwünscht, damit a das fideicommissarische Grundstück eingetragen, ohne jedoch Fideicommiss-Eigenschaft zu erhalten, b die Fideicommiss-Eigenschaft zurückgenommen werden könne, c zu setzen in die ganze Gesetzgebung eine Tendenz einzuführen, um die Freiheit der Disposition über das fideicommissarische Vermögen zu erweitern, ist mir vollkommen unverständlich. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung haben die fideicommissarischen Grundstücke in Hinsicht der Disposition die beschränkteste Disposition, sondern nur Alimenten pflichtigen Personen, wenn sie dann bedürftig werden sind selbst zunächst selbst zu ernähren die Pflicht. Nur bey dem Tode der fideicommissarischen Besitzer tritt Recht + ein, und erst Reduction von Lebenszeitstätten durch welche der Pflichttheil geschmälert werden, tritt Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Erben des Abgestorbenen.

+ eingetragen

+ bis zu einem gesetzlichen Betrage unentziehbaren Betrages

Die beantragte Aenderung gedachter Motivirung würde den Charakter der Pflichttheile zu Ungunsten der fideicommissarischen Stellen verändern und widersprechend erscheinen, zu denen Rücksicht auf jene Pflichttheile nachkommenden Kinder. Ebenso kann Ihre Verwunderung über die Beschränkung dieses Pflichttheiles stattfinden, welches Prozesse gerichtliche Klagen gegen ihre Eltern hervorgerufen, wodurch der Familien Verband + gelöst und die öffentliche Ordnung nicht gefördert werden könnte. Der Verzweiflung einer Mutter so nahestehenden Eltern würde zu ihrem und ihrer Kinder Nachtheil öffentlich dadurch gesteuert werden können, und ganz selten sind, damit nicht solche Kinder eigene Rechte geltend machen gegen ihren Eltern zu Gunsten ihrer Kinder gegen Eltern zu gerichtet und dadurch ihren Unterhalt vorenthalten, nicht mit ihren Kindern der bestimmenden Gemeinde oder dem Armen zur Last fallen!

Dieser augenblickliche Nachtheil einzelner die spätere gänzliche Verarmung ganzer Familien nach sich, welche durch die beantragte Motivirung folgerecht und gerechtfertigt vermehrt werden.

Es erübrigt sich dann ferner fragen, ob der Verwirklichung des beabsichtigten Zweckes die in Antrag gebrachte Motivirung oder die Verwendungen gegen Ernennungen nach Adelsverhältnissen betreffend können, eventuell wenn diese Punkt nicht die Verwendungen gegen Adelsverhältnisse, Brandenburg u. s. erg.

Allen diesen Gesichtspunkten sprechen einzeln die Zweckmäßigkeit einer solchen Gesetzbestimmung.

№ 67, 414. 14 Juni 42.

Die Verwendung d. Ges. des K. App. Gerichts-Rath Baumann zu Frankfurt a/O. Ernennung betr.

exp. 14/6 42.

Ich finde die Ihrer hochgeehrten Verfügung beigefügten Verhandlungen des K. Ober-Landes-Gerichts zu Posen gegen Ernennungen zu genehmigen

Abschrift Bemerkung mitzutheilen.

da zu erwarten steht, daß während der Abwesenheit Sr. Maj. des Königs über das im April neugewählte Gesetz Kollision entstehen könnte, und der Landrichter Scheuermann das Vertrauen seiner Mitbürger besitzt, daß [illegible] bey einer widerwärtigen Entscheidung, seinem pflichtgetreuen Handeln gemäß eine Vorstellung so habe ich das Gesetz über die Gemeinde einige Zeit[illegible] um über den Charakter der Landrichter genauere Kenntniß zu erhalten, die gestern eingetroffen sind, und die darüber, daß das Gesetz sich jetzt gut handhaben läßt, der der Landrichter sich noch einverstanden in der Lage gleicher Ansicht.

Sämmtliche Mitglieder Collegien mit der Abfassung der Landrichter Akten in Appellationssachen beauftragt, beschränkt sich [illegible] selbst schriftlich auf seinen Akten über Kosten nicht bald zum Nachtheil Parteien Landrichter in sich zu steigern.

Es scheint [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gegenwärtig Frage, dem Gutachten über das Einführungsgesetz angemessen gewissenhaft Vorschläge über die Art der Ausführung des Landrichter Appellationsgesetzes beizufügen. Zu diesem Ende liegt es die mitgetheilten speziellen Gutachten der Landrichter Hilpert, Bechtold und Schuler bey. Die übrigen Gutachten sind bey. Nach gefassten Vorschlägen bestimmt.

Nº 47,415.

Kurhessische Landrichter zu 14. Juni 1848.

Landrichter Rosenzweig dahier. Zustellung meines Erlasses vom 8. d. M., wonach dem Landrichter Carl Martini in Waldmoor das erbetene Urlaub verweigert wird.

Landrichter Martini in Waldmoor.

Landrichter Rosenzweig dahier.

exp. 14/6 48.

Nº 47,416.

Landrichter Kl. Meyerstorf

Urlaubsgesuch des Kollaborators Schmidt in Kleinsteinbolandungsbach.

Derselbe Landrichter Kl. Meyerstorf wird ersucht, Entscheidung des erbetenen Urlaubs vorzulegen.

exp. eod.

eod.

Nº 47,417.

Kurhessische Landgerichtsbehörde dahier

Verhaftung gegen Schuhmacher Tabel von Sundwehl, wegen Mißhandlung, betr.

Demselben die Verhaftungsmandate zurückgesandt, Entwurf d. d. mit dem Bemerken, daß Anordnung auf Einstellung des Verfahrens, wegen Aussöhnung, wofür dem Eingesandten Dank übrigens der Vorfall genauer untersucht werden soll.

exp. eod.

Nº 47,418.

Kurhessische Landgericht zu Landau

Appellation des Gemeindevorst. Mühlhausen in Waldheim

Demselben eine Verfügung, die Zurückweisung der Appellation betreffend, mit Rücksendung der Akten.

exp. eod.

Nº 47,419.

Kurhessische Landgericht zu Fohlfeld

Appellation des Gemeindevorst. Braun wegen Kostenpunkt

Übersendung einer Ordonnanz zur Abschließung der Akten bis auf den 8. Juli nächstzukünftig.

exp. eod.

eod. Nº 47,454.

№ 47,420. 3 14. Juni 1842.

Regierung der Pfalz
K. d. I.
zu Speier

Expedition der Regierungsblätter des Rheinkreises pro II Quartal 1842. betr.

exp. eod.

Königliche Regierung hat mir die Ehre erwiesen, dem Regierungsblatte des Rheinkreises für das II Quartal 1842. zuhorkommenden Expedition zum gefälligen Verlautbarung anzuzeigen.

№ 47,421. eod

An Kl. Majestät

Expedition des Regierungsblattes von Pfalz Speyer
Jacobi von Cronzabern
betr.

exp. eod.

In der Anlage lege ich Euer Königlichen Majestät eine von dem Civilstandsbeamten zu Erlenbach aufgenommene Akte über den Tod des Johann Christoph Jacobi von Cronzabern mit der ehrfurchtsvollsten Bitte gehorsamst vor, die darin nachgesuchte Legalisation dieser Akte allergnädigst ertheilen zu wollen, da dieselbe nach §. 82. des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Nachweise für die Civil-Erbfolge von Cronzabern dienen soll.

№ 47,422. eod.

Kl. Kreisregierung
in Landau.

Erbschaftssteuer gegen den Gemeinderath Johann Adam von Wallheim betr.

exp. 15/6 42.

Königl. Kreisregierung wollen die Güte mitzutheilen, ob in mitgetheilter Erbschaftssache mit dem Gemeinderath Johann Adam von Wallheim der Obereinspruch der K. Landcommissärs-Verfügung vom 31 Dez. v. J. der K. Land-Commissär Genehmigung gefunden hat, oder ob gegen diese Verfügung der K. Land-Commissär Einspruch gethan hat.

† über die in seinem Berichte vom 31 Dez. v. J. Landcommissärs-Verfügung

gestellten Anfragen zu berichten, dann ob Gemeinderath Johann Adam von Wallheim Eigenthümer des Hauses Nro 8 in Wallheim sey, und ob dasselbe mit Hypotheken belastet sey, wie hoch sich die Steuer-Einschätzung des Hauses belaufe, und ob Gemeinderath Johann Adam von Wallheim Eigenthümer von Grundstücken sey, welche nicht in Wallheim gelegen sind, wie hoch sich die Steuer-Einschätzung dieser Grundstücke belaufe, und ob Gemeinderath Johann Adam von Wallheim Eigenthümer von Grundstücken sey, welche in Wallheim gelegen sind, wie hoch sich die Steuer-Einschätzung dieser Grundstücke belaufe.

† über den Betrag welche er [illegible] bey seiner seligen Verheyrathung mitgenommen,

lich genommen worden ist, wenn diese Vorschußsumme nicht die eingenommenen und [illegible] festgesetzten Kosten, über das Vormundschaftsgut von 1708 f. in Gold bey der Hypothekarkasse im Monath Oct. 1840 und dessen Abgang bey der Hypothekarkasse im April 1841, über die Rechnungsablage, die zu seiner Aeltern und seiner Eltern Kosten und seiner Eltern Erbes Theil, die er [illegible] nach seiner Verheyrathung bezogen haben sollten, und schuldig geworden ist, und wenn die Herren Klein und Horn [illegible] genommenen Forderungen die sie [illegible] eingegangenen und festgesetzten Summen u.s.w. zu machen Anspruch haben, denn noch Summe genommen worden, ob er mit Recht auch die vorliegenden Vorschüsse seinen [illegible] ‡ Verheyrathung oder gegründet sey, viele oder nur wenige Personen über die von ihnen bezahlten Summen zu vernehmen, um den Betrag einer Vormundschaftsklage welche 6000 fr. übersteigt, vollkommen darzustellen, sey sey. selbst einzelne [illegible] Personen.

Von einer Vernehmung von 6000 Personen, wovon der Staats Controleur spricht, kann gottlob keine Rede sein, die er sich nicht erlaubt, die Nichtbeachtung des Gesetzes zu [illegible] stellen. Wenn dem seinem Sinn und einzelne Personen vernehmen könnte, oder wenn er [illegible] wenigstens [illegible] daß er Gold einzunehmen hat. [illegible] Forderung von 1708 f., die [illegible] Vormundschaft [illegible] Summe [illegible] Vormundschaft nicht [illegible] ist,

‡ über die Summen welche er [illegible] bey seiner Verheyrathung mitgenommen,

‡ und Forderungen

† in der Casse hinterlegt

‡ oder von einer [illegible] Summen

‡ in Abrechnung mit den Ausgaben welche [illegible] später gemacht,

[illegible] sich dafür agio gegeben, daß er bey seiner Verheyrathung das Gold ‡ mitgenommen, so wünscht den Absicht zu untersuchen gehabte [illegible] und den Vormundschaftsklage [illegible] selbst [illegible] vorgestellt verschiedene Personen, wenn daß er der Verheyrathung von Personen welche bezogen haben, besonders wenn die Forderung der Personen 1840 und 1841 wovon der Staats Controleur Peter spricht, vorliegen, da die Namen der Schuldner nicht in den Liquidations Protocollen vorkommen sollen.

Die mittelst Schreiben vom 6 d. M. verhaltenen Vormundschaftsacten sowie Anlagen sind der Vormundschaftsklage beyzufügen.

Luxemburg den 15 Juin 1848.

N° 47,483.

Vorlage von 6 Rechnungsablegungs Liquidationsprotocollen und einer Vormundschaftsklage mit Rechtsbeschwerde in Rechnungsablegungssachen und Vormundschaftsklage zur Begutachtung.

Herr Ad. Majerus
Rechnungscommissair

cap. 15/6 48.

N° 47,424.

Herr Staatsprocurator
zu Landau

Verfügung gegen Philipp Gauweiler und Cornelius Licht von Albersdorf,

betr.

cap. cad.

Eine Verfügung über Zuschrift des Advocaten Boerkig von Landau, enthaltend die Vollziehung der Verfügung betreffend die Verheirathung + und die Verhaftung + und die Einziehung + und die Verfügung gegen [illegible] zu vernehmen

cad

An
das Großherzogliche
Hofgericht zu Darmstadt

Vorhandenschreiben

exp. 16/6 42.

№ 47,425. z. 16 Juni 42.

Anliegend 4 auf Ausfassung vor Ludwig Baumann
Ackersmann in Oesselz, für 1) August Homberger
Handelsmann, 2) dessen Ehefrau Friederike Simon,
3) Hermann Homberger, Handelsmann & 4) dessen Ehefrau
Caroline Simon, alle in Darmstadt, wissentlich falsch
Verbunden mit dem Ersuchen übersendet dieselben
den Akten alsbald zustellen zu lassen und
dieselben zum 24. d. Mts. wovon Empfangsanzeige
zu Reichsakten erwartet.

№ 47,426. ead.

An
das ledig. Landgerichts-
Assessor zu Lauterbach.

Ersatzaufforderung gegen
Jacob Pfeifer von Lau-
terbach betreffend.

exp. ead.

Der bei dem Landgericht zu Lauterbach angestellte Assessor Pfeifer hat die von dem Großh. hies. Landgerichte zu Lauterbach ergangene Ersatzaufforderung gegen Jacob Pfeifer von Lauterbach, welchem derselbe durch Protokoll des Assessors vom 6. d. Mts. zur 5jährigen Zwangsdienstpflicht verpflichtet worden ist, wieder zurück, mit Bericht, daß Pfeifer nicht zu finden sei, und bittet um Zustellung der Ersatzaufforderung an den Landrichter Landbrecht zu Lauterbach.

№ 47,427. ead.

An
das Großherzogliche Kreisamt
Lauterbach.

Conscriptionsverhandlung
zu Lauterbach betreffend.

exp. ead.

Der Landwirth Balthasar Bachmann von Ilbeshausen hat den neuerlichen Conscriptionsbefehl gegen sich und dagegen die allerunterthänigste Vorstellung eingereicht, daß er nicht [gehorsamst] bitte, ihn wegen Verletzung des Armes [...] Conscription vom 14. d. M. mit der Entscheidung über die Zurückstellung des Conscr. gefällig zu bescheiden.

6k

Dr. k. Min.

Ersatzaufforderung gegen Heinrich Klein von Lauterbach, Großherzogthum Hessen, resp. dessen Rückäußerung zu Protokoll bitte.

exp. 17/6 42.

№ 47,428. 16 Juni 42.

Auf den unterthänigsten Vortrag Euer Excellenz vom 8. d. Mts. die Ersatzaufforderung gegen Heinrich Klein von Lauterbach, Großherzogthum Hessen, betreffend, wollen allergnädigst genehmigen, daß der Großherzoglich hessische Staat Ansprüche die Auslieferung des in Frankfurt gegen Caution entlassenen Heinrich Klein von Lauterbach (Großherzogthum Hessen) gegen Ausfolge von Fünfhundert Gulden zu Händen des Herrn Bürgermeisters Mumm daselbst, gegen Ausstellung eines Reverses, verzichtet hat.

Der Herr Minister des K. Hauses und des Großherzoglich hessischen Hauses hat sich damit einverstanden erklärt und Ausfertigung des Reverses, so weit solche die Auslieferung dieses Auslandsdeserteurs gegen Fünfhundert Gulden betrifft, gefällig zugesichert.

Der K. Staats-Prokurator wird hiernach gefällig das Weitere gefälligst veranlassen, und gegen Ausstellung des Reverses [...] Heinrich Klein von Lauterbach mit dem Großherzoglichen Landgerichte über die gegenseitige Auslieferung, wie sie mit dem Großherzoglichen Hofgerichte besteht.

Landgerichte dieses Ersuchen stand sich dazu veranlaßt, laut Erlaß vom 30 Aug. 1841 „den Abschluß neuer Cartellvertrags mit dem Großherzoglichen Hofgerichte über Auslieferung flüchtiger Verbrecher

bester. allerunterthänigst [illegible] gehorsamster Bericht in gleicher Sache erstattet.

Nº 47, 429. 16 Juni 42.

An d. Min.

die Ernennung der Notariatsstellen in der Pfalz betr.

exp. 17/6 42.

Ich beehre mich Ew. Exc. hierbei den von dem K. Land- und Stadtgerichts-Präsidenten in Landau mitgetheilten Vorschlag, in welchem die Orts vorstände und zehn Einwohner der Gemeinde Hanhofen und der nächstbenachbarten Gemeinden allerunterthänigst ihren Wunsch für die ihnen zugetheilte Assessorstelle der Ernennung eines Notariats in Hanhofen und zugleich allerunterthänigst die Genehmigung dieses baldigen Besetzung der zu errichtenden Stelle bitten, mit dem Berichte des Königl. Prokuratoriums zur allergnädigsten Schlußnahme gehorsamst vorzulegen.

Zugleich finde ich mich veranlaßt Ew. Exc. ehrerbietigst zu bemerken, daß der Vorsteher [illegible] zu benennende Notar Katholischer Religion sein müßte, so stehet [illegible] der Antrag des K. Land- und Stadtgerichts-Präsidenten Landau. Landrichter ist der für Hanhofen in allen allerunterthänigsten Berichten vom 8 Juni d. J. in Vorschlag gebrachte Notariats-Candidat Joseph Ruhe Katholischer Religion.

Zur Vermeidung jeglicher Zögerung in Betreff der K. Genehmigung und Publikation die nothwendigste Bitte stelle zu genehmigen, daß Exc. d. Min. allergnädigst zu

An das Land- und Stadtgerichts-Präsidium der freien Stadt Frankfurt a/M

die Ernennung des Anwalts Maximilian Georg Friedrich Wagner von Frankfurt betr.

exp. 16/6 42.

nehmen möchten, die durch allerhöchste Entschließung vom 14 Oct. v. J. verwirklichte Notariatsstelle baldigst zu besetzen.

Nº 47, 430. 16 Juni 42.

Der Königl. Bayerische Landgerichts-Präsident in Speyer hat dem K. Landgerichts-Präsidium in seiner Vorlage vom 8 d. M. vorgestellt, daß sich in bevölkerten Ortschaften rechts der Rheinschanze der Notar Wagner in Dürkheim und Duttweiler in Gölheim befinden, von denen Gehalts zu Bezirks-Notariaten gehören, und daß es daher um so wünschenswerther erscheine, daß diesen Ortschaften die Gelegenheit geboten werde, ihre Geschäfte in kürzerer Entfernung besorgen lassen, wozu sich die Gemeinde Lobsigkeit der Vorsteher.

Durch den vor Notar Duttweiler am 16 Febr. 1840 gestorbenen Königl. Bayerischen Notar Samuelis des Ehegatten gehörigen Hausbesitz wurde festgestellt, daß gegen eine Hausbesitzung von 32,000 f das Gut Colgenstein und zwei bedeutende Wälder der Königl. Bayerischen Familie verbleiben sollen. Diese Immobilien sind in ihrem Werthe durch den Ertrag [illegible] Einkünfte übersteigen, gegen eine [illegible] darauf zu haften

Hypothekenbuch Amtsgericht, die nicht vorschriftsmäßig geführt. Kraft der bestimmten Übergangsbestimmungen des Art. 7 des Einführungsgesetzes. sind diese Immobilien von dem Ackerbesitzer Gabor gekauft, und sollen nicht für den Acrobaten Borngasser zum Unterpfand dienen. Dieselben sollen nun auf Antrag des Acrobaten Borngasser zum Unterpfand eingetragen werden, wie dies die Urkunden nachweisen, bemerkte ich. Laut diesem Übereinkommen, zu welchem Abschluß es Zeugen gekommen waren die Acrobaten Borngasser von seinem Gatten mit einem Handschlag namens Klein verhandelt; und [illegible] allein dasselbe spricht, daß sie nicht übervorteilt worden sey, sondern daß auch alles übereinkommen sey.

Acrobaten Borngasser verpflichtete sich mir einem Theil des Gutes, und später den Rest an den Hypothekgläubiger in Frankfurt und als vorsitzender Notar Wagner von 3 Augsburg. 1840 gegen [illegible] den Kaufpreis von 26,000 fl.

Die Hypothek Forderungen hatten sich folgendermaßen, die Notar Wagner über die Übergabe des Übergebenen Gut an jenen Übernehmer zu besorgen, sich vorzugsweise zwar. die in diesem Akten vorhandenen Depositionen beweisen daß der Notar sich alles Ernstes bemühte, um das Interesse der Acrobaten Borngasser in Verbindung mit dem Hypothekgläubiger in Königsberg und seinen Übergeber zu erhalten sie gewissenhaft vorzugsweise zwar, so sind es Beweise, zu ersehen.

+ wie

≠ wie bestehen

Es soll sich übrigens vorgehalten, daß gegen Acrobaten Borngasser ein ist übrig [illegible] Übergabe von etwa 30,000 f. in Kurzer Zeit durchgebracht hat, daß wie Acrobat die ihr vorbehalten ist, sie um so mehr Interesse haben, ihre vorzugsweise Übergabe bestätigt den bezogenen Akkorden unter den festgesetzten Bedingungen zu zurückbringen.

Durch Hypothekenbuch vom q. d. M. hat [illegible] Hypothekgläubigerin die Abgabe der vorgenannten Forderungen verlangt; wogegen gerichtlicher Beistand Acrobaten Borngasser in Landau [illegible] mit dem Vorbringen, daß gegen sie gläubigen die gestellten Forderungen unbegründet zu können, da der Notar wegen offene stehe, und sie sich der Fall von neuem Abgabe zu gewärtigen haben.

Nº 47, 431. 17 Jan 42.

Hr Advr. in Landau.

Gerichtlicher Beistand der protestirenden Hypothekgläubigerin Frau Hasenclever zu Grünstadt sein Langenfelder Bruder.

Hyp. gegen Gabel.

Hyp. gegen Gabel und nachstehenden Hypothekgläubiger vom 10 d. M. erstehen, und ersuchen gemäß die Urkunden. Sein da Hr Hasenclever abzugeben gewesen ist, um sie darauf zu gewärtigen.
Die Einlagen zu dem Vorgehen vom 5 Febr. d. J. folgen zurück.

exp. 17/6 42.

Nº 47, 432. 100.

Hr Advr. in Landau.

Die Übernehmung der Notarin in der Pfalz betr.

Das mitbetheiligte Vorgehen vom 10 d. M. wegen Gesuch der Gemeinde Grünstadt ist dem K. Hypothekgläubiger vorgelegt.

expend.

das dergleichen vorzunehmen ist als überflüssig, deucht den Gemeinderath Herxheim, ersterem sich nicht für ermächtigt erachtet, dasselbe unmittelbar in der Cabinets Ordre Sr. M. des Königs, sey dessen bayerischen Gesuch Folge leisten lassen.

Hr. Rechtsconsulent Landau
Pfalz
Pfalz
exp 18/6 42.

N° 47.433. 18. Juni 42.

Demselben die am 27. April d. Js. erneuerte Vollmacht, dessen Frau Wwe. Landau, auf Ansuchen der Hrn. Bürgermeister und Beigeordneten zu Minfeld, für Johann Brecher, Musketier aus der Compagnie des 2ten Bataillons des Infanterie Regiments Prinz Carl von Bayern in Mainz, wegen Ehe-Consens mit Catharina Kunz, aus dem Canton Landau, zu ertheilen, zu genehmigen und demselben zu eröffnen.

Hr. Generalst. zu Mainz 27. d. mtl. zur Kenntniß und Nachachtung.

ead.

N° 47, 434.

Hr. Generalst. in Mainz
obrigkeitl. Consens.
exp ead

Demselben unter Bezugnahme auf die Zuschrift vom 10. & 17. d. Mts. N° 3077 & 3191. die Zusicherung ertheilen, von 1) Georg Obermayer in Bergzabern, 2) Peter Schaaf in Leimersheim, 3) J. Schneckenberger in Frankweiler, 4) Martin Schiffmann in Bürgermeisterei, 5) N. Gilcy in Zweibrücken, 6) Heinrich Klauz & dessen Ehefrau in Dierbach, 7) C. Rathgeber & 8) Paul Koerber, beide in Dürkheim, nichts nachtheiliges anzuzeigen.

Hr. Rechtsconsulent Landau
Pfalz
Pfalz
exp 18/6 42

N° 47,435. 18 Juni 42.

Demselben ein Exemplar der Hofsportel-Taxe, für Heinrich Geiger, Pferdehändler in Mutterstadt, & um dergleichen nicht indorsirtem Exemplar der selben Gesuch für Mutterstadt, Pfalz, und Pfalz in Bayern, zur Bescheidung an dieselben übersendet.

ead

Hr. Rechtsconsulent Landau
in Landau
obrigkeitl. Consens
exp ead.

N° 47,436.

Demselben 3 für 1) Catharina Brauer, Ackersmann aus dem Dorfe, Gemeinde Hochspeyer-Pfalzbezirk, Pfalz, 2) Jacob Siegel, Gastbesitzer, & 3) dessen Ehefrau Anna Maria Manz, beide in Mörsfeld, obrigkeitliche Zeugnisse übersendet.

ead

Hr. Generalst. in Cöln
obrigkeitl. Consens.
exp ead.

N° 47,437.

Demselben auf Ansuchen von
A. Conrad Mayer, Handelsmann in Braunbach, für
1) das Handelsfrau Carl Elbers jun. & Cie. in Bergen,
B. dasselbe das zu Cöln daselbst wohnhaften
Handlungs Commis Conrad Heinrich, für
2) Johann Grill, Pfarrer,
3) dessen Ehefrau Charlotte Altpeter,
4) Philipp Altpeter, Schuhmacher,
5) Franz Altpeter, Küfer,
6) Juliane Altpeter, ohne Gewerb,
7) Christian Altpeter, Handlungscommis zu Cöln,

} zu Offenbach &

obrigkeitliche Zeugnisse übersendet.

№ 47,438. 18 Juni 42.

Pr. H. Majestät Procurat Krohnd wegen Immatriculation

exp. 18/6 42

Vollmacht des Advocaten Adam Gerhard, Rechtsan in Franzbrunnen, für Friedrich Mohr, Pfarrer daselbst zu Cassel, Hausvogtei N. 58. wegen Immatriculation Krohnd.

cad.

№ 47,439.

Hochgräfl. Reichsstadt Wetzlar obrigkeitl. Entwurf

exp. cad.

Der Zeugschrift v. 23. v. Mts. № 5651. wegen Immatriculation des Carl Karl Matzgenannten zu Landau, mitzutheilen.

cad.

№ 47,440.

Hochgräfl. Nassauische obrigkeitl. Entwurf.

exp. cad.

Publicirung der Zeugschrift vom 13. praes. 20 v. Mts. № 5186. übersendet man in Originalien Hochgräfl. die v. J. Carl Wilhelm Volkhard & Cie. Bossert zu Idstein ausgestellte Immatriculation, und zugleich denselben die Handlung Feltz-Sauerbeck & Christmann in Frankfurt bestimmte Hochfürstl. das Bezirksamt Usingen mit der Anweisung, daß demselben Einsicht der Rechnungsbücher wegen der Rechtsspruchstermin (28. mai) von dem Tage von welchem der Befehl dem advocatus zugestellt worden, abzurechnen gewesen sey.

cad.

№ 47,441.

H. Reichsfr. in Falkenstein

Immatriculation des Friedrich Jacobi wegen. Recht bestl.

exp. cad

Durch Befehl der Reichskammer des hochpreißlichen Reichsstiftungsgerichts vom 5. Juni dieses Jahres wurde dem Friedrich Jacobi, Handelsmann zu Frankfurt die verlangte Immatriculation

zur Entwerfung eines Zeugschreibens wegen der Emancipationsbriefe des zu Frankfurt wohnhaften Handelsmannes Friedrich Jacobi nicht beigelegt; worüber der Pflegsbrief daselbst mit dem Ermahnen zu Einsicht gesetzt zu werden, daß die Zeugschriften dem Advocaten gegeben werden sollen.

№ 47,442. 18 Juni 42.

Pr. H. Majestät Procurat Kaufmännische Bescheinigung der Cassenin Steinfels von N. Jungbunzlau betr.

exp. 18/6 42.

Der hochgräfl. Rentkammer zu Frankfurt, daß die Cassenin Steinfels von N. Jungbunzlau wegen der Erlassung neuer 3monatlichen Zahlungsbefreiung pflichtmäßig nachgesucht und auf dem Grund eines Attestes des hochgräfl. Rentamtsphysicus Casimir, worinnen dieselbe für eine Zeit zu Anomalie der Menstruation Krämpfen heftigen Anfällen von Convulsionen leidet, und die Dauer von 5 Wochen ihrer Heilung nöthig sey.

Darauf ist seiner H. Majestät plen Procurat hochgräfl. Rentkammer gehorsamst Bericht, dem beschl. Rentamtsarzt Casimir gehorsamst vorzulegen, dessen, wie vorsichtige, und die allenfallsige Genehmigung der Rentkammer geschehen gehorsamst anzuberichten.

cad

№ 47,443.

Pr. H. wegen plen Rektor Duderstadt in Göttingen in Immatriculation Kaiserl. beschl. Rechtsspruchs wegen.

exp cad

Kl. d. Abth. einen erbetenen Urlaub auf die Dauer von vier Wochen zum Gebrauche der Heilquelle zu Kissingen ertheilt.

N°47,444. 20 Juni 42.

An Kgl. Reg. in N. Kammern.

Der gegen die Brief-Expedition zu Rusel bestehende Verdacht der Oeffnung eines Briefes hat

exp. 20/6 42.

sich gegen einen Expeditions Beamten bestätigt

Kgl. verfahren die mit Bericht vom 12 und 18 d. M. vorgelegten Commissarien mit dem Beamten gemäß, daß vor der Hand die Anordnung um Feststellung der Frankirungen der preußischen Eisenbahnen von Post-Beamten nicht gestattet werden kann, da die vorliegenden Indizien nicht zu dem Schlusse führen, daß gerade in Rusel die Briefe geöffnet erbrochen werden. Es ist dagegen nothwendig durch Recognoscirung oder durch neue Untersuchung den Thatbestand festzustellen, ohne Aufsehen zu erregen ob gerade in Rusel, wie dieß das Schreiben vom 18 Aug. 1806 der Reg. Präs. will, und zu ermitteln ob noch weitere Personen in Rusel die Eisenbahnen genauer kennen, deren Briefe geöffnet sein könnten, deren Adressen muß erbrochen werden, wo diese Briefe auf die Post gegeben werden, ob auf ob sie in Beziehung auf Briefe geöffnet in Rusel auf die Post gegeben werden, Einen Angriff genauer kennen, daß muß von Commissionen die Feststellung der Briefe genauer kennen, daß Briefe geöffnet in Rusel, wie

Inzicht zwischen Klagtaxen, die Festsetzung der Prozessgebühren anordnend, zugelassene Appellation verworfen worden ist.

№ 47,446. 20 Juni 48.

Hr. Staatsfor. Klagtaxen
Appellantinnen
exp. 20/6 48.

Auf selben Vorladungsordonnanzen abgeändert und den Gesuchen für von Gelsenau und Wilhelm Hofstadt vor einzuvernehmenden, und zwar Letzteren in der Sitzung d. k. Appellationsgerichts vom 7. Klagtaxen vom 14. Juli nächsthin vorladungsgemäß Verhandlungen mündlich Appellationen verhandelt zu werden.

---

eod.

№ 47,447.

Hr. Kl. Majestät
Klagtaxen
Appellationsrath III.
Günstedt 1848. bett

exp. 20/6 48.

Der Kl. Majestät Anwalt in Vertretung des Hrn. Kl. Majestät Anwalts in Appellationsinstanz 3 Exemplare der Ordonnanz des Präsidenten resultat. Appellationsgerichts der Pfalz, wonach die Appellation für das III Quartal 1848. unter dem Präsidio des k. Appellationsgerichts rechtl. Exemplare 18. August 1848. rechtsbeständig verworfen wurde.

---

eod

№ 47,448.

Die Verordnung wird Expeditus der vorgesetzten Ordonnanz zur Einrückung in das Amtsblatt.

Die Redaktion des Amts- & Intelligenz-Blattes in Speier

obige Entwurf

exp. eod

---

63. 20 Juni 48.

№ 47,449.

Kl. Reg. der Pfalz
k. d. J. Inneres
Entschädigungen.
Lud. C.
exp. 20/6 48

In Ausführung des Gesetzes vom 9. Juni 1848. die Entschädigungen an die durch das Appellationsgerichts-Erkenntniß vom 6. u. 30. Mai, 1. 3. 5. 6. u. 8. Juni d. J. Gezogene und Notar Meccera in Kirchheimbolanden, Joseph Franz von Kühnwarzer, Gerichtsbote Venetzia Altenbamgh, Carl Didier in Klagtaxen, 4, Joseph Treiter von Lambrecht, 5 Theodor Barthmann von Iggelheim, 6 Leopold Cordier und dem Hofgut Falk bei Dürkheim, 7 Johann Wölfling von Heiligenstein, 8 Jacob Fichter von Kindenheim & 9, Joseph Georgetto von Klingenberg Klagtaxen festgestellt, zum Eingehen der Kosten zu übersenden.

---

eod.

№ 47,450.

Hr. Staatsfor.
Klagtaxen
Joseph der Mittlere Schmitt in Edenkoben, ein Taglöhner wegen Verletzung der Persönlichkeit.
Louise Franz Schmitt, Ehefrau Joseph Schmitt, beth.

exp. eod.

Der Kl. Majestät Anwalt des Landkreises Speier wird aufgetragen, die Klage des Taglöhners Joseph Schmitt in Edenkoben gegen den Taglöhner Joseph Schmitt, beth. wegen Verletzung der Persönlichkeit, Klagtaxen festgestellt, zu Protokoll zu nehmen.

---

eod

№ 47,451

Hr. Kl. Majestät Anwalt des Landkreises Speier
Klagtaxen
Valentin Scherer und Mitgeschworene in Schifferstadt
exp. eod.

In der Untersuchung wegen Kl. Majestät des Anwalts Beleidigung Valentin Scherer und Mitgeschworene in Schifferstadt, zur allenfallsigen Instruktion Verhandlung vorgenommen worden ist.

---

eod.

№ 47,452.

Hr. Kl. Majestät
Verhaftsvorgang des Weinhändlers Braun in Frankenthal betr.
exp. eod.

Gegen Hr. Kl. Majestät mit Anhang auf Festsetzung des Verhaftsbefehls gegen Braun in Frankenthal Verhandlung vorgenommen worden ist.

№ 47,453. 28/Juni 42.

K. Rentamt Landau
Verhandlungsgegenstand
exp. 29/6 42.

Vorlage von 6 Verhandlungen, nämlich: 3 Civilstandsregister-Auszüge, 2 Kassenreinigungen und das Bürgermeisteramt Landau zur Begutachtung durch die Kreisregierung Abtheilung des Innern

№ 47,454. 21 a)

K. Rentamt Landau
Verhandlungsgegenstand
Jacob Kraemer von Kleebach, Gemeinde Rinnthal betr.
exp. 21/6 42.

Indem Ihnen Abschrift anbei Ihrer Vorlage vom 14. d. Mts. № 47,419. übersendet wird, bemerke ich, daß ich die zur Verhandlung der nächstjährigen Prüfung der Volksschullehrer-Kandidaten bestimmte Sitzung auf Mittwoch den 8. statt 7. Juli festgesetzt habe.

Da am 8. Juli wegen der Feier des Geburtstages Ihrer Majestät der Königin keine Sitzung gehalten wird, so werden die Verhandlungen des Rentamts Landau vom 7. Juli auf den 8. Juli verlegt werden.

№ 47,455. 21.

K. Rentamt Landau
der K. Reg. Abtheilung des Innern

die Organisation der Gensdarmerie in der Pfalz betr.

+ ein Exemplar
exp. cod.

Durch die Reg. genehmigte Verfügung vom 19. d. Mts. № 47,419. hat mir Ihre Vorlage vom 14. d. Mts. № 47,419. die Organisation der Gensdarmerie in der Pfalz betreffend, Veranlassung gegeben, mich mit dem Herrn Generalmajor Baron Welden, Kommandeur der Gensdarmerie in der Pfalz, in Verbindung zu setzen, um mit demselben die Modalitäten der Ausführung der Ihnen mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung vom 15. d. Mts. zu besprechen.

Ich habe nun heute mit dem Herrn Generalmajor Baron Welden eine Besprechung gehabt, und bin mit demselben darüber einverstanden, daß

+ Exemplar

es nicht nöthig, noch in gegenwärtiger Beziehung eine Ergänzung und Abänderung der Allerhöchsten Entschließung vom 15. d. Mts. zu beantragen, sondern daß es hinreichend sein wird, wenn die K. General-Direktion der Gensdarmerie, vielleicht über meine gemachte Aeußerung, damit die Vollziehung der Gesetzesvorschrift sich nicht blos auf die bezeichneten Gemeinden beschränke, sondern auf alle Gemeinden in so weit, als es nach der gegenwärtigen Vertheilung der Gensdarmerie möglich ist, angeordnet wird.

Ich bin bereits mit dem K. Landgerichtsdirektor Landau in Verbindung getreten, um mit demselben darüber Rücksprache zu nehmen, welche in Antrag gebracht werden soll, und möglichst übereinstimmt, da der Herr Landgerichtsdirektor in derselben gegenwärtig steht. Ebenso bin ich mit dem K. Appellationsgerichts-Präsidenten in Verbindung getreten, um mit demselben über die Bestimmungen, welche in Antrag gebracht werden sollen, mich zu besprechen. Ich werde Ihnen, sobald ich mit dem Herrn Präsidenten darüber Rücksprache genommen haben werde, Bericht erstatten.

Ich bemerke noch, daß ich mit dem Herrn Präsidenten des K. Appellationsgerichts auch darüber mich besprechen werde, ob es nicht angemessen sein möchte, daß in Zukunft bei Ernennung der Assessoren bei den Landgerichten auf die Kenntniß der Volksschullehrer-Verhältnisse mehr Rücksicht genommen werde, als bisher geschehen ist.

Ich werde mir vorzunehmen in dieser Beziehung der Volksschulverhältnisse der beabsichtigten Conferenz + Mittheilung zu machen, damit die betreffenden Beamten in den Justizministerial-Entschließungen entsprechend angewiesen werden können.

+ eigene Reise nur in der Absicht, daß

№ 47, 456. 21 Juni 42.

An Bürgermeister in Speyer.

Die Regierung hat Carl Schaaf von Aufenthaltsverlängerung bestr.

exp. 21/6 42.

Durch unsere Verfügung vom 8. d. M. ist dem Bürgermeister Schaaf von hier auf dessen Ansuchen der Aufenthalt in der Pfalz auf weitere 2 Jahre vom Tage der allerhöchsten Entschließung vom 27 Juni 1818 bewilligt worden, die gegenwärtige Verfügung hat zur Voraussetzung, daß Schaaf sich während dieser Zeit stets eines untadelhaften Betragens befleißigen, und daß er sich insbesondere jeder Einmischung in politische Angelegenheiten enthalten werde.

Hiervon haben wir Sie mit Beziehung auf unsere Verfügung vom 8. d. M. in Kenntniß zu setzen.

Sie haben sich hiernach zu achten.

cod

№ 47, 457.

An Landrichter Lehmann in Landau.

Verlängerung eines Paßvisums.

exp. cod.

Dem Landrichter Lehmann in Landau wird hiermit eröffnet, daß wir dem Gesuche des Gutsbesitzers Jakob Hang von Rohrbach, bestr.

Demselben eine Paßvisumsverlängerung auf 6 Monate, d. d. Speyer den 10ten d. M. ertheilt haben.

Landau, den 21 Juni 1842.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andlaw.

№ 47, 458 cod.

An Bürgermeister in Frankenthal.

Die Einberufung der Gemeinderäthe betr.

exp. 23/6 42

Die in der Gemeinderathssitzung vom 19ten d. M. vorgenommene Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Johann Georg Hang von Rohrbach, bestr.

exp. cod.

Durch Ihren Bericht vom 19ten d. M. haben Sie uns die in der Gemeinderathssitzung vom 19ten d. M. vorgenommene Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Johann Georg Hang von Rohrbach, bestr.

Wir finden gegen diese Wahl keine Einwendung zu machen, und ertheilen hiermit unsere Genehmigung dazu.

Speyer, den 21 Juni 1842.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andlaw.

№ 47, 459. 21 Juni 42.

An Bürgermeister in Landau.

Die Einberufung der Gemeinderäthe betr.

exp. 23/6 42.

Die mit Verfügung vom 4 d. M. vorgeschriebene Wahl eines Gemeinderathsmitgliedes für Rohrbach ist vollzogen worden, wie Sie aus dem anliegenden Protokolle ersehen werden.

Wir finden gegen diese Wahl keine Einwendung zu machen, und ertheilen hiermit unsere Genehmigung dazu.

Das anliegende Protokoll wollen Sie uns gefälligst zurückstellen.

Speyer, den 21 Juni 1842.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andlaw.

An Bürgermeister in Landau.

Das anliegende Protokoll betr.

Die Wahl eines Gemeinderathsmitgliedes für Rohrbach betr.

exp. 23/6 42.

Das anliegende Protokoll wollen Sie uns gefälligst zurückstellen.

Speyer, den 21 Juni 1842.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Freiherr von Andlaw.

N° 47.460. 22 Juni 42.

An Staatsrath v Könneritz. Des K. Appellat. Ger. Präs. Des K. Appellat. Ger. Präs. Des III Quartals 1842 betr.

Copp: 22/6. 42.

Dem mittelst Rescripts vom 21 d. M. rückerbetenen Berichte hat die Abtheilung Präsidentens haben wir die Ehre anbei das Verzeichniß der Geschworenen mit pol. gnädigen Bemerkungen zu remittiren.

Was den von dem Abtheilungs Präsidenten zur Abgabe gebrachten Antrag über die Anzahl der auf das Verzeichniß zu setzenden Geschworenen betrifft, unter welchen wir mit Rücksicht zunächst, so hat gegen die Abgrenzung der gemeinschaftlichen Localverwaltungs Administration vom 25 Juli 1835. §. 6. hier auf 36 festgesetzt. Die Abgrenzungsschwierigkeit dieser Anzahl scheint insgemein bald aufgehoben, dem sich aus neuen allerhöchsten auf den Abtheilungs Bezirk des III Quartals 1818 erlassenen Rescripten + hervorgeht, wobei stets gesagt ist, daß über die gesetzlichen Antrag schließlich der Abstimmung der Zahl der Geschworenen auf jener Anzahl der besonderen Festsetzung anheim gegeben werde.

Der Vorschlag des Präsidenten v. Ribmann dürfte gegen diesen allerhöchsten Rescript verstoßen, dazu sich auf den Antrag des Abtheilungs Präsidenten und gleich Neuen Aufschluß über die beantragte Zahl. Eben so zweifelhaft dürfte der Fall in dem allerhöchsten Rescripte vom 23 Dez. 1818, wovon ich mir Abschrift hierbeifügen, durch welches angeordnet worden ist, daß mehr als 36 Geschworene auf den dem Abtheilungs Präsidenten zu übersendenden Listen

+ vom 5 Nov. 1818

+ in Abschrift hier abwesend — Gemeldeten vorliegenden

gesetzt werden sollen.

Außerdem daß eine K. Abgrenzung dieser allerhöchsten Rescripts vorgenommen hat, ergiebt sich aus der gleichmäßigen Erhebung, nach welcher in der Abgrenzung 48 Personen auf das Abgrenzungsjahr gesetzt worden sind. Jedoch gründet K. Abgrenzung gehabt haben, von den gleichmäßigen Abgrenzungen abzugehen und den Abtheilungs Präsidenten die Befugniß abgrenzungsweise von 36 bis 48 die Qualität neuer Geschworenen beizusetzen Personen zu übersenden, ist über den in gedachten Rescripts Kraft seiner Publication einer Zweifel.

Obgleich es nun nicht räthlich ist, eine K. Abgr. Verordnung durch seine Abgrenzung mit gesetzlicher Kraft bekleidet, jedoch anordnet, daß sich auf den dem Abtheilungs Präsidenten zu sendenden Listen 48 Geschworene befinden müssen, so ist dagegen von der neuesten Zeiten eben so gewiß, daß nach dem allerhöchsten Willen die Zahl nicht blos auf 36 bestehen soll, daß die Gründe jedoch für die Abgrenzung bis zu 48 abgewogen haben, sondern beibehalten, um so mehr als durch die vor wenigen Jahren in Gemäßheit des Art. 386 des proc. Strafverf. Gesetzb. neue festen Abgrenzung schwierige Entscheidungen als Geschworenen, deren Zahl nicht unbedeutend vermehrt worden ist. Die Einberufung einer Abgrenzung von 48 Personen dürfte daher seltener Abgrenzungsfälle entbehrlich können. Eben der neueren Zeiten rechtfertigt das Gutachten der

+ Quartal der bisherigen Abgrenzung?

+ Gutachten

+ [illegible] neue Liste von 38–40 Strafsachen enthält zwar eine Strafverfügung über die [illegible] die ausgesprochene Strafverwandlung [illegible] festgesetzte Strafe, aber [illegible] [illegible] [illegible]

Hr: Kreis-Kassen-Rath und Prä-
sident von Rheinbaben
Ermächtigung das Frei-
herrl: von Schmidt in
Obermoschel und Wein-
heim-Besetzung seiner
Stelle betr:

exp: 23/6. 42.

№ 47,463. 22 Juni 1842.

Mittelst allerunterthänigster Vorstellung vom 6. d. M. haben Ihre Majestät der König allergnädigst geruhet, den Freiherrlichen Herrn Schmidt in Obermoschel, seinem Gesuche gemäß, auf den Grund des §. 22 lit: C. der Beilage IX zum Ver-fassungsurkunde für immerwährende Ruhestandszu-versetzung seiner bisherigen Stelle als Landes-Finanz-Assistenz-Rath zu Obermoschel, den bisherigen Finanz-Assistenz in Kusel Karl Fink zu seiner Stelle und die hiedurch erledigte Assistenz-Rath offen gewordene Finanz-Assistenz-Stelle zu Cusel, dem Finanz-Assistenz-Praktikanten zu Edenkoben Karl Hoffmann zu verleihen, zu Edenkoben Karl Hoffmann zu ernennen, den Finanz-Assistenz-Praktikanten Ernst Braun in Frankenthal seinem Gesuche entsprechend, auf die Finanz-Assistenz-Stelle zu Edenkoben den Finanz-Assistenz-Praktikanten Ernst Braun zu Frankenthal seinem Gesuche entsprechend, auf die Finanz-Assistenz-Stelle zu Edenkoben zu ernennen, endlich

Rathzuschuß der Gemeinde Carlsmühle, verschiedene neue Einsetzungen, und dann die Fragen, ob Gemeinderäthe ohne Abzug einer baaren Entschädigung [illegible] eine Strafe verwirkt haben, in 2 Fällen referirt hat, ebenfalls damit in verschiedenen Anlagen das Erforderniß Gutachtens über Anlegung der Gemeinderäthe zum Gemeinderath, Vorschlag der Gemeinderäthe, Vorschlag der Gemeinderäthe, Vorschlag der Gemeinderäthe

IX. zum Beschluß und nochmals hier einmal in den Protokolle zu notieren, daß die Disziplinarsache wider den Notar Hellwig in Obermoschel, dahin Anzeige seinem Amtsvorgänger in Cusel durch Verfügung, wegen Verheimlichung von Kreuzungsbrüchen, vorgesetzt und die durch diese Verfügung in Kolonie gesetzte Ordnungsstrafe in Höhe von 50 Gulden in Cusel, dann Friedensgerichtsschreiber in Christmoschel Carl Hofmann vorliegen.

Hiernach vollanfen. Bl. vorweist die Verhandlungsakten des Bezirksgerichts in Kaiserslautern über die Disziplinarsache gegen den beschuldigten Notar Hellwig in Obermoschel, wegen Verheimlichung von Kreuzungsbrüchen gegen den gewesenen Friedensgerichtsschreiber Hofmann in Cusel, und die Pflegen dem Friedensgerichtsschreiber Carl Hofmann vorliegen.

Nr. 47,472. 23 Juni 42.

Hr. Prokurator in Zweibrücken

Disziplinarverhandlung gegen Friedensgerichtsschreiber Hofmann in Cusel betr.

exp. 23/6 42.

In Anschluß vorhaltlich Ihrer Wohlgeboren einem Protokoll nebst Anlagen, betreffend die Disziplinarverhandlung gegen den Friedensgerichtsschreiber Hofmann in Cusel, wegen Verheimlichung von Kreuzungsbrüchen, mit der Aufforderung zugestellt, den Angeschuldigten Friedensgerichtsschreiber Hofmann in Cusel, auf Montag den 9ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr hierher zu bescheiden, und mit der Vorladung desselben

+ Vogelsang

[illegible] Kosten, soweit sie [illegible] erscheint, einzuziehen zu lassen. Zu diesem Zwecke [illegible] Herr Staatsanwalt gemeinschaftlich Herrn Advokat Prokurator des Herzogthums Herzogthümer, den Advokaten zur vorschriftsmäßigen Führung des Angeklagten einzuladen; zugleich seinem Ermessen die Entscheidung überlassend, ob dieser nicht aufzuheben sey.

Auf eingegangene Vorladung vor das Herzogthümergericht erschien nur einer, und die übrigen 6 bestellten einen Vertheidiger, [illegible] ein [illegible] gemeinschaftlichen Civil Prozesses. + [illegible] wie auch das Herzogthümergericht das persönliche Erscheinen der Advokaten auf diesen neuen Vorladung in die Sitzung vom 24 Juni 1842 zur Verhandlung und Entscheidung angeordnet hat, und gegen den in Person nicht erschienenen Advokat [illegible] [illegible] [illegible] verfahren hat, daß das Angeklagten so gestellt erachtet müsse, und nach dem Gesetz [illegible] und den erhobenen Instruktionen vorschreiben, und eine nicht gestellt gleich gestellt wird, so beschlossen die [illegible] Advokaten [illegible] und [illegible] Advokaten, [illegible] Advokat Schmolze nicht selbst erschienen hat: die ungehörige Ordnungsstrafe durch alle Instanzen aufzuerlegen, und [illegible] [illegible] das Angeklagten abwesend eine höhere in dem angemessenen Strafmaße festzusetzen, da das Gesetz diesen Fall nicht die vorschriftsmäßige Strafe festgesetzt hat.

Auf diese Art kann der Advokat auch gegen seinen Willen vorschriftswidrig eine Ordnungsstrafe erhalten,

stattfinden

Fälle

so lange nicht das Gesetz ausdrücklich jede Herzogthümergerichtliche gegen dasselbe, wie dies in Art. 102. des Statuts vom 26 März 1808 der Fall ist, mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Diese neuere Vorschrift in Vorbereitung mit so [illegible] [illegible] [illegible]

+ ergänzt auf Seite 10 der Angelegenheit von

so ergänzte sowohl die Polizeibehörden selbst wegen Verletzung ihrer oder mißbräuchlicher Amtsgewalt unmittelbar der Disziplin der Bezirksgerichte als die Gerichtspräsidenten über die Bezirksgerichte der Disziplinarstrafgewalt unterworfen. Über die Strafen, welche gegen die Bezirksgerichte der Disziplinarstrafgewalt unterliegen, sind die Bezirksgerichte selbst zu erkennen befugt.

Die Disziplinar Strafgewalt + über die Bez. Gerichten und den Gerichtspräsidenten in Anwendung der Art. 102 – 104 des Gesetzes vom 26 März 1808 wird gemäß ergehen.

Die Appellabilität der Urtheilen ist gegen die gegen sie von den Disziplinarstrafen, oder von den Antrag des Bez. gerichtes gerichtet.

~~Rekursen entscheidet der gemeine Gerichtshof. Über in seine ordentlichen Appellationen über das in allen Disziplinar Strafen~~ Außer diesen Grundzügen muß ergehen die vorgesehenen Bestimmungen besonders Fall des gemeinen Gerichtshof nach allgemeinen Appellationen über das in allen Disziplinar Strafen zu beobachtenden Appellationen.

Es wird nun gewissen dann weiteren und gemeinen Ansichten zu erwägen sein.

Der gemeine Gerichtshof sollte ist für beyden. Der Gerichtshof des K. Appellationsgerichtes sollen ist und verschiedene Gründen einer gewesen.

Gegenstand sind die Bezirksgerichte und Friedensrichter dann Appellationen des Gerichtshofes der Polizeirichter als das K. Appellationsgericht, und Personen dieser beyden ein dieses beurtheilen, sowie Polizeistrafen.

Gegenstand ergeben ist das Gerichtshof ~~nicht~~ das K. Appellationsgericht gemeinsam ~~nicht~~ in Strafsachen auch die peinlichen Appellationen über das Urtheil einer Gerichtsbehörde, ~~und~~ Personen dieser beyden ein dieses beurtheilen, sowie Polizeistrafen.

Sollten Herr K. Pr. die Einführung des Gerichtshofes des K. Appellationsgerichtes beschließen, so ergeben die beschriebenen Abänderungen über diesen gemeinten ergehen, sowie von seiten des K. Gerichtspräsidenten die Abgrenzung des Gerichtshofes nunmehr einer bestimmten Frist gemäß ergeben. Erforderlich ist es gewiß, daß während die Abwicklung der Civil Prozesse – denen noch so viele zu erledigen sein – dieselben leiden ergeben, sein sind bey Verfassung des Gerichtshofes über das Appellationsgericht der Fall sein.

Heut dann dürften gewiß in Betracht kommen, daß sowohl auch das K. App. gerichtet seien Gerichtshof dasselbe entsprechen sollten, daß neue Personen nicht gefunden ganz, sowie sind gleichen gemäß [illegible] zu können: / dementsprechend gesetzlich festgestellt, daß bey [illegible] Abwesenheit des so eingetretenen dem stellvertretenden Beamten der Gerichtsbehörde

die gehörige Beachtung der diesfalls über-
mässig gezogenen Rekursen gegen über ~~abzuhal-~~
~~ten~~ müssen verfolgen lassen.

Bezüglich der einzuschärfenden Amts-Obliegen-
heiten Ihrer Kollegen verhalten, die es sich † diesen
gegen Ihre Pflichten Vernachlässigungen zu-
schulden, die Rekla-
mation der übrigen Rückstände gleich-
zustellen, ~~und~~ und gleichzeitig durch den Gesetz
~~vorgeschrieben~~ unverzüglichen ‡ Anzeigen, die
durch die Exekutionen des Gemeinden und die
Amtliche Haltung geben.

† im Original: diesen

‡ die gemeint sätzen

Nº 47,474. 24 Juni 42.

Hr. Landrichter in Kusel

Euer W. werden hiemit beauftragt, die Exekution
nach Maßgabe der allerh. Verordnung vom 16. Dezember 1836 – die Besoldung der Exzie-
hungsbeamten betr. – vollziehen zu lassen.

exp. 26/6 42.

Nº 47,475.

Hr. Landrichter in Landau
obigen Betreff.

Die anliegende Entschließung vom 6. d. Mts. wodurch
Seine Majestät der König gnädigst die allerh.
Verordnung vom 16. Dezember 1836 – die Besoldung
der Exzieher betr. –

exp. eod.

Nº 47,476. 24 Juni 42.

An
die kgl. Reg. der Pfalz,
K. d. I.

Betreffend die Besoldung der Exzieher.

exp 24/6 42.

Nachdem die kgl. Regierung, laut anher
unterm 6. d. Mts. mitgetheilter Allerhöchster
Entschließung vom 6. d. Mts. zu Gnaden
den Exzieher Ludwig Hahn in Kusel
in die neunte Besoldungsklasse mit
dem Gehalte von 1100 fl. rh. jährlich, 6 Schäffel Weizen und
7 Schäffel Korn zu Katzweiler, vorrückend jedoch
erst den 1. Januar 1843 dem Exzieher Hahmann mit
dem Gehalte von 1000 fl. rh. jährlich, 6 Schäffel Weizen und
7 Schäffel Korn zu Katzweiler, vorrückend auf
den 1. Januar 1843 einzuweisen, so wird
die Auszahlung des neuen Gehaltes und Genusses
veranlaßt.

Nº 47,477. 24 Juni 42.

An K. Abth.

Das Gesuch des K. Steinhauermeisters Bau-
mann in Landstuhl um Enthebung von
der Exzieher-Stelle betr.

exp 25/6 42.

Der K. Bau-Inspektor der Landgerichts-Bezirke
hat mit Bericht vom 23 April d. J. wie von dem
K. Steinhauermeister Baumann in Landstuhl
eingereichtes Gesuch um Enthebung von der
gegen Gehalts-Zulage von 6 Schäffel Korn
und 6 Schäffel Weizen übernommenen Exzieher-
Stelle in Landstuhl, mit Beilage des Gesuches
vorgelegt, und dabei bemerkt, daß der K. Bez. Ingenieur Bauinsp.
Steinhauermeister in Kaiserslautern Kenntniß
habe, mit Ausnahme jedoch des Steinhauermeisters
Baumann in Landstuhl, welcher nicht
Exzieher-Stelle in Landstuhl zu versehen.

durch den ärztlichen Revisions-Befund die Ansicht des Seminar-Direktors Baumann in seiner Vorgesetzten der Anstellungsfähigkeit und seiner zu-
passenden Verwendung des Angeklagten, so daß
der Angeklagte seine gegenwärtige Stelle nur von Ostern
[illegible], und von Tag zu Tag weniger und schwächer
[illegible] gewonnen, und sein gänzlich demoralisirtes Treiben
[illegible] den Vorsteher-Posten dieses Seminars bewogen
zu dem Antrage, daß er [illegible] entlassen
[illegible] werden möchte, oder daß + der Chef desselben sein
Amt provisorisch übernehme. Da für die Besetzung der
Seminar-Direktor-Stelle gesorgt war, so [illegible] sah
es für geeignet an, das Gesuch [illegible] sofortigst bez. K. Reg.
ganz zu entsprechen, sintemal damit Ostern
dem von K. Min. über das Verhalten des Seminar-
Direktor Baumann [illegible] eingeholten [illegible]
Berichte [illegible] von seiten des Angeklagten entgegen
sein und der K. Seminar-Direktor von Stieglitz
zu vernehmen.

Diesem neu eingetroffenen Berichte zu folge
ist die Angeklagte seitdem in Hannover geblieben
und die Entrüstung des Seminars so stark,
daß er nur unter Militär-Eskorte nach
Berlin sich verfügen kann.

Das Gesuch des Seminar-Direktor Baumann ist nochmals dem-
nach begründet, und ist mit der gehorsamsten
Anheimgabe seiner Allerhöchsten [illegible] so wohlgefälligen
Ansicht der Provinzial-Schul-Collegium von Stieglitz seine Entlassung einzureichen
sind, die schon vor einiger Zeit von der Stadt

+ von plötzlicher

+ der nun eigentlich
Gesuch einzureichen
hat,

≠ Landsberger geht ihm
Reg.-Direktor Kessel,
dessen Anstellung vor-
läufig ist mit der Genehmigung
um die Seminar-Direktor-
stellen in Reg.- und
Landau vorzuschlagen hatte,
sowohl nach der Prüfungs-
als Qualifikations-
akta vor.

65.

nachtheilige üble Aufsehen vorhergesehen erwarten
konnte.

Ich trage daher an, das Gesuch mit dem nochmaligen
Vorwissen, den wiederholten Anstellungs-Gesuchen
um die Seminar-Direktor-Stellen in Angerburg, und
mit dem Gutachten des Präsidiums der K. Reg. zu
mit der allerunterthänigsten Bitte vor, das
Kön. K. Min. geruhen möchten, den K. Seminar-
Direktor Ernst Baumann einzigen gehorsamsten
Gehorsamst wieder mit Gnade in den Schuldienst
zu versetzen und gleichzeitig dessen Über-
siedelung [illegible] allergnädigst zu genehmigen.
Der Kreis Angerburg gehört zu dem Bezirke
der Regierung. Der Ort ist so wie die Umgegend
selbst so wenig anziehend, daß kein bewandter
wissenschaftlicher Seminar-Direktor seine Übersiedelung
dahin gewünscht wünschen, wegen der Abgelegenheit
des Orts.

Zu einer Verfügung vom 28 Dez. 1841 über das An-
stellungs-Gesuch des Kreis-Sekretairs [illegible] mit Anzeige-
gehörigen Recht + sahen sich die Gründe anzugeben,
und erklärten sich dessen einstweilige Anstellung
zum Seminar-Direktor nicht für rathsam halten
zu können wir nicht, auch diesen Vorschlag
gehorsamst zu bezweifeln. ≠

Der Regierungs-Direktor Schrader, [illegible] 1836 resp. 1838
[illegible] auf den Kreis Sensburg
[illegible] um die Seminar-Direktor-Stellen in Angerburg
bewerben hat, gehört [illegible] zu den Competenten vor. Auch seinen Qualifikations-Notizen
sind er sich besser zur Anstellung als Seminar-
Direktor geeignet anzusehen.

und dem Prüfungszeugnis 1836

vorgeschriebenen Kräfter (Instrum. Gehülfe und allenfallsige Abwesenheit der Kreiswundarztstellen in Vorschlag gebracht ist, wegen Anstellung als Kreiswundarzt. Er genießt seit Ostern 1837 [illegible] Kreiswundarzt bey dem Herz. gemeinschaftlichen Hofgerichte, + so lange bey Besetzung der Kreiswundarztstellen von Herzogthümern und Landen die vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden hat. Mühlhauser studirte auf dem Friedrichs-Wilhelms Institut 1833 und die practicirende Abtheilung Degner auf dem Friedrichs-Collegium 1836, die Chirurgie bey Langenbeck, empfahlen, empfahlen die Herz. Kreise und Kräfter sich als die allgemeinen Bedürfnisse genügend dargestellt. Degner stehen sich auch dem Prüfungsresultate wenig gleich. Kessel empfahlen sich der Prüfung bey seinem Austritte verbunden mit fünf April 1836 auch als Herz. gemeinschaftlicher bey Besetzung der Kreiswundarztstellen, ist geschickt genug auch als Kräfter. Degner [illegible] sich dieser drey Männer [illegible] bey dem Herzogthümer [illegible] fünf bisher fünf Jahre gemeinschaftliche Kreise gehörig.

Kessel eignet sich in jeder Beziehung vorzüglich zur Anstellung als Arzt, auch als Kräfter. Degner [illegible] bey Besetzung der Kreiswundarztstellen in Vorschlag der Herzog einzunehmen sey, scheint sich [illegible] dem allgemeinen [illegible] zu können, da dem Anstellen dagegen abgeneigt [illegible] Mühlhauser [illegible] Mühlhauser stehen.

+ wenn er [illegible] zu Eisenach [illegible] worden ist.

‡ wenigstens bis

Ad. 47,478. 25 Juni 42.

An H. Min.

Vorlauf der General-Direktion Medicinalwesen betr.

+ Vorgeschlagene Abänderung des Gesetzes wegen Kreiswundärzte über die exp: 25/6. 42

Schon öfter war in gemeinschaftlichen Kreisen allgemeinste Vorlauf [illegible] + wie dem Herzogthume Gesetze wegen Kreiswundärzte [illegible] Es ist [illegible] zu meiner Kenntniß, theils zum Besten der Anzeigen von Gesetzen in dem Herzogthümer Nassau [illegible] Vorlauf, das ich in der ersten Hälfte des Monats Juli publiciren möchte, gefällig zu bitten. Direkt Medicinalrath Petersen [illegible] während meiner Abwesenheit die Gesetze der General Direktion [illegible]

Über die Gesetz Entwurf [illegible] Abänderung über die in der Herzogthümer Gesetzgebung [illegible] Kreiswundärzte [illegible] Bestimmung [illegible] Gesetz ab.

Wenn [illegible] Gesetze noch zu ändern ist, [illegible] vor meiner Abreise [illegible] nöthig [illegible]

Ad. 47,479.

An H. Kreisphysikus Schlosser

Kreisphysikus Schlosser [illegible] Lehrer Schaefer in Hyazinthen

Entw.

exp. eod.

[illegible] Min. Verfügung [illegible] eine allgemeine Bekanntmachung [illegible] Lehrer Schaefer in Hyazinthen die erledigte Landwundarztstelle [illegible] zur Wiederbesetzung mit seiner Stellvertretung [illegible]

An Kanzlei-Dir. in Trier

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den zum 2. März l. Js. ernannten Forstexpectanten zu Bolchingen Johann Nikolaus Hubert von Jacobsmühlen, bisher zu Trier, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit seiner Mutter zu Trier, auf Allerhöchst Ihre Majestät der Königin unterthänigst erstattete Anzeige von der unterm 6. d. Mts. Allergnädigst verfügten Versetzung wieder zurückzunehmen.

exp. 25/6 42.

No 47,481. eod.

An denselben

Seine Maj. der König haben mittelst Allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. den Forstcandidaten Heinrich Heitzler von Wemperhardt, zum Forstaufseher der Aufseherstelle Nr. 2 des Forstbezirks Trier, an Heinrich Heitzlers Stelle, allergnädigst zu ernennen geruht.

exp. eod.

No 47,482. eod.

Kgl. Oberforstamt Trier.

Laut Verfügung des Herrn Oberforstmeisters von Wedekind vom 8. d. Mts. ist der Forstcandidat Heinrich Heitzler von Wemperhardt, zum Forstaufseher der Aufseherstelle Nr. 2 des Forstbezirks Trier, an Heinrich Heitzlers Stelle, allergnädigst ernannt worden.

exp. eod.

No 47,483. 25 Juin 42.

An Kanzlei-Dir. in Trier

Laut Verfügung des Herrn Oberforstmeisters von Wedekind vom 8. d. Mts. ist der Forstcandidat Heinrich Heitzler von Wemperhardt, zum Forstaufseher der Aufseherstelle Nr. 2 des Forstbezirks Trier, an Heinrich Heitzlers Stelle, allergnädigst ernannt worden.

exp. 25/6 42.

No 47,484. eod.

An denselben

Se. Majestät der König haben mittelst Allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. allergnädigst geruht, den Forstcandidaten Johann Nikolaus Hubert von Jacobsmühlen, bisher zu Trier, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit seiner Mutter zu Trier, auf Allerhöchst Ihre Majestät der Königin unterthänigst erstattete Anzeige von der unterm 6. d. Mts. Allergnädigst verfügten Versetzung wieder zurückzunehmen.

exp. eod.

No 47,485. eod.

An denselben

Se. Majestät der König haben mittelst Allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. den Forstcandidaten Johann Nikolaus Hubert von Jacobsmühlen, bisher zu Trier, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit seiner Mutter zu Trier, auf Allerhöchst Ihre Majestät der Königin unterthänigst erstattete Anzeige von der unterm 6. d. Mts. Allergnädigst verfügten Versetzung wieder zurückzunehmen.

exp. eod.

No 47,486. eod.

An denselben

Se. Majestät der König haben mittelst Allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. den Forstcandidaten Johann Nikolaus Hubert von Jacobsmühlen, bisher zu Trier, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit seiner Mutter zu Trier, auf Allerhöchst Ihre Majestät der Königin unterthänigst erstattete Anzeige von der unterm 6. d. Mts. Allergnädigst verfügten Versetzung wieder zurückzunehmen.

exp. eod.

...ung des katholischen Kirchenbaues
...baumeist haben werden, mitgetheilt wird,
...nächst 7 Exemplare zur weiteren Verfügung und
...Kenntnißnahme.

№ 47,486. ℔ 25 Juni 1842.

Mittelst allerh. Entschließung vom 6. d. Mts. hat
Seine Majestät der König den 22. März 1842.
wegen Uebernahme des Garnisonlazarethgebäudes
nebenstehenden Christian Michael, Heinrich Schenke,
Johann Klemmayer, Jacob Hemmerschmitz von
Kirchenamberg auf ihr gestelltes Ansuchen
die Ehrenmünze allergnädigst zu verleihen;
wovon sämmtl. die
Ehrenmünze erhaltenden in Kenntniß gesetzt werden.
die wegfallenden Akten werden wieder zurückerbeten

№ 47,487. ead

Die Ehrenmünze des
Landwehrmannes Christian Michael
von Kirchenamberg, Bstl.

exp. ead.

№ 47,488. ead

Entsprechend verhaltenem Vorschlage wird allerh.
Entschließung vom 6. d. Mts. wodurch dem Johann
Mayer in Meisenbach die nachgesuchte
Landwehrmedaille für Nichtkämpfer zu verleihen
geruhet, mit dem Bemerken zur Kenntniß
gebracht, daß die Medaille dem Landwehrmann
selbst, nachdem beide Theile

...Kenntniß gebracht haben werden, mittelst
...nächst 7 Exemplare zur weiteren Verfügung und
...Kenntnißnahme.

№ 47,489. ℔ 25 Juni 42.

Hr. Bürgermeister
Fachtel
Ersuchen für den Notar
Küster zu Kirchheim
bstl.

exp. 24/6 42.

Hr. wollen dem Notar Küster zu Kirchheim
in Kenntniß setzen, daß ihm mittelst Reskripts
des kgl. Justizministeriums vom 19. d. Mts. der
nachgesuchte Urlaub auf die dauer von neun Wo-
chen zum Gebrauche eines Landwehrpferdes
ertheilt worden sey.

---

ead

№ 47,490.

Dem mit Zuschrift vom 21. pr. 24. d. Mts. über-
sandten Fragebogen gegen die Rubriken, wird
nebst der Kenntnißnahme wegen
zum weiteren Verfügung entgegengesehen.

---

ead

№ 47,491

Die
Ernennung des
Rechts- & Fakultätsgehilfen Kettel
zu Bonn
allergnädigst betreffend.

Hierselbst wird gegen Vorlage gegenwärtiger
Ernennungsurkunde in den Amtseid genommen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerh.
Entschließung d. d. Rom den 6 Juni 1842. allergnä-
digst geruhet, den Fakultätsgehilfen
Heinrich Schmitt zu Obermendig, seinem allerunter-
thänigsten Gesuche entsprechend, nachdem Gemäß der
§§. 22 Tit. C. der Verfügung IX. zur Verfassung der
Gründe für immer in den Ruhestand zu versetzen,
und die sich hierdurch vakant gewordene Fakultätsgehilfen-
stelle in Obermendig dem bisherigen Fakultätsgehilfen
Wilhelm Kettel, Vorstehers zu verleihen;

die desfallsige Benachrichtigung zu Lobenstein genommen
Hainbuchenstrangfalle in Rehau, dem Hainbuchenstrauch-
strauch zu Eliasthal und Hofmannsgrün wahrscheinl.
nach die durch solche Entwendung der Hofmann sich
verdächtig gemachte Hainbuchenstrangfalle in Elias-
thal, seinen Besitz nicht passend, dem Hainbuchen-
strauch Posse Braun in Feuchtwangel
zu verabfolgen; und
die dem Braun Verabfolgung verdächtig gewordene
Hainbuchenstrangfalle in Feuchtwangel
dem Hainbuchenstrauch Posse Braun
in Ermangelung weiterer bei dem Hainbuchenstrauch
in Ermangelung Franz Joseph Zeller zu übertragen.

Se. Kl. Majestät
Kanarienstand für Thü-
ringen Lehrer Christoph
Valentin Hainbuchenbusch
v. Ottengstadt bat

exp. 25/6 42.

№ 47,492.

25 Juni 42.

durch Kunstgartenbesitzer zu Feuchtwangel Post
Ansbach Lehrer, Christoph Valentin
Hainbuchenbusch in Ottengstadt, welche zur Abbü-
ßung einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe
instatuirt war, auf den Grund seines Gesuchs
d.d. 8. Kunstgartenbesitzer zu Feuchtwangel, wor-
aus sich dieselbe zu rechten Mauser schon Pfingsten
passend befindet, und dann Gefängnißstrafe antritt
zu seinem Kanarienstand bis zur Entmauserung
der Kanarienvögel entheilt.

Laut Befehls Sr. Kl. Majestät dem Canisterdes
d. Kunstgtr. nächsten Zeugnißvorlage d.d. Kantons-
gerichts Feuchtwangel in Vorlage bringen, stehet
ihm die allerunterthänigste Genehmigung dieses
Gesuches gehorsamst anheim zu stellen.

Se. Kl. Majestät
Kanarienstand für die
Lehrer Christoph Wolf
in Weißensee
a/Sand bat.

exp. cod.

№ 47,493.

Wird auf dem gehorsamst einzureichenden Be-
richte d.d. Kunstgartenbesitzer zu Feuchtwangel
allerunterthänigst vorgelegt werden wollen, wie die
Kunstgartenbesitzer, welche durch Verfügung
Gefängnißstrafe wegen d. Mißhandlung
zu Feuchtwangel in Untersuchung gezogen
worden ist, und dieselbe
mag. ejusd. zugestanden haben, wieder zu entlassen
wurden wird sie sich wegen aber auf alle bei
Eingange dem Zeugnisse des d. Kantonsgerichts
zu Feuchtwangel in Untersuchung befindet.

In den einzelnen Vorfällen sind die
gegebenen Gegenstände zu entnehmen, worüber
Selbst allerunterthänigst zu vernehmen und dessen
unterthänigste Genehmigung einzuholen sein wird.

cod.

Se. Majestät des Königs
Kanarienstand für die
Lehrer Johann
Adolf in Weißensee
a/Sand bat.

exp. cod.

№ 47,494.

Laut an Sr. Kl. Maj. unter Einreichung des Kunst-
gartenbesitzer zu Feuchtwangel nächsten
Zeugnisses des Kreisregierungsdirektors Weißensee
vom die Lehrer Adolf wieder, zur Verbü-
ßung der 14 tägigen Gefängnißstrafe, in welche
sie wegen Mißhandlung verurtheilt worden, mit
einem Kanarienstand von circa 3 Monaten bittlich
einkam und sie ein kleines Kind zu Tode gemartert
und dadurch
Kunstgartenbesitzer zu seinem Vorsatze zurückge-
kehrt Gründen abgeneigt wollte, dieselben wie-
der zu nehmen, Selbst Kultivateurs ein
Kanarienstand auf drei Monaten allerunterthänigst
zu genehmigen gehorsamst anheim.

cod.

Hofgerichts Mannheim

Frankenthal Insinuation

exp. 25/6 42.

№ 47,495.

25ten Juni 1842.

In Folge hiesiger gefälligen Zuschrift v. 1. d. Mts. № 5929. beehrt man sich, in anverwahrten Hofgerichts die Insinuirung der Verfügung v. 27. Januar d. J. an Peter Anton Schmidt & Philipp Jakob Becker in Speyer. Frankenthal zu vollziehen.

Landgericht Landau

obigen Entwurf.

exp. eod

eod

№ 47,496

Mit Erziehung auf die gefällige Zuschrift vom 30. v. Mts. № 5814. II. beehrt man sich, hiesigen Hofgerichts die Insinuirung der Verfügung vom 27. Januar d. J. an Johann Christian Schmidt in Speyer zu übermitteln.

Landgericht Landau

obigen Entwurf.

exp. eod

eod

№ 47,497.

Gebührende Insinuirung von 3 Ausfertigungen von A. Jurel Hallmann, Müller auf der Mooshammer Mühle, Gemeinde Lustadt, für 1, Wilhelm Hardely, Landwirth in Germersheim 2, die Gemeinde Hambach, für 3, Johann Baptist Xaver Barth, Handelsmann, & 3, Aktuar Johann Christian Hauch, beide in Germersheim wohnhaft, Frankenthal übermittelt.

Kgl. Landgericht

in Meisenheim

obigen Entwurf

exp. eod.

eod

№ 47,498

Demselben wird Ausfertigung von Verfügung vom Heutigen Clemens, Eduard von Hof. Georg Alexander Clemens in Birkenfeld, für Catharine Halfmann, Wb. von Michael Clemens, ohne Gewerb in Meisenheim, wohnhaft gewesen, Frankenthal übermittelt.

№ 47,499

25ten Juny 42.

J. K. 117.

Kanzleirath Hahn als Curator Jacob Maeser, Bäcker in Speyer,

Clerc Hahn als Curator wolle Zahlungen mit Anzeige auf Abrechnung entgegennehmen.

exp: 25/6. 42.

cod:

№ 47,500

An

Allerhöchst ernannten

Gemeinderath Christian Happersberger von Gettenheim,

hier; exp: eod.

Zur Anlegung nöthigen Hauses für die Allerhöchst Ernannten Beamten Antrag gestellt, dass Bittsteller mit seinem Hause so im Benehmen stehen und bestehen; dass diese Zusage der verfügten Miethzins Entschädigung bis zum 1ten September l. Js. zu stellen wären.

eod:

An

Allerhöchst ernannten

Gemeinderath Emil Edel von Worth,

hier; exp: eod.

№ 47,501.

Mit Anlage des Gesuchs Edels um Aufhebung der Arrest Verfügung vom Antrag auf Abweisung in seiner Eigenschaft als Gemeinderath. Gesuchs

eod:

№ 47,502

Kgl. Notariats Kommissariat in Landau

Gemeinderath Martin Lechmann und 10 Consorten von Bellheim,

hier; exp: eod.

Auf allerhöchste Entschließung vom 6ten d. Mts. haben sich P. Wagenfeld v. Bruns allergnädigst bewogen gefunden, dem Martin Lechmann, Mathäus Wünsch, Georg Offenbacher Joseph Obermann, Franz Ignatz Mendel, Valentin Sprenger u. Michael Roesch, dem der Johann und Philipp Heinrich Walter, Johann Sauer, Johann Georg Hern und Andreas Will, sämmtlich von Bellheim, die Gutsbesitzer in Anbetracht für den 27ten Dezemb. 1841 von dem sogenannten Germersheim gezogen Baumaterials in nicht ungünstiger Conjunctur Absatzstelle anzuweisen, und dass die Entschädigungs- und Ersatz-

No 47,503

25ten Juny

An
die Kön: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen,
zu
Speyer

Requisition des Christian Hochstetter von Esenberg, resp: Martin Eichmann von 10 Kons: von Bellheim,

betr; resp: 25/6. 42.

No 47,504

Kön: Landcommissariat
in
Landau

Requisition des Friedrich Gütermann von Freistaak,

betr;

resp: cod.

No 47,505

An
die Regierung des Isarkreises
Abth des Innern
in
München

Requisition des Georg Lammissar von Rheinzabern,

betr; resp: cod.

No 47,506

25ten Juny 42.

An
die Königl. Landcommissariate
zu
Landau.

Untersuchung wegen schwerer Körperverletzung des Jakob Frank v Johann Klotz von Offenbach betr.

pcto. 28/6 42.

Da von Andreas Doerrzapf, in Widerspruch mit seinen früheren Erklärungen, namentlich gegen Walck v Landwehr angegebenen Momente sind erst vor der Act des Ablauf eine Wiedervernehmung der Untersuchung vorgenommen werden konnte. Wack. Jacobimeier v Jak Hahn als in der früheren Untersuchung das Alibi dieser beiden Zeugen bestätigt haben, während die Zeugen Franck v Anton Klotz in Bezug auf die Mitwirkung von Wack v Jacobimeier übereinstimmende Angaben machten. Wack v diesen Umständen kann der Zeugniß von Doerrzapf keinen Beweis bilden, selbst wenn auf seine Aussage hin dargethan würde, daß derselbe von Wack v Landwehr während der Untersuchung v auf seinen Vermögensverhältnissen Geldunterstützung erhielt, was bis jetzt weder von Doerrzapf bewiesen noch die Beschuldigten worden erklärt haben.

Was den Franz Adam Koeppel anbelangt, so ist aus den Ergebnissen der früheren Untersuchung nicht seine Weise anzunehmen, daß derselbe bey der Mißhandlung des Jakob Franck thätig gewesen haben könnte. Körper war vielmehr in Verdacht den Jakob Körper mit anderen mißhandelt zu haben. In welcher Beziehung wird gewünscht gegen denselben gerichtlich vorgegangen oder die Erklärung von Doerrzapf verlangt, während dessen sich der Antrag der Landbehörde, die Einstellung des Verfahrens enthielte. Dieß ist in Bezug auf Franz Adam Koeppel der Fall der Wiedervernehmung der Untersuchung nicht weniger gegeben.

Die eingezogenen Requisita werden anbey wieder remittirt.

Beeth Doerrzapf, der [illegible] Wagner auch das [illegible]

Verpflichtung der wie oben benannten Personen auf die ihnen übertragene [illegible] Verrichtung, und die Pflichten der [illegible] Vorsteher, [illegible] Hüter und andere Erklärungen [illegible] anzeigen [illegible]. [illegible] werden [illegible] Verrichtung und den [illegible] Gehalt zu bemessen im Stande sey,

No: 47,507. 25ten Juny 42.

Herr: Bürgermeister
in
Frankenthal

Ernennungsschreiben Michael Riesenhofer zum Gemeindevorsteher

Extr.

expos 25/6. 42.

Nachdem Allerhöchste Entschließung vom 6ten v. M. Mts. haben Sich S. Majestät d. König allergnädigst bewogen gefunden, Ihnen Michael Riesenhofer, Zimmermann von Hettenleidelheim bei Ihr 60 jähriges Geburtsfest, in welchem Ihnen selbe durch die Portugal. Urkunde vom 26ten Januar v. Js. Mai 1842 den Art: 24 des [illegible] Gesetzes vom 28ten Dezemb. 1821 gewährte, [illegible] gütlichen [illegible] zu lassen, Ihnen anmit [illegible] muß [illegible] lassen. —

No: 47,508. eod:

S. K. M.
Urkunden-Inspiciatur
Extract;

exp: eod:

Unsere Kl: Bb. wandern in dem Amtsbezirk Landau 2 neue Ansässen vom A. der Gemeinde Edenkoben, für 1) Theodor Gelgard gew: Gerbergesell aus Belleville im Staate Illinois in N. America, 2) Edmund Kessler, Dr. der Rechte und Advokat in Frankfurt a/M. für 2) Amschel Moses Schnapper, Handelsmann in Frankfurt a/M. ansässig gewordene Urkunden allergnädigst ausgefertigt. —

No: 47,509. 25 Juni 42.

Kl. General Sr.
in Köln
Urkundsausfertigung

exp. 25/6 42.

Demselben zwei neue Ansässen der Gemeinde Edenkoben, für Lorenz Anton Klostermann, Schiffsherr-Lieutenant d. Königl. Bayer. Marine Pflichtigen Hauses, beide in Köln, wohnhaft gewesene Urkunden

eod

No: 47,510.

Kl. Rentschreiber
in Kusel
obrigk. Entwurf.

exp. eod

Demselben zwei für Jacob Andreae, Johann Hannes & dessen Ehefrau Anna Maria Daerr beide in Kusel, wohnhaft gewesene Urkunden obrigkeitlich ausgefertigt.

eod.

No: 47,511

Kl. Rentsch. Zweibrücken
obrigk. Entwurf.

exp. eod.

Löbl. verordnete Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat mit Bericht vom 21ten d. M. Nro 8911 die Ausfertigung eines Heimathscheins für Georg Friedrich Frankenberger, Taglöhner von Zweibrücken, und zwei Exemplare des Entlassungsscheins für dessen Ehefrau Margaretha, geb. Wagner von Mittelbach, gutgefunden.

No: 47,512. 27ten Juny 42.

An die
Kl: Rentamt Kusel
Abgang der Herr: Bürgermeister
von Frankenthal

Entlassung des Abraham Grünebaum, Schlossers von Adelsberg bey Würzburg, von der Verpflichtung zum bürgerlichen Verbande in Neustadt a/H.

Extr;

exp. 29/6 42.

Da in gewisser Abraham Grünebaum israelitischer Religion von Adelsberg Kl: baierischen Gebiets, dermalen in Neustadt a/H. sich aufhaltend, laut von dem Herrn Land Kommissär Kaiser: Dekrets vom 17ten März 1808 im hiesigen Rentamts Bezirke in dieser Gemeinde verpflichtet. Da Königl. Regierung [illegible] zu [illegible] ob derselbe schon wegen Mangels eines bestimmten Handels in Verlassenschaft worin oder dasselbe erworben worden ist und seinem Aufenthaltsgesuche in dieser Beziehung um Hinderniß entgegen stehe, so ersuchen wir Sie hievon gefälligst [illegible] —

Kgl: Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.

Laut Regierungs-Ausschreiben vom Christian Hochstetter von Eisenberg, entlassen
exp. 28/6 42.

№ 47,513. 27ten Juny 42.

Wird benachrichtiget daß Kgl: Regierung seinem Ansuchen um Verabfolgung des Reskripts vom 16ten d. M. die Entlassung des Rekruten Christian Hochstetter von Eisenberg, Landgerichts Kaiserslautern, wegen Untauglichkeit zum activen Militärdienste bewilligt habe.

Kgl: Regierung wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß Hochstetter angewiesen worden sey, sich bei dem Distrikts-Commando Kaiserslautern zu melden, um seine Entlassung in Empfang zu nehmen.

№ 47,514. ad I.

Der Hüttenmeister Michael Lauth zu Ramsbach ist bestätigt, den gewesenen Feldhüter Mathias Braun wegen des bezüglich seiner Dienstverrichtungen auf eine rohe gröbliche und thätliche Weise begangenen Excesses zu 2 wochentlichen Dienstraben bestimmt zu haben.

Wird benachrichtiget sich des deßfalls gegen gedachten Hüttenmeister

An Insaller.

Entscheidung gegen den Hüttenmeister Michael Lauth wegen Ramsbach wegen Bestrafung
Entlassi
exp. 29/6 42.

+ statt einer disciplinar-Strafe durch die Disciplinar-Strafe vorzuziehen wollten.

müssige gymnastische Uebungen einbest einem Zeugnisse des Kgl: Bezirksgerichts bei dem Bezirksgerichte Landau, zum Eintritt mit dem diesseitigen Ansuchen, mitzutheilen, den Bemerkungen zu Verabreichung des Entlassungs- und Dienstzeugnisses an selben zu machen, den sich derselbe in Aufführung des Dienstes bezeugen, in welch er sich den Strafen Bestrafung gegen den Beschuldigten Braun zu Schulden kommen lasse.

№ 47,515. 27ten Juny 42.

Kgl: Bezirksgerichten Landau, Pfälz. Kreis.

Hier mit Rückschreiben vom 16ten l. M. 6 in obigen Betreff vorgemerkten Aktenstücke erfolgen Ew. Ansuchen gemäß diese Verabfolgung des Rekruten Hochstetter von Eisenberg zur weiteren gefälligen Verfügung zurück, indem zwar dem Rekruten das mißhandelten Rindviehes gegenwärtige Anzeige Schuld beizumessen gewesen, Schuld beimessen Bestrafung mit dem Hüttenmeister Lauth selbe jedoch bestätigt sich, und die vorhandenen Zeugnisse des Hochstetter über Schmälders in selben Schuldenstand übrige Mißhandlungen vorüber haben, also, und sich überzeugt als dessen über die Schuld zu Schmälders Kenntnis gebracht wurde.

Das Resultat wollen gnädigst zur Zeit unter Rückgabe der Akten bekannt gemacht werden. –

№ 47,516. 28. Juny 42.

Kgl: Post- u. Fuhrw. Verwaltungs-Bureau von Speyer.

Zufolge ist die mit Bezug vom 18 Apr. d. J. erhaltenen Communikaten vermittelten Frage ist eine Freimachungs-Vorschrift

Verfügung Hochgen Bureau von Speyer, über die Verrechnung von Fuhrlohn-Vorschüssen an die gew. Landpost Amts Boten betr.

exped.

der K. Reg. in Potsdam hierauf, resp. nachstehende erwiedern, daß [illegible] die Ertheilung der Konfirmation wegen der Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse beider Verlobten, welche Verschiedenheit einer Ehe an sich kein Hinderniß entgegensetzt, nur mittelst Abzugs an den Herrn Minister Excell. des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten Comando sich finden dürfte.

Es ersucht [illegible] zu diesem Ende gefälligst Bericht erstatten, demselben die gehabten Verhandlungen mit Anschluß der Konsens-Urkunden wieder einreichen und zugleich das Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Hh. Standesh. in Potsdam.

Konsens-Urkunden für Catharina Christina verehel. Brandenstein geb. Lehmann.

resp 28/6 42.

№ 47,517.

Berlin, den 28 Juni 42.

Ueberschreibung meines Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. M. wegen Ertheilung der Konsens-Urkunden zu der Ehe-Verbindung der Catharina Christina verehel. Brandenstein geb. Lehmann mit dem Kaufmann Johann Friedrich Brandenstein hierselbst.

An Denselben
Standesherrschaftliche Regierung

resp. eod.

№ 47,518.

eod.

Der Ehe-Verbindung des katholischen Einwohners Joseph Bartsch aus Rawicz mit der evangelischen Jungfrau Johanne Friederike Wilhelmine Hoffmann aus Rawicz, laut Attestats vom 31. v. Mts. № 886. vorgelegten Heimaths-Scheins, stehen Hindernisse nicht entgegen, weshalb Ich Meine Einwilligung dazu ertheile.

Hh. Standesh. zu Landsberg a/W.

№ 47,519.

eod.

Der Ehe-Verbindung des katholischen Einwohners Joseph Bartsch aus Rawicz mit der evangelischen Jungfrau Johanne Friederike Wilhelmine Hoffmann aus Rawicz, laut Attestats vom 31. v. Mts. № 886. vorgelegten Heimaths-Scheins, stehen Hindernisse nicht entgegen, weshalb Ich Meine Einwilligung dazu ertheile.

Hh. Standesh. zu Neustadt a/W.

№ 47,520.

28 Juni 1842.

Die mit Bericht vom 24. v. Mts. № 1862. vorgelegten Trauungs-Verhandlungen, welche zwischen dem katholischen Einwohner Joseph Bartsch aus Rawicz und der evangelischen Jungfrau Johanne Friederike Wilhelmine Hoffmann aus Rawicz vollzogen worden sind, werden mit der Eröffnung remittirt, daß Ich Meine Einwilligung zu dieser Ehe-Verbindung ertheile.

resp 28/6 42.

An das K. protestantische Consistorium in Posen.

№ 47,521. eod.

Die wegen Ertheilung der Konsens-Urkunden zu der Ehe-Verbindung des katholischen Einwohners Joseph Bartsch aus Rawicz mit der evangelischen Jungfrau Johanne Friederike Wilhelmine Hoffmann aus Rawicz, laut Attestats vom 31. v. Mts. № 886. vorgelegten Heimaths-Scheins, stehen Hindernisse nicht entgegen, weshalb Ich Meine Einwilligung dazu ertheile.

resp 28/6 42.

An das K. protestantische Consistorium in Posen.

№ 47,522. eod.

Die wegen Ertheilung der Konsens-Urkunden zu der Ehe-Verbindung des katholischen Einwohners Joseph Bartsch aus Rawicz mit der evangelischen Jungfrau Johanne Friederike Wilhelmine Hoffmann aus Rawicz, laut Attestats vom 31. v. Mts. № 886. vorgelegten Heimaths-Scheins, stehen Hindernisse nicht entgegen, weshalb Ich Meine Einwilligung dazu ertheile.

resp 28/6 42.

An das K. protestantische Consistorium in Posen.

№ 47,523. eod.

Die wegen Ertheilung der Konsens-Urkunden zu der Ehe-Verbindung des katholischen Einwohners Joseph Bartsch aus Rawicz mit der evangelischen Jungfrau Johanne Friederike Wilhelmine Hoffmann aus Rawicz, laut Attestats vom 31. v. Mts. № 886. vorgelegten Heimaths-Scheins, stehen Hindernisse nicht entgegen, weshalb Ich Meine Einwilligung dazu ertheile.

Es ist Meine Absicht, daß [illegible] den

№ 47, 522. 28 Juni 42.

An Akten in Frankenthal

Religiöse Schwierigkeiten beim Eintritt bei der Armee.

Hey. ersehen aus gefälliger Berichterstattung vom 23 d. M. gefällig, die Akten mit Bericht per Einschluß zurückzugeben.

exp. 29/6 42.

№ 47, 523. ad:

An K. Ob. Kons.

die Ehemündigkeitserklärung des Johann Simon von Hayingsdorf in Rheinbayern betr.

exp. cad.

Indem ich die mittelst gefälligen Erlasses vom 30 März d. J. erbetenen Gutachten pro gehorsamst einreiche, füge ich meinen Bericht des K. Landcommissariats von Annweiler und meinen anderen des K. Bezirksamtmanns von Landau bey, und erkläre ergebenst, daß Jakob Balthasar Simon von Albersweiler minderjährigen Alters die Erlassung der Ehemündigkeit, erbittet, er in Händen hat, welches, und daß zur Einleitung meines gutachtlichen Berichtserstattung nothwendig sind:

1, daß von dem Bürgermeister in Albersweiler aufgenommen Protokoll, welches ich mit gehorsamsten Berichte vom 20 März 1841 einsendete und mir gütigst retour erbeten habe. f. Ver. der Bericht des K. Landcommissariats vom 28 Febr. 1841 erneut anmittelst:

2, wenn von dem Johann Simon Lutz minderjährig in Landau, [illegible] dessen Eltern in blanco gelassen erbetten Bürgschaftsakt, zum Behufe der Ertheilung des Ehemündigkeitserkenntnisses + Nikolaus Claus von Albersweiler, und zur Ertheilung alter Minderjährigkeit, welche zur Erhebung des

+ bezüglich des

+ unseres gleichen

den Johann Simon gefertigten Ehemündigkeitserklärung. – diese gehörig legalisirter Schulzenakt müßte die amtliche Bescheinigung enthalten, daß ~~die~~ ~~Johann Simons die elterlichen Johann~~ sämmtl. Simon und Anna Maria Simon gemeinschaftlicher Acker ~~die eltern~~ f: erbeten in erstem Vermögen nun Gütchens übergeben haben :f die elterlichen Johann des Balthasar Simon seyen, ~~eine~~ ~~vermöglich seyen in dem~~ eyen in der gemeinschaftlichen Gütchens nicht beschränkt ist, obgleich in dem Berichte vom 20 März 1841 dieselbe ~~seyen~~ väterlicherseits gemacht erbeten eyen;

3, falls die Johann Simon minderjährig sind, zur Bestreitung des Prozesses Kosten eine Vorlage zu machen, sind amtliche Anzeigen zu machen. die der Schulze amtliche Bescheinigung können sind der Bescheinigung der elterlichen Johann gütlich + gutbemittelt erbeten.

+ auf der Schulzenakt

Da so wenn sind die + minderjährigen erbetten können, daß sind der Antrag des Nikolaus Claus ins Reine geschlossen sind, ersuchen die Johann Simon ihren Antrag in der Bestätigung des Ehemündigkeit durch das gerichtliche minderjährige erbetten können. Die nothwendigen Akten sollen eyen dieß zur gegenwärtigen Entscheidung gütlich eyn der K. Landcommissariat beantragt sind.

≠ übergeschrieben

Anbei eingehend sind zugleich auch die gutachtlichen Ehemündigkeitsakten des Ehemündigkeit, sobald die hier bescheinigten Aktenstücke zurückzugeben, die er

+ zur Ertheilung zu ehemündigen

wohl wissen konnte, daß er von anderen Seiten keiner Reklamation zu gewärtigen habe. Zur nachträglichen Ablieferung des Uebermaßes konnte er nur gezwungen werden, nachdem die gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Auch um Rückgabe der vorliegenden Vorschriften bey Wiedereinsendung der bezüglichen Actenstücke muß ich allerunterthänigst bitten.

---

kgl. Appr. in Landau.

die Abschließung [illegible] Unterhändler bey Einstands-Verträgen betr.

exp. 29/6 42.

370
50
420

No. 47,524. 28 Juni 42.

~~Durch den~~ ~~[illegible]~~ ~~durch~~ Der von Notar Paraquin am 2 Mai 1842 aufgenommene ~~Vertrag~~ ist zwischen Georg Diehl in Kirchheim ~~und Johann Wilhelm Derr~~ als Einsteller eines Ersatzmannes für seinen Sohn Heinrich, ~~und~~ und Johann Wilhelm Derr als Einsteher für diesen gegen eine Summe von 420 f abgeschlossen worden, welche statt zur verzinslichen Anlegung in eine öffentliche Casse, sogleich an die betreffende Regiments Casse bezahlt werden sollen. Als Contrahenten figuriren nur diese Personen in dem Vertrage. Allein Georg Diehl scheint gewußt zu haben, dem Heinrich Wolf für die Einstellung eines Ersatzmannes 527 f zu versprechen, gegen + gesetzliche ~~[illegible]~~ vor Verbriefung des Einstandsvertrages als eigentliches Einstands Capital blos die Summe von 420 f bedungen ~~[illegible]~~ und von den Contrahenten angegeben worden, so konnte doch der Notar eben so wenig verhindern, als ihm deshalb ein [illegible] Vorwurf gemacht werden kann, daß er die Anwesenheit des mit den Parthieen erschienenen Heinrich, der auf der Verfertigung des Notariats sich ganz passiv verhalten haben soll, tolerirt habe. Bey Untersuchung derselben wäre das Resultat wohl dasselbe +

+ hierauf Wolf gedachten Diehl und Derr zusammengebracht und vermittelt hat, daß

± geliefert. Es liegt daher kein ~~Grund~~ haltbarer Grund zur disziplinären Einschreitung gegen Notar Paraquin vor.

Bey. erhalten die mit Ber. vorgelegten Actenstücke zurück.

Kgl. Staatsproc. [illegible]

die polizeiwidrig angelegte Dunggrube des Martin Gattung von Ebernburg, betr.

exp. 28/6 42.

No. 47,525. 28. Juni 42.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, wurde gegen Martin Gattung von Ebernburg, welcher ungeachtet mehrmaliger Ermahnungen eine an der Dorfstraße zu Ebernburg angelegte Dunggrube nicht entfernen wollte, durch die Polizeibehörde ein Protokoll errichtet, und die Sache vor das Friedensgericht Obermoschel gebracht, und derselbe aber durch zwei Erkenntnisse vom 15. November & 6. Dezember 1841 freigesprochen worden seyn soll.

Da die kgl. Regierung gegen diese beiden Urtheile den Cassationsrekurs zu ergreifen gedenkt, so wollen Sie Abschriften von denselben erheben & anher gelangen lassen.

Sie wollen das Protokoll nebst den dasselbe bestätigenden und den friedensrichterlichen Acten erheben und einschicken und berichten, ob die Urtheile dem Cassationshofe zu unterlegen seyen.

Sr. Kl. Majestät

Strafunterbrechung für den Forststräfling Johann Philipp Birkmann von Rheinzabern, betr.

exp. eod.

No. 47,526. eod.

Auf den Grund einer Zuschrift des Bürgermeisters zu Rheinzabern, hat der k. Friedensrichter zu Candel dem Forststräfling Johann Philipp Birkmann von Rheinzabern, welcher zur Abbüßung einer ihm wegen Forstfrevels zuerkannten 21tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt war, eine Strafunterbrechung von 14 Tagen bewilligt, weil seine Ehefrau mit zwei Kindern niedergekommen ist.

Unter gehorsamster Vorlage der Berichte des kgl. [illegible] Staatsprokurators zu Landau und des k. Friedensrichters zu Candel nebst dem Schreiben des Bürgermeisters zu Rheinzabern, stelle ich den ehrfurchtsvollen Antrag, daß die dem Birkmann gestattete Strafunterbrechung allergnädigst genehmigt werden möchte.

№ 47,527. 28. Juni 42.

Hl. Rentschr. Lehnert
Verlassenschaft zu Groß
Bockenheim w. Rheinhessischer
resp. Marx Isaak Müller
Mc. von Landau Bruker
wegen Cession
Forderung, betr.

exp. 28/6 42.

Königl. Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu Speyer

Nach Antrag der Katharina Ringler, Johann Antoner'schen Ehefrau in Ausfolgung ihres väterlichen Erbtheils, betr.

exp: 1/7. 42.

№ 47,528.

Demselben das Ansuchen um Zuschreiben nebst Acten zu gefälliger Verfügung zu Handen der Katharina Ringler zu Hellgrün zurückmittelt.

cod.

№ 47,529.

Hl. Landcommissär Rentschr. zu Landau
Verlassenschaft zu Bergzabern
mit Vogel w. Rheinzabern
wegen Cession
Forderung, betr.

exp. cod.

Hl. Landcommissär Rentschr. zu Landau
Verlassenschaft zu Bergzabern
mit Vogel w. Rheinzabern
wegen Cession
Forderung, betr.

exp. cod.

№ 47,529.

Ein Hochgefälliges Ansuchen um Zuschreiben nebst Acten zu Handen Jacob Bauer von Ohmbach wegen Vorladung und Vernehmung des Letztern in Sachen Hl. Landcommissär Rentschr. zu Landau contra Vogel w. Rheinzabern, Cession Forderung betr.

cod.

Hl. Landcommissär Rentschr. zu Landau
Verlassenschaft zu Bergzabern
mit Vogel w. Rheinzabern
wegen Cession
Forderung, betr.

exp. cod.

№ 47,530.

Wird das Hochgefällige Ansuchen vom 24. letzthinnigen Monats d. Js. wegen Vorladung des Jacob Bauer von Ohmbach in Sachen Hl. Landcommissär Rentschr. zu Landau contra Vogel w. Rheinzabern, Cession Forderung betr. hiemit remittirt.

cod

67

№ 47,531. 28. Juny 42.

Königl. Regierung d. Pfalz
K. d. Innern
zu Speyer

Nach Antrag der Katharina Ringler, Johann Antoner'schen Ehefrau in Ausfolgung ihres väterlichen Erbtheils, betr.

exp: 1/7. 42.

Mit Bezug auf die hochgefällige Zuschrift vom 5ten May d. Js. [bezüglichen] Amtsnebenakten, beehrt man sich Ihr Regierung unter Rückschluß des Inventars der k. k. oesterreichischen Verlassenschaft, und unter Anweisung der auf die Sache bezüglichen Aktenstücke, den von dem [Gemeinderath] dahier angezeigten Reklamanten anzuweisen 34 fl. 4 kr, zum weiteren Anhängen mit folgender Bemerkungen zu übermitteln. –

Wie aus vorgefallene Differenzen über den anhängenden Reklamanten entnommen werden, sollen die Erben des Hannikels der Katharina Ringler noch 35 fl für sie in Händen, und es sollte nun-mehr erwogen, ob von Georg Klein aus Hilst# der Antheil an dem Vermögen einer Pfründe, entlehnenden Mobiliar Vermögen der Antoner'schen Eheleute gehöre; [wonach] dann Klein nach der Erklärung der evangelischen Erben# anzuschulden sollen, von diesem erhoben [werden]; Vd. dann [Gemeinderath] in Abschrift beiliegenden Gemeinderathsbeschlusses vom 26ten September v. Js.

ein gewisser Georg Klein aus Hilst

die 35 fl. und nach weiterhin einzuziehen; von demselben gehört [laut] der Quittung von 36 kr für Visirung und Ausfertigung der Vollmacht ab, zweifle die Katharina Ringler Erbin der Verlassung der evangelischen Erben [erhoben] hat. Vd. [Ihr] Ersuchen [und] die k. k. Landcommissariats zu Germersheim d. d. 15 Juny d. Js. [Vor]weisung für [Ihre] Verfügung

ruben x
~~haben~~ nicht zu haben waren, somit der x ausgebliebene Betrag
per bezirksamt 50 Gulden mit der ~~ruben~~ angenommen ist,
indessen haben sich zwey neuen Leute als nicht be-
gesessen Personen, welche wenn sie beweglich zu machen
wären, ~~dass~~ derselben beweglich wären ihnen zugeschuldet
~~haben~~, wie auch der Fall ist

f. Ver. fahrend den Vermögen des Kf.
gemeinschaftlichen vom 29ten May 1832 f.

№ 47, f 32. f 28 Juni 42.

Hr. M. unterthan rubris abschrift einer höchsten
Entschließung des kgl. Justizministeriums
vom 21. d. Mts. wodurch die Konzession des
Kaufhandelsmanns Ludwig Laurent neue
Brunnbrunn zum ersten Verkaufsgewölbe
der bei dem Einzelhandelsgeschäft in Landau
genehmigt wird, um hiernach das Geeignete
zu verfügen.

cad

№ 47, f 33.

Kl. Regierung des Pfalz
K. d. F.
obige Entwurf.

cops: cod:

Auf den heutigen Tag wurde die Ehe, welche
höchste Regierung abschrift einer höchsten Ent-
schließung des Justizministeriums vom 21. d.
Mts. im Pirmasenser Entwurf, zur gefälligen Verfü-
gung mitgetheilt.

Hr Kl. Majestät
Leopold Joseph des Hei-
ligen Römischen Reichs
Ritter von Kleinstein in
Landau
bett.

cops: cod

№ 47, f 34.

Ihrer Kl. Majestät mit Antrag auf
Entschließung des nebstanen Gesuchs wegen eines
Gehalts zum Gebrauche der Kammerbücher
mitgetheilt

Hr. Kontrolleur Lessier
Einnehmer der Gemeinde
Germersheim in Spezie bet.
wendung von 200 Reichsth.
machen in Betreff Hin-
terlassenschaft Xaver Hin-
terstein, betr.

cops: 29/6. 42.

cod

№ 47, f 35. f 28 Juni 1842.

Hr. Mollenbeck wohlthun wobei die Entschließung
wegen der Einzahlungsmeister Adam Hauck
Cons. v. Germersheim, wegen Rückvergütung
Einzahlungsgeldstrafe verordnet, wird dar-
zumit

cod.

Kl. Reg. des Pfalz
K. d. F.

Einziehung des Friedens-
richters Schmidt in Ober-
motzel und Wiederbesetzung
seiner Stelle, betr.

cops: cod.

№ 47, f 36.

Demzufolge Befehl wird die Ehe, hy. Einzahlung
Abschrift einer allerh. Entschließung vom 6. d. Mts.
wiederzieht Entwurf, zur gefälligen
gefälligen Verfügung mitgetheilt

cod.

Hr Kontrolleur in Landau
Appellationsbett

cops: cod.

№ 47, f 37.

Demselben d. Vervollständigungsverordnung zu alt dem
Aufkommen über Wiederaufbau des Kirchturms
von Leimersheim, f die baulose Dienstmagd
Margarethe f Catharina Weingand von
Germersheim, in die Pfändung der Appellations-
gerichtsrath v. Pfalz d. Kl. vorläufig zu hören
und sein Vernehmen nachmals zu vernehmen

Kgl. Regierung d. Pfalz
K. d. Finanzen
zu Speyer.

Einziehung des verlie-
henen Eisabetha Emrich von Winter-
bach, betr.

cops: 29/6. 42.

№ 47, f 38. 29t June 42.

Im Einverständniß benachrichtigt man Kgl. Regierung, daß allerunterthänigstes Gesuch der ledigen Elisabetha Emrich von Winterbach, wodurch sie um allergnädigsten Nachlaß einer gegen sie wegen Übertretung verbotener Tanzbelustigungen verhängten Geldstrafe nebst Kosten bezweckt, mit den weiteren darüber gepflogenen Erhebungen zur beigehenden Einsicht, zur gefälligen Rückäußerung mitgetheilt

№ 47,539. Reg. Num. 12.

An den Herrn Appellations-Präsidenten Freiherrn von Welden in Bamberg.

Die Strafverfolgung gegen Johann Wagner wegen Mordversuchs betreffend.

Auf den Bericht vom 6 d. M. gestattet Ihnen Se. Majestät der König, die Strafverfolgung gegen Johann Wagner von Ebelsbach wegen versuchten Mordes und Brandstiftung an dem Anwesen des Andreas Kolb von Ebelsbach, nach Maßgabe des Gesetzes vom 10 Nov. 1837 die Ministerial-Entschließung vom 18 Dez. 1837 (Reg. Bl. S. 1838 Sp. 1) und des Gesetzes vom 10 Juni 1846 (Reg. Bl. S. 1846 Sp. 1) zu verfügen.

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, Allergnädigst zu genehmigen, daß

und gegen Polizeistrafen der ländlichen Gemeinden.

I. Das Gesetz vom 17 Aug. 1835 erhielt durch Art. 1. des K. Gesetzgebungsausschusses vom 30 Juni 1834 folgende Fassung:

Gegen alle durch Gesetze oder Verordnungen bestehende polizeiliche Vorschriften und Anordnungen, welche für gemeinschaftlich Ungehorsame Leute in den Strafgesetzbüchern gedroht sind, haben die Polizeistrafgerichte, dass das Ungehorsame gegen Befehle durch die Festsetzung oder Androhung einer bestimmten Strafe sind bestraft werden.

Der Ministerial Entwurf über die Polizeistrafbestimmungen in der Pfalz enthält in seiner Vorschrift in den Art. 67. u. 87 Strafbestimmungen. Allein diese Festsetzung wegen den Gemeinden dürfte nicht vorgelegt werden, so lange nicht diejenigen Polizeistrafbestimmungen dem Gesetze angereiht, welche noch gelten sollen.

Als gesetzliche Strafbestimmungen, welche durch eine bestimmte Strafbestimmung der Polizeistrafgerichte Kosten zur Folge haben könnten, stellen sich vor allem dar:

Absatz 8 und 9, die Modifikation des Art. 369 und 370 bezüglich der Körperverletzungen, so wie des Art. 386 N° 3. und 4. dann des Art. 388 des Code pénal, in Beziehung auf Diebstähle. Zu diesen Bestimmungen haben ist die Vorschlage des Präsidenten v. Koch nachdem, welche

+ Festsetzungen welche nicht schon nachdrücklich sind, oder nicht vorgezogen,

vor gestützt sind die Bemerkungen des Appellationsgerichtes und namentlich in seinem Berichte vom 6 Mai 1836 genannt sind. Ich trage sie hier bey.

Nach der Abänderung des General Gouvernements Erlass vom 12/31 Mai 1814 können Gemeinden gegen ihre polizeilichen Strafen Berufung einlegen, allein sie haben bezüglich der Entscheidung über die Gemeinden Gemeinderäthe beizuhalten und müssen vor die Assisen gehalten werden. Durch diese Bestimmung wird der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, nämlich Ersparung einer auf dem Diebstahl gestandenen Strafe + durch gänzliche Festsetzung der Art oder Strafe auf den Gesetz der Objektes als Grundsatz gegeben, bestimmte soll, während die Abänderung einer gerichtlichen Strafbestimmung durch den Gemeinderath als gerade angemessen ist, dagegen dürfte Berufung gegen Gemeinderäthe vorliegen. Die Gemeinden sind nicht hinlänglich mit genügender Aufsicht von Kosten zum Beispiele des K. Appellat, da in der Anzahl der Abänderungen der Art die Kosten unverhältnißmäßig sind, und von den andern Arten gegen sie erwarten die bestehenden Einrichtungen bestimmt, und Berufung vor den Assisen gerichte als Strafen zu verschonen zu müssen. Dies ist namentlich

+ dann dadurch

+ die Bestrafung der Art. 312. wegen gewaltsamer Widersetzung gegen Diener gegen Staatsdiener verübt, mit Strafarbeiten von wenigstens 5 Jahren bestraft werden muß, ist allenfalls gut zu finden und muß genehmigt werden.

Auch der Art. 295 Absatz wie dann zu verbessern:

„Gemeingefährlichen u. s. w.

hand
bey Verbrechen der Art, welche gewöhnlich die Strafmittelmenge durch Meuchelmord verübt, in seinen Grade zugegen haben.

+

Gemeingefährlich wird der hier angedeutete Begriff nicht durch die Beschaffenheit der Mittel, sondern durch den gemeingefährlichen Charakter der Handlung selbst (Art. 300 u 302.) aufgehoben werden, die ausgesprochen werden müssen, aber niemals gute allgem. Gesetze weglassen werden.

Auch der Art. 295. ib. wie er hier wieder hergestellten Absatz, der den Tod eines Menschen zur Folge hat, ungenügend scheint, ohne diese über die eigentliche Absicht zu tödten, die Gesetzgeber hier Strafe vorgelegt scheint, [illegible] Verbrechen eine Strafverschärfung, wenn Beschädigung [illegible] verursachen, damit nicht die Armen Landbauende gesetzlichen Zweck der bey einem Raufhandel gesetzten ungesetzlichen Absicht + strafte, der den Tod des Gegners zur Folge hat, ohne daß man den Thäter die Absicht zu tödten mitgewollt erwarten kann.

+ vor ein Gesetzgebungs- oder das K. Appellations- Gericht

Da nun meiner Absicht bey den beabsichtigten Abänderungen derselben eben so sehr auf die sine manifesta premeditatione subsequente erwarten Thätern, gestützt auf den Grundsatz abgehalten haben, so glaubte ich den. Gesetz. zum Entwurfe einer Abänderung dieß die bereits vorliegenden Vorschläge äußerstens machen zu müssen.

Auch über die Landbaltzeit Abänderung

Kgl. Regierung der Pfalz
Kammer des Innern
zu
Speyer.

Untersuchung gegen den Kirchlichen Pfarrer Kohler zu Edenkoben wegen öffentlicher Verunglimpfung von Privatpersonen mit Ernennung

Hier

des Gelegenheitsgedichtes, eine Elisa Wunderlich genannt, im Jahr 1840, datirt den 15ten May 1842,

esops: 1/7. 42.

Der K. Staatsprocurator bey dem Landgerichte Landau stellt sich auf den Antrag seines Collegen des K. Friedensgerichts zu Edenkoben vom 25ten v. Mts. vernehmen, gegen den Katholischen Pfarrer Kohler alle wegen öffentlicher Verunglimpfung und Verläumdung des Einwohners Privatpersonen, so wie auf Ernennen im Allgemeinen eine gerichtliche Untersuchung zu verfügen, in welcher Hinsicht dieses Collegium nachstehendes K. Landgerichts vom 13ten Juny v. J. 1842. dem Antrag des K. Staatsprocurators und in nachstehenden Ausführungen angestellt werden soll, die gegen Pfarrer Kohler Thatsachen anzuführen, Aussagen Zeugen Beschuldigten zu vernehmen, Augenscheine Acten zu nehmen, die Artikel 367. resp: 376 des Strafgesetzbuches beizuziehen.

Die wegen öffentlicher Verunglimpfung gegen Pfarrer Kohler bey mehrerwähnter Regierung anhängig gemachten Anzeigen scheinen hinlänglich Anhaltspunkte zu gewähren, um gegen denselben eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, welche sich auf alle Thatsachen, welche in der Anzeige des Friedensgerichts vom 25ten v. Mts. angeführt sind, zu erstrecken hat.

Es ist daher der K. Staatsprocurator beauftragt, die Untersuchung gegen den Pfarrer Kohler zu Edenkoben wegen öffentlicher Verunglimpfung und Verläumdung der Einwohner

[illegible] [illegible] [illegible] [

seiner Person betrifft, zieht den Criminal-Akten und einem Gutachten von Dr. Lau das Anstands-gesuchten Ausfall seiner den Zurechnungs- Zustand betreffenden, und den allerunterthänigsten Antrag auf Verfahren und Bestrafung in Gemäßheit zu erkennen. –

№ 47,545. 30. Juny 42.

L. B. 117.

Ehrenerklärung des Tischlergesellen Wilhelm Pfeiffer von Elberfeld,

betreffend

exp: 30/6 42

Allerunterthänigst Anzuzeigen, wie Seine Excellenz der Herr Inspekteur des 7ten Infanterie-Regiments [illegible] meinem Rubrikaten, unterm 10ten Dezember 1835 einen Abschied allergnädigst ertheilt, auch ihm Namens Seiner Majestät des Königs die Erlaubniß zum Tragen der Uniform des 8ten Infanterie-Regiments mit Orden und Ehrenzeichen, wie solche Offiziere dieses Regiments bei ihrem Abschiede zu tragen berechtigt sind, ertheilt habe. Indem ich das mir zurückgesandte Untersuchungs-Akten und einen mir [illegible] Gesuch des Ober-Arzt Dr. Lauffs über den Gemüthszustand desselben allerunterthänigst mit Achtung wieder vorlege, bemerke ich, daß Pfeiffer, wenngleich

---

An: № 47,546. cod.

Allerhöchst Cleinsekretair Ehrenerklärung des Peter Weckemann von Krefeld

betreffend

exp: cod:

Ew. Majestät Rubrizirtes Gesuch um Ertheilung einer Allerhöchsten Ordre an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und der Polizei, daß Rubrikat, wegen der ihm von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Krefeld zuerkannten 30 jährigen Gefängnißstrafe, ehrlos sei, und ihm daher das Tragen der Uniform des 39ten Infanterie-Regiments nicht gestattet werden könne, ist mir mit dem Bemerken zugefertigt worden, daß Seine Majestät der König geruhen wollen, dem Rubrikaten das Tragen der Uniform des 39ten Infanterie-Regiments bis zum 1ten September c. zu gestatten, wenn nicht bis dahin Thatsachen zu Seiner Kenntniß gelangen, welche eine Ausnahme von dieser Allerhöchsten Gnade rechtfertigen.

Potsdam, den 30ten Juni 1842. Abends 6 Uhr.

Namen- und Sachregister

I. Semester. 1842.

A.

Ackermann Jacob v. Mannstadt - Freisprechung - 46,191.

Auslagen amtliche - 46,210.

Appellationen - 46,217. 46,271. 46,272. 46,315. 46,359. 46,524. 46,658 & 46,659. 46,782-83, & 784.

Advocaten in Augsburg - Taxordnung - 46,218. 46,425. 46,605. 46,672. 46,803. 46,971. 47,047. 47,119.

Alt Johann v. Schwabmünchen - Urtheil. 46,279. 46,505. & 506. 47,249. 47,265. 47,266.

Aversum der Taz. Gemeinde - Lösung desselben - 46,288. 46,668. 47,392.

Ackermann Gaspar v. Pinkelding - Vermögensstand - 46,324. 46,401.

Amts-Inquisitionen - 46,343. 46,344. 46,606. 46,703. 704. 46,871. 46,900. 46,921. 47,091. 47,276.

Adolzhofen Ration in Kirchheimbolanden - pfalzgrfl. v. Neuhofen - 46,378. 46,540.

Alexius Landschaftsmaler in Kirchheimbolanden - 46,497.

Advocaten Willburg & Weissenhofer - Uebergabe der Verwaltung und die Fortsetzungsweise zur Wahl - 46,629. 46,630. 46,804. 46,805.

Advocaten Wb & Weissenhofer - Wahl zum Landtagsdeputirten - 46,631. 46,632. 47,064, 47,142.

Amtliche Verfügungen - richtige Ergänzung - 46,700. 701. 702. 47,390. 47,391.

Anderweith Gebäude in Camstadt - Rechnungsrevision - 46,774.

Acker anno Maria v. Edesheim - Grundzinsbuch - 46,798. 47,314.

Advocaten Wb Kayser - Postulatsfähigkeit - 46,804. 46,805.

Amtsbücher Inventar - 46,834.

Appellationen - 46,837. 46,838. 46,839. 47,007. 47,008. 47,020. 47,036. 47,041. 47,128. 47,168. 47,186. 47,318. 47,356. 47,357. 47,358. 47,418. 47,419. 47,446. 47,587.

Alt Johann v. Schwabmünchen - Exekutionsmandat - 46,862. 47,290.

Assisen pro II. Quartal 1842 - 46,876 bis 46,877. 46,880. 47,460.

Albach Dominik Calender - Amtsverweserschaft - 46,904. 47,126.

Assisen pro I Quartal 1842. - 46,909 bis 46,965.

Auslieferungsbescheinigung Obligations & Protocolle - 46,967.

Abtrieb - Verpflichtung des Abtriebsbesitzers - 47,018. 47,467.

Albrecht Jakob Zeiskam - Rechnungsablage - 47,022. 47,149.

Anzeige Verhaftungsanzeige Hofgerichts - 47,077. 47,078.

Anstatt Jakob v. Birkenfeld - Urtheilsfällung - 47,101.

Auskunft Johanna - Vormundschaftsreclamation - 47,196. 47,531.

Auswanderungen nach Nordamerika - 47,413.

Assisen pro III Quartal 1842 - 47,445. 47,447. 47,448.

Amtsverabschiedigung resp. Verabschiedung der Beamten in Ruhestand - 47,539.

Bauer Karl Theodor v. Gaimersheim - Ablgabe von Brüggnissen - 46,195.
Bornays Rechtshandelsmann in Ichtsh. - Gesuch um Leg. Konzession - 46,242.
Böhler Schreiner von Neuhardt - Heirathsg. - 46,275.
Burkhard Conrad v. Homburg - Gnadengesuch - 46,298. 46,399.
Baude Georg v. Heimgau - Verlassenschaft - 46,294.
Billermann Valentin v. Oppau - Heimathsaufnahme - 46,317. 46,531.
Braun Rentbeamte in Obermyhl - Eidesleistung eines Hilfsmesners Schmidt - 46,319
Baumgaertner Adam v. Hartlingshausen - Verehelichung - 46,339. 46,445.
Bollo Michael v. Kleinniederheim - Urlaub - 46,366.
Böhmer Jacob & Cons. v. Mundenheim - Urlaub - 46,369.
Burg Elisabetha v. Rastenburg - Urlaub - 46,418. & 419.
Bollenbach Jos. v. Ruhwald - Verehelichung - 46,426. 46,713.
Baumgaertner Jos. v. Heydenburg - Ehebewilligung - 46,444.
Baumayer Elisabetha v. Ammyenhof - Verehelichung - 46,447. 46,498.
Bechter Jos. Ign. v. Ichtingen - Urlaubsverlängerung - 46,448. 46,508. 46,625. bis 47,311.
Blinn Nicolaus v. Oberpfalzen - Zeller Verpflegungsgebühr - 46,472. 46,811.
Bürger Ludwig Ferd. Adolph Charcale in Speier - 46,517.
Bertram Peter Wilh. v. Gölheim - Gnadengesuch - 46,529. 46,646. 46,753. 46,909.
Bernard Peter, Gemeindsschreiber v. Lasser - Beförderungsgesuch - 46,536.
Bolle Adam v. Lingg - Heirathsconsens - 46,540.
Briefexpeditionen - Verzeichniß zu den Verlassenschaften eingereicht - 46,541. 46,840.
Beilmann Adam v. Rohrbach - Gnadengesuch - 46,565. 46,706.
Bernhard Catharina v. Minfeld - Verehelichung - 46,568. 46,728.
Bezirksrichter - Besoldungsanstellung - 46,588. 46,589. 46,698. 47,474. 475. & 47,476. 47,462.
Bachmann Christian v. Orbenthal - Gnadengesuch - 46,636. 46,858.
Baier Friedrich v. Fischbach - Gutsverwalter - do. - 46,637. 46,785.
Bender Gemeindsdiener in Carlsberg - 46,647.
Berger Martin v. Oggersheim - Verehelichung - 46,663. 46,788.
Bezirksgericht Frankenthal - Anstellung v. Mahlian - 46,669. 46,796.
Bauer Paul v. Obrandorf. Cassirer d. zu Urkheim bei Forstgericht Edenkoben - 46,674. 47,296. 47,529.
Baumberger Adam v. Helmgen - Entlassung - 46,749. 46,931.
Breunig Albert v. Ichtsh. - Gnadengesuch - 46,752. 46,914.
Borngässer Wwe. v. Hassloch - Heirathsconsens - 46,793. 46,794. 47,234. 47,430.

Bichl Nicolaus v. Rhodt b. Landau - Einlösung verpfändeter Hyp. - 46,806.
Berger Anna Maria, Chefr. Jos. v. Neuenweg - Inkamerirung - 46,844. 46,845.
Bernhard Balthasar v. Kindenheim - Anzeige gegen denselben - 46,875.
Buchheit Bürgermeister in Kirrweiler - Reclamation wegen Neuwahlen - 46,881.
Bauer Peter v. Waldrohrbach - Verehelichungsgesuch - 46,883. 47,319.
Bader geb. Zimmermann zu Oggersheim - Heirathsconsens - 46,902.
Baumann Georg v. Haßloch nach Dannstadt - Verehelichung - 46,960.
Borkholder Heinrich v. Hallgarten - Gnadengesuch 46,977. 47,068. 47,324.
Bezirksgericht Zweibrücken - Anschaffung v. Siegeln - 46,992. 47,095. 47,336.
Bachmann Balthasar v. Hochheim - Urlaub - 46,994. 47,203. 47,210.
Benedum Johann v. Essel - Verehelichung - 47,079.
Berger Martin v. Oggersheim - Gnadengesuch - 47,084.
Burkhard Peter v. Hayna - Anbietung eines Gesuches - 47,191.
Brechler Friedrich v. Martinshöh - Verehelichung - 47,256. 47,369.
Baumann Friedensrichter in Waldfischbach - Heirathsgesuch - 47,293. 47,414. 47,477.
Bachmann Balthasar von Hochheim - Ehebewilligung - 47,411. 47,427.
Braun Advokat in Ichtsh. - Urlaub - 47,452.
Bachmann Peter v. Lindenschmitt - Abdankung - 47,466.
Birkmann Joh. Philipp v. Hayna - Verehelichung - 47,526.
Brücker Friedrich Wwe. v. Kleinfischlingen - Urlaub - 47,527.

C.

Criminalgerichtsbarkeitsverzeichniss pro I. Quartal 1841/42. 46,216. 46,961.
Cuno gb. Linnemann v. Bremerschein - Ehrenbeleidigung - 46,242. 46,342. 46,537. 47,189. 47,245. 47,422.
Clemens Friedrich v. Rodenbach - Vermögensverwaltung - 46,253.
Corell Adam v. Ingelheim - Pension. 46,314.
Cusel Landrathsamt - Amtsvisitation - 46,356. 46,514. 46,956. 47,048. 47,308.
Civilrechtsklage während des Etatsjahres 1840/41 - 46,357. 46,375.
Claus Schullehrer in Kleinschwarzlose - dessen Pensionirung - 46,370.
Cölner Dom - der in Cöln zu verwendende Stein - 46,455.
Collocationsverordnung - Bekanntmachung derselben - 46,458. 47,341. 47,353.
Charitable Institut in Trier - Empfehlungsschreiben - 46,517.
Eidmann Jacob v. Feuerthalen - Taxation - 46,525. 46,773.
Claud Carl v. Dietzhausen - Pensionirung des Selben - 46,553.
Civilrechtsklage in Untersuchung pro 1840/41 - 46,574.
Christ Schullehrer in Cusel - Dienstentlassung - 46,607. 46,925.
Christmann Ludwig v. Marxheim - Taxation - 46,852. 46,901. 47,032. 47,033.
Capitalien gegen die Wittwe des Forstgerichts Klausen - 46,916.
Criminalgerichtsbarkeitsverzeichniss pro II. Quartal 1841/42 - 46,968.
Commissar Georg v. Herzogenrath - Grundsteuer - 47,013. 47,124. 47,504.
Cordier Leopold und dem Jägerpfahl - Pension. 47,025. 47,205. 47,206. 47,281.
Centralgefängniss - Erweiterung desselben - 47,029.
Conrad Schullehrer in Oberursel - Anzeige gegen denselben - 47,057. 47,361.
Correspondenz der Friedensrichter mit der k. Kreisbehörde - 47,093.
Conscribirte Militärpflichtige - Gemeindeverzeichniss - 47,211. 47,212.
Competenz-Conflict - 47,295.
Conscribirte Militärpflichtige - Mittheilung von Entscheidungsverfügungen Grundsteuer - 47,360.
Clemens Georg v. Steinmetzen - Pensionsstand - 47,362. 47,468.
Clemens Pensionär Dienstentlassung - Urlaub - 47,367. 47,374.
Cassel Einsturz gedroht - Baupolizei des Regierungsrath von Cuntzen - 47,444.

D.

Damm Heinrich v. Cronberg - Grundsteuer - 46,196. 46,383. 46,490. 46,739. 46,874. 46,903.
Dietsch Kreisbauinspector - Dienstzeugniss - 46,201. 46,220. 46,344. 46,380. 46,385. 46,581.
Damm Heinrich v. Cronberg - Kreisbauinspector - 46,222.
Dietsch, Kreisbauinsp. Kissten - Dienstentlassungsjournal - 46,248.
Dahl Jacob v. Kirchrath bei - Pension. 46,251.
Drees v. Herborn - Polizeidiener Hafftbefehle - 46,261. 46,414. 47,384.
Decker Franz v. Limburg - Grundsteuer - 46,311. 46,979. 47,086. 47,332.
Dietrich Notar in Usingen - Forderung an Gagern - 46,318.
Dissené Gottlieb v. Eschborn a/T. Grundsteuer - 46,364. 46,570.
Dehaut Friedrich v. Kreuzberg - Pensionirungsangelegenheit - 46,422 u. 423. 46,742. 46,743. 47,232. 47,249.
Damm Johann v. Cronberg - dessen Pensionirung - 46,563 & 564.
Demuth Regierungsrath in Limburg - 46,812.
Dietsch Forst. Lay. Kissten Dienst - Anstellungsgesuch - 46,819.
Diel Regina v. Heimburg - Todesfall - 46,907. 46,982 bis
Deckheim Wittwe v. Mühlenstadt - Grundsteuer - 46,940. 47,015.
Dienes Kreisbauinsp. Candal v. Pensionirung - 46,983. 46,116.
Dellheim Wittwe von Mühlenstadt - Grundsteuer - 47,015. 47,316.
Dietz Christoph v. Großcarbach - Armenarzt Gesuch - 47,063.
Dorn Adjunkt zu Altenhain - Gehaltsaufbesserung - 46,915. 47,192.
Damm Forst. von Eisenhain - Dienstentlassung - 47,230. 47,304.
Diedenstadt Notar in Idstein - Urlaub - 47,251. 47,354. 47,443.
derselbe - Heizzimmer-Entschädigung - 47,339.

E.

Eberhard Adolf, Pfarrer in Fürbham – die demselben verliehene Medaille – 46, 345.
Ecker Ferdinand v. Lobenz – Ruhestandsversetzung – 46, 463. 46, 484. 46, 512 & 46, 513.
Edel Nationalgarde zu Mödl – Entlassg. 46, 533. 46, 876. 46, 985. 47, 377.
Emmler Michael v. Mezzolbau – Ehrenbürger – 46, 640.
Eichhold Jacob v. Neuburg – Ehrenbürgerrecht – 46, 871. 47, 324.
Engel'schen Erben – Lehenserneuerung – 47, 039.
Eichmann Martin & Cons. v. Tellheim – Naturalisationsgesuch – 47, 066. 47, 173. 47, 502 & 503.
Ersatzmannsstellungen zur Armee – Rückstände & Nachträge – 47, 106. 47, 107.
Edel Emil, Rittmeister zu Mödl – 47, 501.
Emerich Elisabetha v. Mitterdorf – Gnadengehalt – 47, 538.
Einstandsprämien – die Pflichten israelitischer Militärpflichtiger betr. – 47, 584.

F.

Frankenthal – Pferdmusterung der Leg. Artillerie – 46, 202. 203. 204, 206 & 207. 46, 236.
Forstsachen – Gemeinschaftsjagden – 46, 205 bis 46, 435. 46, 434.
Flormann Artur v. Speier – Besitz Bestätigung – 46, 211. 46, 266.
Fischer Mich. v. Kirchheimbolanden – Gnadengehalt – 46, 255.
Fischer Eduard, Communalförster – Besitz Bestätigung – 46, 284. 46, 355.
Flormann v. Landw. Artur in Speier – Gnadengehalt – 46, 307. 46, 549. 46, 768 & 57.
Paul Jacob v. Germersheim – Besitz Bestätigung – 46, 372.
Paul Gottfried Jacob v. Winnigen – Gnadengehalt – 46, 382.
Feindel Jos. Jac. Stephan v. Frankenthal – Pensionirt – 46, 403.
Fischer Leopold v. Hamburg – Gnadengehalt – 46, 404. 46, 530. 46, 722.
Franger Heinrich von Rudenheim – " – 46, 409. 46, 571.
Forstschulen – Appellation wegen Forstämtern – 46, 413.
Paul Gottfried Jacob v. Winnigen – Gnadengehalt – 46, 466. 46, 615.
Forstbeigeordnete – Besuch der in Forstämter Ernennen – 46, 532.
Fitz, Leg. Kassier in Zweibr. – Gesuch um Ertheilung einer Gratification – 46, 583. 46, 715. 47, 138 & 39.
Feld- & Waldjagd – Benützung derselben in Bezug auf Jagdverpachtungen – 46, 628.
Frey Joh. Georg v. Walbar – Besitz Bestätigung – 46, 717.
Fassot Gg. Friedrich v. Mundenheim – Besitz Anerkennung – 46, 790. 47, 081.
Foell Rechtsk. in Landau – Gesuch um Ergänzungsrichter – 46, 806 bis 810. 46, 889. 46, 944.
Frankenthal Leg. Gericht – Ehrenbürger einigen Mitgliedern des Kantonal Gerichts – 46, 910.
Fleck Carl v. Heiligenstein – Legalisation eines Taufscheins – 46, 913.
Flormann Daniel v. Speier – Nachsteuerstand – 46, 918. 47, 037. 47, 155.
Friedling Valentin v. Oppau – Naturalisationsgesuch – 46, 959. 47, 317.
Fuhrmann Wilhelm & Cons. v. Pfungstadt – 46, 975. 47, 067. 47, 326 & 47, 327.
Fleurance Jacob v. Hollandsheim – Gnadengehalt – 46, 981. 47, 302.
Frank Joseph v. Bruchsal – Entlass. – 47, 167.
Fäßler Abraham Wittwer v. Schwandelbach – Misshandlung – 47, 338.
Frank Peter v. Altdorf – Schwere Misshandlung – 47, 410. 47, 506.
Feldmann Jacob v. Pfungstadt – Ehrenbürger – 47, 465.

Geiger Margaretha Wtb. Aichheim v. Dirgy'schen - Ehrabrungsfach - 46,194.

Groeber Conrad Schulmeister und Grünstadt - 46,199 · 46,290.

Gefangenentransport - 46,237. 46,321. 46,322. 46,365. 46,578. 46,641. 46,662. 46,696. 46,746. 46,980. 47,040. 47,201. 47,227. 47,248. 47,378. 47,379. 47,412

Gendarmerie-Station Waldmohr - unregelmäßige Anzeigung mit Ersatzmann angestellt 46,262. 46,316.

Gerbin Catharina geb. Griesch - Strafmilderungsgesuch - 46,280.

Gebhardt Wtb. v. Rußbachhof. Armenrechtsgesuch - 46,283.

Gendarmerie in der Pfalz - Verfassung - 46,287.

Grimmeisen Revisionsgesetz - Instruktionen - 46,293. 47,258.

Grünstadt - Feindungsgesuch neuer Bäck - 46,374.

Gilcher Peter Jacob v. Speyerer - Ehrabrungsfach - 46,468. 46,551. 46,768 & 769.

Grünewald Georg v. Lambsborn - Urlaub - 46,575. 46,711.

Gebhard Charlotte v. Edenkoben - Anstellung einer Amme - 46,665. 46,962.

Georgy Lorenz v. Landau - Patentsache - 46,699.

Gebäude arten - Versicherung derselben - 46,705.

Grundbesitzobjekte - genaue Bezeichnung derselben in den Hypothekenurkunden - 46,716. 46,842. 47,250.

Gemeinde-Beamten - Verpflichtungen zu nehmen dieselben - 46,731.

Gehrlein Jacob v. Hayna - Ehrabrungsfach - 46,740. 46,854. 47,320. 47,321.

Grebenau Hochgerichtsbote in Hainfeld - Disziplinarstrafe - 46,758. 46,835. 47,042. 47,647.

Gross Heinrich v. Frankenthal - Taxe bei denselben - 46,760. 46,822.

Gratifikation für die Mitglieder der Ablösungscommission - 46,833. 47,420.

Gehrlein Jos. Jacob v. Landstuhl - Todesfall - 46,870. 47,318.

Gilgen Franz v. Elmstein - Todesfall - 46,941. 47,328.

Gehrlein Johann von Annweiler - Lohnsache - 47,065. 47,187. 47,275.

Gefällverletzung durch Franz. Douanier - 47,092.

Golsen Anwalt daselbst - Prozeß - 47,108. 47,134.

Gabriel Jos. von Mosbrunn - Untersuchung - 47,120. 47,207. 47,310.

Gütermann Friedrich v. Frankenthal - Ehrabrungsfach - 47,169. 47,243. 47,504.

Gümbel Revisionsgesetz in Elmstein - Instruktion gegen denselben - 47,221.

Gebhard Jos. v. Böchelbach - Taxe bei denselben - 47,222.

Grünstadt - Anstellung eines Polizeikommissärs - 47,291.

Goebels Christina Wtb. v. Rodenbach - Armenrechtssache - 47,299. 47,387.

Gottmann Christian v. Hessen - Todesfall - 47,305.

Gebälk-Verletzung durch Franz. - Forstbeamten - 47,307.

Gerau Ludwig v. Hayna - Ehrabrungsfach - 47,372.

Geibel Barbara, Lenz Wtb. v. Maßweiler - Armenrechtssache - 47,388.

Gauweiler Philipp v. Altdorf - Urlaub - 47,424.

Gruckert Johann v. Bassheim - Vermögensstand - 47,493.

Geschworenenliste pro II Quartal 1842 - 47,461.

Grünebaum Abraham und Adelsberg - System anschlägig machung in Neustadt - 47,512.

Gattung Mortier v. Steinbruch - Anlegung einer Holzeinfriedigung Düngergrube - 47,525.

Heuser Christian v. Orbis - Gnadengesuch - 46,188. 46,189.
Hübinger Leben - Prozessache - 46,192.
Hofmann Pfullendorf in Hördt - dessen Heimatschein - 46,193. 46,289. 46,411.
Hach Heinrich v. Reinbach - Gnadengesuch - 46,246. 46,467. 46,614.
Hattenstein Anna Maria v. Cossanden - Gnadengesuch - 46,256.
Holzartenverzeichniß im Amte Adelsheim - 46,265.
Heerstein Peter v. Cattenberg - Gnadengesuch - 46,269.
Heil Jacob v. Hirschl - Vermögensstand - 46,277. 46,385.
Holdebaum Burgermeister in Cadolzburg - Reklamation gegen Burgschaft - 46,310. 46,725.
Heil Ludwig v. Langzabern - Verhaftsentlassung - 46,323.
Hage Friedrich v. Hessingen - Verhaftsentlassung - 46,332. 46,501. 46,516.
Haubold Franz Ludwig v. Limpurg - Ehrlichkeit - 46,361. 46,709.
Hartmann Reinhold Christoph v. Reinhardt - Gnadengesuch - 46,376. & 377.
Henn Daniel v. Klarbach - Vermögensstand - 46,402. 46,528.
Hagelberger Jacob v. Hirschhof - do - 46,403. 46,527.
Heid Nikolaus v. Dannenfels d. J. Gnadengesuch 46,407. 46,573.
Hörner Polizeikommissär v. Klausen - Pretense - 46,410.
Hauch Heinrich von Hausenhaus - Gnadengesuch - 46,492. 46,616.
Hassendeubel Dr. v. Hermannstein - Heilanstalt für Irrenkranke - 46,544. 47,431.
Hausir-Handel - 46,561. 46,726.
Henrich Jacob v. Frankenfeld - Vermögensstand - 46,568. 46,728.
Hofkirree Mr. v. Weissenstein - Kassenmängel - 46,587.
Hofmann Leben v. Gedernheim - Appellinstanz - 46,727. 47,168.
Hettenleidelheim - Brand bei Gr. Hauptberg - 46,733. 47,031.
Hirsch Jacob v. Hessen - Gnadengesuch - 46,808. 47,014. 47,324. 47,376.
Hauch Jacob v. Hainzenbach - Ehrlichkeit - 46,872. 47,330.
Herff Valerie v. Bolanzheim - 46,953. 47,090.
Handel, Johann Dörnes v. Darmstadt - Verbrechen - 46,957.
Hauser Jacob Stephan v. Wabern - Verhaftsentlassung - 46,989. 47,096.
Heintz Hospitalverwalter zu Arnstadt - Entlassung - 46,990.
Hafner katholischen Pfarrer zu Lebach - 46,993. 47,130.
Heßerich Christian v. Weltersweiler - Ehrlichkeitserklärung - 47,087.
Hochstetter Christian v. Hirschberg - 47,038. Gnadengesuch - 47,125. 47,483. 47,503. 47,513.
Heinrich Adam Klaus v. Kronthal - Appellinstanz - 47,070. 47,253.
Haas Michael von Rinkenberg - Vermögensstand - 47,072. 47,165.

Heigert Daniel v. Hirschhorn - Vermögensstand - 47,147. 47,199.
Henges Amalie - Almosenempfängerin - 47,136.
Hahn Jacob v. Klingenberg - Urlaub - 47,226.
Heck Valentin v. Gerabronn - Verhaftsentlassung - 47,244. 47,480.
Hector Theodor von Rauenstein - dessen Vorstellung - 47,301.
Haase Leonhard zu Cassel - dessen Verhaftung u. Freilassung - 47,306.
Haarergänzung für das Jahr 1842. - 47,337.
Hartmann Valentin Mr. v. Rauschenfels - Armenunterstützung - 47,381.
Hofmann Jacob Friedrich v. Mainz - Lehrerprüfung - 47,395.
Hausen Catharina v. Holzhausen - Vermögensbetreuung - 47,397. 47,517.
Happersberger Christian v. Hohenlindelhausen - 47,500.
Hauenstein Gemeinde - Hessen-Homburg'sche Forstordnung v. Hessen - 47,535.
Hofmann Marschall v. Lippstein - Gnadengesuch - 47,544.

J.

Jaeger Adolph Amtsrichter in Erzingen - Todeserklärung - 46,309. 46,412.

Jacob Advokat in Landau - Ernennung des Ger. Vollziehungsbeamten - 46,421.

Jaeger Friedrich v. Hohenau als Vogt Ehrenfels ernannt - Urkunde. 46,428 u 429. 46,588. 46,671

Joseph Jacob v. Annweiler - Staatsbürgerannahme - 46,453. 46,611. 46,620.

Itzstein Ehrenbürgerrecht zu Hochdorf - Urkundserhebung - 46,762. 46,866.

Jacobi Notar in Landau - Urkunde - 46,859. 46,954.

Jerono Peter v. Hilsbach - Vogt Bestätigung - 46,915. 47,192.

Jung Ludwig v. Hainfeld - Vogt Urkundserhebung - 46,972. 46,973.

Junkmann Caspar v. Neu-Isenburg - Todeserklärung - 47,060. 47,061.

Jacob Advokat in Landau - Ernennung eines Gerichtsvollziehers - 47,197. 47,268.

Jacobi Jos. Christoph v. Landzuberg - Konkurs - 47,421.

Jacobi Simon von Hainstadt - Armenrechtsbezeugung - 47,441.

K.

Klein Jacob von Hudenheim - Gnadenerweis - 46,187.

Kochler Nikolaus v. Assenheim - Ehrenbürger - 46,190.

Kanzlei Assistent - Qualifikation derselben - 46,213. 46,471.

Kirchheimbolanden. Abhaltung einer Sitzung des Friedensgerichts am Hauptsitze der Verwaltung. 46,240. u 241.

Keller Advokat in Landau - Ernennung zum Adv. Anwalt - 46,291.

Kleing Andreas v. Mörsch - Vertheidigung zum Meister - 46,306. 46,358. 46,477. 47,193. 47,396.

Kistler Joseph v. Heiligenstein - Urkundserhebung - 46,313. 46,507. 46,650. 47,202.

Kellmayer Emanuel v. Hemsbach - Curator - 46,335.

Kieffer Ehrg. Richter & Co. deren Qualifizierung - 46,434.

Kellenring Elisabetha v. Heidelberg - Todeserklärung - 46,446. 46,479.

Klein Charlotte v. Offenburg - Gnadenerweis - 46,523. 46,721.

Grünewald Georg v. Homburg - Urkunde. 46,575.

Kieffer Jacob & Cons. v. Edenkoben - Urkunde. 46,621. 46,710.

Keller & Hassel, Forstmeister v. Lemgenbrücken (Bürgermeisterei) Ernennung f. 46,625. 46,670. 46,815. in Forsteinrichtung. Rückgabe 47,111. 47,141

Kochler Barbara Gehilfe v. Wiesenthal - Misshandlung - 46,648. 46,723. 46,810.

Kirchheimbolanden. Errichtung eines literarischen Lesevereins daselbst - 46,698. 610.

Kistler Jos. Jacob v. Todtenthal - Gnadenerweis - 46,741. 46,853. 47,334.

Kraemer Johann in Neuenbürg - Urkunde. 46,795. 46,982.

Karpf Johann Heinrich Lehrer - Gnadenerweis - 46,802. 46,906.

Kein gewesener Friedensrichter zu Wolfstein - 46,963.

Kautionsgelder zu Landau - 46,974.

Kostenverzeichnisse - Revision und Taxation der Ausfertigungsgebühren - 47,012.

Klein Charlotte v. Offenburg - Vermögensstand - 46,895 bis 47,058.

Kurz Jos. v. Mühlberg - Urkunde - 47,030.

Koeberle Ludwig v. Landau - Todeserklärung - 47,056. 47,057.

Knapp Daniel v. Lustadt - Vogt Bestätigung und Eingabe - 47,112.

Klein Peter Wilhelm in Schweighausen - Misshandlung - 47,170.

Kohlmann Margaretha v. Otterbach - Todeszeugen - 47,214. 47,484.

Koob Lorenz II. v. Hochspeyer - Urkunde. 47,285.

Kieffer Katharina Steinmetz - Urlaub - 47,352. 47,370.

Kaeser Ludwig von Frankenstein - Urkundserhebung - 47,267.

Kurz Jos. Jacob von Impflingen - Urkundserhebung - 47,279. 47,280. 47,309.

Koester Katharina in Durkheim - Urlaub - 47,386. 47,489.

Klein Friedrich von Dudenhofen - Vogt Bestätigung - 47,428.

Korbach Emanuel Fr. - Urlaubsgesuch - 47,478.

Kraemer Jacob v. Karlsruhe - Urkundserhebung - 47,484.

N.

L.

Laurent Gutsbesitzer in Ober-Cassinerode z. adv. Schaefer - 46,208.

Lüdtke forstbeflissener - Dimmissionen z. Dimmissionen - 46,250. 46,841.

Legalisation - 46,268. 46,338. 46,427. 46,476. 46,521. 46,566. 46,567. 46,639. 46,666. 46,789. 46,849. 46,850. 46,879. 46,934. 46,935. 46,958. 47,035. 47,074. 47,083. 47,087. 47,088. 47,089. 47,118. 47,160 47,161 47,171. 47,172. 47,271. 47,292. 47,342. 47,343. 47,373. 47,380. 47,385. 47,423. 47,453. 47,518 47,519 & 520.

Lambé Pfarrer in Jacobsgrund d. Gerichtsamtsh. - Quadrangelsache - 46,281.

Landau - Wiederbesetzung der 2te Laz. Gerichtsschreiberstelle - 46,285. 46,305. 46,398. 46,584. 46,608. 46,737. 46,743 & 741. & 767.

Landau - Wiederbesetzung der 3ten Gerichtsschreiberstelle - 46,327. 46,405. 46,433. 46,475. 47,231.

Lutz Salomon v. Obermoschel - Quadrangelsache - 46,432.

Langenberg Ernennung des Regierungsrath - 46,456. 46,457. 46,559. & 560.

Lippert Jacob v. Winnweiler a. d. Lauter - 46,495. 46,554. 555. & 556. 46,609. 46,610.

Ludemann Regierungsrath in Speyer Ehrengerichtssache - contra - 46,534. 47,140.

Langenbahn Maschinist v. der Rheinmühle - Entlassungsgesuch - 46,617.

Luckteil Peter v. Landstuhl - Ernennung - 46,635. 46,814.

Lolb Jacob v. Callbach. Schiedsmann - 46,645. 46,786.

Landstuhl - Ernennung eines Laz. Einwohners zum Friedensgericht - 46,667.

Lauer Maria Leisebolt v. Rockenberg - Vormundschaft - 46,714. 46,860.

Lederhos Philipp v. Gimsbach - Vormundschaft - 46,765. 46,937.

Lorenz kath. Pfarrer zu Lauterecken - 46,816. 46,923.

Lösch Philipp v. Lauterecken - Quadrangelsache - 46,868.

Klein Charlotte v. Odenbach - Vormundschaft - 46,895. cis. i/

Leininger Adam von Ramberg - Ehrenerklärung - 47,026. 47,204.

Laval Feindseligkeitserklärung - Colonie - 47,059. 47,153.

Landau - Wiederbesetzung der 4ten Gerichtsschreiberstelle - 47,190. 47,218. 47,532. 47,533.

Lehmann Jacob & Jacob v. Hammerstein - Quadrangelsache - 47,216 47,303.

Leonhard Peter v. Linden - Ehrenerklärung - 47,261.

Landraths Protokolle von 1842 - Herstellung derselben - 47,350.

Laufmundszeugnisse - Ausstellung derselben - 47,375. 47,383.

Linn Eduard v. Hainzweiler - Ehrenerklärung - 47,446.

Lambrecht Gravenhausen - Heirath des Posthalters - 47,458.

Lautz Michael Bürgermeister in Kusel - Ehrensache - 47,514

Maier & Schmidt v. Frankenstein – Vaterschaftsklage – 46,247.
Mittelberger Adam v. Rinsad &c. Vaterschaftsbescheid – 46,260.
Müller Adrian v. Hallburg – Eheversprechen – 46,276.
Mayer Friedrich v. Rosenberg – Vaterschaftsklage, 46,278. 46,384.
Mathias Peter v. Niederhausen – Vaterschaftsklage – 46,326. 46,400.
Müller Jacob v. Niederweyerbach – Gnadengesuch – 46,333. & 334.
Marnet Jacob v. Speier – Appellation – 46,431.
Meuchelmord gegen den Beschuldigten zu Offenburg am 10. Febr. 1826 – 46,450. 46,759.
Morgenstern Philipp v. Speier – Vaterschaftsklage – 46,473. 46,612.
Marotte Wilhelm v. Landau – Gesuch um Zulassung zur Freisprechung – 46,478.
Minius Georg v. Edenkoben – Gnadengesuch – 46,391. 46,751. 46,929. & 30.
Moré Nikolaus in Grünstadt – Diebstahl – Verhandlung – 46,622. 46,763.
Melzer Adjunkt in Dürkheim – Einschreiten gegen denselben – 46,731. 46,982.
Meitzler Friedrich v. Mannheim – Gnadengesuch – 46,755. 46,978. 47,105. 47,481. & 482.
Meigel Margaretha v. Lustheim – Urlaub – 46,761. 47,019.
Marnet Jacob v. Speier – Gnadengesuch – 46,764. 46,892.
Müller Jacob v. Herxheim – Gnadengesuch – 46,799. 47,313.
Morsch Philipp v. Dürkheim – Gnadengesuch – 46,807. 46,905.
Marschall Philipp v. Oberwesterbach, Franzosenfresser – 46,823.
Militair-Casus in der Pfalz – Kompetenz d. Kgl. Landcommissariats Zweibrücken – 46,864. 47,149.
Mayer Jos. v. Meisenbach – Ehebett – 46,938. 47,123. 47,152. 47,488.
Moligue Friedensrichter in Herxheim – 46,984. 47,080.
Müller Peter in Mannheim – Diebstahl – Verhaftung – 46,991. 47,294.
Medizinal-Polizei – 46,995.
Mohr Friedrich v. Dürkheim – Gnadengesuch – 47,016. 47,331.
Mattinger Anna Maria Wtb. Jäger v. Schauernheim – Unterstützung – 47,131.
Christian Michel v. Niederauerbach – Gnadengesuch – 47,166. 47,224. 47,486.
Mohr Philipp v. Heiligenmoschel – Haus-Verkaufsbewilligung – 47,220.
Militair-Conscription der Altersklasse 1820 – 47,273.
Müller Michael von Hettenleidelheim – Ehewilligung – 47,274.
Martini Friedrichsfeld bei Waldmohr – Verleitung – 47,298. 47,415.
Müller Nikolaus Johann v. Zweibrücken – Mord – 47,340.
Müller Franz v. Neumagen – Vaterschaftsklage – 47,363. 47,468.
Maupai Friedensgerichtsdiener in Dürkheim Vaterschaftsbescheid – 47,389.

Molzer Jacob v. Speier – Vaterschaftsbescheid – 47,499.
Mohler Johann v. Edenkoben – Verbrechen – 47,540.
Mohr Wilhelm v. Speier – Verhaftsbevollmächtigung – 47,541.
Mayer Johann I. v. Lambrechthof – Gnadengesuch – 47,464.

N.

Notariale - Zusammensetzung derselben - 46,198. 47,429. 47,432.
Notarien - Ordnung [illegible] & Co. Notar Wagner & C. - 46,286.
Nachbarstaaten - Zehrabzugsfreiheit gegen Ausübung des Staatsnotariats Rechts - 46,319. 46,671. 3766
Notariatsanstalten - Controlirung derselben - 46,461. 46,604. 46,626. 47,132.
Nikolaus Nicolas - Todtenfeier zu Feuerbach - 46,627. 46,734.
Neuberger Diener & Salzer - Declaration zu Gunsten Angeschuldigter - 46887.
Niedergailbach - wie alle & räuberischer Raubmord - 46,964. 47,217.
Nachbauer Adam v. Hubland bei Heim - Mißhandlung des Selben - 47,359.
Nordamerica - Auswanderungen dahin - 47,413.
Notarien - Handhabung der Disziplin gegen sie - 47,473.
Neuber [illegible] v. Kirchheim & Sohn - Gnadengesuch - 47,542.
Nassel Forstaufseher - geübte Körperverletzung in Sinnesdruck vide Keller.

O.

Oehsner Carl - Entweichung von falscher Angabe Urtheilen - 46,705.
Offenburg - räuberischer Mordversuch durch Raubmörder - 46,759. 46,850

P.

Polizei der Gerichtsbarkeit in specie Reinigung der Casse - 46,200. 46,381.
Pendele Einrichtungen zu Leichenfeld - neuen Anschaffung - 46,380.
Pfaff Johann v. Tannenberg - Tapferkeits Medaille - 46,420. 46,945.
Pauli Lehrer - Entwurf zur adoptirten Mil. Cost - 46,424. 46,543.
Pfleger Hof v. Hollbrunnhof - Ehrenzeugniß - 46,576. 47,322.
Das an gewöhnliche Armenhäuser u. Klöster übersandte gewöhnliche Brevier
Postbeamten - Mittheilungen an die Ordens Gesetze - 46,541. 46,840.
Pfaffmann Doctor Ludwig v. Walsheim - Ehrenzeugniß - 46,855. 47,543.
Pfister Jacob v. Landau - Verabschiedung - 47,200. 47,209. 47,426.
Pfeiffer Wilhelm v. Lehenhaben - Ehrenzeugniß - 47,545.

Q.

Qualifications Tabellen über das Lehrpersonal - 46,330.
Offenbach - zerstörtes Mausoleum durch Leichenraub - 46,759. und O.
Quetzedenbach Hofr. v. Ellenstadt - Pensionirung - 47,492.

R.

Rudt Heinrich v. Mirsau - Gesuch um Postexpeditionsstelle - 46,214.
Resultate der Rekrutirung pro 1840/41. 46,215.
Rechtswandidaten - vollständiges Namensverzeichniß - 46,244. 46,245.
Roland Carl von Arzheim - Beamtenehrenrettung wegen Mißhandlung - 46,258.
Rautheim Ferdinand v. Homburg - Todtenschein - 46,282.
Reisegebühren der Untersuchungscommissäre - 46,331. 46,419.
Rotkenhausen - Cassation eines wegen Betrugs erkannten Endurtheils - 46,340.
Roemer Adam v. Ringelshausen - Konsumtionsabgabe - 46,387. 46,519.
Ruppenthal Notar in Pfarrer - Landau - Taxe der Todtenbeschau - 46,439.
Rauch Ziegeleibesitzer ehemalen in Pfarrer - Forderung an Ottweilermannheim - 46,520.
Reinheimer Leopold v. Hagsberg - Gnadengesuch - 46,638. 46,750. 46,920. 46,928.
Rösch Michael v. Hochspeyerhof - Hochverrath - 46,747. 46,933.
Rink Johann v. Speier - Hochverrath - 46,748. 46,932.
Rauh Notar zu Grünstadt - Cassationsinstanz - 46,775.
Rupp Barbara v. Homburg - Urtheil. 46,792.
Rebholz Catharina v. Blankenbach - Gnadengesuch - 46,800. 47,312.
Rheinlander Georg v. Einöbach - Gnadengesuch - 46,801. 47,315.
Reis Anton v. Russweil - Gnadengesuch - 46,868.
Rheiner - Friedrich Hindenlaufer in Zweibrücken - Ehrenbeleidigung - 46,903.
Reuther Notar in Pfarrer - Urlaubsgesuch - 46,924. 47,023. 47,024.
Raubmord zu Weidenmühlbach - 46,964.
Roth Franz v. Lauzenbuschhof - Forstgehülfe - Gnadengesuch - 46,976. 47,104. 47,487.
Rheiner - Friedrich Hindenlaufer in Zweibrücken - Urlaub - 47,009. 47,113.
Rabsamen v. Neuhofen - Hochverrath - 47,017. 47,329.
Reisser Jakob von Klingenmünster - Todesstrafe - 47,110.
Raquet Ringenmeister in Alzenberg - Anzeigenangelegenheit - 47,135. 47,371
Ruppenthal Rentamtsgehülfe Heir - Gesuch um Pensionirung - 47,137. 47,277.
Raquet Notar in Landstuhl - Urlaub - 47,154. 47,272.

S.

Schoussiegel Unterlieutenant Boldt - Anzeige gegen denselben - 46,209.
Haaflinge - Verpflegung in der K. Strafanstalt Zweibrücken - 46,239.
Schneider Jacob v. Landau - Gnadengesuch - 46,346. 46,467. 46,614.
Hoppel Jacob v. Landau - Urlaub. 46,254. 46,337.
Schenk Conrad III. v. Maikammer - Amtsentsetzung - 46,263.
Schmidt Hindenlaufer in Kaiserslautern - Ehrenbeleidigung - 46,270. 46,843. 47,034.
Schoeffler Jos. v. Lindenheim - Urlaub. 46,308. 46,502. 503. 504. 47,193. 47,297. 47,469. 470. 471. 47,491. 47,536. 47,463.
Schönsiegel Ludwig v. Kleinfischlingen - Urlaub. 46,312. 46,500. 46,661.
Schlemmer Carl v. Frankenthal - Urlaub. 46,315.
Schmidt Georg v. Esthenbach - Gnadengesuch - 46,336. 46,408. 46,572. 47,450.
Silbermann Heinrich von Rockenhausen - Hochverrath - 46,360. 46,526.
Seyl Jakob v. Altenglan - Hochverrath - 46,363. 46,707.
Stumpf Emma Marie v. Speier - Gnadengesuch - 46,406. 46,539.
Schulz Johann - Tabaksteuer - 46,415.
Schäffer Rentmeister in Kleebachtal - Hochverrath - 46,430. 46,738.
Sandel Margarethe v. Klingenmünster - Konsumtionsabgabe - 46,449. 46,577.
Strafrechtspflege pro 1. Semestral 1841/42. 46,469.
Schuhmann Gottfried Wilh. v. Gasbloch - Konsumtionsbesteuerung - 46,491. 46,618. 46,619.
Staatsbehörde - den Dienst derselben bei den Enquêtezeugnissen - 46,493.
Schmidt Johann v. Speier - Urlaub. 46,494. 46,510. 511. 46,592 bis 46,593.
Stolz Peter von Weidenmühlbach - 46,509. 46,464.
Senn Philipp Jakob v. Hilsbingert - Verurtheilung - 46,518.
Schaaf Karl v. Schmalenberg - Verletzungsakte - 46,532. 47,456.
Sonntagsfeier - Uebertretung derselben durch die Notarien - Forstholz zu Landstuhl - 46,542. 46,734.
Sieg Wilh. v. Homburg - Verfertigung von Formulare und Ablieferung - 46,557. 46,781.
v. Scheibler Feldmarschall in Hessenstadt - Todesnachricht - 46,562.
Stoehle Julius v. Heinsheim - Urlaub. 46,579.
Schuler Johannes von Hannstein - Urlaub. 46,586. 46,623.
Schneider Simon Heinrich v. Dielkirchen - Gnadengesuch - 46,634. 46,857.
Schmidt Conrad Michael v. Langmühl - Todtschlag und Zuchthaus - 46,642.
Schaefer Ludwig v. Hochspeyer - Hochverrath - 46,644. 47,479.
Schneider Gebrüder v. Hochstein - Pfarrei gegen Pfarrer - 46,649.
Strafrechtliches - Listen - Tabelle - Anklageverfügung gegen Konsumtionsteuer - 46,319. 46,675. 46,766.
Schmidt Heinrich v. Kaiserslautern - Konsumtionsbesteuerung - 46,724.

Speyer Commandantschaft - Festungsstatus - 46,735. u. 46,736. 46,863. 47,011.
Stein Karl v. Jugenheim - Kriegsdienst - 46,744. 46,867.
Scharpff Cäsar aus Speier - Gnadengesuch - 46,754. 46,955.
Stoll Nicolaus v. Wiesenthalerhof - Kriegsdienst - 46,791. 46,895.
Schmitt Theobald v. Kirchheim - Gnadengesuch - 46,797.
Soonecker Peter v. Lustadt
Spanier Michael v. Hauptstuhl } Gnadengesuch - 46,813. 46,917.
Schulmacher Martin v. Herxheim - Entschädigung eines getödteten Pferdes - 46,824.
Scherff Lissia v. Annweiler - Ausübung der Geburtshülfe - 46,865. 46,912.
Schilling Heinrich v. Graben, Landcapitän - 46,869. 47,323.
Schneidewendt Gebrüder v. Landau - Anmaßung eines Titels - 46,882.
Schmitt Magdalena v. Edenkoben - Verschollenheitserklärung - 46,886.
Seidenstricker Heinrich v. Mutterstadt - Armenunterstützung - 46,888. 47,126.
Seel Friedrich v. Salzburg - Entlassungsgesuch - 46,911.
Simon Catharina v. Wollmesheim - Anmaßung des Adelstitels - 46,919. 47,523.
Schleuz Marschall v. Essl - Kriegsdienstverbindung - 46,927. 47,021.
Schaefer Jacob v. Landauerhof - Kriegsdienstverbindung - 46,988. 47,115.
Scharfenberger, Cantonsrichter in Annweiler - 46,996.
Schaaf Jacob Friedrich v. Edenkoben - Kriegsdienstverbindung - 47,069. 47,162.
Schenk Heinrich Jacob v. Gelterswoog - Kriegsdienstand - 47,071. 47,163.
Stephan Jacob von Annweiler - Kriegsdienstand - 47,073. 47,164.
Schneider Heinrich Adolph wegen Kind v. Kirschgartshausen - 47,094. 47,194. 47,459.
Strafanstalt in der Pfalz pro II Quartal 1841/42 - 47,114. 47,133. 47,274.
Seffrin Johann v. Kindenheim - Verheirathung - 47,127.
Hauptmann Philipp v. Neustadt - Kriegsdienstand - 47,151. 47,237.
Staats Peter v. Thalhäuserhof - Kriegsdienstverbindung - 47,156. 47,270.
Siefenhofer Michael v. Hellenhardterhof - Gnadengesuch - 47,174. 47,507.
Studirende - Candidaten Vorschriften für dieselben - 47,247.
Schmidt Franz v. Herxheimweyher - Gnadengesuch - 47,245. 47,335.
Schaefer Philipp v. Annweiler - Verheirathung - 47,262.
Schild Matthäus v. Annweiler - Gnadengesuch - 47,300.
Schmidt Notär in Kirchheimbolanden - Urlaubsgesuch - 47,416. 47,530.
Steinfels Catharina v. St. Ingbert - Kriegsdienstverbindung - 47,442.
Stamm Gustav v. Speier - Verschollenheitserklärung - 47,490.
Strafrecht - Verbesserungen in der Pfalz - 47,539. 47,455.

Scheer Valentin aus Oberotterbach - Verbrechen - 47,451
Schmuck der Pfalzgrafen in Zweibrücken - Anzeige gegen denselben - 47,515.

I.

Theilungen - bei denen Minderjährige betheiligt sind - 46,219.

Tafel Pfullendorf u. Bundesfestl - Protokollirung - 46,460. 46,908. 47,246. 47,417.

Taufe falsche Kinder welche mit falschen Taufscheinen eingeschrieben sind 46,465.

Tavaglio Franz Joseph v. Landwirth - Urtheil 46,496. 46,522. 46,890. 46,891. 47229

Trost Johann v. Carlsberg - Urtheil 46,594. 46,624.

Territorial Verletzung - 46,621.

Testamente - Fälschung derselben - 46966.

Theyring Andreas v. Haag - Vermögensverwaltung - 46,987. 47,116.

Transportkosten - Vergütung an das Landgericht Constanz - 47,030.

Thomas Jakob v. Steinmauern - Strafverfügung - 47,264.

Transportkosten - Vergütung an das Land. Amt Constanz - 47,516.

II.

Urtheilsauszüge - 46,235. 46,320. 46,440. 46,660. 46,861. 47,028. 47,228. 47,254. 47,351. 47,352. 47,449.

Urkundenfälschungen - 46,943.

Untersuchungskosten - wegen Nichtschutz von minderjährigen Personen - 46,319. 46,675. 46,766.

Vorgerichten, Friedrich Heinrich - dessen Abrechnung - 46,212.
Volmer Anna v. Gemünden - Cassationsinstanz - 46,341.
Volmar Jacob v. Fahlbl - Freilassung - 46,366.
Verpflegungskosten - davon Behandlung für solche Privatpatienten, gegen welche die Entraînte par corps zu Anwendung gebracht wird - 46,397.
Volkammer Wtc. - Strafsache - 46,416. 46,470. 46,986. 47,085.
Vornberger Rainer, Hilfe in Mainschal - Strafgerichtsstellung desselben - 46,836. 46,939.
Vogel Benjamin v. Klingenmünster - Protest. 47,528.

Wagner Jacob v. Speier - Gesuch um Entlassung v. der Gant - 46,221. 46,367. 46,535.
Werner Magdalena v. Obernbrunn - Testam. 46,238.
Wagner Georg v. Frankenthal - Strafuntersuchung - 46,252.
Wachter Johann v. Landau - dessen Begnadigung - 46,257. - 46,259.
Weber Jacob v. Waldersstadt - Armenrechtsgesuch - 46,267.
Wenz Marie von Obernburg - Verlassenschaft - 46,274.
Wenz Joh. Gg. v. Hainzen - Ehebruch - 46,362. 46,708
Wahl Adam v. Mudesheim - dessen Entlassung - 46,368.
Waldfischbach, Waldmohr } Friedensgerichte - Protokollführung - 46,373.
Wagner Jos. v. Speier - Cassationsrekurs - 46,417.
Weygand Apotheker in N. Jungbach - Handlungsbuch - 46,452. 46,538. 46,633. 46,893 & 94.
Wenz Elisabetha v. Mittelbergheim, Strafuntersuchung - 46,474. 46,613.
Wagner Johann v. Orbis - Vermögensstand - 46,569. 46,739.
Walz David Moses v. Lemberg - Appellation - 46,652.
Wittig v. Weisenheim a/S. von der vormals pfälzischen Herrschaft von Dürkheim - 46,664.
Weg- & Brückenbau - Polizei & Aufsicht darüber - 46,673. 46,817. 46,818. 46,969.
Weil Elisabetha v. Wachenheim - Armensache - 46,720.
Willich Anwalts in Zweibr. Civilsach. 46,732. 47,394.
Wendel Philipp v. Kreuznach - Ernennung bei demselben - 46,760. 46,809.
Weinkauf v. Neustadt a/H. - Gesuch um Einkauf - Polizeistrafsache - 46,856. 47,077.
Weis Ludwig v. Zweibr. Untersuchung - 46,878.
Wild Heinrich dessen Heimath - 46,911. 46,926.
Wilckenbacher Jos. Philipp v. Lemberg - Ehebruch - 47,064. 47,213. 47,485.
Waldbrandt in Annweiler Pfalz - 47,082.
Walter Wilhelmine in Waldersstadt - Anzeige gegen denselben - 47,122. 47,215.
Wolfling Johann v. Heiligenstein - Protokollführung - 47,198. 47,208.
Weis Elisabetha von Klausen - Grundgesuch - 47,382.
Wagner Conrad v. Gossau - Urtheil. - 47,393.
Willich Samuel sen. in Zweibr. Civilzimmeruntersuchung - 47,472.
Wolf Johann v. Weisenheim - Kaufcontract - 47,494.
Wagner Victor in Dürkheim - Urlaub - 47,534.
Weilemann Justus von Frankenfeld - Grundgesuch - 47,546.

Zollstrafgesetz - dessen Vollziehung in specie die Abschätzung der Gold- und Silbersachen - 46, 243. 46, 379.
Zapf, Johann Nepomuk Thaddäus - Verhandlung - 46, 264. 46, 451.
Zwölfbrüder - Wiederverpachtung der Feldmeisterstelle - 46, 328. 46, 433. 46, 475.
Zimmerer Carl Xaver v. Zimmerau - Protestation - 46, 386. 46, 499. 46, 515.
Zacharias Valentin v. Thüringen - Verlassenschaft - 46, 558. 46, 970.
Ziegler Valentin v. Königsbach, - Adelstand - 46, 643. 46, 787.
Zellmayer Johann, Landbau - Gewerbsache - 46, 873. 47, 333.
Zollbeamten - deren Amtsbefugnisse - 46, 942.
Zolldefraudationsfassen - Handlösung außerhalb des Grenzbezirks - 47, 010.
Zang Carl Ign. v. Hohenlandsberg - der Stadt Landshut Stadtrath - 47, 249. 47, 457.
Zimmer Joseph, Tischler - Bürgerstand - 47, 260. 47, 368.
Zechmaier Franz Xaver in Landau - Anstellung einer Officialensstelle - 47, 278.
Zusammenkünfte ranzionirter Religionsgenossen - 47, 521.